



HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Funfzehnten Jahrganges

Erstes Heft.

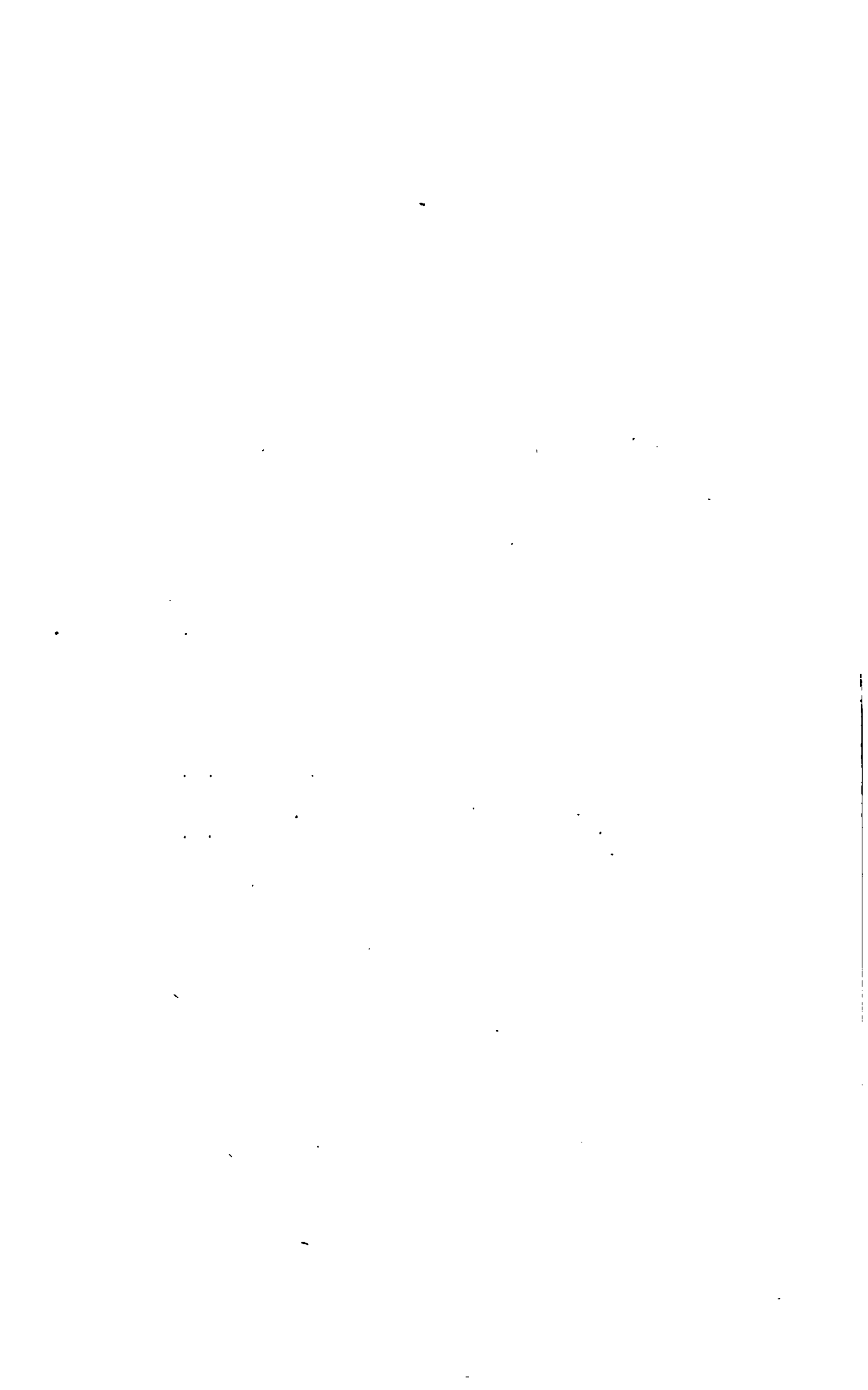
Stettin 1853.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Inhalt.

Seite.

1. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchives. Von D. J. G. L. Kosegarten . . . . 1.
   Cap. 1. Herzog Philipp Julius fordert Greifswald auf, sich zur Folge bereit zu halten ao. 1618—1623. 3.
   Cap. 2. Herzog Philipp Julius wirbt vier Companien ao. 1623. . . . . 22.
   Cap. 3. Herzog Bogislav 14. fordert Greifswald zur Folge auf, und die Stadt wirbt eine Companie ao. 1626. 42.
   Cap. 4. Die Friedländischen Völker rücken in Pommern ein ao. 1627. . . . . 87.
   Cap. 5. Der Oberst Wratislaus Pernstein rückt mit fünf Companien kaiserlicher Reiter in Greifswald ein, am 20. November 1627 . . . . 113.
2. Der Landfriede Kaiser Carls 4. geschloßen zu Prenzlau am 17. Mai 1374 für die Mark, Pommern und Meklenburg, mit den betreffenden Fürsten. Mitgetheilt von Julius von Bohlen — Bohlendorf . . . . 137.
3. Das Land an der Netze und die Neumark, wie sie von Pommern beseßen und verloren ward; vom Pastor Quandt zu Persanzig . . . .
4. Die Ostgrenzen Pommerns; vom Pastor Quandt zu Persanzig . . . . 205.
5. Nachrichten, vom Herausgeber . . . . 224.



I.

Das Friedländische Kriegsvolk

zu Greifswald

in den Jahren 1627 — 1631.

Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Kosegarten.

Die Stadt Greifswald war im dreißigjährigen Kriege beinahe vier Jahre hindurch, nämlich vom 20. November 1627 bis zum 16. Juni 1631, ununterbrochen von dem Friedländischen oder Wallensteinischen Kriegsvolke besetzt. Durch dessen Befehlshaber, die Kaiserlichen Obersten **Duca de Savelli**, **Marazzan** und **Lodovico de Perussi**, ward sie im Jahre 1630 mit Wällen, Gräben und Bastionen befestiget, und von ihnen nach der Landung Gustav Adolfs in Pommern noch ein ganzes Jahr lang behauptet, während schon das ganze übrige Pommern in der Gewalt der Schweden sich befand. Was nun während jenes vierjährigen Aufenthaltes Friedländischer Völker in der Stadt sich alldort begeben, darüber enthält das Greifswaldische Stadtarchiv zahlreiche Schreiben und Acten. Aus ihnen habe ich im nachfolgenden Aufsatze Einiges zusammengestellt, als Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in Pommern. Die ersten Capitel geben als Einleitung einige, gleichfalls aus jenen Acten entnommene, Nachrichten über Wehrfolge, Werbung, und Kriegssteuer hiesiger Gegend aus den ersten Jahren jenes Krieges. Sie zeigen, auf welche Weise, und in welchem Geschäftsgange, jene öffentlichen Angelegenheiten damals in Pommern verhandelt und betrieben wurden.

Erstes Capitel.

Herzog Philipp Julius fordert Greifswald auf, sich zur Folge bereit zu halten.
ao. 1618—1623.

Die Pommerschen Herzoge riefen bei eintretender Kriegsgefahr, gemäß dem in Deutschland allgemeinen Gebrauche des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, ihre Ritterschaft zur Stellung der Roßdienste, und die Städte zur Stellung der Folge auf, um die Landesvertheidigung zu führen. Der Ausdruck Folge bedeutet, daß dem Fürsten zur Landesvertheidigung die Einwohner folgen müßen, und wird schon im dreizehnten Jahrhundert in unsrer Gegend gebraucht. Im Jahre 1290 bewilligt Fürst Wizlaw 2. von Rügen der Stadt Stralsund, daß sie nullum servitium aut aliquas secutiones, dictas Volghe, extra murum leisten solle. Außer der Folge war aber auch geworbenes Kriegsvolk im Mittelalter gebräuchlich. Die Folge der Städte begriff sowohl Fußvolk, wie Reiter, in sich, auch bisweilen Geschütz. Verwendet ward sie vornämlich zur Besetzung der Grenzen gegen Feind und Raubgesindel. Die Zahl der von jeder Stadt zu stellenden Mannschaft ward in Anschlägen, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden, bestimmt, und blieb häufig ein Gegenstand des Streites sowohl unter den Landständen, wie zwischen den Landständen und dem Landesherrn. Einige Städte, namentlich Stralsund und Greifswald, behaupteten, daß sie nach alten herzoglichen Befreiungen nur verpflichtet wären, ihre Stadtmauern gegen den Feind zu vertheidigen, nicht aber außerhalb der Stadt dem Landesherrn in das Feld zu folgen. Inzwischen finden wir doch, daß die Herzoge eine solche Befreiung nicht anerkannten. Als im Jahre 1524 die Herzoge Georg und Barnim 9. welche vor kurzem die Regierung angetreten hatten, einen Angriff von Seiten des Brandenburgischen Kurfürsten Joachim 1. besorgten, forderten sie im nachstehenden Schreiben die Stadt Greifswald zur Folge auf.

Nro. 1.

Den ersamen unßen leven getruwen Borgermeysteren und Raethmannen unßer Stadt Grypswoldt.

Jurge und Barnym gebroder, van gots genaden Hertuge to Stettyn, Pamern, und forsten to Ruge; graven to Gutzkowe

Unsen gruet tovoren. Ersamen, leven, getruven, wy twyvele nicht, jue is unvorborgen, dat duffer tydt sick vele und mannigerlie swinde handele in velen orden im hylgen Romeschen ryke begeven, und dat etlike lande und lude wel-dichliken, ok unverseendes, nicht alleyne averfallen, sunder gantz und gar vorwustet, in den grunt vordorven, und ewich-lik vorstoret worden. Nu horen wy ok, dat etlike kryges-follick, in eyner groten mechtigen antall, nicht verne van un-ßen forstendomen, by eynander vorsammelt sin, und sik jo lenger jo neger hyrher benalen scholen, und wowoll wy mit nymande etwes wedderwilliges weten, darumb wy uns wat doretlikes hebben to befarende, ßo achten wy dennoch van noden, dat wy to vorhudinge unvorwintlikes schaden, ok be-scherminge unser lande und lude gedenken, und uns schicken, dat wy im fall der nottorft tor jegenwere nicht ungeschicket befunden werden. Dem alßona begeren wy ernstlich und wyllen, dat gy van stund und angesichte desses unses Brives ju, unsem vorrigen bevele na, to vote und to perde rusten, und wes gy van geschutte hebben, darmit gy im velde by uns to beharrende gedenken, up den market ruden, alle ret-schop, so dar van noeden, pulwer und loth, spaden, schuf-felen, eren und haken, speten, und sus tom ernste dinstlich und gehorich, ferdich, und ludt der ingelechten Zedell to der handt hebben, und allenthalwen also schikken, dat gy up unse wedderschriwent by dage edder nacht uns int velt, edder wor wy ju hen bescheiden, volgen, und by uns tom weine-gesten eine manet lank harren konen. Wy begeren ok und wyllen, dat gy juwe welle und muren befestigen, und met nottorftigeme schutte vorsehen, der stadt by dage und nacht-

licker tydt vlitliken warrn laten, ju ok met aller nottorftige proviande in der stadt up eine rume tydt vorsorgen, und ju allenthalwen met aller nottorft tom ernste dinstlich vorseen. Sy ju in deme juwen plichten na, und so lef ju juwe sulves wolfart is, gehorsamlich und unsumelich holden und bewysen, by vormidinge unser ungenade und egen schadens. Datum Stettyn am dage Gallj Anno cet. xxiiij.

Der Tag Galli ist der 16te October. Der von den Herzogen hier erwähnte eingelegte Zettel befindet sich bei dem Schreiben, und es steht auf demselben Folgendes:

> Gripswoldt veerhundert man to vote, darunder drehundert spete, sostich hellebarden, und vertich bussen; darto vostich perde gerustet mit speten.

Bei jenem Schreiben der Herzoge Georg und Barnim 9. vom 16. Oktober 1524 liegt noch ein andres Blatt, welches aus dem im vorhergehenden Jahre zu Anklam gemachten allgemeinen Anschlage einen Auszug enthält, der die Folge der sämmtlichen Westpommerschen Städte feststellt; woraus sich auf das damalige Verhältniß der Größe unter diesen Städten ein Schluß ziehen läßt. Das Blatt lautet also:

> Anno 1523 Freytages nach Michahälis ist uf Anordnunge und in Bysein unser Gnedigen Fursten und Heren, Hertzogk Jurgen und Hertzogk Barnimb, Gebreuder, sampt Ihrer Furstlichen Gnaden Rheten, Amptleuten, und ander vom Adell, zu Anclam Anschlag und Ansetzunge des Adels und Stetten gemacht und angestellet:

Unter ander.

Treptow 40 man zu fueße, darunter 25 speisse, 8 Hellebarten, und 7 Bussen, dazu 6 pferde gerustet mit speten.

Grimmen 50 man zu fueße, darunter 40 speiße, 8 Hellebarten, und 5 Bussen, dazu 12 pferde gerustet mit speten.

Demmin 60 man zu fuße, darunter 40 speiße; 10 Bussen und 10 Hellebarten, dazu 16 pferde gerustet mit spete.

Ancklamb 100 man zu fueße, darunter 70 spete, 15 Hellebarten, 15 Bußen, dazu 30 Pferde gerustet mit spete.

Greifswaldt 400 man zu fueße, darunter 300 spete, 60 Hellebarten, 40 Burßen, 50 Pferde gerustet mit spete.

Strallsundt 1000 man zu fusse, darunter 800 spieße, 100 Hellebarten, und 100 Burßen, dazu 100 Pferde gerustet mit speissen.

Pasewalck 80 man zu fuße, darunter 50 spieße, 15 Hellebarten, und 15 Bußen, dazu 20 pferde gerustet mit speissen.

Man sieht hieraus, daß im Jahre 1523 der größere Theil der Mannschaft mit Spießen bewaffnet war, die eine einfache eiserne, messerartige, Spitze hatten; dergleichen Spieße noch neuerdings im Greifswalder Stadtgraben gefunden worden. Ein kleiner Theil der Mannschaft führte Hellebarden d. i. Spieße, welche neben der scharfen Spitze noch eine kleine Axt an der Seite hatten. Der Name Hellebarde bedeutet Stielaxt, Axt mit einem Stiel, von den älteren deutschen Wörtern Helm d. i. Stiel, und Barde d. i. Axt. Ein anderer kleiner Theil der Mannschaft war mit Büchsen d. i. Feuergewehr bewaffnet. Die Reiter sollten nach dem obigen Anschlage gleichfalls Spieße haben.

Die oben angegebenen Zahlen wurden aber bei anderer Gelegenheit, wenn man die Gefahr weniger groß hielt, auch nicht vollständig eingefordert. Im Jahre 1563 erging von den Pommerschen Herzogen an den Greifswalder Rath die nachstehende Aufforderung zur Folge:

Nro. 2.

Vonn Gotts gnadenn Johans Fridrich, Bugslaf, Ernst Ludwig, Barnim und Casemir, gebruder zu Stettin, Pomern cet. Hertzoge.

Unseren gruß zuvor. Ersame, liebe, getreuen. Als wir dann euch hiebevor ernstlich geschriebenn, inn gueter reitschaft zu sitzenn, unnd dermaßenn gefast zu seinn, daß Ir auf unser ferner schreibenn ungeseumet zu tage unnd nacht auf seit, unnd jeder Zeit geschicket weret, unns an ort und endenn, dahinn wir euch erfordertenn, zu folgenn; und uns nun gewisse zeittunge, daß Hertzog Erich zu Brunschweig mit seinem Kriegesvolck seinenn Zurugzugk auf unsers Hernn Vettern und unser lande widerumb genommen, zukombt, wellichs dann unsern landt und leuten zu hohem nachtheil, schimpf, spott unnd schaden gereichenn wollte, Darumb haischenn unnd forderenn wir euch bei den Eidenn und Pflichtenn, damit Ir uns verwandt, daß Ir stracks angesichts ungeseumet zu tage unnd nacht mit 100 gueter wolgerusteter Mann zu fuß, die Helfte Schutzenn, unnd 10 wolgerusteter Pferde, ohne einige entschuldigung auf denn 23. Septembris zu Greiffenhagen gegen abent zur stettenn schicket, die wir folgents an ort unnd endenn, nebenn andern unseren Underthanenn, zu rettung des Vaterlandes, da es notich, zu gebrauchenn habenn; Sollichs auch nit underlasset. Darann thut Ir, nebenn euernn selbst bestenn, unser ernste unnd gnedige zuvorlessige meinunge. Datum Wolgast 16. Septembris. Anno cet. Lxiij.

Dieser Aufforderung kamen die Greifswalder sofort nach, und gaben dem abgesandten Haufen den Rathmann Joachim Schomaker mit. Auf der Außenseite jenes Schreibens ist nämlich von anderer Hand bemerkt:

> Ist begerte anzall knechte zu roß und fueß den 22. Septembris alßvorth an benanndten ordt verschickt, denen auß dem mittell des Radts Er Joachim Schomaker zugeordnet.

Zugleich ergiebt sich hieraus, daß damals die Städte auch Reiter stellten, worüber nachmals im siebenzehnten Jahrhundert viel Streit war.

Mit dem Beginne des dreißigjährigen Krieges folgten die Aufgebote der Pommerschen Herzoge zur Landesvertheidigung rasch auf einander. Wir theilen hier das folgende vom 16. Juli 1618 mit, welches als gedrucktes Patent bei den Acten liegt.

Nro. 3.

Von Gottes Gnaden Wir Philippus Julius, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Ruigen, Graff zu Gützkow, und Herr der Lande Lowenburgk und Bütow. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Herrn, Landvögten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rathmannen in Städten, Richtern, Schultheissen, und allen andern unsern Befehlshabern und Unterthanen unsern gnedigen Gruß. Nachdem auß mehr denn einem Orte glaubwürdiger Bericht einkompt, welchergestalt von tage zu tage je lenger je mehr geschwinde und gefehrliche Anschläge und Practiken hin und wieder inn- und außerhalb des heiligen Reichs Teutscher Nation leider sich ereugen sollen, und uns auß Landsfürstlicher väterlicher Sorgfeltigkeit, auch erheischenden unumbgänglichen Noth wegen, obligen und gebüren wil, beyzeiten nottürfftige Verwarnung und Versehung zu thun, damit wir sampt unsern geliebten Unterthanen in solcher guter Bereitschaft sitzen, sie und uns selbst

uff alle Fälle, so bei diesen geschwinden und bösen Zeiten sich begeben köndten, für sorglichen Uberfall und Gewalt, mittelst Göttlicher Hülffe und Beystandt, schützen, und bey warer und reiner Christlichen Religion Augsspurgischer Confession, auch zeitlichem guten Frieden und Wolfart handhaben und erhalten, dagegen alles Landtverderbliches Wesen von diesem Unserm geliebten Vaterlande abkehren mögen, So ist hiemit an euch alle und einen jeglichen insonderheit Unser gnediges Begeren und Befehl, ermahnen euch auch bey den Eyden und Pflichten damit ihr uns verwandt seyd, daß ihr mit vermügenen starcken reisigen Pferden, düchtigen Knechten, guten Harnischen, Röhren, Wehren, Rüstwagen, auch allen andern zum Ernst und Kriegswesen gehöriger staffier- und rüstung, so hoch ein jeder uns mit Roßdiensten auffzuwarten verpflichtet, euch gefast machet, auch bereit und fertig haltet, damit jr jederzeit nit allein zur Musterung euch einstellen, sondern auch uff künfftige Nothfälle, die der Allmächtige gnediglich abwenden wolle, an orth und enden, dahin wir euch erfürdern werden, bey tage und nacht ohn alles seumen zu beschützung unsers geliebten Vaterlands uns zuziehen und folgen möget. So wollen wir auch euch Bürgermeisteren und Rathe in Städten mit ebenmeßigem Ernste geboten haben, uff eure Vestungen, Wälle, Graben und Stadtmauren fleißige acht zu haben, dieselbe in fertigem stande zu halten, auch bey euern Bürgern und Einwonern die eigentliche Versehung zu thun, daß sie mit ihren Wehren und Rüstungen der gebür gefast seyn, und ein jeder darauff sehe, daß er keine unbekandte verdächtige Personen hause, oder zur Herberg uffneme, daß auch nicht allein ein jeder für sich sein Hauß mit notturfft an Brodtkorn und anderm Proviant versorge, sondern auch die Gilden und Zünfften, da es über hoffnung nicht geschehen seyn solte, nochmalen

auß ihren Amptesladen, und von dem Gelde, das sie son- sten zur unweise verschwenden, wie dan auch die Rathäu- ser selbst, einen vorrath an Korn, dessen auff künfftige Notfälle zu gebrauchen, verschaffen und zur hand bringen. Es ist auch ferner unser ernster Wille, daß niemand, er sey auch wer er wolle, ohn Unsere außdrückliche vergün- stigung in Unsern Fürstenthümen und Landen Reuter und Knechte zu werben, Lauffplätze oder Vergaderung der Sol- daten anzustellen sich untersahen solle. Sondern es werden unsere Landtvoigte, Hauptleute und andere Befehlhaber, sowol der Rath in Städten, da sich dißfals etwas ereugen solte, solches behindern, abschaffen, und, da nötig, an uns gelangen lassen, Wie dan auch niemand Unserer Untertha- nen, sowol die von der Ritterschaft, als in Städten, ohn Unser vorwissen und Bewilligung in frembde Verspruchnus und Bestallung sich einlassen sol, bey Vermeidung gebür- licher straffe. Als wir auch, geliebts Gott, zu erster gele- genheit, und noch bey werender sommerzeit, die Musterung anderweit außzuschreiben und zu halten gemeinet. So wird sich ein jeder, einhalt unsers jüngsten den 6 Martij Anno 1616 deßfals abgangenen Edicts, mit eignen guten star- ken reisigen Pferden, Wagen, Rüstungen und aller Zube- hör, nach eines jeden gebür und schuldigkeit gefast machen, damit er zum ernste bestehen, und nicht mit schimpff und seinem Unglimpff außgemustert werden müge. Solches er- heischet die gemeine Noth, und des Vaterlands Wolfarth; und wird sich ein jeder gehorsamlich darnach zu richten wissen. Urkündtlich mit unser Handt underschrifft und Pit- schafft bestettiget. Gegeben zu Wolgast den 16. Julij Anno 1618.

Diesem gedruckten Patente liegt das nachstehende Begleit- schreiben an den Greifswalder Rath bei, welches angiebt, was mit dem Patente gemacht werden solle:

Nro. 4.

**Von Gottes gnaden Philippus Julius
Herzog zu Stettin, Pommern, cet.
Fürst zu Ruige**

Unsern grus zuvor. Ersame liebe getreuen, Wir übersenden euch beyvorwart etliche Exemplaria Unser Mandaten, unndt befehlen euch gnediglich, das ihr dieselben von der Canczell offentlich publicieren, unnd an gepurende orter affigieren laßen, auch drob für eure persone ernstlich haltet. Woran geschieht Unser zuvorleßiger gnediger wille. Datum Wolgast den 16 Julij Anno 1618.

Am 20ten Februar 1619 sandte Herzog Philipp Julius abermals ein gedrucktes Patent, in welchem er auffordert, sich zu der nun in Kurzem anzusetzenden Musterung bereit zu halten. Er sagt darin:

Weil sich dann die gefehrlichen Leufften, und insonderheit das unwesen, so sich in dem heiligen Römischen Reiche entsponnen, je lenger je schwiriger anlassen sollen, inmassen von der Römisch Kayserlichen Mayestät, unserm allergnedigsten Herrn, in wenig Tagen uns gnedigst angedeutet, und Wir die außgeschriebene Musterung nach bevorstehenden Ostern geliebts Gott gewisse anzustellen und zu effectuiren gentzlich gemeinet, So haben wir auß Fürstlicher Väterlicher sorgfeltigkeit, und damit ihr euch der unwissenheit halber umb so viel weniger zu endschüldigen, vorige unsere Mandata zu erneuern die Notturfft zu sein erachtet.

Diesem Patente liegt eine in Folge desselben vom Rathe an die Bürgerschaft gerichtete, dominica Palmarum von den Canzeln zu verlesende, Aufforderung bei, daß ein jeder mit erforderlicher Wehr zur bevorstehenden Musterung in Bereitschaft sitzen solle.

Ein drittes gedrucktes Patent des Herzoges Philippus Julius vom 6. Juli 1619. gedenkt der Böhmischen und Oestreichischen Unruhe mit folgenden Worten:

Nachdem uns abermahlen glaubwürdig fürgekommen, daß in diesen gefehrlichen Leufften, insonderheit da das heilige Römische Reiche mit einem Oberhäupte nicht versehen, die Bohemische und Osterreichsche Unruhe und Landtverderbliches Kriegswesen je lenger je schwieriger werden, und umb sich fressen solle, daher dan unserm geliebten gemeinen Vaterlande Teutscher Nation grosse Gefahr und Unheil, welches doch der vielgütige Gott des gewünscheten Friedes miltväterlich abwenden wolle, zu besorgen, Alß sein wir in Betrachtunge unsers tragenden Ampts verursachet, auff gebürende Mittel zu gedencken cet.

Der Herzog zeigt dann im Verlaufe des Patentes an, daß er mit seinem Vetter, Herzog Franz von Stettin, eine Defension-Ordnung durch kriegserfahrene Leute habe verfaßen laßen, und nach seiner glücklichen Wiederkunft die Musterung halten werde. Er machte nämlich zu dieser Zeit, vielleicht in Bezug auf die damaligen politischen Verhältnisse, eine Reise nach England. Kaiser Matthias war am 20ten März 1619 gestorben. Die dadurch erledigte deutsche Kaiserwürde empfing Ferdinand 2. am 28sten August durch die Wahl zu Frankfurt am Main.

Die Einwohner der deutschen Länder waren damals, wenn die Landesherren von ihnen Dienste oder Zalungen zum gemeinen Besten forderten, gewöhnlich sehr schwierig, und suchten dergleichen von sich abzuwehren so lange nur möglich. In dem Berlinischen Historienbuche von Wilhelm Scholz S. 225. heißt es in Bezug auf das damalige Benehmen der Bürger der Stadt Berlin: „Als im Jahre 1627 der Kurfürst Georg Wilhelm zu Berlin verordnete, daß das Schloß und die Thore von den Bürgern von Berlin und Köln bewacht, und die Bürger deshalb in gewisse Quartiere und Rotten unter Quartiermeistern und Rottmeistern eingetheilt werden sollten, so wußten sich diesem Dienste so viele zu entziehen, daß das Spandauer und Stralauer Thor aus Mangel an Bewachung gesperrt, und das Wachtgeben auch auf das Hofgesinde, die Advocaten und Cancellisten durch eine kurfürstliche Verordnung ausgedehnt

werden mußte. Noch schwieriger aber waren die Bürger von Berlin, wenn Kriegsdienst außerhalb ihrer Mauern von ihnen gefordert ward. Als in demselben Jahre 1627 am 31sten März hundert und funfzig berlinische Bürger nach Brandenburg zur Besatzung dieser Stadt, wegen der herannahenden Heere, geführt werden sollten, so rottete sich eine große Zahl der übrigen Bürger von Berlin zusammen, steinigte die kurfürstliche Garnison und die Stadtdiener, und trieb sie in das kurfürstliche Schloß." Durch diese Widerwilligkeit der Einwohner wurden die Landesherren außer Stande gesetzt, etwas Erhebliches für das gemeine Beste durchzuführen, da ihr eigenes Vermögen dazu nicht hinreichte.

So schlimm wie jene Bürger Berlins machten es indessen die Greifswalder doch nicht. Sie beriefen sich zwar auch auf ihre alten Befreiungen vom Dienste außerhalb der Stadt, leisteten aber doch dem landesherrlichen Aufgebote zuletzt Folge. Auf das oben erwähnte Schreiben des Herzoges Philipp Julius vom 20sten Februar 1619 erwiederte der Greifswaldische Rath wie folgt:

Nro. 5.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst! Euer fürstlichen Gnaden seyndt unsere unterthänige gehorsame Dienst jederzeit bevor. Gnädiger Herr, Euer Fürstliche Gnaden Befehlich unter dato Wollgast den 20. Februarij, die praeparation zur Rüstung und erscheinung zur Musterung betreffend, haben wir den 13 Martij itztlauffenden Jahres mitt unterthäniger ehr und reverentz empfangen, vorlesen, auch unsern lieben mittbürgern vorlesen lassen, ihr bedencken darüber gehöret, erwogen, und darbey unß erinnert, daß von Euer Fürstlichen Gnaden Hochgeehrten Vorfahren unsere liebe Vorfahren, wegen vielfaltig geleisteter, und in Chronicis ruhmblich angemerckter, unterthäniger und getreuer Dienste und Wolthatt, mit einem sonderbahren privilegio gnädig und fürstlich in dergleichen Fällen begnadiget, eximiret und befreyhet worden, daß in besörglichen

Kriegesleufften gemeine Stadt oder dero einwohner außer der Stadt den Landesfürsten zu folgen nicht schuldig seyen, sondern allein in der Stadt Rinckmauern bleibend dieselbe zur defension mit allerhand Notturfft gebürlich vorsehen und versorgen solten, wie Euer Fürstliche Gnade auß eingelegter Copey mitt mehrem gnädig ersehen werden. Und weil Euer Fürstliche Gnade solches privilegium unter andern gunstig mitt confirmiret, auch sonst zu vielen unterschiedlichen Malen sich in gnaden erkläret, daß Sie wieder gemeiner Stadt privilegia nicht handeln, noch dieselben vorringern, sondern vielmehr vormehren und Fürstlich darüber halten wolten, So leben wir der unterthänigen Hoffnung, Euer Fürstliche Gnade in gnediger erwegung der ursachen, umb welcher willen unsere lieben Vorfahren solch privilegium erlanget, desselben unß auch würcklich genießen lassen, und darwieder nicht beschweren werde, inmassen dann wir auch uns nicht erinnern, daß hiebevor jemals wir darwieder so beschweret worden seyn. Wir seyndt aber gleichwol des unterthänigen anerbietens, die embsige Versehung zu thun, und anordnung zu machen, daß allhier in der Stadt allerhand Notturfft zur defension und ernst gehörig vorschaffet, und ein jeder in gutter Bereittschafft sitze und erfunden werde, Und bleiben Euer Fürstlichen Gnaden zu unterthänigen gehorsamen Diensten jederzeitt wie schuldig, also auch in unterthänigkeit geneiget, erbötig und bereittwillig. Datum in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Greyfswaldt den 9 August Ao. 1619.

Euer Fürstlichen Gnaden
unterthänige gehorsame
Bürgermeister und Raht daselbst.

Richtig war es, daß Herzog Bogislaw 4. in dem ao. 1296. der Stadt Greifswald gegebenen Privilegio dieselbe von der Folge außerhalb der Stadt befreiet hatte; er sagt darin: non debeant

nos usquam extra ipsam civitatem remotius sequi cum aliquibus armatis, nec cum aliquo alio juvamine quocunque, nisi solum ubi murus terminatur, pro defensione nostre civitatis; et super hoc ipsi per nos et nostros heredes et successores nullatenus amplius debebunt aggravari; Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 4. S. 10. Auch hatten spätere Herzoge dies Privilegium der Stadt bestätiget. Allein aus dem von uns oben S. 8. aus dem Jahre 1563 angeführten ergiebt sich auch, daß gleichwohl die Stadt die Folge außerhalb der Mauern bereits in der Wirklichkeit geleistet hatte.

Am 30sten Januar 1620 berief der Kurfürst von Sachsen die Stände des Obersächsischen Kreises, zu welchem auch Pommern gehörte, nach Leipzig, wo die Mehrheit beschloß, tausend Reiter und dreitausend Fußknechte auf sechs Monate aufzustellen, um unvermuthete Anfälle abzuwehren. Der Pommersche Abgeordnete, Canzler Paul Damitz, trug jedoch Bedenken, diesem Beschlusse beizutreten, indem die Pommerschen Herzoge darüber erst ihre Landschaft befragen müßten, auch Kurbrandenburg dem Beschluße nicht beigetreten sei. Im April des Jahres 1620 erschien eine Gesandschaft des Kaisers Ferdinand 2. bei den Pommerschen Herzogen, sie zur Treue gegen den Kaiser ermahnend, und am 14ten December 1621 bestätigte der Kaiser den Pommerschen Herzogen den Besitz ihres Landes als Reichslehen. Die norddeutschen Fürsten evangelischen Bekenntnisses befanden sich in einer zweifelhaften Stimmung darüber, wessen sie sich von Seiten des Kaisers zu gewärtigen hätten, und ob sie sich offen für oder wider den Kaiser erklären sollten. Als aber Kaiser Ferdinand 2. auf dem Kurfürstentage zu Regensburg im Januar 1623 dem reformirten Pfälzischen Kurfürsten Friedrich, dafür daß er sich das Königthum in Böhmen angemaaßt hatte, sein Land nahm, und dieses dem Baierschen Kurfürsten verlieh, auch die katholischen Feldherren Spinola und Tilly in der Pfalz den katholischen Gottesdienst mit Gewalt wieder einführten, schritten der Niedersächsische und der Obersächsische Kreis zu neuen Beschlüßen über Vertheidigungsmaaßregeln. Wahrscheinlich dadurch ward es veranlaßt, daß Herzog Philipp Julius gegen

Grimmen 50 man zu fueße, darunter 40 speiße, 8 Hellebarten, und 5 Bussen, dazu 12 pferde gerustet mit speten.

Demmin 60 man zu fuße, darunter 40 speiße, 10 Bussen und 10 Hellebarten, dazu 16 pferde gerustet mit spete.

Ancklamb 100 man zu fueße, darunter 70 spete, 15 Hellebarten, 15 Bußen, dazu 30 Pferde gerüstet mit spete.

Greifswaldt 400 man zu fueße, darunter 300 spete, 60 Hellebarten, 40 Burſen, 50 Pferde gerustet mit spete.

Stralſsundt 1000 man zu fusse, darunter 800 spieße, 100 Hellebarten, und 100 Burſen, dazu 100 Pferde gerustet mit speissen.

Pasewalck 80 man zu fuße, darunter 50 spieße, 15 Hellebarten, und 15 Bußen, dazu 20 pferde gerustet mit speissen.

Man sieht hieraus, daß im Jahre 1523 der größere Theil der Mannschaft mit Spießen bewaffnet war, die eine einfache eiserne, messerartige, Spitze hatten; dergleichen Spieße noch neuerdings im Greifswalder Stadtgraben gefunden worden. Ein kleiner Theil der Mannschaft führte Hellebarden d. i. Spieße, welche neben der scharfen Spitze noch eine kleine Axt an der Seite hatten. Der Name Hellebarde bedeutet Stielaxt, Axt mit einem Stiel, von den älteren deutschen Wörtern Helm d. i. Stiel, und Barde d. i. Axt. Ein anderer kleiner Theil der Mannschaft war mit Büchsen d. i. Feuergewehr bewaffnet. Die Reiter sollten nach dem obigen Anschlage gleichfalls Spieße haben.

Die oben angegebenen Zahlen wurden aber bei anderer Gelegenheit, wenn man die Gefahr weniger groß hielt, auch nicht vollständig eingefordert. Im Jahre 1563 erging von den Pommerschen Herzogen an den Greifswalder Rath die nachstehende Aufforderung zur Folge:

Nro. 2.

Vonn Gotts gnadenn Johans Fridrich, Bugslaf, Ernst Ludwig, Barnim und Casemir, gebruder zu Stettin, Pomern cet. Hertzoge.

Unseren gruß zuvor. Ersame, liebe, getreuen. Als wir dann euch hiebevor ernstlich geschriebenn, inn gueter reitschaft zu sitzenn, unnd dermaßenn gefast zu seinn, daß Ir auf unser ferner schreibenn ungeseumet zu tage unnd nacht auf seit, unnd jeder Zeit geschicket weret, unns an ort unnd endenn, dahinn wir euch erfordertenn, zu folgenn; und uns nun gewisse zeittunge, daß Hertzog Erich zu Brunschweig mit seinem Kriegesvolck seinenn Zurugzugk auf unsers Hernn Vettern und unser lande widerumb genommen, zukombt, wellichs dann unsern landt und leuten zu hohem nachtheil, schimpf, spott unnd schaden gereichenn wollte, Darumb haischenn unnd forderenn wir euch bei den Eidenn und Pflichtenn, damit Ir uns verwandt, daß Ir stracks angesichts ungeseumet zu tage unnd nacht mit 100 gueter wolgerusteter Mann zu fuß, die Helfte Schutzenn, unnd 10 wolgerusteter Pferde, ohne einige entschuldigung auf denn 23. Septembris zu Greiffenhagen gegen abent zur stettenn schicket, die wir folgents an ort unnd endenn, nebenn andern unseren Underthanenn, zu rettung des Vaterlandes, da es notich, zu gebrauchenn habenn; Sollichs auch nit underlasset. Darann thut Ir, nebenn euernn selbst bestenn, unser ernste unnd gnedige zuvorlessige meinunge. Datum Wolgast 16. Septembris. Anno cet. Lxiij.

Dieser Aufforderung kamen die Greifswalder sofort nach, und gaben dem abgesandten Haufen den Rathmann Joachim Schomaker mit. Auf der Außenseite jenes Schreibens ist nämlich von anderer Hand bemerkt:

auß ihren Amptsladen, und von dem Gelde, das sie sonsten zur unweise verschwenden, wie dan auch die Rathhäuser selbst, einen vorrath an Korn, dessen auff künfftige Notfälle zu gebrauchen, verschaffen und zur hand bringen. Es ist auch ferner unser ernster Wille, daß niemand, er sey auch wer er wolle, ohn Unsere ausdrückliche vergünstigung in Unsern Fürstenthümen und Landen Reuter und Knechte zu werben, Lauffplätze oder Vergaderung der Soldaten anzustellen sich unterfahen solle. Sondern es werden unsere Landtvoigte, Hauptleute und andere Befehlhaber, sowol der Rath in Städten, da sich disfals etwas ereugen solte, solches behindern, abschaffen, und, da nötig, an uns gelangen lassen, Wie dan auch niemand Unserer Unterthanen, sowol die von der Ritterschaft, als in Städten, ohn Unser vorwissen und Bewilligung in frembde Verspruchung und Bestallung sich einlassen sol, bey Vermeidung gebürlicher straffe. Als wir auch, geliebts Gott, zu erster gelegenheit, und noch bey werender sommerzeit, die Musterung anderweit außzuschreiben und zu halten gemeinet. So wird sich ein jeder, einhalt unsers jüngsten den 6 Martij Anno 1616 deßfals abgangenen Edicts, mit eignen guten starken reisigen Pferden, Wagen, Rüstungen und aller Zubehör, nach eines jeden gebür und schuldigkeit gefast machen, damit er zum ernste bestehen, und nicht mit schimpff und seinem Unglimpff ausgemustert werden müge. Solches erheischet die gemeine Noth, und des Vaterlands Wolfarth, und wird sich ein jeder gehorsamlich darnach zu richten wissen. Urkündtlich mit unser Handt underschrifft und Pitzschafft bestettiget. Gegeben zu Wolgast den 16. Julij Anno 1618.

Diesem gedruckten Patente liegt das nachstehende Begleitschreiben an den Greifswalder Rath bei, welches angiebt, was mit dem Patente gemacht werden solle:

Nro. 4.

Von Gottes gnaden Philippus Julius
Herzog zu Stettin, Pommern, cet.
Fürst zu Ruige

Unsern grus zuvor. Ersame liebe getreuen, Wir übersenden euch beyvortwart etliche Exemplaria Unser Mandaten, unndt befehlen euch gnediglich, das ihr dieselben von der Canczell offentlich publicieren, unnd an gepurende orter affigieren laßen, auch drob für eure persone ernstlich haltet. Woran geschieht Unser zuvorleßiger gnediger wille. Datum Wolgast den 16 Julij Anno 1618.

Am 20ten Februar 1619 sandte Herzog Philipp Julius abermals ein gedrucktes Patent, in welchem er auffordert, sich zu der nun in Kurzem anzusetzenden Musterung bereit zu halten. Er sagt darin:

Weil sich dann die gefehrlichen Leufften, und insonderheit das unwesen, so sich in dem heiligen Römischen Reiche entsponnen, je lenger je schwiriger anlassen sollen, inmassen von der Römisch Kayserlichen Mayestät, unserm allergnedigsten Herrn, in wenig Tagen uns gnedigst angedeutet, und Wir die außgeschriebene Musterung nach bevorstehenden Ostern geliebts Gott gewisse anzustellen und zu effectuiren gentzlich gemeinet, So haben wir auß Fürstlicher Väterlicher sorgfeltigkeit, und damit ihr euch der unwissenheit halber umb so viel weniger zu endschüldigen, vorige unsere Mandata zu erneuern die Notturfft zu sein erachtet.

Diesem Patente liegt eine in Folge desselben vom Rathe an die Bürgerschaft gerichtete, dominica Palmarum von den Canzeln zu verlesende, Aufforderung bei, daß ein jeder mit erforderlicher Wehr zur bevorstehenden Musterung in Bereitschaft sitzen solle.

Ein drittes gedrucktes Patent des Herzoges Philippus Julius vom 6. Juli 1619. gedenkt der Böhmischen und Oestreichischen Unruhe mit folgenden Worten:

Nachdem uns abermahlen glaubwürdig fürgekommen, daß in diesen gefehrlichen Leufften, insonderheit da das heilige Römische Reiche mit einem Oberhäupte nicht versehen, die Bohemische und Osterreichsche Unruhe und Landtverderbliches Kriegswesen je lenger je schwieriger werden, und umb sich fressen solle, daher dan unserm geliebten gemeinen Vaterlande Teutscher Nation grosse Gefahr und Unheil, welches doch der vielgütige Gott des gewünschetem Friedes miltväterlich abwenden wolle, zu besorgen, Alß sein wir in Betrachtunge unsers tragenden Ampts verursachet, auff gebürende Mittel zu gedencken cet.

Der Herzog zeigt dann im Verlaufe des Patentes an, daß er mit seinem Vetter, Herzog Franz von Stettin, eine Defension-Ordnung durch kriegserfahrene Leute habe verfaßen laßen, und nach seiner glücklichen Wiederkunft die Musterung halten werde. Er machte nämlich zu dieser Zeit, vielleicht in Bezug auf die damaligen politischen Verhältnisse, eine Reise nach England. Kaiser Matthias war am 20ten März 1619 gestorben. Die dadurch erledigte deutsche Kaiserwürde empfing Ferdinand 2. am 28sten August durch die Wahl zu Frankfurt am Main.

Die Einwohner der deutschen Länder waren damals, wenn die Landesherren von ihnen Dienste oder Zalungen zum gemeinen Besten forderten, gewöhnlich sehr schwierig, und suchten dergleichen von sich abzuwehren so lange nur möglich. In dem Berlinischen Historienbuche von Wilhelm Scholz S. 225. heißt es in Bezug auf das damalige Benehmen der Bürger der Stadt Berlin: „Als im Jahre 1627 der Kurfürst Georg Wilhelm zu Berlin verordnete, daß das Schloß und die Thore von den Bürgern von Berlin und Köln bewacht, und die Bürger deshalb in gewisse Quartiere und Rotten unter Quartiermeistern und Rottmeistern eingetheilt werden sollten, so wußten sich diesem Dienste so viele zu entziehen, daß das Spandauer und Stralauer Thor aus Mangel an Bewachung gesperrt, und das Wachtgeben auch auf das Hofgesinde, die Advocaten und Cancellisten durch eine kurfürstliche Verordnung ausgedehnt

werden mußte. Noch schwieriger aber waren die Bürger von Berlin, wenn Kriegsdienst außerhalb ihrer Mauern von ihnen gefordert ward. Als in demselben Jahre 1627 am 31sten März hundert und funfzig berlinische Bürger nach Brandenburg zur Besatzung dieser Stadt, wegen der herannahenden Heere, geführt werden sollten, so rottete sich eine große Zahl der übrigen Bürger von Berlin zusammen, steinigte die kurfürstliche Garnison und die Stadtdiener, und trieb sie in das kurfürstliche Schloß." Durch diese Widerwilligkeit der Einwohner wurden die Landesherren außer Stande gesetzt, etwas Erhebliches für das gemeine Beste durchzuführen, da ihr eigenes Vermögen dazu nicht hinreichte.

So schlimm wie jene Bürger Berlins machten es indessen die Greifswalder doch nicht. Sie beriefen sich zwar auch auf ihre alten Befreiungen vom Dienste außerhalb der Stadt, leisteten aber doch dem landesherrlichen Aufgebote zuletzt Folge. Auf das oben erwähnte Schreiben des Herzoges Philipp Julius vom 20sten Februar 1619 erwiederte der Greifswaldische Rath wie folgt:

Nro. 5.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst! Euer fürstlichen Gnaden seyndt unsere unterthänige gehorsame Dienst jederzeit bevor. Gnädiger Herr, Euer Fürstliche Gnaden Befehlich unter dato Wolgast den 20. Februarij, die praeparation zur Rüstung und erscheinung zur Musterung betreffend, haben wir den 13 Martij itztlauffenden Jahres mitt unterthäniger ehr und reverentz empfangen, vorlesen, auch unsern lieben mittbürgern vorlesen lassen, ihr bedencken darüber gehöret, erwogen, und darbey unß erinnert, daß von Euer Fürstlichen Gnaden Hochgeehrten Vorfahren unsere liebe Vorfahren, wegen vielfaltig geleisteter, und in Chronicis ruhmblich angemerckter, unterthäniger und getreuer Dienste und Wolthatt, mit einem sonderbahren privilegio gnädig und fürstlich in dergleichen Fällen begnadiget, eximiret und befreyhet worden, daß in besörglichen

Kriegesleufften gemeine Stadt oder dero einwohner außer der Stadt den Landesfürsten zu folgen nicht schuldig seyen, sondern allein in der Stadt Rinckmauern bleibend dieselbe zur defension mit allerhand Notturfft gebürlich vorsehen und versorgen solten, wie Euer Fürstliche Gnade auß eingelegter Copey mitt mehrem gnädig ersehen werden. Und weil Euer Fürstliche Gnade solches privilegium unter andern gunstig mitt confirmiret, auch sonst zu vielen unterschiedlichen Malen sich in gnaden erkläret, daß Sie wieder gemeiner Stadt privilegia nicht handeln, noch dieselben vorringern, sondern vielmehr vormehren und Fürstlich darüber halten wolten, So leben wir der unterthänigen Hoffnung, Euer Fürstliche Gnade in gnediger erwegung der ursachen, umb welcher willen unsere lieben Vorfahren solch privilegium erlanget, desselben unß auch würcklich genießen lassen, und darwieder nicht beschweren werde, inmassen dann wir auch uns nicht erinnern, daß hiebevor jemals wir darwieder so beschweret worden seyn. Wir seyndt aber gleichwol des unterthänigen anerbietens, die embsige Vorsehung zu thun, und anordnung zu machen, daß allhier in der Stadt allerhand Notturfft zur defension und ernst gehörig vorschaffet, und ein jeder in gutter Bereittschafft sitze und erfunden werde, Und bleiben Euer Fürstlichen Gnaden zu unterthänigen gehorsamen Diensten jederzeitt wie schuldig, also auch in unterthänigkeit geneiget, erbötig und bereittwillig. Datum in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Greyffswaldt den 9 August Ao. 1619.

Euer Fürstlichen Gnaden
unterthänige gehorsame
Bürgermeister und Raht daselbst.

Richtig war es, daß Herzog Bogislaw 4. in dem ao. 1296. der Stadt Greifswald gegebenen Privilegio dieselbe von der Folge außerhalb der Stadt befreiet hatte; er sagt darin: non debeant

nos usquam extra ipsam civitatem remotius sequi cum aliquibus armatis, nec cum aliquo alio juvamine quocunque, nisi solum ubi murus terminatur, pro defensione nostre civitatis; et super hoc ipsi per nos et nostros heredes et successores nullatenus amplius debebunt aggravari; Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 4. S. 10. Auch hatten spätere Herzoge dies Privilegium der Stadt bestätiget. Allein aus dem von uns oben S. 8. aus dem Jahre 1563 angeführten ergiebt sich auch, daß gleichwohl die Stadt die Folge außerhalb der Mauern bereits in der Wirklichkeit geleistet hatte.

Am 30sten Januar 1620 berief der Kurfürst von Sachsen die Stände des Obersächsischen Kreises, zu welchem auch Pommern gehörte, nach Leipzig, wo die Mehrheit beschloß, tausend Reiter und dreitausend Fußknechte auf sechs Monate aufzustellen, um unvermuthete Anfälle abzuwehren. Der Pommersche Abgeordnete, Canzler Paul Damitz, trug jedoch Bedenken, diesem Beschlusse beizutreten, indem die Pommerschen Herzoge darüber erst ihre Landschaft befragen müßten, auch Kurbrandenburg dem Beschluße nicht beigetreten sei. Im April des Jahres 1620 erschien eine Gesandschaft des Kaisers Ferdinand 2. bei den Pommerschen Herzogen, sie zur Treue gegen den Kaiser ermahnend, und am 14ten December 1621 bestätigte der Kaiser den Pommerschen Herzogen den Besitz ihres Landes als Reichslehen. Die norddeutschen Fürsten evangelischen Bekenntnisses befanden sich in einer zweifelhaften Stimmung darüber, wessen sie sich von Seiten des Kaisers zu gewärtigen hätten, und ob sie sich offen für oder wider den Kaiser erklären sollten. Als aber Kaiser Ferdinand 2. auf dem Kurfürstentage zu Regensburg im Januar 1623 dem reformirten Pfälzischen Kurfürsten Friedrich, dafür daß er sich das Königthum in Böhmen angemaaßt hatte, sein Land nahm, und dieses dem Baierschen Kurfürsten verlieh, auch die katholischen Feldherren Spinola und Tilly in der Pfalz den katholischen Gottesdienst mit Gewalt wieder einführten, schritten der Niedersächsische und der Obersächsische Kreis zu neuen Beschlüßen über Vertheidigungsmaaßregeln. Wahrscheinlich dadurch ward es veranlaßt, daß Herzog Philipp Julius gegen-

Ende März 1623 die Aufforderung an seine Städte, sich zur Folge bereit zu halten, erneuerte. Sein dieserhalb in Greifswald eingelaufenes Schreiben lautet also:

Nro. 6.

Von Gottes Gnaden Philippus Julius, Hertzogk zue Stettin, Pommern, Furst zue Ruigen

Unsern grus zuvor, Ersame liebe getreue, Wir setzen in keinen Zweifell, Ihr werdet uf unser im verschienen Januario an euch sowoll alß ander unser Landtschafft Ritterschafft undt Städte ernste mandata, mit euer Folge undt waß sonsten darzue gehörich, in stetiger bereittschafft sitzen, wie solches euer pflicht gemeß ist. Ob wir nun woll mit keinem in Unguten etwas zue thuen, so mußen wir unß doch in jetzigem leider allenthalben unruhigem Zustande eines unvermudtlichen feindlichen einfals, daß Gott der Allmechtige aber gnediglich verhuten wolte, besorgen, undt tragenden Landesfurstlichen Ambts halber, unß wegen der ereugten gefahr nicht unbillich darzue gefast machen. Demnach befehlen wir euch abermahlen ernstlich, undt bei den Eiden undt Pflichten damit unß Ihr verwandt, daß Ihr vermuge des anschlages damit unser Stadt Greifswaldt unß aufzuwarten schuldig, euch mit guten reysigen Knechten, Harnischen, Rustwagen, undt waß sonsten mehr zur rustung undt ernst gehörig undt nötich, von stundt an dermaßen geschicket und gefast machet, damit ihr uf ferner unser eiliges Zuschreiben undt erfurdern nicht allein, wie ihr unß zue dienen schuldigk, ufs allersterkste alß Ihr ufkommen konnet, welches euch dan zu keiner erhöhung schuldiger Folge undt Dienste gereichen soll, an Ortter in unser Lande, dahin wir euch bescheiden, alle Zeitt und stunde, bey tage undt nacht, ohne alles Seumen undt verhindern unß dermaßen, wie es euch ruhmlich, undt die

vorstehende gefahr undt nohttturfft erheischet, zuziehet undt folgt, deßgleichen auch unsere Stadtthöre, Wälle und Schlachbeume in guter acht habet, auch eure Verwandten undt Unterthanen in Reitschafft und rustung zu sitzen, undt unser oder unserer Befehlligbaber Vorordnung an den Landtgrentzen, oder wohin sie erfurdert, gewertig zu sein, fleißig undt ernstlich vorwarnet, undt solches gemeinem Vaterlande erheischender notturfft nach nicht anders halttet, so lieb euch ist, unsere Ungnade undt ernste straffe zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich undt sein euern Gehorsam in gnaden zu erkennen geneigt. Datum Wollgast den 30 Martij Anno 1623.

Philippus Julius manu propr.

Der Greifswalder Rath schrieb darauf am 7. April 1623 an die Nachbarstadt Stralsund, sich erkundigend, wie sie es in Ansehung dieses Aufgebotes zu halten gemeinet sey, und zwar also:

Nro. 7.

Unsere freundliche Dienste und gruß zuvor. Ehrenveste, Achtbare, Hochgelahrte, Wolweise und fürsichtige Herren, gunstige liebe Nachbaren und gute freunde. Euer Ehrenvesten, Wolweisen und Gunsten werden sich günstig erinnern, waß bey denselben durch unsern Syndicum wegen deß Furstlichen Befehlichs, die praeparation zur begerten Folge betreffend, am 2. huius wir haben suchen und bitten lassen, auch wie dieselben, waß sie dißfals zu thun und darauff gegen Seine Furstliche Gnaden sich zu erklären gemeinet, schrifftlich unß zu wissen anzufügen sich erbotten. Wann dan wir gar nicht zweyfeln, Euer Ehrenvesten Wolweisen und Gunsten mitt Dero Ehrliebender Bürgerschafft diese sache in Berahtschlagung werden gezogen, und einer ge-

wissen erklärung sich mitt ihnen vereinbaret haben, so bitten wir gantz freundtlich, Euer Ehrenvesten, Wolweisen und Gunsten uns den freundtlichen willen und gefallen bezeigen, und darvon in gutem Vertrauen bey Zeiten unß nachrichtung unbeschweret zukommen lassen wollen. Und seynd Denenselben nachbarliche Dienst und angeneme Willfahrungen hinwiederumb zu bezeigen jederzeit geneiget und bereitwillig, Göttlicher beschützung dieselben fleißiglich hiermitt empfehlende. Datum unter unserm Stadtsignet den 7. Aprilis Ao. 1623.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Greyfswald.

Gleichzeitig lief in derselben Angelegenheit zu Greifswald das nachstehende Schreiben der Stadt Anklam ein:

Nro. 8.

Unsere freund und nachbarliche Dienste bevor. Ernveste Achtbare hoch undt Wolgelarte, Wollweise Hern, gonstige guete Freunde und liebe Nachparn. Euer Ernvesten Wolweisen haben wir berichten wollen, das uns etwa vor vierzehn Dagen Ein fürstlich Befhelig, darein uns angemutet wird, allerhandt Befheligshaber, derer man in Kriegswesen benotigt, nach anleittung beigelegter Designation, aus dem mittell der Burgerschaft, zu Verhuetung mehrer Unkosten, zu verordnen.

Am 5. Aprilis ist uns abermalen ein ernstes mandat sub dato 29. Martij insinuiret, darein unter anderen befohlen wirt, mit gueten reisigen pferden, reisigen Knechten, Harnischen, cet. nit allein vermuge des anschlages, sondern auch uffs sterkeste wir uffkommen konnen, bei tage und nacht fertig zu sitzen, damit uf ferner Ihrer Furstlichen Gnaden eilig Zuschreiben und Erfoderen Ihrer Furstlichen

Gnaden an die grentze, undt wer es notig, zuziehen und folgen konnen.

Nun muchten wir gern wissen, ob Euer Ernvesten Wolweisen gleiche befhelliche insinuiret, und insonderheit vertrauliche nachbarliche nachricht haben, was Euer Ernvesten Wolweisen dabei in einem undt andern Wege zu thuende, oder bei Ihr Furstlichen gnaden zu suchen gemeinet; pitten freundtlich umb nachbarliche vertrauliche Communication bei Zeigern dieses.

Sein es umb Euer Ernvesten Wolweisen mit behegglichen Diensten in freundtschafft hinwieder zu ersetzen geneigt undt geflißen, dieselbe allerseits Gotlicher Obacht empfehlende. Datum Ancklam 7. Aprilis Anno 1623.

Burgermeistere und Raht
daselbst.

Specificatio der Officirer
über eine gantze Companey.

1. Der Capitein.
2. Der Leutenant.
3. Der Fendrich.
4. Drey Veldtwebel oder Charganten.
5. Der Capitein über die Gewehr oder des armis.
6. Der Corporall der Gefreyeten.
7. Drey Gemeine Corporale.
8. Drey Landpaßaten oder andere Corporale.
9. Die Gefreyeten.
10. Die Trommelschleger.

Der Capitaine d'armes war ein Unterofficier, welcher bei der Companie die Aufsicht über die Gewehre führte. Von den Landpassaten sagt Jakob von Wallhausen, Oberstwachtmeister der Stadt Danzig, in seiner ao. 1615. gedruckten Kriegskunst, S. 29.

daß sie die Leutenante der Corporale sind, so daß jeder Corporal einen Landpassaten als Gehülfen hat. Der Corporal theilt seine Corporalschaft in zwey Rotten, führt die eine selbst, und vertraut die andere dem Landpassaten an. Die Gefreiten bilden, wie Wallhausen sagt, eine Corporalschaft auserlesener Leute, welche allezeit vorn an die Spitze gehören, um den übrigen Soldaten mit guter Herzhaftigkeit voranzugehen. Der Corporal der Gefreiten ist des Fähnrichs Gehülfe, und hat mit dem Fähnrich zusammen die Vertheidigung der Fahne allzeit ernstlich zu beachten. Die Companie enthielt hiernach eine Corporalschaft Gefreiter, und drei Corporalschaften Knechte.

Die Anfrage der Stadt Anklam ward durch den Greifswaldischen Rath also beantwortet:

Nro. 9.

Unsere freundliche Dienst und gruß zuvor. Ehrenveste, Hochgelahrte, Erbare und Wolweise Herren, günstige, liebe Nachbaren und gutte Freunde, auff Euer Ehrenvesten Wollweisen den 7. huius datirtes und den 9. eiusdem unß überliefertes Schreiben sollen denselben wir nicht vorhalten, daß dergleichen Fürstliche Befehliche wegen praeparation zur begerten Folge unß gleicher gestaldt vor weinig tagen zugekommen, und weil wir unserer, nebenst den Erbaren von Stralsund, dißfals habenden sonderbaren privilegien unß erinnert, haben wir es an dieselben alßfortt gelangen lassen, mitt freundtlichen ansinnen, in guttem Vertrauen unß zu eröffnen, was Sie hierin zu thun gemeinet, damitt mann solcher theuer erworbenen privilegien sich nicht begeben, und gleichwol auch in Nohtfällen das Vaterlandt nicht hülflaß lassen möcht. Weil dann nun die Erbaren von Stralsundt ihres gemühts meinung biß dato unß noch nicht eröffnet, und wir also in solchen wichtigen sachen noch zur Zeitt nichts gewisses ha-

Gnaden an die grentze, undt wor es notig, zuziehen und folgen konnen.

Nun muchten wir gern wissen, ob Euer Ernvesten Wolweisen gleiche befhelliche insinuiret, und insonderheit vertrauliche nachbarliche nachricht haben, was Euer Ernvesten Wolweisen dabei in einem undt andern Wege zu thuende, oder bei Ihr Furstlichen gnaden zu suchen gemeinet; pitten freundtlich umb nachbarliche vertrauliche Communication bei Zeigern dieses.

Sein es umb Euer Ernvesten Wolweisen mit beheglichen Diensten in freundtschafft hinwieder zu ersetzen geneigt undt geflißen, dieselbe allerseits Gotlicher Obacht empfehlende. Datum Ancklam 7. Aprilis Anno 1623.

Burgermeistere und Raht daselbst.

Specificatio der Officirer über eine gantze Companey.

1. Der Capitein.
2. Der Leutenant.
3. Der Fendrich.
4. Drey Veldtwebel oder Charganten.
5. Der Capitein über die Gewehr oder des armis.
6. Der Corporall der Gefreyeten.
7. Drey Gemeine Corporale.
8. Drey Landpaßaten oder andere Corporale.
9. Die Gefreyeten.
10. Die Trommelschleger.

Der Capitaine d'armes war ein Unterofficier, welcher bei der Companie die Aufsicht über die Gewehre führte. Von den Landpassaten sagt Jakob von Wallhausen, Oberstwachtmeister der Stadt Danzig, in seiner ao. 1615. gedruckten Kriegskunst, S. 29.

Zweites Capitel.

Herzog Philipp Julius wirbt vier Companien ao. 1623.

Die Stände des Obersächsischen Kreises versammelten sich am 30sten April 1623 zu Jüterbok, und beschloßen, zur Sicherung der Grenzen des Kreises eine Mannschaft von sechstausend Mann Fußvolk und zweitausend Reitern vorläufig auf sechs Monate aufzustellen. Die Pommerschen Herzoge nahmen diesen Beschluß an, und die Pommerschen Stände bewilligten am 30sten Mai desselben Jahres die zur Werbung auf drei Monate erforderlichen Zalungen und Steuern; Dähnert Pommersche Landesurkunden, erst. Supplementband, S. 644. Die Zahl des in Pommern anzuwerbenden Volkes wird in diesem Landtagsschluße nicht angegeben; Schwartz in der Pommerschen Lehnhistorie S. 983. setzt sie auf achthundert Reiter und ein Regiment zu Fuß, zweifelt aber, daß es so viele geworden. Ein Regiment zu Fuß enthielt damals, wenn es vollzählig war, gewöhnlich zehn Companien oder dreitausend Mann; vergleiche Müller das Söldnerwesen in den ersten Zeiten des dreißigjährigen Krieges, S. 16. Man verließ sich zu dieser Zeit in Deutschland hauptsächlich auf das geworbene Kriegsvolk, weil die Folge aus den Städten und die Roßdienste der Ritterschaft gewöhnlich unvollständig kamen, und immer bald wieder nach Hause wollten. Das geworbene Volk, welches den Kriegsdienst als Handwerk und Lebensunterhalt trieb, diente so lange es bezahlt ward, und selbst länger, indem die Löhnung oft säumte, oder auch ganz ausblieb, woraus denn freilich zuletzt die Mutination oder der Aufstand der Regimenter zu folgen pflegte. Die Unterhaltung des geworbenen Volkes war aber durch die Löhnung und Einquartierung desselben überall eine schwere Last. Bei den Greifswalder Kriegsacten von ao. 1623. befindet sich abschriftlich ein Erlaß des Brandenburgischen Kurfürsten Georg Wilhelm an die Märkischen Städte, worinn den mit Soldaten bequartierten Bürgern ein Servisgeld bewilligt wird, und aus dem sich die Zahl der

in Folge des Jüterbokischen Beschlusses in der Mark geworbenen Companien, so wie der Betrag der Löhnung ergiebt. Wahrscheinlich ließ man diese Abschrift kommen, um davon eine Vergleichung für das in Pommern festzusetzende zu haben. Daß auch in Pommern das Servisgeld beliebt ward, ergeben die Greifswalder Acten.

Nro. 10.

Von Gottes gnaden George Wilhelm, Marggraw zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Ertzcammerer undt Kurfürst, in Preußen, zu Gülich, Cleue, Berg, Hertzogk cet.

Unsern grus zuvor. Liebe getreuwen, euch ist aus Erinnerunge des Vorlaufs, so bey Jüngstem alhier in Unserm Hofflager in der Wochen Jubilate gehaltenen Convent unser sahmentlichen Heubtstedte, allenthalben vorgangen, gnugsamb Wißendt, wasgestalt wir auff euwer ingesambt unterthenigstes Ansuchen, nicht allein mit der Soldatesca, so wir zu werben genötigt worden, ihres Tractaments halber, zu euwern besten, aufs genauweste zu handelen, uns in gnaden erbotten, sondern demselben auch also in dem Werke nachgekommen, undt uns mit den Heubtleutten aufs leidtlichste und dergestalt verglichen, wie das die hierüber aufgesatzte Liste, so den Eurigen alhier zugestalt, auch dem aufgerichteten Recesse mit einvorleibet worden, darzeiget undt besagett.

Wir haben es auch bey solcher Lista itzo, da wir etliche Compagnien gemustert, noch allerdings unverendert, obwol uber die geringheit des Soldes nicht wenig Beschwerdt gefuhrt worden, gelaßen; Seindt auch ins kunftige ordnung hierinnen, ohne sonder noht, deren wir uns jedennoch auch nicht versehen wollen, zu machen nicht ge-

meint, zweiffeln derhalben auch nicht, Ihr werdet mit aufbringung undt zutragung der Eurigen Quota, so weit es nicht albereits geschehen were, umb so viel mehr fleis anwenden undt erweisen.

Nachdem aber bey zu Anfangest gedachter Zusammenkunst undt Handelunge auch dieses mit vorgelauffen undt beschloßen worden, das die Burger in den Guarnisonen den Soldaten, nebenst dem Losier undt Betlager, auch frey Holz, Eßig, Saltz undt Licht, reichen sollten, daher auch also nachgefolget werden mus, Dieselbte Stedte aber, dahin die guarnisonen nunmehr gelegt worden, sich bey uns beklagt, wan die Ihrige Bürger die benandte zum Servis gehörige Stücke ohne entgeld reichen, und doch nichts minder auch das Ihrige zu des geworbenen Volcks Unterhalt contribuiren undt zutragen sollten, das sie nicht allein mit gedubbelter Last beleget, sondern auch vor den anderen unsern Stedten, denen keine guarnisonen assigniret, merklich würden praegraviret undt beschweret werden; welche Ungleichheit sie zur Contribution fast unwillig machen, ihnen auch zu ertragen so viel schwerer fallen würde, dieweil mehrentheils ebendieselbte Stedte, so in abgewichenen 1620. undt 1622 Jahren guarnisonen bey sich gehabt, undt an Holz undt Licht ein Merkliches, dessen ihnen doch bis auf Dato keine erstattunge widerfahren, auf dieselbte wenden müßen, itzo ebenergestalt hinwiderumb Volck bey ihnen einzunehmen genötiget würden.

So haben sie bey uns mit gehorsahmer Bitte angehalten, wir wolten es gnedigst auf die Wege richten, das ihren Bürgern, so mit der Hospitation einiger soldaten belegt, hinwiderumb zur ergetzunge ein billiges Servisgeld gereichet, undt solches von den übrigen hiermit

unbeschwerten Stedten, wie auch von ihren selbst Bürgern, die mit Beherbergung der Soldaten übersehen worden, collectiret undt aufgebracht werden möchtte

Als wir nun kein anders befinden können, als das solches ihr Suchen nicht alleine billig, und die Ihrige Bürger bey guetem Willen und gehorsamb zu erhalten dienlich, sondern auch dem allenthalben itziger Orte seinden Krigesgebrauche ehrlich undt gemeß sey, das auch dieses den Uebrigen sahmentlichen Stedten so ein hohes nicht austragen würde, undt das auch keimandt, so zur billigkeit und aequalitet geneigt, sich deßelben zu verweigern Willen, undt noch weniger Fug haben können,

Demnach so haben wir diesem ihren unterthenigsten Suchen in gnaden deferiret, undt ihnen die Verordnunge zu thuen versprochen, das teglich auf einen jeden Soldaten zu fus ein Silbergroschen zum Servisgelde gereichet undt gegeben, und solcher den Bürgern, so die Soldaten bey sich haben, undt die oberzehlte Stücke davor schaffen undt halten müßen, zur ergetzunge zugewandt werden solle.

Undt wird nun dieses auf all unser Fusvolck in jeden Monat 1732 rthl. 12 groschen, in sechs Monaten aber 10395 Thaler, laut inliegender Specialdesignation austragen. Das was auf die Reuterey gehet, wirdt von der Ritterschafft aufgebrachtt.

Ergehet dem allen nach hiermit an Euch unser gnedigstes Befehl, das Ihr nebenst der Quota, so euwer Stadt undt deren Incorporirte zu dem Sechsmonatlichen Unterhalte des Fusvolckes geben mus, zugleich auch auf die aufbringung euwer Rata, so euch von diesem Servisgelde zukommen wirdt, welche ihr dan, nachdeme euch das totum laut inliegender Specification bekandt, auch dieselbte proportion in diesem wie in dem Solde gehalten wirdt, leicht-

lich werdet ausrechnen können, bedacht seit, dieselbe auch ehistes, dieweil bey Auszahlunge des andern Monatssoldes, da es so gahr lange nicht mehr hin, auch das Servisgeldt, so bis dahin betagt, undt in den andern Monat fellig werden wirdt, auskommen und erlegt werden mus, unfeilbar an die handt bringet, Solches auch nicht alleine bey euwern Bürgern, sondern auch euwern incorporirten Stedten also zu haltten schaffet undt verfuget, undt folgents dasselbte in Unserer Städte bestalten Rentmeisters Galle Drausen verwahrunge einliefert.

Ihr verrichtet hieran das was an ihm selbst recht undt billig, auch der notturfft nach erheischet undt erfordert wirdt, undt Uns zu gnedigstem gefallen gereichet. Wir seindts auch mit gnaden, damit wir Euch beharlich zugethan, gegen Euch zu erkennen geneigt. Geben in unserm Hofflager zu Coln an der Spreuw. Den 23. Junij des 1623 Jahres.

George Wilhelm.

Specification des Servisgeldes vor das geworbene fusvolck, undt an welche Orter daßelbe gewendet werden muß.

1. Auf des Obristen Hildebrand Krachten Compagnie zu Konigsberg in der Neuwemarck lieget 200 Man starck gehen täglich auf die persohn nur ein Groschen 8 rtl. 8 gl.
2. Auf die Leibcompagnie Capitein Bergestorffen auch 200 Man starck in Berlin undt Cöln liegendt 8 rtl. 8 gl.
3. Auf Jochim von Weisen Compagni in Beskow und Storckow liegendt 200 Man starck 8 rtl. 8 gl.
4. Auf Jochim Friderich von Rotkirchen Compagni in Landsberg an der Wartte 186 Man starck 7 rtl. 18 gl.
5. Auf Hans Jurge von Ribbecken Compagni in Croßen 200 Man starck 8 rtl. 8 gl.

6. Auf Henning von Göltzen Compagni zu Fürstenwalde
200 Mann starck 8 rtl. 8 gl.
7. Undt dan auf Herrn Wilhelm von Freyberg Compagni
in Cotbus auch 200 Man starck 8 rtl. 8 gl.
Summa des Servisgeldes so auf das
gantze fusvolck teglich gehet 57 rtl. 18 gl.

Es ergiebt sich demnach hieraus, daß in Folge des Jüterbokischen Beschlußes im Frühjahre 1623 in der Mark geworben wurden sieben Companien Fußvolk, zum Belaufe von 1386 Mann. Ueber die Löhnung dieser Soldaten liegen ferner die folgenden beiden Berechnungen bei, aus welchen sich zeigt, daß ao. 1620. die Löhnung in der Mark beträchtlich höher gewesen als ao. 1623.

Nro. 10.

Ao. 1620. ist auf eine Compagnia Fußvolck
in der Marck Brandenburg gegeben worden, wie
man die grentze belegen müßen:

300 Gulden dem Capitain.
50 — dem Lieutenant.
40 — dem Fenrich.
16 — dem Musterschreiber.
45 — den drei Chergeanten.
15 — dem Captain des armes.
15 — dem Furirer.
15 — dem Feldscherer.
36 — auf vier Spiel.
532 Gulden Summa.

Jeden Gulden zu 21 arg. und mit Reichsthalern a 2 Thal. zu zehlen gerechnet.

8½ Gulden auf jeden Knechtt; thuet auf 300
Knechte 2550 Gulden.
3082 Gulden Summa.

Ao. 1623 aber ist es also verhandelt
auf einen Monat:

72	Gulden	dem Capitain.
21 1/2	—	dem Lieutenant.
19 1/4	—	dem Fenrich.
5	—	16 arg. dem Schreiber.
23	—	den drey Chergeanten.
7 1/2	—	dem Capt. des armes.

Furirer ist nicht nöttig weil sie im Lande liegen.

11 1/2	Gulden	aufs Spiel.
5	—	16 arg. dem Profossen.
23	—	den drey Corporalen.

195 Gulden 9 Den. Summa.

Jeden Gulden a 21 arg. und mit Reichsthalern a 24 arg. gerechnet zu zehlen.

5 Gulden 15 arg. auf jeden Knecht, thuet auf 200 Knechte 1142 Gulden 18 arg. a 21 silb. Den.

91 Gulden 9 arg. an 80 Reichsthalern Zuschuß.

1429 Guld. 6 arg. 9 Den.

Servisgeld auf jeden Knecht tag und nacht ein arg. den Wirten, die den Soldaten die noturft an Betlager, Holtz, Saltz, Eßig und Licht dafür reichen müßen; wird von den andern Stedten erleget und bezahltt, thuet vor sieben Compagnien a 1400 Man in sechs Monat — 10395 Thaler.

Das Wort arg. wird argenteus, Silbergroschen, bedeuten. Hiernach ward ao. 1620. in der Mark die Companie Fußknechte nach der gewöhnlichen Weise auf 300 Mann angenommen, aber ao. 1623. nur auf 200 Mann. Das Herabgehen der Löhnung im Jahre 1623 kam vielleicht daher, daß mit der Dauer des Krieges die Zahl des losen Volkes, welches gern Dienste nahm, wuchs.

Auch Müller hat a. a. O. S. 15. für das Jahr 1619 in Sachsen die höheren Löhnungen:

Der Hauptmann 360 Gulden monatlich.
Der Leutenant 50 — —
Der Fähnrich 70 — — u. s. w.

Was die Bewaffnung der Companie betrifft, so ward sie nach Müller ao. 1619 in Sachsen für die Companie Fußvolk von 300 Mann also bestimmt:

20 Mann mit kurzen Wehren.
80 Mann mit Piken.
200 Musketiere.

Da die Pommerschen Herzoge dem Jüterbokischen Beschluße der Stände des Obersächsischen Kreises beigetreten waren, so schritt man nun auch in Pommern gegen den Sommer 1623 zur Aufstellung geworbenen Volkes. In Pommern waren damals zwei Regierungen, die Wolgastische unter Herzog Philipp Julius, die Stettinische unter Herzog Bogislaw 14. und die Verwaltung des Stiftes Camin. Bei den Acten liegen die beiden folgenden Anschläge A. und B., in welchen von dem zu werbenden Volke, nach Abzug des auf das Stift fallenden Theiles, gleichviel auf jede der beiden Regierungen berechnet wird.

Nro. 11.

Diß ist der Stettinschen Regierung Anschlag.

A.

Ungefehrlicher Uberschlag wie viel zu Roß und Fus die Fürstlich Stettinsche Regirung vermuge des Juterbockischen Creißschlußes werben, auch wie hoch die tractament oder Besoldung darauff anlauffen werde. Vermuge geregten Schlußes gehoret die Krigeshülffe in duplo Pommern zu werben 1182 zu Fus. Davon flißen dem Stifft zu 168. und verpleiben also beiden Regirungen 1014. und also der

Stettinschen 507. Wan nun selbige mit zwey Compagneyen oder unter zwey Fehnlein vertheilett, würde uff ide Compagney das tractament dieses sein:

Der Capitain	250	Gulden.
Leutenampt und seinem Jungen . .	70	=
Fenderich mit seinem Jungen . . .	70	=
Feldtwebell	30	=
Zwey gemeine Webel, jedem 20 G. .	40	=
Führer	15	=
Furirer	20	=
Acht Gefreieten, jedem 15 G. . .	120	=
Sieben Gefreieten, jedem 12 G. . .	84	=
Drey Gemeine Corporall, ider 10 G. .	30	=
54 Pickenirer, ider 7 G.	378	=
169 Musquetirer, ider 7 G.	1183	=
Zwey Trommelschleger, jeder 10 G. .	20	=
Ein Pfeiffer	10	=
Summa	2320	Gulden.

Wie dan auch zu beidenn Compagneyen:

Ein Feldprediger	15	Gulden.
Ein Musterschreiber	15	=
Ein Feldtscherer	15	=
Ein Profos	12	=
Ein Claudit	5	=
Summa Summarum uff ein Monat zu beyden Compagneyen	4695	Gulden.

Weil in einer Compagnei ein Pickenirer geringer als in der anderen, solches uff sechs Monaten extendiret facit . . . . 28170 Gulden.

Das Werb und Lauffgeldtt also uff jede Persohn zwey Gulden, und also imgesampt 1014 Gulden, hierzu gethan kumpt uffs Fußvolck zum genauesten 29184 Gulden.

B.

Reutter werden gantz Pommern zugelegtt . . . 320.
Davon gehoren dem Stifft 36. Selbige abgezogen, pleibet beiden Regirungen 266, und also der Stettinischen Regirung 133. An Reidtgeldtt uffs Pferd 15 Gulden, facit 1995 Gulden. Wie auch eines Monats Besoldung eben so hoch anlaufft, selbige uff sechs Monat extendiret kumpt Summa 11970 G. Uber das mus das Vorvallgeldtt auch beim Ritmeister und anderen Bevehlighaberen behandlet werden, welches ungefehr monatlichen uff 600 Gulden ankommen wirtt, keme in sechs Monat 3600 Gulden. Selbige zum Obigen gerechnet wurde uff die Reuter sechs Monat lang gehen 15570 G. unndt also dieser Stettinschen Regirung uff reuter undt knecht sechs Monat lang ingesamptt . . . . 44754 Gulden.

Wan nun daneben die zehn Monat einfachen Römerzugs, so zu Bezahlung der Generaln Obristen undt Obersten Leutenamptt cet. verwilliget, hierzu than werden, alß der Stettinschen Regirung monatlichen 604 Gulden, und also uff zehn Monat lang 6040 G. würde in alles dieser Regirung zufließen 50794 Gulden.

Es ist aber hiebei zu merken, das beim Fusvolck fünf Persohnen, alß Feldtprediger, Musterschreiber, Feldtscherer, Profos, Claraditt, zuviel gesetzett, weil man nit weis, ob sie alle uffs Fußvolck sollen bestellet werden, undt ob nit ein Feldtprediger, Feldtscherer, cet. bei Reuter undt Knechten sein konnen, welche folgig konnen von den Peckenirern abgezogen, oder an derer statt 35 Gulden gekurtzett werden, dafern sie beim Fußvolck allein verbleiben sollen.

KriegesCommissarius müße auch bestellet, und demselben zum weinigsten 150 Gulden Vortheill monatlichen

gegeben werden, thut auf sechs Monat 900 Gulden, welches voriger Summen zu addiren.

Der in diesen Anschlägen erwähnte Claudit war vielleicht ein Schließer oder Gefangenwärter. Wallhausen zählt in seiner, im Anfange des dreißigjährigen Krieges verfaßten Kriegskunst, S. 96. zu den dem Regimente beigegebenen Beamten, welche die Kriegsartikel handhabten, folgende:

Regimentsschultheiß, hat seinen Stabhalter;
Gerichtsschreiber;
Gerichtsweibel;
Zehn Gerichtsgeschworne, von jedem Fähnlein [Companie] einen.
Regimentsprofoß, hat seinen Leutenampt;
Trabanten, Clauditen;
Scharfrichter;
Hurenweibel.

Auch in den von Müller a. a. O. S. 16. aus den Chursächsischen Acten gelieferten Verzeichnissen der Regimentsbeamten erscheinen:

ein Schultheiß mit	60	Gulden monatlich;
ein Gerichtswebel mit . . .	14	= =
zehn Gerichtsleute, jeder . .	4	= =
ein Profoß	35	= =
zwey Trabanten, jeder . . .	8	= =
ein Profoßleutnant	16	= =
drey Steckenknechte, jeder . . .	8	= =
ein Scharfrichter	16	= =
ein Hurenwebel	4	= =

Bei den Reiterregimenter findet sich auch noch ein Rumormeister mit 20 Gulden monatlich, welcher Rumor machte, wenn Soldaten ausgerißen waren, und den Ausreißern nachsetzte.

Im Sommer des Jahres 1623 ward in der Wolgaster Regierung die Werbung ausgeführt. Kriegscommissarius ward Jochim

Budde, Erbseßen auf Netzow bei Treptow an der Tollensee. Es wurden eine Companie Reiter und drei Companien Fußvolk auf sechs Monate angenommen. Eine Companie Fußvolk, zweyhundert Mann stark, unter dem Befehle des Capitain Matheus Oesten, eines Demminers, ward seit dem 10. Juli nach Greifswald gelegt, und verblieb daselbst bis zum Januar 1624, wo die sechs Monate verstrichen waren, und auf Verlangen der Landstände die gesammte angeworbene Mannschaft wieder entlaßen werden mußte, wegen der großen Kosten, welche der Unterhalt derselben verursachte. Hierüber, und besonders über die bei der Abdankung der Soldaten im Januar 1624 entstandenen Weiterungen, befinden sich viele Rechnungen und Schreiben bei den Acten.

In einer vom Kriegskommissarius, vom Rittmeister und den Capitainen, eingereichten Rechnung, dat. Anklam d. 9. Decemb. 1623, fordern sie an rückständigem Solde die Summe von 50198 Gulden.

Eine zweite Rechnung zeigt den Betrag des an die Officiere auf sechs Monate zu zahlenden Soldes folgender Gestalt:

Die Herren Krieges Officirer sollen haben Monatlichen:

1088 Guld. der Herr Commissarius, thutt in sechs Monat 6528 Guld.
3600 Guld. der Her Rittmeister uff 150 Reuter monatlich.
1300 Guld. Vohrtheillgeldt.
72 Guld. uff sechs Kutzpferde.
390 Guld. Servitz oder nachtgeldt.

Summa uff ein Monat 5362 Guld.
Thutt uff sechs Monat 32172 Guld.

Die drey Capitaine, jedem auff einen Monat 3000 Guld. unnd 250 Guld. Servitzgelder, thutt in einen Monat 9750 G. und in sechs Monaten 58500 Gulden.

Summa Summarum in sechs Monaten 97200 Gulden.

Es wird dann in dieser zweiten Rechnung aufgeführt, wie viel von der gedachten Summe an die einzelnen Officiere bereits gezalt sey, und zum Schluße bemerkt:

Unnd wann von obgesagten Summen, den 97200 Gulden, abgezogen werden 44754 Gulden, so hoch mann nur in der Stettinischen Regirung die Bezalung der Soldaten auff sechs Monat in alles angeschlagen, bleiben übrig 52546 Gulden, welche mann in dießer Wollgastischen Regirung über den zu Stettin gemachten Anschlag zu Bezalung der Soldaten hatt contribuiret, und alßo weitt mehr dann noch eins so viel geben mußen. Gleicher gestaldtt ist auch in der Chur Brandenburg kaum halb so viel als in dießer Wollgastischen Regirung den Krieges Officirern und Soldaten monatlichen gegeben worden.

Man fand also, daß im Wolgastischen Regierungsbezirke das geworbene Volk ungemein kostspielig geworden war. Um die Höhe dieser Kosten richtig zu schätzen, muß man immer in Betracht ziehen, daß der Werth des Geldes damals viel höher war als jetzt, und daß, wenn damals 97200 Gulden in sechs Monaten aufgebracht werden mußten, dies so viel ist, wie wenn heutiges Tages die dreifache Summe aufzubringen wäre. Der Beschluß der Landstände wegen Abdankung des geworbenen Volkes vom 16. December 1623 ist abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Erster Supplementband S. 646.

Die Werbung geschah damals in folgender Weise. Ein Werbepatent ward einem Officiere ausgestellt, und dieser schickte Unterofficiere mit Abschriften des Patentes, und wo möglich gefüllten Geldbeuteln, in die benachbarten Städte und Dörfer als Werber. Wenn der Werber in einer Stadt angelangt war, erfolgte der Umschlag, das heißt, die Trommel ward ringsumher in der Stadt geschlagen, und dabei bekannt gemacht, unter welchen Bedingungen das Volk angenommen werde. Dann meldeten sich die Dienstlustigen, und empfingen den Werbegulden, und das Laufgeld, letzteres dafür, daß sie nun zu dem ihnen bestimmten Musterungsplatze,

gewöhnlich eine benachbarte Stadt, laufen mußten. Dann begann der Zuzug, das heißt, die angenommene Mannschaft zog nun von allen Seiten her dem Musterungsplatze zu. Schon dieser Zuzug verbreitete unter der Einwohnerschaft häufig Schrecken, weil die zuziehenden Soldaten unterweges vielen Unfug verübten. Am Musterungsplatze mußte dann für die ankommende Mannschaft in Vorrath geschlachtet und gebacken, Wein und Bier in verschiedenen Arten angeschafft werden. Die Musterung geschah in Gegenwart des Kriegsherrn, oder der von ihm dazu verordneten Kriegscommissarien. Dabei wurden Waffen und Montur ausgetheilt, die Kriegsartikel verlesen, und die Mannschaft beeidiget. Die Kriegsartikel schrieben Mannszucht und Standhaftigkeit bei der Fahne vor. In der Chursächsischen Reiterbestallung lautet der achte Artikel also:

Artikel 8.

Dieweil es leider dahin kommen, daß unter den Deutschen, sonderlich im Krieg, das lästerliche Vollsaufen schier die meiste Uebung ist, daraus der ganzen Nation viel Verkleinerung, Unehr, Nachtheil und Spott entstehet, sonderlich im Krieg auch desto weniger Sieg und glückliche Verrichtung erfolget, so soll hiermit den Rittmeistern, Befehlshabern, gleichfalls Herren, Junkern und Mitreutern, in Kraft dieser ihrer Bestallung zum ernstlichen eingebunden seyn, sich der steten immerwährenden Völlerei zu mäßigen, sonderlich solches ihren Knechten auch nicht zu gestatten.

Artikel 10.

Bei Keinem, sei er groß oder klein Hans, soll Trunkenheit als Milderungsgrund bei begangenen Verbrechen angenommen werden.

Jedes Regiment führte sein Gericht und seinen Scharfrichter bei sich. Das Gewehr ward den Soldaten aus den landesherrlichen Zeughäusern verabreicht, und dessen Betrag allmählich am

Solde abgezogen. Wurden die Soldaten abgedankt, so mußte dann das Gewehr für eine billige Geldsumme von ihnen redimirt oder eingelöset werden. Dieser Punkt gab oft zu Händeln Anlaß, weil das Geld zur Redimirung des Gewehres nicht vorhanden war, so wenig wie für die Zahlung des rückständigen Soldes. Siehe hierüber: Müller das Söldnerwesen in den ersten Zeiten des dreißigjährigen Krieges; Dresden 1838.

Die für das von Herzog Philipp Julius ao. 1623. angeworbene Kriegsvolk bestellten Musterungsplätze finden wir in folgendem, bei den Acten befindlichen, Anschlage benannt:

Nro. 12.

Verzeichnus
wie viele in alles undt uff welche Monate die Soldatesca ihre Besoldung zu fodern und zu erwarten habe.

1. Daß Anritt undt Lauffgeldt, so sie empfangen.

2. Der Liefermonat, so vom 10. Julij, da der Musterplatz eröffnett, an zu rechnen, biß uff den tagk der würcklichen Musterung, besage des beschwornen Articulsbrieff artic. 6. Solche Musterung ist zue Anclam den 14. Augusti etwa, hernechst zu Greiffswaldt, undt im Anfang des Septembris zu Demmin und Paßwalck gehalten.

3. Nach gehaltener Munsterung gehet der Ordinari Soltt an, besage des 6. Articuls. Von welcher Zeit an zu rechnen, den 24. Augusti, die Reuter und Soldaten nur vier und nicht mehr Monate gedienet haben; dagegen die Erbare Landtschafft ihne bewilliget sechs Monate in alle; bekommen also über das empfangene Anrit undt Lauffgeldt vorerst die vier Monate, so sie bedienet; undt dazu noch zwey Monate worunter der Liefermonatt, daß derowegen viell Reuter undt Soldaten fast ein mehres alß

ihnen gebühret in effectu empfangen, sie auch weiter in die Erbare Landtschafft zu dringen gantz keine fuge haben.

Die Tracht der Soldaten war damals gewöhnlich folgende. Die Musketiere führten Helm, Ringkragen, Lederwams, Brustharnisch, weite kurze Pluderhosen, die bis zum Knie reichen, und dort zugebunden sind, eine Luntenflinte, und einen Degen. Zur Luntenflinte gehörte noch das Fürquet, welches der Soldat gleichfalls bei sich führen mußte; es war eine Stange, oben mit gabelförmigem Beschlage. Wenn der Soldat feuern wollte, stemmte er die Kolbe der Muskete an seine Brust, stellte mit der linken Hand das Fürquet vor sich hin, legte die Spitze der Muskete auf die Gabel des Fürquetes, und brachte dann die brennende Lunte, nachdem er deren Asche abgeblasen, in die geöffnete Pfanne. In Wallhausens Kriegskunst ist der Musketier in allen Stellungen bei der Handhabung der Muskete abgebildet. Die Pikeniere hatten dieselbe Tracht wie die Musketiere, aber größere und stärkere Brustharnische, und statt der Luntenflinte den vierzehn Fuß langen Spieß. Die Reiterstiefel waren so dick, daß keine Pistolenkugel durchging, und mit besonders großen und laut raßelnden Spornen versehen. Die Befehlshaber trugen über dem Ringkragen eine goldene Kette, und scharlachrothe Schärpe. Die Kleidung der Soldaten wird in den Greifswaldischen Acten die Liberey, die Livree, genannt.

Am 6. Januar 1624 sollte die in der Wolgastischen Regierung geworbene Mannschaft entlaßen werden. Sie hatte aber noch rückständigen Sold zu fordern, imgleichen die Redimirung oder Einlösung des Obergewehres, und erklärte, wenn sie am 6. Januar nicht bezalt würde, so verlange sie nach Kriegsgebrauch fernere Löhnung auf einen halben Monat, oder falls die Zalung sich noch vierzehn Tage verziehe, fernere Löhnung auf einen ganzen Monat; gebe man ihr dieses nicht, so werde sie sich bei den Bauern auf dem Lande schadlos halten. Herzog Philipp Julius meldete dies dem Greifswaldischen Rathe am 31. December 1623. mit dem Ersuchen, daß Rath und Bürgerschaft die in Greifswald liegende Compagnie befriedigen, und dafür die ausgeschriebene Steuer innebehalten möchten; was über die Steuer hinausliefe, werde der Stadt aus dem

Kreissteuerkasten ersetzt werden. Der Greifswaldische Rath hielt es rathsamer, nur sofort die rückständige Kriegssteuer einzusenden, davon aber die den bequartierten Greifswaldischen Bürgern zukommenden Servisgelder abzuziehn. Er sandte demnach sofort den Rathmann Lucas Busch mit der Steuer nach Anklam, und gab ihm die nachfolgende Anweisung mit.

Nro. 13.

Die Stadt Greifswald sendet den Rathmann Lucas Busch mit der rückständigen Kriegssteuer nach Anklam.

Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Greyffswaldt thun kund und wißend hiermitt männiglich, daß wir Unsern Collegam, den Ehrenvesten und Wolweisen Herrn Lucam Buschen, die an itzo allhier zu Besoldung unnd abdanckung der geworbenen Soldaten eingesammlete Kreyßsteuren in den Ancklamischen Kreyßkasten einzubringen abgefertiget, und folgender gestalt instruiret, daß er auff den Sechsten dieses Monats gegen abend zu Ancklam anlangen, bey den Herren Obereinnemmern oder mandatariis sich angeben, und denselben, wie auch dem Hern Krieges Commissario, und anderen anwesenden Krieges Officierern, unsere freundtliche Dienste und gruß vormelden, unnd anzeigen solle, daß unß gestriges tages durch ein Fürstliches Schreiben zu wißen gefugett, welcher gestaldt besagte Officirer sich vornemmen laßen, wofern sie in dem bestimpten termino, alß auff den sechsten dieses, ihre vollkommene Bezalunge nicht bekommen, unnd alßo in einen neuen Monat wieder eintretten würden, daß sie altzdann noch einen halben Monat Sold haben, oder aber bey den Bauren auff dem lande ihres schadens sich erholen wolltenn. Weil aber wir unsere steuren in prefixo termino eingeschicket, daß derowegen wir entschuldiget, unnd auf den fall, da andere Landtstände mitt Einbringung ihrer steuren seumig sich

erzeigen, unnd darüber in einen neuen monat die Soldaten eintretten solten, daß wir ichtwaß weiter darzu zu contribuiren unverbunden sein, auch, da wieder Verhoffen unß oder den unserigen von den Soldaten einige beschwerung zugefugett werden solt, wir alßdann gewaldt mit gewaldt zu steuren unvorgeßen sein wolten.

Furß andre soll unser Abgeordneter den herrn Krieges Commissarium erinnern, daß die Servitzgelder den Soldaten zu dem ende gewilligett, daß in den Städten, da sie einlosirett gewesen, für jede nacht unnd für jede Person zwey schilling ihrem Wirdten gegeben unnd bezalet werden solten; gemaßen dann solches dem jüngst publicirten Landtages Abscheid außtrucklich einvorleibett. Weil nun aber die eine Compagney, alß 200 Soldaten, seitt dem 10 Julij abgewichenen 1623 Jahres biß auff itzige Zeitt, und also sechs Monat allhier in der Stadt gelegen, unnd die Servitzgelder auff 200 Soldaten in sechs Monaten 1500 Gulden außtragen thun, unnd zu Recht es alßo vorsehen, daß niemand das geldt, welches dem Außzähler alßfortt wieder zugestellet und bezalet werden soll, außzugeben schuldig unnd verbunden, daß derohalber wir solche 1500 Gulden einbehalten, unnd der gutten ungezweyfelten hoffnung leben, daß mann unß hierunter unguttig nichts vordencken würde. Im fall auch ettwa darwieder eingewandt werden solte, daß etzliche Soldaten die Servitzgelder albereitt ihren Wirtten bezalett, seyndt wir erböttig daßelbe waß albereitt dißfals bezalett, nach übergebener richtiger designation wiederumb zu erstatten und herauß zu geben.

Furß dritte, weil die Landtschafft sich erbotten, das Obergewähr von den Soldaten Kriegesgebrauch nach umb die helffte, wie sie ihnen angeschlagen, an sich zu handelen, unndt aber den Soldaten monatlich ein gewißes an ihrem

Solde darfür abgezogen, unnd nichtsdestoweiniger die außrechnung alßo gemachett, daß die Soldaten ihre vollekommene besoldung ohn einigen abzug haben und bekommen sollen, So wirdtt und soll unser Abgeordneter auch mitt fleiß erinnern, daß entweder die Soldaten gegen Empfahung deß vollekommenen Soldes die Obergewähr ohn entgeldnus wieder von sich geben, oder aber so viell alß ihnen daran wegen der Gewähr abgezogen, in den Kreyßkasten einbehalten, unnd darfür dieselben Gewähr wieder an die Landtschafft gehandelt werden mügen.

Endtlich soll auch Unser Abgeordneter mitt fleiß befürderen helffen, daß Capitain Oesten, welcher mit seinem Volck allhier gelegen, von den eingekommenen steuren vor anderen contentiret und befridigett werden müge, auch zu dem ende die überbrachte steuren zu gebrauchen, unnd gleichsfals die Stralsundischen steuren darzu anzuwenden, inständig anhalten. Urkundtlich mitt Unserem Stadt Signet bekräfftigett. Actum Greyffswaldt den 5. Januarij Anno 1624.

Die Zurückhaltung der 1500 Gulden Servisgelder veranlaßte den Capitain Matheus Oesten zur Klage bei dem Herzoge Philipp Julius, und dieser wies die Stadt Greifswald ernstlich an, jene Summe ungesäumt in den Anklamischen Kreiskasten einzusenden; dann werde dieser die Servisgelder an den Capitain Oesten zahlen, dieser werde sie unter seine Soldaten vertheilen, und die Soldaten würden dann ihre Greifswaldischen Wirthe befriedigen; solches sey der Ordnung gemäß, nicht aber daß die Stadt sich eigenmächtig schütze in Betreff der Servisgelder. Die Stadt protestirte fortwährend gegen den Fürstlichen Befehl, und wandte sich auch an die Landstände. Letztere erklärten, die Stadt müße die 1500 Gulden rückständiger Steuer in den Kreiskasten zahlen. Philipp drohte mit der poena dupli und executione dupla. Endlich fügte sich die Stadt, und zeigte unter dem 28sten Mai 1624 dem Herzoge an, daß sie nunmehr zahlen werde, salva appellatione.

Die Redimirung oder Einlösung des Obergewehres von der Companie des Capitain Oesten übernahm, auf Ansuchen des Herzoges, die Stadt Greifswald unter der Bedingung, daß sie die Gewehre als Unterpfand bei sich behielte bis zu der Zeit, wo aus der Landescasse das Einlösungsgeld der Stadt werde ersetzt werden.

Die Entlaßung der in Greifswald einquartierten Companie geschah am 17. Januar 1624 vor dem Mühlenthore. Der damalige Universitätsrector, M. Alexander Christiani, Demmino-Pomeranus, Logicae et Metaphysicae prof. ordinarius, bemerkt im Universitätsalbo:

Januar. 17, ao. 1624. ducenti milites ab Illustrissimo nostro Principe per septem integros menses hic sustentati sub Praefecto Matthaeo Oesten, Demminensi, cognato meo, a militiae commissario, Jochim Budden, in campo, quem vocant, ante portam molarem dimissi sunt.

Drittes Capitel.

Herzog Bogislaw 14. fordert Greifswald zur Folge auf, und die Stadt wirbt eine Companie ao. 1626.

Im Jahre 1624 rückte der Ligistische Feldherr Tilly in die Markgrafschaft Baden ein, und vertrieb den Markgrafen Georg Friedrich aus seinem Lande, dessen der Markgraf durch einen Spruch des Reichshofrathes verlustig erklärt worden war. In Pommern richtete eine Seuche in der Gegend von Stettin und Stargard große Verheerungen an. Auch Herzog Philipp Julius, obwohl erst vierzig Jahre alt, und ein Mann von rüstigem Leibe, der den ritterlichen Uebungen sehr zugethan war, begann zu siechen. Sein Leibarzt D. Desiderius Constantinus Deseler, gewöhnlich D. Constantinus genannt, sandte in Gemeinschaft mit seinen beiden Collegen, D. Sturm und D. Joel, ein Ermahnungsschreiben an den Herzog, in welchem dieser ersucht ward, sich mehr in Acht zu nehmen, nicht zu spät und zu lange an der Abendtafel zu sitzen, wenig Wein und Bier zu trinken, und nicht so enge Stiefel zu tragen, weil sich ein Geschwulst am Schenkel merken ließe. Der Herzog gab ein Antwortschreiben, in welchem er den Rath der Aerzte für nicht sonderlich passend erklärte, und in Bezug auf den zuletzt erwähnten Punkt bemerkte: „Auf den Pantoffeln der ganzen Tag zu gehen, und vor Faulheit keine Schuhe oder Stiefeln anzuziehen, seyn Seine Fürstliche Gnaden wie etliche der Medicorum nicht gewohnt. Den Aquavit mögen die Herren Medici unterweilen wohl so gerne als Seine Fürstliche Gnaden trinken;" Hainhofers Reisetagebuch S. 174—176. Die Besorgniß der Aerzte war nicht ungegründet gewesen. Herzog Philipp Julius verschied am 6. Februar 1625 auf dem Schlosse zu Wolgast, und die Wolgaster Regierung ging nun gleichfalls an den zu Stettin regierenden Herzog Bogislaw 14. über.

Tilly wandte sich aus dem südwestlichen Deutschland bald wieder nach Niedersachsen, und die Stände des niedersächsischen

Kreises erwählten im Mai 1625 den König Christian 4. von Dännemark zum Kreisobersten und Generalfeldmarschall. Dieser erschien auch bald mit einem Heere bei Bremen und Hameln. Holland, England und Frankreich forderten auch den König Gustav Adolf von Schweden auf, den Evangelischen in Deutschland Hülfe zu leisten; er führte damals den Krieg gegen König Sigismund von Polen, und stand mit seinem Heere in Liefland und Kurland. Der Kaiser aber erhielt im Sommer 1625 einen mächtigen Beistand durch Albrecht von Waldstein, Herzog zu Friedland und Sagan, gewöhnlich Wallenstein genannt. Dieser übernahm es, ein großes kaiserliches Heer zu werben, und zog es zuerst bei Eger in Böhmen zusammen. Im November 1625 rückte er nach Niedersachsen, und besetzte Halberstadt, Aschersleben, Halle. Norddeutschland ward mit Besorgniß erfüllt. Der Herzog Adolf Friedrich von Meklenburg-Schwerin schreibt am 4. November in seinem Tagebuche: „Heute habe ich den Räthen in den Städten vorgehalten, in welcher Gefahr wir sämmtlich jetzt begriffen; sie möchten sich deshalb dazu verstehen, sich kriegsfertig zu halten, daß wir mit geworbenem Volck fechten könnten, welches sie bewilligt;" Lisch Meklenb. Jahrbüch. 12. S. 83. Zu Halberstadt hielt Wallenstein das Winterquartier, und ließ die eingenommenen Städte große Geldsummen zahlen. Tilly stand mit dem Ligistischen Heere in der Gegend von Göttingen und Goslar. Herzog Adolf Friedrich von Meklenburg-Schwerin rief im November und December die Landfolge von Ritterschaft und Städten ein, forderte von Wismar 300 Mann, von Rostock 400 Mann, und ließ auch Reiter werben; Lisch a. a. O. S. 84.

Im April des Jahres 1626 schlug Wallenstein bei Dessau den Grafen Ernst von Mansfeld, welcher ein protestantisches Heer von zwanzigtausend Mann aus Norddeutschland gegen ihn heranführte. Darauf verfolgte Wallenstein den nach Schlesien sich zurückziehenden Ernst von Mansfeld; aber Tilly blieb mit seinem Heere in Niedersachsen und verwüstete das Land. Die Niedersächsischen Kreisstände erklärten in ihrer Beschwerdeschrift, daß der Türke selbst nicht unmenschlicher hausen könne als die Tillyschen und

Friedländischen Völker. Ob dem Tillyschen Heere vom Könige Christian 4. hinlänglicher Widerstand geleistet werden könne, war zweifelhaft. Die Norddeutschen Fürsten befanden sich im Gedränge über die von ihnen zu ergreifende Partei. Sie waren im Herzen der evangelischen Partei geneigt, mußten aber, wenn der Kaiser Sieger blieb, dessen Rache fürchten. Der Herzog von Meklenburg-Schwerin stand zu dieser Zeit im Verkehr mit Gustav Adolf, und fragte ihn um Rath, wie er sich sein Land erhalten möge.

Durch die im April 1626 bei Dessau erfolgte Niederlage des Grafen von Mansfeld standen die Mark Brandenburg und Pommern den kaiserlichen Heeren offen. Daher rief Herzog Bogislaw 14. von Pommern im Mai dieses Jahres die Landfolge ein, von Ritterschaft und Städten. Der Rath zu Greifswald war von Michälis 1625 bis Michälis 1626 nach Ausweis des Rathsumsetzungsbuches, mit drei Bürgermeistern und sechszehn Rathmännern also besetzt:

„1. Präsidenten.

Christof Engelbrecht, Bürgermeister.
Christof Bunsow der Elter.
Johan Marquart.
Valentin Schultz.
Josua Voltschow.
Raphael Erich.

2. Eingehende Hern.

D. Matthiaß Gise, Bürgermeister.
Casparus Bunsow.
Johan Voltschow.
Georg Rode.
Joachim Engelbrecht.
Baltzer Nörenberch.
Lucaß Pusch.

3. Außgehende Hern.

D. Petrus Dargatz, Bürgermeister.
Christof Bunsow der Jünger.

David Gronenberch.
Christianus Schwartz.
Carsten Churschwantz.
Caspar Hoyer."

Der Rath zerfiel nämlich nach altem Gebrauche in drey Drittheile; Ein Drittheil trat jeden Michälis aus der Führung der laufenden Geschäfte aus, und hieß darum: ausgehende Herren. Dafür trat ein änderes Drittheil wieder ein, und hieß: eingehende Herren. Ein drittes Drittheil, welches schon ein Jahr bei der Führung der laufenden Geschäfte gewesen, blieb noch ein Jahr dabei, und hieß Präsidenten d. i. die dem Rathe vorsitzenden. Zwey Bürgermeister waren studirte Männer, und haben daher ein D. vor ihrem Namen; der dritte war ein Kaufmann.

Am 19. Mai erließ der Herzog an Greifswald die nachstehende Aufforderung, sich zur Folge bereit zu halten:

Nro. 14.

Herzog Bogislaw 14. fordert Greifswald auf, sich zur Folge bereit zu halten.

Von Gottes gnaden Bogislaus Hertzog
zu Stettin, Pommern, Fürst zu Rügen,
Bischoff zu Cammin.

Unsern grus zuvor, Erbare und Ersame, liebe, getreue, Demnach wir aus Landesfürstlicher Vorsorge wegen itzo gefährlichen Kriegsleufften alle mittel und wege, so zu Defension unser Lande und Leute gereichen mögen, an die Hand zu nehmen gedrungen werden, Euch auch hiebevohr zu unterschiedlichen mahlen, bevorab den 30. May verschienen 1625. Jahrs, wie auch am 16. Februarii, undt jungsthin am 16. dieses Monats, in guter bereitschaft zu sein, durch gedruckte Uffbotts Mandata gnedig und ernstlich vorwarnet haben,

Als bevehlen wir euch hiermit abereins gnedig undt

ernstlich bey Eiden und Pflichten, damit uns, als euern angebornen Landesfürsten, Ihr vorwant seit, das Ihr zufolge obberegter Uffbotts Mandaten, euch in stetiger guten bereitschaft haltet, undt nicht allein zu Lustration und Musterung, so förderligst gehalten werden soll, besondern auch zu obbemelter Defension, und also zu schützung selbst eigenen Feurs und Herdts, Weib und Kindes, auch des algemeinen Vaterlandes Pässe und Landgrentzen, durch zeitige und fleißige Preparation und Uebung, euch gefaßet machet, undt zwarten dergestalt, das ihr auf ehestes ferner Andeuten bei nacht und tage mit soviel bewehrten Man und Pferden, wie vormoge der alten Anschlege herkommens und gewöhnlich, uns undt unsern Kriegs officirern an des Vaterlandes Grentzen und Pässe in der Gegendt, so durch qualificirte Persohnen aus Landstenden und officirern erster Tage uffs neue recognosciret, und bei obberegter Andeutung zugleich specificiret werden soll, eilig folgen und zuziehen möget, Gestalt wir dan auch in specie euch Bürgermeister undt Radtmennen hiemit abermahlen, wie am 30. May vorschienen Jahrs gleichfalls geschehen ist, anbevohlen haben wollen, eure Stadt, Wälle, Graben, Mauern, Thöre, Gegitter und Schlagbeume, auch Wehrhafen, Pforten und Päße, in fleißiger obacht zu halten, dieselben neben dem Geschütz und anderer munition so viel möglich, zu vorbessern, auch eine Anzahl guter Musqueten, Krauth, Loth und anderer munition zu der Stadt behuff in Vorrath zu bringen.

Solches erfordert euere Pflicht, die wolfart des algemeinen Vaterlants, gereichet euch selbsten zum besten, undt geschieht daran unser gnediger Wille und meinunge, Und wir pleiben euch mit Fürstlichen Hulden und gnaden gewogen. Datum Wolgast 19. Maij anno 1626.

Bogislaus.

Aufschrift: Den Erbarn und Ersahmen, unsern lieben getreuen Burgermeistern undt Radte, auch samptlichenn Burgerlichen Gemeine in Unser Stadt Greifswalt.

Schon nach wenigen Tagen traf ein zweites Schreiben des Herzoges ein, also lautend:

Nro. 15.

Herzog Bogislaw 14. kündigt die Musterung der Greifswaldischen Folge auf den 10. Juni 1626 an.

Von Gottes gnaden Bogißlaf, Herzog zu Stettin Pommern cet. Furst zue Ruigen, Erwelter Bischoff zu Cammin cet.

Unsern grus zuvor. Erbare liebe getreue, Demnach wir vorigen unsern zu unterschiedlichen mahlen abgangenen Mandaten und Verwarnungsschreiben zu Folge, und zwar numehr aus unumbgenglicher nodt undt zu abwendung der großen gefahr, welche unsern Landen undt leuten gleichsam ufm Halse albereit hanget und schwebet, Unsere gehorsame Landtschafft durch gewiße dazu verordnete Commissarios lustriren und mustern zu laßen verursachet worden, undt zu verrichtunge solches wercks in Unser Erbunderthenige Stadt Greifswalt, die Veste Unsere liebe getreue Jochim Budden, gewesenen Hofmarschal, Philip Horn Canzler und Jürg Christoff Rosen, unsern bestalten Obristen, deputirt oder verordnet, auch den 10. Junii zu früer tagezeit bestimpt und angesetzt,

Alß haben wir euch solches hiemit in gnaden andeuten undt vermelden wollen, mit ganz gnedigem Befehlige, das Ihr kegen solche Zeit der Gebüer undt schuldigkeit nach parat undt fertig erscheinet, undt euch und euere Bürgere zu solcher musterunge gestellet, auch mit ange-

regten Unsern Commissariis Communication haltet, was für Personen nicht allein nach Anzahl der alten anschlege, sondern auch da ufn fall der nodt solche Anschlege duplirt werden müsten, dazu zu gebrauchen, damit also aller deren Nahmen von Unserm den Commissariis zugeordneten Secretario angezeichnet werden, undt Wir davon Gewißheit, imgleichen nachrichtunge haben müegen, wie viele davon an einen oder andern ort, da es die notturfft erfürderte, geführt, undt vorgedachtermaßen zur defension Unsers geliebten Vaterlandes gebraucht werden könten.

Undt ob wir woll berichtet, das Ihr hiebevor zuweilen bei solcher Musterung allerhandt difficulteten habt erregen wollen, so seyen wir dennoch zu euch, als Unsern getreuen, und des Vaterlandes erhaltunge für hochschedlicher gefahr begierigen Underthanen, des gnedigen Vertrauen, Ihr werdet anitzo, da leider die gefahr so groß als sie fast zu keinen Zeiten gewesen, undt also solche leidige beschaffenheit keine disputation leiden, sondern vielmehr würckliche undt eilige Zuthat erfurdern will, hiebei keine Schwürigkeit machen, sondern euch in underthenigem gehorsamb wilsam bezeigen; Welches euch dan in keinem wege nachtheilig, oder an euern habenden privilegiis abbrüchig sein soll. Hiran erstatet Ihr Unsern gnedigen Willen, undt sein es umb euch hinwiederumb mit allen Fürstlichen Gnaden zu erkennen erbötigk. Datum Wolgast 24. Maji ao. 1626.

Bogislaus.

Einige Tage später lief das folgende Herzogliche Schreiben an die Stadt ein:

Nro. 16.

Herzog Bogislaw 14. befiehlt der Stadt Greifswald, sich auf der Stelle zur Folge bereit zu halten.

Von Gottes gnaden Bogischlaff, Herzog zue Stettin, Pommern, Furst zu Ruigen cet. Erwehlter Bischoff zue Cammin, cet.

Unsern grus zuvor. Erbar und Ehrsame liebe getreuen. Wir verhalten euch hiemitt gnediglich nitt, wasmaaßen Uns gewiße avisen unndt glaubwürdiger bericht zuekommen, wie das sich die Kriegsgefahr Unsern Landen unnd grenzen immer mehr und mehr nahett, unndt also ein feindlicher einbruch unnd uberfall zu vermuhten. Wan Uns dan aus Landtsväterlicher fürsorge für Unser geliebtes Vaterlandt ein wachendes auge zue haben, und so viel müglich solchem Unheill zue wehren und fürzukommen gebühren will, unnd wir zue dem ende die neulich durch gewiße Unsere Commissarios recognoscirte Päße nach notturfft zue besetzen unnd zu versichern entschloßen sein, Als befehlen wir euch hiemit gnedig und ernstlich, und bei den Eiden und pflichten, damit Ihr Uns verwandt, das Ihr nicht allein mit dem Volcke, so Ihr dem anschlage nach Uns uffzubringen schuldig, besondern so starck als Ihr immer werden konnet, (welches euch künftig zue keine Consequenz soll gezogen werden) alle stund gefast seidt, undt alsfordt uff Unser oder Unser Kriegsofficirer, welche wir an die Grenzen abgefertigt, ferner Andeuthen, weilln es vieleicht biß zur Musterung die Zeith nicht dulden muchte, an die orther undt stelle, dahin Ihr verordenet werdet, unverzüglich erscheinet, undt zuesammen kommet, und also das geliebte Vaterlandt vermittelst Gottlicher Hülfe für schedtlichen Vorderb bewahren helfet; Solches auch, so lieb euch sowoll eure als der eurigen heill und wollfahrt, als des ganzen Vaterlandes nutzen und besten, auch Unsere

hogste Ungnade und strafen zu vormeiden, ist, nit anders haltet. Vollenbringet hiran Unsern gnedigen und ernsten willen. Datum Franzburg 30. Maji Anno 1626.

Bogislaus.

Von dem bei Dessau geschlagenen Heere des Grafen von Mansfeld streiften Haufen in der Altmark und Ukermark, unweit der Pommerschen Grenze. In Meklenburg ward für König Gustav Adolf Kriegsvolk geworben, welches durch Pommern nach der Weichsel hin zum Schwedischen Heere geführt werden sollte. Eine von Bogislaw 14. ernannte Commission hatte die Grenzörter, Päße und Häfen untersucht, und erstattete am 22. Mai 1626 den zu Ukermünde versammelten Ständen Bericht über die nothwendige Besetzung und Befestiguug der Grenzörter. Die Stände beschloßen die Besetzung der Hauptpäße bei Pasewalk, Garz, Greifenhagen, Treptow an der Tollense, Demmin, Tribbsees, Damgarten; imgleichen daß zur Besetzung nicht fremdes Volk, sondern die Roßdienste von der Ritterschaft und die Folge von den Städten genommen werden sollten. Deshalb wollte Bogislaw 14. mit der Stralsundischen und Greifswaldischen Folge möglichst bald die Päße bei Tribbsees, Demmin und Damgarten besetzen.

Nachdem der Greifswaldische und der Anklamische Rath die Fürstlichen gedachten Befehle wegen der Folge und Musterung empfangen, erkundigten sie sich sofort bei dem Stralsundischen Rathe, wie er es in dieser Sache zu halten gedenke. Greifswald schrieb, Fürstliche Musterung städtischer Folge sey sonst nie geschehen; am 7. Juni solle zu Ukermünde Ständische Zusammenkunft seyn; die Stralsundischen Abgeordneten möchten vorher zur Beredung nach Greifswald kommen, weil es zu Anklam bereits Werbung halber unsicher seyn solle. Unter dem ersten Juni erwiederte Stralsund also:

Nro. 17.

Der Stralsundische Rath meldet dem Greifswaldischen, daß er selbst die Musterung der Stralsundischen Folge halten wolle.

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ernveste, Hochgelarte und Wolweise Herrn, günstige guten freunde. Euer Ern=

vesten Wolweisen schreiben vom Gestrigen Dato haben wir heut von Zeigeren empfangen, und mugen Denselben zu begerter Andtwortt nit verhaltenn, das uns dergleichen schreiben auch zukommen; auch gesteren frue von unserem gnedigen Fürsten und Herrn abermahl Schreiben empfangen, daraus uns die große gefahr feindtlichenn Uberfals angedeutet, undtt deswegen von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu solcher sachen Unterredung gegen morgen früer tage Zeit gen Frantzburg gefodert, darzu wir auch die unserige wils Godt schicken werden. Ob nun der von Ihrer Fürstlichen Gnaden bestimbter tag am 7. hujus ferner fortgengig sein wirtt, das hatt man aus der relation unserer Gesanten uff Frantzburg zu vornehmen.

Was aber das werck der Musterung betrifft, obgleich dergleichen von unseren hochsehligen Landesfürsten uns und unseren geehrten Vorfahren angestellet, haben wir uns allewege daraus endttschuldigt, seindt auch daruff in gnaden beschont blieben. Sonsten haben wir Musterung angeordnet, Freyschützen in mehrer anzahl bestellet, undt uns uff alle felle in mügliche bereitschafft gesetzt; werden vornehmen, ob Euer Ernvesten Wolweisen auch nach Frantzburg vorschrieben; wo nicht, wolle wir Euer E. W. ferner andtworten; den wir denselben zu Nachbahrlicher Freundtschafft alle Zeitt wolgeneigt sein. Datum unter unserm Stadtt Signet am 1. Junij Anno 1626.

Bürgermeister und Rhatt
der Stadt Stralsundt.

Der Greifswaldische Rath schrieb dann am 1. Juni 1626 dem Herzoge, daß er die Fürstliche Musterung der Städtischen Folge als etwas ungewöhnliches verbitte: „Alß aber Euer Fürstliche Gnaden zugleich auch angedeuttet, daß Dieselben durch gewiße Commissarien auff den 10ten hujus Musterung allhier halten zu laßen entschlossen, so können Euer F. G. wir in unterthänigkeit nicht vor-

halten, daß unsere vorfahren und wir unsere Mittbürger alzeit selber gemustert, und wann dergleichen von Euer F. G. Vorfahren, unseren hochseligen Gnädigen Landesfürsten und Herren, unß oder unseren vorfahren angemuhtet, so haben sie und wir unß allzeit in unterthänigkeit darauff entschuldiget, seynd auch entschuldiget gehalten worden und mitt solcher anordnung beschonet verblieben; Bitten demnach gantz unterthäniglich, Euer Fürstliche Gnaden, unß auch für dießmal und hinfüro in gnaden darmit beschonen und übersehen wolle. Wir haben auch anitzo zu unterschiedlichen mahlen albereitt musterung unserer mittbürger gehalten, und dieselben in guter bereittschaft zu sitzen, mitt allem fleiß ermahnet." Der Rath fügt hinzu, die alten Anschläge aber, in Betreff der Zahl der von den Städten zu stellenden Mannschaft, seyen dermaßen hoch: „daß denselben sich zu untergeben eine wahre Unmügligkeit ihnen anfallen thutt;" und schließt mit der Versicherung: „Wir wollen aber gleichwol in dem, waß bey Defension deß gemeinen Vatterlandes getreuen patrioten zu thun gebühret und wol anstehet, an unß nichts erwindten lassen." Das hier gebrauchte Zeitwort: erwinden, bedeutet: mangeln, schwinden. Der Rath ließ dies Schreiben durch die Fürstlichen Hofräthe zu Wolgast an den Herzog übersenden.

Am 5. Juni antworteten die Hofräthe der Stadt: „sie möge sich in die Sachen schicken, und dabei die itzo hohe Nodtwendigkeit consideriren;" und übersandte zugleich den Herzoglichen Bescheid von demselben Tage, welcher also lautet:

Nro. 18.

Herzog Bogislaw 14. meldet der Stadt Greifswald, daß die Fürstliche Musterung der Greifswaldischen Folge durchaus geschehen müße.

Der Durchleuchtig, Hochgeborn, Hochwürdiger Fürst undt Herr, Herr Bogislaff, Hertzog zue Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zue Ruigen, Erwählter Bischoff zue Cammin, Graff zue Gützkow, der Lande Lauenburgk und Bütow Herr, Unser gnediger Landesfürst und Herr, ist in gnaden mit mehrem berichtet,

was Bürgermeister undt Rhadt Seiner Fürstlichen Gnaden Erbunterthäniger Stadt Greifswald wegen der ihnen, gleich andern Stenden von Prälaten, Ritterschafft und Stedten, angedeuteten Musterung wiederumb eingewandt, undt an Seine Fürstliche Gnaden underthenig gelangen laßen.

Nun stellen Seine Fürstliche Gnaden dießelbe alles, und die dabei angedeutete praetensiones an seinen Ort. Alß aber die große gefahr der continuirenden Kriegsempörungen im heiligen Reiche diesem unsern geliebten Vaterlande sich leider nunmehr so genähert, daß selbige gleichsam demselben überm Haupt undt Halße schweben und hangen thut, so können Seine Fürstliche Gnaden sich dieser angedeuteten Musterung durchaus nicht begeben, sondern wollen gewertig sein, das die von Greifswaldt sich für Seiner Fürstlichen Gnaden hiezue verordneten Commissarien mit den Ihrigen, wie sie vermüge der alten Anschlege zue folgen schuldig, imgleichen guten Rüstungen undt Gewehr, wie daßelb anitzo zue Roß undt Fuß gebreuchlich, stellen, undt solche lustration undt Musterung verrichten laßen, auch die Musterrolle, wie auch deren Namen, so in fürkommenden fellen uff die Landtgrentze zu verordnen, zuschicken werden, undt sich in allem Seiner Fürstlichen Gnaden, den verordneten Commissarien gegebenen, Instruction undt Commission gehorsamblich undt gemeß bezeigen. Welches ist Seiner Fürstlichen Gnaden beharrliche meinung, welche dieselbe Dero Erbunterthänigen Stadt anzufüegen ernstlich anbefohlen haben. Datum Wolgast den 5. Junij Anno 1626.

Am 7. Juni antwortete die Stadt dem Herzoge, daß sie nochmals die Fürstliche Musterung verbitte, indem man die alten Acten nachgesehen, und darinn befunden, daß die Greifswaldische Folge jederzeit vom Rathe der Stadt gemustert worden sey; im übrigen sei man erbötig: „eine anzahl Volcks in Bereitschaft zu

haben." Ein Schreiben gleiches Inhaltes ward gleichzeitig an die Hofräthe zu Wolgast gesandt, mit der Bitte, das Verlangen der Stadt beim Herzoge zu unterstützen.

Am 8. Juni erwiederte der Herzog von Franzburg aus, er könne den Befehl wegen der Musterung nicht zurücknehmen, und die Stadt möge ihm nicht durch Widersetzlichkeit „zu andern ernsten Mitteln Ursach geben."

Am 10. Juni ersuchte die Stadt den Herzog abermals, sie bei ihren alten, „vor anderen Städten erlangten sonderbaren Begnadungen" zu laßen; hinzufügend, daß sie „zum würcklichen Succurs in dieser gemeinen Landesnoht geneiget sey, und sich nach Müglichkeit praeparire und gefaßt mache, aber wegen allerhand impedimenten noch zur Zeitt nicht gantz parat habe werden können."

Gleichfalls am 10. Juni schrieb der Greifswaldische Rath an den Stralsundischen, sich erkundigend, wie man es dort mit der vom Herzoge anbefohlenen Musterung und Folge zu halten gedenke. Die Stralsundische Antwort vom 11. Juni lautet also:

Nro. 19.

Der Stralsundische Rath meldet dem Greifswaldischen, daß er die Fürstliche Musterung der städtischen Folge verbeten habe.

Unsern freundtlichen grus und dienste zuvor. Ehrenveste, Achtbare, Hochgelarte, Hoch und Wolweiße Herren, Günstige Freunde und liebe Nachbarn. Uff deroselben Begehren fugen wir hiemit zu wissen, das zwar unsers gnedigen Fürsten und Herrn Schreiben und mandat wegen Musterung auch an Uns abgangen, und das wir uns daraus entschuldiget, aber dennoch anderweit Befelch erlanget, das Ihre Fürstliche Gnaden es bey vorigem mandat ließen bewenden; darauff auch die Fürstlichen Herren Commissarii den 8. hujus uns die Musterung angekündiget, und den 9. hujus in die Huefe allhie für Stralsundt

angelanget, und mitt unsern deputirten communication gehalten. Weil aber denselbigen deputatis keine weitere instruction mitgetheilet gewesen als ad audiendum et referendum, so stehet es noch dabey, das post reditum von dem Ukermundischen tage hievon wir deliberiren müssen, und unsere erklärung den Herren Commissariis einschicken. Wie nun diesselbe fallen wirt, konnen wir vorher nicht schreiben, dan man nicht weis, was daselbst vorgefallen. Sonsten ist es nicht ohne, das wir gleichwie Euer Wolweißen, aus den von ihnen angezogenen und mehr Uhrsachen, uns auch entschuldigt haben, und bleiben denselben alle nachbarliche dienste und correspondence zu erzeigen ganz willig. Datum unter unserm Stadt Signet am 11. Junij an. 1626.

Bürgermeister und Rhatt
der Stadt Stralsundt.

Bei diesem Stralsundischen Schreiben liegt ein Blatt, auf welchem Beschlüße stehen, welche die Beschaffung der städtischen Folge betreffen. Ich vermuthe, daß es die Beschlüße der Stralsundischen Bürgerschaft sind. Zober in der Geschichte der Wallensteinischen Belagerung Stralsunds S. 26—27 sagt, daß Stralsund den früher in Dänischen Diensten gestandenen Capitain Volkmann als Hauptmann des städtischen Volkes annahm, und im September 1627 in der Stadt 150 Mann geworbenen Volkes hatte. Die Beschlüsse sind folgende:

Den 11. Junij 1626
Verhattschlagett wie folgtt.

1. Zu werben, Zum Anfange 150 Man.
2. Darunter sein sollen 40 geworbene Soldaten, 70 Wartsgelder, und etwa 40 auß den Zünfften.
3. Die geworbenen Soldaten bekommen zu Lauffgelde jeder einen Reichsthaler, und sollen teglich für jedem Landthore fünf Persohnen Wacht halten, und von dem Stattcaptein in armis abgerichtet und exercieret werden.

4. Hierunter sollen sein fünfzigk mit Wapen und lange Spießen, und 100 Musquetierer.
5. Die geworbenen Soldaten bekommen Monatlich jeder vier Reichsthaler; die Wartsgelder Monatlich zwey Gulden oder acht Mark. Die Zünffte müßen propriis sumptibus außziehen.
6. Im fall man eitele Wartsgelder bekommen könnte, müßten die Bürger für den Thören die Wacht bestellen.
7. An Befehligshabern muß zugleich der Capitein des Leutenant Ambt vorwalten, so lange man kein Volck fortschicket. Sonst muß man einen Fähnrich, zwei Schersanten und etliche Corporale haben.
8. Zu Bezahlung dieser Soldaten und Wartsgelder, wie auch zu erkauffung etlicher Musketen, Wapen, Krautt und Loth, item zur Liberei, item der Untergewehr, muß eine Contribution unter der Bürgerschafft und allen Einwohnern angestellet werden.
9. Wan 800 Erben gerechnet, und von jedem Erbe Monatlich zwei Mark gerechnet werden, kommen uff jeden Monat 533 Gulden und acht Schilling lübisch.

120 Wartsgelder, Monatlich jeder acht Mark, thuet 320 Gulden.
Noch den Officierern etwa Wartgeldt 40 =
bleiben übrig 173 Gulden 8 schilling.

NB. Wofern die Persohnen, so mit fortziehn, von der Contribution frei sein sollen, wirtt man nicht zu 800, sondern kaum zu 700 Erben kommen. Weill nun anfengklich zu Krautt und Loth, auch zu erkauffung der armorum ein großes wirtt erfürdert werden, so muß die erste Collecte etwa uff ein Gulden von jedem Erbe auffs Monat angestellet werden.

NB. Es ist ein Scharsant angekommen, welcher sich zu Dienste präsentieret, noch seinen Sohn zum Trummenschleger; muß so viell haben, daß sie sich unterhalten können.

Ein Wartgelder war ein Soldat, welcher vorläufig bis zum Aufbruche Wartegeld erhielt, welches etwas weniger betrug als der volle Sold. Wapen d. i. Waffen, scheint Hellebarden und Spieße zu bezeichnen. Die Liberei ist die Montur oder Kleidung des Soldaten. Kraut und Loth sind Pulver und Blei; Zünd-

kraut ist Zündpulver. Das Wort Kraut in dem Sinne: Schießpulver, ein echt deutscher Ausdruck, ist auch im Holländischen als kruyt gebräuchlich, und im Schwedischen und Dänischen als krut. Es ist wahrscheinlich verwandt mit den Wörtern Graus, Gries, Grütze, Schrot, und bedeutet demnach ursprünglich: zerriebenes, zermalmtes; sowie auch Pulver, vom lateinischen pulvis abgeleitet, eigentlich: Staub, ist. Grusen und Kruten bedeuten in der älteren Sprache: zermalmen, und davon stammt das Wort Grütze, d. i. zermalmtes. Das Wort Loth hat ursprünglich die Bedeutung Blei, und erscheint mit derselben auch im Englischen als lead; im Schwedischen heißt es gleichfalls: krut och lod, Kraut und Loth d. i. Pulver und Blei. Weil das Gewicht für die Wagschaale von Blei gemacht ward, ging das Wort Loth d. i. Blei, auch auf das Gewicht über. Daher heißt auch das Senkblei des Seemannes, und das Richtblei des Maurers und Zimmermanns, das Loth, und lothrecht ist: bleirecht.

Mittlerweile hatte man zu Greifswald seit den ersten Tagen des Juni Anstalt getroffen, die Stellung der vom Herzoge geforderten Folge zu beschaffen, und zwar durch Werbung. Der Rathmann Josua Volzkaw oder Völschow ward zum Stadtkriegscommissarius bestellt, und hatte die Werbung, Ausrüstung und Löhnung der Soldaten zu besorgen. Es wurden vorläufig hundert Mann Fußvolk mit Antrittsgeld und Wartegeld angenommen, und die Zahlung dieser Löhmung begann mit dem siebenten Juni, nach den bei den Acten liegenden Soldlisten. Führer dieser Companie war der Capitain Antonius Twistern; bei ihr standen ferner die Sergeanten Matthias Hagemann, Johann Diederichs; die Corporale Hans Holtzkampf, Jochim Stubbe, Jochim Möller, Jochim Wittman; die Gefreiten Johan Wacker, Clauwes Segebade; der Munsterschreiber Henninк Lüder; die Trummenschleger Matthias Hageman und Berend Kröger. Am 7. Juni empfing jeder Gemeine zwei Gulden Antrittsgeld. An Wartegeld erhielt jeder Gemeine wöchentlich einen Gulden und zwölf Schillinge. Vom 7. August an wurden zu Demmin, wohin die Mannschaft marschirt war, als halbmonatlicher Sold an den Gemeinen gezahlt drey Gulden und zwölf Schilling, wovon aber

für die Montur etwas abgezogen ward. Die Ueberschrift dieser Liste lautet nämlich: „Rechnung des halb Monat Soldtes, so die Herren Commissarii den 7. Augusti dieses 1626 Jahres in Demmin den Greipfswaldischen Soldaten gezahlet, für iglichen Musquiterer 12 schill. abgezogen wegen der Liberej." Die Namen aller einzelnen Soldaten werden in den Listen aufgeführt. Nach diesen Namen zu schließen, waren es Leute hiesiger Gegend; wir finden darunter die hier gewöhnliche Namen führenden Soldaten: Marten Schulte, Marten Schröder, Claus Ladewich, Christoffer Holtze, Pauel Lichtewardt, Ties Pakrent, Bartelt Kruse, Ties Kiekebusch, Matthias Kedingk. Ties ist Abkürzung von Matthias. Unter den Gemeinen findet sich auch ein Christoffer von der Lanken. Es war damals nicht ungewöhnlich, daß vom Glücke nicht begünstigte junge Edelleute auch als Gemeine in Kriegsdienst sich begaben. Burchard Müller von der Lühne, ein junger Edelmann aus dem Stifte Verden, trat 1618 als gemeiner Reiter in die im Erzbisthum Bremen damals zur Landesvertheidigung geworbene Niedersächsische Companie; ging 1623 nach Liefland zum Schwedischen Heere, und trat als Cürassier in des Grafen Jakob de la Gardie Leibkompanie. Er machte im Schwedischen Heere den ganzen dreißigjährigen Krieg mit, und ward General der Cavallerie. Nachdem durch den Westphälischen Frieden Vorpommern Schwedisch geworden, ward er zum Commandanten des damals befestigten Greifswald ernannt, und kaufte 1650 von der Herzogin Anna von Croy, der Schwester Bogislaws 14. die bei Greifswald gelegenen Güter Ludwigsburg und Rappenhagen. Er vertheidigte im Jahre 1659 die Stadt Greifswald gegen Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den General Derflinger mit Erfolg, und seine Nachkommen behielten Ludwigsburg bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Zur Ausrüstung und Unterhaltung der geworbenen Mannschaft forderte der Greifswalder Rath von den Bürgern eine außerordentliche Steuer, und zwar nach dem gewöhnlichen modus contribuendi, das heißt, nach ganzen und halben Erben oder Häusern. Die Bürgerschaft, für welche vornämlich die Funfzigmänner das Wort führten, widersprach, und verlangte, es solle bei diesem

ungewöhnlichen Falle ein neuer modus contribuendi befolgt werden; nämlich, entweder solle man freiwillige Beiträge sammlen, indem dann die reicheren Leute sich hoffentlich freigebig bezeigen würden, oder es solle Vermögenssteuer erhoben werden, dergestalt, daß von jedem Tausend oder Hundert Gulden ein gewißes geschoßet werde. Unter dem 22 Juni sandte die Bürgerschaft eine Vorstellung an den Herzog, welche unterzeichnet ist: „Verordnette Funffzig Menner, Vier Gewercke, und algemeine Burgerschafft.“ Darin beschweren sie sich, daß der Rath sie beim Herzoge „als Rebellen und Auffwiegeler fast hartt und beschwerlich angegoßen, und ohne ihr Verschuldent denigriret habe; es seyen jetzt nahrungslose Zeiten; viele unter der Bürgerschaft und Handwerken hätten keine eigene Häuser, und müßten auf 20 und 30 Gulden Miethe jährlich wohnen; deshalb schlügen sie den neuen modus contribuendi vor; denn die Landesdefension sey nicht allein ad personas, sondern auch ad bona gerichtet; es sey auch ex politicis et historicis bekannt, quod magistratus, si velit, ius suum in exactione tributorum et collectarum remittere possit, quod fecerunt Romani, qui bello Punico secundo pecuniam mutuo sumere a civibus maluerunt, quam tributum extorquere, Liv. lib. 26.“ Der Herzog antwortete der Bürgerschaft am 23. Juni, daß die Beschuldigung, der Rath habe die Bürgerschaft beim Herzoge traduciret, unbegründet sey; daß der alte modus contribuendi beibehalten werden müße, solange bis in allgemeiner Landversammlung ein anderes beliebet worden; die Steuer sey unverzüglich zu erlegen, damit das geworbene Volk an seinen Bestimmungsort ab geschickt werden könne.

Nachdem Herzog Bogislaw 14. auch die Roßdienste der Ritterschaft zur Musterung nach Clempenow an der Tollense einberufen hatte, sandte er am 15. Juni 1626 nach Greifswald wegen Ausrückens des städtischen Volkes folgenden Befehl:

Nro. 20.

Herzog Bogislaw 14. befiehlt der Stadt Greifswald, die Hälfte ihrer Folge nach Clempenow zu senden, wo die Fürstlichen Offiziere weitere Bestimmung verfügen würden.

Von Godtes gnaden Bugislaff, Herzog
zu Stettin, Pommern, Fürst zu Ruigen,
Bischoff zu Cammin.

Unsern gruß zuvor. Erbare liebe getreuen. Wir setzen außer allen Zweiffel, Ihr werdet Euch erinnern, wasgestalt hiebevor unterschiedtliche Uffbothschreiben außgangen, darinnen ihr verwarnet worden seit, bei tage und nacht zu defension des Vaterlandes in gueter bereidtschafft zu sitzen. Wan uns dan jetzo glaubwürdige avisen zukommen, das nunmehr die hogste gefahr vorhanden sein soll, und derowegen an die Grenze und Päße, zu defendirung unsers geliebten Vaterlandes, etlich Volck nothwendigk gefuhret werden muß, So befehlen wir Euch hiemit gnedig und ernstlich, das Ihr am schirstkunfftigen Montage über achte tage, wirt sein der 26. huius, den halben theil des Volcks, so Ihr vermuege des alten Anschlages zu halten schuldigk, nach Clempenow vort schicket, und alda von unsern dahin verordenten Officirern, an welchen orten es an die Grenzen geleget und vertheilet werden soll, gewiße ordinantz erwardten laßet, Imgleichen den andern halben theil bei tage und nacht, damit uff ferner andeuten derselbe stundts an folgen könne, parat oder bereit habet, Solches auch, weil es die allerhogste noth erfurdert, nicht anders haltet, damit nicht notigk, mit der in Rechten verordneten straffe wieder Euch als desertores patriae zu verfahren. Wonach Ihr Euch habt zu richten, und ists unser ernster beharrlicher wille. Datum Wolgast am 15. Junij Anno 1626.

Bogislaus.

Bald traf ein zweiter Befehl wegen des Aufbruches ein, folgendes Inhaltes:

Nro. 21.

Herzog Bogislaw 14. befiehlt der Stadt Greifswald, auch die andere Hälfte ihrer Folge nach Clempenow abzufertigen.

Von Gottes gnaden Bogißlaff, Herzog zu Stettin, Pommern, cet. Furst zu Rugen, erwählter Bischoff zu Cammin.

Unsern grus zuvor. Erbare, liebe, getreue, Ihr erinnert euch sonder Zweiffel, das wir jüngst sub dato den 15. hujus kegen bevorstehenden Montags den halben teil des Volcks, so Ihr vormüge des alten anschlags in des Vaterlandes Nöthen zu halten schuldigk, nacher Clempenow forthzuschicken Euch anbevohlen. Weil aber itzo die noth erfoderth, zu beschirmunge unsers gliebten Vaterlandes einen starcken Uffbott ergehen zu laßen, inmaßen dan die Ritterschafft in volliger anzahl, wie sie ihre Roßdienste zu leisten schuldigk, erfurdert, Alß bevehlen wir Euch hiemit gnedig und ernstlich, numehr auch den andern halben theil vormüge der anschlege ohne jenigen Vorzugk außzurüsten, und kegen den 30. hujus nacher unserm Amptte Clempenow zuschicken, daselbst sie dan von unsern dahin vorordneten Kriegß Officirern ordinantz zu gewardten, wohin sie gebrauchet werden sollen. Das ist unser beharlicher wille, wornach Ihr euch zu richten habt, damit nicht nötigk, wieder Euch alß desertores patriae zu vorfahren. Datum Wolgast den 23 Junij Anno 1626.

Bogislaus.

Die nächste Veranlassung zur Versammlung des Aufgebotes nach Clempenow an der Meklenburgischen Grenze lag wohl darin, daß in Meklenburg das dort für König Gustav Adolf geworbene

Volk, welches nach der Weichsel ziehen wollte, sich noch aufhielt. Gustav Adolf landete am 25. Juni mit dreizehn Regimentern zu Fuß und neun Reitercompagnien zu Pillau, und rückte an die Weichsel nach Dirschau vor. Er bekriegte den König Sigismund von Polen, weil dieser Anspruch auf den Schwedischen Thron machte. Der Deutsche Kaiser hielt die Polnische Partei, wodurch Gustav Adolf noch mehr geneigt ward, die Protestantische Partei in Deutschland gegen den Kaiser zu unterstützen.

Sämmtliche Städte der Wolgaster Regierung, welche bis an die Oder sich erstreckte, reichten am 27. Juni beim Herzoge eine Vorstellung darüber ein, daß die alten Anschläge in Betreff der Folge für die Städte zu hoch seien, und daß ihnen die Unterhaltnug der zu stellenden Mannschaft zu kostspielig werde, daher sie um Fürstliche Lieferung bäten. Hierauf ward am 29. Juni der nachfolgende Bescheid gegeben:

Nro. 22.

Herzog Bogislaw 14. befiehlt den Städten Wolgaster Regierung die Folge nach den alten Anschlägen unweigerlich sofort zu stellen.

Uf der sembtlichen Unberthenigen Stette Wolgastischer Regierung de dato 27. Junij übergebenen Supplication hat unser gnediger Furst unnd Her zum bescheide zu geben in gnaden befohlen, das Ihre Furstliche Gnaden nochmahlen unnd zum Uberfluße ihnen hiemit sampt unnd sonders ufferleget haben wolten, das sie am 7. des negst künfftigen Monatz Julij sich vermuge der alten anschlege mit ihrer Folge an vorangedeutetem orte einstellen sollen, wohin dan die von der Ritterschafft gegen den folgenden tagk selbigen Monatz Julij mit ihren Roßdiensten gleichfalls verschrieben worden sein, unnd sich auch ohne allen Zweiffel gehorsamblich wol einstellen werden.

Was sonsten die von Stetten der Lieferung halber in Underthenichkeitt erinnert, dazu befinden Ihre Furstliche Gnaden sich im weinigsten nicht verobligiret oder ver-

pflichtet, unnd ist auch dergleichen von der gehorsahmen Ritterschafft nichtes gesuchet worden.

Schließlich erbieten sich Ihre Furstliche Gnaden zwar in gnaden dahin, das sie uffs ehiste es muglichen, vermuge des zu Ukermunde beschehenen furschlages, mit den Steten wegen des anschlages handlen lassen, auch dabey die billichkeit in gnediger obacht haben wollen, können sich aber indeßen darburch auß den vorigen anschlegen keineswegen begeben, sondern wollen nochmahlen denen von Stetten nuhmehr ohne ferner moniren in Underthenichkeit zu pariren, bey Vermeidung Ihrer Furstlichen Gnaden hogsten Ungnaden, unnd unaußbleibentlichen straffe, ernstlich ufferleget haben. Signatum Wolgast den 29. Junij Anno 1626.

Bogislaus.

Philip Horn.

Phillipp Horn, aus dem Pommerschen Geschlechte der Horne, war Canzler bei der Wolgaster Regierung. Der Greifswaldische Rath bat dann am 6. Juli den Herzog, das auf den 7. Juli angesetzte Eintreffen der Mannschaft zu Clempenow noch um einige Tage zu verschieben, weil man mit der Abschickung: „bißhero nicht allerdinges parat habe werden können." Der Stralsunder Rath meldete am 5. Juli nach Greifswald, er werde am 10. Juli sein Volk nach Clempenow abschicken. Die Fürstlichen Kriegscommissarien schrieben von Clempenow am 6. Juli nach Greifswald, sie seyen beauftragt, sämmtlicher Städte Volk zu Clempenow dem Fürstlichen Obristleutnant Georg von Heyden zu untergeben, und schwören zu laßen; auch werde der Herzog selbst bei der Musterung seyn; die Greifswalder müsten sich daher schleunig einfinden. Am 10. Juli rückte dann der Capitain Antonius Twistern mit der Greifswaldischen Companie nach Clempenow ab. Der Rath gab ihm ein Schreiben an die Kriegscommissarien mit, worin es unter anderem heißt: „Obwol wir itzo gern etwas mehr an Volck hetten schicken wollen, so ist uns aber ein solches zu thun dahero unmüglich gefallen, daß

die Gewercke und Zünfften allhier in einem jeden Ampt gewisse Personen in dergleichen Nohtfällen außzumachen pflichtig, auch vor diesem außgemachet, wie dießfals gutte Nachricht allhier vorhanden, dasselbe aber itziger Zeitt, unangesehen sie zum öffteren darzu ermahnet, zu thun sich beharrlich vorweigert."

Am 12. Juli geschah bei Clempenow in Gegenwart des Herzoges die Musterung der Roßdienste und der Folge der Städte aus Wolgastischer Regierung. Das Verzeichniß der dort erschienenen Roßdienste, d. h. der von der Ritterschaft gestellten Lehnpferde sammt bewaffneten Reitern, findet sich, aus den Lehnsacten gezogen und von Dregers Hand geschrieben, in der Löperschen Sammlung zu Stettin unter Nro. 164. Man ersieht daraus den damaligen Güterbesitz des Adels Wolgaster Regierung, insoweit er sich zu dieser Musterung eingefunden hatte. Das Verzeichniß lautet also:

Nro. 23.

Rolle der Ritterschafft
wie dieselbe auff der den 12 Julii 1626 zur Clempenow gehaltenen Musterung sich angegeben.

Lehnpferde.

8 Pferde die Compterey zum Wildenbruch.
6 " die Herrschafft zu Putbusch.
2 " die Preine zum Wolde.
14 " die sämbtlichen Schwerine vom Hause Spantkow und Putzar.
5 " die Schwerine zum Hagen.
4 " die sämbtlichen Eichstedten zu rothen Clempenow.
3 " die Walschleben zu Leistenow und Buschenmühle.
1 " noch die Eichstedten zu Damitzow uud Clempenow.
2 " die Thune zu Schlemmin.
7 " die sämmtlichen Mörder zu Daßkow, Mützkow, Todenhagen und Niepars.
3 " die Schwerine zum Stolp und Grellenberge.
2 " die Köpperen von Schmuggerow und Roßin.

1 Pferd die Kampzen zu Pentin.
6 = die Owstine von Quilow und Bünsow.
4 = Sel. Henning von der Osten Söhne zu Penkun.
4 = noch die von der Osten wegen der Rüjanischen Güter.
1 = Paul von Schwerin zu Iven.
1 = die Peseline zu Witzow.
7 = die sämmtlichen Schmalensee von der Dönninge und Zetelwitz.
2 = die Krukowen zu Padderow und Müßentin.
1 = Hans vom Wolde zu Dargebel.
1 = Burchard Nietzow zu Kagenow.
1 = Baltzer Heyden zu Cartelow.
1 = Curd Heyden Kinder zu Großen Toitin.
1 = Victor Stedings Erben.
1 = Michel Steding zu Lenzkow.
1 = Ulrich Bukow zu Waßkow.
4 = die Podewilsen vom Hause Demmin.
2 = die Horne zu Schlatkow und Rantzin.
1 = die Parsenowen zu Lüttken Toitin.
1 = Claus Sukow von Plestelin.
1 = Matthias Teßin von Prieme.
2 = die Wulffe von Neltzow.
4 = die Horne von Tutow, Zemmin und Mußentin.
3 = die Lindstedte zum Hagen.
2 = die Sastrowen von Salchow.
1 = die Sastrowen mit den Santzen zu Murchin.
8 = die sämptlichen Lepeln zum Gnitz und Sekeritz.
2 = Jacob Vieregge zum Vorwerke vor Lassan.
6 = die Behren zu Bergatz, Schlagetow, Bandelin, Stresow und Dargetzin.
1 = die Normanne zu Gnatzkow.
1 = die Normanne von Kunsow.
1 = die Normanne wegen des Gnatzkower und Jasedower Pfandgutes.

1 Pferd noch die Normanne wegen des Rantzinschen Guths, daran interessiret Henning Horn zu Altenburg.

4 = Heinrich von Rammin zu Rammin.

3 = die Rammine zu Stoltzenburg.

2 = die Rammine von der Natzenheide.

1 = Christoff von Rammin neben den Remeken von Böke und Daber.

2 = Philipp Ernst von Rammin von Krakow.

1 = Brun Otto von Rammin von Brume.

1 = Christoff von der Osten wegen des Martinschen Guths.

9 = die Steinwehre zu Viddichow, Selchow, Kotzin, Klüecke, Deetz und Woitfik.

1 = Dieterich Trampe von Kehrberge.

1 = Christoff von Steinbeke, muß sonst 2 Pferde halten, wolte aber umb Erlaßung des einen suppliciren.

1 = Valentin Speckin zu Plötze.

8 = die sämtlichen Behren im Fürstenthum Rügen, darunter:

Christoff Behre zu Semmelow . . . . 2.

Herman Behre zu Hugelstorff . . . . 2.

Caspar und Jürgen, Vater und Sohn zu Teuffelsdorf und Neuenhofe . . . . 2.

Wedige Behre von Katzenow . . . . 1.

Jochim Behr und Erasmus Kützow vom Werder . . 1.

1 = Erasmus Kützow von Quitzin.

1 = Caspar Kützow von Müggenwalde.

1 = Jürgen Plate von Gemekow.

1 = Henning Bugenhagen, gebühren sonst 2. will wegen Erlaßung des einen Pferdes suppliciren.

2 = die Datenberge vom Altenhagen.

1 = die Datenberge wegen des Tribowischen Guthes.

1 = Sivert Datenberg wegen Hanshagen.

2 = die Bröker vom Riete Vogelsang und Altersdorf.

1 = Ludewig von Eichstedten von rothen Clempenow.

1 = Claus Köller zum Hogensee.

1 = Moritz Vogelsang von Arpeshagen.

1 = Daniel Jorke und Sivert Datenberg von Hanshagen.

1 Pferd die Mellentine von Santzebur und Duvendiek.
4 = die von der Osten zu Kluckſevitz, Unruh, Capelln und Lützevitz.
5 = die Wakenitzen zu Clevenow, Trißow und Paßow.
2 = Jürgen Rotermund zu Voldevitz.
3 = die Blücher zu Daberkow; vermeinen sonst nicht mehr als 2 Pferde zu halten schuldig, wollen also davon protestiren.
2 = Jürgen Ernst von Schwerin von der Landescron.
5 = Jost und Jürgen Moltzans seliger Söhne zu Cummerow.
2 = Hartwig Moltzan zu Vanselow.
1 = Ernst Ludewig Moltzans Wittwe zu Osten, weil Uthſetel und Zerpentzin davon veräußert, auch fümf Bauren zu Pritzenow davon erblich verkaufft.
2 = Julius Paul Schmatzhagen.
1 = hält derselbe mit den von der Osten von Fritzow und Hornen von Jasedow.
1 = Hans von Schwerins Söhne zu Owrose und Demnitz.
1 = die Steinkeller zu Pantelitz.
1 = Jürgen und Volrath Triebsees Wittwe von Zartentin.
1 = die sämmtlichen Oebelitzen und Hupen vom Duvendiek, Wüstenhagen und Oebelitz; daran interessiret Michel Steding wegen zwey Höfe zu Santzebur.
1 = Hans Gristow von der Schlichte Möhle.
1 = Bugslaff Plate von Pantelitz.
5 = das Thumb Capittel zu Camin wegen der Wolgastischen Regierung; die übrigen 5 gehören nacher Stettin.
2 = die Moltzane zu Sarow, darunter der Landmarschall nur sein allein zur Stette gehabt; Hans Friderich Moltzan ist nicht erschienen mit seinem Pferde.
4 = die Wußowen zu Kurow und Lübbezin.
2 = Jochim Budde zu Nietzow.
5 = Christoff von Neukirchen.
1 = Ernst vom Rade von Henrichshagen.
1 = die sämtlichen vom Rade wegen Glüßow und Garlepow.

1 Pferd die sämtlichen vom Rade wegen Rieprose und Züssow.
1 „ Hugolt von Rethen wegen Bauersdorff; hatt nur 3 Bauren.
1 „ Marten von Ahnen von Datzow.
1 „ die von Ahnen zu Ratzevitz und Heinrich Raleke zu Prosnevitz.
3 „ Claus Daniel und Christoff Oldwieg Blixen zu Jargenow und Sastrow.
2 „ die Holsten zu Passow und Hohen Mühle.
2 „ die Lüsskowen zu Lüsskow.
2 „ Christoff Henrich von Schwerin wegen der Dechower Güther zu Pütewitz und Pantelitz, vermeinet aber nicht mehr denn ein Pferd, weil etliche Güther davon veräußert, zu halten schuldig.

Summa: 242 Pferde.

Andres Buggenhagen.
Cord Bonow.

Dreger fügt seiner Abschrift dieser Musterrolle folgende Anmerkung hinzu: „Soweit gehet diese Musterrolle, so nur allein in Wolgastischer Regierung gehalten; (aber nicht alle Lehnpferde begreifft, als welches 343 seyn sollen, und nachhero besonders eingetheilt seyn in zwey Compagnien, und jede Compagnie in drey Corporalschaften) welcher die alten Anschläge der ehemaligen Geistlichen ex Rolla de ao. 1523. wie auch der Städte ex eadem beygefüget. Selbige ist in Actis Archivi Wolgastani, Tit. 34. nro. 11. aber nun in Archivo Curiae Feudalis nro. 6. Tit. 3. der Lehnsregistratur, wovon dieses abgeschrieben.

„Aus diesen actis constiret sonst, daß der Fürstlich Pommersche Obrister über die Lehnpferde Georg Christoph von Rosen gewesen, welcher auch die Musterung darüber gehalten, und sind specialiter die Knechte, die ein jeder gestellet, sowohl, als die Pferde von ihm gemustert, und wie alles beschaffen dabey annotirt. Die Lehnpferde sind in Compagnien getheilet worden; davon Rittmeister Carl von Jaßmund eine gehabt, dessen Lieutenant Oloff von der Lancken, und der Cornett Balzer Scheel geheißen, welcher den 20 Octobris 1626. zu Tribbesees gemustert worden. Eine Compagnie hatt Rittmeister Bernd von Schwerin gehabt.

Jede Compagnie hatt drei Corporalschaften gehabt; die erste Compagnie hatt aus 160 Pferden, und die zweite aus 183 Pferden bestanden; facit 343 Lehnpferde in Wolgastischer Regierung.

„Die Städte haben damahlen nach den alten Anschlägen de ao. 1523 in Wolgastischer Regierung 1980 Mann zu Fuß auffgebracht. Darüber ist Jürgen von Heyden Obristlieutenant, Matthäus von der Osten Capitain und Artolleriemeister, Adam von Eichstedt Capitain, Michel Hagemeister Capitain geworden.

„Weil aber weder alle Edelleute ihr contingent bey den Lehnpferden, noch auch die Städte Stralsund und Greifswald die alten Anschläge nach der Rolle de ao. 1523 gestellen wollen, und also viel manquement dabey vorgefallen, so haben die Wolgastischen Räthe sich medio Januario 1627. bey Herzog Bogislav 14. darüber beschweret, und insonderheit die Wiederspenstigkeit der zwey Städte Stralsund und Greifswald bey offenbahr androhendem Kriege exaggerirt, die doch ihre querelen wieder den Anschlag de ao. 1523. nicht beygebracht, itzo aber mit vermeinten privilegiis, so doch niemals confirmiret, noch forma probante contra dictam rollam produciret, sich von der Folge, wo nicht in totum, dennoch in tantum, loßmachen wolten, unter dem Schein, als sey die Rolle de ao. 1523 inaudita causa und zu hoch gerichtet; rathen auch, daß man deshalb Zwangsmittel gebrauchen, und bey noch währendem Landtage die Stände zur assistence wieder sie auffbringen möchte. Wegen der Unrichtigkeit bey den Adelichen Roßdiensten aber schlagen sie eine Commission vor.“

Die von Dreger hier erwähnte vollständigere Rolle der Lehnpferde von ao. 1626. hat er der oben gegebenen beigelegt, und ich werde sie, nebst dem alten Anschlage von ao. 1523. weiterhin mittheilen. In ihr sind die Lehnpferde Wolgastischer Regierung in folgende Abtheilungen gebracht:

1. Lehnpferde im Ukermündischen, Treptowischen, Clempenowischen und Loitzischen Circul	102
2. Lehnpferde im Wolgastischen und Üsedomschen district	58
3. Lehnpferde zwischen der Oder und Randow	49.
4. Lehnpferde im Fürstenthum Rügen	69.
5. Lehnpferde im Bartischen, Grimmischen und Tribbseeschen district	66.
Summa	343.

Dreger hat die Summe 343 darunter geschrieben; sie beträgt aber 344.

Am 13. Juli 1626 erstattete der Capitain Antonius Twistern, welcher mit der Greifswaldischen Mannschaft nach Clempenow sich verfügt hatte, von Kessin bei Treptow aus an den Greifswaldischen Rath den nachstehenden Bericht:

Nro. 24.

Der Capitain Antonius Twistern berichtet dem Greifswalder Rath, daß er mit der Greifswalder Mannschaft bei Treptow angelangt sey; daß die Stralsunder Mannschaft sich nicht unter den Befehl der Fürstlichen Officiere stellen wolle, und frägt, wie er sich hierin zu verhalten habe.

H. L. G.

Ehrenveste, Achtbahre, Hochgelarthe, Hochweise Herren! Euer Gunsten kan ich nicht vorenthalten, wie daß ich mit der Stadt Soldathen alß furgangen Dingstag bin alhie für Treptow uf den Munsterplatz Gottlob gesundt undt wol gekommen, alda Ihre Fürstliche Gnaden persohnlich gewesen, die Reuther undt Fußfolck besichtiget, auch fürüber laßen führen. Nu kan ich Euer Edlen Gunsten nicht vorhelen, wie sich der Stadt Stralesundische Capiteyn hören laßen, daß Ein Edler Rath daselbst nicht gestatten wollen, daß Ihr Fürstliche Gnaden Officerer über ihre geworbenen Soldathen das Commando haben sollen, besondern, so verne er selbst solches nicht vorrichten solle, undt beym Volcke

bleiben, so soll er mit seinem Volcke zu Hause kommen, undt zurucke kheren; das Volck wil auch gantz nicht von ihm laßen. Deßgleichen lassen sich unser Stadt geworbenen Soldathen auch vornehmen. Die Stralsundischen Herren haben solches, wie vorgesetzett, an Ihre Fürstliche Gnaden schrifftlich unter ihre handt Sygell durch ihren Capiteyn zugeschrieben. Derhalben mußen Euer Edle Gunsten mir kegen Morgen umb 9 Uhr bescheidt wißen laßen, wie und wo ich mich mit meinem Volcke halthen solle, wornach ich mich zu richten habe. Ihre Fürstliche Gnaden war uf die Stethe gantz böeß undt unlustigk, daß selbige nicht mehr Volck geschickett hetten; ist derhalben nöetigk, daß mehr Soldathen geworben werden. Ein edler Rath wolle mir mitt dem Botten ein Bandelihr oder 10, auch einen Degen oder 3, senden. Bitte halt, halt umb schrifftliche erklerung. Gott mit unß. Eilig zu Ketzin den 13 Julij Anno 1626.

Euer Edlen Gunsten
williger
Anthonies Twistern.

Ketzin ist das zwischen Clempenow und Treptow an der Tollense gelegene Kirchdorf Kessin. Die vom Capitain über den Brief gesetzten Buchstaben: H. L. G. bedeuten vielleicht: Helf lieber Gott. Der Rath schrieb dem Capitain, er möge nach Greifswald herüberkommen, damit man mündlich mit ihm verhandle. Der Stralsundische Capitain scheint seine Drohung nicht ausgeführt zu haben; denn das Städtische Volk blieb in Treptow und Demmin stehen. Die Roßdienste wurden nach acht Tagen wegen der herannahenden Aerndte nach Hause entlaßen, mit Vorbehalt, sie nach geschehener Aerndte wieder einzurufen. Daher verlangten die Städte am 20. Juli vom Herzoge, daß auch ihr geworbenes Volk wieder heim entlaßen werde. Der Herzog dagegen forderte am 21. Juli von den Städten fernere Verstärkung ihrer bereits gestellten Folge, im nachstehenden Schreiben:

Nro. 25.

Herzog Bogislaw 14. befiehlt der Stadt Greifswald, ihre Folge auf 300 Mann zu Fuß, und die schuldigen Pferde, zu bringen.

Von Gottes gnaeden Bogislaff, Herzogk zu Stettin, Pommern, cet. Fürst zu Ruigen, erwehlter Bischoff zu Cammin cet.

Unsern grus zuvor. Erbare, Liebe, getreue, wir haben jüngst bei der Musterung mit nicht weinig befrembden vernommen, auch selber angesehen, in was für eine geringe anzahl Ihr von dem Fuesvolcke, so Ihr vns vermuege des Anschlages zu halten schuldig, geschickett.

Ob wir nun woll nicht schuldigk sein, uns aus solchem Anschlage zu begeben, so haben wirs dennest uf undertheinige intercession unser vornehmen Diener für dismahl uff 300 Man, damit es der Stadt nicht zu schwer fallen muchtte, kommen laßen, jedoch mit dieser ausdrücklichen protestation, das wir uns hiedurch des Altten Anschlages nicht begeben wollen, noch solches von euch vns, unsern Erben und Nachkommenden herrschafft zum praejuditz kunfftig angezogen werden soltte. Befehlen derowegen Euch hiemit gnedig undt ernstlich, das Ihr nur für dismahl solche 300 Man entweder an geworbenen Soldaten, oder aus der Bürgerschafft, angesichts dieses Unserm bestaltem Obersten Leutenambten, Jürgen Heiden, und dan die schuldige folge an Pferden Unserm Obersten, Jürgen Christof Roesen, zuschicket, damit sie solch Volck unter ihren Commando nehmen, und zu defenderung und Besetzung der Peße und Grenzen in unserm Lande gebrauchen muegen; Solches auch nit anders haltet, da wir sonsten unumbgenglich andere mittel für die handt nehmen müßen, auch wollen, dadurch wir den uns gebuerenden respect und Gehorsamb beibehalten muegen. So wollen wir auch

ernstlich, das Ihr mit dem ubrigen Antheill, imgleichen auch sonsten so starck Ihr auffkommen könnett, zu jeder Zeitt euch gefast haltet, damit auf allen fall Ihr ufs Beste unser geliebtes Vaterlandt defenderen helfen könnet. Wornach euch habt zu richten, undt ists unser ernster wille. Datum Wolgast am 21. Julij. Anno 1626.

Bogislaus.

Philip Horn.

Gleichzeitig mit diesem Fürstlichen Schreiben lief ein gleichlautendes von: Präsident, Cantzler, Hoffgerichtsverwaldter und anderen Rhetten zu Wolgast, an den Greifswalder Rath ein, welches meldet, daß auf ihre Verwendung der Herzog mit 300 Mann zufrieden seyn wolle, und die Stadt ersucht werde, diesem Befehle nun ungesäumt zu gehorchen. Der Rath erwiderte am 25. Juli, wegen dieser neuen Forderung müße er mit der Bürgerschaft verhandeln, welche jetzo mit der Ärndte beschäftigt sey; übrigens werde es unmöglich seyn, ein mehreres an Soldaten zu schicken. Der Demminer Rath schrieb an demselben Tage an den Greifswalder, er habe funfzig Mann Fußvolk nach Clempenow gesandt, und solle nun noch mehr, imgleichen Roßdienste, schicken, und frage daher, wie man es zu Greifswald damit zu halten gedächte. Wegen der Löhnung fügt er hinzu: „Hiebeneben verhalten wir Euer Erbaren Wolweisen auch nicht, das sich unsere Soldaten wegen ihrer Besoldunge beruffen auf die Eurigen, und in dem Solt ihnen gleich gemacht zu werden begeren. Nun haben wir ihnen anfenglich bis zur Musterung wöchendlich einen Gulden, und nach der Zeit anderthalb Gulden gereichet, haltens auch dafür, daß sie so lange sie alhie in Besatzunge liegen, damit wol auskommen können, und daß einem gemeinen Soldaten auch nach beschaffenen Sachen, ausgenommen aber die Officirer, höhers nicht zu geben sei. Bitten aber Euer Erbaren Wolweisen, uns auch vertraulich offenbaren wollen, ob Sie, bis sie alhie liegen, Ihren gemeinen Soldaten ein höhers und mehres zu geben verheißen und gemeinet seyn.“ Von Greifswald antwortete man am 26. Juli nach Demmin, man habe wegen Erhöhung der Folge den Herzog um Aufschub des Entschlußes bis

nach der Ärndte gebeten; der Capitain Zwistern habe die Anweisung, den Greifswaldischen Soldaten monatlich sechs Gulden zu zahlen; wollten sie damit nicht friedlich seyn, so würde man es darin so wie die übrigen Städte halten.

Über die Vertheilung der Kriegssteuer erging am 17. Juli 1626. folgende Anweisung vom Herzoge an den Greifswalder Rath:

Nro. 26.

Herzog Bogislaw 14. schreibt die Kriegssteuer auf Bartholomäi 1626 aus.

Vonn Gottes Gnadenn Bogißlaff, cet. Unsernn grues zuvor. Erbare, Liebe, getreue. Ihr werdet euch erinnernn, welcher gestaldt Uns uf vorschienen Landtage Unsere gehorsahme Landtstände, zu nohtwendiger defension Unsers geliebten Vaterlandes in diesen jetzigen schwierigen Leuften, zwei Extraordinari Steurenn nach dem altenn modo, unnd biß man sich eines andern konftig voreiniget, bewilligt, auch geschloßenn, daß solche Steurenn fürderligst ausgeschrieben, unnd jegenn jetz bevorstehendenn Bartholomaei in den Landtcasten zum Greiffswalde den darzu von neuen deputirten Uffsehern undt Mandatario eingebracht werden soltenn.

Bevehlenn euch demnach hiermit gnedig, das ihr Einhalt geregtenn Landtagsabschiedts solche bewilligte zwei Extraordinari Steurenn nach dem altenn modo contribuendi uf einen Ziehl, nehmblich:

vonn der Hegerhuefen undt Giebelhause oder gantzen Erbe in Städten zwei Gulden,

vonn einer Landthuefen, halben Erbe oder Bueden ein Gulden,

von einer Hakenhuefen, Mühlen, Keller, Schmiede und Kruege, imgeleichen von Meister oder fürnehmen Bauwknechten, einen halben Gulden,

vom Kahten zwölf Schilling,

von einem Scheffer einer Hegerhuesenn, Scheffer-knecht so uber 50 Schaffe hat, einer Landthuefen, so aber darunter hat, imgeleichen Quernern, Weber-stellen, Hausleuten so bei anderen eine sein, [jedoch die altenn Paurenn, so ihrenn Kindernn die Huefe abgetretenn, unnd bei ihnen wohnen ausgeschloßenn] unnd den vormuegenen Kuhehirtenn, so eigene Schaffe und uber drey Kühe habenn, einem Kotzen geleich [12 Schill.]

an gantzen, halben, und Orthsreichsthalern, so zeitig von euern Mitbürgern einfordert, und zusammenbringet, damit ihr dieselbenn am tage Bartholomaei, wirt sein der 24 Augusti, den vorordenten Landtkastens Uffsehern unnd mandatario zum Greiffswalde mit richtigen Registern erlegen konnet. Worann volebringt ihr was dem lantagesabschiede unndt Beschluße gemees, unnd unsern zuvorleßigen gnedigen Willen. Datum Wollgast den 17 Julij Anno 1626.

Bogislaus.

Ziel ist der deutsche Ausdruck für das lateinische: Termin Die Hägerhufe enthielt sechszig Morgen, die Landhufe dreißig, die Hakenhufe funfzehn. Fürnehme Bauknechte sind Wirthschaftsführer und Großknechte auf Landgütern. Querner sind Müller, Müllerknechte; Quern bedeutet Mühle, ursprünglich: Handmühle. Kotze ist einerlei mit Kothe, Katen, kleines Haus auf dem Lande. Orthsthaler ist Vierteltaler, betragend zwölf Schillinge. Ort ist: Ecke, und dann auch der vierte Theil einer Münze, die man sich in vier Ecken zerschnitten denkt.

Dem Gesuche der Städte, daß ihnen verstattet werde, ihr geworbenes Volk von der Grenze wieder heimzurufen, weil sie es zu Hause leichter ernähren könnten, willfahrtete Bogislaw 14. am 5. August 1626. unter der Bedingung, daß jede Stadt ihre Soldaten beisammen behielte, und keine beurlaube. Am 17. August

schärfte er diese Bedingung abermals ein, zugleich sich darauf berufend: „daß auch bei negstem im Eingang dieses Monats Augusti zu Leypzig furgewesenen Crayßtage einhelliglich geschloßen, daß die Landtfolge ufgemahnet, und bei einander in steter Bereitschaft dergestaldt gehalten werden solle, das damit einem und andern noth und gefahr leidenden Orte in diesem Obersächsischen Cräyß uf erstes erfodern eiligst succurriret und zu Hülfe kommen werden muge.“ Am Schluße dieser an den Greifswalder Rath gerichteten Verfügung sagt er: „Befehlen euch demnach gnedig und ernstlich, auch bey unserer högsten Ungnade und Cassation euer erlangten und habenden privilegien, wollendt das ihr von denen geworbenen und bis hieher unterhaltenen Soldatesca keinen einigen Mann licentiren, sondern dieselben annoch bis zu unser ferner Verordnunge in voriger steten Ufwartung, besage der Rollen, nicht allein beibehalten, sondern auch dahin ferner, und zwarten stundts an, verdacht sein sollet, wie wegen des Rests der Folge gewiße Soldaten und Kriegsleute in Verspruch und Wartgelder genommen werden, und stets zur Hand seyn mugen.“

Es hatte sich die Kriegsgefahr für Pommern auch keinesweges gemindert; sie wuchs vielmehr. Die schwedische Werbung in Meklenburg an der Pommerschen Grenze dauerte fort; die schwedischen Hauptleute, Johann Streif, Maximillian Teufel, und Ketteritz, befehligten dies Volk. Am 27. August schlug Tilly bei Lutter am Barenberge, welches zwischen Goslar und Hildesheim gelegen, den König Christian von Dännemark, und dessen niedersächsische Hülfsvölker. Herzog Adolph Friedrich von Meklenburg, welcher sich zur protestantischen Partei gehalten hatte, schreibt in seinem Tagebuche: „den 22 August habe zu Kraak die böse Zeitung bekommen, daß der König von Dännemark von Tilly geschlagen, und der General Fuchs an der Seite des Königs getödtet sey“ Lisch Meklenb. Jahrbücher Bd. 12. S. 85. Der 22. August paßt nicht zum 27sten; vielleicht ist ein Fehler darin, oder Rechnung nach dem alten Calender. Am 30. August schreibt Adolf Friedrich: „zu Sternberg mit meinem Bruder beschlossen, Bartold Bülow in unser beider Namen an den König von Dännemark zu senden, und ihn

zu bitten, daß er sein Kriegsvolk aus unsern Landen wegschaffen möchte." Die Macht des kaiserlichen Heeres in Norddeutschland ward immer drohender. Herzog Ulrich von Braunschweig stellte bald nach der Schlacht bei Lutter die Erklärung aus, daß er die protestantische Partei verlaße, und dem Kaiser ergeben und gehorsam seyn wolle. Der Brandenburgische Kurfürst Georg Wilhelm schwankte fortwährend, ob er in Westpreußen die Partei Gustav Adolfs, seines Schwagers, ergreifen solle, oder die Partei des Königes von Polen und des deutschen Kaisers.

Als die Vorpommerschen Städte ihre Soldaten von der Grenze zurückerhalten hatten, stellten sie an Bogislaw 14. das weitere Gesuch, daß sie dieselben nun auch beurlauben dürften. Dies schlug der Herzog jedoch unter dem 30. September ab. Er sagt in dem an den Greifswalder Rath gerichteten Schreiben von jenem Dato unter anderem: „Weil dann etliche hundert geworbene Schwedische Reuter in Mecklenburgk vorhanden sein sollen, welche durch unsere Lande ihren Durchzug zu nehmen gemeinet, überdas auch wir zu keiner defension fuglich gelangen können, da das Volck abgeschaffet werden solte, so wollen wir vorige unsre deßfals abgangene Mandata repetirt haben" und fügt hinzu, daß die Stadt „erfarne Kriegsofficirer zu continuation des nothwendigen Drillen und Exercirens" halten müße. Drillen hieß die Abrichtung der Soldaten zur Handhabung der Waffen. In einem zweiten Schreiben von demselben Dato fordert der Herzog, in Beziehung auf Kaiserliche Befehle, zur vollständigen Folge auf, und sagt: „Wir mügen euch gnediger Meinung nicht vorhalten, das wir in glaubwürdige Erfarung kommen, wasmaßen hin und wieder an unsers gliebten Vaterlandes Frontieren sich viel Volck zu Roß und Fuße befinden sol, und wir nit wissen können, was deßelben Intent sein muchte, gleichwoll aber underschiedliche fast nachdenkliche discurs davon gefhuret werden. Wan uns nun von der Romisch Kayserlichen Mayestet, unserm allergnedigsten Hern, underschiedlichen an uns abgangenen scharffen poenal mandaten ernstlich aufferlegt, keinem Volke zu Roße oder Fuße, einigem ein- oder außlendischen Potentaten, durch unsere Lande zu oder durchzuziehen nachzugeben

oder zu vergonnen, demnach wollen wir euch hiemit ernstlichen ermahnet haben u. s. w." Gustav Adolf hatte schon im September einen Abgeordneten, Ludwig Rasche, an Bogislaw 14. geschickt, mit dem Gesuche, daß er dem in Meklenburg geworbenen Schwedischen Volke, welches bald auf mehrere Tausend Mann stieg, den Durchzug durch Pommern nach Westpreußen verstatten möge. Der König von Polen sandte einen Haufen Kosaken an die östliche Grenze Pommerns, um dort das aus Pommern etwa anlangende Schwedische Volk sofort zu überfallen. Dem Herzoge von Pommern war aufs äußerste darum zu thun, den Durchzug der Schwedischen Soldaten zu verhüten, weil ein solcher die sofortige Besetzung Pommerns durch Kaiserliche Kriegsvölker zur Folge haben konnte.

Am 10. October 1626 erging vom Fürstlich Pommerschen Oberstlieutenant Jürgen Heiden zu Demmin die nachstehende Meldung und Aufforderung an den Greifswalder Rath:

Nro. 27.

H. L. G.

Ehrenveste Achtbare Hochweise und Hochgelarte, insonders gunstige Herren und gutte Freunde, nebenst erbietung meiner stetz willigen Dienst kan ich Dieselbe freundtlich nicht vorendthalten, wie das ich mit dem Hoffradt Clages von Anen bin nach Rostog gewesen von wegen meineß gnedigen fursten und hern, uns aldar zu erkundigen wegen der Reuterei, so bei Rostog umbher liegen, gedacht seien, ihren Durchzug durch Pommern zu nehmen. So haben sich dieselben vernehmen zu laßen, das sie in zwei Parth, ein Dell nach Tribbeses und die Andern nach Demmin. So ist mir wegen meines gnedigen fursten und Hern anbefolen worden, die grentze zu besetzen mith der Stedten Volk; schicke auch die Copie hierbei, darauß Euer Gunsten zu ersehn werden. Ist derwegen an die Herren von wegen Ihrer furstlichen Gnaden fur meine Persohn meine freundtlich

bitte, sie wollen sich gefast machen, mit 150 Man, soviel die Herren umbmehr zu wege bringen, und dieselbe durch Ihren Captein die helffte nach Demmin, die ander helffte mith einem Officerer nach Tribbeses, das dieselbe Morgen Mittwoch zur Steden sein, darmith wir die grentzen zu besetzen, und es kunfftig für Ihre furstliche Gnaden und für unserm Vatterlande können verandtworten; verhoffe Euer Gunsten werden sich in diesem willfertig erzeigen, und demselben nachkommen, bin denselben nach Vermugen zu Dienste mich alzeitt erboten haben, erwarte bei Zeiger schrifftlich erklerung, thue uns allerseitz gottes gnedigen schutz empfehlen. Datum Demmin den 10 Octobris Anno 1626.

Georgen Heiden.

Der Rath erwiederte dem Oberstlieutenant: „daß sie, wann die von der Ritterschaft mit ihren Roßdiensten parat seyn, und auf die Grenzen rücken würden, auch, salvis suis privilegiis, etlich Volk dahin schicken wollten, welches aber beisammen bleiben müße, und nicht an unterschiedliche Örter vertheilt werden könne." Die Roßdienste hatte der Herzog bereits eingerufen, und sie erschienen auch, obwohl nicht vollständig.

Der von Jürgen Heiden erwähnte fürstliche Befehl zur Besetzung der Grenzpässe ist vom 9. October, und klagt die Städte an, daß sie bisher des Landesfürsten: „treueifrige intentiones, so einig und allein zu defension unser Lande und Leute sein gerichtet gewesen, durch denegirung, ja gentzliche abschneidung der Mittel, an ihrem effect behindert hätten." Am 12. October folgte ein zweiter fürstlicher Befehl zum Aufbruche des Städtischen Volkes, meldend daß „etlich Tausend Reuter und Fußvolk" aus Mekelnburg den Durchzug durch Pommern nehmen wollten. Am 14. October kam wieder ein Schreiben von Jürgen Heiden und Claus von Ahnen aus Tribbsees, dem Rathe anzeigend, daß jetzt „summum et extremum periculum in mora sey, und man auch soeben vom Herrn Cancellario pro certo aviseret worden, daß etliche Tausent Cosacken an den Hinterpommerschen fronteren sich auf-

halten, und nur der Schwedischen Cavallerie erwarten sollen." Auch ersuchen sie die Stadt, daß sie ihnen einen oder einige Wallmeister schicken möge, d. i. Festungsbauer. Der Greifswalder Rath meldete am 16. October dem Herzoge, daß er sich wegen des Ausrückens jetzt in Verfaßung setze, und bitte, daß ihm aus dem Fürstlichen Vorrathe eine Last Pulver gegen die Gebühr überlaßen werde. Dem Jürgen Heiden schrieb der Rath am 17., er werde nun baldmöglichst Volk schicken, und: „Den Wollmeister anlangend, haben wir anitzo keinen in bestallung, wolten sonst denselben gern abfolgen lassen. Sonsten ist ein gesell allhier, Matthias Damasene genandt, welcher etzliche Jahr in Niederlande gewesen, und auff fortificirung sich wol vorstehet. Dafern nun Euer Edelen Gestrengen desselben Meinung und Bedencken vornemen wollen, können sie desselben wol mechtig werden."

Einige Tage später, ungefähr am 20. October, rückte der Greifswaldische Stadtcapitain Antonius Twistern denn abermals mit der Greifswaldischen Companie nach Demmin; der Rath ließ die Werbung fortsetzen, so daß die Companie allmählig auf 150 und bis zu 200 Mann stieg. Unter dem 26. October meldete der Wolgastische Canzler Philipp Horn von Demmin aus nach Greifswald, daß die Schwedischen Reiter bereits den Einzug in den Demminer Paß gefordert hätten. Er sagt: „Deßen allem aber ungeachtet hat sich gestriges Tages ein Schwedischer Obrister mit vielen Hundert, wonit gentzlich Tausent, Reutern nur eine Meile von hinnen, ohne einige Erleubnuße einquartiert, und druff zu späthe Abendt bey dem Obristen Rosen und einem Ehrbahren Rahte alhier den Paß schriftlich für die kuniegliche Mayestätt in Schweden, jedoch ohne Uberschickunge kunieglicher Patenten, gesucht. Als ich aber gleich zur Stunde umb Besichtigunge der Frontieren alhier angelangt, ist ihme zum Bescheide geworden, das den folgenden Tag fruhe jemandt zu ihnen hinauskommen solte. Welches auch hette geschehen, und bei ihme denn mit rationibus vorbeten werden sollen. Als aber druff des folgenden Tages die Commissarii anhero kommen, uns ein kunieglich Credentional an Unsern gnedigen Fürsten und Herren gerichtet, ubergeben, und einstendig umb Er-

öffenung des Paßes angehalten, seien denselben alle rationes und motiven, worumb Unser gnedige Fürst und Herr in solchen Durchzugk nit vorwilligen könte, zu Gemuhte geführett, umb dadurch den Durchzugk zu vorbitten. Welches alles aber nichts hat vorfangen wollen; sondern sie seien uf ihre Meinunge geplieben, und schließlich angezeigt: solte man ihnen uffs weinigste den Paß mit 10. 12. oder 15 nit vorstaten wollen, wüsten sie kein ander Mittel, als das sie beliegen pleiben, und Succurs oder andere Ordonantz von Ihrer koninglichen Mayestätt in Schweden erwarten müsten." Der Canzler knüpft an diese Meldung die dringende Aufforderung an den Greifswalder Rath, sofort mehr Mannschaft auf den Demminer Paß zu schicken, und fügt als Nachschrift in Bezug auf die Schwedischen Soldaten hinzu: „Ich vorhalte auch Euer Edlen Wolweisen nitt, das albereits viele Volkes in den Demminschen und der vom Adel Dörffer einquartiert, welche großen muhtwillen vorüben thuen."

Das an der Meklenburgischen Grenze aufgestellte Pommersche Volk bewirkte denn doch so viel, daß die Schwedischen Befehlshaber einen sofortigen Einbruch in Pommern unterließen, und einstweilen in ihren Standquartieren an der Grenze verblieben. Eine abermalige Kriegssteuer zur Landesvertheidigung ward unter dem 6. November 1626 ausgeschrieben, und zwar durch Vorausnahme eines im folgenden Jahre fälligen Zieles oder Termines der zur Abtragung von Schulden durch die Landstände bewilligten Steuer. Herzog Philipp Julius zu Wolgast hatte eine etwas glänzende Hofhaltung geliebt, und öfter Vergnügungsreisen gemacht, und dadurch das Wolgaster Landrentamt sehr verschuldet hinterlaßen. Bogislaw 14. sagt in der gedachten Steuerausschreibung vom 6. November: „Ihr werdet euch erinnern, wasmaßen Uns uff jüngst gehaltenen Landtage Unse gehorsame Landtstende, zu erleichterung der uff unser Wolgastischen Landtrentrei hafftenden schuldtbüerden, fünfiehrige dreifache Extraordinar Steuren aus undertheiniger affection und Zuneigung dergestalt gewilligt, das dieselbe secundum novum modum, undt besage des abscheides anno 1614 also, das auch von den Ritterhuefen, ohne Underscheidt ob dieselben für vielen oder weinigk Jahren zu den Agkerwercken gelegt worden, colligirt

undt damit kegen schirstkünfftigen Anthonij des bevorstehenden 1627 Jahres der erste Ziell ausgeschrieben werden solte. Ob wir nun woll gerne gesehen, das man solchen terminum hette abwarten muegen, so sein wir doch uf vorgehabten Raht unser Landrehte verursachet worden, in diesen gefehrlichen undt geschwinden Leufften zur Defension unsers geliebten Vaterlandes solche Steuren anzugreiffen undt zu anticipiren, auch von dem uff Anthonij betagten ersten Ziele eine Extraordinar Steuer einzufurdern." Es wird dann die Vertheilung der Steuer ganz ebenso wie in unsrer oben mitgetheilten Nro. 26. vorgeschrieben; die Steuersätze selbst betragen aber nur die Hälfte der in Nro. 26. bestimmten.

Am 14. November schrieb Herzog Bogislaw 14. der Stadt Greifswald, daß sie ihre bei Demmin stehende Companie auf 250 Mann bringen müße, weil: „aus denen sowol aus der Ritterschaft als Stedten negst nacher Wolgast verschriebenen Landtrethen eroffneten ursachen, deren man sich bei diesem starken Frostwetter umb so viel desto mehr zu befurchten, fleißig Ufacht uff bewahrung der grenzen, wo jemals und in vielen undencklichen Jahren notigk gewesen, für gewiß anitzo ist." Der Rath erwiederte am 20sten: „da sie ihren Soldaten monatlichen Sold zahlen müßten, so sey ihnen eine weitere Verstärkung ihrer an der Grenze stehenden Companie unmöglich, und fügen hinzu: „waß nun vor dreyen Jahren, [ao. 1623] da in dieser Euer Fürstlichen Gnaden Wolgastischer Regierung etwa 600 Soldaten zu fuß und 150 Reutter nur ein halb Jahr lang gehalten worden, für grosse Spesen und Uncosten darauff gangen, ist landtkündig — Zu geschweigen, daß dardurch diese gutte Stadt an Volk dermassen würde entblösset werden, daß die Ubrigen zu dero defension, die gleichwol auch in gutter Acht zu haben, sehr schwach fallen würden."

Kaiser Ferdinand 2. erließ am 23sten November 1626 ein Ermahnungsschreiben an Herzog Bogislaw 14., welches diesen auffordert, dem Beispiele des Niedersächsischen Kreises, in welchem sich wieder viel fremdes Kriegsvolk unter Anführung des Königes von Dännemark sammle, nicht zu folgen, sondern in der Treue gegen den Kaiser zu verharren. Es heißt darin: „Ferdinandi der

ander, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Hochgeborner lieber Oheimb und Fürst. Demnach wir bey denen, nun uber das Jahr hero in dem Niedersächsischen Craiß geführten, und zwar abgenöttigten, Kriegen mit sondern gnädigsten Wolgefallen vermercket und verspühret, daß Dero Liebden sich nicht allein dieses unwesens, zu dero ewigem Lob und Ruhm, in unterthänig beständiger Treu gänzlich entschlagen, sondern sich nunmehr auch, wo nicht alle, doch die maiste und vornembste Fürsten, Stände, und Mitglieder ersternandten Craises, sowol unsere bißhero für dieselbe getragene Fürsorge, als hergegen uns unzeittig eingebildetes Mißtrauen, einist selbst erkennen, und dahero unsern derer Orthen hin und wieder üffentlich publicirten Mandatis avocatoriis in schüldigem Gehorsamb zu pariren sich willig erklärt haben, und dieses unzweiffenlich darumben, dieweil sie den eventum unserer bißhero geführten Consilien und Actionen ansehen — Worauß wir dann Dero Liebden in dero bißhero verspürter schuldigen Treu und Gehorsam in gnaden hiemit nochmals animiert, und benebenst gnädig und Vätterlich vermahnet haben wollen, daß sie bey Uns, ihrem Keyser und rechten Herrn, nicht allein wie bißhero in unveränderter Teutschen Auffrichtigkeit und Treu bestendig verbleiben, sondern auch durch diß, zu Dero Liebden rechten wahrem Lob geraichendes, gutes Exempel andere Ihre Craißverwandte Mitgliedern zu gleichem ihnen und denjehnigen wie nothwendigen also auch rathsamb und nützliche nachfolge treulich ermahnen helffen, und von Uns hingegen aller Keyserlichen Gnaden, und obangedeuteten mehrmals gnädigst versprochnen rechtmäßigen mächtigen Schutzes und protection, in Gehorsamb versichert seyn und bleiben.“ Vollständig ist dies kaiserliche Schreiben abgedruckt in der alten Schrift: Dreyjährige Dranckfal des Hertzogthumbs Pommern; 1631. Beilage 1.

In Betracht der beunruhigenden Aussichten in die Zukunft erachtete es die Pommersche Regierung für gebürend, einen wöchentlichen Bettag anzuordnen. Die Verordnung lautet also:

Nro. 28.

Von Gottes gnaden Bogischlaff, Hertzogk zue Stettin, Pommern, cet. Furst zue Ruigen, Bischoff zue Cammin cet. Unsern grues zuvor. Ehrbahre, liebe, getreue. Demnach es sich leider ansehen leßet, das Gott der Allmechtige seinen gerechten Zorn wegen beharlicher Sünden über Unsere Lande undt Leute numehr ergehen laßen wolle, Und dahero nötigk sein will, das man bey Zeiten dem lieben Gotte in die Rute falle, und umb Abwendunge solcher großen landtverderblichen Gefahr sich eines bußfertigen und nüchtern Lebens befleißige, So haben wir die Verordenunge gethan, das sowoll in Städten als Dörffern alle Wochen am Montage ein Ordinar Bettagk und Bußpredigt gehalten, und die Underthanen zue wahrer Erkentnus ihrer Sünden, nüchtern leben, und ernsten eiferigem Gebete zue Gott dem Allmechtigen umb Abwendunge solcher für Augen schwebenden Kriegesgefahr, erinnert und darzue angehalten werden, auch also Wir und Unsere geliebte Vaterlandt nach Gottes gnedigen Willen und Barmherzigkeit hinfüro des lieben güldenen Friedens wircklich genießen muegen. Befehlen demnach euch hiemit gnedigk, eure Mitbürgern sowoll auch als der Stadt Underthanen mit Ernste anzuedeuten, undt dahin zu ermahnen, das sie allewege fleißigk zur Kirchen alsdan kommen, den halben Tagk feiren, auch immittelst die Handelunge in Kaufladen, Branteweinskruege, Zech- und Schenckheußer versperret, und sonsten die Handtwercker ihre arbeit einstellen, und die Predigten besuchen sollen, damit Wir solcher besorgenden Gefahr entgehen, undt unsere geliebte Vaterlandt mittels Göttlicher Hülffe dafür gnediglich bewahret werden muege. Solches ist Christlich und löblich, und erstattet daran Unsern gnedigen zuverleßigen Willen. Datum Wollgast am 24. Novembris Anno 1626.

Dieser Fürstlichen Verordnung liegt in den Acten die Bekanntmachung des Greifswalder Rathes bei, in welcher er die Stadteinwohner zum Besuche der angesetzten Betstunden auffordert.

Am 29sten November forderte Herzog Bogislaw 14. den Greifswalder Rath auf, das von den Grenzpässen abzuführende Fürstliche Geschütz bei sich in Verwahrung zu nehmen. Es scheint, daß man es dort zur Zeit unnütz oder unsicher glaubte, weil bei den zugefrorenen Grenzflüßen das Schwedische Volk aus Meklenburg nun überall eindringen konnte. Der Inhalt des Herzoglichen Schreibens ist folgender:

Nro. 29.

Von Gottes Gnaden Bogischlaff, Herzogk zue Stettin, Pommern cet. Furst zue Ruigen, Bischoff zue Cammin. Unsern grues zuvor. Ehrbahre, Hochgelarte, liebe, getreue. Demnach wir geursachet, weill die Päße jetzo in diesem Frostgewitter zuegeleget, die alda vorhandene Stucken oder Geschutze in Unsere Stadt Greifswaldt bringen zue laßen, So begehren Wir gnedigk, das ihr Unserm Capitain und Artoloreimeister Mattheß Oesten nicht alleine zue solchen Stucken, besondern auch etzlichem dazue gehoerigen Krauthe, einen sichern ortt in gedachter Unser Stadt einreumet, damit solches alles aufn Zeit alda von Ihme woll verwahret gehalten werden muege. Vollenbringet daran Unsern gnedigen Willen. Datum Wollgast am 29. Novembris Anno 1626.

Am 11ten December wurden auch die beiden übrigen, zu Antonii künftigen Jahres fälligen, Extraordinarsteuern nach dem oben S. 82. bemerkten Maaße zur sofortigen Erhebung ausgeschrieben, und der Greifswalder Rath dabei aufgefordert: „für die armen Underthanen, welche es in Eile nicht ufzubringen vermuegen, solches vorzuschießen."

So ging das Jahr 1626 zu Ende, während die Bewohner Pommerns in banger Erwartung dessen blieben, was das nächstfolgende Jahr bringen werde. Das kaiserliche Heer in Niedersachsen unter Tillys Anführung bedrohte Holstein und Meklenburg. Der Herzog von Friedland war zu dieser Zeit vom Niedersächsischen Kriegsschauplatze fern, indem er den fliehenden Grafen Ernst von Mansfeld nach Ungarn hin verfolgte, und dort einen großen Theil seines Heeres durch Krankheit verlor. Gustav Adolfs Heer in Westpreußen brachte dort den Winter zu, während er selbst, wie er gewöhnlich that, für die Wintermonate nach Stockholm ging, um im nächsten Frühjahre an die Weichsel zurückzukehren.

Viertes Capitel.

Die Friedländischen Völker rücken in Pommern ein ao. 1627.

Beim Beginne des Jahres 1627 stand die Pommersche Grenzbewachung noch bei Demmin, und unter ihr auch die Greifswaldische Companie, geführt vom Capitain Antonius Twistern, um das in Meklenburg lagernde Schwedische Kriegsvolk vom Einbruche in Pommern abzuhalten. König Sigismund von Polen, voraussehend daß er von Gustav Adolf fernerhin werde bekriegt werden, suchte demselben mögliche Zufuhr und Unterstützung abzuschneiden. Er erließ daher zu diesem Zwecke auch an den Greifswalder Rath ein Schreiben am 30. Januar 1627, worin er davor warnt, irgend eine Zufuhr nach Schweden, oder nach den von Gustav Adolf besetzten Häfen Livlands und Preußens zu leisten. Das Schreiben lautet also:

Nro. 30.

Spectabilibus Proconsuli, Consulibus, totique Senatui Civitatis Grivisvaldiensis, grate nobis dilectis.

Sigismundus tertius Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samojiciae, Livoniaeque, nec non Suecorum, Gottorum, Vandalorumque haereditarius Rex.

Spectabiles, grate nobis dilecti. Quod cum olim Carolus, Sudermaniae dux, post occupatum violenter et inique Regnum nostrum haereditarium Sueciae, Provincias etiam Regni nostri Poloniae omni hostilitatis genere invaserit, inque ea injuria filius ejus Gustavus Adolphus perseveret, praeterque Livoniam, insuper in Prussiam superiore aestate irruperit, locaque et civitates quasdam vi, plerasque dolo occupaverit, Ideo ne hujusmodi iniquis molitionibus ulterius incrementum viresque aliunde submini-

strentur, Gratias vestras amice, benevole serioque admonitas volumus, prout praesentibus admonemus, iisque indicimus et cavemus, ne subsidia, commeatum aut aliud quidvis mari navibusque ullo modo mittere, aut omnino navigare in Sueciae ulla loca, vel ad portus aut Civitates Livoniae Prussiaeve, quae in ejus partem vel arbitrium aut amicitiam rebellione, deditione vel neutralitatis praetextu venere, aut quomodocunque a nostro obsequio plenaque subjectione sese hosti ejusque communioni immiscuerunt vel applicaverunt, praesumant. Alias si huic nostrae publicae declarationi aliquis nauclerorum, mercatorum et quorumvis negociatorum contravenerit, ac hosti illisque, qui ad eum defecerunt, vel quomodocunque ei conjuncti sunt, commeatum, mercesque et apparatum bellicum aut quidvis aliud suppeditare praesumpserit, contra tales procedi et agi mandabimus, et potestatem Classiariis militibus nostris faciemus, ipsos navesque et res illorum, ubique deprehensi fuerint, pro hostibus habere, vendicare et punire. Quod non hostilitatis in quenquam animo, sed ad defensionem nostram et Provinciarum subditorumque nostrorum, et hostilium virium atque successuum imminutionem ex jure communi gentium, necessario nobis suscipiendum fuit. Quam declarationem nostram ut in Civitate sua et territorio illius publicari Gratiae Vestrae faciant, diligenter et benevole ab iis requirimus; interest enim omnium, ne ob ignorantiam aliquam quisquam navium ac rerum suarum tam publice quam privatim grande subeat periculum. De caetero Gratias Vestras bene valere cupimus. Datum Varsaviae die xxx Mensis Januarii, Anno mdcxxvij. Regnorum nostrorum Poloniae xxxix. Sueciae xxxiii Anno.

Sigismundus Rex.

Im Februar 1627 erregte das in Meklenburg stehende Schwedische Volk durch Andrängen an die Pommersche Grenze abermals die Besorgniß eines Einbruches in Pommern. Herzog Bogislaw 14. fertigte deshalb von Stettin aus das nachstehende Schreiben an die Wolgastischen Regierungsräthe ab:

Nro. 31.

Von Gottes Gnaden Bogischlaff, Hertzoge zu Stettin, Pommern, cet. Unsern gnedigen grus zuvor. Ehrbare, Hochgelarte Rähte, Liebe, getreue. Wir müegen Euch in gnaden nicht verhalten, wasmaßen wir von Unserm bestaltem Obristen Wachtmeistern in Wolgastischer Regirung, Bentz Heinrich Nazmer, underthenig avisiret, welcher gestaldt das bißhero in Mechelnburgk einquartierte Kriegsvolck sich versamble, und des Fürhabens sein solle, in einer marche durch Unser Hertzogthumb Pommern dem Schwedischen Lager zuzuziehen.

Ob nun woll die Königliche Mayestät in Schweden durch ein Schreiben, davon wir Copey einlegen laßen, und daneben abgeschickten sonderbaren Kriegscapithain, die Verstatung des Durchzuges nochmahlen sehr urgiren, so ist euch jedoch guttermaßen bekandt, das in unterscheidlichen bey beyden unsern, der Furstlichen Stettinschen so woll Wolgastischen, Regierungen fürgehabten reiffen deliberationibus mit einem Ausschuß Unserer gehorsamben Landstende und Räthe aus fürwichtigen motiven und Ursachen dahin bestendichlich geschloßen, das man ermelten Schwedischen Kriegsvolck begerten und fürhabenden Durchzugk in keinen Wegen gestatten könte, sondern denselben mit allen eußersten Cressten vielmehr steueren und abwehren müße.

Undt weil dieses ein gemeiner Schluß, und eben zu dem Ende die defension mit großen Unkosten bißhero uf den Beynen behalten, so vermüegen wir uns in keine andere Bezeigung einzulaßen, sondern haben vermüege beykommender Abschrifft Unsern Obristen ordinance geben, mit dem Volcke beydes zu Roß und Fueß an Ort und Ende, do gemelten Schwedischen Kriegsvolckes Durchbruch an den grentzen zu besorgen [worumb dan, und ein solches mit guttem grunde zu erfahren, vertraute und geschworne Leutte dahin an die grentzen eiligst abzuschicken] zusamen zu ziehen, und diesem Vorhaben cresstiglich zu wiederstehen. Solte es auch die Notturft und hereinbrechende Macht also erfurdern, müste der dritte Man, oder auch ufs eußerste Man bei Man, crafft dabevor unterscheitliche aus-

gefertigten Patenten und Verwarnungsschreiben, uf seyn und der gebühr succurriren, gestaldt wir dan auch uf solchen Fal besage vorigen Vertrostungen vorhinnen das Unsrige thun wollen.

Wegen Quartiers, welches Unser Krigsvolck in Mangel der Zahlung erfordert, wird es woll das schwerste sein, indem alle exorbitantien schwerlich zu praecaviren. Wans je aber nicht anders sein solte und konte, müsten diejenigen, welche solcher defension noetigk haben, etwas mehr Ungemach uber sich gehen laßen, und gedencken, das je noch ein gerings beßer zu vergeßen, denn wan man gar ausgeplundert, und von Hauß und Hoff gejaget werden solte. Werdet demnach mit dem Obristen hieraus Conferentz anstellen, und über einen und andern gewiße abrede nehmen. Und welle man nicht weiß, wes Orts eigentlich die marche durchgehen muchte, muß man so viel sorgsamber sein, und von den Stetten die Follige mit ernste absurdern, auch damit Unser Hauß und Stadt Wolgast versehen, damit sie sich nicht etwa des bequemen Orts zur Sehe und Oberstromb unvermutlich bemechtigen muchten.

Weils auch nunmehr zum Ernste gehen muchte, werden unsre Obristen und Oberleutenandte sich selbsten in quartir befinden müßen, damit das Volck durch ihre praesentz so viel mehr zum Wiederstande animiret werden muege.

Alß auch der gemeine Landtag hiereindringet, und etliche eures mittels demselben beizuwohnen verordenet, so werdet Ihr unter Euch furm Abreisen einen Collegialschlus machen, was bey einer und anderen occurrentz ferner furzunehmen und die Hinterblibenen verrichten sollen, damit also darburch nicht verabseumet werde. Konten wir Euch in Eyl nicht verhalten, und seint euch mit Furstlichen gnaden woll gewogen. Gegeben zue Alten Stettin am 4. Februarij Anno 1627.

Bogislaus.

Diesen Fürstlichen Befehl sandten die Wolgastischen Räthe am 12ten Februar von Stolp bei Anklam aus an den Greifswalder Rath, meldend, daß die Schweden nun bereits bei Spantekow eingedrungen seyen, und deshalb sofort neues Greifswaldisches Volk

nach Anklam gesandt werden müße. Sie sagen: „Wan dan nun das frembde Volck albereits bey Friedlandt durchgebrochen, undt sich in diesen Landen bey Spantekow einquartiret, und dannenhero die hohe Noturfft erfordern will, das die Hern nicht allein den Rest von ihrer schuldigen Landtvolge, sondern annoch danebenst so viel an Volckes in Eil immer ufgebracht werden kan, zue Wehrung fernern Durchbruchs schicken, Als wollen wir dieselben krafft habenden Furstlichen Befehligs daran erinnert, für unser Person aber freundtlich ersucht haben, Sie wollen sich ihrer Schuldigkeit erinnern, und solche Anzahl Volckes numehr bey tage und nacht fort, und zwar zue erlangung gewißer Ordinantz nur gleich nach Anclamb, dan daselbst das Rendevous bestimbt, zu senden, auch die Vorsehung zu thuen, das das Volck mit Noturfft an Kraut und Loht, wie auch proviant und victualien, weill bey den armen Bauers Leutten deßen weinich vorhanden sein wirdt, so viel müglich vorsehen werden müege. Und weil man nicht wißen kan, wie lange das Volck aufm Lande woll werde liegen müßen, Als erachten wir die hohe Noht, das die Hern gewiße marquetenter verordnen, welche die Noturfft an Victualien dem Volcke zuführen, zumahlen es den beiden Stedtten Anclamb und Pasewalck allein zu schwer fallen wirdt."

Die Pommerschen Companien wurden aus ihrer früheren Stellung bei Demmin und Clempenow nun nach Stolp und Anklam geführt, um die bei Spantekow lagernden Schweden vom weiteren Vordringen abzuhalten. Die durch die Fürstlichen Räthe geforderte Zufuhr an Lebensmitteln scheint theils für das Pommersche, theils für das Schwedische Volk bestimmt gewesen zu sein. Die Fürstlichen Räthe schreiben, dat. Stolp den 15. Februar, nach Greifswald: „Weil das frembde Volck aber, so lange es im Lande liegt, nottwendig mit Vivres versehen werden muß, Alß befehlen wir euch hiemit ernstlich, das ihr unserm Mandato zufolge an Proviand soviel ihr immer, sowol in Eurer Stadt alß von dem Bauren und Unterthanen, ufbringen konnet, anhero zu ferner Vertheilung verschaffet; durch Marquetenter oder andere Mittel Euern Soldaten, so zu Bewahrung des Peenestromes anhero nacher Stolp geleget, die Nottarft, wie mit weiniger Kraut und Loth ungeseumet

überschicket." Auf den untern Rand dieses Schreibens ist von Greifswalder Seite gesetzt: „Hierauff ist anordnung gemachet worden, daß etliche unser Burger, so sonsten in den Stetten und Flecken mit Proviant fuhren pflegen, dahin zu verreisen, und proviant dahin zu bringen, auf sich genommen, allein daß ihnen nur ein Paß gegeben werden muchte, das sie sicher reisen könten; welches auch geschehen." Am 20. Februar schreiben die Fürstlichen Räthe von Stolp nach Greifswald: „Nachdem unsere Ampts, wie auch etliche von der Ritterschafft Underthanen dem hiesigen semptlichen anwesenden Stadtvolcke, so itzo neher uf die Landtgrentze geruckt, die Notturft an Brodt, Speck, und dergleichen zugefuhret, dafür ihnen dan auch pillig die Bezahlunge gereichet wirt, Alß befehlen wir euch hiemit, wan ihr kunfftig euerem Volck hinwiederumb Gelt zu ihrer Abzalung uberschickt, solches unserm Obristen Leutenandt Jürgen Helden gegen quitung einliefern zu laßen, damit unsere Underthanen ein Jeder die Gebuer dafür erlangen, und desfals keinen Schaden leiden muegen."

Mittlerweile begann man in Greifswald auch einige Aufmerksamkeit auf die Sicherung der Stadt und des Wyker Hafens zu richten. Es ward an den Wällen der Stadt gearbeitet, und vom Fürstlichen Capitain Matthes Oesten zu Stolp bei Anklam erbat sich der Greifswalder Rath am 18ten Februar einige Stücke Geschützes. Die Möglichkeit einer Dänischen oder Schwedischen Landung an der Pommerschen Küste ward bereits in Betracht gezogen, und der deutsche Kaiser insbesondre besorgte eine solche, da Gustav Adolf schon seit einer Reihe von Jahren in jedem Frühjahre Kriegsvolk nach Livland, Curland und der Preußischen Küste übersetzte, zur Führung des Polnischen Krieges. In dem Schreiben wegen des Geschützes sagt der Rath: „Es hat uns der Ernvester-Achtbar und Hochgelarter Her D. Jacobus Runge, Furstlicher Hochgelarter Regirunge bestalter Rath, durch einen unser Radesfreunde significiren und vormelden lassen, wie das unser Gnediger Landesfurst und Her die gnedige Verordenunge gethan, das uns etzliche Stücke Geschutzes kegen einen Revers solten anhero abgefolget werden, und weil die Amptsbauern mit andern vielfeltigen Fuhren uberheuffet,

das wir selbige Stücke durch unsere Pferde mochten abholen lassen. Wan wir dan solcher Verordtnunge zufolge Achtzigk Pferde abgesandt, Als wollen wir fleissich gebeten haben, die Beschaffenheit unbeschwert zu verfügen, das ihnen solch Geschutze abgefolget, und daneben gewisse Leutte, die sich darauf verstehen, zugeordnet, damit sie in Salvo anhero mugen gebracht werden, und zweifeln wir nicht, der Capitein ohne unsere Erinnern des itzigen Gewitters und der Wege Gelegenheit, und das an etzlichen Ortern nur schmale Demme von schlechter erden auffgeworffen, in Consideration ziehen wird. Anreichent den begerten Revers, wolten wir eben itzo wol mit ubersandt haben. Weil aber uns der Stücke proportion, und wie Eines render oder zu specificiren, oder wie viel itzo konten vortgebracht werden, unwissent, so sein wir des erbietens, wan uns hieneben eine Copei der Revers zugesandt, oder die Stucke allhie kommen, selbigen zu vollziehen." Der Hauptmann Matthes Oesten erwiederte, er sey bereit, die Stücke zu schicken, wenn ein Gesuch an den Herzog und der Revers eingesandt würden. Ob dies damals geschehen, erhellt aus den Acten nicht. Aber etwas später, gegen Ende des August, erhielten die Greifswalder aus dem Wolgaster Zeughause sieben Nothschlangen, mit Herzog Philipps von Pommern Namen und Wappen gezeichnet, welche sechszehnpfündige Kugeln schoßen.

Kaiser Ferdinand 2. sandte am 27. Februar 1627 ein abermaliges Ermahnungsschreiben an Herzog Bogislaw 14., worin er sagt: „Wann wir nun anjetzo abermahl von unterschiedlichen glaubwürdigen Orter in unterthänigster Treu avisirt und gewarnet werden, welcher gestalt der König zu Dennemarck und dessen Confoederanten, unsere widerwärtige, nicht allein entschlossen, durch Macht oder List ein ihnen gelegnen Portum oder Meerhafen in Dero Liebden Landen zu occupiren, und dannenhero frembdes Kriegsvolck auffs Landt zu bringen, und wider uns zu gebrauchen, sondern das zu dem Ende auch erstgedachter König zu Dero Liebden bereith Absendung gethan, dieselbe durch allerhand unbegründte Einbildungen uff ihre Seiten zu ziehen, und von uns abwendig zu machen, Also haben wir Dero Liebden nicht allein deren Uns wohl-

bekandten Treu, und zu Uns tragender behaarlichen devotion, zu welcher Wir dann ein sonderbahr hohes Vertrauen von anfang dieses noch continuirendes landtverderblichen und blutigen Kriegs jederzeit gestelt, sondern auch dero Uns. und dem Heiligen Reich unlängsten nachgeleister teuren Pflicht und Eyds, genedigster Wolmeinung, hiemit erinnern wollen, Dieselbe gnedigst und ernstlich vermanende, Sie wolle sich des Orts wol in acht nehmen, und sich weder dem König in Dennemarck, Engelland, noch jemand andern unsern Widerwertigen auff keinerley weise am geringsten einlassen, weder zu ihren unrechtmeßigen intentionen persuadiren oder bewegen lassen, sondern vielmehr, Ihrem allzeit und noch neulichen gethanen gehorsamisten Anerbieten nach, in guter Vigilantz eine fleißige Auffsicht, zumahl zur defension berührter Ihrer Seehafen, und andere zu Wasser und Landt in Ihrem Hertzogthumb Pommern habender Päffe, zu halten." Siehe die: Dreyjährige Dranckfal; Beilage 2.

Da die zur Pommerschen Landesdefension oder Grenzbesetzung getroffenen Anstalten, die Löhnung der Oberofficiere, die Einrichtung und Verbeßerung des Geschützes, die Anschaffung des Schießbedarfes, fortwährende Ausgaben erheischten, und die ausgeschriebenen Kriegssteuern gewöhnlich säumig eingingen, so mußte Bogislaw 14. im Februar eine Anleihe von 9000 Reichsthalern machen, und um sich Credit zu verschaffen, den Greifswaldischen Bürgermeister, D. Matthias Giese, einen angesehenen und begüterten Mann, auffordern, die Bürgschaft für jene Anleihe zu übernehmen. Die Geldnoth war damals an den Deutschen Höfen überall sehr groß, und die Fürsten waren froh, wenn sie durch allerlei Fürsprachen und Verwendungen hie und da kleine Summen zu acht, neun, zwölf Procent angeliehen erhalten konnten. Müller hat in seiner Schrift: Das Söldnerwesen des dreißigjährigen Krieges, diese Anleiheverhältnisse in Bezug auf verschiedene deutsche Staaten, besonders Chursachsen, ausführlich dargelegt. Er sagt unter andrem S. 28: „Staaten und Fürsten, wenn sie Geld brauchten, mußten so leise und vorsichtig auftreten, wie es jetzt kaum ein armer Handwerker oder Landmann in ähnlicher Lage nöthig hat. Alles wurde wie ein reines Privatgeschäft betrieben. Für die höchsten Zinsen und mit nicht geringen Spesen

borgte man bei einer Menge einzelner Personen kleine Summen von einigen Tausend Gulden zusammen, und doch gewöhnlich erst durch das Dazwischentreten einer bedeutenden Handelsstadt; ganz glücklich schätzte man sich, wenn es gelang, von einer solchen eine ansehnliche Summe im Ganzen zu erhalten." Der Chursächsische Geschäftsführer Friedrich Lebzelter erstattete im Januar 1621 einen Bericht darüber, ob wohl in Süddeutschland Geld für Chursachsen zu erhalten sey; dabei erwähnt er unter andrem auch, daß die deutschen Fürsten, welche zur katholischen Liga gehörten, bei ihrer Anleihe einen deutschen Kaufmann als Bürgen hätten stellen müßen. Er sagt nämlich, bei Müller a. a. O. S. 31: „Sonsten wird, wie obgedacht, von der Katholischen Liga gar stark Geld gesucht und stattliche Versicherung angeboten; und hat besagte Liga unter andern von den Genuesischen Cambitores unlängsten zwölfmal hundert tausend Gulden erhandelt, welche mit 12 pro Cent verzinset, und nach Verfließung der nächsten drei Jahre, jährlich mit 100,000 Gulden wiederum abgetragen werden sollen; dafür sich wegen der Liga die Herren Fugger als Bürgen verschrieben, und entgegen Ihre Fürstlichen Durchlauchten in Baiern cet. sie hinwiederum auf den Salzhandel zu Augsburg versichern müssen."

Das Schreiben Bogislaws 14. an den Bürgermeister Gietze wegen der zu übernehmenden Bürgschaft lautet also:

Nro. 32.

„Von Gottes gnaden Bogischlaff, Hertzog zue Stettin, Pommern cet. Furst zue Ruegen, Erwälter Bischof zu Cammin cet. Unsern gnädigen grus zuvor. Hochgelarter, Erbar, Lieber getreuer. Wir mögen Dir in gnaden nicht verhalten, wasmaßen Wir zu eylfertiger Landes Notturfft durch Unsere Cammer Räthe und etliche von Städten Neun Tausent Reichs Thaler auf ein Monat aufbringen laßen müßen, so aus beyder Regierungen Landschafften Vorraths Kasten wiederumb bezahlet werden sollen. Weil nun von den Creditoren wegen Unserer Stadt Greifswaldt Deine Persohn zum Burgen mit vorgeschlagen, So begehren wir demnach an dich gnädiglich, du

wollest dir alß ein getreuer Patriot diese wahre Landes Noth zue gemuthe gehen laßen, und diese darüber gefaßete obligation, weils Summum periculum in mora, ohne Verwiedern mit deinem Siegel und Subscription bekäftigen. Deßen seint wir gnädigen anerbietens, dich hierunter zue aller gebühr, Noth und schadloß zue halten, dich auch deshalben bey deinen Obern und hinterlaßenen zu vortreten. Seints auch in gnaden eingedenck zu sein geneigt. Datum Alten Stettin am 27 Februarij Anno 1627.

Bogislaus."

Ob der Bürgermeistee Giese dieser Aufforderung Folge leistete, ergiebt sich aus den Acten nicht; es ist aber wohl anzunehmen, daß er es that, da die Aufforderung zu den Acten genommen ward.

Auf dem im März 1627 zu Stettin versammelten Landtage machten die Städte dringende Vorstellungen gegen die in den alten Anschlägen festgesetzte Höhe der Städtischen Folge. Es war diese Höhe die von uns oben S. 6. angeführte, und Greifswald hatte ihr zufolge vierhundert Mann zu stellen. Die Greifswaldischen Landtagsabgeordneten, Bürgermeister D. Giese, Syndicus D. Christophorus Heroldt, und der Rathsverwandte Christian Schwartze, erstatteten vom Landtage aus am 9. März einen Bericht hierüber an den Greifswalder Rath, in welchem sie sagen: „Stralsundt zwar hatt auf Ratification ihrer Heimgelassenen sich zu 350 Mann erbotten, Stettin zu 300 Mann, wir auch, weil Stargardt 200 Mann gewilliget, haben sub spe rati zu einer solchen Anzahl [200] unß auch vorstehen wollen; mag aber alles, und daß ein mehreres zu thun unmüglich, nicht helffen, sondern wirdt von unß begeret, daß wir unß rotunde erklären sollen, ob pendente moderatione wir unß zu den alten Anschlägen der 400 Mann vorstehen wollen oder nicht." Der Greifswalder Rath sandte in Folge dessen am 13. März eine abermalige heftige, mit acht Gründen unterstützte, Beschwerde wider die alte Höhe der Folge an den Landtag. Der fünfte Grund lautet also: „Zum fünfften ereuget sich auch dabei eine wahre impossibilitet und Unmüglichkeit, quae in omnibus exactionibus merito considerari debet. Dann die Anzahl der

Mannschaft bey unß gar nicht größer, sondern woll fast geringer, alß in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Stargartt, und ist gleichwoll die Stadt Stargardt nur auff 200 Man im Anschlage gesetzett, unß aber sollen wieder alle billigkeitt 400 Man aufgeburdet werden, da doch vermuge der Reichs Constitutionen und Vorfassungen die Anschläge in solchen fellen nach der Anzahl der Manschaft gerichtet werden sollen, wie der Reichs Abscheidt de anno 1500, tit. von Soldenern, wie die aufgesetzet und gehalten werden sollen, klärlich bezeugen und außweisen."

Aber auch diese Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der Herzog erwiederte am 18. März: „Wir haben aus Euerer weitleufftigen Deductionschrifft vernommen, was Ihr wieder Euere in alten Anschlägen verfaßte und schuldige Folge eingewendet, auch daneben gesucht und gebeten. Nun wollen wir zwarten dies Euer Einwenden wegen angeregter alter Anschläge mit den Actis, so in hiesigem, alß auch dem Wolgastischen Archivo vorhanden, conferiren, und dan, mit Zuziehung derer in fürgewesenem gemeinen Landtage benanter Kriegs Commissarien, was dem rechten gemäß verordnen. Immittelst aber will Euch nichtsminder obliegen und gebühren, vorigen Unsern mandaten bey darin angedeuteten Strafen schuldige parition und Folge zu leisten, und also das geliebte Vaterlandt für fernerm Unheil, und in den Reichs Constitutionibus verbotene Durchzuge, der Gebühr defendiren und schutzen zu helfen, zumahl je männiglich für Augen, daß Euere Comparition mit der Stadt Stargardt uf keinem beständigen Grundt beruhet, auch das von euch angezogenes Urkund in praeiudicium Patriae gar nicht gültig seyn könne. Wornach Ihr euch zu richten." Dieser Ansicht der Pommerschen Regierung kann der Unbefangene nur beipflichten. Daß die Unterhaltung von 400 Mann für die Stadt schwer war, ist nicht zu bezweifeln. Zieht man aber in Betracht, daß in den Roßdiensten mancher einzelne Edelmann zwey, drey, vier, fünf, Knechte und Pferde zu stellen und zu unterhalten hatte, so ist die Frage, ob die Städte wegen Ueberbürdung zu klagen hatten. Was die Möglichkeit betrifft, so mußte Greifswald nach dem Einrücken der Kaiser-

lichen ganz andere Haufen Jahre lang unterhalten, und mit ganz andrer Kostspieligkeit.

Im Monat März führte das bisher bei Klempenow und Spantekow gestandene, in Meklenburg geworbene, Schwedische Volk, ungefähr 4000 Mann stark, unter Anführung der Obersten Teufel und Streif seinen Marsch nach Westpreußen aus, um zum dortigen Schwedischeu Heere zu stoßen. Diese Schweden zogen an den Grenzen der Ukermark und Neumark auf Westpreußen zu. Ihnen ward kein Hindernis in den Weg gelegt von Seiten des Churfürsten von Brandenburg, Georg Wilhelm, obwohl dieser sich nun für die Polnische Partei gegen Gustav Adolf erklärt hatte. Am 23. März schreibt der Greifswalder Capitain Antonius Twistern von Demmin aus an den Greifswalder Rath, daß man „noch zur Zeit nicht wißen kan, wo das Schwedische Volck entlich hinaus schlagen muchte;“ er ermahnt, in Greifswald gehörigen Vorrath an Kraut und Loth anzuschaffen, und die Wallbaute rascher zu betreiben, als es bisher geschehen sey. Als die Schwedischen Obersten Teufel und Streif mit ihrem Haufen in die Gegend der Hinterpommerschen Örter Sazig und Jacobshagen gekommen, kurz vor dem auf den 25. März fallenden Ostertage, machten sie einen Versuch auf das benachbarte Pommersche Städtchen Freienwalde. Darüber hat der damalige Freienwalder Probst Leo in einem von ihm geführten Tagebuche folgende Nachricht aufgezeichnet: „Im Jahre 1627. kurz vor dem Osterfeste, jagten einige Völker, die in den Schwedischen Krieg wollten, indem sie ihren Weg aus Meklenburg nach Preußen zum Könige von Schweden, welcher dort gegen den König von Polen zu Felde lag, durch Pommern nahmen, fast allen Bewohnern einen großen Schreck ein, so daß die meisten Edelleute in die etwas festeren Städte flohen. Und freilich übte der Schwedische Soldat, da er solche Furcht wahrnam, durch Raub, Plünderung und Mishandlung der Frauen hier und da auf den Dörfern einen zügellosen Muthwillen. Als es aber auch auf unsere Stadt losging, und verlangt wurde, daß sie den Durchzug gestatte, oder daß sie vielmehr, was ja die Sache selbst darthat, sich der Plünderung preisgebe, eilteten die Bürger, unter Anrufung des göttlichen Beistandes in

öffentlichen Gebeten, männlich Widerstand, und beschloßen, lieber Leben und alles daran zu setzen, als die räuberischen Soldaten einzulaßen. Auch geschah es durch göttliche Gnade, daß jenes Kriegsvolk, obwohl es fast den ganzen Tag auf unserm Freienwaldischen Gebiete stehen blieb, und mit Unterhandlungen drängte, ohne indessen Gewalt zu versuchen, endlich doch die Stadt fahren ließ, und auf die benachbarten Dörfer ging, wo es auch nicht weniger als an anderen Orten große Beweise seiner Zügellosigkeit gab." Von Freienwalde zogen die Schweden weiter ostwärts nach dem Westpreußischen Städtchen Hammerstein, wo ihnen der Polnische General Koniecpolski mit 7000 Mann entgegen kam, um sie aufzufangen. Im Theatrum Europaeum Bd. 1. S. 1040 heißt es hierüber: „Darauf sind des andern Tages [den 2. April] umb den Mittag die Polen vor dem Stättlein [Hammerstein] ankommen; aber die Schwedischen haben sich dapffer gewehret, und bis auf den Abend mit ihnen scharmutzieret, also daß sie sich endlich mit Verlust in 200 Mann reteriren müssen. Den folgenden Tag ist wider scharmutzieret worden, darbey abermal die Polen nicht viel Vortheils erlangt; bis sie endlich den 4. Aprilis sechs Stück Geschütz herangebracht und das Stättlein hefftig zu beschießen angefangen. Da haben etliche Rittmeister und andere Officirer, und theils Reuterey under den Schwedischen, ohne Wissen und Willen der vorgedachten beyden Obristen [Teufel und Streif] mit den Polen accordirt, das Stättlein auffgeben, und guten Theils in Polnische Bestallung sich eingelaßen. Von der ubrigen Reuterey und Fußvolck aber haben sich auf Ermahnung der Obristen hernach etlich hundert Mann gesammlet, welche zu Schiff gebracht, und in Schweden übergeführet worden."

Obwohl nun jene Schweden von der Pommerschen Grenze abgezogen waren, so blieb gleichwohl die Pommersche Grenzbewachung während des ganzen Sommers 1627 bei Demmin stehen, da sich bald wieder andres fremdes Volk näherte, in der Mark und in Meklenburg streifend, theils protestantischen, theils kaiserlichen Dienstes. Am 1. Mai 1627 waren die in Dienst genommenen Pommerschen Oberofficiere zehn Monate im Dienste gewesen, und eine bei den Acten liegende Rechnung von jenem Tage zeigt, wie

gefertigten Patenten und Verwarnungsschreiben, uf seyn und der gebühr succurriren, gestaldt wir dan auch uf solchen Fal besage vorigen Vertrostungen vorhinnen das Unsrige thun wollen.

Wegen Quartiers, welches Unser Krigsvolck in Mangel der Zahlung erfordert, wird es woll das schwerste sein, indem alle exorbitantien schwerlich zu praecaviren. Wans je aber nicht anders sein solte und konte, müsten diejenigen, welche solcher defension noetigk haben, etwas mehr Ungemach uber sich gehen laßen, und gedencken, das je noch ein gerings beßer zu vergeßen, denn wan man gar ausgeplundert, und von Hauß und Hoff gejaget werden solte. Werdet demnach mit dem Obristen hieraus Conferentz anstellen, und über einen und andern gewiße abrede nehmen. Und welle man nicht weiß, wes Orts eigentlich die marche durchgehen muchte, muß man so viel sorgsamber sein, und von den Stetten die Follige mit ernste abfurdern, auch damit Unser Hauß und Stadt Wolgast versehen, damit sie sich nicht etwa des bequemen Orts zur Sehe und Oberstromb unvermutlich bemechtigen muchten.

Weils auch nunmehr zum Ernste gehen muchte, werden unsre Obristen und Oberleutenandte sich selbsten in quartir befinden müßen, damit das Volck durch ihre praesentz so viel mehr zum Wiederstande animiret werden muege.

Alß auch der gemeine Landtag hiereindringet, und etliche eures mittels demselben beizuwohnen verordenet, so werdet Ihr unter Euch furm Abreisen einen Collegialschlus machen, was bey einer und anderen occurrentz ferner furzunehmen und die Hinterblibenen verrichten sollen, damit also dardurch nicht verabseumet werde. Konten wir Euch in Eyl nicht verhalten, und seint euch mit Furstlichen gnaden woll gewogen. Gegeben zue Alten Stettin am 4. Februarij Anno 1627.

Bogislaus.

Diesen Fürstlichen Befehl sandten die Wolgastischen Räthe am 12ten Februar von Stolp bei Anklam aus an den Greifswalder Rath, meldend, daß die Schweden nun bereits bei Spantekow eingedrungen seyen, und deshalb sofort neues Greifswaldisches Volk

nach Anklam gesandt werden müße. Sie sagen: „Wan dan nun das frembde Volck albereits bey Friedlandt durchgebrochen, undt sich in diesen Landen bey Spantekow einquartiret, und dannenhero die hohe Noturfft erfordern will, das die Hern nicht allein den Rest von ihrer schuldigen Landtvolge, sondern annoch danebenst so viel an Volckes in Eil immer ufgebracht werden kan, zue Wehrung fernern Durchbruchs schicken, Als wollen wir dieselben krafft habenden Fürstlichen Befehligs daran erinnert, für unser Person aber freundtlich ersucht haben, Sie wollen sich ihrer Schuldigkeit erinnern, und solche Anzahl Volckes numehr bey tage und nacht fort, und zwar zue erlangung gewißer Ordinantz nur gleich nach Anclamb, dan daselbst das Rendevous bestimbt, zu senden, auch die Vorsehung zu thuen, das das Volck mit Noturfft an Kraut und Loht, wie auch proviant und victualien, weill bey den armen Bauers Leutten deßen weinich vorhanden sein wirdt, so viel müglich vorsehen werden müege. Und weil man nicht wißen kan, wie lange das Volck aufm Lande woll werde liegen müßen, Als erachten wir die hohe Noht, das die Hern gewiße marquetenter verordnen, welche die Noturfft an Victualien dem Volcke zuführen, zumahlen es den beiden Stedtten Anclamb und Pasewalck allein zu schwer fallen wirdt.“

Die Pommerschen Companien wurden aus ihrer früheren Stellung bei Demmin und Clempenow nun nach Stolp und Anklam geführt, um die bei Spantekow lagernden Schweden vom weiteren Vordringen abzuhalten. Die durch die Fürstlichen Räthe geforderte Zufuhr an Lebensmitteln scheint theils für das Pommersche, theils für das Schwedische Volk bestimmt gewesen zu sein. Die Fürstlichen Räthe schreiben, dat. Stolp den 15. Februar, nach Greifswald: „Weil das frembde Volck aber, so lange es im Lande liegt, nottwendig mit Vivres versehen werden muß, Alß befehlen wir euch hiemit ernstlich, das ihr unserm Mandato zufolge an Proviand soviel ihr immer, sowol in Eurer Stadt alß von dero Pauren und Underthanen, ufbringen konnet, anhero zu ferner Vertheilung verschaffet; durch Marquetenter oder andere Mittel Euern Soldaten, so zu Bewahrung des Peenestromes anhero nacher Stolp geleget, die Notturft, wie nit weniger Kraut und Loth ungeseumet

überschicket." Auf den untern Rand dieses Schreibens ist von Greifswalder Seite gesetzt: „Hierauff ist anordnung gemachet worden, daß etliche unser Burger, so sonsten in den Stetten und Flecken mit Proviant fuhren pflegen, dahin zu verreisen, und proviant dahin zu bringen, auf sich genommen, allein daß ihnen nur ein Paß gegeben werden muchte, das sie sicher reisen konten; welches auch geschehen." Am 20. Februar schreiben die Fürstlichen Räthe von Stolp nach Greifswald: „Nachdem unsere Ampts, wie auch etliche von der Ritterschafft Underthanen dem hiesigen semptlichen anwesenden Stadtvolcke, so itzo neher uf die Landtgrentze geruckt, die Notturft an Brodt, Speck, und dergleichen zugefuhret, dafür ihnen dan auch pillig die Bezahlunge gereichet wirt, Alß befehlen wir euch hiemit, wan ihr kunfftig euerem Volck hinwiederumb Gelt zu ihrer Abzalung uberschickt, solches unserm Obristen Leutenandt Jürgen Helden gegen quitung einliefern zu laßen, damit unsere Underthanen ein Jeder die Gebuer dafür erlangen, und desfals keinen Schaden leiden muegen."

Mittlerweile begann man in Greifswald auch einige Aufmerksamkeit auf die Sicherung der Stadt und des Wyker Hafens zu richten. Es ward an den Wällen der Stadt gearbeitet, und vom Fürstlichen Capitain Matthes Oesten zu Stolp bei Anklam erbat sich der Greifswalder Rath am 18ten Februar einige Stücke Geschützes. Die Möglichkeit einer Dänischen oder Schwedischen Landung an der Pommerschen Küste ward bereits in Betracht gezogen, und der deutsche Kaiser insbesondre besorgte eine solche, da Gustav Adolf schon seit einer Reihe von Jahren in jedem Frühjahre Kriegsvolk nach Livland, Curland und der Preußischen Küste übersetzte, zur Führung des Polnischen Krieges. In dem Schreiben wegen des Geschützes sagt der Rath: „Es hat uns der Ernvester Achtbar und Hochgelarter Her D. Jacobus Runge, Furstlicher Hochgelarter Regirunge bestalter Rath, durch einen unser Radesfreunde significiren und vormelden lassen, wie das unser Gnediger Landesfurst und Her die gnedige Verordenunge gethan, das uns etzliche Stücke Geschutzes kegen einen Revers solten anhero abgefolget werden, und weil die Amptsbauern mit andern vielfeltigen Fuhren uberheuffet,

das wir selbige Stücke durch unsere Pferde mochten abholen lassen. Wan wir dan solcher Verordtnunge zufolge Achtzigk Pferde abgesandt, Als wollen wir fleissich gebeten haben, die Beschaffenheit unbeschwert zu verfügen, das ihnen solch Geschutze abgefolget, und daneben gewisse Leutte, die sich darauf verstehen, zugeordnet, damit sie in Salvo anhero mugen gebracht werden, und zweifeln wir nicht, der Capitein ohne unsere Erinnern des itzigen Gewitters und der Wege Gelegenheit, und das an etzlichen Ortern nur schmale Demme von schlechter erden auffgeworffen, in Consideration ziehen wird. Anreichent den begerten Revers, wolten wir eben itzo wol mit ubersandt haben. Weil aber uns der Stücke proportion, und wie Eines renden oder zu specificiren, oder wie viel itzo konten vortgebracht werden, unwissent, so sein wir des erbietens, wan uns hieneben eine Copei der Revers zugesandt, oder die Stucke allhie kommen, selbigen zu vollziehen." Der Hauptmann Matthes Oesten erwiederte, er sey bereit, die Stücke zu schicken, wenn ein Gesuch an den Herzog und der Revers eingesandt würden. Ob dies damals geschehen, erhellt aus den Acten nicht. Aber etwas später, gegen Ende des August, erhielten die Greifswalder aus dem Wolgaster Zeughause sieben Nothschlangen, mit Herzog Philipps von Pommern Namen und Wappen gezeichnet, welche sechszehnpfündige Kugeln schoßen.

Kaiser Ferdinand 2. sandte am 27. Februar 1627 ein abermaliges Ermahnungsschreiben an Herzog Bogislaw 14., worin er sagt: „Wann wir nun anjetzo abermahl von unterschiedlichen glaubwürdigen Orter in unterthänigster Treu avisirt und gewarnet werden, welcher gestalt der König zu Dennemarck und dessen Confoederanten, unsere widerwärtige, nicht allein entschlossen, durch Macht oder List ein ihnen gelegnen Portum oder Meerhafen in Dero Liebden Landen zu occupiren, und dannenhero frembdes Kriegsvolck auffs Landt zu bringen, und wider uns zu gebrauchen, sondern das zu dem Ende auch erstgedachter König zu Dero Liebden bereith Absendung gethan, dieselbe durch allerhand unbegründte Einbildungen uff ihre Seiten zu ziehen, und von uns abwendig zu machen, Also haben wir Dero Liebden nicht allein deren Uns wohl-

bekandten Treu, und zu Uns tragender beharrlichen devotion, zu welcher Wir dann ein sonderbahr hohes Vertrauen von anfang dieses noch continuirendes landtverderblichen und blutigen Kriegs jederzeit gestelt, sondern auch dero Uns und dem Heiligen Reich unlängsten nachgeleister teuren Pflicht und Eyds, genedigster Wolmeinung, hiemit erinnern wollen, Dieselbe gnedigst und ernstlich vermanende, Sie wolle sich des Orts wol in acht nehmen, und sich weder dem König in Dennemarck, Engelland, noch jemand andern unsern Widerwertigen auff keinerley weise am geringsten einlassen, weder zu ihren unrechtmeßigen intentionen persuadiren oder bewegen lassen, sondern vielmehr, Ihrem allzeit und noch neulichen gethanen gehorsamisten Anerbieten nach, in guter Vigilantz eine fleissige Auffsicht, zumahl zur defension berührter Ihrer Seehafen, und andere zu Wasser und Landt in Ihrem Hertzogthumb Pommern habender Päffe, zu halten." Siehe die: Dreyjährige Dranckfal; Beilage 2.

Da die zur Pommerschen Landesdefension oder Grenzbesetzung getroffenen Anstalten, die Löhnung der Oberofficiere, die Einrichtung und Verbeßerung des Geschützes, die Anschaffung des Schießbedarfes, fortwährende Ausgaben erheischten, und die ausgeschriebenen Kriegssteuern gewöhnlich säumig eingingen, so mußte Bogislaw 14. im Februar eine Anleihe von 9000 Reichsthalern machen, und um sich Credit zu verschaffen, den Greifswaldischen Bürgermeister, D. Matthias Giese, einen angesehenen und begüterten Mann, auffordern, die Bürgschaft für jene Anleihe zu übernehmen. Die Geldnoth war damals an den Deutschen Höfen überall sehr groß, und die Fürsten waren froh, wenn sie durch allerlei Fürsprachen und Verwendungen hie und da kleine Summen zu acht, neun, zwölf Procent angeliehen erhalten konnten. Müller hat in seiner Schrift: Das Söldnerwesen des dreißigjährigen Krieges, diese Anleiheverhältnisse in Bezug auf verschiedene deutsche Staaten, besonders Chursachsen, ausführlich dargelegt. Er sagt unter andrem S. 28: „Staaten und Fürsten, wenn sie Geld brauchten, mußten so leise und vorsichtig auftreten, wie es jetzt kaum ein armer Handwerker oder Landmann in ähnlicher Lage nöthig hat. Alles wurde wie ein reines Privatgeschäft betrieben. Für die höchsten Zinsen und mit nicht geringen Spesen

borgte man bei einer Menge einzelner Personen kleine Summen von einigen Tausend Gulden zusammen, und doch gewöhnlich erst durch das Dazwischentreten einer bedeutenden Handelsstadt; ganz glücklich schätzte man sich, wenn es gelang, von einer solchen eine ansehnliche Summe im Ganzen zu erhalten." Der Chursächsische Geschäftsführer Friedrich Lebzelter erstattete im Januar 1621 einen Bericht darüber, ob wohl in Süddeutschland Geld für Chursachsen zu erhalten sey; dabei erwähnt er unter andrem auch, daß die deutschen Fürsten, welche zur katholischen Liga gehörten, bei ihrer Anleihe einen deutschen Kaufmann als Bürgen hätten stellen müßen. Er sagt nämlich, bei Müller a. a. O. S. 31: „Sonsten wird, wie obgedacht, von der Katholischen Liga gar stark Geld gesucht und stattliche Versicherung angeboten; und hat besagte Liga unter andern von den Genuesischen Cambitores unlängsten zwölfmal hundert tausend Gulden erhandelt, welche mit 12 pro Cent verzinset, und nach Verfließung der nächsten drei Jahre, jährlich mit 100,000 Gulden wiederum abgetragen werden sollen; dafür sich wegen der Liga die Herren Fugger als Bürgen verschrieben, und entgegen Ihre Fürstlichen Durchlauchten in Baiern cet. sie hinwiederum auf den Salzhandel zu Augsburg versichern müssen."

Das Schreiben Bogislaws 14. an den Bürgermeister Giese wegen der zu übernehmenden Bürgschaft lautet also:

Nro. 32.

„Von Gottes gnaden Bogischlaff, Hertzog zue Stettin, Pommern cet. Furst zue Ruegen, Erwälter Bischof zu Cammin cet. Unsern gnädigen grus zuvor. Hochgelarter, Erbar, Lieber getreuer. Wir mögen Dir in gnaden nicht verhalten, wasmaßen Wir zu eylfertiger Landes Notturfft durch Unsere Cammer Räthe und etliche von Städten Neun Tausent Reichs Thaler auf ein Monat aufbringen laßen müßen, so aus beyder Regierungen Landschafften Vorraths Kasten wiederumb bezahlet werden sollen. Weil nun von den Creditores wegen Unserer Stadt Greifswaldt Deine Persohn zum Burgen mit vorgeschlagen, So begehren wir demnach an dich gnädiglich, du

wollest dir alß ein getreuer Patriot diese wahre Landes Noth zue gemuthe gehen laßen, und diese darüber gefaßete **obligation**, weils **Summum periculum in mora**, ohne Verwiedern mit deinem Siegel und **Subscription** bekräftigen. Deßen seint wir gnädigen anerbietens, dich hierunter zue aller gebühr, Noth und schadloß zue halten, dich auch deshalben bey deinen Obern und hinterlaßenen zu vortreten. Seints auch in gnaden eingedenck zu sein geneigt. **Datum** Alten Stettin am 27 **Februarij Anno 1627.**

Bogislaus."

Ob der Bürgermeister Giese dieser Aufforderung Folge leistete, ergiebt sich aus den Acten nicht; es ist aber wohl anzunehmen, daß er es that, da die Aufforderung zu den Acten genommen ward.

Auf dem im März 1627 zu Stettin versammelten Landtage machten die Städte dringende Vorstellungen gegen die in den alten Anschlägen festgesetzte Höhe der Städtischen Folge. Es war diese Höhe die von uns oben S. 6. angeführte, und Greifswald hatte ihr zufolge vierhundert Mann zu stellen. Die Greifswaldischen Landtagsabgeordneten, Bürgermeister D. Giese, Syndicus D. Christophorus Heroldt, und der Rathsverwandte Christian Schwartze, erstatteten vom Landtage aus am 9. März einen Bericht hierüber an den Greifswalder Rath, in welchem sie sagen: „Stralsundt zwar hatt auf Ratification ihrer Heimgelassenen sich zu 350 Mann erbotten, Stettin zu 300 Mann, wir auch, weil Stargardt 200 Mann gewilliget, haben **sub spe rati** zu einer solchen Anzahl [200] unß auch vorstehen wollen; mag aber alles, und daß ein mehreres zu thun unmüglich, nicht helffen, sondern wirdt von unß begeret, daß wir unß **rotunde** erklären sollen, ob **pendente moderatione** wir unß zu den alten Anschlägen der 400 Mann vorstehen wollen oder nicht." Der Greifswalder Rath sandte in Folge dessen am 13. März eine abermalige heftige, mit acht Gründen unterstützte, Beschwerde wider die alte Höhe der Folge an den Landtag. Der fünfte Grund lautet also: „Zum fünfften ereuget sich auch dabei eine wahre **impossibilitet** und Unmüglichkeit, **quae in omnibus exactionibus merito considerari debet.** Dann die Anzahl der

Mannschaft bey unß gar nicht größer, sondern woll fast geringer, alß in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Stargartt, und ist gleichwoll die Stadt Stargardt nur auff 200 Man im Anschlage gesetzett, unß aber sollen wieder alle billigkeitt 400 Man aufgeburdet werden, da doch vermuge der Reichs Constitutionen und Vorfassungen die Anschläge in solchen fellen nach der Anzahl der Manschaft gerichtet werden sollen, wie der Reichs Abscheidt de anno 1500, tit. von Soldenern, wie die aufgesetzet und gehalten werden sollen, klärlich bezeugen und außweisen."

Aber auch diese Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der Herzog erwiederte am 18. März: „Wir haben aus Euerer weitleuftigen Deductionschrifft vernommen, was Ihr wieder Euere in alten Anschlägen verfaßte und schuldige Folge eingewendet, auch daneben gesucht und gebeten. Nun wollen wir zwarten dies Euer Einwenden wegen angeregter alter Anschläge mit den Actis, so in hiesigem, alß auch dem Wolgastischen Archivo vorhanden, conferiren, und dan, mit Zuziehung derer in fürgewesenem gemeinen Landtage benanter Kriegs Commissarien, was dem rechten gemäß verordnen. Inmittelst aber will Euch nichtsminder obliegen und gebühren, vorigen Unsern mandaten bey darin angedeuteten Strafen schuldige parition und Folge zu leisten, und also das geliebte Vaterlandt für fernerm Unheil, und in den Reichs Constitutionibus verbotene Durchzuge, der Gebühr defendiren und schutzen zu helfen, zumahl je männiglich für Augen, daß Euere Comparition mit der Stadt Stargardt uf keinem beständigen Grundt beruhet, auch das von euch angezogenes Urkund in praeiudicium Patriae gar nicht gültig seyn könne. Wornach Ihr euch zu richten." Dieser Ansicht der Pommerschen Regierung kann der Unbefangene nur beipflichten. Daß die Unterhaltung von 400 Mann für die Stadt schwer war, ist nicht zu bezweifeln. Zieht man aber in Betracht, daß in den Roßdiensten mancher einzelne Edelmann zwey, drey, vier, fünf, Knechte und Pferde zu stellen und zu unterhalten hatte, so ist die Frage, ob die Städte wegen Ueberbürdung zu klagen hatten. Was die Möglichkeit betrifft, so mußte Greifswald nach dem Einrücken der Kaiser-

tober: „Habe ein Schreiben vom Herzog zu Friedland bekommen; ist weder kalt noch warm;" Lisch a. a. O. S. 90. Schon am 2. November schrieb Wallenstein dem Obersten von Arnim: „daß in kurzem im Landt zu Mechelburg ein Mutacion möchte fürgenommen werden;" Lützow a. a. O. S. 192. Damit war die Entsetzung der beiden Mekelnburgischen Herzoge gemeint.

Auch Pommern erhielt im October 1627 den ersten Besuch kaiserlichen Kriegsvolkes. Der im kaiserlichen Dienste stehende Herzog Friedrich von Holstein hatte ein kaiserliches Regiment zum Heere des Königes Sigismund von Polen nach Westpreußen geführt, um ihn gegen Gustav Adolf zu unterstützen. Mit diesem Regimente sollte der Herzog von Holstein im October aus Westpreußen zu dem in Meklenburg stehenden kaiserlichen Heere ziehen, und verlangte daher den Durchzug durch Pommern. Bogislaw 14. mußte ihn zugestehen, und der Herzog von Holstein rückte nun über Stettin nach Pasewalk, wo er mit seinem Volke stehen blieb. Bogislaw beschloß, durch eine Gesandtschaft an Wallenstein wo möglich das fernere Einrücken der Kaiserlichen in Pommern abzuwenden. Am 22. October schrieb er von Wolgast aus an den Greifswalder Rath: „Demnach wir uff Unserer jüngst alhie anwesenden Landrethe undertheniges Gutachten eine zue unsers geliebten Vaterlandes Besten gemeinte ansehnliche Legation an der Römisch Kayßerlichen Mayestät, unsers allergnedigsten Herrn, Generaln, Hertzogk von Friedlands Liebden, schleunigst abzuschicken gemeinet, zue welcher Reiße wir dan euer Stadt Pferde nothwendig gebrauchen mußen, Alß befehlen wir euch hiemit gnedig, daß Ihr euere vier guten Stadtpferde, nebenst einer fertigen Careth und bescheidenen Gutzschen, kegen konfftigen Mitwochen Abend nacher Frantzburg, alda unsere Gesandten alsdan anlangen werden, unfeilbar schicket, und also vorgedachte Reiße verrichten laßet." Ob diese Gesandtschaft an den damals in Holstein weilenden Wallenstein ausgeführt worden, ist aus den Greifswalder Acten nicht zu ersehen. Vielleicht ist sie einerlei mit der jetzt zu erwähnenden. Nämlich am 26. October bevollmächtigte Bogislaw seine Räthe Volkmar Wolf von Putbus und Claus von Ahnen, zu dem in Meklenburg kommandirenden

öffentlichen Gebeten, männlich Widerstand, und beschloßen, lieber Leben und alles daran zu setzen, als die räuberischen Soldaten einzulaßen. Auch geschah es durch göttliche Gnade, daß jenes Kriegsvolk, obwohl es fast den ganzen Tag auf unserm Freienwaldischen Gebiete stehen blieb, und mit Unterhandlungen drängte, ohne indessen Gewalt zu versuchen, endlich doch die Stadt fahren ließ, und auf die benachbarten Dörfer ging, wo es auch nicht weniger als an anderen Orten große Beweise seiner Zügellosigkeit gab." Von Freienwalde zogen die Schweden weiter ostwärts nach dem Westpreußischen Städtchen Hammerstein, wo ihnen der Polnische General Koniecpolski mit 7000 Mann entgegen kam, um sie aufzufangen. Im Theatrum Europaeum Bd. 1. S. 1040 heißt es hierüber: „Darauf sind des andern Tages [den 2. April] umb den Mittag die Polen vor dem Stättlein [Hammerstein] ankommen; aber die Schwedischen haben sich dapffer gewehret, und bis auf den Abend mit ihnen scharmutzieret, also daß sie sich endlich mit Verlust in 200 Mann reteriren müssen. Den folgenden Tag ist wider scharmutziret worden, darbey abermal die Polen nicht viel Vortheils erlangt; bis sie endlich den 4. Aprilis sechs Stück Geschütz herungebracht und das Stättlein hefftig zu beschießen angefangen. Da haben etliche Rittmeister und andere Officirer, und theils Reuterey under den Schwedischen, ohne Wissen und Willen der vorgedachten beyden Obristen [Teufel und Streif] mit den Polen accordirt, das Stättlein auffgeben, und guten Theils in Polnische Bestallung sich eingelaßen. Von der ubrigen Reuterey und Fußvolck aber haben sich auf Ermahnung der Obristen hernach etlich hundert Mann gesammlet, welche zu Schiff gebracht, und in Schweden übergeführet worden."

Obwohl nun jene Schweden von der Pommerschen Grenze abgezogen waren, so blieb gleichwohl die Pommersche Grenzbewachung während des ganzen Sommers 1627 bei Demmin stehen, da sich bald wieder andres fremdes Volk näherte, in der Mark und in Meklenburg streifend, theils protestantischen, theils kaiserlichen Dienstes. Am 1. Mai 1627 waren die in Dienst genommenen Pommerschen Oberofficiere zehn Monate im Dienste gewesen, und eine bei den Akten liegende Rechnung von jenem Tage zeigt, wie

viel derselben in der Wolgastischen Regierung waren, und was ein jeder monatlich für sich und seine Leute erhielt. Die Rechnung ist überschrieben: „Designationes was zum Defensionwercke den bestalten Krigesofficirrern vom 1. Julii abgewichnen 1626 Jahrs, da sie in Bestallung genommen worden, biß zum Ende des Aprillen dieses itzo lauffenden 1627 Jahrs, und also von 10 Monaten, versprochener monathlichem Soldt gebuhret." Es werden folgende Offeiere aufgeführt:

1. Der Oberste Christoff von Rosen bekommt monatlich 837 Reichsthaler.
2. Der Oberste Wachtmeister Benz Heinrich Narman bekommt monatlich 118 Reichsthaler.
3. Der Rittmeister Carl von Jaßmundt erhält monatlich 613 Reichsthaler.
4. Der Rittmeister Berendt Schwerin erhält monatlich 613 Reichsthaler.
5. Der Oberste Leutenant Jürgen Helden bekommt monatlich 434 Reichsthaler.
6. Der Capitain Mathias Oesten bekommt monatlich für sich und seine Unterofficiere und alle andere zum Geschütz bestellte Leute 405 Reichsthaler.
7. Der Capitain Mathias Friedrich von Rammin erhält monatlich 234 Reichsthaler.
8. Der Capitain Adam von Eickstetten erhält monatlich 234 Reichsthaler.
9. Der Capitain Michel Hagemeister bekommt monatlich 133 Reichsthaler.

Am Schluße wird noch bemerkt: „Noch hat im Anfang dießes Defensionwercks die hohe Noth erfordert, das auf perlustration der grentzen, so durch die Wolgastische und Alten Stettinsche Rethe und Kriegsofficirer beschehen, item Verbeßerung und Einrichtung der Artolorey, Verfertigung der Cornetfähnen, und anderen Spesen, wovon ein absonderliche Specification vorhanden, hat mußen angewendet werden 1475 Gulden und 36 Schillinge." Die Gesammtausgabe für die zehn Monate betrug 73791 Gulden und 4 Schillinge, und sollte durch den Greifswaldischen Landkasten,

in welchen die Kriegssteuern flossen, bestritten werden. Es waren aber von jener Summe bis zum ersten Mai 1627 an die Kriegsofficiere wirklich gezahlt worden nur 24884 Gulden, weil die Kriegssteuern so säumig eingingen, und es hatten demnach am gedachten Tage die Kriegsofficiere zu fordern an rückständigem Solde 48907 Gulden. Im Sommer 1627 befand sich die Stadt Greifswald im Rückstande mit folgenden Steuern:

a. Die einfache anticipirte Steuer, so gegen den 27. November 1626 ausgeschrieben.
b. Die zweifache Landsteuer auf Pfingsten 1627.
c. Die einfache Defensionsteuer pro 1627.
d. Die dreifache Defensionsteuer pro. 1627.
e. Die zweifache Defensionsteuer pro 1627.

Alle Anforderungen des Herzoges, und Androhungen der poena dupli, blieben wirkungslos. Der Greifswalder Rath schreibt dem Herzoge am 20. September 1627: „Wir haben vor diesem albereit unter dato 23. Aprilis jüngsten die unterthänige Entschuldigung eingewandt, daß wir in diesen betrübten und kümmerlichen Zeitten, da eine Steuer auff die ander gekündiget, von den armen Leutten dieselben nicht wol mechtig werden könten, und ob wir wol den Pfandtwagen herumb fahren, und die Leute pfanden lassen, haben sie doch nicht an allen Örttern, da restanten gewesen, Pfande bekommen können, alldieweil sie theils ihre Thüren versperret, und dieselben nicht eröffnen wollen, theils auch dieses praetendiret, daß sie nicht geben wolten, wann ihre Nachbaren, so in Bürgerhäusern wohnen, zu Erlegung der Steuern nicht auch angehalten würden; dahero wir dann umb Verhüttung besorgten Tumults, das Pfanden in etwas einstellen müssen.“ Mit diesen: „Nachbaren, so in Bürgerhäusern wohnen“ meinte man verschiedene steuerfreie städtische Beamte. Der Rath hatte auf dem Landtage im März 1627 schon dringend beantragt, daß die Kriegssteuern auch den Professoren auferlegt würden; aber der Landtag war nicht darauf eingegangen. Die Städte hatten außerdem ihre Folge selbst zu unterhalten, und es finden sich daher bei den Acten auch Mahnungsschreiben vom Herzoge und vom Obristlieutenant Jürgen Heiden,

welche den Greifswalder Rath auffordern, der zu Demmin stehenden Greifswalder Companie den rückständigen Sold zu schicken. Der Greifswalder Capitain Antonius Twistern erwähnt in seinem Schreiben an den Rath vom 23. März 1627, daß er bisher zum Vortheile der Stadt es durchgesetzt habe, daß die Greifswalder Soldaten monatlich nur sieben Gulden Sold erhielten, während die übrigen Städte den ihrigen monatlich acht Gulden geben müßten.

Schon unter dem 5. Mai 1627 erließ Kaiser Ferdinand 2. eine abermalige Ermahnung an Bogislaw 14., daß er seine: „Seekanten, Portus, und Vestungen, vor allem unversehenen Einfalle wol verwahren, und den Oderstrom mit Volk besetzen und versichern, auch so viel Volk, als er zu seiner Unterstützung zu bedürfen glaube, von den Kaiserlichen Generalen begehren möge;" siehe die Dreijährige Dranckfal, Beilage 3. Kaiserliches Volk herbeizurufen, dazu hatte Bogislaw 14. ohne Zweifel nicht die mindeste Lust; im Gegentheil, kaiserliche Einquartierung in Pommern zu verhüten, dahin ging das ganze Bestreben der Pommerschen Regierung. Gustav Adolf landete am 7. Mai wieder bei Pillau, zwang den Brandenburgischen Kurfürsten Georg Wilhelm, wieder von der Polnischen Partei abzutreten, und Neutralität zu versprechen, und griff dann die Schanzen vor Danzig an. Zur Besetzung der Einfahrten bei Penemünde und Swinemünde forderte Bogislaw 14. am 5. Mai von der Stadt Greifswald hundert Musketirer, gemäß einem Beschluße des von den Landständen eingesetzten Defensionsrathes. Der Greifswalder Rath entschuldigte sich, er sey dazu unvermögend. Am 5. Juni forderte Bogislaw 14. von Greifswald zweihundert Musketirer, weil: „gewisse avisen einkommen, daß sich leider allerhandt frembt Kriegesvolck unsern Landen nähern soll." Im Juni erschien der Herzog von Friedland wieder mit einem Heere in Schlesien, und trieb die dortigen Dänischen und Weimarischen Völker allmälig nordwärts. Er ließ sie durch die Kaiserlichen Obersten Arnim, Merode und Pechmann, nach der Mark, Ukermark, und Neumark hin verfolgen. Arnim rückte im Juli in Prenzlau ein, und erbot sich gegen den Herzog von Pommern, ihn mit Volk zu unterstützen, falls er die fliehenden und zersprengten Dänischen und

Weimarischen Soldaten nicht von der Pommerschen Grenze abzuhalten vermöge. Der Oberst Pechmann ging bei Landsberg über die Warte, schlug die Dänischen etwas nördlich von dort, bei dem Städtchen Friedeberg, fiel aber selbst in dem Treffen. Tilly belagerte mittlerweile die Dänischen Besatzungen in den Niedersächsischen Städten, Nienburg, Nordheim, Wolfenbüttel, und rückte dann gegen Hamburg vor. Im Anfange des Juli drang der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim in das Meklenburg-Stargardische Land ein, und befand sich demnach nun an der Pommerschen Grenze; Lisch Meklenb. Jahrbücher Bd. 12. S. 88. Von Bogislaw 14. erging an Greifswald am 6. Juli der Befehl: sofort fernere 250 Mann dem Oberstlieutenant Jürgen Heiden zur Besetzung der Päffe bei Kavel und Röpenack, unweit Spantekow, zu senden; am 10. Juli der Befehl: gewiße Personen zu Marketentern zu bestellen, welche dem an der Grenze stehenden städtischen Volke die Zufuhr an Brod, Bier und Victualien thun; am 11. Juli der Befehl: von der Stadt Unterthanen den fünften Mann mit Karren, Spaten, Schuppen, Hacken, nach Tribbsees zu schicken, weil: „sich unterschiedliche frembde Armeen unsern Landen nähern, und die hogste Nottwendigkeit erfodert, das zu Defendirung derselben uff den Peßen und Grenzen, alß in specie bei der Kavel, Röpenack, Tribbsees und Damgardten, Schanzen und Reduiten vorfertigt werden." Die Greifswalder entschuldigten sich gegen Bogislaw 14. damit, daß sie ihre Mannschaft und Unterthanen selbst gebrauchten, indem sie die Wälle der Stadt verbeßern ließen. Der Capitain Antonius Twistern schreibt am 11. Juli von Demmin an den Greifswalder Rath: „Ernveste, Achtpare, groszgunstige Heren. Ich kan Euer Ernvesten nicht vorenthalten, daß die Soldaten sollen flünig auf den Paß, und nicht eher aus Demmin willen, eher sie ihr Monatgelt bekommen; sofern Ungelegenheit sich würde hieraus entstehen, sol die Heren treffen; den der andern Steder Volk vorwegk ist. Iligst, Ilig, Ilig. Demmin den 11. Julii ao. 1627. Anthonies Twistern." Der Oberstlieutenant Jürgen Heiden ermahnt in einem Schreiben, dat. Demmin den 15. Juli, gleichfalls den Greifswalder Rath dazu, ungesäumt der Greifswalder Companie die rückständige Löhnung zu

schicken, auch die Companie durch nachgesandte 150 Mann vollständig zu machen, weil: „die Keyserlichschen sich sehr stercken" und zur Besetzung der Päße eine gehörige Anzahl Volkes erforderlich sey.

Gegen Ende Juli rückte nun auch Tilly über die Elbe nach Meklenburg hinein, und bald folgte dorthin, über Jüterbok und Havelberg kommend, das Heer des Herzoges von Friedland; das vereinigte kaiserliche Heer wuchs auf 80000 Mann an. Der Meklenburgische Herzog Adolf Friedrich, ein treuer Freund der evangelischen Partei und der Könige von Dännemark und Schweden, schreibt in seinem Tagebuche am 29. Juli: „Böse Zeitung von meinem Trompeter und dem Grafen von Thurn, daß der Feind [Tilly] zwischen Blekede und Boizenburg über sey mit zwei Regimentern, einem zu Roß und einem zu Fuß; Gott helfe uns doch um seines Namens Ehre willen!" Ferner am 30. Juli: „Mein Leibeinspänner angekommen, berichtet, daß drei Regimenter von des Feindes Volk über die Elbe sey, und des Calenbergs Regiment ausgerißen, und sich nach Lauenburg begeben habe." Und am 31. Juli: „Bringt Joachim von der Lühe die Kundschaft, daß Tilly mit acht Regimentern über die Elbe gegangen sey." Siehe Lisch a. a. O. S. 88. Über das in das Meklenburg-Stargardische Land eingerückte Friedländische Volk, und die durch dasselbe in Brand gesteckte Stadt Friedland, erstattet der Capitain Antonius Twistern vom Kavelpasse her unter dem 9. August 1627 folgenden Bericht:

Nro. 33.

„Meine stets willige und geflissene Dienste jederzeit zuvor. Ehrnveste, Achtbare, Hochgelarte und Wollweise Herren. Ich kan die Herren semptlich freundtlicher Meinung nicht bergen, sondern vielemehr Dieselben avisiren, wie es leider Gottes anitzo an etlich Ortern in Mechelnburgk zustehet; den gestriges tages von dem Keiserschen Volcke 600 Man zu Pferde in Friedelandt Quartier haben gemachet, und dieselbe Stadt alse heute in den Brandt gestecket. Dieweile wir dan nun alhie mit dem Volcke im Felde auf dem Passe liegen, und Tag und Nacht guete Wacht halten, Alse ist mein

fleissiges Bitten, die Herren wollen doch ihren geworbenen Soldaten etwas gelt herüber schicken; den daß keiner unter denselben gefunden wirt, welcher etwas im Vorrath hat, und auch alhie von den Marketentern gar nichtes konnen bekommen, soferne sie kein gelt haben. Ich aber habe ihnen bißhero etzlich etwas vorgestreckt, das ich itzunder auch nichtes habe. Was aber die Werbung anbelangen thuet, so ferne die Herren mir etzliche gelder würden herüber senden, könte ich etliche von dem zerstreuten Weimarschen Volcke bekommen. Solches habe ich die Herren in eile vormelden wollen. Thue hiemit die Herren semptlich Gottlicher protection getreulich empfehlende Actum Bollekow den 9 Augusti Anno 1627.

Euer Edlen Dienstwilliger
Anthonies Twistern."

Bollekow ist das Pommersche Kirchdorf Boldekow, welches unweit des Kavelpasses und der Meklenburgischen Stadt Friedland liegt. Das Weimarische Volk im Jahre 1627 ist im Theatrum Europaeum Bd. 1. S. 929—931. 989—990 das vom Herzoge Johann Ernst von Weimar für die evangelische Partei geworbene, welches auch mit zum Mansfeldischen und Dänischen Heere gerechnet ward; es stand im Anfange des Jahres 1627 noch in Schlesien, ward aber seit dem Sommer dieses Jahres durch den Herzog von Friedland nordwärts gedrängt. Johann Ernst von Weimar selbst war bereits im December 1626 zu Sanct Martin in der Thurozer Gespanschaft in Ungarn gestorben; siehe Theatrum Europ. Bd. 1. S. 972. und Allgemeine Welthistorie Th. 57. S. 66. 73. 75. Aber auch Herzog Bernhard von Weimar führte im September 1627., vor den Kaiserlichen flüchtend, ein Regiment durch Meklenburg nach Wismar, und schiffte sich mit demselben am 7. September in der gedachten Stadt ein; Lisch Meklenburgische Jahrbücher, Bd. 12. S. 89. und Allgemeine Welthistorie Th. 57. S. 69. 71.

Bogislaw 14. erneuerte am 25. August den Befehl, daß die Stadt Greifswald, zur Verstärkung ihrer auf der Grenze stehenden Mannschaft, sofort 250 Musketirer „ohn einiges tergiversiren" abzusenden habe, und machte der Stadt am 5. September fol-

gende Anzeige: „Wir seint von Unserm Obristen Leutenant Jürgen Heiden in Underthenigkeit berichtet worden, wasmaßen er, aus Liebe gegen sein Vaterlandt, und geneigter affection gegen Unsere Stadt Greiffswald, derselben, weil sie mit ihrer Folge bey weiten nicht hette ufkommen können, zum Besten 70 Man uf seinen eigenen Kosten geworben, und nunmehr in die drey Wochen unterhalten habe. Weil nun die hogste Billigkeit erfurdert, daß erwehntem unserm Obristen Leutenante seine uf solche 70 Mann gewandte Uncosten und spesen erstatet werden, Alß befehlen wir euch hiemit gnedig, ihme ohne Verwiederung oder Ufenthalt solche erstattunge wiederfahren zue laßen." Der Greifswalder Rath entschuldigte sich mit der Anführung, daß der Oberstleutenant die siebenzig Mann „sine consensu et mandato nostro" angenommen habe. Da zu dieser Zeit in Meklenburg viel Vieh geraubt ward, so erließ Bogislaw 14. am 8. September hierüber folgende Verfügung nach Greifswald: „Nachdem wir in erfahrung kommen, wasmaßen bei diesem Unwesen auß dem Herzogk- und Furstenthumb Mechelnburgk Pferde, Ochsen, Kuehe, Schaffe und dergleichen hauffensweise wegkgetrieben, und an andern Örttern, auch in unser Herzogk-Furstenthumb und Landen, umb ein gar geringe Geldt verkauffet werden sollen, So befehlen wir euch hiemit gnedigk, zu beschaffen, wo solch verdechtigk Viehe und andere Sachen bei euch in unser Stadt zu Kauffe gebracht, daß selbiges alsfort angehalten, und demjenigen der es beweißlich bescheinigen wurde, daß es ihme zugehöre und abgenommen worden, wieder ausgefolget, oder die Verkauffer und Kauffer in die Straffe, daß sie des Viehes und ausgezahlten Kauffgeldes verlustigk sein sollen, ertheilet werden muegen. Damit sich keiner Unwißenheit halber zu entschuldigen, wollet ihr diese unsere Verordnung offentlich von allen Canßeln verkundigen laßen. Das ist unser zuverleßiger Wille." Vergebens erbot sich der Herzog Johann Albrecht von Güstrow gegen den Herzog von Friedland zu einer Zalung von 50000 Thalern für die Befreiung seines Landes von kaiserlicher Einquartierung.

Bei dem zu Anfange Septembers nach Meklenburg und Holstein hineinrückenden Friedländischen Kriegsheere, von welchem

bald darauf auch Pommern seinen Antheil erhielt, befanden sich folgende Regimenter:

1. Des Herzogs von Friedland Leibgarde unter Octavio Piccolomini, enthaltend Arquebusirer zu Roß, Dragoner, Croaten.

2. An Fußvolk die Regimenter: Friedland, Nagel oder Sanct Julian, Tiefenbach, Altsächsisches, Arnim, Dohna, Palanti, Torquato Conti, Nagaroli, Fahrenbek; imgleichen Fußvolk unter des Herzogs eigenem Befehl.

3. Zu Roß die Regimenter: Götz, Sparre, Pappenheim, Sachsen-Lauenburg, Maradas, Montecuculi, Putliz, Hebron, Colloredo, Bernstein, Stammer, Strozzi, Coronini, Thur, Defour, Bosi, Hausmann. Oberbefehlshaber war der Graf von Schlick.

4. Wallonen zu Fuß und zu Roß unter den Obersten Savelli und Merode.

5. Das Geschütz unter dem Oberstleutenant von Kötteriz. Das Kriegssecretariat und Generalquartiermeisteramt stand unter dem Grafen De Rivará, später des Generalwachtmeisters von der Cavallerie, Lorenzo del Maestro. Siehe Lützows Meklenburgische Geschichte, Th. 3. S. 183., womit zu vergleichen das Verzeichniß der bald darauf nach Pommern verlegten Regimenter, in der Dreijährigen Dranckſal, Beilage 11.

Dies Heer bemächtigte sich im September des Herzogthums Holstein, trieb die Dänen nordwärts durch Schleswig hindurch, und besetzte im October Jütland. Auch in diesen Ländern hauseten die Kaiserlichen sehr übel. Am 18. October nahm der Graf von Schlick den Rest des Dänischen Heeres bei Aalborg im nördlichen Jütland gefangen. Mittlerweile besetzte am 10. October der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim die Stadt Wismar und die Festung Poel, welche auf einer Insel bei Wismar lag. Rostock kaufte die kaiserliche Einquartierung mit einer großen Summe Geldes ab. Die beiden Meklenburgischen Herzoge, Adolf Friedrich von Schwerin und Johann Albrecht von Güstrow, wurden von den kaiserlichen Befehlshabern einstweilen noch in ihrem Lande gelaßen; aber der Herzog von Friedland führte nichts Gutes gegen sie im Sinne. Adolf Friedrich schreibt in seinem Tagebuche am 20. Oc-

tober: „Habe ein Schreiben vom Herzog zu Friedland bekommen; ist weder kalt noch warm;" Lisch a. a. O. S. 90. Schon am 2. November schrieb Wallenstein dem Obersten von Arnim: „daß in kurzem im Landt zu Mechelburg ein Mutacion möchte fürgenommen werden;" Lützow a. a. O. S. 192. Damit war die Entsetzung der beiden Mekelnburgischen Herzoge gemeint.

Auch Pommern erhielt im October 1627 den ersten Besuch kaiserlichen Kriegsvolkes. Der im kaiserlichen Dienste stehende Herzog Friedrich von Holstein hatte ein kaiserliches Regiment zum Heere des Königes Sigismund von Polen nach Westpreußen geführt, um ihn gegen Gustav Adolf zu unterstützen. Mit diesem Regimente sollte der Herzog von Holstein im October aus Westpreußen zu dem in Meklenburg stehenden kaiserlichen Heere ziehen, und verlangte daher den Durchzug durch Pommern. Bogislaw 14. mußte ihn zugestehen, und der Herzog von Holstein rückte nun über Stettin nach Pasewalk, wo er mit seinem Volke stehen blieb. Bogislaw beschloß, durch eine Gesandtschaft an Wallenstein wo möglich das fernere Einrücken der Kaiserlichen in Pommern abzuwenden. Am 22. October schrieb er von Wolgast aus an den Greifswalder Rath: „Demnach wir uff Unserer jüngst alhie anwesenden Landrethe underthéniges Gutachten eine zue unsers geliebten Vaterlandes Besten gemeinte ansehnliche Legation an der Römisch Kayßerlichen Mayestät, unsers allergnedigsten Herrn, Generaln, Hertzogk von Friedlands Liebden, schleunigst abzuschicken gemeinet, zue welcher Reiße wir dan euer Stadt Pferde nothwendig gebrauchen mußen, Alß befehlen wir euch hiemit gnedig, daß Ihr euere vier guten Stadtpferde, nebenst einer fertigen Careth und bescheidenen Gutschen, kegen konfftigen Mitwochen Abend nacher Frantzburg, alda unsere Gesandten alsdan anlangen werden, unfeilbar schicket, und also vorgedachte Reiße verrichten laßet." Ob diese Gesandtschaft an den damals in Holstein weilenden Wallenstein ausgeführt worden, ist aus den Greifswalder Acten nicht zu ersehen. Vielleicht ist sie einerlei mit der jetzt zu erwähnenden. Nämlich am 26. October bevollmächtigte Bogislaw seine Räthe Volkmar Wolf von Putbus und Claus von Ahnen, zu dem in Meklenburg kommandirenden

Obersten Arnim sich zu begeben, und bei demselben die Einquartierung in Pommern abzuwenden durch Versprechen einer Zalung von 40000 bis 60000 Thalern, und reichlicher Zufuhr an Lebensmitteln für das in Meklenburg stehende kaiserliche Kriegsvolk.

Aber Wallenstein hatte bereits die Besetzung Pommerns beschloßen, theils wegen leichterer Unterhaltung seines immer wachsenden Heeres, theils um ein mögliches Eindringen Gustav Adolfs in Pommern zu verhüten. Als Bogislaw 14. sich am ersten November nach Franzburg begeben hatte, erschienen bei ihm, aus Meklenburg kommend, der kaiserliche Oberstleutenant Bindhof und der Oberst Götze, und am 4. November auch der Oberst Arnim, und verlangten, daß in Pommern zehn Regimenter kaiserlichen Kriegsvolkes aufgenommen würden, die bereits aus Meklenburg auf Damgarten anrückten. Vergebens suchte Bogislaw die kaiserliche Einquartierung abzuwenden oder wenigstens zu verzögern. Er mußte mit den kaiserlichern Befehlshabern am 10. November die Franzburger Capitulation in fünf und dreißig Artikeln abschließen, welche das Einrücken der Kaiserlichen verstattete, und nur die Fürstlichen Residenzörter Wolgast, Stettin, Damm und Cöslin, von der Bequartierung ausnahm. Mehrere Artikel derselben sollten die Schonung der Einwohnerschaft bewirken, z. B. die Bestimmungen, daß nur deutsches oder mehrentheils deutsches Volk einrücken solle; daß es nur in bemauerten Städten, nicht auf dem flachen Lande liegen solle, damit leichter Mannszucht und Gericht gehandhabt werden könnten. Aber diese Artikel wurden hernach nicht gehalten. Bogislaw begab sich nach dem Wolgaster Schloße, welches mit Pommerschem Volke besetzt blieb. Gleich nach Abschließung der Franzburger Capitulation rückten die kaiserlichen Regimenter, aus Meklenburg heranziehend, in Pommern ein, und es kamen ihrer nach und nach immer mehr. Die Schrift: Dreyjährige Dranckfal, führt in der Beilage 11. folgende in Pommern eingezogene kaiserliche Regimenter auf:

„Infanteria.

1. Des Herrn General von Friedland, fünf Companien nebst dem Stab.
2. Hertzog Julii Henrichen von Sachsen, fünf Companien und Stab.
3. Hertzog von Holstein, zehn Companien und Stab.
4. Duca di Savelli, zehn Companien und Stab.
5. Merode, zehn Companien und Stab.
6. Verdugo, zehn Companien und Stab.
7. Valant, zehn Companien und Stab.
8. Maranda, acht Companien und Stab.
9. Devoer, neun Companien und Stab.
10. Obristleutenant Damnitz, drei Companien.
11. Berthold von Wallensteins, zehn Companien und Stab.
12. Sanct Julian, fünf Companien.

Don Balthasers und das Lichtensteinische Regiment haben auch eine Zeit lang in Pommern Quartier gehabt.

Cavalleria.

1. Graff Schlick, zehn Cornet und Stab.
2. Altsächsisches, zehn Cornet und Stab.
3. Hertzog Frantz Albrecht, drei Cornet und Stab.
4. Feldmarschal Arnimb, drei Cornet.
5. Bernstein, dreizehn Cornet und Stab.
6. Piccolomini, acht Cornet und Stab.
7. Götze, sechs Cornet und Stab.
8. Sparre, fünf Cornet und Stab.

Summa aller Regimenter: 20 Regimenter von 163 Companien und 17 Stäben. Die Companie nur zu 300 Mann, und das Cornet zu 130 Pferden gerechnet, trägt aus:

31500 Mann zu Fuß.
7540 Mann zu Roß.

Und hat sich bey diesen Regimentern ein uberauß großer Droß und Pagagi Pferde befunden, als dabevor niemals bey Kriegsexpeditionen möchte gesehen seyn.“ Den Oberbefehl in Pommern

führte beim Einrücken der Oberst Hans Georg von Arnim, welcher damals dreißig Friedländische Regimenter unter sich hatte; siehe Försters Briefe Wallensteins, Th. 1. S. 178. Er war aus dem Arnimschen Hause zu Boizenburg bei Prenzlau in der Ukermark, diente ao. 1613—1621 im Schwedischen Heere unter Gustav Adolf, darauf ao. 1621 und 1622 im Polnischen Heere, und focht gegen die Türken; dann kehrte er auf seine Güter in die Ukermark zurück. Im Jahr 1626 trat er, obgleich eifriger Lutheraner, als Oberst in den kaiserlichen Dienst, und ward einer der von Wallenstein am meisten geschätzten Generale; im Frühjahre 1628 ernannte ihn der Kaiser zum Feldmarschall, und er führte nun die vergebliche Belagerung Stralsunds. Im Jahr 1631 trat er als Generalleutenant in Kursächsischen Dienst, und focht in der Schlacht bei Breitenfeld wieder mit den Schweden gegen die Kaiserlichen. Er starb im Jahre 1641 zu Dresden; sein Leben schildert Förster in den Briefen Wallensteins, Th. 3. Anhang S. 109—144.

Nach der Insel Rügen zogen zuerst im November 1627 von des Herzogs von Holstein Regiment zu Fuß zehn Companien, und von des Oberstleutenant Stamer Regiment zu Fuß fünf Companien; darauf gegen Ende Novembers auch noch der Oberst Götze mit sechs Companien Reiter, welcher seinen Sitz zu Putbus nahm; zu Ende Decembers begab sich nach Rügen auch noch der Oberst Sanct Julian, ein Franzose, mit fünf Companien Fußvolk, so daß die Insel schwer bedrängt ward. Wie viel die Höfe und Dörfer zu tragen hatten, zeigt unter anderem das von Arend vom Rade auf Glutzow bei Poseriz unter dem 28sten Februar 1628 an die Regierung gerichtete Schreiben, worin es heißt: „Der Capitain, Herr von Schellendorf, Julianischen Regiments, liege nun zu Glutzow in die neunte Woche mit 15 Pferden und 22 Personen. Seit dieser Zeit sey er, der Gutsherr, von seinem Gute keines Scheffels Korn habhaft geworden; seine Pferde, und was sonst zum Gute gehöre, würden zu Grunde gerichtet; auch habe er nicht einen Raum behalten, darin er mit Frau und Kindern bleiben könne, und habe daher das Gut verlaßen müßen." Gewaltthätigkeit und Mishandlung wurden häufig verübt, besonders von

den Julianischen Soldaten. Siehe die Schrift: Die Kaiserlichen auf Rügen, von Julius Henning von Bohlen; Stralsund 1846. S. 4—12.

Die Stadt Stralsund weigerte sich standhaft, die kaiserliche Einquartierung aufzunehmen, führte hierüber fortwährend Verhandlungen mit dem Obersten Arnim, und begann sich allmälig in Vertheidigungszustand zu setzen, da sie durch ihre Lage zwischen dem Meerarm und den großen Teichen etwas geschützt war. Siehe Zobers Geschichte der Belagerung Stralsunds durch Wallenstein. S. 23—28.

Der kaiserliche Oberst Johannes Wratislaus von Pernstein auf Leutomischl, welcher einem freiherrlichen Böhmischen Geschlechte angehörte, nahm mit einem Theile seines Reiterregimentes seinen Weg nach der Stadt Greifswald.

Fünftes Capitel.

Der Oberst Wratislaus Pernstein rückt mit fünf Companien kaiserlicher Reiter in Greifswald ein am 20. November 1627.

Der Oberst Johannes Wratislaus von Pernstein, welcher sich nach Greifswald begab, stammte aus dem alten Meisnischen Geschlechte Bernstein, nämlich aus dem böhmischen Zweige desselben, welcher seinen Namen gewöhnlich Pernstein schrieb, und war der Sohn des Johannes Freiherrn von Pernstein, der als kaiserlicher General in einem Treffen in Ungarn ao. 1567 fiel. Johannes Wratislaus blieb unvermählt, und fiel in einem Treffen gegen die Schweden ao. 1631 bei dem Dorfe Reindorf. Er war in das Wallensteinische Heer eingetreten, und wird in den von Förster herausgegebenen Briefen Wallensteins öfter erwähnt. Am 3. November 1627 meldet Wallenstein dem Obersten Arnim, daß Herr von Pernstein die nach der Neumark rückende Persteinische, Hebronische und Colloredische Reiterei kommandiren solle; a. a. O. Th. 1. S. 127. Allein Pernstein bat bei Wallenstein, daß ihm verstattet werde, mit seinen Reitern nach Pommern zu ziehen. Daher meldet Wallenstein, von Fehrbellin aus, am 15. November 1627 dem Obersten Arnim: „Dieweil der Herr von Bernstein bey mir erlangt hat, in Pomern sein quartir zu haben, als wirdt der Herr des Grafen von Montecuculi zwölf Companien Reiter die Ordinanz geben, auf Künsperg in der Neumark zu marchiren;“ a. a. O. S. 135. Pernstein vermuthete vielleicht in Pommern beßere Quartiere, weil hier noch kein feindliches Volk gewesen war, während die Neumark schon Durchzüge und Verwüstungen erlitten hatte. Über sein Einrücken in Greifswald hat der damalige Vicedecan der Theologischen Facultät, D. Bartholomäus Battus, Pastor bei St. Jacobi, im Tagebuche der Theologischen Facultät folgendes bemerkt:

Mense Novembri, quorum promotione Deus novit, certe maximo totius provinciae Pomeraniae malo, Caesareani milites maximo numero per totum hunc Ducatum hospitatum admissi venerunt. E quibus quinque vel sex signa equitum, ductore Vratislao Pernstein, libero Barone Bohemo, 20 Novembris hoc oppidum ingressa sunt, perque civium domos distributa, in quibus hospites ingrati et morosi multa insolenter contra hospitii iura perpetrarunt. Per Dei vero gratiam Clerus omnis, scilicet Professores, ceteraque omnia Universitatis membra, tum Ecclesiarum et scholae ministri, ab hospitationis et contributionis onere immunes extiterunt, beneficio et procuratione non provinciae procerum [ex his enim non pauci, et quidem prima in Aula qui occupant subsellia, in hoc toti fuerunt, optimumque Principem, licet Clero faventissimum, impulerunt ut contributionem omni per Wolgastensem ditionem Clero indiceret] sed Caesareani exercitus Mareschalli, Domini Johannis Georgii ab Arnimb. Cui hoc nomine universus Clerus immortales omni iure merito debet gratias.

Das ist: „Im Monat November, auf wessen Anstiften weiß Gott, sicher zum größten Schaden des ganzen Pommerschen Landes, kamen in größter Anzahl die kaiserlichen Soldaten, in dieses ganze Herzogthum als Gäste zugelaßen. Von denselben sind fünf oder sechs Fähnlein Reiter, unter Anführung des Wratislaus Pernstein, Böhmischen Freiherrn, am 20. November in diese Stadt eingezogen, und in die Häuser der Bürger vertheilt worden, in welchen diese unlieben und mürrischen Gäste vieles übermüthig und gegen die Rechte der Gastfreundschaft verübt haben. Doch durch Gottes Gnade ist der ganze Clerus, nämlich die Professoren, und alle übrigen Glieder der Universität, imgleichen die Diener der Kirchen und der Schule, von der Last der Einquartierung und der Steuer befreiet geblieben, durch

die Güte und den Betrieb, nicht der Vornehmen dieses Landes, [denn nicht wenige derselben, und zwar diejenigen, welche am Hofe die ersten Stellen einnehmen, strebten aus allen Kräften dahin, und trieben den gütigen Landesherrn, obwohl er dem Clerus wohlgeneigt war, dazu an, daß er dem ganzen Clerus in der Wolgaster Regierung Steuer auflege] sondern des Marschalles des kaiserlichen Heeres, Herrn Johann Georg von Arnimb. Welchem aus dieser Ursache der ganze Clerus mit allem Rechte verdientermaßen ewigen Dank schuldet."

Die Franzburger Capitulation hatte im achten Artikel die Professores, Pastores, Bürgermeister und Rathsverwandte, von der Bequartierung ausgenommen. Auch der Stralsunder Clerus lehnte zu jener Zeit das Steuern ab, und berief sich auf Luthers Vorschrift und Ausspruch: „Wer wollte das Evangelium aushungern?" Zober a. a. O. S. 28. Später indessen erlitten die Professoren doch Anfechtungen.

Die vom Pernsteinischen Regimente in Greifswald eingerückten fünf Companien waren, nach Inhalt mehrerer beim Rathe eingereichter Rechnungen, folgende:

1. Die Leibcompanie.
2. Die Companie des Rittmeister Nicola.
3. Die des Rittmeister Schleinitz.
4. Die des Rittmeister Dahm.
5. Die des Rittmeister Kohlreutter.

Ferner befanden sich bei diesen Companien:

a. Der Oberste Wachtmeister, Graf von Porzia.
b. Der Oberste Leutenant Guitzardo, Freiherr von Strasoldo
c. Der Capitain Leutenant Meuter.
d. Ein Oberster Quartiermeister.

Die gesammte Mannschaft bei den fünf Companien wird am 9. Juni 1628 nach geschehener Untersuchung auf 1072 Mann angegeben. Sie hatten aber viel Troß bei sich; die Officiere führten Diener und Gefolge mit sich, zum Theil auch Frauen und Freundinnen.

Der Oberst Pernstein nahm sein Losament oder Quartier in der Behausung des Rathsverwandten Josua Voltschow, und führte auch seinen Geistlichen bei sich. Greifswald hatte seit seiner Gründung bis dahin noch niemals fremdes Kriegsvolk innerhalb seiner Mauern gesehn.

Ein Theil der Einquartierung, namentlich der Oberste Quartiermeister mit Gefolge, rückte schon einige Tage vor dem 20. November in die Stadt. Der Greifswalder Weinhändler Michael Morter oder Mortier, welcher in den damaligen Kostenrechnungen für die Einquartierung oft vorkommt, und den Titel: „Erbarer und Fürnehmer" erhält, also wahrscheinlich ein größeres Handelsgeschäft und Wirthshauswesen betrieb, überreicht dem Rathe eine Rechnung für Speisung des Obersten Quartiermeisters, und des Gefolges desselben, welche die Tage vom 15ten bis 19ten November 1627 umfaßt. Sie beginnt also:

Verzeichnisse was der Herr Oberster Quartiermeister bey der Einquartirung alhie bey mir, Michell Morter, verzert, wie folgt.

		Gulden		
Den 15. novembr. angekommen, und 24 Malzeit bey mir gessen, zu 8 Schilling die Malzeit		Gulden	8.	
	5 Scheffel habern, zu 20 Schill. den Scheffel	—	4. —	4.
	20 Bund Heu und 10 Bund Stro zu 2 Schill.	—	2. —	12.
	8 Stubechen Reinschen Wein verdrunken	—	16.	
Den 16. dieses.	19 Malzeiten gessen zu 8 Schill.	—	6. —	8.
	6 Scheffel habern zu 20 Schill.	—	5.	
	16 Bund Heu und 8 Bund Stro ist	—	2.	
	6 Stubechen Reinschen Wein verdrunken	—	12.	
Den 17. novembr.	19 Malzeiten gessen	—	6. —	8.
	6 Scheffel habern	—	5.	
	10 Bund Heu und 10 Bund Stro	—	1. —	16.
	2 Stubegen Wein	—	4.	
Den 18. dieses.	20 Malzeiten gessen	—	6. —	16.
	6 Scheffel habern	—	5.	

20 Bund Heu und Stro ist . . . . . . — 1. — 16.
8 Stubegen Reinschen Wein verdrunken . — 16.
Der Herr Oberster Quartiermeister hat
seiner Frauen 3 Stubegen Reinwein
in ihr Quartier hinausgesandt . . . — 6.
u. s. w.

Das Stübchen oder Stoveken Wein enthielt vier Quart oder vier Pott; der Name dieses Maaßes kommt vom mittelhochdeutschen stouf d. i. Humpen, großer Kelch. Die aus 24 Mann bestehende Tisch-Gesellschaft des Obersten Quartiermeisters trank also am ersten Tage 32 Quartfläschen Rheinwein. Dies war immer noch mäßig; an der Tafel des Obersten Pernstein ging es schärfer her. Der Oberste Quartiermeister war vermuthlich voraufgeschickt, um über die Einrichtung der Quartiere mit dem Rathe zu verhandeln, und erhielt hernach vom 20. November ab sein Losament bei Carsten Schwartze, welcher die von Michel Morter erwähnte „Frau" des Herrn Obersten Quartiermeisters mit ins Haus bekam; er nennt sie aber nur „Concubine", und beschwert sich, daß er für sie eine eigene Stube heitzen müße.

Gleichfalls schon am 15. November schreibt Emerentia Warneke, Valentin Schultzens Ehefrau, wegen des Provianthauses an den Rath wie folgt: „Ehrnveste, Achtbare, Hoch und Wollgelarte, Hoch und Wollweise, Ehrngunstige Herrn. Ob ich woll mit den angebottenen 50 Gulden wegen meines Wohnhauses, welches Euer Gunsten in diesem beschwerlichen Zustande der Einquartierunge zum Provianthause zu gebrauchen Vorhabens, gerne friedlich sein wolte, so haben doch Euer Edle Gunsten leicht zu ermeßen, was für große Mühe und Unlust hiebey vorfallen wirtt, daß also die recompens mit 50 Gulden gar zu geringe, und mir nicht woll thunlich ist. Weil ich dan nicht zweifele, Euer Edle Gunsten die große Bequemlichkeit und Gelegenheit meines Hauses zu dem destinirten Wercke betrachten, und es der Billigkeit nach uber angebottenes Gelt unvergolten nicht lassen werden, in Erwegunge, wie ich berichtet, daß ohndas die Rhatsherrn und Witwenheuser frey sein sollen, und wegen Abwesenheit meines Ehewirts ich einer

Wittwen zu vorgleichen. Demnach ist mein ehrendienstliches und fleißiges Bitten, Euer Edle Gunsten uber vorige 50 Gulden dieses noch hinzu thun wollen, daß mein hauß, weil es zu des einquartierten Kriegesvolck Besten gebrauchet wirt, mit den Bürden und Zulagen, so zur Einquartirung exigiret, und allen andern Unplichten [zumahlen ohndas selbe den Conductoribus abzutragen von Rechtswegen gebühren] beschonet und uberſehen werden muge. In diesem wie ich mich gunstiger und ungezweifelter Erhörunge getröste, also bin ichs auch in Ehren und Freundwillfärtigkeit hinwieder zu vorschulden willigk und bereit. Greiffswaldt 15. Novemb. anno 1627. Euer Edlen Gunsten Ehrenwillige Emerentia Warneke, H. Baltin Schultzen Ehliche Haußfraw." Am 21. November schreibt Emerentia Warneke abermals an den Rath, und zeigt an: „Welcher Gestalt ich mit einer ubermeßigen Einquartierung belestiget, ist Euer Ehrnvesten und Gunsten unvorborgen. Nun weiß der liebe Gott, daß ich eine Zeit hero Arbeiter an Tischer und Zimmerleutten, wie auch andere, so die Gemächer gereiniget, was darinnen unreumblich abgerißen, und anders wider reficieret, item viel Krippen gemachet, stehend gehabt, und denselben kein geringes an Arbeiterlohn, wie auch an anderen Zuthaten, als Eisern Nagelen, Anken, und sonsten an gekehret, theills bezahlet, theils ihnen annoch zu thunde schuldigk. Nun wird aber vom Herrn Obersten [Pernstein] begehret, daß in dem großen Gemache ich einen Kachelofen solle setzen laßen, der Töpfer auch bereits darumb angeredet und sich erkleret, daß er solchen unter 25 Gulden keinesweges fertigen könne;" sie bittet darauf, daß der Rath die Kosten der Ofensetzung trage: „da ein solch Vormugen, wie den Herren nicht unbekant, bey ihr nicht vorhanden."

Die Weinrechnung für den Obersten Pernstein bei dem Greifswalder Weinhändler Michel Morter beginnt mit dem 22. November; er mag daher, wie Bartholomäus Battus angiebt, am 20sten gekommen seyn; siehe oben S. 114. Im Eingange einer von Hans Schwartze beim Rathe eingereichten Rechnung wegen Schadens, den der Corporal Löffler bei ihm angerichtet, heißt es: „Anno 1627 den 20 Novembris der Corporall Jacob Brun,

alias Loffler genandt, under der Leibcompanie des Herrn Obersten zu mir mit 8 Pferden und 6 Personen ingekamen." Der Raths-verwandte Christian Schwartze erhielt am 19ten November Einquartierung, und schreibt deshalb am 20sten an den Rath: „Ehrnveste, Achtbare, Hoch- und Wollgelahrte, Wollweise, insonders gunstige Herren. Ob ich woll gentzlich gehoffet, dieselben würden über die zwischen unserm gnedigen Fürsten und Herrn, und dero Herren Hoff- und Landrheten an einem, und dem Keiserlichen Vicegeneralen [Arnim] am Antheill, zu Frantzburgk gar sollicite et exacte behandelte Capitulation steif und fest gehalten, und von selbiger alß einiger Cynosura [Leitstern] dero leider bewilligten Einquartierungsbürde ne latum unguem gewicheu, sondern die böse Consequentz, daß wan wir selbst solche pactiones publicas, quae in commodum omnium subditorum factae sunt, löcherlichk machen wollen, dardurch unsern Widerwertigen dieselben in andern höchst angelegenen Articuln auch pro libitu zu brechen Anlaß gegeben werde, bedacht, und die Rhattsverwandten, ebenmeßigk wie zu Demmin und in andern Stedten geschiehet, von diesem onere befreihet gelaßen haben, inmaßen ich dan je noch allewege, wan ich mich dessen bei einem oder andern erkundiget, darmit vertröstet worden, So habe ich dennoch gestern Mittags mit großer Consternation leider vernommen, daß man sich der obgemelten Exemption, ad placitum malevolorum quorumdam Civium, gantz liederich, dennoch aber uff gewiße Maaße, begeben, Dahero dan auch mir ein Leutenant mit 12 Pferden, ungeachtet meiner beschwerlichen Leibes Blödigkeit und anderer eingewandten Entschuldigungen, einquartieret, und alsfort dessen Diener, welcher seines Gefallens Krippen und Ställe vorendern leßet, angewiesen worden Nu lauffet solches nicht allein wieder die, wie ich vormerket, beschloßene limitation uff zwei Pferde, sondern auch wieder alle Christliche Billigkeit und possibilitet, dan ich mit den Meinen solche starke Einquartierung nicht ein Monat auszuhalten vermagk, sondern meine eigene Pferde unter den blauen Himmel stellen, und alles mein Viehe jammerlich für meinen Augen umbkommen laßen muß, andere infinita Inconvenientia zu vorschweigen." Schließ-

lich bittet er, daß ihm die Soldatenpferde abgenommen werden mögen.

Am 25. November eröffnete der Bürgermeister D. Dargatz den Achtmännern der Bürgerschaft: „es wäre die Wacht der Bürger angeordnet worden; sie aber woltens nit thuen. Derowegen wollte Senatus entschuldiget seyn, woferne Ungelegenheit daraus entstunde; der Obriste Pernstein hette gesagt, wofern einer schießen würde, wollte er denselben an den Galgen hencken laßen." In der Pommerschen Stadt Stargard, in welche der Oberst Piccolomini mit acht Companien Reiter eingerückt war, ward ein kaiserlicher Cornet, welcher einen Bürger gemißhandelt hatte, in einem Bürgerauflaufe erschlagen, wofür die Stadt 10,000 Thaler Contribution zahlen mußte; den Räth sperrten die Kaiserlichen in die Rathsstube ein, und schmäucherten ihn durch ein dort angezündetes Strohfeuer so lange, bis er alle ihre Forderungen bewilligte; siehe Teske Geschichte der Stadt Stargard, S. 113.

Die Unterhaltung der Tafel des Obersten Pernstein kostete die Stadt Greifswald viel Geld. Der Rath kaufte von dem Stralsunder Bürger und Weinhändler Hinrich Barte am 30. October 1627 einen Vorrath von 30 Ohm und 36 Stübichen Rheinwein, die Ohm zu 32 Thaler, thut 989 Thaler. Bald darauf mußte er von Hinrich Barte nochmals kaufen 15 Ohm und 36 Stübichen, die Ohm zu 34 Thaler, thut 540 Thaler, und in Summa: 1529 Thaler. Gleichzeitig aber, vom 22. November 1627 bis zum 28. Februar 1628, ward der Rath dem Greifswalder Bürger und Weinhändler Michel Morter für „gute Rheinische und heiße Weine" die der Oberst Pernstein verbraucht, die Summe von 2901 Gulden schuldig. Dem „ehrbaren und kunstreichen Jacob Schmieden, Apotekern alhie" schuldete der Rath am 17. Januar 1628 die Summe von 1200 Gulden für Gewürz und Confect, so der Herr Oberst Pernstein und der Obriste Leutenant in ihre Losamenten und Quartiere holen laßen. Der Rath konnte diese Summen nicht bezahlen, sondern stellte Verschreibungen auf spätere Terminzahlungen an die Gläubiger aus. Außerdem

wurden von der Wolgaster Regierung fortwährend die rückständigen Landessteuern und Kriegssteuern eingemahnt.

Zu Ende Februars 1628 belief sich die in drei Monaten bis dahin stattgefundene Verzehrung an der Tafel des Obersten Pernstein auf folgende Summen:

An Wein	3078	Reichsthaler.
An Victualien	1828	—
An Gewürz und Confect .	1268	—
Aus den Hülfsquartieren .	242	—
Summa	6416	Reichsthaler.

Die Hülfsquartiere waren die Dörfer der Stadt, welche Hafer, Heu, Stroh, Gänse, Hühner, Speck, an die in der Stadt liegenden Officiere liefern mußten. Der Oberst Pernstein gebrauchte hiernach für seine Tafel jährlich über 25000 Thaler, welche Summe damals mindestens so viel werth war, wie jetzt die doppelte. Er blieb ohngefähr neun Monate in der Stadt, und nach seinem Abzuge rückten andre Commandanten ein.

Wie an des Obersten Pernstein Tafel die tägliche Weinverzehrung war, ergiebt sich aus der vom Weinhändler Michel Morter eingereichten specificirten Rechnung, welche also beginnt:

Verzeichnus der Reinschen und Spanschen Weine, wie auch des Biers und Weinessigk, so für den Hoch und Wolgebornen Herren, Herren Wartislaum Freyhern von Parnstein, der Romischen Kayserlichen Mayestat Wolbestalten Obristen zu Roß, gekommen, und Ein Erbar Rath der Statt Greifeswaldt durch ihre Diener von mir untergeschriebenen abholen laßen wie folget:

Anno 1627.			Gulden.	Schilling.
22	Nov.	2 Stübichen Petersimens	3. —	8.
23	—	3 Stübichen Petersimens	5. —	
		2 Potte Weinessigk	—	12.
24	—	18½ Stübichen Rinschen Wein . . .	37.	
		3¼ Stübichen Petersimens	5. —	20.

25 Nov.	16½ Stübichen Rinschen Wein	33	Guld.	Sch.
	5 Stübichen Petersimens	8	—	8.
26 —	27½ Stübichen Rinschen Wein	55		
	14½ Stübichen Petersimens	21	—	4.
	2 Potte Weinessigk		—	12.
27 —	17½ Stübichen Rinschen Wein , . .	35	—	
	2 Potte Weinessigk		—	12.
28 —	33 Stübichen Rinschen Wein	66	—	
	2 Potte Weinessigk		—	12.

Wir heben noch einige einzelne Tage aus, an welchen die Verzehrung am stärksten war:

8 Dec.	72½ Stübichen Rinschen Wein	144	—	12.
	4 Potte Weinessigk	1	—	
	3 Stübichen Bartsch Bier		—	9.
9 —	47½ Stübichen Rinschen Wein . . .	95	—	
	4 Potte Weinessigk	1	—	
12 —	36¼ Stübichen Rinschen Wein . . .	72	—	12.
	2 Potte Weinessigk		—	12.
	3 Stübichen Bartsch Bier		—	9.
13 —	69¾ Stübichen Rinschen Wein . . .	139	—	12.
	4 Pott Weinessigk	1	—	
	5 Stübichen Bartsch Bier		—	15.
14 —	35 Stübichen Rinschen Wein	70	—	
	4 Potte Weinessigk . , ...	1	—	
	2 Stübichen Bartsch Bier		—	6.

Das Stübichen enthielt, wie oben bemerkt, vier Quart. Der Name Petersimen bezeichnet wahrscheinlich einen Spanischen Wein.

Die specificirte Confectrechnung des Apothekers Jacobus Schmidt über das für den Obersten Pernstein geholte beginnt am 19. November 1627 mit 8 Pfund Confect, und ist von Tage zu Tage fortgeführt. Als Probe theilen wir drei Tage mit:

27. Nov.	12 Pfund Confect	12 Guld.			
	6 Pfund Feigen	1	—	12 Schill.	
	6 Pfund Zibeben	1	—	12	—
	6 Dutzend Leckuchen	3	—		
	4 Pfund Mandeln	2	—		
	3 Pfund weiß Zucker Candi	4	—	6	—
	1 Pfund Facticium Cinamomi	2	—	6	—
	1 Pfund Rosmarin Confect	1	—	8	—
	1 Pfund Oliven		—	16	—
	1 Pfund Weincapern		—	16	—
	2 Schachteln Quittensaft	1	—	16	—
	1 Pfund Zuckerbrodt	2	—		
	2 Pfund Kirßmues	1	—		
	½ Pfund Pinien	1	—		
	2 Pfund eingemachte Citronenschalen	2	—	8	—
	1 Pfund eingemachte Nüße	1	—		
	2 Pfund eingemachte Quitten	2	—	6	—
	3 Pfund gestoßene Mandeln	2	—		
	1 Pfund Baumöl		—	12	—
28. Nov.	3 Stück Citronen		—	9	—
	2 Pfund Kochzucker	1	—	16	—
	3 Pfund weiß Zucker Candi	4	—	6	—
	½ Stück Rosenwaßer		—	8	—
	1 Pfund Oliven		—	16	—
	1 Pfund Weincapern		—	16	—
29. Nov.	4 Pfund Confect	4	—		
	4 Pfund Feigen	1	—		
	4 Pfund Zibeben	1	—		
	2 Pfund fein Canarienzucker	2	—		
	2 Pfund gestoßen Reiß		—	10	—
	Rosenwaßer		—	4	—

Zibeben sind eine Art Rosinen. Andre in dieser Apothekerrechnung noch vorkommende Gegenstände sind: Citronenmorsellen, Johannisträubleinmorsellen, Corinthen, Baumöl, Pfeffer, Canel, Saffran, Cardemom, Zibebenconfect, Majoran, Salbei, Muschaten Blomen, Ingwerpuder, Weihrauch, Nelkenpuder, Salsamentenpuder,

Coriander, Schwetschen, Canelpuder, Marcipan, ein Dutzend Holippen zu 2 Gulden, gelb Wachs, Windlichter, Fackeln.

Die in der Stadt liegenden Officiere suchten auch die Dörfer der Stadt zu benutzen. Der Oberst Pernstein ordnete deshalb an, daß jedes städtische Dorf eine Salva guardia oder Schutzwache haben müße, bestehend in zwey Reitern, oder, wenn der Ort sehr klein war, in einem Reiter. Jeder Reiter erhielt in dem Dorfe täglich einen halben Thaler, und außerdem Speisung und Futter; ferner mußte das Dorf an den in der Stadt befindlichen Officier der Salva guardia Lebensmittel und Futter liefern. Darum hießen diese Dörfer Hülffquartiere für die Officiere. Die Salva guardien wurden aus sämmtlichen fünf Companien genommen. Eine Berechnung darüber, wie viel die einzelnen Companien durch diese Salva guardien in den ersten zwölf Wochen bezogen, lautet in den Acten wegen des dreißigjährigen Krieges vol. I. fol. 286. also:

Berechnung dessen was der Stadt Greifswald Dörffern die motu proprio von den einquartierten Rittmeistern eingelegte Salve Guardien gekostet, und die Leute an Victualien den Officierern herein schicken müßen; geschehen den 22 Februarii ao. 1628.

Leibcompagnei	349	reichsth.	20	schill.
her Rittmeister Nicola	698	—	3	—
her Rittmeister Schleinitz	758	—	9	—
her Rittmeister Dahm	342	—	14	—
her Rittmeister Köhlreutter	510	—	32	—
Summa	2658	rthlr.	30	schill.

Diese Berechnung wird fol. 294. vers. wiederholt, und dabey vom Rathsverwandten Christian Schwartze bemerkt:

Dieses ist also, in Gegenwartt des Herrn Obristen von Pernstein und Obristen Piccolomini, zwischen den semptlichen Rittmeistern und den Deputirten des Rhatts, D. Christophoro Heroldten, Her Johan Marquarde, und Hern Christian Schwartzen, womit 5 Stunden von 8 für Mittage bis umb ein Uhr zugebracht, berechnet, und

obwoll ein ungleich höhers wegen der Geste, so die Guardireutter täglich in großer Menge zu sich hinaus gebeten, und in manchem Dorffe wöchentlich drey, vier und mehr Tonnen Bier, auch viel Holtz, Fische, Eier, und dergleichen, so die Bauern den Officierern hereinbringen müßen, von den Dorffschaften designiert gewesen, haben dennoch der Her Obrister und die Rittmeister solche Pöste nicht, sondern nur obspecificierte, und ein so gar geringes für Speise und Tranck paßieren laßen wollen, und die Deputierten damit content seyn müßen, damit man nur zum Schluß keme; wie dan der Her Obrister dagegen angenommen, obige Pöste sich an den zu Wolgast behandelten 71000 Reichsthalern von dem Landtkasten kürtzen zu laßen, und seinen Officierern an ihren nachstendigen Wochengeldern wiederumb zu decurtieren; dagegen die Stadt diese Gelder an ihrer Contribution dem Landtkasten in solutum anschlagen möchte.

Wir sehen hieraus, daß der Oberst Pernstein sich außer seiner Greifswaldischen Verzehrung auch noch von der Wolgaster Regierung die Bewilligung einer Baarzahlung von 71000 Thalern erwirkt hatte. Der Oberste Sanct Julian forderte von der Wolgaster Regierung für den Zeitraum vom 10ten November bis zum 21sten December 1627. also für sechs Wochen, die Summe von 21291 Thalern; siehe: von Bohlen die Kaiserlichen auf Rügen S. 13. Und doch hatte er während dieser sechs Wochen noch in Meklenburg gestanden, und blos erst den Befehl zum Einrücken in Pommern gehabt.

Die Berechnungen der Kosten für die Salva guardia in den einzelnen Stadtdörfern sind alle in folgender Weise abgefaßt:

Herr Ritmeister Sleunitz.
Das Dorff Jager.

Zwo Reuter haben zwölf Wochen auf Salva guardia gelegen, teglich an barem Gelde bekommen jeder ½ Reichsthaler, thut	84	reichsth.
Mehr für Speise teglich 16 schill. facit	28	—
Vor habern teglich 2 Scheffel a 18 schill. facit . . .	56	—
Heu und Stroh und Heckel bringt	2½	—
An Victualien dem Ritmeister gegeben 28 Gulden, thuet	14	—
	Summa 204½	rthlr.

Aber die Kosten für die Salva guardia waren nur ein Theil dessen, was die Dörfer zu tragen hatten. Die vollständige Rechnung für die ersten zwölf Wochen lautet für das Dorf Jager also:

Jager

Ins Commißhaus geschicket zweymal fur dem publicirten Steuer Edict	97 guld.		
Nach dem Steuer Edict zweymal	127	—	19 schill.
Für Salve Guardi haben sie liquidieret . . .	409	—	
Die Durchzüge haben ihnen gestanden . . .	440	—	16¼ —
An 18 ihren besten Pferden, so ihnen abgetauscht und genommen, sein ihnen abgangen . .	419	—	
	Summa 1485 guld.		11¼ sch.

Hinrichshagen und Reinberg.

Für dem publicierten Steuer Edict ins Commißhaus gebracht	75 guld.		
Noch zu dreien Malen nach dem Steuer Edict	570	—	13½ schill.
Die Salve Guardi ist von diesen beiden Dörfern liquidieret auf	313	—	
Uff die Durchzüge des Holsteinischen, Götzischen und Sanct Julianischen Volkes [welches nach Rügen überging] ist den Hinrichshegern gangen	1300	—	12 —
Den Reinbergern	545	—	22½ —
Noch hat der Obriste Leuttenant Bredow mit seiner Reutterey in 2 Nächten und 2½ Tagen bei ihnen vorzehret	71	—	
Ohn die Troupen, welche sonst fast teglich bey ihnen Quartier nehmen.			
	Summa 2876 gulden.		

Das Dorf Dargelin berechnet im Ganzen 950 Gulden; darunter: „Zu des Herrn Obristen Tafel ausgethan 14 Gulden; Uff den Durchzug des Holsteinischen und Bernsteinischen Volkes ist ihnen, ohne den Brandschaden, gangen 624 Gulden; noch der Durchzug der Dragoner 25 Gulden und 8 Schillinge.“ Das Dorf Stalbrode berechnet im Ganzen 2047 Gulden und 21½ Schil-

linge; darunter: „Die ersten beiden Durchzüge des Holsteinischen und Götzischen Regiments seyn berechnet, ohn die abgenommenen Pferde, uff 1578 Gulden und 8 Schillinge. Die anderen Durchzüge des Sanct Julianischen Regiments und andrer täglichen Troupen seyn so vielfeltigk, daß die Leute aus der Rechnung kommen sind." Das Dorf Eldena berechnet im Ganzen 966 Gulden; darunter: „Uff die Reuterei, so 3 Tage bei ihnen gelegen, spendiret 560 Gulden und 19 Schilling; an abgenommenen Pferden verloren 72 Gulden."

Ähnlich lauten die Rechnungen sämmtlicher Dörfer für das erste Vierteljahr der Einquartierung. Aber dieser Zustand ward in den folgenden Jahren noch ärger. Wallenstein erließ am 15. November 1627 von Fehrbellin aus einen Befehl an den Obersten Arnim, worinn er vorschreibt, daß die Quartiere nicht übermäßig bedrückt, die Geldschneidereien der Officiere beschränkt, und die Soldaten in strenger Zucht gehalten werden sollten, damit „der Soldat die insolentien, welche er durch Zulassung der Officier verübet, unterlaße;" Förster Briefe Wallensteins, Th. 1. S. 137. Allein dem ward nicht nachgelebt. Die Zügellosigkeit des Friedländischen Volkes in Pommern nahm nur zu, und die unter Herzog Bogislaws 14. eigener Hand und Insiegel am 10. August 1630 zu Stettin ausgefertigte Schrift: Dreyjährige Dranckſal des Hertzogthumbs Pommern, giebt eine ausführliche und schauerliche Darstellung davon. Der Greifswalder Rath meldete am 18. September 1628 dem Herzoge von Friedland, daß durch den Druck der Einquartierung bereits dreihundert Häuser in der Stadt leer geworden, deren Einwohner aus Noth und Qual davon gegangen, und alles im Stiche gelaßen. Am 19. October 1628 wollte Herzog Bogislaw mit Gefolge in Greifswald übernachten; aber der Rath schrieb ihm: es seyen nun schon über viertehalbhundert Häuser in der Stadt leer geworden, darin kein Hauswirth mehr zu finden, daher denn, da vorgestern zu der bisher schon in der Stadt liegenden Mannschaft abermals eine neue Companie Reiter hinzugefüget worden, die annoch bewohnten Häuser „mehr denn geduppelt mit Einquartierung graviret und beschweret;" es wäre deshalb unmöglich, Seine Fürstliche

Gnaden in der Stadt zu accommodiren; auch sey alles Futter durch die Einquartierung gänzlich consumiret, und müße deshalb der Rath Seine Fürstliche Gnaden bitten, auf andere Örter Ihren Weg in Gnaden richten zu wollen. In gleichem Maaße verödeten allmählig auch die Dörfer.

Die Stadt Stralsund sandte am 19. December 1627 an den zu Prenzlau weilenden Obersten Hans Georg von Arnim drei Abgeordnete, den Bürgermeister Krauthof, den Rathsverwandten Jacob Wessel und den Advocaten Lorenz Rostock, welche eine Zahlung von 30000 Reichsthalern anboten, für den Fall, daß Stralsund von der Einquartierung befreiet bliebe; aber Arnim entließ sie mit dem Bescheide, daß es unter 150000 Reichsthalern nicht abgehen könne. Wallenstein hatte sich für den Winter nach Böhmen begeben, und befahl von Gitschin aus am 23. December den Städten Wismar, Rostock, Greifswald, Stralsund, Stettin, Anklam, Colberg, kein Schiff oder Getraide zur Unterstützung des Feindes, nämlich der Dänen und Schweden, auslaufen zu laßen; Förster Briefe Wallensteins Th. 1 S. 175. König Christian 4. von Dännemark seinerseits schrieb am 28. December an die Stadt Greifswald folgendergestalt:

Nro. 34.

Christian der Vierdte, von Gottes gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten Konig, Hertzog zue Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburch und Delmenhorst cet. Unsern Gnedigsten, Wolgeneigten Willen zuvor. Ersambe, Liebe, Besondere. Wir laßen euch hiemit gnedigst unverhalten sein, das wir vermuge Kriegesbrauchs und aller Volcker Rechten die Zufuhr und Segelation in unßern Furstenthumbe und Lande, und alle andere Ortte und Stätte, so vom Feinde occupirt und garnison eingenommen, gentzlich zu schließen, und alle Schiffe so darhin zu lauffen sich

unterstehen werden, so weit wir deren kunnen mechtig werden, durch unßere Auslieger anzuhalten und Preiß zu machen endtschloßen. Gesinnen demnach an euch gnedigst, ihr euer Bürgerschafft solches notificirn und gebührlich deswegen verwarnen wollet, damit sich ein jedweder darnach achten, vor Schaden hütten kunne, auch kunfftig keine ignorantia praetendirn kunne. Bleiben euch mit Koniglichen Gnaden wolgewogen. Datum auff Unßerm Koniglichen Schloße Copenhagen den 28. Decembris, Anno 1627.

Christian.

Der Ausdruck Auslieger bezeichnet Schiffe, die auf Beobachtung und Jagd ausliegen. In den Ausdrücken Preis machen, Preis geben, bedeutet Preis soviel wie Beute; es ist wahrscheinlich das französische prise, Fang, Beute, Participium von prendre, fangen. Man sagt auch im Holländischen: iets prys maaken, etwas zu Beute machen; und im Dänischen: giöre priser, Beute machen, Schiffe nehmen.

Diese Schiffahrtsverbote trugen gleichfalls dazu bei, Handel und Erwerb den Greifswaldern zu beschränken. Bald kam es auch dahin, daß der kaiserliche Commandant zu Greifswald auch den Fischerbooten das Auslaufen untersagte, damit sie nicht mit Dänischen oder Schwedischen Schiffen Verkehr hätten, und über die Stellungen des in Pommern liegenden kaiserlichen Kriegsvolkes etwas verriethen. Wallenstein erneuerte gegen Ende des Jahres 1627 von Gitschin in Böhmen aus den Befehl an den Obersten Arnim, daß er bei seinem Volke strenge Zucht halten solle. Unter dem 26. December fertigte Wallenstein zu diesem Ende eine Anweisung aus, welche mit der oben S. 127. erwähnten ziemlich gleichlautend ist. Darinn sagt er: „Der Herre wolle darob sein, daß dem Volke alle Monat ein Monat Sold gereichet werde, daß es davon leben, und auf keine Weise sonsten von den Einwohnern die Unterhaltung begehren solle. Weilen etliche Regimenter sehr abgekommen und nicht complett, als werde der Herr Obriste allein für diejenigen die völlige Unterhaltung reichen lassen, welche complett,

den Officiren aber, welche nachlässig gewesen und ihre Compagnien zu Grunde gehen lassen, und den Beutel damit gespickt, hinterhalten. Denn wenn ein Monat Sold den schwachen, gleich als denjenigen der die Compagnie complet hat, sollte gereicht werden, würde derjenige, welcher wohl gedient hat, übel, und wer da übel, wohl belohnet werden. Daher denn der Herr vor die Reuter und Knechte, so sich effective bei den Compagnien halten, die völlige Unterhaltung reichen, für diejenigen aber, welche abgehen, für einen Archebusierer 15 Gulden, für einen Cüraßier 15 Gulden, des Monats abziehen werden. Überdies geschiehts auch oft, daß die Officierer das Geld vor die Soldaten, davor sie unterhalten werden sollen, empfangen, in Beutel schieben, und einen Weg, als den andern, daß die Einwohner die Soldaten in Essen, Trinken und Fütterung unterhalten sollen, haben wollen, welches unbillig und höchst sträflich ist; derohalben wird der Herr Achtung darauf geben, auf daß solches keineswegs geschehe; dieweil auch die Einwohner nicht allezeit das Geld in puncto haben können, und zur Unterhaltung der Soldaten etwas Proviant darreichen müssen, solches bei der ersten Geldreichung hinwieder abziehen, und die Einwohner wiederum contentiren. Dieses alles wird der Herr allen den 30 Regimentern, welche unter seinem Commando, injungiren, und diejenigen, so dawider handeln werden, ernstlich strafen, und solches alsobald avisiren, dann wir wider dieselbige unnachläßiger Strafe alles Ernstes verfahren wollen. Zudem wird der Herr die Verordnung thun, daß in puncto von allen Regimentern die übrigen Drosse und Pagage abgeschaft, und das Plündern und Rauben eingestellet werde; die Soldaten, so hierüber ertappt werden, ohne einigen Respect wes Standes sie auch seyn, an Leib und Leben gestraft werden; den Officieren aber, so solches gestatten, ihr Carrigo suspendiren, in Arrest nehmen, und uns solches alsobald berichten; denn wir entschloßen, mit würklicher Strafe zu verfahren, daß sich andere daran zu spiegeln haben werden, denn es billig und hochnöthig, diesem Übel abzuhelfen. Wie wir uns denn zu dem Herrn, dem die Anordnung jetzo obliegen thut, mit Liebe versehen, er auch fest darüber halten, und die Thäter wirklich strafen werde."

Hiernach scheint bei der Verpflegung der Einquartierung der Hergang folgender gewesen zu seyn:

1. Das bequartierte Land mußte den Officieren und Soldaten den Monatssold zahlen, und zu diesem Ende ward Kriegscontribution im Lande mit Strenge eingetrieben. Die Obersten der Regimenter steigerten aber ihre Forderungen in Betreff des Betrages des Monatssoldes sehr hoch, besonders wohl für ihre eigene Person; siehe die oben S. 125. angeführten Beispiele des Obersten Pernstein und des Obersten Sanct Julian. Außerdem ließen sie sich den Monatssold für die vollständige Companie von 300 Mann zahlen, wenn auch viele daran fehlten, und behielten den Sold der fehlenden für sich; wie auch Wallenstein dies anführt. In der: Dreyjährigen Dranckſal, Beilage 10. heißt es: „Dann obwol in Seiner Fürstlichen Gnaden, des Herrn Generals [Wallensteins] gedruckter Ordinance enthalten, daß dem Obristen wochentlich 200 Reichsthaler zur Stabsgebühr gegeben, darunter aber die Hauptmans Gage mit verstanden werden solte, so hat doch so wenig der Obriste, als Obrister Leutenambt, und Obrister Wachtmeister, die Hauptmans Gage, ohngeachtet sie dieselbe bey ihrer Compagnien, und also gedoppelt bekommen, in theils Quartieren sich wollen kurtzen lassen. Imgleichen obwohl der Herr Veldmarschal verordnet, daß vom ersten Aprilis lauffenden Jahrs an zu rechnen, nur die gehalbte Contribution sowol auff den Stab als Compagnien gegeben werden sollen, so hat doch solches in theils Quartieren, so viel den Stab anreicht, nichts vorfangen wollen, sondern man hat auf den Stab [d. i. die Oberofficiere] die vollenkommen Contribution nach wie vorn per forza reichen müssen [wiewol auch die Anordnung wegen gehalbter Contribution dem Lande wenig oder gar nichts genutzet, zumalen alsfort darauf noch einmal so viel Kriegsvolck hereingeführt worden, und ist also bey der alten Contribution nach wie vor nicht allein verblieben, sondern auch dieselbe an theils Orten noch weit höher hinangelaufen] anderer unbilliger Pretensionen, und daß man zu Zeiten auff zween Obercomendeurs das Tractament reichen, auch die Compagnien, wenn sie schon nicht complet seyn, dennoch für complet, inglei-

die Artolerei, ob sie gleich nicht praesent gewesen, tractiren müssen, und dergleichen mehr, zu geschweigen."

2. Aus dem durch die Contribution empfangenen Monatssolde sollten Officiere und Soldaten ihre Beköstigung an ihre Wirthe bezalen. Allein aus dieser Bezalung ward nichts; wie Wallenstein auch sagt, daß die Officiere oft den Soldatensold für sich behielten, und Mittel und Wege dazu zu finden wüßten, daß die Wirthe gleichwohl den Soldaten in Essen und Trinken und Fütterung unterhielten. Auch war die Verzehrung der Officiere und Soldaten viel größer, als daß sie aus dem richtigen Monatssolde hätte bezalt werden können. Die Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen zeigten dem Herzoge Bogislaw 14. in einer Eingabe vom 21. Januar 1628 an: sie müßten, obgleich die Soldaten Naturallieferung empfingen, dieselben mit drey Gerichten und drey Mahlzeiten speisen, und ihnen so viel Bier zu trinken geben, als sie haben wollten; wenn sie dann nicht mehr hätten, würden sie geprügelt; dazu müßten sie für die Pferde Hafer reichen, und würden wöchentlich mit besonderer Contribution belegt, und also etzliche drey, etzliche fünf Thaler zu geben hart angetrieben; siehe Bohlen: die Kaiserlichen auf Rügen, S. 9. Herzog Bogislaw sagt in seiner Darstellung des Betragens der kaiserlichen Einquartierung, in der Dreyjährigen Dranckſal: „So haben doch die Pommern in ihren Gedancken diß Urtheil davon gefellet, daß ihre Gäste ärger als die Bestien oder unvernünfftige Thier zu achten, dann diejenigen welche wilde ungezämbte Thier speisen und ernehren, dennoch dieses von ihnen zu Lohn haben, daß sie täglich zämer und sanftmütiger werden; aber dieser Leute Wüten und Toben hat bey dem gehabten Unterhaldt so weit uberhand genommen, daß sie darüber ihre Ernehrer gar gefressen, verzehret und zu nicht gemacht."

3. Außerdem verschafften sich die Officiere große Geldgeschenke, indem sie mit Schwierigkeiten und Belästigungen drohten, welche sie sich dann mit Geld abkaufen ließen. Als der Oberst Götze zu Anfange Decembers 1627 mit seinem Volke durch Stralsund nach Rügen zu ziehen verlangte, kaufte die Stadt den Durchzug ab, indem sie dem Obersten eine Summe Geldes und ein

Pferd, auch dem Rittmeister Mengersen hundert Thaler sandte. Gleichfalls im December 1627 verlangte der Oberst Arnim von der Stadt Stettin, obgleich sie in der Franzburger Capitulation von der Einquartierung ausgenommen war, daß sie einige Regimenter einnehmen solle, und forderte als Abkaufungssumme 100000 Thaler, wogegen die Stettiner sich zu 50000 erboten; dem bereits vor der Stadt stehenden Buhrischen Regimente mußten sie für den Abzug 3112 Thaler zahlen; Neubur Geschichte der Belagerung der Stadt Stralsund, S. 195. 196.

4. Wer mit der Contribution in Rückstand blieb, der ward mit übermäßiger Execution verfolgt. Die dreyjährige Dranckfal sagt: „Es seynd oft und zu mehrern Malen zehn, zwanzig und mehr Soldaten, ja wohl gantze Compagnien, auch zu Zeiten auff geringen Rest von ein, zwey oder drey Thalern zur execution außgeschickt, welche, ohngeachtet daß sie immittelst aus den Quartieren ihren Unterhalt bekommen, nichtsdestominder bey Verrichtung der execution von den Contribuenten mit Fressen und Saufen uberflüßig tractiret, auch für ihre gute menage mit Besoldung, nemlich der Officier mit einem halben Reichsthaler und der Soldat mit sechs Schillingen versehen werden müssen, worbey dann solche Executores allerhand Muthwillen verübet, auch wohl denen ohnedas hochbekümmerten Leuten fast alle ubrige mobilien entwendet haben; und begiebet sich darbey, daß zum offtern die executiones von dreyen Parteyen an einem Orte verrichtet, und also gedoppelt Uncosten verursacht worden. — Ferner hat sichs zugetragen, wann etwa mit den Quartieren Verenderung gemacht, und die Contribuenten ihren vorigen Compagnien abgenommen und anderen zugelegt worden, daß solche Contribuenten denen Compagnien, welchen sie auffs neue assigniret, die Contribution entrichten oder der Execution gewarten müssen, ohngeachtet daß sie vorige Compagnien auff solche Zeit schon contentiret haben. Wann aber durch oberwehnten Processum executivum nicht mehr erzwungen werden können, besondern ein oder ander mit solchen und anderen unzeitigen und unchristlichen Pressuren von dem seinen vertrieben, hat man deroselben Contributiones von den übrigen Contribuenten

ohngeachtet dieselben ihre quotam richtig abgestattet, expresset und abgezwungen. — Und zu dem Ende seyn anstatt der executoren Soldaten außgeschickt, welche Tribulirsoldaten genennet, und denjenigen, so der nicht zahlenden und verarmeten Contribuenten Quotam abzutragen eligirt seyn, nicht zur Execution, sondern zur Tribulation eingelegt worden. Und bestehet dieser Tribulanten officium darinnen, daß sie sich von denjenigen, welchen sie eingelegt worden, mit Fressen und Saufen überflüßig tractiren lassen, denselben allerhand Muthwillen zufügen, und sie so lange tribuliren und quelen müssen bis der Rest bezahlet worden. Diese Tribulanten schlagen Thüren und Fenster auß, vorschwenden dasjenige so noch vorhanden, prügeln und verwunden die Leute, und werden darbey allerhand Unerbarkeiten fürgenommen. — Wan Seiner Fürstlichen Gnaden von Pommern Räth und Officirer den unbilligen Postulatis und Praetensionibus der Kriegs Officirer nit alsfort statt geben, hat man ihnen gleichermaßen oberwehnte Tribulirreuter oder Soldaten von Stundes an eingelegt. — Solcher Tribulirproces ist auch wider Fürstliche Commissarien und den Magistrat in Städten, wann die Quartiers Contribuenten die Contribution nicht zusammen bringen können, verübt, auch so gar rigorose practicirt, daß man sie mit Eselsetzen bedröhet, auch zu Zeiten der Magistrat mit Prügeln zu den Fenstern hinauß getrieben."

Die Chronik der Stadt Plau in Meklenburg erwähnt gleichfalls jenes Verfahrens, indem sie berichtet, daß die Kaiserliche Einquartierung zu Plau: „beide Bürgermeister, als Jacobus Turow und Samuel Kienast, Joachimus Carstens und Joachimus Hintzpeter, beide Rathsherren, so lange aufs Rathhaus in arrest, mit Verbot Eßens und Trinkens und nothdürftiger Lagerstätte, vom Himmelfahrtstage bis den Freitag für Pfingsten, genommen, und in ihre Heuser noch dazu Soldaten, die man mit einem ungewöhnligen, von deren tristibus effectibus [weil sie nacht und tagk Mutwillen und Gewalt aufs ergeste sie nur vermocht treiben müßen] genommenen Namen Tribuliersoldaten genennet, geleget, das solch Gelt mit Verkauffung allerhand noch vorhandenen Pfanden und

Ausleihung bey Andern zu wege gebracht;" Lisch Meklenb. Jahrbücher Bd. 17. S. 205. Übrigens wurden solche Gewaltthätigkeiten nicht blos von dem Kaiserlichen Volke verübt; die Soldaten andrer Dienste machten es nicht viel beßer. Die gedachte Chronik der Stadt Plau berichtet auch, wie am 8ten Februar 1641 die Kurbrandenburgischen Reiter, unter Führung des Rittmeister Jügert, in Plau eingerückt seyen, und dort fürchterlich gehauset, Bürgermeister, Prediger und Bürger geplündert, gemishandelt und verjagt, ja ein dreijähriges Kind in seiner Mutter Armen durchstochen hätten; Lisch a. a. O. S. 224.

Über die von den kaiserlichen Soldaten verübten Grausamkeiten, sagt Bogislaw 14. in der Dreijährigen Dranckſal, Artikel 50: „Bey dem Spoliiren und Plünderen werden allerhand neue carnificinae und torturen fürgenommen, umb zu erfahren, ob noch einer oder ander etwas vergraben, indeme etlichen härene Stricke umb die Häupter gebunden und zusammengedrehet, andere unter den Fußsohlen gemartert, anderen brennende Lunten auff die Hände gesetzet worden, welche letzte invention noch neulich von einem Cornet an einer adelichen Damen gutes Geschlechtes versucht worden."

Wallenstein brachte dergleichen von seinem Volke verübte Bedrückungen auch in Erfahrung. Er schrieb am 28. December 1627 an den Oberst Arnim: „Demnach wir vernohmen, daß der Obrist Hußman und der Marchese de Boysi in ihren Unordnungen noch immer verharren, und durch ihr Zulaßen unerhörte excessen verübet werden, alß bevehlen wir dem Herrn, gedachten beiden Obristen die Regimenter zu suspendieren, und dieselbe in weniger Compagnien zu reducieren, den Obersten Hußman aber, und alle diejenigen welche Unordnungen verüben oder zulaßen, seinem Wolgedunken und Belieben nach in arrest zu nehmen, und gegen denselbigen ohn einzigen respect dem Kriegsbrauch nach ernstlich zu verfahrn. Dann dieweile wir dem Herrn das comando uber daßelbige Volck anvertrauet, so haben wir Ihm auch den volligen Gewalt gegeben, die excessen und Unordnungen ernstlich zu bestraffen. Deßwegen versehen wir unß zu dem Herrn,

er werde gegen den Verbrechern, wie Ihrer Kayserlichen Mayestät Dienst erfordert, und unser Vertrauen zu ihm gestalt ist, procedieren;" Förster Briefe Wallensteins Th. 1. S. 179.

So gingen denn die Bewohner der Stadt Greifswald, mit ihrer Pernsteinischen Einquartierung belastet, dem Jahre 1628 entgegen, in welchem durch die Belagerung Stralsunds in der Umgegend der Kriegsdruck noch sehr gesteigert ward.

[Die Fortsetzung folgt.]

2.

Der Landfriede Kaiser Carls 4.

geschloßen zu Prenzlau am 17. Mai 1374 für die Mark, Pommern und Meklenburg, mit den betreffenden Fürsten.

Mitgetheilt
von Julius von Bohlen-Bohlendorf.



Der Landfriede Kaiser Carls 4.

zu Prenzlau am 17. Mai 1374 für die Mark, Pommern und Meklenburg, mit den betreffenden Fürsten geschloßen.

Von Julius von Bohlen-Bohlendorf.

Aus dem Kaiserlichen Hoflager zu Mittenwalde berichtete Nicolaus von Posen [? de Poznania] am 20. Juli 1374 dem Bischof Lampert von Straßburg, wie Kaiser Carl 4. an vier Orten mit den umgeseßenen Fürsten auf drei Jahre einen gemeinen Landfrieden geschloßen habe, nämlich in der Neumark und jenseits der Oder mit den Herzogen von Stettin und Meklenburg, und ebenso in den oberen Elbgegenden gegen den Harz zu mit dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Herzoge Wenzel von Sachsen, den Meißnischen Markgrafen, und mehreren Edlen am Harz, gegen die Lausitz hin mit den Herren und Grafen von Anhalt[1]). Dies war die einzige bisher bekannte Nachricht über die Bemühungen Carls 4. den Landfrieden in den deutschen Ostseeländern auszubreiten. Den pommerschen und meklenburgischen Geschichtschreibern

---

1) Riedel codex diplomat. Brandenburg.; Haupttheil 2. Bd. 3. S. 50. 51: „Sciatis quod dominus Cesar, conuocatione facta nobilium et civitatum, tam regni Bohemie quam Marchie Brandenburgensis, in Gubyn, circa diem sanctissime trinitatis preteritum fecit inter dictum regnum Boemie et Marchiam perpetuam unionem pro bono statu terrarum. Item in quatuor locis cum principibus circumsedentibus universis, puta in nova Marchia et trans Oderam cum Stetinensi et Magnopolensi ducibus; sed etiam in superioribus partibus Albee versus Hartz cum archiepiscopo Magdeburgensi, Wenceslao duce Saxonie, Misnensibus Marchionibus, et nonnullis nobilibus Harcensibus; circa Lusatiam autem cum eisdem dominis et comitibus de Anhalt, pacem constituit ad triennium generalem; et nunc est in Mittenwalde, dispositurus de quibusdam fortaliciis conseruandis pro defensione Marchie supra dicte.“

blieb sie bisdahin unbekannt. Nur wußte man, daß um diese Zeit „eine kurze aber erquickliche Ruhe über dem Brandenburgischen Lande waltete;“ und auch „Pommerns Friede nicht gestört war“[2]).

Schreiber dieses war so glücklich, vor einiger Zeit eine, dem Äußern nach zu schließen fast gleichzeitige, Abschrift der Urkunde jenes Landfriedens, den Kaiser Carl 4. mit den pommerschen und meklenburgischen Fürsten und Herren am 17. Mai 1374 zu Prenzlau abschloß, aufzufinden, und theilt sie unten vollständig mit. Sie fand sich in der Brieflade einer bereits im siebzehnten Jahrhundert ausgestorbenen Linie der Familie von Gagern, unter manchen andern, nicht nur diese Familie, sondern auch andre öffentliche, ständische Verhältnisse betreffenden Schriften.

Die Wichtigkeit, welche die Landfriedensbündnisse für alle gesellschaftlichen Verhältnisse hatten, bis Kaiser Maximilian 1. dieselben durch den für alle deutsche Lande festgesetzten allgemeinen Landfrieden überflüßig machte, ist längst anerkannt, und seit Datt sein berühmtes Buch über die Landfrieden schrieb, hat mehr als ein Gelehrter ersten Ranges diesem Gegenstande seine ganze Aufmerksamkeit gewidmet. Das Bestreben Kaiser Carls 4. während seiner ganzen Regierung, durch größere Landfriedensbündnisse die öffentliche Sicherheit in größeren Landstrichen des römischen Reiches deutscher Nation zu befestigen, hat der Forschung nicht entgehen können[3]). So kam unter specieller Mitwirkung des Kaisers im Jahre 1371 der westfälische, und 1372 der thüringische Landfriede zu Stande[4]).

---

2) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern; Th. 3. S. 480—82. und die Schrift von Lisch: Albrecht der zweite und die norddeutschen Landfrieden; Schwerin in Verlag der Kürschnerschen Buchhandlung, Berlin in Commission bei Plahn; 1835.

3) Vergleiche Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland, vornehmlich des Westphälischen Landfriedens im 14ten Jahrhundert, mit besonderer Rücksicht auf Thüringen; nach Urkunden dargestellt von D. H. A. Erhard. Erfurt in der Maringschen Buchhandlung. 1829. 4.

4) Erhard a. a. O. S. 16. 19.

Zwei Jahre später ward der Baltische abgeschloßen. Dem Kaiser, unablässig bemüht die Macht seines Hauses und der Krone Böhmen zu vergrößern, war es im Jahre 1373 gelungen, die Mark Brandenburg zu erwerben. Im Lager vor Fürstenwalde, am 15. August 1373 hatte Markgraf Otto und sein Neffe Friedrich für sich und alle Herzöge Baierns dieselbe zu Gunsten des Kaisers, der Söhne des Kaisers, des Königs Wenzel und seiner Brüder Sigismund und Johann, und für den Fall, daß diese ohne Erben stürben, des Markgrafen von Mähren, entsagt[5]). Im September 1373 ging der Kaiser nach Böhmen, kehrte aber im folgenden Frühlinge nach der Mark zurück, und ordnete bis tief in den Sommer hinein die inneren Verhältnisse derselben, so wie ihre Beziehungen zu den benachbarten Fürsten[6]). Aus dem oben mitgetheilten Berichte des Nicolaus von Posen ersieht man, wie thätig der Kaiser auch hier in Bezug auf den allgemeinen Landfrieden war. Das Nähere über das mit den Baltischen Fürsten und Herren zu Prenzlau 1374 Mittwochs vor Pfingsten, den 17 Mai, abgeschloßene Bündnis, und die besonderen Satzungen dieses Landfriedens giebt die Urkunde, deren Inhalt etwa folgender ist:

Der Kaiser, seine Söhne, Wenzel, König zu Böhmen, Markgraf zu Brandenburg und Herzog zu Schlesien, Siegmund und Johann, Markgrafen zu Brandenburg, Philipp, Bischof zu Camin für sich, seine Nachkommen und das Stift zu Camin, Albrecht, Herzog von Meklenburg, Johann, Herzog von Meklenburg, Swantibor, Wartislav und Casimir, Herzoge zu Stettin, Pommern, für sich, ihre Brüder und Erben, und Berndt, Johanns Sohn, Lorenz und Johann, Herren zu Werle, bekennen, daß sie für alle ihre Fürstenthümer, Herrschaften, Lande und Leute, einen ganzen und steten Landfrieden gemacht, und mit leiblichen Eiden zu den Heiligen be-

5) Ueber diese Verhältnisse vergleiche: Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxenburgische Haus; eine Denkschrift von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg. Berlin bei Gropius. 1840. 8.

6) Vergleiche Riedel Codex diplom. Brand. a. a. O. nro. 1154—1168.

schworen haben, der vom bevorstehenden Pfingsten drei Jahre dauern solle, in nachstehender Weise:

1. Sollte der Bischof zu Camin und Herzog Casimir zu Stettin zu demselben geben einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

2. Herzog Albrecht von Meklenburg einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

3. Herzog Johann von Meklenburg einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

4. Herzog Swantibor und seine Brüder einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

5. Herzog Wartislav und seine Brüder einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

6. Die genannten Herren von Werle einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

7. Kaiser Carl und seine Söhne so viele Ritter oder Knechte und Bürger als die vorgenannten Fürsten und Herren zusammen, also sechs Ritter oder Knechte und sechs Bürger.

So daß also 12 Ritter oder Knechte und 12 Bürger zu stellen waren. Diese sollten sogleich ernannt werden. Wer von den Fürsten und Herren dies nicht thun würde, solle seinen Ritter oder Knecht und Bürger dem Edlen Johann von Cottbus, den der Kaiser mit Rath der sämmtlichen Fürsten und Herren zum obersten Hauptmann dieses gegenwärtigen Landfriedens ernannt, auf dem ersten Landfriedenstage nennen. Dieser erste Landfriedenstag solle vierzehn Tage nach Pfingsten des laufenden Jahres (der schyrest kumpt) zu Prenzlau abgehalten werden. Dort sollten der ernannte Hauptmann des Landfriedens und alle zu demselben ernannten Ritter oder Knechte und Bürger sich versammeln, und einen Eid schwören, diesen Landfrieden getreulich in nachbestimmter Weise vorzustehn und zu verwesen. So oft es während dieses Landfriedens geschehe, daß einer oder mehrere der ernannten Ritter oder Knechte und Bürger krank würde, verstürbe, oder den Landfrieden nicht verwesen möge, so solle der Fürst oder Herr, der denselben Ritter, Knecht oder

Bürger ernannt, einen andern in seine Stelle geben, innerhalb vier Tage. Eben so sollte der Kaiser oder seine Erben, die Markgrafen zu Brandenburg, mit Rath der Geschwornen des Landfriedens, nämlich den von allen den Fürsten und Herren ernannten Ritter oder Knechte und Bürger, an Stelle des Hauptmanns des Landfriedens, wann derselbe krank würde, stürbe, oder dem Landfrieden nicht mehr vorstehen wolle, einen neuen Hauptmann innerhalb vierzehn Tage, ernennen. Die neu ernannten Geschwornen und der eben so ernannte Hauptmann sollten, so wie die jetzt gleich ernannten, schwören, den Landfrieden treulich zu verwesen und vorzustehen.

Außer der nächsten bereits bestimmten Zusammenkunft des Hauptmanns des Landfriedens und der Geschwornen, an Rittern oder Knechten und Bürgern, zu Prenzlau vierzehn Tage nach Pfingsten, sollten sie sich eben dort zu Prenzlau den nächsten Sontag nach einer jeden Quatember versammeln, so lange dieser Landfriede dauern würde[7]). Auf diesen Versammlungen oder Landfriedenstagen sollten sie richten nach dem Rechte und den Gesetzen des Landfriedens, und nach ihrem Gewissen, bei dem Eide der von ihnen zu den Heiligen geschworen, über Raub, Diebstahl, Mordbrand, Unrecht, Verläumdung [? wydersaghen] und über alle Missethat, gegen alle die, welche freventlich Gewalt und Unrecht thun, und sich an dem Rechte nicht genügen laßen. In allen Sachen und Stücken, die also der Hauptmann und die anderen Ritter, Knechte und Bürger, die dazu gesetzt, richten würden, sollten alle Fürsten und Herren dieses Landfriedens folgsam und gehorsam sein. Würden die vorgenannten Ritter, Knechte und Bürger in Sachen die den Landfrieden beträfen, um Recht zu sprechen oder in welcherlei Sache und Stücke es sei, zwieträchtig, so sollten die Fürsten und Herren dem Theil gehorsam und folghaft sein, dem der Hauptmann Recht gäbe und beipflichte, deren seien wenig oder viel. Der vorgenannte Hauptmann, die Ritter oder Knechte und Bürger sollten Missethaten, die

---

7) Die vier Quatember des Jahres sind der Mittwoch nach Invocavit, der Mittwoch nach Pfingsten, der Mittwoch nach Kreuzerhöhung, und der Mittwoch nach Lucie.

vor Abschluß dieses Landfriedens geschehen, nicht richten, sondern jeder Fürst und Herr sollte solche Missethat richten oder richten lassen in seinem Lande, wo es geschehen. Würde aber ein solcher Missethäter sich dem Gerichte seines Herrn entziehen, und vor ihm oder seinen Ambtleuten sich nicht stellen wollen, oder der Fürst oder Herr nicht unverzögert über denselben richten, so solle der Landfriede denselben Missethäter für einen schädlichen Mann halten und ihm feind sein.

Wo nun Raub, Mord oder irgend welche Missethat geschehn, so möge und solle der dem das geschehen oder seine Freunde diejenigen heischen, die dort wo die Missethat geschehen oder wo sich die Missethäter hinwenden, am nächsten gesessen, und wer dazu geheischt würde, oder das Gerücht höre, er sei Fürst, Herr, Ritter, Knecht, Bürger oder Bauer, der solle dem Gerücht und dem Missethäter folgen bis an die Enden, Grenzmarken und Scheiden wie sie weiter unten bestimmt. Wer geheischt würde oder das Gerüchte hörte, und nicht folgte auf den flüchtigen Fuß, dem solle der Landfriede ohne Ansehen der Person hierum feind sein, und er solle das büßen nach Recht wie der Hauptmann und die Geschwornen erkennen würden. Ueber die Folge, die ein Fürst oder Herr dem andern aus seinem Lande in des andern Land thun solle, sei man in nachstehender Weise überein gekommen. Der Kaiser und die Markgrafen zu Brandenburg sollten folgen den Herzogen Albrecht und Johann von Meklenburg, so weit ihr Land reiche bis an die See, und diese sollten dem Kaiser und seinen Söhnen folgen bis Freienwalde, und von dort in nachfolgende Grenzen; als von Freienwalde bis Struczbergh, von Struczbergh bis Bernau, von Bernau bis Büdzow, von Büdzow bis Cremmen, von Cremmen bis Vrisak, von Vrisak gegen Havelberg, von Havelberg bis an die Elbe, Werben gegenüber, und weiter bis aus dem Lande hinaus. Der Kaiser und seine Söhne sollten folgen dem Bischof von Camin, und den Herzogen Swantebor und Warzlav, und ihren Brüdern, zu Stettin Pommern, an alle Orte wo es noth, bis an die See, und diese den ersteren bis an die Netze und zwischen die Oder, und die Oder aufwärts bis Freienwalde, und von dort in dieselben Grenzen wie die

Herzoge von Meklenburg. Der Kaiser und seine Söhne sollten dem Herzoge Casimir zu Stettin Pommern folgen durch alle seine Lande bis an die Grenzen des Königreichs Polen und des Landes Preußen, und dieser dagegen in die Mark in alle ihre Lande über die Warte hinaus, und zwischen der Warte und Oder bis an die Grenzen des Königreichs Polen, und die Oder hinab bis Freienwalde und bis in sein Land. Die Herzoge von Meklenburg sollten dem Bischof zu Camin und den Herzogen Swantibor und Warzlav und ihren Brüdern, wenn sie gemahnt würden, folgen acht Meilen in ihr Land, an die Stätte wo es Noth sein würde, und die letztgenannten sollten dem Herzog Albrecht und Johann zu Meklenburg wieder folgen acht Meilen in ihr Land. Der Kaiser und seine Söhne sollten den Herren von Werle folgen durch alle ihre Lande, eben so wie sie den Herzogen von Meklenburg folgten, und diese dagegen den ersteren eben so wie die Herzoge von Meklenburg. Die Herren von Werle und ihre Erben sollten dem Bischof und Stifte von Camin, Albrecht und Johann, Herzogen zu Meklenburg, Swantibor und Warzlav und ihren Brüdern, Herzogen zu Stettin Pommern, und zwar einem jeglichen acht Meilen in ihr Land folgen, und diese letztgenannten ihnen hinwieder eben so weit.

Würde es Noth sein, diese eben bestimmte Folge zu leisten, so solle der Bischof und das Stift zu Camin führen 25 Gewappnete; Herzog Albrecht und Johann von Meklenburg 50 Gewappnete; Herzog Swantibor und seine Brüder zu Stettin Pommern 40 Gewappnete; Herzog Warzlav und seine Brüder 40 Gewappnete; und Herzog Kasimir auch 40 Gewappnete; die Herren von Werle 20 Gewappnete, und der Kaiser und seine Söhne so viele als alle Fürsten und Herren zusammen, also 215 Gewappnete. Würde es indeß Noth sein, eine große Zahl Gewappnete, aufzubringen, so sollten alle Theilnehmer dieses Landfriedens sich mit ihrer ganzen Macht stärken, worüber die zu erkennen haben würden, die über den Landfrieden gesetzt. Auch dürften diese Vorgesetzten, nämlich der Hauptmann und die Geschwornen, nach Gelegenheit der Sache, die Anzahl der zu stellenden Gewappneten vermindern. Würden Landfriedenbrecher auf ein Schloß fliehen, denen solle man

folgen, und sie von dem Besitzer des Schloßes fordern. Würde man sie nicht herausgeben, und jemand dieselben vertheidigen oder entführen, dem solle der Landfriede und alle Theilnehmer desselben feind sein, wie dem Missethäter selbst. Man solle auch vor ein solches Schloß ziehen mit Macht, und nicht davon kommen, bis es gewonnen. Hätte Gott geholfen daß es gewonnen, so solle man dem Schloße Raubes Recht thun, und den Wirth ebenso wie den Gast richten. Dann solle der Fürst, in dessen Lande ein solches Schloß belegen, dasselbe brechen, die Gräben schlichten, und dieselbe Stätte behalten, und alles Gut was in seinem Lande zu solchem Schloße gehört habe. Gewönne der Landfriede Vesten in einem der Fürsten und Herren Lande, die denselben geschloßen, man solle sie brechen wie bestimmt; wolle er dieselben aber ungebrochen behalten, so solle er allen denen, die von dem betreffenden Schloße, obgleich im Landfrieden, beschädigt, den erlittenen Schaden ersetzen, so wie auch denen, die von des Landfriedens wegen dasselbe genommen, Kost und Schaden ersetzen, von der Zeit daß sie von Hause aufgebrochen bis das Schloß genommen, und zwar sofort nach Ausspruch des Hauptmanns und der Geschwornen des Landfriedens. Würde dies nicht geschehen, solle die Veste gebrochen werden sogleich ohne allen Verzug. Auch habe der Herr des Landes, in welchem das Schloß belegen, Blyden und Belagerungsgeräth zu beschaffen, um es zu gewinnen; auch solle derselbe das nöthige Brennholz, und das zur Ausbesserung des Belagerungszeuges erforderliche Holz beschaffen; doch solle man sich im Gebrauch desselben so viel thunlich beschränken, damit das Land nicht unnöthig beschwert werde, nach dem Erkenntniß des Hauptmanns und der Geschwornen. Auch solle der Herr, in dessen Lande man zu Felde liege, das zur Küchenspeise nöthige Vieh geben, nach Gutdünken des Hauptmanns und der Geschwornen des Landfriedens; würde er dies nicht thun, so möge man das zur Küchenspeise nöthige Vieh nehmen nach Anweisung derselben Geschwornen, doch so, daß niemand Vieh davon verkaufe oder heimtreibe, und auch sonst mit Brand und Raub den Freunden keinen Schaden thue; auch solle jeder, wer Küchenspeise, Kost, Futter, Trank oder andere Nothdurft zuführe, ganze Sicherheit und

Geleit haben, zu und ab, vor allen die zu dem Landfrieden gehören; und wer hiergegen einen solchen beschädige, über den solle der Landfriede richten als über einen Feind, es sei denn, daß ein solcher, der die genannten Bedürfnisse zuführe, bereits vorher in der Verfestung des Landfriedens gewesen.

Niemand solle auch Missethäter in Schlösser, Städte oder Lande mit sicherem Geleit versehen, außer mit Rath und Vulworth des Hauptmanns und der Geschwornen des Landfriedens. Würde sie dennoch jemand geleiten, dem solle der Landfrieden deshalb ernstlich feind sein. Der Hauptmann und die Geschwornen des Landfriedens sollen jedem, der von ihnen verklagt worden, er sei bereits berüchtigt oder nicht, wenn er es begehre, ab und zu Sicherheit und Geleit geben, und erschiene derselbe nicht, oder würde, wenn er vorkomme, nicht gerechtfertigt, so solle der Landfriede, wenn sein Geleit beendigt, ihn als einen Missethäter verfolgen und ihm feind sein. Es solle auch niemand berüchtigte Leute gefangen nehmen, und aus der Gefangenschaft betagen, oder sie dem Landfrieden entfernen; wer dies aber dennoch thun würde, solle dieselbe Buße leiden, die der Missethäter erlitten hätte. Würde jemand wegen Friedbruchs und Missethat verfestet in dem Lande eines der verbündeten Fürsten, dem sollten alle Feind sein, und solle auch niemand aus solcher Verfestung und Ungnade kommen, wenngleich die Zeit des Landfriedens ausginge, sondern man solle ihn verfolgen, als ob derselbe noch fortdaure. Wenn jemand Missethäter finge, möge er behalten, was er denselben nimmt, wenn diese Habe in den Landen und Grenzen des Landfriedens nicht geraubt; in diesem Falle aber solle sie der zurück erhalten, dem sie genommen.

Würde jemand verklagt um Missethat, der in keinem bösen Gerüchte stände, auch nicht auf scheinbarer That ergriffen oder verfolgt worden, den solle man heischen vor den Hauptmann und die Geschwornen, das nächste Mal wenn sie zusammen sein würden, und möge sich der Verklagte der Schuld entledigen [abschwören], wenn er will, der Ritter oder Knecht selbstdritt, d. h. mit zwei; der Bürger selbstfünft, d. h. mit vier; und der Bauer selbstsiebent

d. h. mit sechs unberüchtigten, biederen Standesgenoßen schwören, daß er unschuldig, und der Landfriede solle sie zu und von dem Tage geleiten.

Würde ein Missethäter etwas in dem Lande eines der verbündeten Fürsten verbrechen, so solle dieser es sogleich allen andern anzeigen, und sie alle sollten denselben als einen Missethäter verfolgen.

Würde man zu Felde ziehen, so solle niemand der in diesem Landfrieden, den andern befehden, ob sie gleich Fehde hätten, denselben angreifen oder beschädigen an Leibe und Gute, dieweil man zu Felde liege, und acht Tage hernach; würde jemand hiergegen handeln, der sei für einen Feind des Landfriedens anzusehen. Auch sollten Mahnungen um Schuld oder andere Sachen in derselben Zeit gänzlich abgethan sein, und acht Tage hernach.

Ritte ein berüchtigter Wappner, Schütze oder anderer Mann, durch ihrer aller oder eines Land, Stätte, oder Schlos, den solle man anhalten, so lange bis er eigentlich beweisen möge, daß er in redlichen Geschäften sei, und auch seine Unschuld darthue.

Alle Städte in den Landen der verbündeten Fürsten, auch alle Vögte, Herren, Ritter und Knechte, die Schlößer und Vesten daselbst besäßen, und auch andere Leute dort geseßen oder wohnhaft, arm und reich, sollten schwören, diesen Landfrieden treulich und fest zu halten. Würde sich aber jemand weigern, denselben zu beschwören, dem solle der Landfriede, in was Würde, Ehre oder Adel er sei, Feind sein. Würde aber ein Fürst, Herr, Ritter, Knecht oder Stadt, in diesen Landfrieden treten wollen, den möge der Kaiser oder seine Erben, die Markgrafen zu Brandenburg, mit Rath des Hauptmanns und der Geschwornen des Landfriedens, in denselben aufnehmen.

Würde man während des Landfriedens vor ein Schloß ziehen, und dasselbe bis zum Ausgang des Landfriedens nicht gewinnen, so solle derselbe sich dennoch nicht auflösen, bis das Schloß gewonnen würde, und es mit demselben halten wie oben bestimmt.

Dieser Landfriede solle übrigens den verbündeten Fürsten an

ihren fürstlichen und herrlichen Rechten, Gerichten und Freiheiten unschädlich sein.

Würde einer der vorgenannten Fürsten und Herren, einer oder mehr, ihr Siegel zur Zeit, weil er nicht gegenwärtig, an die Urkunde dieses Landfriedens nicht hängen, oder denselben nicht beschwören, der solle sein Siegel so bald als möglich an denselben hängen, und ihn eben so beschwören, und ob er sein Siegel nicht an denselben hinge und ihn auch nicht beschwören würde, so solle dies doch dem Landfrieden keinen Schaden bringen, sondern derselbe solle dennoch ganze Kraft und Macht haben, als ob es geschehen.

Die auf dem einliegenden Zettel genannten Männer, Dargeslav Barnekow, der Ritter, Werner oder Werneke Bule oder Bolen, Hinrik Wren, und Johann Lowe, scheinen dem Herzog Warzlav zu Geschwornen des Landfriedens etwa von dem Canzler [?] vorgeschlagen zu sein.

Ueber den Ritter Dargeslav Barnekow ist das mir anderweitig bekannte auf S. 156. des Bischofroggens zusammengestellt[8]).

Werneke oder Werner Bule oder Bole, besaß Lobkevitz auf Wittow, wo er den groten hov bewohnte, und wahrscheinlich einen Antheil von Bohlendorf Er wird 1411 zuletzt urkundlich genannt. Er ist einer meiner directen Vorfahren.

Die Wren und Lowe waren ansehnliche bürgerliche, oder wenn man will, Patricier Geschlechter, in Stralsund und Greifswald. Von den beiden hier genannten, Hinrik Wren und Johann Lowe, kann ich augenblicklich keine weitere urkundliche Nachrichten anführen, zweifle aber nicht, daß sich in den Archiven Stralsunds und Greifswalds dergleichen finden.

Allgemeines über deutsche Landfrieden und Specielles über norddeutsche hier zu sagen, halte ich nicht am Orte; zum Theile ist

---

8) Der Bischofsroggen und die Güter des Bisthums Roeskild auf Rügen im erblichen Besitze der Barnekow; von Julius von Bohlen-Bohlendorf. Stralsund, in der Löfflerschen Buchhandlung. 1850.

es in anerkannter Weise in den oben erwähnten Schriften, und erst neuerlich von den um norddeutsche, und vorzüglich um pommersche und meklenburgische Geschichte so wohl verdienten Männern, dem Großherzoglichen Archivare G. C. F. Lisch zu Schwerin, und dem Professor Ludwig Giesebrecht zu Stettin, zusammengestellt worden [9]). Wie mißlich es ist, bei Behandlung der Geschichte des Mittelalters, selbst aus reichlichem urkundlichen Vorrathe Allgemeines zu folgern, und als Thatsache hinzustellen, wird durch das Bekanntwerden dieses Landfriedens von 1374 wieder recht anschaulich, welchen jener für das Friedenswerk in Norddeutschland so thätige Herzog Albrecht 2. von Meklenburg mit abschloß. Vieles von dem, was Lisch in seiner Schrift S. 17. 18. sagt, würde nicht geschrieben sein, hätte der geehrte Verfasser die 1374 zu Prenzlau abgeschlossene Verhandlung gekannt.

Landfriedensurkunde

gegeben zu Prenzlau ao. 1374 Mittwochs vor Pfingsten, d. i. den 17. Mai.

Kaiser Carl 4., Wenzel König zu Böhmen, Sigismund und Johann Markgrafen zu Brandenburg, Philipp Bischof zu Camin, Albrecht und Johann Herzoge zu Meklenburg, Swantibor, Warzlav und Casimir, Herzoge zu Stettin Pommern, und Bernd, Lorenz und Johann, Herren zu Werle, schließen einen allgemeinen Landfrieden auf drei Jahre, vom nächsten Pfingsten an zu rechnen.

Die alte Abschrift ist auf drei gebrochene, in einander liegende Blätter Papier geschrieben.

Seite 1.

Wy Karl von godis gnaden romisch keyszer, zu allen | czeiden merer des richs, vnd koningh czu behem, fur vns, | de Dorluchtighen forsten Wentzlaw, koningh czu be- | hem, margrave czů brandenburg vnd hertoghen in slesien | Segmunden vnde Johansen, ghebrodern, vnsern sonen | margreven czu brandenburg, als fůr margraven czu brandenburg | Wyr

9) Siehe Lisch: Albrecht der zweite und die norddeutschen Landfrieden; Berlin 1835. und den Aufsatz von Ludwig Giesebrecht über jene Schrift, in den Baltischen Studien, Jahrg. 5. S. 134—139.

philippus von den sulben gnaden bisschop czû Ca- | myn fûr vns, vnse nakomen vnd des stiftes czû | Camyn, Wyr Albrecht hertoghe von mechelenborgh, | grave zu Sweryn, her czû Stargard vnd czû | rostok, fûr vns vnd vnse erben, Wyr Johannes her- | toghe czu meckelenborgh, here zu Stargard | vnd zu rostock, fûr vns vnd vnse erben, Vnde | Wyr Swantibor, Wartizlaw vnd Kazimer, | hertoghen zu stetin, der pomeren, der Wende vnde | der cassuben fürsten, fur vns, vnse brodere vnde | erben, Vnd wyr Bernd, Johansen Sone, Laurenz | vnde Johannes heren von Werle, für vns, vnsze erben | bekennen vnd don kunt offenlich, met dysem bri- | ve, allen den dye in seen, oder horen lesen, daz | wyr dorch merkliker zelicheyt, nutz vnd sasse | willen, aller vnd igligher vnszer forstentome, her- | scaphten, lande vnd leuten die dorinne wonhaftich | sein, eynen ganczen vnd steten landfreden ghemacht | ghelobt vnde met leybehaftighen eyden zû den hey- | lighen gheswo- ren haben, der waren sol drye | gancze jar nachteinander zu volgen; an tzu hebene an | deme heylighen pfingstag der schyrest kumftigh | ist, dar wyr alle vnd vnsz iglicher bessompt vnd | besunder halden, vestzen vnd fulvoren sûlen vnd | wol- len, in alle der maze vnd wyse also hir nach | ghescreben steet, ane arghelist vnde alles geverde. | Zû dem irsten Wir obgenante bisscoph vnd stift | von Camyn vnd wir hertoghe kazemir von stetin | sullen zu dem sulben landfriden nennen vnd gheben | eynen ritter edder knecht vnd eynen burger; Wyr | obgenante hertoghe albrecht von meckelborgh eynen ritter | edder knecht vnd eynen burger; Wyr vorgenantę | her- toge Johan von meckelenborgh eynen ritter | eder knecht vnd eynen burger. Wyr hertoghe Swantebor |

Seite 2.

vnd vnsze broder eynen ritter edder knecht vnd eynen | burger. Wyr hertoghe Wartzlaw vnd vnsze broder ey- | nen ritter edder knecht vnd eynen burger. Vnd wyr | vorgenante heren von Werle eynen ritter oder knecht | vnd eynen burger; vnd wyr vorgenanter keyszer Karl vnd | eygenante sone als markgrafen zu brandenburg sullen geben | alse vil ritter edder

knechte vnd burger zu desme | lantfriden nennen vnd gheben also der vorgenanten | fůrsten vnde heren alle zu dem sulben landfriden | nennen vnd gheben. Vnd wir obengenante Keyszer Karl | vnde alle de vorgenanten fůrsten vnd heren sullen sulche | vnsze ritter oder knechte vnd borgher by yeghen- | wortichliken benennen vnd gheben, vnd welcher : vndar vns das nichten tede, der do sine ritter | oder knechte vnd burgere benennen vnd gheben | for dem eddelen Johanse von Kotbucze, den Wir obengenanter keyszer Karl mit rade der ergenannten fůrsten vnd heren zu dem obersten hobtmanne deses yeghen- | werdigen landfriden ytsunder genant vnd ghegheben | haben vf dem irsten daghe den de eygenante land- | freden hir zu Premslaw halden zol; das ist virtzen | taghe nach dem heylighen pfingstagh der schy- | rest kumpt. Vnd der sulbe hobtman des landfri- | des vnd alle ritter, knechte vnd burgere, de | van uns alle ober den egenanten landfriden benant | vnd gheben worden vnd sein, sullen vp dem ir- | ghenanten tage zu Premslaw zu den heylighen | lifachtig sweren, den sulben landfriden ghetru- | weliken vor zu steen vnd zu vorwesen, also | hirnach ghescreben ist. Vnd als dicke oft das not gheschicht in desem land- | frid, das eyner oder meer ritter, knechte oder | burger seeck werden oder abe geet, oder den | landfride nicht vorwesen mach, so zol eyn | yglicher fůrste vnd here deses landfrides, dem der- | sulbe ritter, knechte oder burger anghehort, | eynen andern an sein staet gheben ynnewendich | virtzen taghen, als in das zu wissen werden, an alles | Seite 3. geverde. Glicher vns (? wis) worde der hobetmann des | landfrides seek oder storbe, oder des landfrides | nicht mer vorwesen mochte, so zullen wir ob- | genanter keyszer Karl edder vnsze erben markgreven czu | brandenburg mit rate der gheswornen, ritter, knechte | oder burger, de von vns allen vorsten vnd heren | ober dem vorgenanten landfride gesacz vnde gheben | sein, bynnen virtzen tagen, als vns das zu wessen | werden, eynen anderen hobetman densulben landfriden |

tů vorsteen vnd zu vorwesen; nennen vnd | gheuen, vnd der sulbe hobetman vnd ouch sulche | ritter, knecht vnd burger, de den von vns dar- | zu genant vnd gheben werden, als dicke | das gheschicht, sullen zu den heyligen sweren | den sulben landfriden truwelich zu vorwesen | in aller der maze als do vor vnd hir nach ghe- | screven ist. Vnd dersulben der hobetman, ritter | knecht vnd burger sullen zusamen komen | vf den irgen irsten tag zu premslaw, als do | vor begrefen ist, vnd dar nach furbas meer | do sulbest zů premslaw vf den neghesten sun- | tag nach yglicher quattemper, als lange als | desse landfriden weret. | Vnd wen desulben also zu zamende komen | so sullen se richten nach rechte vnd gesetze | des landfrides, vnd nach yren ghewissen by den | eyden dy sy dar vber in den hilghen gheswororen | haben, vber raub, defwe, mortbrant, vnrecht | wyder saghen, vnd vber alle missetat zu allen | den, de frewlich gewalt vnd vnrecht tun, vnd | sich an den rechten nicht ghenughen laczen. Vnd | zu allen zachen vnd stucken, de also der houptman | vnd de andern ritter, knechte vnd burger de dar | zu ghesatzt sein richten werden, sullen wir | alle vorgenante fůrsten vnd heren besampt vnd be- | sundern gefolgen vnd gehorsam sein, vnd dor- | wyder nicht tun bey den eyden de wir vber | zu den hilghen gesweren haben. | Werden ouch de vorgenanten ritter knecht vnd burger |

Seite 4.

tzwytrochtig von des landfriden wegen vmb recht zu spreken oder vmb welkerleẏe stukken | vnd zache daz were, so sullen wir, de eergenanten | fůrsten vnd heren, gehorich vnd volhaftig sein der | partie, der dan der houptman recht gibt vnd | bistat, ir sein weynich oder wil, ane alles gever | de vnd daz sol also ganczlich gehalden werden. | De vorgenomte houptman, ritter, knecht vnd burger sullen | nicht richten vmb missetaet de vormals | vor der ziet dises landfrides gescheen ist | zunder eyn yglicher fůrste vnder vns vnde | her zol solche missetat welcherleye de si, richten | oder richten lassen in seinnem lande do es gesche- | en ist, also ernstlich daz sich an-

dere misseteter | afgeseggheu moghen ane alles geverde. | Were aber daz der misseteter vnd suliche missetat | de vormals gescheen were, sich von syns heren | richte entverret, vnd fur ym oder seinen | ambtieuten nicht zu rechte steen wolte oder | ob der. fůrste oder here zu dem sulben misseteter | nicht richtet vnvortogentliken als recht ist | zo zol der landfrid den sulben misseteter vor | eynen schedeliken man haben vnd ym vient | sein. Vnd wor nu raub, mort, brant, dufte | mortbrant, vnrecht, wydersagen oder cheyner- | ley missetat geschicht, so mag vnd sol der | dem das gescheyt oder seyn freunt heyschen | de jenen, de bei sulchen steten, do de misse- | tat gescheit, oder do sich de misseteter hin keren | besetzen sein. Vnd wer dozu geheyschen wer | dit oder das geruchte horet, eez sei fůrste | here, ritter, knecht, burger oder gebawr, der zol | dem geruchte vnd dem misseteter folgen bys an | sulche ende gemerke vnd bescheydunghe als hir |

Seite 5.

nach eghentlich begriffen ist. Vnd wer dan ymmer | geeyschet wurde dar zu, oder das geruchte hort | vnd nicht folgete uf ten fluchtegen fůs, dem | sol der landfried hir vmme, furste, here, ritter, knecht, burger oder gebawr viend sein, vnd zol | daz vorbůeczen nach rechte, als der houptman | vnd de gesworneu irkennen vnd irfinden werden. | Vortmer sein wyr vmme de folghe, de eyn fůrste oder | here dem andern aus seynem lande in des an- | dern lant tůn zol, also ober eyn kommen in aller | der masse als hir nach gescreben steet. Wir vor- | genante Keyszer Karl vnd vnsze sone, erbenante markraven zu | brandenburg, sullen folghin vnsen ohemen hertoghen | Albrechte vnd Johanne von mekelenborgh also verre | ir land weret bys an de see. Vnd Albrecht vnd | Johans, hertoghen von meckelenborgh, sullen folghen vnsme | hern, dem keyszer, sinem sone vnd erbenanten markegraven | zu brandenburg aus vnzsme lande bys zu fryenwalde | vnd von danne in al sulche lande de in dessen | nachgescreben scheydungen | vnd gemerken begriffen seyn, das ist von frienwold | kegen

struczbergh, von struczbergh kegen bernow | von bernow kegen budzow, von budzow leghen | Cremmen, von Kremmen leghen vrisack, von vrisack | keghen havelbergh, von havelbergh bys an de elbe ken | Werben ober, vnd bys wider aus an vnszer land. | Wyr vorgenanter keyszer karl, vnsze sone vnd erbenante markgraven | zu brandenburg sullen folghen dem bisscop von Camyn | dem hoghenbornen Swantebor vnd Warczlaw | min brøderen, vnd erbenomten hertoghen zu stetin, vnszen leben | swegheren, an alle stete ende do es noet ghescheet | bys an de see. Vnd wyr vorgenante bisscop von Ca- | myn, hertoghen Swantebor vnd Werczlaw von stetin | vnd vnsze bruder, sullen folghen vnsme hern dem keyszer | dem koningh von beheem seinen brøderen vnd erbenanten markgrafen zu brandenburg aus vnszem lande bys an de | necze vnd twisschen der oder vnd desulbe oder | Seite 6.
vf bys zu frienwolde, vnd van danne in alsulche | lande de in dysen nachgescreben scheydunghen | vnd gemerken begriffen sein, das ist von vri- | enwalde gen struczbergh, von struczbergh gen ber- | now, von bernow gen budzow, von budzow gen | cremmen, von Cremmen gen Vrisack, von Vri- | sack gen Havelberg, von Havelberg bis an de elbe | ken Werben ober, vnd bis wider aus in | vnsz land. Auch schole wir ergenante Keyszer | Karl, vnse sone vnd erbenante markgrafen zu brandenburg | vnsme leben sweger hertogh Kazimir | von Stetin folghen durch alle syne lande | bys an de ghemerke des koningrichs zu po- | len vnd des landes zu pruczen. Vnd wir | vorgenante hertogh Kazimir von stetin vnd vnser | erben sullen vnsme gnedeghen heren, dem keyszer | seinen sonen vnd erbenanten markgrafen zu brandenburg folghen | in alle land der marke zu brandenburg, de sie | haben vber der warte vnd twischen der | warte vnd der oder, bys an de ghemerke des | Konigrichs zu polen, vnd furbas de oder nider | bys an frienwald vnd wider bys in ire land. | Vnd wir hertoghe von meklenbůrgh vorgenant sullen | folghen hern philips bisscop vnd dem stifte von | Camyn, hern Swantebor, hern Warczlaw, iren | brøderen vnd erben, herto-

gen zu stetin, wenne | wir darzu ermanet werden, acht myle in | ire land in sulche stete als denne noet sein | werdit. Vnd wir vorgenante bisscop vnd stift | zu Camyn, Swantebor vnd Warczlaw hertogh | zu stetin, vnsze broder vnd erben, sullen folghen | hern Albrechten vnd Johansen hertogen von mek- | klenburgh vnd iren erben hinwyder acht mylen | in ire lande an sulche stete als des noet sein | wyrdit ane alles geverde. | — Wir keyszer Karl vnd vnsze sone sullen folghen den | von Werle durch alle ire land vf alsulche | stete vnd gemerke als wir folgen den hertogen | von meklenborgh. Vnd wy vorgenante von Werle sullen |

Seite 7.

folgen vnszem gnedyghen heren dem keyszer, sinen sonen | vnd erben hinwider van vnszem lande vf alle | sulche stete scheydunge vnd merke, als in de hertogen | von meklenborgh folgen. Auch sullen wir von Werle | vnd vnsze erben dem bisscop vnd stifte von Camyn | Albrechte vnd Johanzen hertogen von meklenborgh, swan- | tebor vnd warczlaw vnd iren brederen, hertogen von | stetin, folgen, irem iglighen von vnszem lande acht | myle in ire land vf sulche ende als des not ghescheet. | Vnd wir vorgenante biscop vnd stift von Camyn | Albrecht vnd Johans, hertogen zu meklenborgh, Swan- | tebor, Wartzlaw vnd vnsze brodere, hertoge von | stetin, sullen in auch hinwider von vnser ygliges | lande, wenne wir des ermanet werden, acht myle | folgen in ir land, worin des noet ghescheet. | Wenne auch des noet gescheet, das man sulche | folge tůn zol, als de vor begriffen ist, so sullen wir | bisscop vnd stift von Camyn fůren winf vn twin- | tich gewapente man. Wir hertogh albrecht vnd Johans | von meklenborgh sullen fůren vumczick gewapente | man. Wir Swantebor, hertogh zu stetin vnd vnse | brodere sullen fůren virczick gewapent man. Wir | Warczlaw vnd vnsze brodere hertoge zu stetin sullen fůren | auch virczick gewapent man, vnd wir Kazimir | vorgenant sullen auch fůren virzick wapent man | Vnd wir vorgenante von Werle sullen fůren zwen- | sig gewapente man,

vnd wy keyszer Karl, vnsze | Sone vnd erben sullen fûren so vil gewapente | lute als alle de vorgenanten vnse fûrsten vnd heren | fûren, de an dyser folge ermanet werden. Ghe- sche- | ge abir des not, daz grosszen czal gewapenter lute | bedurfen wurde, zo sullen wir alle vnd vnsz iglicher | fûrsten vnd heren bysampt vnd bysundern vns | sterken myt al vnszer macht, als es denne irkennen | werden de vber den landfriden gesat sein. Auch mo- | ghen de vorgenanten gesworen sul- chen czal gewapenter | lute mynnern nach geleghenheit der scheychte. | Were es auch daz jenich misseteter flogen zu | slossen, do sol men folgen vnd de dor af | eysschen. Wer es, daz man se nicht hir abe gheben |

Seite 8.

wolte, vnd se ymand vortheghedunghe oder | entfurete, dem zol der landfride viend sein, vnd | alle dy fursten vnd heren de in desen lantfriden be- | griffen sein, vnd man zol zu em richten gligher | wiis als zu dem misseteter. Man sal auch vor | de sulbe slos zehen myt macht, vnd dor von | nicht kom- men es sy denne gewunnen. Vnd wen got | ghehelfet daz man daz slos gewinnet hat | zo sal man deme slosse raubes recht tûn, vnd | zol den zu dem werte richten glicher wiis als | zu dem gaste. Vnd wen auch das slos gewunnen | werdit, zo sol der her des landes do daz slos inne | liit, daz slos breken, de greben (?) fort slichten, vnd zol | behalten de sulben stete vnd alles daz gud, daz | in sein lande zu dem slosse gehort hat. | Gewunne der landfrid vesten in welkes der vor- | genanten fursten vnd heren lande, daz wer sie wen der | sulben fursten edder seiner manne, de zol man | brechehen als do vorbegriffen ist.. Wolte aber | de furste in des lande die veste, stete oder slosse | gheleghen sein, ze vnczobroken behalden, zo | sal her allen den, de von der sulben vesten in dem | landfride besche- diget sein, schaden vnd koste richten | vnd auch dar dem land- fride vnd alle | den, de denne do myt sein, koste vnd schaden de der | landfride geleghen (?) hatte, von hus zu cziehen bys vf | de ziit als das slos gewunnen wer, vnvorczogenlick | leghen

vnd keren, als daz der houptman vnd de | vorgenanten gesworen bessprechen vnd achten werden; | dede er des nicht, so zol man de veste von stad an | brechen ane allerleye vortoch vnd hindernisse. | Auch zol der her in des lande daz slos liit, das | man gewynnen wil, schaffen blyden vnd werck | dasz selbe slos domit zu wynnende. Vnd der sulbe | her in des lande man zu felde liit, zol gunnen | deme landfriden cziczlich fůder zu felde, holt zu | byrnde vnd werck zu byssern vnd zu machen | ydoch sol man sulche fůder holt als bescheden- | lich nemen, das dovan de land vberich nicht |

Seite 9.

beschedeget werden, als daz der houptman vnd de ghe- | sworen irkennen werden. Vortmer zol der her, in | des lande man liit zu felde, gheben redeliken kůchen- | spise von ve, daz es redelich dunket dem houptman | vnd den ghesworen vber den landfriden. Welde her | des nicht tůn, so mach man wol redelike kuchen- | spise nemen van ve, nach der ergenanten gesworen | vnderwisinghe, idoch also bescheydelich daz nymand | jennegherley ve hinwerd tribe, vorkope oder | hinwerd brenghe, vnd auch sus myt brande, raube | oder sus den frunden keynen schaden tůn. Ok zol aller- | menniclick, we kuchenspise, kost, fůter, tranck oder | ander nodurft zofuret, gancze zekerheyt vnd | gheleyte haben zu vnd abe, ane alles geverd vor | alle de zu dysme landfriden sein. Vnd wer dor vber | de sulben beschedigte, zu deme sol der landfride rich- | ten als vber viend, es wer denne sache, das der | selbe der also notdruft zufůrde, in des landfrides vervestunghe wer. Es sol ok nymand misseteter ghe- | leyden in slose, stete odir lande, es sy nach rate vnd | vulbort des houptmans vnd der gheswore des land- | frides. Wers das ymand se dar vber geleyte, deme sol | der landfride ernslich viend sein. Der houptman vnd | de gheswornen vber den landfriden zullen aller mennic- | lich den de vor yn beschuldiget werden, her sei | eyn beruchtet odir nicht, ob des der beschuldigte | begherende ist, ab vnd zu von dem landfride sycherheyt | vnd gheleyte gheben. Vnd kumpt den

derselbe beschu- | ldigte nicht vore, odir ob er vorkumpt vnd nicht | gherecht werdert, so zol yn dor nach dem als sein | gheleyte vzgheghangen ist, der landfride forfolgen als | eynen misseteter vnd ym viend sein. Es zol auch | nymand beruchtete lute vnd misseteter ghevanghen | nemen, vnd ym tag gheqen odir se vntfernen deme | landfride. Wer abir, daz sie ymand dar | vber gefangen neme, vnd jm tag ghebe, odir | sie vndfride dem landfride, de solle de sulve bůte | liden, de der misseteter gheleden solde haben. |

Seite 10.

Weres auch daz ymand vorvestet wurde dorch fredebre- | kes vnd missetat willen in vnsz eyner lande, dem | sullen wir allesampt de in dysem landfride begriffen | sein, ernslich viend seyn, vnd zol ok nument vt sul- | cher vorvestinge vnd vngnade komen, wiewol | daz de ziit des landfrides vzginge, sunder man sal | yn furfolgen glicher wis ob der landfrede | stede vnd weraftich wer. Were ock das ymand missete- | ter finge vnd zu den gerichten vurde, was ym denne der | sulbe nymmet der en fanghen hat, daz mach her | ym wol behalden, es were den daz sulche habe | bynnen den lande vnd ghemerke dyses landfrides | ghenommen wer, so zal man sei wedder scaffen dem | sy anghehoren. Were ok sake, daz ymand vor- | claget wurde vmb missetad, de nenerley ruchte | obir ap ghinge vnd auch vf schynbarer dat nicht | begriffen oder vorfolget wer, den zol man voreysschen | vor den houptman vnd de gheswornen vf de ne- | ghesten cziit als ze zu samende kommen. Zo mach | sich derselbe, der also vorclaget ist, der scult abe- | nemen, ob er wil, der ritter oder knecht selb dritte | der burger selb fumste, der ghebur selb sebende, mit | vnversprokenen bedderven luten, vnd der landfrede sol | in gheleyte gheben abe vnd zu als do vor screben | steet. Wen auch eyn misseteter missetat an eynes | fursten oder hern lande beghangen hat, vnd daz | demsulben irkundet wirdet, daz zol her furbas allen | andern vns vorscreben fursten heren vorkunden | vnd zu wissen tůn, ane allerleye vortogh, vnd den- | zulben zal vnsz

iglich vor eynen misseteder vorvolgen. | Wen sich daz gheboret, daz man zu felde tziit | zo sal nymand der in dysem landfrede ist | den anderen todfeyden, de fey vnder sick haben, | angreffen oder beschedegen an libe odir an gute | alle dy wile man czu felde liit, vnd acht tage dar | nach. Dete obir ymand dar weder, czu dem sol | man richten als zu des landfredes viend, vnd als de | irkennen de vber den landfrede gesat sein. | Seite 11.

Auch sal allerley maninghe vmb scult vnd vmb | allerley zachen deselbe wile ghenslich abe sein, vnd | acht tage dor nach, als do vor bescreben steit. | Rette auch engherley beruchte wepener, schutze edder | ander man, dürch vnszer aller oder eynes land, stete, | oder slos, den sol man vfhalten in den steten do her | dürch ritte, als lange daz er eygentlich bewisen | mach, daz er in redeliken gescheften sy, vnd auch | daz er sein vnscult bewizen moghe ane geverde. | Auch sullen alle stete de in vnszen vorgenanten fürsten vnd | heren lande lighen vnd auch alle voghete, heren, ritter, | vnd knechte, de slos vnd vesten in vnszen landen | haben, vnd auch andere lute de in vnszem lande | gesessen oder wonaftich sein, arm vnd riche, dysen | landfrede sweren truwelich vnd vestlichen zu halden | in aller der masse als er begriffen ist. Wer abir ir | geiner, der dysen landfrede nicht sweren wolte, in | was wurden, ere oder adel er wer, dem sol der land- | frede ernstlich viend sein. Were abir daz chein | fürste, here, ritter, knecht odir stad in dysen landfrede | treten wolde, den moge wir vorgenante Keyszer Karl | vnd vnsze erben markgrefen zu brandenburg myt rate der ergenanten | des houptmannes vnd der gheswornen des landfredes | wol dor yn vntfayn vnd nemen. Wer auch | daz man bynnen der cziit dyses landfredes czoghe | vor eyn slos, vnd des nichten wunne bynnen der czilt | als der landfrede vczginge, so sol sick doch der landfrede | nicht scheyden von dem slose er es gewunnen werde | vnd man sol es myt dem sulben slosse haben in aller | der masse als do vorbescreben ist. | Dysz jeghenwerde landfrede sol vns alle vnd

iglighen | fursten vnd hern, de in dysen landfreden sein, an vnszern | vorstliken vnd herlichen rechten, gerichten vnd | Frecheyten vnschedelich sein, ane alles geverde. | Were auch, daz vnsz vorgenanten fursten vnd heren | eyner oder meer sein ynghesegel zu dysen czyden | an dysen landfrede bryve do von daz er hie nicht | genwortig wer, nicht hinghe, oder vber den | landfreden zu dysser tzit nicht gesworen hadde, der sol den- | sulben landfreden dor nach sweren, vnd sein | inghesegħel dor an henghen, so er irste mag ane |

Seite 12.

geverde. Vnd ob der selben fursten odir heren | yngeseghel an dysen brif nicht kummet, odir ob er | eyn den vorgenanten landfrede nicht swere, daz zol dysem landfrede cheynen schaden brenghen, sunder diszer brif | vnd landfrede, als do vor gescreben steet, sullen gancze | craft vnd mach haben, glicher wiis als ob alle yn | gheswOren hetten, vnd vnsz aller yngeseghele | hir an kommen weren ane alles geverde. Vnd | zu vrkunde vnd getuchnisse alle dir vorscrebenen | sachen, stukken vnd artikeln, haben wir alle, de | hir gewortik sein, vnsz ynghezegel an dissen brif lassen | henghen, der gheben ist zu Primslaw nach christi ghe- | borte drutteynhundert iar, dar nach an deme lxxiiii. | jare, an der neghesten mitwoghen vor dem heyly- | ghen pfingsttage, vnszers richs in dem achtenzwentigsten | iare vnd des keysertumbs xx jare.

Auf einem lose beiliegenden kleinen Zettel steht:

van hertogh Wartizlaws vnde siner broder weghene her Darsleue bernecow, de ridder, edder werneke bule, Hinrik Wren, edder Johann Lowe.

Was die Sprache dieser Urkunde betrifft, so ist sie meistens hochdeutsch, wie die deutschen Kaiserurkunden jener Zeit geschrieben zu werden pflegen, mischt aber auch häufig niederdeutsche Wortformen ein. Zu Prenzlau, wo sie ausgestellt ward, herrschte die niederdeutsche Sprache, wie überall in Pommern, Mekkenburg und der Mark. Vielleicht ward die Urkunde von einem Pommerschen oder Märkischen Schreiber aufgesetzt, der seine heimathlichen Wortformen unter das Hochdeutsch mischte. Ein und dasselbe Wort kommt hier

bald in der hochdeutschen, bald in der niederdeutschen Gestalt vor. So steht S. 4. niederdeutsch: unvortogentliken, unverzüglich; aber S. 9. halbhochdeutsch: unvorczogenlick. Das S. 2. stehende Wort tede, thäte, ist in der ersten Sylbe hochdeutsch, in der zweiten niederdeutsch; die vollständige niederdeutsche Gestalt dede findet sich S. 8. Einige vielleicht nicht jedem Leser gleich verständliche Wörter erklären wir hier.

Seite 1. dorch merkliker zelicheyt, nutz und sasse willen, um merklicher Seligkeit, Nutzen und Ordnung willen. Mittelhochdeutsch saze, Niederdeutsch sate, ist: Satzung, Festsetzung. schyrest, nächst. bessompt, beisammen, insgesammt. knecht, Junker.

Seite 2. alse vil ritter, ebensoviel Ritter. tede, thäte. lifachtich, leibhaftig; ist niederdeutsch. vorwesen, besorgen. als dicke oft, so häufig wenn, so oft als. seeck, siech, krank.

Seite 3. glicher wis, gleicherweise. gesacz unde gheben, gesetzt und gegeben. wessen, wißen. tu, zu. uf den irgen irsten tag, auf den irgend ersten Tag. vorbegrefen, vorerwähnt. defwe, Diebstal. wydersaghen, absagen den Frieden, Fehde ankündigen. besampt, insgesammt.

Seite 4. gehorich und volhaftig, gehorsam und beiständig. bistat, beisteht. weynich oder wil, wenig oder viel. afgeseghen, absondern, ablaßen. entverret, entfernet. vnuortogentliken, unverzüglich. dufte, Diebstahl. cheynerley, irgend ein. gebawr, Bauer.

Seite 5. gemerke und bescheydunghe, Grenzen und Scheiden. begriffen, beschrieben. geeyschet, geheischet. geruchte, Geschrei. kegen, gegen.

Seite 6. ken, gen. leben, lieben.

Seite 7. winf vn twintich, fünf und zwanzig. bysampt, insgesammt. mynnern, mindern. scheychte, Geschichte, Vorfall.

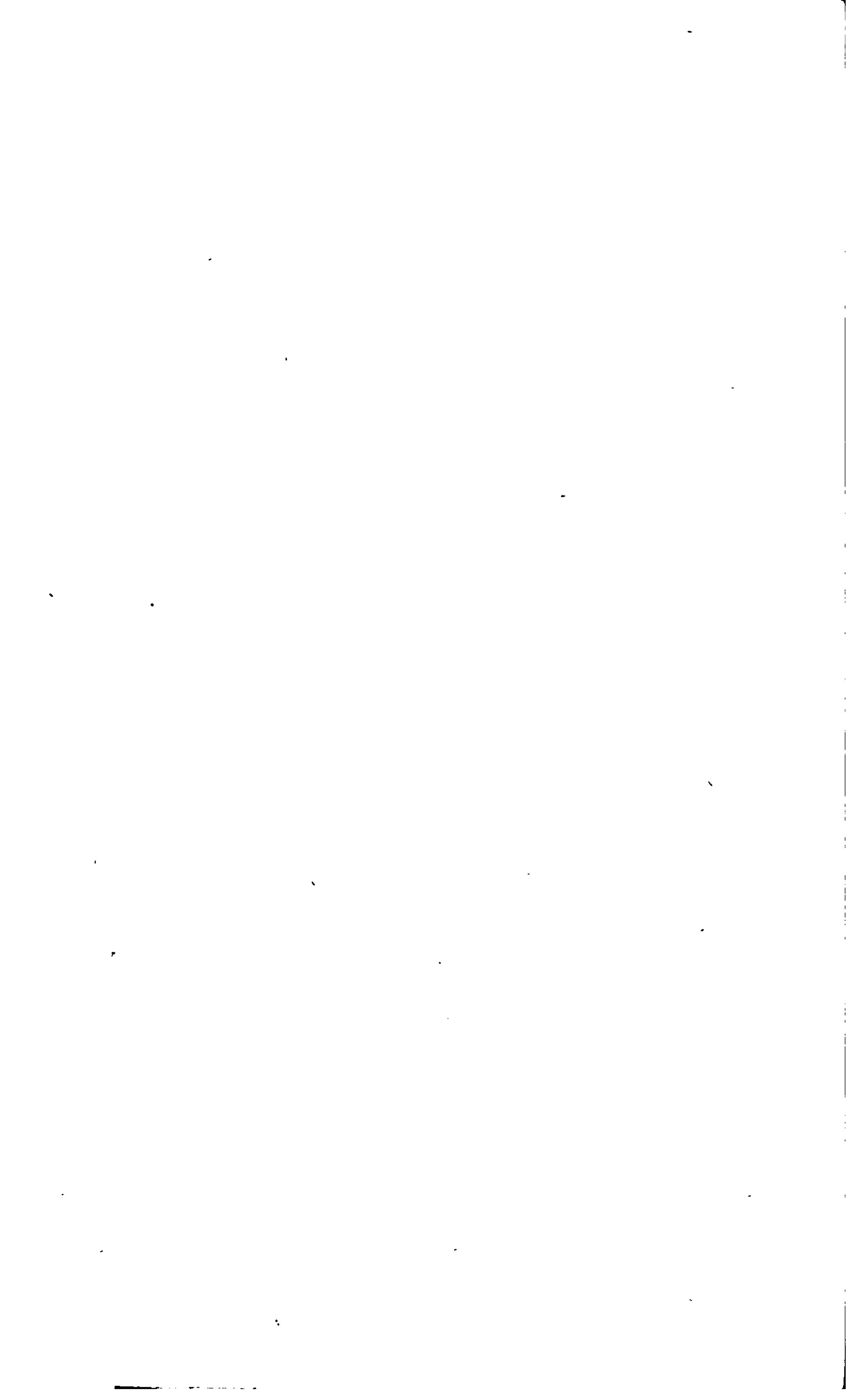
Seite 8. vortheghedungen, vertheidigten. zu dem werte, zu dem Wirthe. slichten, ebenen, ausfüllen. geleghen, erlegt, gezahlt. leghen vnd keren, erlegen und auskehren, zahlen. blyden vnd werck, Wurfgeschütz und Schleuderwerk. czicslich fuder, zeitlich Futter, wie die Jahrszeit es giebt. zu byrnde, zu brennen.

J. G. L. Kosegarten.

3.

Das Land an der Netze
nebst der Neumark
wie sie von Pommern besessen und verloren wurden.

Vom Pastor Quandt zu Persanzig.



Das Land an der Netze

nebst der Neumark, wie sie von Pommern besessen und verloren wurden.

Vom Pastor Quandt zu Persanzig.

1. Die Südgränze der Pommern läßt sich für c. 1100 mit Bestimmtheit feststellen. Oestlich an der Weichsel war 1112 die erste pommersche Burg Wysegrad[1]), [1198 Wissegrod d. i. Hohenburg]. Sie lag in der Ecke, wo in die Wysla ein andrer Fluß mündet, nördlich des letzteren, südlicher als Schwetz, weil Grabowa und Trzensacz zwischen beiden[2]); der Nebenfluß kann also nur die Braa sein, von deren Mündung nördlich die Schröttersche Karte eine „alte Schanze" am Kruge zwischen Deutsch und Polnisch Fordon hat und gegenüber am Ostufer der Weichsel die zum Orte gehörenden Schloßkempen, ehemals Werder nach dem Namen[3]). Der Name Fordon bedeutet Flußzoll; solchen aber erhob man im Mittelalter nur bei Burgen, namentlich an der Gränze; offenbar ist also der Zoll geblieben, als die Burg Wischegrod 1329 zerstört ward[4]). — Die Gränze ging 1112 etwas südlich derselben; denn Boleslaw ließ sein Heer an der Gränze Pommerns und eilte mit auserlesenen voraus zur Burg; sie ward also gebildet durch das große Bruch östlich von Labischin, und durch den Wald, die beide auf der Scheide des Kreises und Amtes Bromberg, das als Hauptort an die Stelle von Wischegrod getreten ist. Unfern südlich des Bruches liegen bei der Stadt Inowraclaw die Orte Orlow und zedliz [Orlowo und Szadlowice], welche den Zehnten an die Kirche zu Wischegrod entrichteten[5]), aber in Kujawien lagen, und vom kujawischen Herzoge dem Deutschen Orden geschenkt waren[6]).

---

1) Martinus Gallus 3, 26. p. 315 ed. Bandtkie. 2) Cod. Pom. von Dr. Hasselbach und Dr. Kosegarten S. 184. 215. 3) Kempa im Polnischen: Flußwerder. 4) Voigt Geschichte Preußens 4,439, wo falsche Lage angegeben ist. 5) Cod. 447. 514. 6) Voigt 2, 186. 187 und öfter, wonach die Identität unzweifelhaft.

2. Weiter westlich war **Nakel** 1092. 1109. eine sehr alte und starke, den Polen sehr schädliche, Burg der Pommern, hart an der Gränze[7]. Uscze war 1108 polnische Gränzburg[8]), Charncowe und Velun oder Welen pommersch bis 1108[9]). Die [jüngere] Stadt Wielin, Filehne, liegt auf einem Werder südlich des Hauptarmes der Netze, das Schloß aber nördlich desselben auf einem andern; eben so wird es bei Czarnikow gewesen sein, und die ursprüngliche Burg auf dem Werder, wo die Mühle, gelegen haben. — Das Schlachtfeld Drzu war 1092 in Pommern an der Gränze laut des Contextes im Bericht[10]), nach der einen Handschrift super fluvium quendam, nach der andern super fluvium vuda, nach älterer Lesart[11]) super fluvium Nacka. Dies ist **Natzka** zu sprechen, d. h. die kleine Netze, und dies, so wie der Name Drzu, weiset auf Driesen[12]), wo der nördlich der Stadt gehende Arm jetzt [seit der Canalisirung um 1770] Hauptarm, um 1400 ein schwächerer Nebenarm war[13]); man stritt damals, welcher von beiden die Gränze bilde; als solche war im 14. 15. Jahrh. die Netze anerkannt; aber das Schloß mit seiner Insel war Zankapfel. Die Lage eignet sich trefflich für die im Jahre 1098 pommersche, [vielleicht erst seit dem Kriegszuge von 1092 errichtete] Feste Medzyrzecz[14]) d. h. Interamnium; auf sie wäre denn später der Name des nördlich anliegenden Feldes übertragen.

3. Von allen Ländern der Küste des baltischen Meeres hat von ihr nur **Pommern** seinen Namen, der Maritima von den polnischen Chronisten übersetzt wird. Ein Blick auf die Karte zeigt den Grund. Es ist nach dem natürlichen Umfang ein nach allen Seiten ganz abgeschnittenes Plateau, nämlich im Osten und Westen durch die Niederungen der Weichsel und der Oder, im Süden durch

---

7) Mart. Gall. p. 136. 244. 249. 8) ib. p. 229 9) ib. p. 229. 227. 231; s. §. 7. 10) ib. p. 135. 11) Im chr. princ. Pol. bei Sommersb. 1, 24, was ganz dem Martinus folgt. 12) z bezeichnet auch ą, ę (ong, eng) z. B Lucic Lentschitz, zutok Zantoch. Dresden hieß ehemals Drzen, so wie Driesen Drdzen, Drezdno. 13) Voigt 6, 278 und öfter. 14) Mart. Gall. p. 158.

das von der Oder bis dicht an die Weichsel, wo nur ein dichter Wald von einer Meile Breite übrig bleibt, in ziemlich gleicher Breite durchsetzende, nur an einzelnen Stellen überschreitbare Bruch der Warte, Netze, und zwischen Labischin und der Gniewkower Forst, das der Küste ganz parallel geht, bis Nakel mehr nördlich, dann mehr südlich. Dies Gepräge ist dem Lande so eigenthümlich, daß es ihm auch in altgermanischer Zeit Namen von der See und der Küste zu Wege gebracht hat, wie ich ein andermal zu zeigen hoffe. Jene so stark hervortretende Naturgränze ist nun die um 1100 bestehende politische von der Weichsel bis Driesen, wie eben gezeigt worden. Man würde sie postuliren müssen auch für die Gegend zwischen Driesen und Cüstrin, wenn die Nachrichten über sie, ob sie polnisch oder pommersch ursprünglich, sich bloß die Wage hielten; um so mehr also da sie dem pommerschen Anspruch günstiger sind. — Zuerst gab nämlich zwar Herzog Wladislaw Odonicz von Polen 1232 an die Templer das Dorf Quartschen mit 1000 Hufen [15]) [das sind die 1000 Hufen im Gebiete von Cozstrine, deren Zehnten ihnen 1234 der Bischof von Lebus verlieh, das 1247. 1259 bestätigte Land Cüstrin [16]).] Aber auch Barnim von Pommern hatte Anrecht am Lande Custerin und Gerichtsbarkeit darin, denen er 1234 entsagte [17]). Wer der ursprünglich berechtigte Herr war, kann kaum zweifelhaft sein. Jener Pole und sein Bischof greifen um dieselbe Zeit auch über in die unstreitig pommerschen Gebiete von Kienitz, Zehden und Pyritz [18]); so haben sie auch hier die Präsumtion gegen sich. Und „nachdem seit sehr langen Zeiten über die Sprengel von Lebus und Camin Streit gewesen, und dieser durch den päpstlichen Legaten, den Erzbischof von Livland [Albert 1246. ff.] so ausgeglichen war, daß die Lebuser Kirche forthin das Land Cüstrin besitzen solle (deinceps possidere debeat), der Caminer aber das Land Kienitz gänzlich besitzen werde", ward dieser Vergleich 1265 bestätigt [19]), dadurch also ein früheres Besitzrecht des Lebusers gar nicht anerkannt. Also war der Caminer der ursprüngliche

---

15) S. Cod. 447. 16) Ledebur Archiv 14. 295 ff. Raumer Landbuch der Neumark S. 4. 16. 30. 31. 17) Cod. 482. 18) S. §. 10. 11. 13. 19) Dreger Cod. p. 524; statt Thuitz ist zu lesen Chiutz.

Diöcesan, wie er es bis zur Reformation blieb über das Norduser der Warte und Netze von Pyrehne bis zur Drage; er aber war Bischof der Pommern.

4. Eben dieser Landstrich war bis zur Zanze von ungefähr 1230 bis 1260, wo er an die Markgrafen gelangte, abwechselnd in pommerschem und polnischem Besitz; aber auch als ihn die Polen inne hatten, bezeichneten sie selber seine Bewohner als Pommern[20]); woraus folgt, daß sie ihn erst neulich erlangt hatten. Ursprünglich war 1098. 1099. das Schloß zutok Wache und Schlüssel des polnischen Reiches; ihm gegenüber bauten und behaupteten die Pommern damals ein neues Schloß, das von dem polnischen durch eine Brücke getrennt war, und höher lag als dieses, da sie von da aus alles sehen und hören konnten, was in der polnischen Burg vorging[21]). In gleicher Weise war 1124 zutoch polnisch, das Ufer gegenüber pommersch. Nach allen drei Biographen S. Ottos lag nämlich Uzda, wohindurch seine Reise von Gnesen nach Pyritz ging, an den äußersten Grenzen Polens[22]). Dort erwartete ihn der Pommernherzog, der sich gegenüber einfand in seinem Schlosse zitarigroda [Ebbo], oder am Flusse, der Pommern von Polen trennte [Herbord], oder am Flusse Wrta [Sancruc.], was nur Thietmars Vurta[23]), die Warte, sein kann. Dieselbe Quelle, welche diesen Strom nennt, läßt auch die Reise zum comes Sutochanus gehen; sie also identificirt das erstrebte und das erreichte Ziel, will also den Grafen in seinem Amtsbezirke gegenwärtig verstanden wissen; auch läßt sich leicht erkennen, warum er vorausgegangen. Gegen diesen Bericht mit Möglichkeiten ankämpfen, der Graf könne auch außerhalb seines Amtsbezirkes gewesen sein, die Ihna möge vielleicht damals Wrta[24]) geheißen haben, ist offenbar unzulässig. In der

20) S. § 17. 21) Mart. Gall. p. 169. 172; er, der Lobredner, erwähnt keiner Eroberung. — Ich nehme hier die Untersuchung wieder auf, da meine kurze Ausführung (Balt. Stud. 10. 2. 121.) lebhaften Widerspruch gefunden hat (ib. 10, 1. 161). 22) S. die Stellen a. a. O. Balt. Stud. 10. 2, 121. 23) Thietm. 2, 19. Vgl. Anmerk. 36. 24) Der Name ist abgeleitet von wart, das nach Dlugosz Strudel bedeute; das wäre abzuleiten von wroc drehen, wenden.

durch ihn geforderten Gegend liegt nahe Zantoch das Dorf Gusch t, dicht ob dem Netzbruch, also an der natürlichen und damaligen wirklichen Gränze, in der geraden Richtung von Gnesen auf Pyritz. Nun erscheint auch 1336. 1338. ein Schloß Uzt, Uszt an der Netze, damals in polnischem, früher in markgräflichem Besitze[25]). Aber solch Besitzverhältniß fand nur statt im Lande nördlich der Netze zwischen Drage und Kuddow, und im südlich der Netze belegenen Theil des Landes Driesen; zu diesem aber gehörte Guscht durch das ganze Mittelalter und bis in neuere Zeiten; es ist also Uzt, Uszt, da die Vertauschung von g und w ganz allgemein ist, besonders in den Namen des betreffenden Stammwortes[26]). Ob nun dieses Uzt das Uzda sei, oder das bisher dafür gehaltene und verfochtene Uscz, kann nicht zweifelhaft sein; jenes liegt in der geforderten Richtung und Gegend, dieses nicht; jenes liegt an der noch lange geltenden Gränze Pommerns, dieses seit 1108 nicht mehr[27]); dieses heißt bei Martinus Vscze, bei Boguphal Uszcze, Uszge, in Urkunden des Sec. 13. 14. Usce, Uyscie, Uschek; schon dieser Formen wegen könnte es nur dann verglichen werden, wenn nichts entgegenstände, und kein anderer Name sich darböte.

Nach den historischen Nachrichten habe ich nun postulirt für die polnische Gränzburg zutok, Sutoch, Santhoch, eine Lage auf dem Südufer der Warte, dem jetzigen Dorfe Zantoch gegenüber, dieses selbst auf höherem Ufer für die 1098 angelegte pommersche Feste, für die Brücke zwischen beiden eine über den Strom. Alles dies bestätigt sich. Auf dem Südufer dem Dorfe gegenüber hat sich ein alter Burgwall von großem Umfange und in solcher Lage und Beschaffenheit gefunden, wie sie die altwendischen castra haben. Im Dorfe ist ein Schloßberg, mit Resten eines Schlosses, die freilich als Mauerwerk mit eisernen Ankern[28]) unstreitig in spätere Zeit weisen,

---

Nach Bandtkes Lexicon heißt wart Fahrwasser, ist also das dem Deutschen entlehnte Wort Fahrt. Beides erfordert einen großen Fluß. Ich halte den Namen des Flusses für altgermanisch wegen Viritium, Virtingni, wovon künftig. 25) Raumer Neumark 12. 26) Vergl. Uztow Güstow, Ghnstavitze Wostewitz, Güstrow bei Boguphal Ostrow. 27) S. § 7. 28) S. Balt. Stud. 11, 1, 169 f.

jedoch natürlich nicht gegen eine frühere einfachere Anlage, eher für sie zeugen, da auch später ein gleiches Verhältniß beider Ufer heraustritt. Jene Reste nehmlich sind offenbar von der Feste, über deren Bau durch den deutschen Orden sich der Markgraf 1438 beschwerte[29]). Der Orden war damals [1402—1456] Herr der Neumark, d. h. des Landes nördlich der Warte und Netze; der Markgraf besaß das Land Sternberg südlich der Flüsse, dessen Vogtei mit der Befehlshaberstelle im Schlosse Zantoch verbunden war; dies lag der neuen Feste des Ordens gegenüber, auf dessen Ufer hinüber unter dessen Widerspruch der Markgraf eine zu seinem Schlosse gehörende Brücke erneute an der Stelle, wo früher eine gewesen war[30]). Es zeigt also das Ende des Mittelalters dieselbe Lage und dasselbe Verhältniß der Burg, wie die wendische Urzeit. Damit stimmen alle Nachrichten der Zwischenzeit. Zantoch fehlt in der vollständigen Aufzählung der märkischen Festen, die Markgraf Otto 1360 an Kaiser Karl 4. abtreten wollte[31]), war bis 1370 polnisch[32]), wie Guscht, wie auch Landsberg damals seine Güter südlich der Flüsse von polnischen Edeln und Klöstern erwarb, während das Norduser unstreitig märkisch war, und zwar seit 1260, wo Markgraf Conrad die Castellanei erhielt, doch ohne die Burg selbst[33]), welche 1265 von Polen laut Vertrag zerstört, 1270 von Markgraf Otto hergestellt, 1277 wieder polnisch, und 1296 märkisch ward[34]); laut Urkunden erscheinen die Burgbeamteten als polnisch vor 1260 und 1277—1295 oft[35]), dazwischen nie. Ueber das Verhältniß vor 1260 siehe hernach.

5. Bis 1108. 1115. war demnach die Netze von Cüstrin[36]) bis etwas unterhalb Labischin, von da bis zur Weichsel weites Bruch und dichter Wald, die Gränze der Pommern. Sie bestand

29) Voigt 7, 712. 30) Urk. in Raum. Cod. 1, 202 und Voigt 6, 234. 350. 7, 712. 8, 96 u. ö. 31) Raumers Cod. 1, 19. 32) Archid. Gnesn. bei Sommersb. 2. 103. 33) Boguph. ib. p. 73. 34) id. ib. 76. 78. Arch. Gnesn. p. 88. Vgl. Barthold 2, 558. 35) Nicht bloß der eine von Raumer angeführte; vgl. Raczynski Cod. Pol. 28. 40. 43. 46. 52. 55.-66. 71. 72. 76. 80. 36) Bis dahin ging Sec. 13. der Name.

also noch zu der Zeit, da Polen unter Boleslaw 3. schon eine große Macht entwickelte, und unter der schwächern Herrschaft Wladislaws, also auch der nur allmählig erstarkenden Kasemirs, dem das unbesiegte Pommern in gleicher Macht gegenüberstand, und zur Zeit der Zerrüttung Polens von 1031—1041, wo die Pommern zwar Eroberungen machten, sie aber wieder verloren[36b]). Boleslaw 1. hatte als Eroberer und Beherrscher von ganz Pommern keinen Grund, dasselbe zu mehren oder zu mindern. Sein Vater Mesko 1., mit dem Polen in die klare Geschichte tritt, beherrschte anfänglich nur die Kujawen, und erwehrte sich mit Mühe einzelner deutscher Markgrafen und liutizischer Stämme; wir sind also berechtigt, auch für seine und die frühere Zeit die so stark bezeichnete Naturgränze festzuhalten. Dem steht nicht entgegen, daß er deutscher Vasall ward für das Land bis zur Warte[23]), als hätte er nördlich derselben einen Saum unabhängig behalten; vielmehr ist der Fluß in seiner nördlichen Richtung bei Posen gemeint, in der allein er eine dem deutschen Lande entgegengesetzte Gränze bilden kann. Daraus folgt, daß Cidini, wo Mesko 972 siegreich mit dem Markgrafen Huodo focht[23]), nicht Zehden sein kann, wie nach v. Raumers Vorgange angenommen wird; auch lassen sich viele ähnlich lautende Ortsnamen nachweisen. Der Ort ist gegen Huodos Mark, die Lausitz, zu suchen; dorthin bieten sich dar Zedel bei Sorau, Seidewinkel [wendisch zidziń, altslawisch also zidini] bei Hoyerswerda, oder der Ort ist, da Huodo Angreifer, wohl östlich der Oder in Polen zu suchen, wo Sedzin [altslawisch Sedin] bei Karge.

6. Seit 1108 machten die Polen Eroberungen. Das Pommern von 1124, was S. Otto bekehrte, Wartislaw 1. und sein Bruder beherrschten, was 1121 polnisches Zinslehn ward, repräsentirt der Caminer Sprengel. Denn im allgemeinen ist anerkannt, daß die Diöcesen gemäß den bei ihrer Stiftung vorhandenen politischen Gränzen gebildet wurden, im besondern war Adalbert 1 von Boleslaw 3. von Polen und Wartislaw von Pommern zum

---

36b) Mart. Gall. 89. 92.

Bischof erwählt[37]) und zwar schon 1125[38]), fungirte aber bis 1140 als Vicarius S. Ottos, dem 1136 die Kirchen in Pommern confirmirt, wie seinem Nachfolger 1139 provisorisch anvertraut wurden[39]); er und sein Nachfolger nannten sich Bischöfe der Pommern, der pommerschen Kirche[40]), rechneten also, was außerhalb ihres Sprengels ehemals pommersch war, gar nicht zu Pommern, also zu Polen; als ein Theil desselben wieder selbstständig ward[40]), hieß das Bisthum von Camin. Auch erhielt der Bischof von Wladislaw 1148 päpstliche Bestätigung seines Antheils an Pommern gemäß den Festsetzungen des Herzogs Boleslaw [† 1138] und des verstorbenen Cardinallegaten Ägidius, dessen Wirken in Polen man um 1123 setzt[41]). Beide werden damals auch die Bestimmungen über Gnesen und Posen getroffen haben. Was zu diesen drei Sprengeln in Pommern gehörte, ist demnach vor 1121 polnisch geworden.

7. Zum Sprengel von Posen gehört das Land zwischen der Netze, der Kuddow und der jetzigen pommersch-neumärkischen Gränze bis auf den heutigen Tag, bis zur Reformation auch alles neumärkische östlich und südlich der Drage[42]), namentlich Tempelburg 1280. 1291[43]). Noch 1414 beanspruchten die Polen die Drage als Landesscheide[44]); 1248 sind „bis zur Drawa" und „bis an Polen" synonyme Ausdrücke[45]). Dieser Theil der Diöcese, der 1298 ein eigenes Archidiakonat bilden sollte[46]), hieß zur Zeit, als er 1296—1320 markgräflich, das Land zwischen Drage, Kuddow und Netze, und war, wie die Verleihungen des Sec. 13. 14. zeigen, sehr öde, da ihn vornehmlich die polnischen Verheerungen um 1100 ff. trafen. Die Polen legten ihn zu den Castellaneien Filehne

---

37) Adalberts Urkunde Cod. 49. 38) S. Barthold 2, 66. 39) Cod. 32. 35. Die letzte Festsetzung ist vom 19. Oct. 1139, die Bestätigung des Sprengels für Adalbert, den der Papst selten weihte (Cod. 49) vom 14. Oct. 1140. 40) Nur so bis 1176, selten noch so bis 1215; im Jahr 1178 ward Sambor Markgraf von Danzig. 41) Cod. 39 und Anm. 42) Raumer Neumark 44. ꝛc. 43) Urkunden in Ledebur Archiv XIV, 324. Raczyński Cod. Pol. maj. N. 74, p. 82; durch die zweite Urkunde ist die Aechtheit der ersten gesichert. 44) Voigt 7, 234. 45) Dreger p. 552. 268. 46) Raczyński l. c. 87.

[Velen, Velun, Wielun, Wielin] und Czarnikow[47]). Dies ist Charncowe, Hauptsitz der Charnci; es ergab sich dem Boleslaw 3. [im Winter $110\frac{7}{8}$]; der pommersche Burgherr Gnewomir, zum Gebiete von Belgard gehörig, empfing die Taufe, blieb Herr, fiel [1108 Herbst] ab; dies zu rächen, eroberte [Winter $110\frac{8}{9}$] der Herzog Filehne, tödtete alle darin, auch den Gnewomir, und besetzte es mit seinen Rittern[48]). Demnach hatte Gnewomir beide Burgen

---

47) Der Castellan von Velen ist 1249 Zeuge über die Vergabung von Kron an die Templer; dies liegt 1251 im Posener Sprengel, der Orden hat 1291 einen Hofmeister zu Crona (Ledebur l. c. 335. 330. 82.); der Ort ist also wohl Deutsch Crone. Ein Castellan von Czarnikow bei Boguphal und 1244 bei Raczynski. Das Ch ist, wie so oft, tsch zu sprechen. 48) Diese Darstellung ist eine Vereinigung abweichender Berichte. Nach Matthäus v. Cholewa (Kadl. 3, 5. 7.) war Gnewomir ein Albensis, bei der Eroberung von Alba gefangen (Winter $110\frac{7}{8}$ s. Giesebrecht W. G. 2, 167. 171), getauft, zum Vorsteher in Pommern bestellt, nach dem Abfall bei der Eroberung von Wielun hingerichtet. Nach Martinus Gallus unterwarf sich der Pommernherzog nach der Eroberung Belgards (p. 216), Boleslaw eroberte Czarnikow im Sommer 1108. Gnewomir wird getauft, unterworfen, zum Herrn der Burg bestellt, worauf der Herr oder Herzog der Heiden sich beugt. Während des böhmischen Feldzuges (1108 Herbst) übt Gnewomir Verrath (p. 226. 229), worauf Bol. nach kurzer Rast Velun belagert und erobert (p. 231). Die Hinrichtnng des Gnewomir deutet Martinus an durch dignas sententiae capitalis (p. 227), sein Ende erzählt er nicht, er wollte es nach dem Böhmischen Feldzuge (ib.); dort redet er von der Eroberung Filehnes, in welche also die Hinrichtung trifft, wie bei Kadl. — Ferner hat Mart. die erste Eroberung von Czarnikow offenbar zu spät gesetzt; für die tradiciones multimodae des Gn. (p. 227) bleibt zu wenig Zeit; auch durften die Polen schwerlich bis Colberg vordringen, so lange noch die starken Burgen an der Netze feindlich. Muß man sie früher setzen, dann sind die Unterwerfung des Herzogs nach der Eroberung von Czarnikow und die nach der von Belgard zu identificiren; jene ist vor diese in denselben Feldzug zu setzen. Wich dann Gnewomir nach Eroberung seiner Burg nach Belgard, wozu er gehörte, dann kann auch der Bericht bei Kadl. festgehalten werden.

und stand unter dem zu Belgard residirenden Pommernherzog. Für eine dritte Feste der Czarnker halte ich das nach 1107 von den Polen zerstörte Bitom[49]), dieses nämlich für den durch Bruch abgeschnittenen s. g. Schloßberg auf einer Landzunge im Böttinsee, die unzweifelhafte Stelle des im 14. Jahrh. genannten Schlosses Boiten, Beutin, zu dem 1337 die Dörfer um Tütz gehörten; auch die beiden schlesischen Bitom sind zu Beutin, Beuthen, geworden.

Demnach ward dieses Gebiet polnisch 1108, war es 1128. Denn damals rückte Boleslaw gegen Pommern auf die Gränzen, zu ihm kamen von Usedom her zuerst Bischof Otto, nicht über Stettin [also etwa über Wollin], dann Wartislaw mit dem Priester Udalrich, und zwar diese in drei Tagen, die Zusammenkunft geschah aber in Polen[50]), nach den angeführten Umständen um Dramburg.

West- und Nordwestgränze dieses Gebiets war also die Drage; um 1280 hieß die Gegend ihr nördlich um Dramburg und Falkenburg Kraina, d. h. Gränzland[51]). Der Drazig-See [Draviczka] nebst dem östlich und südlich anliegenden Lande war 1280. 1291. polnisch, doch an der Gränze[43]). Weiterhin endete 1295 das Land Belgard im Westen an den Polen [südlich] und den Pommern [östlich]; dort war die Gränze noch 1549 sehr ungewiß; die Polen zogen sie von der Pilowmühle zur Zarne bei Ratzebuhr, die Pommern hier zwei Meilen südlicher Aber 1268 reichten 100 nebst dem Streizig-See vergabte Hufen reichlich gemessen von den Gränzen der Feldmark Persanzig hinauf bis zu den Gränzen der Polen[52]), d. h. gegen Süden, und noch so reichlich gemessen höchstens bis Steinfort. Und 1274 confirmirte der Papst dem deutschen Orden die Gabe des verstorbenen Polenherzogs Wolotslaus [das kann nur der Odoniz sein, † 1239], nämlich 500 Hufen um den See Hisbitsma und andere ihm anliegende Seen, und den Fluß Pyla aus ihm fließend[53]). Ich kenne in dieses Herzogs Lande nur zwei Gewässer des Namens, den Bach Pilow aus dem Böttin-See zur Döbberitz, und den viel bedeutenderen Fluß Pilow [1280 Pilave[43])] aus dem Pieleberg-See zur Kuddow, oder früher wohl mit

---

49) Mart. Gall. 195. 50) Barthold 2, 89 ff. 51) S. § 19. 52) Dreger p. 535. 53) Voigt 3, 326.

dem Namen bis zur Netze, da Schneidemühl polnisch Pyla heißt; jener Bach paßt weniger wegen des Schlosses Böttin Bitom [s. o.]; also ist der Fluß vorzuziehen; Hisbitsma ist dann der Pieleborg, um den ja mehrere andere Seen. Damit ist auch das Gebiet gefunden, über welches der deutsche Orden mit dem Posener Bischof den Zehntvertrag schließen konnte. Die Gegend ist gewiß unbebaut geblieben; so konnten die Pommern hier während der Verwirrungen des 15. Jahrh. vordringen; alle Orte südlich von Koprieben, Kölpin, Mossin, und Thurow sind erweislich erst im 16. Jahrh. angelegt. — Man wird demnach eine Linie vom Nordende des Drazig über den Tütze-See, Nemmin, Lanzen-See, Crangen, Knocksee zur Zarne als ursprüngliche Gränze ansehen dürfen, die Zarne, weil die ihr gegenüber mündende Dobbrinka gleichfalls Gränze ist[54].

8. Zur Erzdiöcese Gnesen gehörte 1136 die Castellanei Nakel[55]), gehört das Land, welches umschließen die Kuddow im Westen [seit 1349 als Gränze gegen Pommern bekannt], im Norden die Grenze Pommerns, im Osten die heutige Scheide des Schlochauer Kreises bis zur Braa, dann diese hinab bis zum Bromberger Kreise, dann zwischen Nakel und Bromberg etwa die Westseite der katholischen Parochien Wyszewo, Wtelno und Bromberg bis zur Netze. Die Nordgränze ist die des Landes Stolp, wo 1310. 1313 als alte Gränzpuncte anerkannt wurden: der See zomyn [bei Sommin], Ort Warnawawoda, Ort Westechy oder Berge Weski [bei Woisch], die Seen Camonyzno, Lanke, Peterscow, Studenitzno, [Kamenz, bei Lonk, bei Petrikau, Stiednitz], die Seen und Sümpfe Voltscha oder Wolze [bei Wolz], der Hügel und Burgwall Bobelze [Burgwallshof], der Bach Rewditz, wo das Ende am See Leczentin [Tessentin][56]); von da ging sie bis 1350 längs des Belzig-Sees einschließlich zur Zarne, diese abwärts zur Kuddow[57]). Der nördliche Theil dieses so umgränzten Landes gehört

---

54) § 8. 55) Cod. 28. 56) Urk. Dähnert Pomm. Bibl. 4, 364. Voigt 4, 267. Voigt und Barthold deuten ganz irrig. 57) Urkunde bei Schöttgen und Kreysig N. 65. Oelrichs ao. 1350.

zum Sprengel [58]), seitdem die Urkunden ihn erhellen [59]); die Braa wird an einem Puncte von der Gränze überschritten, und gerade dort hat sich der Lauf des Flusses erweislich seit Sec. 13. geändert; das beweist die Ursprünglichkeit.

Zur Diöcese Gnesen gehörte 1136 die Castellanei Nakel bis zum Flusse Plitucza, also, da allein bei dieser eine solche Bestimmung sich findet, nicht die ganze. Es kann füglich nur im Osten etwas abgenommen sein, wo des Sprengels Gränzen unfern der Hauptburg laufen. Dann wäre der Bach bei Dombrowka die Plitucza [60]), und Wischegrod mit seinem Gebiete wäre abgetrennt, um dem pommerschen Theil der Wladislawschen Diöcese doch eine schmale Verbindung mit dem polnischen zu geben. Und damit stimmt die Geschichte. Als Boleslaw 3. die Fürsten von Nakel 1109 aus dem Besitz getrieben, gab er die Burg mit sechs andern Castellen zu Lehn an den Swatoplok; als dieser sich der Lehnpflicht weigerte, griff er zuerst Nakel vergeblich an, und eroberte dann Wischegrod 1112 [61]). Nakel war noch feindlich, als Martinus schrieb, d. i. 1113 [62]); gewiß war es erobert, ehe die mehrjährigen Kriege mit Wartislaw begannen, die 1121 mit seiner Unterwerfung endeten.

---

58) Die Streitigkeiten des Comthurs von Tuchel mit Bischof und Kirche zu Kamin über das Bischofsgeld etlicher Orte bei Tuchel (Voigt 6, 658. 7, 522) beziehen sich auf die dortigen Güter der Collegiatkirche zu Kamin in der Castellanei Nakel, laut der Urkunde bei Voigt 6, 660; der Vertrag mit Bischof Johann von Camin über Zehnten (Voigt 5, 84) ohne Zweifel auf das Land Bütow. 59) Die erste das Diöcesenverhältniß ergebende Urkunde ist von 1271; eine Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Kosegarten. 60) An die Plietnitz ist nicht zu denken, da als die Westgränze die Kuddow ursprünglich erscheint. 61) Mart. Gall. 313 ff. 62) ib. generatur. Aus den Jahren, welche Dlugosz den Bischöfen gibt, denen Martinus sein erstes Buch dedicirt (p. 3. 4. und Bandtkes Anm.) haben Ossolinski u. a. die Abfassung des ganzen Werks, andere die des ersten Buchs in 1109 gesetzt. Aber dabei ist übersehen, daß der Kujawe und der Breslauer gar nicht gleichzeitig, mithin ihre Jahre unrichtig, unbrauchbar sind. (Die Zeit des Breslauers wird verschieden

Man darf annehmen, daß sich Swatoplok 1115 dem Boleslaw unterwarf, sein eigenthümliches Land als Zinsvasall behielt[63]), das 1109 erhaltene abtrat. Denn die Folgezeit zeigt Nakel als unmittelbar polnische Burg; Wladislaw Odonicz mit Swantipolks Hülfe eroberte sie 1223 gegen seinen Oheim, besiegte mit ihm von da aus 1227 den Oberherzog Lestko, behauptete sie 1233 nach Verlust des Landes mit wenigen andern bis an seinen Tod 1239[64]). An seine Söhne verlor Swantipolk die Burg 1243, die er ihnen kürzlich genommen hatte[65]), wohl 1241, als sie Groß-Polen wieder erlangten[65]), als Lohn für seine Hülfe; er eroberte sie abermals 1255, trat

---

bestimmt; S. Sommersb. 1, 64. II. 161. 181. 223. access. p. 9. Unsicher erscheinen auch die ersten Cujawischen Bischöfe (vgl. Cod. 40. Anm. Das offenbar Cujawische calendarium Arch. Gnesn. Somm. II. 79 ff. hat zuerst den Michael seit 1207). Die andern ergeben 1109—1118. Das Buch endet mit 1112; außer der Zeitfolge erzählt es als letzte Begebenheit die Bußfahrt Boleslaws, die Ostern 1113 endete; Nakel war noch sehr schädlich, Pommern und Liutizien noch feindlich und heidnisch. — Martinus heißt Gallus, schrieb vornehmlich deswegen, weil Boleslaw geboren war auf Fürbitte des H. Aegidius in Languedoc p. 14., berücksichtigt sehr die ungarschen Verhältnisse und gibt da sehr specielles p. 87; er hat den Boleslaw auf der Bußfahrt zum H. Aegidius in Ungarn hier gesehen p. 308, auch die Rückkehr nach Gnesen p. 311; er ist ein Fremder (exul), will in sein Kloster zurück p. 237, schreibt um diesem etwas Nutzen zu schaffen, und nicht umsonst polnisch Brod zu essen p. 238. Ich schließe: Martinus ist ein Franzose, (dafür auch der Gebrauch des Wortes vastaldiones, Gastalden, p. 133. die wohl nur in Italien und der Nachbarschaft vorkommen), Mönch des französischen Aegidienklosters in Ungarn, ging 1113 mit Boleslaw nach Polen, und schrieb dort sofort die Nachrichten nieder, die ihm in der Reisemuße des Herzogs Begleiter mittheilten, namentlich der Kanzler Michael, der coepti laboris opifex p. 4.
63) Darüber künftig. 64) Bog. l. c. p. 57. 58. 59. Arch. Gnesn. 91. 82. Die Eroberung von 1223 ist nicht unmittelbar berichtet, folgt aber aus dem Zusammenhang. Den Krieg 1227 führte Swantipolk, aber ihn begünstigte Wladislaw und galt als Urheber von Lestkos Tod. 65) Bog. p. 60. Arch. Gnesn. p. 92.

sie aber 1256 gegen Geldentschädigung ab[66]). Daß Wischegrod polnisch war, also zu Nakel gehörte, erhellt daraus, daß der Pfarrer Zehnten aus kujawischen Orten bezog[5]). Swantipolk besaß es 1232 ff.[5]), hatte [es mit] Bidgosc [Bromberg] bei den Zwistigkeiten in Polen erobert 1227[67]), hatte 1239 Krieg mit dem Herzoge von Kujawien, der Bidgostia wieder nahm[68]), — sein Kanzler stiftete im Gebiet 1253 die Abtey Byszewo[69]), — 1243 auch Wischegrod als außerhalb Pommerns belegen erhielt[70]), und 1248 hatte[71]). Dazwischen war es 1245. 46. in Swantipolks Besitz, auch noch 1248 wieder, bis es Mestwin circa 1290 an Premislaw von Polen abtrat. — Den nördlichen Theil der zur Diöcese Gnesen gehörenden Castellanei Nakel zeigen die ersten darüber redenden Urkunden seit 1271 im Besitze Mestwins; er blieb hernach stets mit Pomerellen vereint, und ward von auswärtigen zu Pommern gerechnet[72]); aber im Lande selbst unterschied man ihn noch 1360 bestimmt von Pommern[73]); er muß also noch lange polnisch geblieben sein. Nun war 1255 Raczans ein pommersches Schloß mit Castellanei, was die Polen im Kriege gegen Nakel verbrannten[66]; dies bisher nicht für nachweisbar gehaltene finde ich im Pfarr- und Marktdorfe Retz bei Tuchel, polnisch Radzons, 1305 Radzenne[74]), 1273 Recinz als bedeutender Ort genannt[75]), woher wohl Johann von Razins, der 1263 Zeuge bei Swantipolk[76]), in einer andern denselben Gegenstand betreffenden Urkunde des Königsberger Archivs Joh. von Rechiz [sprich Retschis], allein vergleichbar für das Schloß Redsk, worin Mestevin 1270 von seinem Bruder gefangen genommen ward[77].)

---

66) Bog. p. 67. 68. Arch. Gnesn. p. 86—88. 67) Barth. 2, 410 aus Dlugosz. 68) Arch. Gnesn. p. 91. 69) Ledebur Neues Archiv II, 34. 70) Cod. 700. 71) Dreger 271. 72) Nach der Landestheilung von 1295 gränzt das Land Belgard östlich an Pommern, nämlich durch die Kuddow. 73) Urk. bei Voigt 6, 660: homines qui morantur in diocesi Gneznensi in territorio Tauchel et Slochow soluant . . ., habitatores autem in Pomerania soluant Episcopo Wladislawiensi . . 74) Urk. in Bagmihl Wappenbuch 3, 5. 75) Urk. des Königsberger Archivs. 76) Urk. bei Ledebur l. c. 2, 216. 77) Dlugosz bei Barthold 2, 540.

War nun Raczans 1255 pommersch, war das Gebiet lange polnisch, so zeigt sich als passende Zeit und Art der Erwerbung, daß sie Swantipolk 1241 mit Nakel erlangte, aber 1243 behielt. Sie wären das dem Premislaw durch Swantipolk entrissene Erbgut in Kassubien, wovon späte Chroniken reden[78]), vielleicht aus alter Quelle. Als alte Nordgränze des Gebiets von Wischegrod und des polnisch gebliebenen Theils der Castellanei Nakel, der 1280 und bis ins Sec. 15. Kraina, Gränzland, hieß, ward 1349 anerkannt die heutige Gränze der Regierungsbezirke zwischen Weichsel und Braa, ferner die Flüsse Kamionka und Dobbrinka bis zur Kuddow (Guda)[79]). Sie wird durch Urk. an mehrern Stellen bestätigt, an der Weichsel durch Grabowa schon 1218[80]).

Von den 6 Castellen, die 1109 zu Nakel gehörten, wäre das eine Wischegrod, zwei andere Raczans und die seit 1270 genannte Hauptburg des Landes nördlich jener Gränze, Scitne, Stitna, Stythena, Schiten Zieten; die vierte Kamin, wegen der Bedeutung des Namens [Stein] und der Collegiatkirche. Für die zwei letzten mag man halten den Burgwall bei Wissek, und den Schloßberg bei Proch (unsern Flatow), beide zwischen Wiesenbrüchern belegen, wie wendischer Festen Art ist.

Was der Bischof von Wladislaw [Alt Leslau, jetzt Wrotzlawek oder Wlodzlawek an der Weichsel][81]) oder von Kujawien, auch von Kujawien und Pommern[82]), im letztern Lande zu seinem Sprengel bekam, behielt von Anfang an den Namen des Landes[83]), und bald tritt die es beherrschende Fürstenlinie hervor, welche 1227 ganz souverän ward. Daher bildet es keinen Gegenstand dieser Abhandlung.

9. Jetzt ist von denjenigen Landschaften zu reden, aus denen die Neumark gebildet ist.

---

78) Schütz bei Voigt 2, 444. Micraelius S. 280 der Ausg. von 1639. 79) Voigt 5, 74. aus Urk. 80) C. 214. der Ort ist pommersch, liegt zwischen Schwetz und Wissegrod. 81) Der zweite Name bei Büsching; es hieß auch Wratislauia (z. B. Urk. Cod. p. 339), so wie Jnowratzlaw Juvenis Wladislaw, Jung Leslau. 82) z. B. Cod. 347. 83) Urk. 1148 (Cod. 39): Gdansk in Pomerania.

Wie das Land Cüstrin an die Templer kam, ist oben angegeben (§ 3). Aus dem Vergleich zwischen den Bischöfen erhellt, daß dazu alles gehört, was nördlich der Warte zur Diöcese Lebus, d. h. (nach dem Verzeichniß der Kirchen in derselben von 1336 [84]) was nördlich von der Mietzel, östlich von den (damaligen) Kirchspielen Berneuchen, Tornow, Hohenwalde, Liebenow, Diedersdorf und Bietze, alle einschließlich, begränzt war. Wenn der Lebuser Bischof anfangs (1234) nur den Zehnten von 1000 Hufen am Flusse Mizla im Gebiet (in confinio) von Cüstrin innerhalb seiner Diöcese verleiht [85]), hernach der Pabst, Barnim, Boleslaw das ganze Land bestätigen, so erklärt sich das daraus, daß erst zwischen 1234 und 1241 Lubno (Liebenow, ohne Zweifel mit mehrern der deutschen Dörfer) vom polnischen Grafen Wlosto erworben ward [86]). Noch 1259 bestätigte Boleslaw, des ersten Gebers Sohn, das ganze Land Custeryn von der Myzla und Nezza [Warte] zur Oder und bis zu den Gränzen der Pommern in einer zu Zantoch datirten Urkunde mit solchen Bestimmungen, welche ihn als Landesherrn zeigen [87]). Dagegen 1262 verzichtete der Ordensmeister durch Alemannien und Slawien auf Cüstrin und mehrere Dörfer zu Gunsten der Markgrafen, welche den Ansprüchen an dem Rest entsagen [88]), also 1260 die Oberherrschaft mit der Castellanei Zantoch erworben hatten.

10. Dem Tempelorden gab auch Barnim 1234 das Dorf Dargumiz an der Mizla mit 200 Hufen [Dermietzel nebst den westlichern Ordensgütern Neumühl, Clewitz] im Lande Chinz [89]), und der Lebuser Bischof 1236 den Zehnten von diesen 200 Hufen neben der Mizla im Territorium des Schlosses von Kinch [90]) [sprich Kintsch], so wie 1241 von dem vom Grafen Wlosto gegebenen Gute Oborane [86]) [Obran 1262, Obern 1460, Rabern mit Buchholz und Damm]; beides sind die bona de Chins, die der Pabst 1247 bestätigte [91]). Der Caminer Bischof ward nun 1246 als Diöcesan des Landes Chintz anerkannt, nur etliche zu Einer Präbende gehörende Zehnten blieben dem Lebuser [19]); das

84) Raumer, Landbuch der Neumark 31. 85) Ledebur Arch. 14, 295. 86) ib. 297. 87) ib. und Raumer l. c. 16, 4. 88) ib. 15. 89) Cod. 476. 90) Cod. 508. 91) Ledebur l. c. 296.

werden die der Veste Chinetz mit der zugehörigen Landung sein, welche 1336 zum Lebuser Sprengel gehörte[92]). Sie ist nun offenbar Dorf und Amtssitz Kienitz, ist ohne Zweifel der Hauptort des Landes. Denn nicht der jetzige Hauptarm der Oder, der vornehmlich seit dem Durchstich von Güstebiese nach Saathen um 1770 den andern Armen das Wasser sehr entzogen hat, sondern die auf Gorgast, Gusow, Quappendorf, Wriezen fließende s. g. alte Oder ist als die ursprüngliche Gränze der Pommern anzusehen, und mögen die Werder zwischen den Armen schon 1246 zum Theil den Pommern entfremdet sein; doch gehörte ein Theil noch in neuern Zeiten zur Neumark, früher noch mehr. Bekanntlich läßt Bugenhagen den Herzog Buguslaw 1. 1187 im Schlosse Kenitz bei Oderberg sterben, was spätere auf Boguslaw 2. bezogen haben. Aber dieser starb zu Stettin, jener zu Sosnitza bei Neuwarp, beides nach urkundlichen Nachrichten, und aus dem, was Bugenhagen anführt, erhellt, daß er aus der Urkunde Cod. 159. geschöpft, und Kenitz statt Soznitza gelesen hat; doch mußte er anderwärts her Nachricht haben, daß Kienitz einst pommersch gewesen. Die erste Erwähnung finde ich in dem mit lauter sehr vornehmen Zeugen in der Urkunde der Herzogin Anastasie von 1224 genannten Henricus de Chmez[93]) unbedenklich Chinez zu lesen. Da zwischen 1235 und 1241 ein polnischer Graf im Lande vergabte, so werden eine Zeitlang die Polen den Herrn gespielt haben, vermuthlich 1238 (vgl. über Soldin). Aber 1259 bestätigt Boleslaw den Templern nicht ihre Güter nördlich der Mietzel, betrachtet sie also als pommersch, dagegen die Markgrafen betrachten sich 1262 auch über sie als Landesherrn.

Die 1227 unter Barnim stehende Provinz Stolp minor, parvum ztolp mit dem Dorfe Neztic, den Ort paruum Sztolp, wo er 1267 datirt, habe ich als Stölpchen bei Bärwalde, Neztic etwa als die Letzkauer Mühle nachgewiesen[96]). Das Land mag durch die Kuritz von Kienitz, durch die Schlippe von Zehden geson-

---

92) Raumer, Neumark 24. Er spricht sich mehrmals und bestimmt aus für Kienitz bei Soldin; das ist zu entlegen. Vgl. §. 12. 13. 17. 93) Cod. 351. 94) Cod. 380 mit Anm. 20. Dreger 508.

dert worden sein. Zwischen beiden liegt der Flecken Zellin, wo nachmals ein vom Zehdenschen verschiedener Archidiakonus des Caminer Bisthums seinen Sitz hatte, dem nur die Länder Stölpchen und Kienitz untergeben gewesen sein können.

11. Von Zehden war [der Burgherr] Gozizslaus, Gotizlaus de zedin 1187. 1189 auf dem Landtage nach Boguslaws I. Tode, und bei dem Vergleiche zwischen Bischof Sifrid und Colbatz [95]); es ist das castrum Sden 1235; es hatte einen Archidiakonus und einen Kaland [96]). Der Vertrag Barnims mit dem Bischofe über den Zehnten der seit lange wüsten, jetzt herzustellenden Dörfer von 1240 betrifft auch das Land Ceden [97]). Derselbe Herzog vergabte 1248 den See Belin mit einer Wiese daran [Bellin? Bellinchen?] 1248 ans Kloster Lehnin [98]) und 1263 die Kirche zu Morin ans Ukermünder Kloster, deren Lehn dann 1265 Otto von Barmstede demselben abtrat [99]); dafür ist nichts zu vergleichen als die alte Stadt Mohrin. Im Jahr 1248 bestätigte Bischof Wilhelm dem Kloster Chorin die Zehnten von 250 Hufen [also 4 Feldmarken] im Lande Ceden um die Seen Bitenitz und Narst (Nordhausen) und Bischof Hermann in der Bestätigung fügte den Zehnten von 120 Hufen der Dörfer Jädickendorf und Woltersdorf in demselben Lande hinzu [100]). Anno 1234 bestätigte Barnim den Templern das Land Bahn; die demselben gegebenen Gränzen von der Selchower Mühle herum, zuletzt der Lothweg bis Steinwehr an der Rorka Rörike [101]) schließen nicht zusammen, ohne Zweifel weil der Orden dort bereits Besitzungen außer dem Lande Bahn hatte, nehmlich die 200 Hufen am Fluß Rurka im Gebiet der Burg Sden, von denen 1235 der [auch hier übergreifende] Lebuser Bischof den

95) Cod. 146. 162. 96) Raumer, Neumark 17. 97) Cod. 618. 98) Steinbrück, Klöster 107. 99) Dreger 462. 481. 100) Raumer l. c. 18. 101) Cod. 482. Der Inhalt der Urk. zeigt, daß der Orden schon einige Zeit im Besitz des Landes war, dasselbe deutsch zu cultiviren begonnen, Bahn als Stadt angelegt hatte. Jetzt entsagen die ehemaligen Besitzer. Die zichelesbrukke denke ich als Ziegenbrücke zwischen der Hammel- und Kuhbrücke; der Bochwalt ist am Buchsee an der Gränze von Gr. Mellen.

Templern die Zehnten verlieh [102]). Daher heißt der Comthur 1296 von Rorick und Bahnis, bewilligt 1366 der Bischof dem Capitel die Hebung der Zehnten in Rorick und Bahnis, liegt der Comthursitz Röriken außerhalb des Landes Bahn, als ältere Erwerbung. Aber die beiden Feldmarken Rörichen und Steinwehr füllen die 200 Hufen nicht; man wird das 1244 existirende Königsberg [103]) dazu rechnen, es für Stiftung der Templer halten müssen; sie erhielten das Patronat 1282 in der nun fürstlichen Stadt, eben wie die Johanniter einst Stargard und Arenswalde gehabt hatten, und als diese deutsche Städte geworden, mit dem Patronat entschädigt wurden. Auch Nahausen, das Barnim 1244 den Templern gab, lag noch im Lande Zehden; denn es gränzte an die Länder Fiddichow und Bahn [103]).

Das Land, in dem wohl Stölpchen und Kienitz im Vertrage von 1240 mitbegriffen sind, ist also ununterbrochen pommerscher Besitz bis mindestens 1265. Die Urkunde, welche Barnim am 27. März 1267 zu Stölpchen ausstellte, hat zu Zeugen den Herrn von Mecklenburg und den Herrn von Gristow, und mehrere Ritter; also befand sich der Herzog gewiß auf einem Kriegszuge. Von demselben Jahre ist die erste Vergabung der Markgrafen im Lande (Lübbichow an Chorin) [104]), und diese erscheinen nun ununterbrochen als Herren, also ist es unbedenklich damals als Siegspreis erworben. Königsberg mit 10 benannten und 5 wendischen unbenannten Dörfern mag der Bischof von Brandenburg, der sie 1270 an den Markgrafen vertauschte [1]), als Lohn für geleistete Hülfe 1267 erhalten haben.

12. Wie das Land Lippehne an den Caminer Bischof gekommen, ist unbekannt; er hatte es schon 1233 (Lipana) [105]). Im Jahr 1254 verglich er sich mit dem Herzoge über schiedsrichterliche

---

102) Cod. 508. in confinio = im Gebiet, wie § 3. Anm. 16. 103) Cod. 720. 104) Raumer l. c. 83. 105) Cod. 461. Barzdin ist nicht Paarstein oder eine Insel im Paarsteiner See, wie angenommen wird, sondern die wüste Stelle (situs) Barsedin dicht an Oderberg in Carls 4. Landbuch; folglich ging die Gränze zwischen beiden; Lipana kann also nicht Liepe sein.

Berichtigung der Gränzen gegen das Land Pyritz [106]); 1276 verkaufte er es an die Markgrafen [107]). Im Jahre 1337 waren die Gränzorte (alle einschließlich) Hohenziethen, Wuthenow, Zollen, Lippehne, Adamsdorf, Chursdorf, ein dreifaches Dieckow, Trampke, Deetz, Lindenbusch, halb Mützelburg, Lettnin, halb Wobermin, ⅔ Naulin, halb Köselitz, halb Gr. Mellen [108]), die Pyritzer Stadtforst [109]). Doch die Antheile an Mellen, Wobermin, Naulin waren vor 1254 herzoglich, und mögen erst bei der Gränzberichtigung erlangt sein, vermuthlich auch die 1276 pommersch gebliebenen Orte Lettnin und halb Köselitz. Im Osten und Süden mag die Gränze im allgemeinen die alte sein, da das Land bis 1300 von der Johanneischen, die angränzenden Soldin, Bernstein und die Stadt Berlinchen von der Ottonischen Linie besessen wurden; doch gehörten vielleicht Glasow, Giesenbrügge und Rechnitz ehemals zu Lippehne.

13. Hof und See Soldin mit 300 Hufen auf beiden Seiten der Mizle traten die Tempelherren zu Quartschen 1262 ab an die Markgrafen, die dort sogleich die Stadt gründeten, welche 1296 Sitz der Propstei über die Neumark ward, und von Anfang an als Hauptstadt galt; denn nach den Urkunden von 1281. 1317 mußten alle Städte darin dort das Recht läutern lassen [110]). Die 300 Hufen werden ausgefüllt durch die Feldmarken Werbelitz und Woltersdorf rechts, Staffelde und Miezelfelde links der Miezel (sie hatten 1337 zusammen 242 Hufen) und Soldin. Art und Zeit dieser Erwerbung der Tempelritter gelten als gänzlich unbekannt; ich finde sie in der Schenkung des sonst unbekannten Mezilbori (das bedeutet Miezelwälder) in der Provinz Pirch [d. i. Pirtsch, Pyritz, das auch Piritcz, Piritzcz geschrieben ward] durch den polnischen Herzog Wladislaw vom Jahre 1238 [111]). Unterstützt wird diese Annahme durch die Wahrnehmung, daß die Orte Beiersdorf, Marienwerder und Feldmark Johannisvelde [= Krauseeiche nach der

---

106) Dreger 313. 107) Raumer l. c. 22. 108) ib. 88 ff. Krepekin halte ich verschrieben für Trempke. 109) Halb städtisch als Zubehör von Brederlow, halb erworben vom Bischofe 1264, seit 1269 unter dem Herzoge. 110) Raumer, Neumark 7. 24. 111) Cod. 572. Jedenfalls ist Mezilbori nicht das bischöfliche Mützelburg.

Urkunde], das erste 1264 Erwerbung, die andern Besitzung des Klosters Gramzow und ihm 1289 bestätigt[112]), damals unter dem Herzoge standen, zum Lande Pyritz hernach gehörten, und doch durch das bischöfliche Land Lippehne ganz getrennt waren; schwerlich sind sie als Enclave, vielmehr als Rest eines besondern Landes zu denken, nehmlich des sie und Soldin verbindenden Landes und Hauses Schildberg, welches 1276 Dietrich von Kerkow (der Ort zwischen Schildberg und Beiersdorf) an die Markgrafen verkaufte [8]). Vielleicht ist der Verkäufer eine Person mit dem Gründer, Lehnbesitzer und wohl auch Vergaber von Beiersdorf, Dietrich Baier (Bauwarus)[113]). Gränzorte waren 1337: Golzow, Dobberpfuhl, Damerow, Herrendorf, Ringenwalde, Wusterwitz, dann die Mietzel aufwärts[114]), also mit Einschluß eines Theils der 1262 von den Templern abgetretenen Hufen. Ob schon 1276 das Land diesen Umfang hatte, steht dahin. Jedenfalls gränzt das Land Pyritz mit Staffelde ans Land Cüstrin, schließt also die westlichen Landschaften ab.

14. Als Barnim 1240 an den Bischof das Land Stargard abtrat, da reichte dasselbe bis zur Plöne, und diesen Fluß hinab bis zur Mündung in den Dammschen See, vom Haupt des Flusses aber aufwärts gegen Polen, so wie diese Gränzen von vorigen (retroactis) Zeiten her bestimmt sind[115]). Sie werden nur auf dieser Seite angegeben, weil hier Barnims Gebiet nebenlag, auf den andern Seiten begränzte Polen und im Norden Wartislaws Land Daber. Als Barnim dies geerbt hatte, nun zwar Stargard besaß, aber als Lehn des Bischofes, da wurden sie 1269 nach mannigfachen Verhandlungen auch hier bestimmt: vom Ostende des Sees Dolgen [bei Blankenhagen] bis zum Jungfernpfeiler gegen Osten [Frauenberg bei Piepstock? dort etwa die Wedelsche Jungfernheide?], gerade aus nach Osten auf den See Klein Gniz, und gerade durch den See Groß Gniz [Roth See bei Kanitzer Kamp?] bis zum Malbaum, und so weiter gegen Osten gerade zur Drawa[116]). Das ist also die Scheide des Landes, von der 1248 gesagt wurde, sie sei

112) Dreger 473. Oelrichs 1289. 113) Zuerst 1246 Zeuge über eine Vergabung im Lande Fiddichow. 114) Raumer l. c. 87. 115) Cod. 618. 116) Dreger 552.

hinter dem Krampehl eine gerade Linie vorwärts durch die Wüste bis zu den Gränzen der Polen, wie sie von vorigen Zeiten her bestimmt ist[117]); und das um so mehr, als 1269 eine andere Gränze des Landes bestand (§ 20); es kam eben auf die alten Gränzen an, denn in denen hatte es der Bischof besessen, und behielt die Lehnsherrlichkeit bis nach 1356. In Stargard lagen 1248 die an Marienfließ gegebenen Seen Staritz, Lubelin, Scenne, Tützke [Entzke?], aus dem die Ina fließt, Wreche, Virchutitz, Melne magnum, Studenitz, Netzube ꝛc.[118]), d. h. Staritz bei Freienwalde, Nöblin, Zeinicke, Enzig, Wreichen, Fercnitz bei Storkow, Gr. Mellen und Stübenitz bei Grassee, Nethstuben; außerhalb Stargard aber die 1254 von Wartislaw an Belbuk vergabten 600 deutschen Hufen in der Wüste Sarcthicze um die Drawa [um Dramburg, wo der Name in Sarranzig erhalten ist], deren Gränzen vom Ende des Sees Gelinino [Gr. Gellen] gerade zum Fließ Wostrowitnitza [aus Wusterwitz See, bei Klausdorf], dann abbeugend zu Quellen, die in den See Veuetzco [Domasken?] gehen, zum Berg zwischen dem schwarzen See [See im schwarzen Bruch] und Bruch Bresnizca [Briesenitz] zum Steinbrink Dupna muggula, zu den Brüchern Resnitza blota [Kuhbruch], dann abbeugend zum Fließ, das in den See Dolego [Dolgen] geht, vom andern Ende des Sees ausgehend, und so vorschreitend bis zum See Gribenow [Rüben See], am andern Ende in der Breite sich erstreckend zum Anfange des aus der Drawa ausgehenden Flusses Babmitze [Küchenfließ], und so in der Länge durch den Wald, der auf der Südseite der Drawa bis zum See Wocumno [Wucker], von seinem Ende weitergehend, die Drawa berührend und so übergehend zwischen Wolitzno [Welsen See] und Melne [Kl. Mellensche See] zwischen Gelnuno und Blandno [Gr. und Kl. Gellen] das Ende machend; eingeschlossen sind die Seen Wircus [1297 Werene, Farin], Stzapelo [beide Zapel], groß und klein Butzer [beide Butzehl], Slouuino [Schläffahnken], Blandno, Wocauno [Wocken][119]). Das Gebiet stößt mit dem Wosterwitz See unmittelbar an den obigen Gr. Mellen See in Stargard.

---

117) Dreger 268. 118) id. 281. 119) id. 350. 351.

15. Innerhalb dieses so begränzten Landes Stargard fallen nun Gegenden, welche der polnische Herzog Wladislaw Odonicz vergabte, nehmlich 1233 zu Driesen (Drizina) an Colbatz die Erbschaften Trebene [Neuhof bei Dölitz] und Dobberphul [120]), 1236 an Colbatz das Dorf Warsin [121]) und 1237 an die Johanniter die Erbschaft Cürtow, wie sie sein Oheim Wladislaw (Laskonogi 1205—1229) besaß, begränzt durch die große Ina von der Mündung der Stöwenitz bis unterhalb Reetz, eine Linie zur Drage [nach spätern Gränzen etwa von Klein Silber auf Röstenberg], die Drage abwärts [bis zum Ende der kleinen Neuwedelschen Heide, die Scheide dieser über] den Kontop See, den See Klein Zamitten [bei Wasserfelde], das Münchfließ, den Bruchwald um den Staritz See, den Bovister bei Hetzdorf, die faule Ina etwa bis zur Schlenze [122]). Dies Gebiet von Cürtow stand hernach unter Barnim, der 1269 und 1270 in den Bann kam, weil er es den Johannitern entzogen hatte, eben wie auch das oppidum Stargard [123]); dies nun hat er 1248 genommen, wo er es zurück erhielt und ihm deutsches Stadtrecht ertheilte; Cürtow gewiß nicht später, denn mit ihm wurden excommunicirt der Abt von Colbatz [wegen Arenswalde] [124]), die

---

120) Cod. 454. Zu den Anm. habe ich jetzt hinzuzufügen: Zlunce ist der Schlenzgraben zwischen Sammentin und Schönfeld, Klukem wohl nicht der Ort, sondern der See Klüken bei Arenswalde. Das Gebiet umfaßt nicht Falkenberg, nur einen Theil der Feldmarken Blumberg und Arenswalde, daher der Streit mit den Johannitern. 121) Cod. 523. 122) Cod. 540. Zu den dort gegebenen Nachweisungen der Oertlichkeiten füge ich jetzt hinzu die Seen Kontop und Klein Zamitten für Konotope und paruus lacus Somite; dann ist riuus Bossia das Münchfließ zwischen dem Pritzen- und Riethstuben See. Beiläufig bemerke ich, daß mehrere Urkunden silva und nemus unterscheiden und entgegensetzen; silva ist da nasser, bruchiger Wald. 123) Cod. 541. Anm. 124) Der Abt trat es 1282 an die Markgrafen ab; es liegt eigentlich außerhalb der ihm bewilligten Gränzen, die aber, noch mehr die der Johanniter, hier unbestimmt genug an einander stießen. Arenswalde ist wohl die civitas, welche der Abt anzulegen 1259 privilegirt ward (Dreger 423).

Ritter Johann von Libenow und Ludwig von Wedele[125]); diese aber sind Ahnherrn der beiden Familien, welche nachmals und schon im 14 Jahrhundert das Gebiet fast ganz mit Cürtow selbst besaßen, und deren pommersche Stammhäuser, wovon sie den Namen tragen, Liebenow und Neu Wedel darin, Alten Wedel dicht daran liegen; Johann v. Libenow aber erscheint spätestens 1249 zuerst als Zeuge bei Barnim[126]). Eben so nimmt Barnim Trebene c. p. und Warsin in seine allgemeine Bestätigungen der Colbatzschen Güter von 1235. 1240. 1255 auf, verleiht Trebene 1237 in besonderer Urkunde, Wladislaws Gabe bestätigend, so wie 1259 Warsin laut älterer Privilegien nach einem Streite; von Trebene verleiht der Caminer Bischof 1236 die Zehnten[127]). Also betrachtete sich Barnim und sein Bischof als die berechtigten Oberherren von Trebene schon 1235—37; alle drei Gebiete hat er unter sich gebracht bei dem Tode des Wladislaw Odonicz († 1239), denn er bestätigt zwei 1240 und schließt alle ein 1240 in die Gränzen seines Landes Stargard; denn diese gehen vom Haupt der Plöne, ihrem Ursprung im Berlinchenschen See[128]), aufwärts, also nach Süden oder Südosten, aber nicht bis zur Netze oder Drage, sondern hier ist ein anerkannt polnisches Gebiet, nehmlich das von Driesen, das Land Friedeberg der spätern Zeiten. Nach dem Landbuche von 1337 ist dessen Westgränze gegen das Land Landsberg die Zanze von der Mündung bis zum Anfange im Zietensee [Mückenburger Forst]; sie reicht ins 13. Jahrhundert hinein, da beide Länder verschiedenen Linien der Markgrafen gehörten; als Scheide zwischen beiden Linien wird 1298 das Fließ zwischen dem Zieten- und Wuckensee bezeichnet[129]); auch

---

125) S. die Urk. in Ledebur Archiv XVI. 236. Die Familie von Liebenow hieß auch von Buthow, Ravenstein, Güntersberg ꝛc., der letzte Name blieb zuletzt allein. 126) Cod. 586 mit dem Datum 1239, was wohl unrichtig, aber spätestens in 1249 zu ändern ist. 127) Cod. 490. 519. 534. 613. Dreger 376. 421. 128) Wenn Colbatz die Plöne von ihrem Ursprunge bis zur Mündung bestätigt wird (Dreger 377), so ist zu beachten, daß es Warsin, beide Latzkow, ehemals auch Riepölzig besaß. 129) Raumer, Neumark 88, wo Anmerkung 3. Mißverstand.

das Land Bernstein gehörte einer andern Linie als das Land Friedberg; seine äußersten Orte sind Kotzickendorp [in der Forst zwischen dem Wucken- und Berlinchenschen See], Herzfelde, Hasselbusch, Stavenow, Krining, Gerzlow; im Osten gehörten Sellnow und Hitzdorf zum Lande Arenswalde; Regenthin, Abtshagen (wohl Altehütte nach einer Urk. von 1296), Bernsee, Closterfelde zu Friedeberg; Marienwalde wird später zu beiden gerechnet; folglich ist hier die Gränze identisch mit der der Erbschaft Cürtow in 1237, und ist dann auch die von 1337 zwischen Schwachenwalde und Blockshagen [Sophienhof] einerseits, Kölzig, Göhren, Geilenfelde, Freudenberg, andrerseits als gleichzeitig anzusehen.

Man betrachtet nun Barnim als den, der sich in polnisches Gebiet eingedrängt habe. Dem ist nicht beizupflichten. Denn 1) überall erscheint er als der verlierende, nirgends als gewinnender; 2) dagegen hat sich Wladislaw, der Vergaber einer Gegend im Lande Pyritz (§ 13), in unstreitig pommersches Gebiet eingedrängt; 3) das Land bis zur Netze und Drage gehörte zu Pommern ursprünglich, zum pommerschen Bisthum bleibend; 4) Barnim nennt die Gränzen des pommerschen Landes Stargard bis zum Anfang der Plöne und weiter aufwärts: die seit Alters bestehenden; 5) dagegen bezeichnet er das, ursprünglich doch auch pommersche, Land Driesen als polnisch. Folglich sind alle Gründe für ihn, als den rechtlichen Besitzer des Landes zwischen Plöne und Drage, keiner für die Polen. Diese also haben sich in dasselbe eingedrängt, zuerst Wladislaw Laskonogi, vermuthlich nach 1220, wo er mit den pommerschen Fürsten freundlich stand [130]), während Barnims Minderjährigkeit Dagegen das Land Driesen muß schon früher polnisch geworden sein, da es Barnim 1239 nicht beansprucht hat; vermuthlich seit 1178, wo die Polen Theile des obern wüsten Pommerns an sich rissen [131]).

So lange das Land Driesen pommersch war, muß es zur Burg Stargard gehört haben zufolge der oben angegebenen Westgränzen beider Länder, die einander fortsetzen. Daraus wird sich Ebbos Meldung erklären lassen, Wartislaw sei von der Burg Zi-

---

130) Cod. 323. 131) Saxo p. 927. 928.

tarigroba aus zum H. Otto nach Guscht übergegangen[132]). Möglich ist nehmlich, daß in der Gegend von Gurkow ein Schloß des Namens lag, wahrscheinlicher aber, daß der hier auch sonst nicht ganz genaue Ebbo seinen Berichterstatter mißverstand, entweder den fernern Ausgangpunct Wartislaws, Stargard an der Ihna, mit dem nächsten am Nordufer der Netze verwechselnd, oder was vom Burgbezirke galt, von der Burg selber verstehend.

16. Jener eine Zeitlang polnische Theil des Landes Stargard bildete die Länder Arenswalde und Bernstein, als er markgräflich geworden. Noch 1270 war Barnim Landesherr des ersten (s. o.). 1281 datirt Markgraf Conrad und seine Brüder zu Arneswolde, das sie sich 1282 nebst Sammentin von Colbatz abtreten lassen[133]), und sie erscheinen seitdem als Herren des Landes. Aber schon 1278 ist Ludwig von Wedel ihr Vasall, und sie treten an Barnim ab als Kriegssold die Dörfer in der Erbschaft Trebene, nebst Collin, Repplin, Bralentin, Linde, Petznick, Reichenbach[134]), hatten sie also vorher erworben; 1274 verhandeln sie mit Mistwin 2 zu Arnswolde[135]) und 1273 in ponte Drawe (vermuthlich Fürstenau oder Neuwedel)[136]); Barnims Bestätigung der Colbatzischen

132) S. § 4. 133) Raumer, Neumark 35. 134) Urk. bei Barthold 2, 570. 135) Urk. Dreger 546. Lisch Jahrb. 11, 255 aus Gercken und Riedel. Das Jahr 1269 halte ich für unrichtig, ändere in 1274, da die Urk. nur als Copie erhalten ist. Denn 1) Arenswalde war 1269 schwerlich vorhanden, sicher noch pommersch; 2) 1269 hatte Mistwi gar keine Veranlassung, sein ganzes Land als Lehn der Markgrafen anzuerkennen, da sein Bruder noch frater dilectissimus (Dreger 556), der deutsche Orden in großer Noth; 3) offenbar ging die Lehnsauftragung nur der Länder Schlawe und Stolpe (Urk. Ram. 37) vorher; 4) schwerlich war 1269 schon Pribeko mit Mistwis Tochter vermählt; 5) alle Zeugen sind später laut der Urk. des Königsberger Archivs, die ersten Petrus 1274, Mizlebor 1275 ff., Dalesli 1276 ff. 6) 1274 ist den Zeitläuften angemessen. Dreger p. 478 gehört in 1284. 136) Bei Bartholdt 2, 545. Raumer l. c. 39 denkt an Dramburg; ich meine die Brücke war auf der 1280—1549 genannten via Marchionis, die auf der Nordgränze der Feldmark Märkisch Friedland und bei der Pilowmühle bei Linde, wohl seit dem Feldzuge nach Danzig 1271.

Güter von 1271 oder 1272[137]) läßt Warsin und die Dörfer der Erbschaft Trebene bereits fort. Ende 1270 nehmen die Markgrafen Driesen; daraus entsteht 1271. 72. ein Krieg zwischen ihnen und den Polen, in welchem diese 1272 von den Vorpommern Hülfe haben, und Anfang 1273 sich Herzog Premislaw mit Barnims Enkelin zu Stettin verlobt[138]). Darnach ist die Eroberung des Landes Arnswalde in 1272 zu setzen; vielleicht übernahmen die Markgrafen die Vertheidigung der Johanniter. Berenstein und Berenfelde in seinem District haben den Namen gewiß von den Gründern, der pommerschen Familie Behr, der thätigsten in Anbauung bisher wüster Landstriche. Seit 1286 ist es sicher markgräflich der Ottonischen Linie[140]), wohl zugleich mit Arenswalde erworben, da Warsin und Latzkow in Barnims Urk. von 1272 für Colbatz fehlen[139]).

17. In dem durch die besprochenen Districte Driesen, Stargard, Lippene, Pyritz und Cüstrin begrenzten Landstrich an der Netze liegen Groß und Klein Latzkow; sie sind unstreitig das Laßkow, welches Colbatz Sec. 14 besaß, also das Lascoue, welches ihm 1236 verliehen[140]), 1242 (Leschowe) und 1282 bestätigt ward, nachmals an das 1376 gebaute Filialkloster Himmelstädt kam. In der Bestätigung von 1255 fehlt es; denn 1259 restituirte es der Herzog auf Grund der alten Privilegien; es steht dort in einem Complexus mit Warsin[141]). Man sollte es auch in den Bestätigungen von 1237. 1240. erwarten; in der zweiten, wo die Orte in fast gleicher Reihenfolge wie in der Urkunde von 1242, steht vor Warsin das sonst nie genannte Latha, was also offenbar Schreibfehler (t für c, sprich Latscha), und 1237 findet sich, sonst nicht vorkommend (offenbar als Nebenname) Sanscosnoue unmittelbar nach zamberscoue, und das ist das 1236 zugleich mit Lascoue vergabte zambrisk. Dieses selbst fehlt hernach; aber wie es 1237 nach Quetzin steht, so 1240, 1242, zantosine zwischen Warsin und Quetzin, 1255 Czantosine unter den abgesonderten Orten, das aber ist das kolbatzische Zanzin. Mit ihm in einem Gränzcomplexus steht 1255 Dolsowe, was als Dolso 1240 an Colbatz gegeben

---

137) S. Balt. St. X. 1. 163. 138) Arch. Gnesn. p. 89, 90. 139) S. Anm. 75. 140) Cod. 521. 141) Dreger 421.

wird, aber 1242 fehlt, wogegen sich Lusiz findet in engster Verbindung mit Zantosine; dies nun weist auf den Colbatzschen See Lozsten am Dorfe Lotzen bei Zanzin (vergl. Losiz, Lusiz, Loitz, Lotze, Losiz jetzt Lotzen See bei Bublitz)[142]). Die Doppelnamen dürfen nicht wundern; gerade von diesen Orten heißt es 1336: quocunque alio nomine appellata sunt in lingua polonica seu teutonica[143]).

Der nun Latzkow und Zambrisk vergabte, war ein Vasall des Herzogs Heinrich von Schlesien und Polen, welcher die Schenkung bestätigte[140]). Aber das südlich angränzende Niepölzig bestätigt Barnim an Colbatz schon 1235, in der ersten fürstlichen Gesammtbestätigung der Güter des Klosters[144]), welches den Ort 1236 an den Caminer Bischof abtritt[145]); Barnim ist es, der 1240 Dolsowe vergabt, Latzkow und Zanzin, so wie 1255 dieses mit Lusiz bestätigt, 1259 jenem entsagt; der Polenherzog Boleslaw selber, 1258, 59, in engem Bunde wenigstens mit Wartislaw 3[146]), setzt als Ostgränze des Landes Cüstrin zwischen Mietzel und Warte die fines Pomoranorum[147]), endlich 1251 ist Heinrich Vogt von zuantogh Zeuge bei Barnim[148]) und sein Beamteter. Denn die Polen hatten keine Vögte, die Markgrafen aber überschritten die Oder erst 1260. Im Jahre 1233 war Szeslaw, Castellan von Zantoch, Zeuge bei Wladislaw Odonicz[149]); in demselben Jahre berufen die Großpolen gegen ihn den Herzog Heinrich von Krakau und Schle-

---

142) Siehe die Urk. Cod. 546. 612. 665. Dreger 376. Raumer l. c. 30. 31. Was Markgraf Albrecht gab, war also großentheils nur Erstattung; von Latzkow ist's gewiß. 143) Raumer l. c. 50. 144) Cod. 490. 145) Cod. 519; es gehörte 1337 zum Lande Bernstein, ist wohl die Rechte im Lande B., welche der Bischof 1286 an Markgraf Albrecht abtrat. 146) Boguph. p. 71. 72. Wenn Boleslaw in demselben Jahre Trebene und Warsin bestätigte (Dreger 416. 423), so geschah dies wohl nicht, weil er noch Landesherr dort, sondern weil es Colbatz in seinem Streite mit den Johannitern daran liegen mußte, von dem Sohne des Fürsten, der beiden die Streit erregenden Gebiete verliehen, eine Bestätigung der Gränzen zu erhalten. 147) S. § 9. 148) Dreger 334. 149) Ledebur Archiv 14, 310.

sien, der ihm sogleich unter andern auch die zu Posen gehörenden Landschaften nimmt [150]), und 1236 Latzkow und Zambrisk verleiht unter dem Zeugniß des Castellans und des Tribuns von Santoch [141]). Er stirbt 1238, Deutsche besetzen die Burg Santhok [151]), Wladislaw Odonicz vergabt Soldin [152]), behauptet doch bis zu seinem Tode 1239 nur einen kleinen Theil Polens mit Nakel und Uscz, das übrige Heinrichs Sohn Heinrich, der 1241 bei Wahlstatt fällt, worauf die Polen unter Wladislaws Söhne treten. 1244 übergeben die Pomorani, die lange Zeit im alten Schlosse Santhok dem Herzoge Heinrich und seinem Sohne Boleslaw gedient hatten, die Burg selbst freiwillig an Premisl, Wladislaws Sohn, er aber tritt sie 1247 [vielmehr 46] wieder ab an Boleslaw, erhält sie jedoch 1247 zurück, weil er sie, als Barnim sie belagerte, eilig entsetzte [153]). 1256 hat ein Posenscher Domherr einen Proceß in Pomorania vor Herzog Premisl über die Fischerei in der Wartha [154]). 1260 wird mit dessen Tochter Markgraf Conrad vermählt in der Burg Santhok, und erhält, doch ohne die Burg selbst, deren Castellanei zur Mitgift, die dadurch für immer den Polen entfremdet ist [155]), und damit einen großen Theil des Landes an der Warte [156]). 1265 wird die Burg laut Vertrag des Herzogs mit dem Markgrafen verbrannt, und 1266 auch die kleinere Burg sogleich nach dem Versuche ihrer Herstellung; in dieser pflegte der Herzog zu residiren, dagegen in der größern von bedeutendem Umfange weilten viele Burgmannen mit dem Volk und den Werkleuten, und war die zur Posenschen Diöcese gehörige Propstei S. Andreas, um welche Markgraf Otto Februar 1270 die Burg herstellte [157]). Vorher December 1269 hatte Boleslaw, dem Otto Meseritz zerstörte, die Castella-

---

150) Boguph. p. 59. Statt terras Pomeranienses ist wohl Posenanienses zu lesen (vergl. Joh. Chr. Pol. Somm. I. p. 9. 11), die nicht fehlen dürfen, wie hernach Morauorum für Pomoranorum; jedoch hat auch chr. princ. Pol. p. 42 Pomerania als Heinrichs Erwerbung. 151) Arch. Gnesn. p. 91. 152) §. 13. 153) Bog. p. 59 ff. 154) Arch. Gnesn. p. 87. 155) Bog. p. 73. 156) Pulcawa bei Raumer l. c. 5. 30. 157) Bog. p. 76. 78.

nei verheert und das neue Zielenzig zerstört[158]), nachher 1271. 1272 verheerte er sie, in der die Markgrafen schon viele deutsche Städte und Dörfer gegründet, schrecklich, zerstörte auch Soldin[159]). Seit 1277 war die Burg wieder polnisch[160]), bis die Markgrafen 1296 sie und die Castellanei einnahmen, die Propsteikirche zerstörten, und die geistliche Aufsicht über die Kirche zwischen Oder, Drage, Warthe und Netze mit dem Soldinschen Capitel verbanden, wodurch ein großer Theil der Diöcese Posen in der gedachten Castellanei ihr entfremdet ward, was die Bischöfe vernachlässigten[161]). Fassen wir nun zusammen: die altpolnische Burg Zantoch hatte ihr Gebiet südlich der Warte und Netze, wie Sec. 15. so ursprünglich mit dem Lande Sternberg — das folgt aus dem Einfall von 1269 — und nach dessen Abtrennung[162]) noch mit einem kleinen Landstrich, in dem Kernein, Zamberçz, die Gegend um den Fluß Ponickel[163]), von der Neumark das zur Posener Diöcese gehörige sich befanden; zu ihr ward gelegt das Land nördlich an der Warte, als es den Pommern entrissen ward, sowohl in staatlicher, als in kirchlicher Hinsicht, die Bewohner behielten den Namen **Pomorani**, ja dieser ging auch über auf den Bezirk südlich der Warte; und umgekehrt der Name von Zantoch auf das ehemalige pommersche, auch auf das (neue, der Burg gegenüber angelegte) Dorf. Diese Erwerbung geschah vor 1232, wo Cüstrin polnisch ist, jedoch, da der Name der Pommern und der Anspruch ihrer Fürsten in Uebung blieb, wohl

---

158) Bog. p. 77. Arch. Gn. p. 88. Statt Landensem bei jenem lies Santocensem, wie bei diesem p. 92 Landa für Santhok. 159) Bog. p. 78. Arch. Gnesn. p. 89. 90. 160) S. § 4. 161) Bog. p. 78. 162) Vielleicht ursprünglich auch mit der Gegend von Meseritz. 163) Barnino in einer zu Zantoch datirten Urkunde, 1252 vom Herzog an Kloster Paradies bestätigt (Raczynski Cod. 40); das Kloster hatte 1372 Kernein, verkaufte es 1384 an Landsberg (Raumer l. c. 29). Kloster Blesen stand 1312 unter M. Waldemar, also zu Zantoch; es entstand aus den Gaben von 500 Hufen am Flusse Poniqua, die Wladislaw an Dobrilugk gab, und der Erbschaft Zamberçz, welche Eustachius (Castellan von Zantoch 1256) schenkte und Castellan Goslaw von Z. 1260 bezeugte. (Raczynski 95. 55. 57.)

nicht lange vorher, etwa gleichzeitig mit der des Landes Arenswalde zwischen 1221 und 1229. Im Jahre 1233 kam die Burg und deren ganzes Gebiet an Heinrich von Schlesien; nach dessen Tode 1238 nahm Wladislaw das Land bis Soldin; die Pommern in der alten größern Burg blieben unter Heinrich dem Heiligen, der zur Sicherung die kleinere Burg 1238 mit deutschen Rittern besetzte. Das Land am Norduser nahm bei Wladislaws Tode 1239 Barnim, und verwaltete es durch einen Vogt von Zantoch, doch ohne das Land Cüstrin, das mit der Burg 1259 polnisch war, wohl seit 1247. Die Castellanei ward 1260 an die Markgrafen abgetreten[164]) und damit die Lande Sternberg und Cüstrin, und der Anspruch an das pommersche Land Zantoch, der sofort realisirt ward, wofern nicht etwa schon Ende 1259 die Polen es wieder erwarben; die Burg selbst mit dem Bezirk südlich der Flüsse ward 1296 märkisch.

18. Wie das übrige der Neumark an die Brandenburgschen Fürsten gelangte, ist nicht mit völliger Sicherheit zu ermitteln; hier folge, was ich aus den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln feststellen kann. Im Frieden von 1284 verpfändete Boguslav 4. den Markgrafen Otto und Conrad das Land Ukermünde; wenn es binnen zwei Jahren nicht eingelöst würde, war es verfallen; doch konnten statt desselben die drei Länder Welsenborch, Dobre mit dem in seinen Gränzen eingeschlossenen Lande Zwirin, und Lobeze, oder statt des dritten Belegarden, gegeben werden[165]). Das letzte ist geschehen; denn 1287 nimmt Pribislaw Herr von Belgarden die Länder Belgarden, Dobren und Welsenborch mit allen ihren Zubehörungen zu Lehn von den gedachten Markgrafen, doch mit dem Rechte der Edlen Herren und Barone[166]). Aber alle drei sind 1295 pommersch[167]); die zwei ersten blieben es; aber Welschenburg, noch

---

164) Die Gründungsurk. der Stadt Landsberg bei Buchholz aus schlechter Copie hat zwar das Jahr 1257, aber die Stadt ist jedenfalls jünger als das nicht vor 1262 entstandene Soldin. 165) Urk. in Balt. St. 2, 132. 166) Urk. in Lisch Jahrbücher 11, 264. 167) Landestheilung in Höfer Zeitschr. f. Archivkunde 2, 114. Da die Länder Colberg und Stavenhagen gar nicht darin erwähnt werden, so sind die genannten wirklich herzoglich.

Sec. 14. eine bedeutende Feste, war 1297 der Markgrafen, die damals Dramburg zur Gründung austhaten[168]). Die Gegend war wohl eben erworben; denn Nicolaus Borko [Herr zu Labes 1295] und Borko [Herr zu Regenwalde und Stramehl 1288] sammt den Brüdern nahmen 1297 ihre von den Eltern und Vorfahren ererbten Güter in allen Gränzen, welche sie in alten Zeiten hatten, von sämmtlichen Markgrafen zu Lehn[169]), offenbar nur während eines damaligen Krieges, denn die Länder Labes und Regenwalde blieben pommersch; ohne Zweifel hatten sie schon die nachmaligen Gränzen des Borkschen Kreises, die sich gegen die Mark nur darin geändert haben, daß 1388 an diese Ruthagen von den Borken verkauft ward. 1295 gränzten die Markgrafen schon an die Gebiete von Zachan, Ravenstein und Marienfließ[167]); ihre ersten Vergabungen dort sind von 1296 und betreffen Silber und Landung bei Kremmin[170]); Nurenberg ist 1300 eine neue märkische Stadt[171]).

19. Aus dem Vertrage von 1284 scheint zu folgen, daß der Landstrich zwischen den Districten Labes und Belgard nicht mehr pommersch, also märkisch oder bischöflich war. Er bildete die Länder Schivelbein und Zinnenburg. Jenes war 1321. 1337 im Osten und Norden durch die Rega, im Westen durch den Labeser Kreis (Ruthagen), im Süden durch die Feldmarken Rützow, Schilde, Sarranzig, Dolgen, Born und Klanzig, alle einschließlich, begränzt[172]). Als es Markgraf Albrecht 1292 seinen Vettern verpfändet, bemerkt er in der Urkunde, daß es neulich erobert sei[173]), vermuthlich gegen den Bischof; denn der hatte Ansprüche daran aus

---

168) Raumer l c 39. 169) Urk. bei Barthold 3, 84. 170) Raumer l. c. 37. 171) ib. 40. Oelrichs 32. 172) Urk. v. 1321. Schöttgen und Kreyßig Nr. 48. Raumer l. c. 102. 103. Hier werden noch Nylep und Greffen zum Lande gerechnet, die man für Nelep und Gröffin hält. Aber das ist gegen die Urk. von 1321 und die hier ganz genaue Localfolge im Landbuch. Nach dieser halte ich Nylep für Pritten, das diesen Namen vom See erhalten hätte, Greffen zwischen Reppin und Gumtow für Gramzow oder das Kreizenbruch. 173) Raumer l. c. 43.

dem 13. Jahrhundert her, die er beim Aussterben des Anhaltischen Hauses geltend machte, daher Markgraf Ludwig es (ebenso wie das ehemals bischöfliche Lippene) von ihm zu Lehn nahm[173]), und 1291 scheint es zum Lande und Archidiakonat Colberg gerechnet zu sein[174]); auch ist mir wenigstens kein Archidiakonus von Schivelbein vorgekommen, da doch unter den Markgrafen fast jeder District der Neumark den seinen hatte, Zellin, Zehden, Soldin, Landsberg, Friedeberg, Arenswalde. — Für den ehemaligen wendischen Hauptort des Landes Schivelbein halte ich Barwitz, und finde dies in der Feldmark Berwenitz; vielleicht ist's die 1564 genannte Mileborg, gegenüber dem Regakruge [bei Wurow], wo die Börwieschen Berge[175]).

Ans Land Schivelbein östlich gränzte 1321 das bischöfliche Land Colberg, im Norden vom Borkenkreise an bis herum zum Bornschen See, und aus ihm das Küchenfließ hinab zur Drage; an Belgard gränzte es von der Drage bei Reppow an zwischen beiden Wurow durch bis westlich gegenüber Zemmin, dann durch den Wald Loine [Polzinschen Busch] nach Drewsberg über die Müglitz hinüber zum Rohrbruch zwischen den Dörfern Ganzkow und Naffin [bei Teipelkrug und Judsgrund], dann die Teipel hinab bis zur Persante; dies war die Scheide zwischen Belgard und Tarnhusen [Arnhausen][172]). Dies wird zuerst erwähnt in einer wichtigen, dunkeln, daher wie mir scheint bisher mißverstandenen Urkunde[176]): „Da eine Zeitlang wir Markgraf Albert und unsre Brüder O. und C. [ließ O.] zwistig gewesen mit Bischof Hermann [† 1288] und der Caminschen Kirche über die Gränzen unseres Landes Cinnenborch

---

174) Urk. Wachsen 182: die Gränzen des Propsteibezirks und des Landes Colberg sind identisch, nur wird jetzt zu jenem die Pfarre Gervin hinzugelegt, aber von Gervin gegen Schiuelben bleibt es, wie die alten Gränzen des Landes gehen. 175) Das Templergut Tempelburg wird 1280 (s. § 7. Anm. 43) im Norden vom Sareben-See bis zur Pilow begränzt durch den Weg von der civitas Barwitz zum Lande Crayen (um Krajenky, jetzt Krojanke s. § 8.). Die Richtung weist von der Nordspitze des Drazig gegen Labes und Schivelbein hin. Dort hat das Landbuch den wüsten Ort Berwenitz nach Panzerin von Süden her. 176) Raumer Cod. Brand. 1, 23 aus fehlerhafter Copie.

und des Landes Colberg, sind wir durch Bischof E. [Gebhard 1278 —1287] von Brandenburg also vertragen: Wir behalten die Gränzen des Landes Cinnenborch nach dem von Barnim den Mönchen, von denen wir es ertauscht haben, gegebenen Privilegium unverletzt; aber das Schloß Tharnus, was in den Gränzen unseres Landes Zinnenborch der Bischof gebaut hat, mit den Gränzen, welche Barnim durch seine Vasallen und etliche Caminsche Domherren abreiten und bezeichnen ließ, und das Eigenthum des Landes Colberg, das er von Barnim gekauft hat, geben und bestätigen wir ihm für immer, so jedoch, daß alles, was wir binnen den Gränzen von Zinnenborch ihm überlassen haben, zu unserer Herrschaft gerechnet werde, was aber noch zweifelhaft über die Gränzen zwischen Tharnus und Schiuelben, das werden unsre Getreuen Borko, Romelo und Ludeke von Lassan [Bruder des Joh. Romel von Lassan] demgemäß, wie es vorher von ihnen mit dem Bischofe zu Lökenitz festgestellt ist, abmachen [terminabunt]. Die Burgmänner von Tarnhuß sollen sich uns eidlich verpflichten, daß sie dem künftigen Bischofe dies Schloß nur dann überantworten werden, wenn er diese Anordnung zu halten gelobt hat . . . Und weil der Bischof und sein Capitel uns zu ihrem Schutzherrn (tutor) erwählt hat ꝛc. A. in castro n. Stargardt 1280 d. Margarete [13. Juli]."

Es war also streitig, ob Tarnhuß zu Colberg oder zu Zinnenborg gehöre; Barnim rechnete es zu jenem, als er die 1277 beim Verkauf von Colberg versprochene Gränzberichtigung [177]) vornehmen ließ, der Markgraf zu diesem; ihm gestanden es Bischof und Capitel zu. Ueber die Gränzen gegen Schivelbein waren Bork und die Ramel selbst betheiligt; entweder hatten diese wohl schon damals, wie 1322 gewiß [178]), die zum Schlosse Slaw [Altschlage] gehörenden Kirchspiele Reinfeld und Ziezeneff, an denen Sec. 15 auch die Bork Theil hatten, oder sie hatten damals das Land Schivelbein als markgräflich Lehn wenigstens zum Theil. Daß die Orte Schivelbein und Zinnenborg identisch, wie man gemeinhin annimmt, folgt aus der

177) Schöttgen und Kreysig Nr. 9: durch Kasimir Borko, den Dekan ꝛc. 178) Brüggemann 3, 646. 668.

Urkunde nicht, eher das Gegentheil, und dies ist sicher, weil jenes Gebiet erobert, dieses von Mönchen ertauscht war. Diese hatten es von Barnim; es ist zu vermuthen, daß sie einem pommerschen Kloster angehörten. Nur von zwei Klöstern in Pommern finde ich, daß sie Albrecht begabt hat, Colbatz mit Gütern um Landsberg zum Ersatze zugefügter Schädigungen [179]) und Stolp a. d. Peene mit Muggenhall und Netzka im Lande [Meklenburgisch-] Stargard [180]). Daß Colbatz in der betreffenden Gegend Güter besessen habe, davon ist keine Spur; aber Stolp ward nach bischöflicher Bestätigung von 1288 durch Boguslaw und seine Brüder [also nach 1278] entschädigt mit dem Kirchlehn zu Wolgast, weil es zum Ersatz der Schäden, so dieselben dem Templerorden zugefügt, diesem die halbe Wüste in der Landschaft Krehne [d. h. Gränzland] abgetreten, und es erhielt 1314 von Wartislaw Boguslaws Schenkung von 860 Hufen im Lande Daber bestätigt [181]); die Templer erhielten 1247 im Lande Dabern 700 Hufen [182]), das sind offenbar die 70 [?] im Lande Duberen, von denen der Caminer Bischof ihnen 1261 die Zehnten gab [183]). Für die Stolpschen 860 Hufen ist nun zu Boguslaws Zeit, wie sich zeigen wird, im spätern Lande Daber, auch wenn Schwerin und Welschenburg hinzugerechnet werden, kein Platz. Dasselbe muß also vorher darüber hinaus, also in das 1320 zu Arnhausen gerechnete Land gereicht haben; dort, östlich des Küchenfließes, lag also das Stolpische, dort gränzte es an die Tempelritter im polnischen Tempelburg, dort konnte es ihnen abtreten, unbedenklich was sie in Pommern hatten, die Dörfer westlich des Drazig, Neu Wurow rc. [184]), dort konnte die Gegend Krehna heißen, wie die polnische Kraina im Flatowschen Kreise: wie also das Stolpische 1321 zu Arnhausen gehörte, so dies 1280 zu Zinnenborg, die Gebiete sind identisch bis zum Orte Arnhausen hinauf. Boguslaw ist dann nicht der erste Geber, nur der Bestätiger; daß Wartislaw nur ihn nannte, bietet natürlich keine Schwierigkeit. Zinnen-

---

179) Oelrichs 32. s. § 17. 180) Oelrichs 119. Nr. 8. 181) Steinbrück, Klöster 144. Seine Nachrichten sind über Stolp gut. 182) Ledebur Archiv 14, 322. 183) Steinbrück l. c. 155. 184) Neu Wurow hatten Sec. 14 die Johanniter unter Pommern

borg selber wird sein das 1364. 1375. erwähnte Schloß Klanzig, wohl auf der Halbinsel in dem 1321 erwähnten See; auch der See Stramehl hat den ältern Namen von Burg und Stadt Wulfsberg verdrängt. Nur eins steht unserer Combination einigermaßen entgegen, das Datum der Urkunde, bis zu dem seit Barnims Tode der Zeitraum zu kurz scheint für die mancherlei Veränderungen. Da indessen die Copie der Urkunde mehrere Schreibfehler hat, auch 1280 fast zu früh erscheint für markgräfliche Erwerbungen in dieser Gegend, so ändere man in 1284, da laut der Urkunde die gänzliche Landestheilung zwischen den beiden markgräflichen Linien nahe bevorstand.

Wie weit nach Süden hinab der bischöfliche Besitz im Lande Zinnenborg reichte, ist natürlich nicht zu ermitteln, vermuthlich bis an die nachmalige Gränze zwischen Pommern und Neumark. 1321 nahm der Bischof das Ganze, hatte es auch 1337, — denn es fehlt im Landbuche, — nur die südliche Spitze gaben die Wedel 1333 der Stadt Falkenburg[185]). Zum dortigen Schlosse und Lande gehörte der neumärkische Theil nachmals, vielleicht schon seit 1337, wo Markgraf Ludwig Stadt, Schloß und Land als Lehn des Bischofs erkannte[185]), gewiß als der deutsche Orden Schivelbein und Falkenburg erwarb, und im Streit des Caminer Bischofes mit dem Herzoge Boguslaw, der jenem das Land Arnhausen nahm, des erstern Beschützer ward Die Feldmark Brunnow kam 1369. 87. an die Stadt Schivelbein[186]). Wenn nun der Bischof Besitz, oder doch Ansprüche, und daher Lehnsherrlichkeit hatte über die Länder Schivelbein und ganz Zinnenburg, so konnte er sich, scheint es, nur gründen auf die Zugehörigkeit beider zum Lande Colberg. Dies nehmlich verkaufte ihm Barnim mit den alten Gränzen, die es gehabt hatte, als Kasimir und Borko die letzten Burggrafen waren[187]) [bis 1255], also war seitdem eine Veränderung eingetreten, das nachmalige Land Zinnenburg zu Daber gelegt worden. Dann war die ursprüngliche Gränze der Castellanei wohl die nördliche der Wüste Sarcthicze[188]), d. h. vom Borkenkreise südlich von Rützow über den

---

185) Raumer l. c. 45. Vgl. Schöttgen und Kreysig Nr. 157. 186) Balt. St. 9, 2, 60. 187) Schöttgen und Kreysig Nr. 7. 188) § 14.

Rübensee zur Babnitze [Küchenfließ]. So rundet sich auch die Gränze von der Molstow her, die sonst unförmlich.

20. Barnim gab 1257 an Graf Gunzelin von Schwerin 4000 [wüste] Hufen zwischen der Drave, dem Lande Stargarth und Wartislaws Lande Doberen, frei und ohne Lehnpflicht mit allen fürstlichen Rechten [189]) Achthundert besetzte Hufen im Lande Doberen hatte der Graf ans Kloster Dünamünde vertauscht, doch 1262 ward dieser Tausch widerrufen [190]). Im Jahre 1276 trafen seine Söhne eine Erbschicht, so daß Graf Gunzelin Neu Zwerin mit dem Lande Doberen und ihrer beider Gränzen erhielt, so jedoch, daß die anzusiedelnden Vasallen von beiden das Lehn empfangen sollten [191]). Er erblindet bald und wird 1283 geistlich; seine Söhne erhalten ihren Theil in der Grafschaft [192]). Anno 1287. 89. 90 ist Pribeko oder Pribislaw von Wenden Herr der Lande Doberen (wovon 1284 Zwirin ein Theil [165])) und Welsenborg [166]), mit dem Titel von Belgard (1287, so zuerst 1280) oder von Daber (1289. 90) oder von beiden (1289); er war Gunzelins Schwager, sein Vater Pribislaw hatte sein Fürstenthum Parchim zum Theil an die Grafen verloren und 1270 abgetreten; es ist ersichtlich, wie er der Grafen Erbe geworden. Der von den Grafen neu angelegte Hauptort Neu Schwerin, zuerst 1269 als Swerin erwähnt [193]), gehörte 1262. 84 zu Daber, hieß Sec. 14 mit seinem Distrikte das halbe Land Daber [194]), lag also ursprünglich wie Daber selbst 1257 und die Gegend von Welschenburg 1254 in Wartislaws Antheil [20]), wozu auch das von Colberg Demminschen Antheils zu Daber gelegte Zinnenborg (§ 19). 1257 aber vergabt Barnim die 4000 Hufen; es hat also eine Veränderung stattgefunden, wohl ein Tausch mit dem Lande

---

189) Urk. in Lisch Jahrb. 11, 247. 190) ib. 249. 191) ib. 262. 192) ib. 89. 193) Dreger 553. 194) Seit 1330 erscheint es im Besitz der von Wedel, und bildet das Burggericht Freienwalde pommerschen [nicht stiftischen] Antheils. Gränzorte: halb Silligsdorf, Elmershagen, Schwerin, Braunsberg Theil, Braunsfort, halb Freienwalde, Woltersdorf, Langenhagen, Klein Linchen, Alt Storkow, Piepstock, Winningen, Runow.

Wusterhusen und halb Wolgast, wo früher und noch 1254 Barnim, seit 1257 Wartislaw als Herr erscheint[195]). Das Land Daber im engern Sinn war 1257 noch nicht in die Schenkung einbegriffen; einen Theil hatten 1277 die Behr[196]), — den nördlichen, wo Bernhagen, — zu denen wohl der 1283 erscheinende Johann von Dabern[197]) gehört; ein Theil war vor 1276 zu Schwerin gekommen; diesen halte ich für die 700 Hufen der Tempelritter[182]), welche ihnen die Herzoge wieder nahmen[181]), nachdem Barnim das Land 1264 von Wartislaw geerbt. Da die Borken ihren Kreis 1297 von den Vorvätern her in alten Gränzen besaßen[169]), die Gegend hinter dem Küchenfließ dem Kloster Stolp verblieb, 4000 Hufen aber etwa 60 Feldmarken betragen würden[198]): so muß das an Graf Günzelin verliehene ins Land Stargard nach dessen ältern Gränzen gereicht haben, bis an die Erbschaft Cürtow, das Land Arenswalde hin; 1257 ist also Land Stargard in neuerem, engeren Sinne gemeint (§ 15). Dann gehörte der von ihm an die Grafen gekommene Theil zum Lande Welschenburg, in welchem auch 1295 mehrere Festen waren[167]), neben Welschenburg selbst etwa die Sec. 14 erwähnten Grassee und Gr. Mellen.

21. Churfürst Albrecht nöthigte 1478 die von Wedel, die bisher pommerschen Lehne Nöblin, Steinhöfel, Langenhagen, Klein Liniken, Zeinicke, Sadelberg, halb Runow, Blankenhagen, Storkow, Winningen, (Piepstock), Grünow, von der Mark zu Lehn zu nehmen, doch blieben sie beim Burggerichte Freienwalde[199]).

Um dieselbe Zeit muß der Theil des Schivelbeiner Kreises nördlich der Rega, der noch um 1450 stiftisch, an die Mark gekommen sein. Im Jahre 1465 hat der Landvogt von Schivelbein Eingriffe gethan gegen den Bischof; der Markgraf behauptet, das gehe die Herzoge nichts an, er habe sich darüber mit dem Bischofe

---

195) S. Balt. Studien 11, 2, 128, wo statt 1228 zu lesen 1282. 196) Oelrichs S. 7. 197) Schöttgen und Kreysig Nr. 3. 198) Bei weitem die Mehrzahl der Orte im Landbuch der Neumark hat 64 Hufen. 199) Raumer Neumark 40.

vertragen; Clötzin und Dolgenow sind 1479 märkisch[200]), unstreitig seitdem der ganze Landstrich.

Polzin (Poncyn) war 1331 pommersch[201]), 1337 nahm Markgraf Ludwig [als Herr von Tempelburg] den Henning von Wedel daselbst in seinen Schutz[202]); und belieh 1341 drei Brüder von Wedel mit einem Viertel des Landes Poncin[203]). Dadurch werden Poppelow, Brutzen, die Feldmarken Falkenhagen und Frienhagen ans Land Tempelburg gekommen sein, außer dessen alten Gränzen sie liegen. Dies Land selber war 1364 noch märkisch[204]), 1378 Besitz polnischer Edler aus der Familie Czarnkowsky; in Fehde mit ihnen belagerte Herzog Swantibor zu Stettin die Stadt, und heerte das Land damals[205]) und muß es gewonnen haben; denn er ließ 1378 im Amte Neustettin [gegen dasselbe, denn es gehörte 1378 dem Wartislaw, seinem Verbündeten[206])] eine Gränzberichtigung vornehmen[207]). Um 1407 war Tempelburg mit Draheim polnisch, und blieb es, bis es 1657 an den Churfürsten verpfändet, 1668 übergeben, 1772 auch die Souveränität erlangt ward. Die Gränze im Norden und Osten, wie sie bis 1816 bestand, ist die Mitte der 1549 angesprochenen Gränzzüge. Die pommerschen Orte zum Kirchspiel Bramstädt und das neumärkische Bulgrin haben die Polen erst um 1630 an sich gezogen.

Das Land Bernstein verkaufte Waldemar 1315 an Herzog Otto[208]), 1328—1337 war es märkisch[209]), ward es 1478, doch der Adel mit seinen Gütern blieb bei Pommern.

---

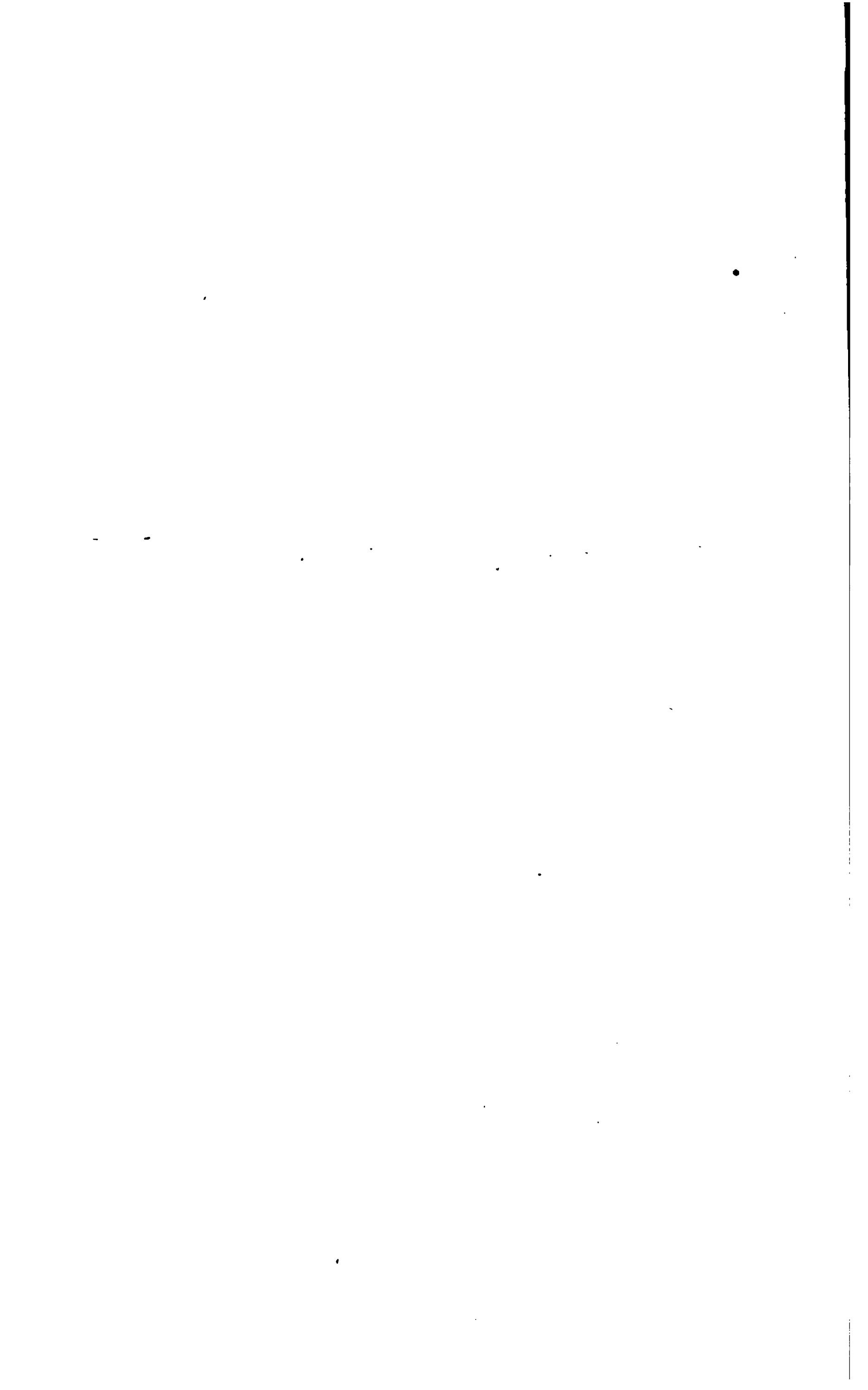
200) id. Cod. Brand. 1, 285. 2, 35. 201) Raynald Ann. Eccl. 15, p. 425. Nr. 24. Belgarden cum castro Pontym; öfter dort t für c. 202) Raumer Neumark 124, 44, 41. 203) ib. 104. Unsere Vergleichung mit Poncyn wird sich besser empfehlen als die dortige. 204) Raumer Cod. 1, 19. 205) Arch Gnesn. p. 121. 206) ib. 123. 207) Oelrichs S. 103. Nr. 2. 208) Schöttgen und Kreysig Nr. 41. 209) Raumer l. c. 11. Vergleiche Urkunde in Dähnerts Sammlungen 1, 40.

Auch halb Fiddichow, Rahausen und Reichenfelde kamen 1478 zur Neumark, das erste durch den westfälischen Frieden an Pommern zurück. Von diesem ward Wendisch [Klein] Latzkow 1660 zur Mark geschlagen, so wie auch Antheile an Fürstensee und Cossin, die 1780 an Pommern zurückkamen.

4.

Pommerns Ostgränzen.

Vom Pastor Quandt zu Persanzig.



Pommerns Ostgränzen.

Vom Pastor Quandt zu Persanzig.

Karls des Großen Herrschaft über die Slawen reichte nach Einhard bis zur Wistula, die Visla, Wyzla der Urkunden und in der polnischen Sprache, die zuerst in einer Urkunde des deutschen Ordens um 1245 Wixla, wie noch jetzt niederdeutsch Wiechsel, bei Micraelius aber Wehssel heißt. Die Herrschaft Karls ist nur von politischem Einflusse zu verstehen, doch so viel aus der Nachricht zu entnehmen, daß der Strom Ostgränze der Slawen war, wie er um 1200 Christen und Heiden schied [1]).

Genaueres lehrt uns der Reisebericht des Angelsachsen Wulfstan an König Aelfred von ungefähr 880 [2]): „Die Wisla ist ein sehr großes Wasser, und hat zur Seite Witland und Wendland. Sie fließt herab vom Wendlande und geht ins Estmeer, das zum mindesten funfzehn Meilen breit ist. Ferner kommt der Ilfing von Osten von dem See her, an dem Truso steht auf dem Gestade. Und sie kommen zusammen ins Estmeer, der Ilfing östlich von Eastland, und die Wisla südlich von Winodland her. Und dann benimmt die Wisla dem Ilfing seinen Namen, und geht aus von diesem Meer westlich und nördlich zur See; daher heißt man dies Wislamud." Die Weichsel kam also aus dem Wendenlande, sonderte dann dasselbe vom Witland. Der Ilfing ist der Elbing, ehemals auch Elwing genannt. Der See, an dem Truso, ist der Drusin, Drausen; der Ort selbst kann also wohl an der Stelle der Alterthümer von Weckliz, wo ehemals ein castrum, und Meislatein gelegen haben; Estmeer ist das Haff. Die Weichsel, die den

1) Alberi chr. bei Voigt, Gesch. Preußens 1, 427. 2) Die Stelle aus Voigt 1, 209. Von der dort gegebenen Uebersetzung weiche ich mit Bedacht ab, halte, um Sinn zu gewinnen, vor the Truso ein Relativum ausgefallen nach englischer Weise.

Elbing kurz vor ihrer Mündung aufnahm, ist die Nogat, welcher Name seit 1250 vorkommt, und zwar der unter dem Namen alte Nogat von Wolfsdorf nach Elbing gehende östlichste Arm. Die Weichsel, die aus dem Haff westlich und nördlich nach Weichselmünde führte, ist nicht ein zu vermuthender ehemaliger Ausfluß des Haffes etwa bei Stuthof, sondern die sogenannte Elbinger Weichsel, deren Strömung vom Danziger Haupt an der Angelsachse freilich umkehrte [3]).

Die Gränze des Wendenlandes auf der Nerung wird man dem Ausflusse des Elbing gegenüber setzen müssen. Von demselben gen Nordnordost bei Kahlberg ist das Land von solcher Beschaffenheit, daß auf einen ehemaligen Ausfluß des Haffs zu schließen ist [4]); auch um 1220 war dort die Gränze (siehe unten), aber kein Tief.

Die Nogat war also Völkerscheide um 880, sie war es auch 997, als der heilige Adalbert zu den Preußen ging. Denn er schiffte von Danzig aufs Meer, und landete nach wenigen [also doch etlichen] Tagen schnellster Fahrt im Gebiete der Preußen, in der Nähe eines Flußwerders, und begab sich von hier zu einer andern Stelle des Flusses, zu einem Handelsplatze (mercatus); dort aber war er [erst] an den fauces Preußens oder in ingressu regni; man verstand dort [als an einem Gränzorte] slawisch und der Polenherzog war finitimus [5]). Bekanntlich setzt man seit Alters die Todesstätte des Heiligen zwischen Pillau und Fischhausen, schon um 1280 in Samland [6]), aber Giesebrecht [7]) entgegen den preußischen Forschern in die Gegend von Elbing, so daß der mercatus Truso [und der Flußwerder bei der nachmaligen Stadt Elbing]. Für die letztere Annahme zeugen die angegebenen Umstände, noch mehr, daß die Bewohner des Handelsplatzes den Bischof auffordern, schnell von den Gränzen [ihres Volkes] zu weichen, und er demzufolge sich zu den Liutizen begeben will [8]) [also zunächst nach Polen], und zwar

---

3) Voigt setzt Truso ans Haff, nimmt ein Tief desselben als Weichsel an. 4) Voigt 1, 214. 5) Canap. V. S. Adalb. (Pertz 6. p. 574) c. 28. Bruno V. S. Adalb. (ib. 596) c. 24. 25. 33. 6) Die Miracula S. Adalb. bei Pertz, geschrieben vor 1295 (c. 9.), ziemlich lange nach 1247. (c. 4.) 7) Wend. Gesch. 1, 294. 8) Bruno l. c. 25. 26.

zu Fuß, woraus folgt, daß Meeresbuchten, Tiefe, Haff und Ströme im Gebiete der Preußen ihn daran nicht mehr hinderten. Dann kann das Meer, längs dem der Rückweg führte, nur der Drausen-See sein, der damals von größerer Ausdehnung war, was denn wieder den mercatus als Truso und dessen Lage bei Wecklitz bestätigt. Die Todesstätte auf einer Berghöhe ob schöner Grasfläche ist etwa am Südwestende des Sees. Gerade in jener Gegend trug nun gleich bei der Christianisirung derselben ein Ort den Namen des Heiligen. Die Diöcese Pomesanien, welche das Land zwischen Weichsel, Drausen, Weeske, mittlere Passarge, obere Drewenz und Osse begriff, ward 1250 in drei Theile getheilt, von denen sich der Bischof den ersten mit Marienwerder als seine Widmuth wählte. Dieser ist ganz sicher bekannt, denn die damals bestimmten, 1294 bestätigten und ausführlicher angezeigten Gränzen 9) sind genau die, welche bis 1747 die Aemter Marienwerder, Riesenburg und Schönberg umschlossen, die vorspringende Spitze des ehemaligen Ostpreußens ins polnische Preußen hinein, weil in den vordern Landen bei dem großen Abfall 1453 dort allein das Bisthum dem Orden verblieb. Von den beiden Dritteln der Diöcese, welche der Orden 1250 behielt, hatte das eine die Länder Alyem bei Marienburg, Posolua Posilge, Lynguar Linken, Loypicz Lippitz östlich von Christburg, und Komor; das andere die Länder Passaluc südlich der Weeske (Pazlok, d. i. Pr. Holland und an der Passarge), Beria, wohl um den Bäring, Bärling See, Zambroch Samrodt, Pobuz um Preußisch Mark, nach der Reihenfolge und Voigt, und Rudenz Raudnitz. Die Preußen der Diöcese versprachen 1249 folgende Kirchen zu bauen: in Pozolue Posilge, Pastelina Pestlin, Lingues Linken, Lyopiez Lippitz, Chomor S. Adalberti, Bobus (siehe oben), zwei in Beria, eine in Prozile, d. i. Prezle der ersten Urk., und nach ihr um Schönberg und Rosenberg, in Resien Riesenkirch, in Alt- und Neu-Christburg, in Raudnitz 10). Beide Urkunden ergeben, daß für Komor oder Chomor S. Adalberti nur die Gegend um

---

9) Urk. bei Voigt 2, 481. 484. 10) Dreger 282. Voigt 2, 629, 482, von dessen Bestimmung der Oerter ich mehrmals abweichen zu müssen geglaubt habe.

Dollstädt übrig bleibt, es aber auf keinen Fall Albrechtau sein kann, als welches zu aller Zeit im Drittel des Bischofs lag. Jener Ort ist denn auch wohl die um 1280 erwähnte, damals schon ehemalige Kirche S. Adalberts in Preußen, am Wege (N. B.) von Samland nach Polen [11]). Und die silva sacra, wo nachmals das jetzige Dorf Heiligenwalde am ehemaligen Südende des Drausen [11b]), hängt am Ende mehr zusammen mit dem Busch (komor) des Heiligen, als dem problematischen Sitz eines pomesanischen Griwe. — Es folgt demnach aus diesen Angaben, daß die Nogat auch damals Pommern begränzte, das Kahlberger Tief wahrscheinlich noch bestand und die Völker schied, und daß, wenn es von Danzig heißt, daß es die weiten Gebiete des Polenherzogs sondere (dirimentem) [12]), dies nicht von der Lage an der äußern, sondern einer innern Scheide zu verstehen ist.

Nach den beiden ältesten Chronisten Polens hat Boleslaw der Tapfre auch Preußen unterworfen [13]), nach dem zwischen ihnen lebenden Helmold die Preußen zinsbar gemacht vor Kaiser Ottos 3. Tode [1002], zu der Zeit, als die Aldenburgsche Kirche zerstört ward [989] und von da die Leiche des heiligen Adalbert nach Polen gebracht [14]), sie ihnen für viel Gold abkaufend [15]); er hat die Gothen besessen nach seiner Grabschrift [16]). Gothen oder noch öfter Geten ist bekanntlich die von den polnischen Chronisten bis in sehr späte Zeiten gebrauchte Benennung neben Prussi, Pruthenі; beide Namen reichen aber bei ihnen weit über Preußen hinaus, umfassen auch die Litthauer. Natürlich wurden sie in dieser Ausdehnung nicht unterworfen. Nach Helmold, der allein eine Zeitbestimmung gibt, geschah die Unterwerfung jedenfalls nicht nach 997; dann betraf sie die Preußen hinter dem Drausen nicht, weil ihnen Adalberts Leiche schwer bezahlt ward, gewiß aber das von der Drewenz und der Osse eingeschlossene Culmerland, das bis 1222 zur Diöcese Plotzk ge-

11) Miracula S. Adalb. c. 2. 11b) Voigt 1, 482. 485. 12) Canap. c. 27. 13) Mart. Gall. ed. Bandtkie p. 37. Kadl. 2, 13. 14) Helm. 1, 15. 15) Mart. Gall. p. 38 u. a. 16) Bei Voigt 1, 296. Die Säule an der Passarge oder Osse gehört nach den älteren Zeugen an die Saale.

hörte, und obwohl von den Preußen verheert und vor 1222 besetzt, doch bis zur Abtretung an den Deutschen Orden noch zu Polen gerechnet ward, wahrscheinlich auch der Theil Pomesaniens bis zu den oben angedeuteten Gränzen des bischöflichen Antheils gegen Preußen hin, weil sich hier viele polnische Ortsnamen zeigen, obgleich dort nachmals nie polnische Herrschaft stattfand, jenseits aber sogleich die eigenthümlichen preußischen Namenendungen beginnen. Ging die Eroberung aber nicht weiter, dann wird sie vor Adalberts Missionsfahrt gehören, weil dazu dessen Rückweg und die obigen Angaben über Truso noch besser passen. Schwerlich hat Boleslaw später die Eroberung weiter ausgedehnt; von solcher Strafe der Mörder des Heiligen würde wohl sichere Kunde geblieben sein.

Als nach Meskos 2 Tode [1034] bei der Zerrüttung Polens Maczslaw sich aus einem Statthalter zum Fürsten Masowiens erhob, und dann [1042] gegen Kasemir Sieg und Leben verlor [17]), da hatte er unter seinen Helfern auch Geten, Gothen oder Pruthenen, die den zu ihnen Geflüchteten aus Verdruß über die frühere Niederlage hinrichteten [18]), obgleich er nach einer spätern Chronik ihr Fürst geworden war [19]). Dies ist ganz annehmlich; denn wie das Culmerland zu Masowien geschlagen war, so ohne Zweifel auch die weitern Erwerbungen in Preußen. Diese waren nachmals bis zur Osse verloren gegangen, den Umständen nach bei dem Tode des Maczslaw.

Aus diesen Verhältnissen des Weichsellandes wird man schließen dürfen, daß die Herrschaft über den ganzen Strom und alle seine Arme und Werder, in der wir die Pommern beim Beginne der Urkunden finden, ihnen im nördlichen Theile ursprünglich, im südlichen wenigstens seit dem Ende der polnischen Herrschaft zustand, d. h. nördlich der Ossa seit 1040, gegen das Culmerland seit c. 1200. Und jenes Eigenthum über den Strom, seine Zölle, die Haupteinnahme der Fürsten des Mittelalters, seine Fischerei, die damals nach der Analogie viel einträglicher war als hernach, seine Werder, zu Weide wenigstens und Jagd so nutzbar, es ist die Veranlassung der

17) Mart. Gall. p. 93 ff. 18) Kadl. 2, 15. Boguph. ed. Sommersb. 2. p. 26. 19) Johannis Chr. Poloniae (von 1359) ib. 1, p. 5.

Kriege zwischen Swantipolk und dem Orden, wie die Vertragsurkunden und der Geschichtsverlauf deutlich ergeben, nicht eine weit vorausschauende künstliche Politik, wie sie in neuern Zeiten hie und da etwa gehandhabt worden, und sie dem Herzoge von Voigt und Barthold zugeschrieben wird. Beide Theile, das ergibt die Sachlage, behaupteten das abstracte Recht gegen die natürliche Billigkeit; der Herzog die bisherige Herrschaft über den Strom und seine Erträgnisse, ohne Rücksicht auf die völlige Umwandlung der Verkehrsverhältnisse, welche durch die deutsche Besiedlung des Landes am Ostufer entstand; der Orden die ihm von Kaisern und Päpsten verliehene allgemeine Zollfreiheit, die sich freilich nur auf einzelne Güter, nicht auf ganze Länder bezog; für ihn war überdies die freie Benutzung des Stroms eine Lebensfrage, und er mußte auf den ersten Blick sehen, daß seine Deutschen die Werder ganz anders nutzen würden als die Wenden. Er griff sofort zu, wie sich zeigen wird; denn Umsichgreifen per fas et nefas mit strenger Festhaltung formellen Rechts ist seiner ganzen Herrschaft eigenthümlich. Sehen wir nun, wie die Besitzverhältnisse im Einzelnen waren und sich machten.

In einer Urkunde ohne Datum [20]), die aber nach dem Inhalt und nach Swantipolks bescheidenem Titel (Herr in Danzig), in den Anfang seiner Regierung gehört (1220), gewährt er den Lübekern Befreiungen hinsichtlich des Strandrechts 2c. in allen seinen Gränzen; am Ende nach den Zeugen fügt er bei: dieselbe Freiheit geben wir in nereo a portu usque ad tiliam arborem. Dieser Zusatz erklärt sich nur dann, wenn er das innere Ufer der Nering gegen das Haff meint, — die termini konnten leicht bloß auf den Seestrand gedeutet werden, und gerade dort ist der Lindenbaum, polnisch lipa, nachweislich im Dörflein Lieb; denn 1282, als das Haff schon ganz dem Orden gehörte, behielt Mistwi seinen Unterthanen darin vor die Fischerei von Campenkne unter der Nerya hinab gegen Lypa eine Meile, und von der Nering bis zur Mitte des Haffs (K. U. [21]); Fischerei im frischen Haff (recens mare) erhielt

20) Kosegartens Codex S. 397. 21) So bezeichne ich Abschriften von den Copien der Urkunden des Königsberger Archivs, welche Herr Professor Voigt für die Pommersche Gesellschaft besorgt hat.

Oliva 1178 von Sambor I.[22]), näher bestimmt von Swantipolk 1235[23]), trat sie ab an den Orden 1317[24]); Lypa ist demnach unstreitig Lieb, sowie Campenkne am Westanfange der Landenge, wo Bodenwinkel [Winkel des Bodens = Boddens?]. Die Bezeichnung tilia arbor scheint eine Unterscheidung des Baums vom Dorfe selbst anzudeuten, das von ihm den Namen hatte. Ganz in der Nähe ist nun die Stelle des Tiefs bei Kahlberg, die uralte Völkerscheide (siehe oben). Darum kann portus nicht dies Tief sein, noch weniger aber das in der historischen Zeit allein bekannte älteste Tief bei Lochstädt (östlich von Pillau), ist also, da das Wort regelmäßig von Mündungen der Flüsse gebraucht wird, als Lieb entgegengesetztes Gränzmaal das Fahrwasser der Elbinger Weichsel, welche, wie unten erhellen wird und ein andermal ausgeführt werden soll, Swantipolks Landestheil von dem seines Bruders Sambor trennte. Daraus folgt dann wieder, daß ein Tief bei Kahlberg damals nicht mehr bestand, seine Stelle aber die Gränze Pommerns war.

In den Friedensverträgen von 1247. 1248 gab der Orden an Swantipolk heraus die Insel, welche Nerey, Nerie heißt, und den in ihr begriffenen Wald, und die Sande neben der Insel vom Flusse Tiua [Tiege] bis zum Ort Camzicni, Camzikini mit der Fischerei auf den Sanden[25]). Diese bezeichnen hier gewiß wie in Holland das flache Wasser bis zur Schar; das übrige des Haffs behielt also der Orden. Die Gränzmale sind nur die der Sande [denn die Werder zwischen Tiege und Weichsel behielten Sambor und der Orden (siehe unten)]. Dann ist wohl das der Tiege entgegengesetzte Camzicni kein anderes, als das obige Campenkne, — denn die Namen können gleich sein[26]) — und allem Ansehen nach nunmehr Gränze zwischen Swantipolk und dem Orden. Es ist anzunehmen, daß dieser nicht die ganze Nering, welcher Name bis Danzig reichte[23])

22) Cod. 112. 23) Cod. 495. 24) Jacobsen in Ledeburs Neuem Archiv 2. S. 256. 25) Dreger 271. Voigt 2, 579. 601. 26) Campenkne ist abzuleiten von kempa, Werder, Kampen oder Kämpen, wie man sie in Preußen nennt, Camzicni vom Deminutiv kempka, wo k vor i zu cz werden muß. Vielleicht hat aber die Abschrift der Urk. von 1282 den Namen verschrieben statt Campzikne.

und reicht, genommen und jetzt abgetreten habe; wie weit und wann, scheint aus der Klageschrift des Herzogs gegen seinen Bruder[27]) hervorzugehen, nach welcher noch zu des Landmeister Hermann Balkos Zeit (bis 1238) oder bald hernach der Orden zum Schaden des Herzogs eine Burg Prenozlau erbauen wollte; denn dafür ist nichts zu vergleichen als Prenzlaf in der Nering, dicht östlich der Abtrennung der Elbinger Weichsel, und dort scheiden sich die Außen- und die Binnen-Nering (diese östlich), und bis dort etwa reichen die zwei Meilen gegen Danzig hin aufwärts [vom Haffe an], welche der Orden in der Nerya in einer Breite von 30 funes vom Meere an 1282, aber 1283 auf dieselbe Länge die ganze Breite der Nerya mit beiden Ufern von Mistwi abgetreten erhielt. (K. U.)

Herzog Sambor stand schon seit 1236 mit dem Orden in innigster Verbindung. Das sehr ansehnliche Stadtgebiet von mehreren Meilen im Umfange, welches Elbing 1246 vom Hochmeister erhielt[28]), begriff wahrscheinlich schon das nachmalige Eigen der Stadt westlich der Nogat bis gegen die Tiege hin, also einen Theil der Herrschaft Sambors, welcher 1258 den Werder zwischen Wizla und Nogata besaß (K. U.) und 1254 die Ströme Groß und Klein Kabal, die von der [Elbinger] Wisle ausgehen und ins frische Haff münden, mit dem Werder dazwischen vom Orden zu Lehn nahm (K. U.). Seine Tochter, die Herzogin von Kujawien, verkaufte 1309 dem Orden, der damals schon Landesherr, ihr Eigen und Erbe vom Vater, nehmlich das Fischwerk (Piscarium, des Ordens Fischmeisterei zu Scharpau, zuerst 1313 erwähnt) in den Flüssen Groß und Klein Kabal und allen [andern] Ausflüssen der Weichsel, und alle ihre Dörfer zwischen Weichsel, Nogat und Haff[29]), und schon vorher Mistwi 1282 die Wasser Groß und Klein Kabal mit dem Werder dazwischen (1285 auch den zwischen der Großen Kabale, dem Strom Primislawa und der Wisle), so wie die zwei Wasser Olschiza und Barsiza [auch Weichselarme] mit ihren Fließen (fluentibus) und alle Güter zwischen Lichtenowe [Gr. und Kl. Lichtenau

27) Voigt 2, 608. 28) ib. 2, 569. 29) id. 4, 225, 306, wo zu bemerken, daß Salome wirklich Sambors Tochter.

zu Werder] und Miloradesdorp [Mielenz?? Mausdorf?] (K. U.). Die vielen Arme der Elbinger Weichsel tragen jetzt deutsche Namen, unter denen keiner der alten slawischen, also pommerschen zu erkennen ist.

Sambor entsagte 1251. 1254 den Ansprüchen an die Insel in Santhir, die zwischen Nogad und Wizla liegt, mit der Fischerei in der Wisla bis zu ihrer Mitte, welche Tief (profunditas) heißt, da etliche sagten, sie gehöre oder sollte gehören zu seiner Herrschaft, obwohl er nie in ihrem leiblichen Besitz gewesen, sondern der Orden sie schon lange inne gehabt, zum Dank für die viele vom Orden erhaltene Hülfe; doch behielt er einen Strich von zwei Meilen lang 135 funes breit, der einerseits an der Wizla, andrerseits an der Nogad war, als Lehn des Ordens gegen Recognition, bis zur Auszahlung von 160 Mark (K. U.). Die Insel ist darnach alles zwischen der Weichsel und der [ehemals] bei Klein Grabau sich abtrennenden alten Nogat[29b]). Da sie Sambor, der 1233 der Vormundschaft des Bruders entlassen und in Besitz seines Landtheils gesetzt ward, nie wirklich inne hatte, hat sie der Orden gleich damals genommen, als er 1232 die Burg Quidin oder Marienwerder, (polnisch Kwidzin) erbaute, und ihren gleichnamigen Werder nahm[30]), der demnach die Niederung zwischen Weichsel, Alte Nogat und dem Abfall des hohen Landes ist; die Insel von Quidinum und Santerium wurden 1243 zur Diöcese Pomesanien gerechnet[31]). Aber Swantipolk, als er seines Bruders Land nahm, bemächtigte sich auch der Insel, auf der er 1244 am Zusammenfluß der Wisla und Nogat zur Hinderung der Schifffahrt die Burg Zantir baute [oder erneute[32]], sie aber im Frieden von 1248 mit dem Werder abtrat, denn „die Tiefe [siehe oben] der Wisla von Santir aufwärts soll die Scheide aller Inseln sein"[25]). Es ist nach allem wohl kaum zu zweifeln, daß der Werder ursprünglich pommersch, obgleich wenig benutzt war. — Ueber die Weichsel hinaus trat Sambor 1253 dem Orden ab die Insel Bern, gelegen zwischen der

29b) Was Sambor zu Lehn behielt, ist wohl der noch jetzt zum Amt Mewe gehörige Theil. 30) Voigt 2, 234. 31) Dreger 242. 32) Voigt 2, 534.

neuen und alten Wisla gegen Zantyr [33]). Die Insel Klein Berin gehörte 1281 noch zum Lande Mewe; dessen Scheiden waren aus der Wisla die alte Wisla bis zum Einfluß der Wolszenitz, dann diese aufwärts, und eine Linie auf Sprauden (K. U.). Darnach ist Groß Bern wohl die Insel Küche, die alte Weichsel der Fluß Borau, der an Berin erinnert.

Swantipolk verkaufte 1253 an die Stadt Culm die ihr gegenüberliegende größere und kleinere Insel in der Weichsel (K. U.). Es können, da die Werder im jetzigen Strom noch zu Schwetz gehören, nur die Lippe und Nonnen-Kämpen gemeint sein, jetzt östlich des Hauptstromes gelegen, der sich also seit 1248 mehr westlich gewandt zu haben scheint. — In der Nähe und nicht am Haff muß auch der Schmiedswerder liegen, auf dem die Verträge von 1248 geschlossen wurden, denn desselben Tages ward von Contrahenten in Culm datirt.

Derselbe Herzog entsagt im Frieden von 1248 auch dem Burgstall Pin (Pien östlich der Weichsel, etwas unterhalb Fordon,) und allen Dörfern bei Culm, welche ihm der Orden auf Lebenszeit zugestanden hatte [25]). Im Jahr 1222 gab Herzog Conrad von Masowien an den preußischen Bischof Christian in dem damals ganz an die Preußen verlornen Culmerlande unter andern das weiland Schloß Pin und alle Dörfer, welche Graf Syro um Culm gehabt hatte [34]); doch kam die Schenkung nie zur Ausführung. Dieser Siro scheint kein anderer zu sein, als der Wojewode und Regent in Masowien um 1170, dessen nepos Sambor 1. war [35]). Wie nun in Pommern dessen Landestheil an Swantipolk und seine Brüder durch Erbschaft kam, so vermuthlich auch jenes Besitzthum Siros, welches an die Preußen verloren, vom Orden als Eroberer und Landesherrn um 1232 dem anspruchberechtigten Herzoge für seine Hülfe auf Lebenszeit überlassen ward.

Festen Fuß faßte der Orden westlich der Weichsel durch die Schenkung des von seinem Neffen vertriebenen Sambor vom J. 1276 über das Land Mewe und anliegende Länder. Aber erst 1282 trat

33) Dreger 341 und K. U. 34) Dreger 106. 107. 35) Kadl. 4, 8.

Mistwi das geschenkte ab, mit Hinzufügung des Dorfes Medylanze [Mesland nach den Gränzen, nicht Mielenz] doch ohne die Güter der Abtei Oliva in dem Lande, jedoch 1283 auch mit diesen und der Oberhoheit über das Kloster Pelplin. Die Gränzen waren ohne Pelplin: Vom Einfluß der Verse (Verissa) in die Wyzla diese abwärts mit allen Werdern bis zur Slantcza (bei Gr. Schlanz), diese aufwärts bis zum Ende des [Pelpliner] Sees, von da zum Burgstall Garzeke (südlich klein Garz), von hier (Gremblin eingeschlossen) an Raickau (exclusive) zur Verse, diese hinauf bis zum Schlosse [Amt] Stargard, und von der dortigen Brücke über die Verse die Landstraße von da nach Schwetz, [die heutige Straße geht bis zu der Wildniß auf der Scheide der Kirchspiele] bis zur Gränze von Thmow (etwa um Oschieck), von da zur Wangromaditze (Wengermitze), dann diese und das Land (Thymau) hinab zur Verse[36]). Das geschenkte, aus zwei kaum verbundenen Stücken bestehende Land erhielt Verbindung durch die Abtretung von Pelplin, welches den Nordtheil des Landes Thimau seit 1274 besaß, mit den Gränzen: die Verse, Wengermitze [bis Smolonczek], die Reihe Seen von da im Bruch (bis östlich Grabau), ein Bach hinab in die Meliska (Lieske), diese bis in die Jana (Jonek von Jahnia her), diese bis in die Verse[37]). — Noch mehr abgerundet ward dieses, sofort als Comthurey Mewe verwaltete Land, indem Mistwi 1291 abtrat die Oberhoheit über das erkaufte Dorf Klein Schlanz, König Wenzeslaw 1301 die Güter Thymau (wohl den Rest des Landes, der sich bis ans Gebiet von Neuenburg erstreckte; dies reichte damals zwei Meilen die Weichsel abwärts von der Burg und zwei Meilen landeinwärts, doch Polnisch Brodden und Gogolewo gehörten dem Bischofe 1286), und Borchow (wohl nicht Borkau, als welches innerhalb des Pelpliner Eigenthums, sondern Barchnau), Peter Swenzos Sohn 1305 das Dorf (die nachmalige Stadt) Stargard, und 1306 seine Güter Niradowe[38]); dies ist wohl nicht Gr. und Kl. Miradowo, sondern das unmittelbar am Ordenslande

36) K. U. vergl. Voigt 3, 355 ff. Jacobsen l. c. 227. 37) Urk. in Westphalen Monum. 3. 1517. 38) Voigt 4, 79. 194. 195. 199 Oelrichs zu den Jahren.

gelegene Meradowe, das jetzige Riewalde nach Urk. von 1342. König Wenzeslaw gab 1301 auch Globen, zubessow, (die jetzt der Stadt Graudenz gehörigen Lubin und Sibsau) und Stubelow[38]) (Stüblau im Danziger Werder).

Die Fehden zwischen Polen, Böhmen und Brandenburg benutzte bekanntlich der Orden, um sich der drei Palatinate Danzig, Dirschau und Schwetz Ende 1308 und Anfangs 1309 zu bemächtigen, über die er dann bis 1313 durch Ankauf der Ansprüche Böhmens und Brandenburgs den Rechtstitel erlangte. Als alte, festgehaltene Gränze gegen das den Markgrafen verbleibende Land Stolp ward 1310. 1313. schon die heutige Gränze der Kreise Stolp, Bütow und Rummelsburg bis zum Tessentin-See zwischen Baldenburg und Carzenburg anerkannt[39]), die nur darin eine Aenderung erfahren hat, daß hernach die Feldmarken Falkenhagen, Hammer, Reinfeld und Heinrichsdorf pommersch geworden sind; vor 1478, vermuthlich bei dem Sturz der Ordensherrschaft westlich der Weichsel um 1454. Sec. 14. und 15. waren dort oft Gränzstreitigkeiten. Vom Tessentin ging 1342 die Gränze, den Belzig-See bei Baldenburg ins Land Bublitz einschließend, zum Zahnfluß, und mit ihm zur Kuddow[40]). Aber 1382 gründete der Orden die Stadt Balde (Baldenburg); mithin bestand damals die heutige Gränze, vielleicht seit dem Gränzvertrage des Ordens mit dem Bischofe von Camin von 1350[41]). — Ueber die Gränze bemerke ich nur, daß die Leba

---

39) Urk. Voigt 4, 267. Dähnert Pomm. Bibl. 4, 364. Gränzen: die Leba von der Mündung ins Meer bis zur Herzogseiche, wo sie sich östlich wendet, an die Dörfer Maletsiz Malschitz, Onezsino Wunneschin, Wozkowe oder Oskava Wutzkow (1379 Gränzvergleich mit Schimmersdorf und Zerwitz Voigt 5, 346), Goluzsino Kollodzin, die alle (auch Wutzkow?) dem Orden bleiben, zwischen Suchy Zukowken und Studzentz Stüdzonken durch nach Golizevo Golczau und zum See Glino Glinow, nach dem See zowyn (Somminer) bei Dumbrowe Oslaw Demerow. Weiter s. das Land an der Netze §. 8.
40) Schöttgen und Kreysig Pom. dipl. N. 65. 41) Oelrichs Urk. Verz. p. 88. 109.

schon 1140 das westliche Pommern begränzte, der Leba-See 1228 zum Lande Stolp gehörte[42]), und so hernach stets, und mit ihm die Landenge zwischen See und Meer; das Fischwehr auf dem Ausfluß des Sees kam 1283 ans Kloster Zuckau als Zubehör von Zezenow, gehörte halb dem Kujawischen Bischofe[43]) zu Charbrow; die verfallene Kirche zu Lebamünde (Alt Leba) 1572 zur Stolpschen Präpositur.

Auch das Land Stolp, (das Herzog Wartislaw 1317 vom Markgrafen Waldemar erworben hatte, und das damals westlich durch die Grabow von der Mündung bis zur Quelle, den See Papenzin und die Feldmark Gr. Carzenburg, beide ausgeschlossen, begränzt ward), erwarb der Orden 1329 als Pfand von den Vormündern der Söhne Wartislaws, den Herzogen zu Stettin[44]); doch ward es 1341 wieder eingelöst[45]). Aber die kurze Herrschaft gab doch Veranlassung zu bleibenden Erwerbungen. Der Orden kaufte 1329 von drei Gebrüdern Behr ihre Herrschaft des Landes Bütow und das Schloß[46]), von dem jüngsten der Brüder das Dorf Kossow (Cussow) bei Stolp und Crampe[47]), und von Graf Jeschko von Schlawe (Swenzos Sohn) Crampe und Lubona (Labbuhn), diese beiden jedoch so, daß sie zurückgekauft werden mußten, wenn die Herzoge Stolp wieder einlösten[47]); später 1385 erhielt er von Wartislaw und Boguslaw das Land Tuchim als Pfand[48]). Cussow war nachmals (seit der Reformation) Lehn der von Zitzewitz vom Fürstenthum Camin[49]), Heyselin Czitzewitz schon 1357 Vasall des Bischofes[50]), der es vielleicht vom Orden erwarb; 1432 besaß es Dietrich Wendt, Bürger von Stolp, und vermachte es an die Rügenwalder Carthaus[51]), wahrscheinlich nur als Afterlehn. Crampe und Labuhn (mit der zugehörigen Holzung Mellin) besaßen die Putkamer (offenbar der von Graf Jasko stammende Ast) als Lehne des Deutschen Ordens und hatten es sich erblich angemaßt; 1496

---

42) Cod. 400. 43) Zuckauer U. 44) Voigt 4, 436. 45) Oelrichs l. c. 79. N. 3. Rügenwalder Urk. 46) Voigt 4, 437. 436. 47) ib 438. 48) ib. 5, 445. 49) Brüggemann 3, 935. 50) Schöttgen und Kreysig N. 81. 51) Schöttgen A. u. N. Pommerland S. 29.

schloß Boguslaw 10. einen Vergleich mit denen zu Lossin, wodurch sie Labuhn (mit ⅓ Mellin) abtraten, Crampe (und ⅔ Mellin) als Lehn behielten [52]). Die Nachrichten scheinen sich dahin zu einigen, daß Graf Jasko 1329 nur das dominium directum verkauft, das utile (als Ordenslehn) auf seine Nachkommen gebracht hat, die beim Sturz der Ordensherrschaft in Westpreußen keinen Oberherrn erkannten, bis sie sich mit Boguslaw setzten [53]). — Das Land Tuchim ist das Gebiet des Schlosses Tuchom (Groß-Tuchen, wo auch Klein- und Born-Tuchen), dessen Besitzer Ritter Kasemir 1345 die Feldmarken Modderow und Zemmen zur Bebauung austhat [54]). Es gab nehmlich Markgraf Waldemar 1310 an Oliva das Dorf Pomisco (Gr. und Kl. Pomeiske) mit 70 Hufen und allen Seen im Zubehör, insonderheit mit dem See Lupansko (Lupowske), halben Obrowe (Wubberow) und einem Zug im Scotansko (Schottowske) mit Lypeniza (Lybienz), mit Heide, Jagden, Waldhonig, und diese Gabe bestätigte 1374 Herzog Kasemir zu Stolp [55]). Im Jahr 1381 erkaufte der Hochmeister die Güter der Abtei im Lande zu Kamellen, zu Butow und zum Tuchim, nehmlich Tluczewo, Jammow und Golczau [im District Chmelno], das Gut Pomisko [in Bütow] und das Gut, das im Lande zu Tuchim liegt, und den See Lupanske mit allem seinen Zubehör [57]). Schon 1342 nahm er in die allgemeine, sehr vollständige Bestätigung aller Besitzungen der Abtei [57]) auf: Pomischow mit 70 Hufen und Seen, nehmlich halb Obrow, ganz Lupausco mit Lypanitza und einem Zug in Scotausko, nebst der Heide, und bezeichnet als Gränzen: vom Einfluß der Metzigosca (Pomeisker

---

52) Brüggemann 3, 932. 935. 53) Die Anfänge der Familie Putkamer bedürfen einer besondern Untersuchung; ich bemerke hier nur, daß die von mir (Balt. St. 11, 2, 132) aufgestellte Vermuthung, sie möge von den Herzogen von Nieder-Pommern zu Schlawe abstammen, unhaltbar ist; eben so die in Bagemihls Wappenbuch (3, 1 ff.), wo mehreres unrichtig, angedeutete Ableitung von einem Dynastengeschlecht. 54) Oelrichs l. c. 83, N. 1. 3. Der See Pritzernie ist der Przytanie. 55) Jacobsen l. c. 251. 56) id. 328. 57) id. 298—318.

Bach) in die Slupa (Stolpe) mitten durch Obrow See, dann die Lupanitze (Lupow) hinab in den See Lupaschow, längs dessen linken Ufer ad stampna ducis Mestwij facta in eodem loco[58]), von hier zu Kyanica, von da zum Malbaum am See Scolausco, quer durch ihn nach der Slupa zum Ort Okoll[59]), wo die Gränzen der Heide enden. Ao. 1404 hatte der Pfleger des Ordens zu Bütow Streit über die Fischerei im See Lupewske mit Swencze (Swanz von Rossin, ein Putkamer), der 1428 so vertragen ward, daß Lorenz Swenz Potkomer genannt und seine Brüder dem See Lupaschken entsagten, die Wiesen an der Stolp behalten, der Orden dem See Skotaschken entsagt und Geld gibt[60]). Aus diesen Daten ergibt sich nun folgendes: das Land Bütow, wie es 1329 an den Orden kam und 1322 von Herzog Wartislaw an die Veren, umfaßt nicht das seit 1310 Olivische Kirchspiel Pomeiske, das nach 1374 der Pommernherzog unter seine Hoheit rechnete, also auch nicht das Kirchspiel Jassen, dessen Besitzer, Racislaw von Jessona 1335 durch Schiedsspruch mit Oliva über die Fischerei im Lupowske vertragen ward[61]), auch nicht die Kichspiele Groß- und Borntuchen, wo noch 1345 Schloßgesessene walteten, wohl aber Bernsdorf, als unbedenklich von den Veren benannt; das Gut im Lande Tuchim 1381 kann nur Lybienz c. p. sein, also das 1385 abgetretene Land Tuchim nur der Schloßbezirk von Tuchom, der nachmals dem Orden gehört. Wenn 1381 das Olivische Lybienz dazu gerechnet wird, so wird auch das Kirchspiel Jassen, zu dem es gehört, und von dem man sonst nicht weiß, wie es an des Ordens Land Bütow gekommen, ihm beizulegen und anzunehmen sein, daß der Orden 1385 nur die Landeshoheit von den Herzogen, das dominium utile aber vorher von den Besitzern erworben habe.

Bei dem Sturz der Ordensherrschaft erlangte Herzog Erich

---

58) Stampna kann ich nicht deuten, ob von stempa Stampfmühle? oder zu stempica Falle, um Thiere zu fangen? 59) Wohl der Katen Sluppe in der Holzung Nakel, die Präpositionen o und na wechseln, Oborane, Nabern. 60) Bagmihl l. c. 3, 8. 61) Jacobsen l. c. 295.

Stadt und District Lauenburg, Schloß und District Bütow 1454 von König Kasemir von Polen auf Schloßglauben, trat sie 1460 an die Hauptleute des Ordens ab, brachte sie aber 1466 an sich durch Auszahlung ihrer Soldforderungen an den Orden[62]). Herzog Boguslaw 10. erhielt sie 1521, seine Söhne 1526 als freie Lehne von Polen, ohne Lehnpflicht, Dienst und Abgaben, frei von der Appellation nach Polen, doch huldigen sie dafür[63]). Städte und Landschaften wurden als incorporirte Glieder Pommerns angesehen, standen aber nicht unter dem Hofgericht, sondern die oberste Instanz hatte der Herzog selbst oder von ihm bestellte Commissionen[64]). Bei dem Aussterben der Herzoge kamen sie 1637 an Polen zur Wojewodschaft Pomerellen, wurden aber 1657 an den Churfürsten abgetreten, 1658 übergeben in denselben Verhältnissen, wie sie von den Herzogen besessen wurden. Sie bildeten aber im Titel wie überhaupt ein von allen Provinzen gesondertes Gebiet, mit einem eignen Tribunal als oberster Instanz und unter einem Oberhauptmann, der auch alle Landeshoheitssachen verwaltete. Im Jahr 1742 wurden alle Cameral-, Finanz- und Polizeisachen der Hinterpommerschen Kammer untergeordnet, 1773 als die Souveränität erworben war, die Justiz- und Kirchensachen der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder beigelegt; in allen übrigen, auch den Landeshoheitssachen, wurden die Landschaften 1777 völlig mit Hinterpommern vereinigt, zu dem 1816 auch die Justiz- und Kirchensachen kamen.

Die Westgränze des Landes Bütow gegen Stolp, seit 1660 Rummelsburg, war vor 1657 nicht ganz die heutige. Um 1600 gehörten noch der Freischulz und zwei Bauern zu Reinfeld zum Amte Bütow, und Herzog Barnim (als Herr der Appanage Bütow 1574—1601) entzog den Putkammer die Feldmark Crummersin (Cremerbruch) wegen eines Lehnbruchs, (rechnete sie also zu Bütow), und that sie 1598 zur Cultivirung aus; nachdem das

62) Voigt 8, 427. 602. 690, wonach die schwankenden und unrichtigen Angaben unserer Chroniken zu berichtigen sind. 63) Schwartz Lehnhistorie 688 Schöttgen und Kreysig l. c. 288. 64) Schwartz l. c. Landtagsverhandlungen in Dähnerts Samml.

Dorf 1624 von den Putkamer erkauft, entzogen die Polen die Hälfte der Feldmark, (wo Crummersin oder Czarne, Althütten oder Cremerbruch und Klein Massewitz angelegt sind). Diese Ungewißheit scheint die Ansicht zu bestätigen, welche die Herren von Tuchen für einen Zweig der Putkamer hält.

Ueber die S. 216. erwähnte Vermuthung Bartholds, daß der der Schmiedswerder bei Culm gelegen, vergleiche meinen Codex Pomer. diplom. pag. 792. 793. Der Vertrag auf dem Schmiedswerder ist vom neunten September, aber die zu Culm gegebene Urkunde vom zwölften September; diese Urkunden fallen also nicht auf denselben Tag.

J. G. L. Kosegarten.

5.

Nachrichten.

An Werken, welche die Geschichte Pommerns und Rügens betreffen, sind neuerdings folgende erschienen:

1. Codex Pomeraniae Diplomaticus, herausgegeben von Dr. Hasselbach und Dr. Kosegarten; vierte Lieferung. Greifswald bei Kunike; mit Lithographien. Diese Lieferung enthält die Urkunden Pommerns, Pommerellens und Rügens, aus den Jahren 1237—1245. Bei jeder Urkunde sind wie in den früheren Lieferungen die erforderlichen geschichtlichen und sprachlichen Erläuterungen. Die Lithographien geben die Siegel der Rügischen Fürsten Jaromar 1. und Wizlaw 1. Ferner die der Pommerschen Herzoge Barnim 1. und Wartislaw 3. imgleichen die der Pommerschen Herzoginnen Ingard und Miroslava, endlich das Ringsiegel des Pommerellischen Herzoges Swantepolk 2.

2. Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen herausgegeben von C. G. Fabricius, Bürgermeister zu Stralsund; dritter Band. Stettin bei Bagmihl; mit Lithographien. Dieser Band enthält die Rügischen Urkunden aus den Jahren 1260—1302. Beigefügt sind wie in den früheren Bänden ausführliche Darstellungen der äußeren und inneren Verhältnisse des Fürstenthum Rügen während jener Zeit. Die Lithographien geben die Siegel der Fürsten Jaromar 2. und Wizlaw 2. der Fürstin Agnes, des Fürsten Wizlaws des Jüngeren, des Bischofs Jaromar von Camin, des Fürsten Sambor, des Abtes von Neuenkamp, des Klosters Bergen, des Stralsunder Franciskanerklosters, der Städte Stralsund und Tribbsees, und mehrerer Rügischer Ritter.

3. Geschichte des Geschlechtes von Krassow, und die dasselbe betreffenden Urkunden; von Julius von Bohlen auf Bohlendorf auf

Wittow; Stralsund. 1853. 4. mit zwölf Siegeltafeln. Dies Werk giebt über innere Verhältnisse des Fürstenthum Rügen, und über viele adlige Geschlechter Rügens höchst reichhaltige Nachrichten, aus Urkunden geschöpft, z. B. S. 115—118. über die Knesitzen und die Knesengüter. Die Urkunden sind theils vollständig abgedruckt, theils in Regesten mitgetheilt. Die Siegeltafeln enthalten unter anderem die sämmtlichen Rügischen Rittersiegel, welche an dem Originale des Bundesbriefes des Rügischen Adels mit der Stadt Stralsund vom Jahre 1316 hangen. Der Druck des Werkes ist größtentheils vollendet.

4. Pommerellische Studien; 1. das Kloster Zuckau im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert; von D. Theodor Hirsch zu Danzig; Königsberg 1853. Nach neu aufgefundenen Urkunden werden in dieser Schrift die Gründung und die Schicksale des bei Danzig gelegenen Nonnenklosters Zuckau, welches für die älteste Geschichte Pommerellens von Wichtigkeit ist, genau erörtert und aufgehellt. Der Verfasser hatte die Güte, seine Abhandlung schon vor dem Abdrucke dem Unterzeichneten mitzutheilen, und ihr Inhalt ist daher auch für die jetzt im Drucke befindliche fünfte Lieferung des Codex Pomeraniae diplomaticus benutzt worden.

5. Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, herausgegeben von Dr. G. C. F. Lisch, Großherzoglich-Meklenburgischem Archivar. Dritter Band. Schwerin 1851. Mit zwei colorirten Tafeln und vier Steindrucktafeln. Dieser Band enthält die Urkunden aus den Jahren 1432—1475. Die Malzane waren nicht nur in Meklenburg, sondern auch in Pommern angesessen; daher betreffen viele dieser Urkunden, welche mit der bewährten Genauigkeit des Archivar Lisch herausgegeben sind, auch die Pommersche Geschichte.

6. Jahrbücher des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Dr. G. C. F. Lisch, Großherzoglich-Meklenburgischem Archivar. Siebenzehnter Jahrgang. Schwerin 1852. Diese Zeitschrift zeichnet sich durch die Reichhaltigkeit und Gründlichkeit ihres Inhaltes so vorzüglich aus, daß sie für die Geschichte des nördlichen Deutschlands, und für die Kennt-

nis der in unsren Ostseeländern gefundenen Alterthümer, eine der wichtigsten Quellen ist. Die Verhältnisse in Meklenburg und in Pommern waren einander so ähnlich, und durch die Ereignisse häufig so in einander verflochten, daß kein Forscher in der Pommerschen Geschichte das in dieser Zeitschrift mitgetheilte unbenutzt lassen darf.

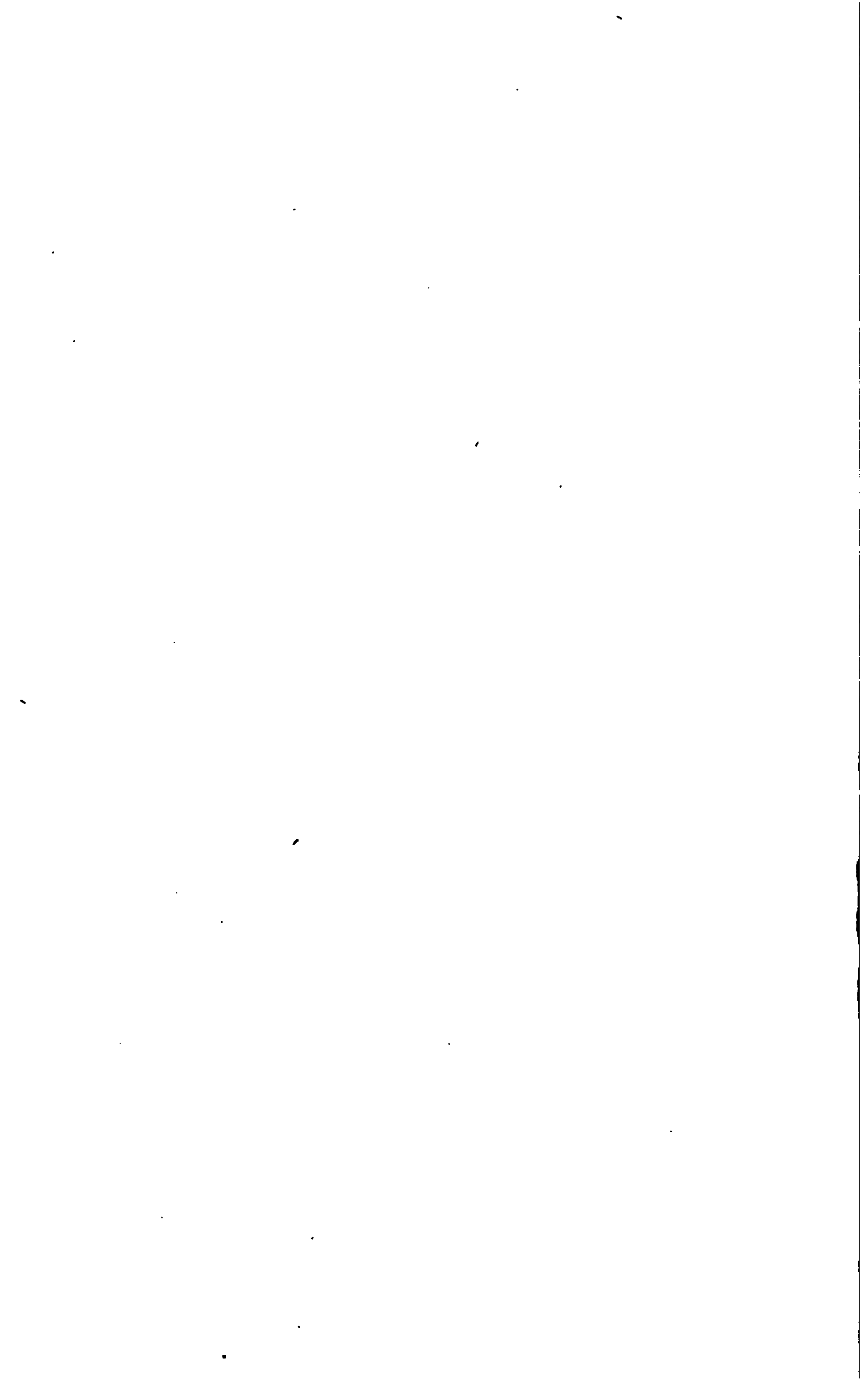
7. Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig, herausgegeben von dem Kreisgerichtsregistrator C. W. Sack; ersten Bandes zweite Abtheilung; mit zwei Ansichten des jüngst restaurirten Altstadt=Rathhauses. Braunschweig 1852. 4. Diese Braunschweigischen Alterthümer, deren Inhalt ganz aus den Städtischen Urkunden und Acten geschöpft ist, gewähren viele erläuternde und bestätigende Vergleichungen für die mittelalterlichen Einrichtungen unsrer Pommerschen Städte. Die vorliegende Abtheilung schildert genau die Einrichtung des Rathhauses auf der Altstadt Braunschweig, die darin vorgenommenen Bauten nach den Rechnungsbüchern, die darin gefeierten Festlichkeiten, und die dabei aufgewendeten Kosten. Zur Geschichte der damaligen städtischen Baukunst und Geselligkeit giebt die Schrift sehr schätzbare Beiträge.

8. Endlich richten wir an alle unsre geehrten Freunde und sämmtliche Einwohner dieses Landes die angelegentlichste Bitte, daß sie für die Erhaltung der Denkmäler der Vorzeit, welche noch bei uns vorhanden sind, nämlich der Hünengräber, der Burgwälle, der Denksteine, der Grabsteine, überall den löblichsten Eifer beweisen mögen durch Rath und That. Während sonst verlorne Gegenstände häufig durch Kostenaufwand wieder ersetzt werden können, lassen sich jene Denkmäler der Vorzeit, wenn sie einmal verschwunden sind, durch nichts wiederherstellen. Der größte Theil derselben ist bereits bei uns zu Grunde gegangen, besonders durch die Sucht, einige Steine aus einem Hünengrabe zu benutzen, etwas Erde aus einem Burgwalle abzufahren, ein Fleckchen Land, auf welchem ein Grab sich befand, mit Getreide zu besäen. Wir bitten im Namen unsrer Gesellschaft die geehrten Einwohner Pommerns und Rügens, diese aus der Zerstörung eines uralten, durch nichts wieder zu ersetzenden, Denkmales der Vorzeit zu erlangenden kleinen Vortheile zurücktreten lassen vor dem Gedanken, daß wir unser Land

nicht ganz jenes Schmuckes berauben dürfen, welcher in dem Vorhandensein solcher oft gesuchter Werke seiner alten Einwohner liegt, die durch den Lauf so vieler Jahrhunderte hindurch, unter so mannichfachen Wechseln der Geschicke unsres Landes, bis auf unsre Tage sich glücklich gerettet haben. Unsre Hünengräber werden schon in unsren ältesten Urkunden im zwölften Jahrhundert unter dem Namen Gräber der Riesen, tumuli gigantum, erwähnt, welches zeigt, daß schon damals der Ursprung dieser Gräber unbekannt war, und daß derselbe in eine dunkle Vorzeit fällt. Seit ihrer Erwähnung im zwölften Jahrhundert haben sich einige dieser Gräber ungestört bis in unsre Zeit erhalten, und es ist um so dringender zu wünschen, daß auch unsre Zeit, welche den Werth solcher alter Denkmäler mehr zu schätzen weiß als die frühere, den wenigen noch vorhandenen eine ehrenwerthe Schonung angedeihen lasse. Der Inhalt dieser Gräber an Urnen, Steinwaffen, Spangen, Bernsteinschmuck und ähnlichem, ist bereits hinlänglich bekannt, und große Vorräthe davon sind in unsren Sammlungen aufgehäuft. Es ist daher durchaus nicht wünschenswerth, daß, um einige solche Gegenstände mehr zu gewinnen, auch die letzten noch übrigen Gräber durch Aufgrabung zerstört werden. Wir bitten die Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund, daß sie die Zerstörung der Hünengräber, Opfersteine, Denksteine und Burgwälle auf Krongrund bei namhafter Strafe untersagen, und an die Privatbesitzer eine Aufforderung zur Schonung jener Denkmäler ergehen lassen mögen.

J. G. L. Kosegarten.

Druck von F. W. Kunike in Greifswald.



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

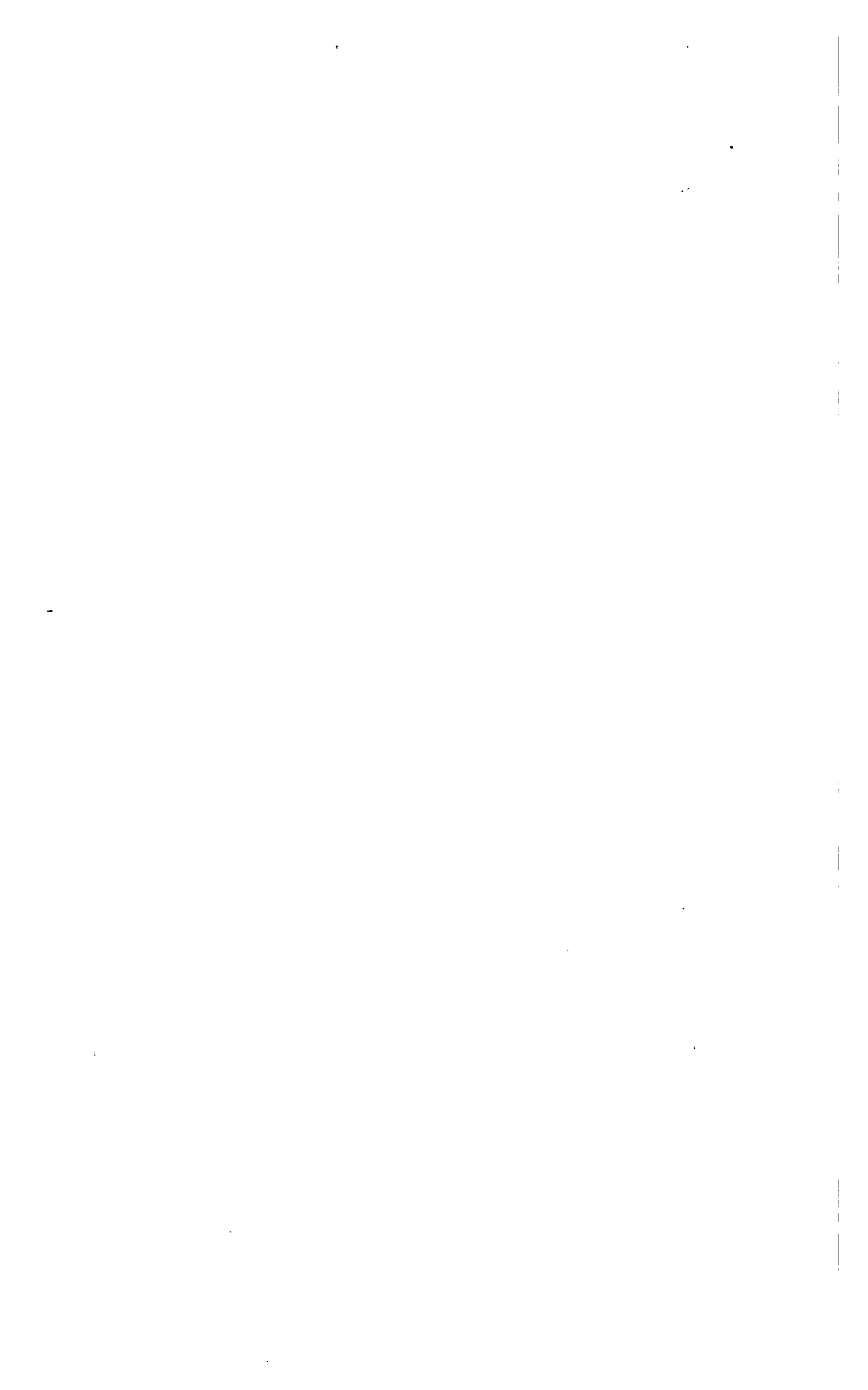
Alterthumskunde.

Funfzehnten Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin 1854.

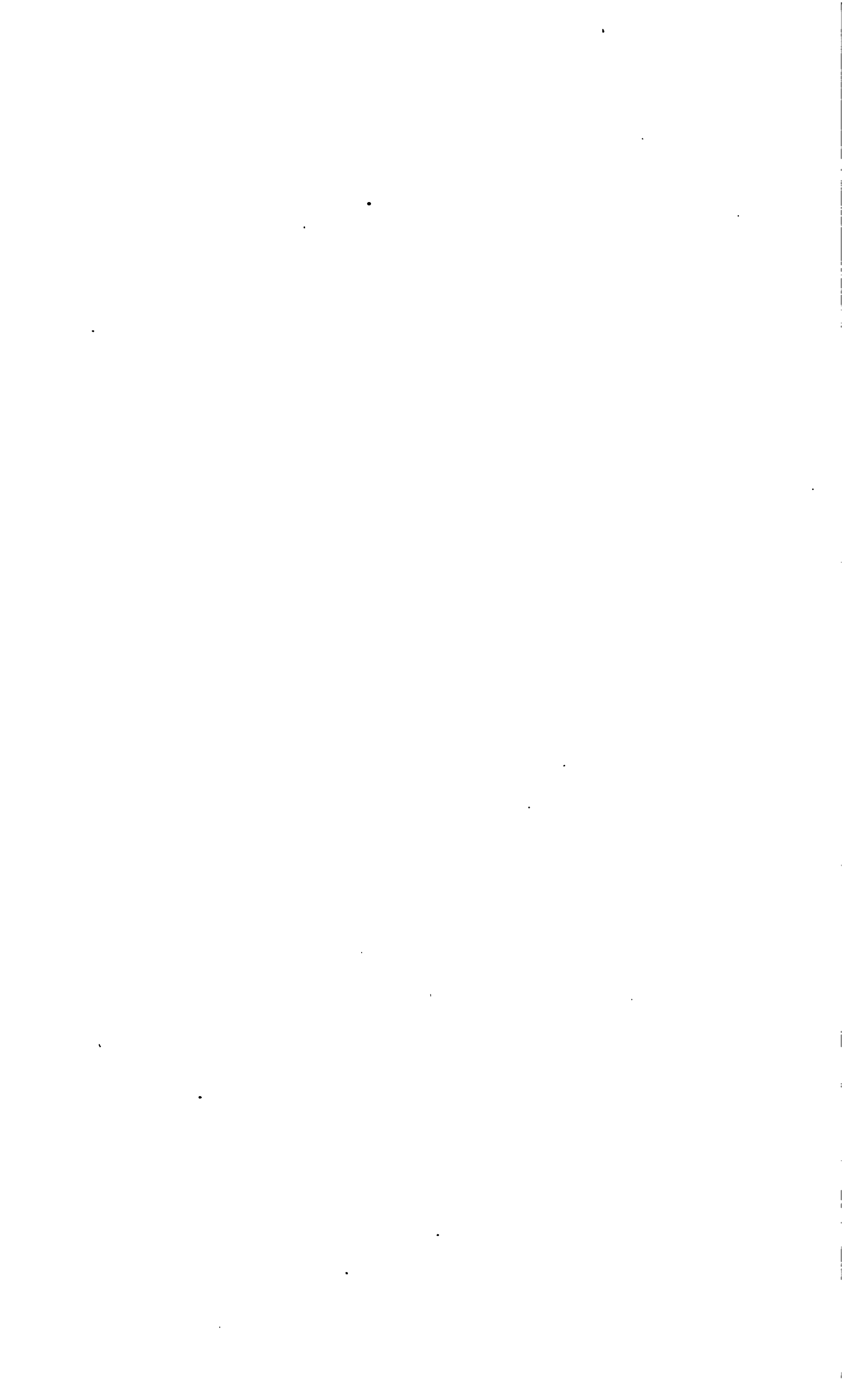
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Inhalt.

Seite.

1. Sechs und zwanzigster Jahresbericht der Gesellschaft, für die Jahre 1850. 51. 52. . . . . 3.
2. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Erste Fortsetzung, enthaltend die erste Hälfte des Jahres 1628. Von D. J. G. L. Kosegarten . . . 81.
3. Barthische Haushaltungsrechnung des Fürsten Wizlaw 3. von Rügen, ungefähr aus dem Jahre 1314. Mitgetheilt von Friedrich Oom, weiland Bürgermeister zu Barth . . 140.
4. Pommersche Inschriften aus der päbstlichen Zeit, mitgetheilt und erläutert von D. August Kirchner . . . . 152.
5. Die Hausmarken auf Mönkgut; von D. J. G. L. Kosegarten, nach einer Mittheilung des Pastor Strübing . . . . 166.
6. Herr Dubislaf von Wittow, und dessen Söhne, ao. 1232 —1315; von Julius von Bohlen . . . . 174.
7. Bekanntmachung des Speierschen Reichstagsabschiedes von ao. 1529. durch die Pommerschen Herzoge Jürgen und Barnim; vom Pastor Zietlow zu Crummin . . . . . . 178.
8. Hochzeitordnung der Stadt Greifswald vom Jahre 1592; von D. J. G. L. Kosegarten . . . . 184.
9. Nachrichten über Alterthümer und Schriften . . . . . 211.



I.

Sechs und zwanzigster Jahresbericht,

betreffend

die Jahre 1850. 51. 52.

I. Bericht des Stettiner Ausschusses.

Nach Abschnitt III. der Gesellschafts-Statuten soll jährlich eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft statt finden und in dieser ein Bericht über die Wirksamkeit der Letzten vorgetragen werden.

Ungünstige Umstände haben so wohl im Jahr 1851, als auch in dem von 1852 die General-Versammlungen verhindert, und ist auch die Abfassung der Berichte über die Jahre 1850 und 1851 unterblieben.

Es sind demnach jetzt die Ereignisse von drei Jahren mitzutheilen, und wird dieß nachstehend in der bisher beobachteten Ordnung geschehen.

1.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, der Gesellschaft auch in diesen drei Jahren Allerhöchst Ihre huldreiche Protection angedeihen zu lassen, und sie durch ein neues höchst werthvolles Geschenk, Monumenta Zollerana, welches ihr durch den Ober-Ceremonienmeister Herrn Freiherrn von Stillfried überwiesen worden ist, zu beglücken. Mit dem unterthänigsten Dank ist dasselbe entgegen genommen, und den früheren zahlreichen Königlichen Geschenken angereiht worden.

Erfreut hat sich ferner die Gesellschaft der Höchsten Gunst

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und Statthalters von Pommern, und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen, so wie der Hohen Gewogenheit des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2.

Beim Beginn des Jahres 1852 verlor durch das Hinscheiden des Königlichen wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn von Bonin, Excellenz, († den 28. Januar 1852), die Gesellschaft ihren langjährigen hochgeachteten Vorsteher. Derselbe war der dritte Vorsteher und hat das Präsidium seit dem Jahre 1835 geführt. Seine lebendige Theilnahme an den Bestrebungen der Gesellschaft, sein wohlwollendes Eingehen auf ihre Bedürfnisse und die möglichste Berücksichtigung ihrer Wünsche sind in den Gesellschaftsberichten vielfach mit dem aufrichtigsten Dank anerkannt worden, und sichern ihm ein bleibendes Denkmal bei der Gesellschaft.

Nach seinem Tode trat eine interimistische Verwaltung des Präsidiums ein, welche bis zum letzten Monat des Jahres 1852 gedauert hat. Der Regierungs-Vice-Präsident Herr Wallach, mit der Führung der Ober-Präsidial-Geschäfte in dieser Zeit betraut, hatte die Güte, dieselbe zu übernehmen, und sich zugleich der Gesellschaft als ordentliches Mitglied anzuschließen.

Jetzt verehrt die Gesellschaft als ihren Vorsteher den Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach, welcher ihr in dem sehr geehrten Schreiben vom 10. December 1852 sein Wohlwollen und seine Geneigtheit, ihre Bestrebungen zu fördern, zugesichert hat.

3.

Im Jahre 1850 vermehrte sich der Personal-Bestand der Gesellschaft durch ein Ehrenmitglied, zwei correspondirende und fünf ordentliche Mitglieder.

Als Ehrenmitglied wurde aufgenommen der als Dichter und Alterthumsforscher gerühmte Professor der slawischen Archäologie an der kaiserlichen Universität zu Wien, Herr Johann Kollár, dessen Verlust aber gleichzeitig angezeigt werden muß, indem er bereits am 24. Januar 1852 verstorben ist. Sein letztes Werk sind „die Götter zu Retra", welches die Resultate seiner im Jahr 1850 angestellten Forschungen über die vielbesprochenen Prillwitzer Alterthümer enthält.

Die correspondirenden Mitglieder sind:

Herr Th. Hirsch, Professor zu Danzig.
" Dr. Piper, Professor der Theologie zu Berlin;

die ordentlichen Mitglieder:

Herr Dr. Caspar, Staatsanwalt in Stralsund.
" Braun, Landsyndicus in Stralsund.
" von Wedell, Regierungs-Präsident in Stralsund.
" Noeldechen, Kreisgerichts-Director in Stralsund.
" Triest, Ober-Regierungsrath zu Stettin; wieder eingetreten.

Von den ordentlichen Mitgliedern sind bereits wieder ausgeschieden die Herren Caspar und von Wedell.

In dem nächstfolgenden Jahre sind beigetreten als ordentliche Mitglieder:

Herr von Kessel, Hauptmann im Ersten Garde-Regiment zu Fuß in Potsdam.
" Th. Schmidt, Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.

Beide haben sich dem Stettiner Ausschuß angeschlossen.

1852 sind aufgenommen worden:

Herr Freiherr von Ketelhodt, Großherzoglich Meklenburgischer Kammerherr auf Hermannsgrün.
" Dr. Neumann, Secretair der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.
" Baron v. Gyllenstorm, Kammerherr auf Hohenwarth.

Herr Baron von Puttkammer auf Zartentin.
» Rosenberg, Staatsanwalt zu Bergen auf Rügen.
» Wallach, Regierungs-Vice-Präsident in Stettin.

Die beiden ersten Herren als correspondirende, die übrigen als ordentliche Mitglieder. Von diesen wohnen zwei im Bezirk des Stettiner Ausschusses — die Herren B. von Puttkammer und Wallach —; die beiden andern in dem des Greifswalder Ausschusses*).

Größer als der Zugang ist der Abgang gewesen, welchen die Gesellschaft in den drei Jahren erlitten hat.

---

*) Vom Beginn des Jahres 1853 bis zur General-Versammlung haben sich angeschlossen:

a) als correspondirendes Mitglied:
der Herr von Brederlow, Hauptmann im zweiten Garde-Regiment zu Fuß in Berlin.

b. als ordentliche Mitglieder und zwar:

1. dem Stettiner Ausschuß:

Herr Sethe, Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director in Stettin.
» von Flemming, Regierungs-Referendarius in Stettin.
» Hering, Oberbürgermeister in Stettin.
» Dr. Wendt, ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Stettin.
» Bon, Regierungsrath in Stettin.
» von Borke, Oberst und Commandeur des 9. Infanterie-Regiments.
» von Waldow, Oberförster und Forst-Inspections-Verweser.

2. Dem Greifswalder Ausschuß:

Herr Dr. Friedberg, Ober-Staatsanwalt zu Greifswald.
» A. Bournot, Adjunct am Gymnasium zu Putbus.
» F. Erichson, Kreisrichter zu Bergen.
» H. Boel, desgleichen.
» E. von Bremen, desgleichen.
» A. von Scheven, Rittergutsbesitzer auf Carzitz.
» Dr. C. Wentzel, Arzt zu Bergen.
» F. Kühl, Feldmesser zu Bergen.
» Th. von Platen, Rittergutsbesitzer auf Venz.
» Ch von Platen, Rittergutsbesitzer auf Poggenhof,

welche in dem nächsten Jahresbericht in Zugang aufzuführen sind.

Es sind gestorben:

Herr Baethke, Obrist zu Cöln.
- Falbe, Schulrath in Stargard.
- v. Loeper, Gen.-Landschaftsrath auf Wedderwill.
- Dr. Otto Schulz, Regierungs- und Schulrath in Berlin.
- Klütz, Professor am Gymnasium in Neu-Stettin.
- Dr. Scheibner, Schulvorsteher in Stralsund.
- Fraissinet, Kaufmann in Stettin.
- v. Heyden, Landrath auf Leistekow.
- Jobst, Bank-Director in Stettin.
- von Rohr, Regierungs-Präsident a. D. in Berlin.
- Dr. Teske, Bürgermeister in Stargard.
- Dr. Kollár, Professor der slawischen Archäologie in Wien.
- von Jakob, Regierungsrath a. D. in Stralsund.
- Dr. Goltz, Superintendent zu Fürstenwalde.
- Graßmann, Professor am Gymnasium in Stettin.
- Dr. Schmeller, Profess. u. Bibliothekar in München.
- Kirstein, Bürgermeister a. D. in Anclam.
- von Bohlen, Präsident des Consistorium in Greifswald.
- Dr. Hasenbalg, Gymnasial-Director zu Putbus.
- Dr. Hornschuch, Professor zu Greifswald.
- Dr. Riedel, Hofgerichtsrath in Greifswald.
- Schultze, Commerzien-Rath in Stettin.
- Freiherr von Salmuth, Regierungsrath in Stettin.
- Baron von Gyllenstorm, Kammerherr auf Hohenwarth.
- Lepsius, Geheimer Regierungsrath in Naumburg.

Freiwillig sind ausgeschieden:

Herr Bielke, Oberamtmann zu Wildenbruch.
- Fischer, Pastor zu Wildenbruch.
- Hassenpflug, Staats-Minister in Hessen.

Herr Graf von Itzenplitz, Regierungs-Präsident a. D. auf Cunersdorf.
- " von Wedell, Regierungs-Präsident in Merseburg.
- " Kuschke, Bürgermeister in Colberg.
- " Scabell, Regierungsrath a. D. in Berlin.
- " v. Scharnhorst, General-Lieutenant a. D. in Berlin.
- " Stier, Maurermeister in Stettin.
- " Peterssen, Bank-Director in Stettin.
- " von Schöning, Hofmarschall in Berlin.
- " Schmidt, Amtsrath in Marienfließ.
- " v. Frankenberg, General-Lieutenant a. D. in Berlin.
- " von Westphalen, Staats-Minister des Innern in Berlin.
- " Wartenberg, Oberforstmeister in Marienwerder.
- " v. d. Osten, Landrath in Labes.
- " Brockmann, Landbaumeister in Anclam.
- " Baum, Professor in Göttingen.
- " Dr. Plank, Professor in Kiel.
- " Dr. Kirchner in Berlin.
- " Dr. Klempin, Privat-Docent.
- " Dr. von Gruber, Oberlehrer in Stralsund.
- " Dr. Caspar, Staatsanwalt.
- " Fock, Oberamtmann zu Schwarbe.

In dem fünfundzwanzigsten Jahresbericht ist der Personal-Bestand auf . . . . 395 Mitglieder angegeben.

Zugegangen sind seitdem . . . . 16 "

411 Mitglieder.

Abgegangen dagegen

a. Gestorben 26

b. Ausgeschieden 24

50 "

Bleiben 361 Mitglieder.

Aus früheren Jahren sind jedoch noch 59 Mitglieder nachträglich

in Abgang zu bringen, von denen 24 länger als drei Jahre todt sind, und 35 sich seit längerer Zeit nicht mehr an den Bestrebungen der Gesellschaft betheiligt haben.

Die Gestorbenen sind:

Herr von Bilow, Rittergutsbesitzer auf Grischow.
- Dr. Billroth, Bürgermeister zu Greifswald.
- Mundt, Superintendent zu Demmin.
- Pogge, Commerzien-Rath zu Greifswald.
- Dr. von Bohlen, Professor zu Königsberg i. Pr.
- von Burgsdorf, Oberforstmeister in Königsberg i. Pr.
- Kretschmer, Regierungsrath in Königsberg i. Pr.
- Dr. Lorinser, Regierungs- und Medicinalrath zu Oppeln.
- Wiebeking, wirkl. Geh.-Rath zu München.
- von Geister, Regierungsrath zu Stettin.
- von Meyerink, Oberforstmeister zu Stettin.
- Ulrich, Regierungs- und Schulrath zu Stettin.
- Orest de Brizi, Lieutenant zu Arezzo in Toscana.
- Hakendahl, Kreissteuer-Einnehmer zu Demmin.
- Dr. Heller, Kreis-Physikus zu Wolgast.
- Heller, Pastor zu Wolgast.
- Dr. Lappe zu Pütte.
- Dr. Meyer, Kreisphysikus zu Loitz.
- Dr. Schildener, Professor zu Greifswald.
- von Schönholz zu Stralsund.
- Dr. Schwarz, Prediger zu Wiek.
- Schneider, Justitiarius zu Bergen.
- C. v. Bahl zu Greifswald.
- von Engeström, Landrath a. D. zu Bergen.

Betheiligt haben sich seit längerer Zeit nicht mehr an den Bestrebungen der Gesellschaft:

Herr Beutner, Prediger zu Gr. Möllen.
- Dr. Breithaupt, Rector zu Greifswald.
- von Fritsche, Regierungs-Präsident a. D. in Berlin.

Herr Gossow, Prediger zu Alt-Belz.
= von Herrn, Amtmann zu Gr. Schönfeldt.
= Heineccius, Appellationsgerichtsrath in Cöslin.
= Dr. Maaß, Superintendent in Colberg.
= von Puttkammer, Landrath, jetzt zu Samter.
= Schulz, ehemals Superintendent zu Pasewalk.
= von Seydewitz, Regierungs-Präsident a. D. zu Merseburg.
= von Succow zu Wernigerode.
= Bennewitz, Kaufmann zu Conitz.
= Dr. Brillowski, Oberlehrer zu Rastenburg.
= Graf v. d. Groeben, Gen.-Lieutenant u. commandirender General zu Münster.
= Kirchner, Director zu Pforte.
= von Lakaszewitz, Bibliothekar zu Posen.
= Dr. Piler, Oberlehrer zu Arnsberg.
= von Roder, Gen.-Lieutenant a. D. auf Gohlen.
= Dr. Eichhorn, Staatsminister a. D.
= Gr. von Hohenwart, Gubernial-Rath zu Laibach.
= von Kamptz, Regierungs-Rath.
= von Reiswitz, Major a. D.
= Dr. Sachs, Intendantur-Secretair.
= Dr. Starke, Regierungs- und Schulrath zu Danzig.
= von Witzleben, Obrist zu Erfurt.
= von Brandt, General-Lieutenant und Divisions-Commandeur zu Posen.
= Grell, Maler in Berlin.
= von Dycke, Reg.-Rath a. D. auf Losentitz.
= Dr. Wellmann, Pastor zu Poseritz.
= von Scheven, Pastor zu Casnevitz.
= Dr. Ockel, Kreisgerichtsrath zu Bergen.
= Dr. Klöpper, Superintendent zu Bergen.
= Laug, Gutsbesitzer auf Mökow.
= Balthasar, Gutsbesitzer auf Milzow.
= Voß, Gutsbesitzer auf Bauer.

4.

Der Ausschuß bestand bei dem Beginn des Jahres 1850 aus folgenden Mitgliedern:

a. Beamte:

Buchdruckereibesitzer Bagmihl, zweiter Bibliothekar.

Professor Giesebrecht, Redacteur und erster Bibliothekar.

Professor Hering, Vorsteher der antiquarischen Sammlungen.

Premier-Lieutenant a. D. Kutscher, Secretair.

Rechnungsrath Stark, (jetzt Provinzial-Rentmeister) Kassenführer.

Geheimer Regierungsrath von Usedom, Rechnungs-Revisor.

b. Berathende Mitglieder:

Oberforstmeister Crelinger.

Stadtrath Dieckhoff.

Divisions-Prediger Flashaar.

Rechtsanwalt Pitzschky.

Im Laufe des Jahres trat den Letzten bei der Ober-Regierungsrath Triest.

Im Jahre 1851 traten folgende Veränderungen ein:

Der Buchdruckereibesitzer Bagmihl schied aus, und übernahm der Divisions-Prediger Flashaar das Amt des zweiten Bibliothekar. Den berathenden Mitgliedern trat bei der Lehns-Canzleirath Völkerling.

Im Jahre 1852 legte der Professor Giesebrecht das Amt des Redacteurs der Vereinsschriften nieder, und es schieden aus:

der Stadtrath Dieckhoff und

Herr Flashaar,

welcher einem Ruf nach Berlin folgte, um dort ein Lehreramt bei einer Töchterschule zu übernehmen.

Das durch den Abgang des Letzten erledigte Amt des zweiten Bibliothekar hat jetzt

der Oberlehrer Calo,

welcher schon in früheren Jahren als Vorsteher der antiquarischen Sammlungen Mitglied des Ausschusses war, übernommen.

Außer dem ebengenannten werden für das folgende Jahr behalten:

Professor Giesebrecht das Amt des ersten Bibliothekars,

Professor Hering das Amt des Vorsteher der antiquarischen Sammlungen,

Premier-Lieutenant a. D. Kutscher das Secretairiat,

Provinzial-Rentmeister Stark die Kassenführung,

Geheimer Regierungsrath von Usedom die Rechnungs-Revision.

Berathende Mitglieder bleiben:

Oberforstmeister Crelinger,

Rechtsanwalt Pitzschky,

Ober-Regierungsrath Triest,

Lehnscanzlei-Rath Völkerling.

Die seit der Entstehung der Gesellschaft bei dem diesseitigen Ausschuß bewirkte Redaction der Vereinsschriften hat im Jahr 1852 der Vorsteher des Greifswalder Ausschusses, Herr Professor Dr. Kosegarten, in Gefolge eines zwischen beiden Ausschüssen getroffenen Uebereinkommens einstweilen übernommen.

Zur Förderung der Angelegenheiten bleibt zu wünschen, daß sich Freunde der Geschichte und Alterthumskunde geneigt finden möchten, dem hiesigen Ausschuß als arbeitende Mitglieder beizutreten.

5.

Der Bestand der Kasse betrug am Schluß des Jahres 1849 mit Einschluß von 500 Thlr. in Staatsschuldscheinen

803 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

Eingenommen sind

a. 1850 234 Thlr.

b. 1851 88 „ 26 Sgr. 3 Pf.

c. 1852 367 „ 4 „ — „

690 „ — „ 3 „

Summa der Einnahmen pro 1850 bis

1852 = 1493 „ 11 „ — „

Ausgegeben sind

a. 1850 392 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

b. 1851 95 „ 27 „ 4 „

c. 1852 341 „ 7 „ 4 „

830 Thl. 2 Sgr. 4 Pf.

Am Schluß des Jahres 1852 sind als

Bestand verblieben 663 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

incl. 500 Thlr. in einstweilen belegten Kapitalien.

Die Rechnungen, für jedes Jahr eine besondere, sind gelegt, befinden sich aber noch in der Revisions-Instanz.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Sie zerfällt seit der Erwerbung der Pommerschen Bibliothek (25. Jahresb. S. 6) aus dem Nachlaß des Ober-Consistorial-Rath Dr. Koch in drei Abtheilungen, nämlich

die von Loepersche Bibliothek,

die Pommersche oder Adelungsche,

die Gesellschafts-Bibliothek.

Sämmtliche Abtheilungen bedürfen einer neuen Catalogisirung, welche zu bewirken es aber an geeigneten Kräften fehlt.

Die letzte Abtheilung hat im Verlauf der drei Jahre, wie die Beilage A. näher angiebt, einen reichlichen Zuwachs an schätzbaren Druckschriften nebst einigen Handschriften und Zeichnungen durch die

Huld des erhabenen Protectors der Gesellschaft, durch das Wohlwollen des Königlichen Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und durch freundliche Zusendungen von historischen und Alterthums-Vereinen, Gönnern und Mitgliedern der Gesellschaft erhalten.

Außerdem sind in dieselbe einige angekaufte Druckschriften und die von einem Mitgliede des Ausschusses gefertigten Copien von 40 Urkunden des Archivs der Stadt Schlawe*) aufgenommen.

B. Antiquarische Sammlungen.

1. Alterthümer.

Die Erwerbungen an Alterthümern sind in der Beilage B., Abtheilung I verzeichnet. Sie bestehen aus Urnen, Siegeln, Waffen von Stein und Metall, Schmucksachen und verschiedenem Geräth, und sind sämmtlich Geschenke.

Von denselben nimmt ein besonderes Interesse in Anspruch der Gypsabguß von einer in dem Königlichen Museum der deutschen Grabalterthümer in Berlin aufbewahrten hausähnlichen Urne, welchen die Gesellschaft der Gewogenheit des General-Directors der Königlichen Museen, Herrn v. Olfers, verdankt.

Die höchst merkwürdige Urne ist vor mehreren Jahren in einem mit rohen Granitsteinen ausgesetzten Grabe bei Aschersleben gefunden und enthielt Knochen und Asche. Die Jahrbücher des Meklenburgischen Vereins (14. Jahrgang S. 312) und die Berichte der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung der vaterländischen Alterthümer (14. Ber. S. 2) haben sich bereits mit derselben beschäftigt. In der Letzten heißt es: „Dieses Stück, gewiß eine Seltenheit, die ihres Gleichen sucht, stellt in der That das altgermanische, fast quadratische oder runde Haus dar, das die Römer mit Recht ein tugurium nennen konnten, mit seinem hohen spitzen Strohdach und den niedern Wänden, die einzige weite Oeffnung auf der einen breitern Seite, so wie man es

*) Der Magistrat in Schlawe hatte dem Ausschuß 99 Urkunden mit der Erlaubniß sie zu copiren, anvertraut. (cfr. 22. Jahresb. S. 11). Von diesen sind die 40 ausgewählt worden.

auch auf den Reliefs der Antoninusfäule, zum Theil in überraschender Aehnlichkeit findet." — Nach dem Meklenburgischen Jahrbuch, welches eine Abbildung des Gefäßes liefert, sind außer der Berliner bis jetzt nur noch drei ähnliche Urnen bekannt geworden, von denen eine in Meklenburg, die andere in Thüringen und die dritte in Bornholm gefunden sind.

2. Münzen.

Was der Münzsammlung während der drei Jahre theils durch freundliche Zusendungen, theils durch Kauf zugegangen ist, enthält die Beilage B., Abtheilung II.

Außer einer arabischen gehören sämmtliche Münzen der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert an.

Ein interessanteres Ereigniß für die Münzsammlung aus dem in Rede stehenden Zeitraum, als der ihr gewordene Zuwachs, ist die während desselben durchgeführte Bestimmung, Ordnung und Catalogisirung der Münzen, so daß nunmehr dieser wichtige Theil der Sammlungen der Gesellschaft wissenschaftlich nutzbar geworden ist.

Die ganze Arbeit ist ihrer Trefflichkeit wegen nicht genug zu rühmen und daß sie so gut ausgefallen ist, verdankt die Gesellschaft der Gewogenheit des General-Directors der Königlichen Museen, Herrn von Olfers, und der großen Sachkenntniß und Sorgsamkeit des als ausgezeichneten Münzkenner bekannten Beamten des Königlichen Museum, Herrn W. Kretschmer. Dem Ersten ist die Gesellschaft zum ehrerbietigsten Dank dafür verpflichtet, daß er nicht allein dem Herrn Kretschmer die Erlaubniß ertheilte, sich dem Geschäft zu unterziehen, sondern auch gestattete, daß die Arbeit in den Räumen des Königlichen Museum ausgeführt werden konnte. Dem zweiten ist sie zum innigsten Dank verpflichtet eines Theils für die Uebernahme des Geschäfts, und andern Theils für die überaus sorgfältige und sachgemäße Durchführung desselben.

Die catalogisirten und eingelegten Münzen zählen zusammen 2026 Stücke. Davon sind 27 Stücke in Gold.
1618 " in Silber.
381 " in Kupfer, Blei u. s. w.

Außer diesen sind noch vorhanden 4584 Stück Doubletten und 20⅝ Loth Bruchsilber.

Die Doubletten zerfallen in

3547 Stück pommersche Denare in Silber,
878 " größere Silbermünzen,
159 " Kupfermünzen,

wie das sub C. beigefügte Verzeichniß näher angiebt.

Um darzuthun, in wie fern die Sammlung einen der Beachtung würdigen Werth besitzt, scheint es am geeignetsten, aus der Correspondenz mit dem Herrn Kretschmer das hierauf Bezügliche wörtlich anzuführen.

In dem Schreiben vom 3. April 1852 äußert sich Herr Kretschmer über die Sammlung wie folgt:

„In der Sammlung befindet sich eine Anzahl höchst seltener Stücke. So z. B. eine Goldmünze eines Markgrafen von Brandenburg als Erzbischof von Riga vom Jahr 1559, welche bis jetzt weder in Berlin, noch St. Petersburg, sondern nur allein in einem zweiten Exemplare im K. K. Münzcabinet in Wien gefunden wird; ferner ein Schilling der Stadt Garz an der Oder, der erste bisher bekannt gewordene, und sonst noch mehrere sehr seltene kleine Münzen des Landes Pommern."

In Betreff der letzten Münzen enthält ein früheres Schreiben vom 23. November 1851 Folgendes:

„Ein Ueberblick über diese kleinen Münzen, nachdem sie nun völlig gereinigt und sortirt worden sind, ergiebt für sie ein 500 jähriges Alter und eignen sich dieselben hauptsächlich für die mittlern Jahrzehnde des 14. Jahrhunderts. Die dabei befindlichen Stücke, welche der Zeit nach am bestimmbarsten sind, lassen diese Folgerung mit Sicherheit entnehmen. Dabei sind unter den zum Einlegen bestimmten Stücken ganz neue, bisher noch nicht gekannte Typen, aber auch einige mit so fremdartigen, eigenthümlich gestalteten Bildern, daß ihr näherer

herer Ursprung für jetzt sich nicht erkennen läßt, und bloß im Allgemeinen ihr Vaterland Pommern unbedingt feststeht. Diese Stücke geben Anlaß zu neuen Forschungen, namentlich im Gebiete der pommerschen Sphragistik. Indeß hat der Verein durch den Ankauf dieser Münzen, besonders des Heydebrecker Fundes*), der hier hauptsächlich in Rede steht, sich große Ansprüche auf die Dankbarkeit der Münzfreunde und der vaterländischen Geschichte überhaupt erworben."

Ferner in dem Schreiben vom 15. October 1852:

„Zugleich bemerke ich bei der Gelegenheit, daß die kleinen Denare des vierzehnten Jahrhunderts, welche sich in der Sammlung der Gesellschaft unter den unbestimmten Münzen des Landes Pommern befinden, bezeichnet mit einem Kreuz auf der einen Seite, welches an eine Scheibe oder an einen Zirkel angesetzt ist, in der Mitte mit einem Punct, nun endlich ermittelt sind. Diese Denare gehören sicher der Stadt Wolgast, waren aber bisher in den mir bekannten Sammlungen, so wie in der Literatur noch nicht dafür bestimmt. Ich kenne nun aber Stücke mit dem Wappenbilde von Wolgast, den Schlüsseln und der Umschrift „civitas Wolgast", welche nächstdem das obige Kreuz ganz deutlich mitten im Felde wiedergeben. Genug, die Ermittlung ist sicher. In dem Verzeichnisse der Gesellschaft, welches ich anfertigte, stehen drei Exemplare mit dem obigen Gepräge, und zwar nach den pommerschen Städtemünzen in der darauf folgenden Reihe der Unbestimmten."

7.

Der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft sind die verflossenen drei Jahre nicht günstig gewesen. Die Fortsetzung der Vereinsschrift hatte mit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen, und ist es

*) Der Heydebrecker Fund ist verzeichnet in den Jahresberichten 13 (S. 16) und 16 (S. 8).

in der ganzen Zeit nur möglich gewesen, zwei Hefte — den 14. Jahrgang — zu liefern.

Das erste Heft enthält:

1. Lubins Reise durch Ostpommern i. J. 1612.
2. Die Wappen der Stadt Stettin. Von Pitzschky.
3. Den 23. Jahresbericht.
4. Der Taufstein zu Treptow an der Tollense. Von v. Quast.
5. Den 24. Jahresbericht.
6. Archäologische Untersuchungen von Ludw. Giesebrecht.
   21. Die Alterthumskunde in Pommern von 1517—1637.
   22. Das Hakenkreuz und seine Bedeutung.
   23. Der Bereich nordischer Runeninschriften in Deutschland.
   24. Pristaff als Archäolog.
7. Die Heiligsprechung Ottos von Bamberg. Von Ludwig Giesebrecht.

Das zweite Heft:

den fünfundzwanzigsten Jahresbericht und Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß. Siebente (letzte) Abtheilung.

Der in dem 24. Jahresbericht (S. 14) vorbehaltene Bericht über zwei in Kopenhagen vorhandene Pommern betreffende Handschriften kann noch nicht erstattet werden, weil es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, die Handschriften von Kopenhagen zur Einsicht zu erhalten, und da die Verbindung mit Kopenhagen überhaupt ins Stocken gerathen ist, so scheint keine Aussicht zu sein, den Bericht noch liefern zu können.

Von dem correspondirenden Mitgliede der Gesellschaft, dem Herrn Dr. Neumann zu Görlitz, ist mitgetheilt worden, daß in dem

Görlitzer Stadtarchiv sich 61 Folianten Briefbücher (libri missivarum) befinden, in denen mehrere die Geschichte beider Pommern betreffende Actenstücke enthalten sind. Abschriften sind derselben von dem geehrten Mitgliede verheißen worden, aber noch nicht eingegangen.

Ein anderes geehrtes correspondirendes Mitglied der Gesellschaft, der Professor am Gymnasium zu Danzig, Herr Th. Hirsch, hat dem Ausschuß unter Anderm Folgendes mitgetheilt:

„Das Danziger Archiv, mit dessen Restauration ich seit zwei Jahren beschäftigt bin, bietet auch für die ältere Pommersche Geschichte Manches bisher entweder gar nicht, oder wenigstens nur unvollkommen benutzte Material dar. So erlaube ich mir namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß in einer von der Danziger Ordens-Comthurei am Anfange des 15. Jahrhunderts angelegten Sammlung der Dorf- und Stadt-Privilegien ihres Bezirkes auch die Privilegien der Lauenburger Vogtei aufgenommen sind. Da meines Wissens noch kein Bearbeiter Pommerscher Geschichte auf dieselben Rücksicht genommen hat, so muß ich voraussetzen, daß sie in Pommern gar nicht bekannt sind."

Diese freundliche Mittheilnng hat dem Ausschuß Veranlassung gegeben, sich ein Verzeichniß der Privilegien von Städten und Dörfern des Lauenburger und Stolper Kreises zu erbitten, welches bis jetzt jedoch noch nicht eingegangen ist.

Der Professor Homeyer, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Ober-Tribunals, den die Gesellschaft zu ihren ordentlichen Mitgliedern zu zählen sich zur Ehre rechnet, hat vor Kurzem in einem in Druck gegebenen Aufsatz, den jetzt dem Erlöschen nahen Gebrauch der Haus- und Hofmarken in Norddeutschland u. s. w. geschildert, und dabei den Alterthumsfreunden und den historischen Vereinen ans Herz gelegt, dieser für das Rechts- und Volksleben mannichfach anziehenden und bedeutsamen Sitte noch weiter, als es in dem in Rede stehenden Aufsatz und der frühern Schrift

des Herrn Verfassers „das Handgemal" geschehen, nachzugehen, ehe sie gänzlich verschwindet.

Der Ausschuß erlaubt sich, die geehrten Mitglieder der Gesellschaft auf diesen Aufsatz, welcher in der Beilage D. diesem Bericht beigelegt ist, aufmerksam zu machen, und wird dankbar die Ergebnisse etwaniger Forschungen derselben zur Veröffentlichung durch die Baltischen Studien entgegen nehmen.

8.

Die Verbindung mit andern historischen und alterthumsforschenden Vereinen ist erweitert worden:

1850 durch den Verein für das würtembergische Franken zu Mergentheim.

1851 durch die historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel und

durch den Verein für serbische Sprache, Literatur und Geschichte zu Bautzen, welcher sich nennt „maciea serbska."

1852 durch den historischen Verein für Steiermark zu Gratz,

den Alterthums-Verein zu Lüneburg und

den Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

Ausgeschieden aus der Verbindung ist dagegen

der Wetzlarsche Verein für Geschichte und Alterthumskunde,

mit dem der Austausch der Schriften seit dem Jahr 1834 bestanden hat, in Folge seiner im Jahr 1852 beschlossenen Auflösung.

Nach Abrechnung dieses ehrenwerthen Vereins zählt unsere Matrikel 49 correspondirende Gesellschaften. Wie die Beilage A. ergiebt, bilden die schätzenswerthen Zusendungen von 39 derselben einen sehr großen Theil des Zuwachses der Gesellschafts-Bibliothek in den verflossenen drei Jahren.

Die Verbindung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, welche sich bisher auf den Austausch der Gesellschaftsschriften beschränkte, zu einer engern Vereinigung Behufs eines planmäßigen Zusammenwirkens umzubilden, dafür sind im vergangenen Jahre Schritte gethan worden, die einen bessern Erfolg versprechen, als die frühern aus frühern Jahresberichten bekannten Versuche.

Gleichzeitig und ohne vorherige Verabredung wurde in der Mitte des vergangenen Jahres im Osten und Westen von Deutschland diese Angelegenheit aufgenommen. Im Osten war es ein Kreis von Gelehrten aus verschiedenen Ländern Deutschlands, welcher sich um Seine Königliche Hoheit, den Prinzen Johann von Sachsen, den Präsidenten des Königlichen sächsischen Alterthumsvereins versammelt hatte, und im Westen der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz, von denen Einladungen an sämmtliche deutsche Vereine ausgingen, die von ihnen respective zu Dresden und zu Mainz angesetzten Versammlungen zur Berathung dieses Gegenstandes durch Deputirte zu beschicken. Die Versammlungen haben statt gefunden, die erste unter dem Vorsitz des Prinzen Johann von Sachsen, Königl. Hoheit, die andere unter dem des ersten Director des Mainzer Vereins, Herrn Professor Dr. Klein, und beide sind zahlreich besucht gewesen. Von der diesseitigen Gesellschaft hat der Professor Hering im Auftrage des hiesigen Ausschusses der Versammlung in Dresden beigewohnt, und an den dortigen Berathungen Theil genommen.

In diesen Versammlungen ist ohne Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der Special-Vereine ein Gesammtverein mit jährlich wiederkehrenden und örtlich wechselnden Versammlungen, und einem Verwaltungsausschusse gegründet, und der Letzte sogleich für die nächste Zeit ernannt worden. Demnächst sind auch die Statuten desselben festgestellt, und als nächster Versammlungsort Nürnberg bestimmt worden.

Als Verwaltungsausschuß ist gewählt worden das mit dem Präsidium der Dresdner Versammlung identische Directorium des K. sächsischen Alterthumsvereins, und hat dieser seine Thätigkeit da-

mit begonnen, in Gemäßheit des §. 16 der Statuten ein Correspondenz-Blatt zu gründen, und in einem Circular-Schreiben vom 6. December v. J. die einzelnen Vereine zu einer bestimmten Erklärung über den Beitritt zu dem Gesammtverein unter den durch die Statuten festgesetzten Bedingungen aufzufordern.

Eine Erklärung auf diese Aufforderung Namens der diesseitigen Gesellschaft abzugeben, hat sich der Ausschuß nicht für ermächtigt gehalten, sondern beschlossen, der geehrten General-Versammlung die Entscheidung der Frage über den Anschluß an den Gesammtverein anheimzustellen.

9.

Die letzte General-Versammlung hat am 20. März 1850 unter dem Vorsitz des nunmehr verewigten Vorstehers, Seiner Excellenz des Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn v. Bonin, im großen Sessions-Zimmer der K. Regierung hierselbst stattgefunden, und war von 24 Mitgliedern und einigen eingeladenen Gästen besucht.

Es kamen in derselben zuerst zum Vortrag die Jahresberichte des Stettiner und des Greifswalder Ausschusses; demnächst sprach der Professor Hering über die Bildung der höhern Regierungs-Organe in der Provinz Pommern seit dem Absterben der Pommerschen Herzoge bis auf die neueste Zeit. Während des Vortrages des Stettiner Berichts wurden aus den Erwerbungen der Sammlungen des letzten Jahres die hauptsächlichsten Gegenstände vorgezeigt, und nach Beendigung des Vortrages des Professor Hering hatte ein geehrtes Mitglied der Gesellschaft, der Rentier Herr Bülow, die Güte, aus seiner ansehnlichen Münz- und Medaillen-Sammlung mehrere merkwürdige Stücke zur Ansicht vorzulegen.

Den reichen Inhalt des von dem Herrn Professor Dr. Kosegarten verfaßten Greifswalder Berichts, insbesondere die Aufsätze

die Seeräuber Nicolaus Störtebeker und Gödeke Michel auf Rügen, und

die Verurtheilung der Clerikers Johann von Golchen in Demmin,

vernahm die Versammlung mit dem lebhaftesten Interesse, und votirte auf den Vorschlag des Herrn Vorstehers dem Herrn Verfasser den verbindlichsten Dank.

Gleiches Interesse fand der Vortrag des Professor Hering, und wurde dem Letzten von dem Herrn Vorsteher Namens der Versammlung ein gleicher Dank abgestattet.

Ein gemeinschaftliches Mahl im Bayerischen Hofe vereinigte die Mitglieder der Gesellschaft und ihre Gäste nach dem Schluß der Versammlung.

Beilage A.

Verzeichniß der der Bibliothek in den Jahren 1850—1852 zugegangenen Schriften.

I. Gedruckte Werke.

A. Geschenke.

Von Seiner Majestät dem Könige:

Monnmenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Herausg. von R. Freiherrn von Stillfried u. Dr. T. Märker. Bd. I. Urkunden der schwäbischen Linie 1095—1418. 4. Berlin 1852. Der Gesellschaft zugesandt von dem Ober-Ceremonienmeister Herrn Freiherrn von Stillfried.

Von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Denkmale der Baukunst des Mittelalters in der Königl. Preußischen Provinz Sachsen, bearbeitet u. s. w. von Dr. L. Puttrich und G. W. Geyser, d. J. die Lieferungen 35 bis 40 und das Schlußheft.

Von Vereinen.

1) Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich:

Mittheilungen, Heft XIV, XV, XVI.

Fünfter Jahresbericht für $184^8/_9$.

Sechster " " $184^9/_{50}$.

Siebenter " " $185^0/_1$.

2) Von dem literarisch-geselligen Verein in Stralsund:

Die Jahresberichte pro 1848 und 1849 und pro 1850 und 1851.

3) Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin Bd. XXV, H. 3 u. 4. Bd. XXVI, H. 3 u. 4. Bd. XXVII. Bd. XXVIII. XXIX, H. 1. 2.

Scriptores rerum Lusaticarum. Sammlung Ober- und Niederlausitzischer Geschichtsschreiber. Neue Folge, Bd. 3. Lief. 1 und 2. Görlitz 1850. 52.

Beiträge zur Geschichte des Schmalkaldischen Krieges, der Böhmischen Empörung 1547 u. s. w. Von Th. Neumann, Dr. phil. Görlitz 1848.

4) Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach:

Mittheilungen, Jahrgang 1848, 1850 und 1851.

Schriften des Vereins für Inner-Oesterreich. Hft 1. Gratz 1848.

5) Von der Kaiserlichen Gesellschaft der Archäologie und Numismatik zu St. Petersburg:

Mémoires, livr. IX (Vol. III. 3).

- - X, XI, XII (Vol. IV, 1—3) et Supplement.

- - XIII, XIV, XV (Vol. V).

- - XVI et XVII (Vol. VI, 1. 2).

Notions sur l'iconographie sacrée en Russie, par J. Sabatier. St. Petersb. 1849.

6) Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia in Königsberg:

Neue Preußische Provinzial-Blätter Bd. IX, H. 4—6, nebst einer Bilderbeilage. Bd. X, XI und XII.

Neue Preußische Provinzial-Blätter; andere Folge. Bd. I, II u. III. H. 1—4.

7) Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:

Zeitschrift Band V, H. 3 u. 4. Band VI, H. 1. Kassel 1850. 1851.

Viertes Supplement zu derselben — Beiträge zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jahrh. Von Dr. H. Heppe. Kassel 1850.

Landau, historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen. H. 2 und 3. Kassel 1849. 1851.

8) Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen:

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde Bd. VI, H. 2 u. 3. Darmstadt 1850. 1851, nebst Register zu den fünf ersten Bänden, von C. F. Günther. 1850. Bd. VII, H. 1. 1852.

L. Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau. H. 2 u. 3. Darmstadt 1850. 1851.

Dr. H. E. Scriba. Register der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogthums Hessen. Abth. 3. Darmstadt 1851.

Periodische Blätter für die Mitglieder der histor. Vereine zu Darmstadt und Kassel. No. 15 bis 23.

Dieselben für die Mitglieder der hessischen Vereine für Geschichte, Landes- und Alterthumskunde zu Kassel. Darmstadt und Mainz. No. 1 u. 2. 1852.

9) Von dem Vereine zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthumskunde in Mainz:

Dessen Zeitschrift, Bd. I, H. 4. Mainz 1850.

Abbildungen von Mainzer Alterthümern mit Erklärun-

gen, herausgegeben von dem Vereine. Lief. 3 u. Nachtrag zu Lief. 2. Mainz 1851.

10) Von dem histor. Verein von und für Ober-Bayern:
Oberbayerisches Archiv, Bd. X, H. 3. Bd. XI, H. 2 u. 3. Bd. XII. München 1850. 1851. 1852.
Zwölfter und dreizehnter Jahresbericht d. V. München 1849. 1850.

11) Von der Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterthümer:
15. und 16. Bericht. 1850. 1851.

12) Von der Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte:
Nachträge zum ersten Bande der Urkunden-Sammlung. Kiel 1848.
Nordalbingische Studien Bd. V, H. 2. Kiel 1850.

13) Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens:
Sammlung der Quellenschriften zur Geschichte Schlesiens, Bd. 2 u. 3. Breslau 1850. 1851.

14) Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Cultur:
Die Uebersichten der Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft in den Jahren 1849, 1850, 1851. Breslau.

15) Von dem Verein für hamburgische Geschichte:
Dessen Zeitschrift, Bd. III. H. 2. 3. 4. Hamburg 1850. 1851.
Hamburgische Chroniken. Für den Verein herausgegeben von Dr. J. M. Lappenberg. H. 1. Hamburg 1852.

16) Von dem historischen Verein von Oberpfalz u. Regensburg:
Verhandlungen desselben. Bd. XIII u. XIV. Regensburg 1850. 1851.

17) Von dem historischen Verein für Oberfranken in Bamberg:
Dessen dreizehnter Bericht. 1850.
Quellensammlung für fränkische Geschichte, Bd 2. Herausgegeben von Dr. Höfler. Bayreuth 1850.

18) Von dem Voigtländischen Alterthumforschenden Verein zu Hohenleuben:

Den 22., 23. und 24. Jahresbericht.

19) Von der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat:

Die Verhandlungen derselben, Bd. II. H. 3. Dorpat 1850.
Zur Erinnerung an Dr. A. Hansen, Lehrer der historischen Wissenschaften am Gymnasium und an der Universität Dorpat. 1849.

20) Von der K. Bayerischen Academie der Wissenschaften in München:

Abhandlungen der historischen Klasse. Band VI in drei Abtheilungen. München 1850. 1851. 1852.
Bulletin der Academie der Wissenschaften.
Die zweite Hälfte des Jahrganges 1849; die Jahrg. 1850, 1851 und die erste Hälfte des Jahrg. 1852.
Ueber die politische Reform-Bewegung in Deutschland im XV. Jahrhundert und den Antheil Bayerns an derselben, von Dr. C. Höfler. München 1850.
Die Germanen und die Römer in ihrem Wechselverhältnisse vor dem Falle des Westreichs. Festrede am 28. November 1851 von Dr. Wittmann. München.
Die gegenwärtige Aufgabe der Philosophie, von Dr. C. Prante. München 1852. Eine Festrede.

21) Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:

Mittheilungen Bd. III. H. 2 u. 3. 1850 u. 1851.

22) Von dem hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:

Archiv Bd. XI. H. 1 (1850), 2 u. 3 (1851), Bd. XII. H. 1 (1852).

23) Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:

Den 15., 16. u. 17. Jahrgang der Jahrbücher und Jah-

resberichte. Schwerin 1850. 1851. 1852. Nebst Quartalberichten XV, 2.3.4. XVI, 2.3. XVII, 1-3. XVIII, 1.

Dr. Fr. Lisch. Gr. Heinrich XXIV. Reuß zu Köstritz und Herz. Carl Leopold von Meklenburg-Schwerin. Ein urkundlicher Beitrag zur Kirchengeschichte Meklenburgs. Schwerin 1851.

Dr. G. Lisch. Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn. Bd. II. Schwerin 1849.

24) Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:

Dessen Archiv, neue Folge. Jahrg. 1848. 2. Doppelheft.
Dreizehnte Nachricht über den Verein. 1850.

25) Von dem hist. Verein für das Würtembergische Franken zu Mergentheim:

Die Zeitschrift desselben. H. 1 bis 6. und Chronik pro 1852. 3 Ex.

29) Von dem Wetzlarschen Verein für Geschichte und Alterthumskunde:

Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer Bd. III. H. 3. Gießen 1851.

27) Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz:

Archiv für die Schweizerische Geschichte. Bd. VII. Zürich 1851.

Die Regesten der Archive in der Eidgenossenschaft. Auf Anordnung der Gesellschaft herausgeg. von Th. Mohr. Bd. I. H. 3 u. 4. Chur 1850.

28) Von der histor. und antiquarischen Gesellschaft zu Basel:

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. IV. Basel 1850.

29) Von dem histor. Verein von Oberfranken zu Bayreuth:

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. V. H. 1 u. 2. Bayreuth 1851. 1852.

Ueber Albrecht den Jüngern, Markgrafen von Branden-

burg-Kulmbach und seine Zeit, von Dr. G. Zimmermann. 1852.

Reden zur Eröffnung der Feier des 25jährigen Jubiläum des hist. Vereins von Oberfranken. Von E. C. Hagen. Bayreuth 1852.

30) Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:

Abhandlungen Bd. VI. H. 1. Görlitz 1851.

31) Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung:

Annalen. Bd. IV. H. 1 u. 2. Wiesbaden 1851. 1852.

Mittheilungen des Vereins an seine Mitglieder. Nr. 1 bis 4.

H. Bär, diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Im Auftrage des Vereins herausgegeben von J. G. Habel. 1. 2. 3. Wiesbaden 1851.

Denkmäler aus Nassau. I. gr. 4. Wiesbaden 1852.

32) Von dem Hennebergischen Alterthumforschenden Verein zu Meiningen:

Einladung zur 19. Jahresfestfeier.

Landeskunde des Herzogthum Meiningen. Von G. Brückner, Professor. Th. I. Meiningen 1851.

33) Von dem historischen Verein für Steiermark zu Gratz:

Mittheilungen H. 1 u. 2. Gratz 1850. 1851.

Schriften des historischen Vereins für Inner-Oesterreich. H. 1. Gratz 1848.

34) Von dem Alterthumsverein zu Lüneburg:

Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne, mit fünf Abbildungen, herausgegeben von dem Verein.

Statuten und erster Bericht des Vereins zur Darstellung und Erhaltung der Alterthümer und Kunstwerke der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne.

35) Von dem K. Sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Alterthümer:

Dessen Mittheilungen, Heft 1—4. Dresden 1835 bis 1847, mit acht Lithographien und das Heft 6. Dresden 1852.

Die Bekanntmachung desselben. Dresden 1825.

Die Statuten und den dritten Jahresbericht des Vereins der sächsischen Alterthumsfreunde. Dresden 1834. 1837.

Die Gemälde des Michel Wohlgemuth in der Frauenkirche zu Zwickau. Im Auftrage des Königl. Sächsischen Alterthumsvereins herausgegeben von v. Quandt. Dresden und Leipzig. Imp. mit acht lithographirten Blättern.

Die Berichte über die Arbeiten des Königl. Sächsischen Vereins für Erforschung u. s. w. von 1835 bis März 1841. Dresden 1838—1841. Vier Hefte mit einem Kupferstich.

Herrn Freiherrn von Friesen. Zweiter Bericht über die Begründung eines Museums vaterländischer Alterthümer und Kunstwerke in den Kreuzgängen des Doms zu Freiberg. Dresden 1838.

Sendschreiben des K. Sächsischen Alterthums-Vereins an die Freunde kirchlicher Alterthümer im Königreich Sachsen. Dresden 1840; mit vier lithographirten Blättern.

Bericht des K. Sächsischen Alterthumsvereins über die Arbeiten, Bestrebungen, Resultate und Vorgänge in den Geschäftsjahren 1842—1844. Dresden 1844.

Das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher, bei der Bibliothek des K. Sächsischen Vereins für Erforschung u. s. w. am 28. Februar 1849 vorhandenen Handschriften, Druckschriften und Landcharten, entworfen von Erbstein, K. Sächsischen Staatsarchivar. Dresden 1849.

Die Statuten des K. Sächsischen Alterthumsvereins vom 3. März 1837, nebst Beschluß vom 5. November 1849. Dresden 1849.

36) Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen:

Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. VI. H. 3. Riga 1852.

37) Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena:

Dessen Zeitschrift, H. 1. Jena 1852.

Rechtsdenkmale aus Thüringen. Erste Lieferung. Namens des Vereins herausgeg. von A. L. J. Michelsen, Geh. Justizrath u. Professor.

33) Von der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit:

Den dreizehnten Jahresbericht, v. Carl Wilhelmi. Sinsheim 1851.

39) Von der Gesellschaft des böhmischen Museum in Prag:

Verhandlungen der Gesellschaft für die Jahre 1832. 1833. 1834. 1844. 1846.

Das vaterländische Museum in Böhmen im Jahre 1842.

Geschichte und Verhandlungen der Gesellschaft in den Jahren 1846—1850. Prag 1851.

Von Privaten:

1) Von dem Baron v. d. Knesebeck, geh. Justizrath zu Göttingen:

Urkunden und Regesten zur Geschichte des uradligen Geschlechts der Freiherren von Uslar-Gleichen, sowie des Leinegaus. Lief. 1.

2) Vom Herrn Theodor Hirsch, Professor zu Danzig:

Beiträge zur Geschichte der Westpreußischen Kunstbauten. Th. 1. mit einer Lithographie. Danzig 1850.

3) Vom Herrn Hofrath Bourwieg in Stettin:

Allgemeines Pommersches Volksblatt, die Jahrgänge 25. 26. 27. Cöslin 1849. 1850. 1851.

4) Von dem practischen Arzt Dr. Florian Cehnowa zu Bukowiec bei Schwetz.

Xążeczka dlo Kaszeboo, przez Wójkasena. Ein Büchelchen für die Kassuben von Albrechtssohn. 1850.

Rozmova pólocha s Kaszeba napjisano przez s. p. xędza Smuska s Pucka, a do dreku pódano przez Sena Wojkuwjca ze Slawószena Roku Panskjcho 1850. (d. h. Gespräch eines Polen mit einem Kassuben von dem Geistlichen Schmuck aus Putzig, zum Druck gegeben von Adalbertssohn aus Slawoschin).

De terrae Pucensis incolarum superstitione in re medici.

5) Von dem Pastor Herrn Masch zu Demern:

Geschichte und Urkunde der Familie von Kandorf. Schwerin 1850.

Der Münzfund von Rüst und die Wittenpfennige des 14ten Jahrh.

6) Von Herrn von Bohlen auf Bohlendorff:

Der Bischofs-Roggen und die Güter des Bisthums Roeskild auf Rügen, und Umriß der Geschichte des Geschlechts von Barnekow. Stralsund 1850.

7) Von dem Oberlehrer Herrn Wellmann, modo dessen Erben:

Magazin für die Literatur des Auslandes. Jahrgang 1848 und 1849.

Die Grenzboten. Jahrgang 1849 und 1850.

Neue Jahrbücher für Geschichte u. Politik von Bulau. 1849.

Der Wienerbote und

Der nordische Telegraph. Jahrg. 1849.

8) Von dem Regierungsrath a. D. Herrn von Jacob:

Merian topogr. Galliae. XIII Thl. in 4 Bdn. 1655—1661.

Boehmer Regesta Karolorum. 1833.

Pachelbl, Beschreibung des Fichtelgebirges. 1716.

Sagittarii historia von Gleichen. 1732.

Schamel, Beschreibung d. Benedictiner Kloster. Gosegk 1731.

Dithmar Nachricht von den Herren-Meistern des Johanniter Ordens in der Mark Brandenburg 1737.

Mehbaum Chronicon von Marienborn ed. Leuckfeld 1720.

Galletti, Beschreibung des Herzogthums Gotha. 1779. 3 Theile.

Ersch, Literatur der Geschichte. 1827. 3 Thle.

Reichardt, Nachricht von den Dreibrunnen bei Erfurt. 1745.

Mader, Nachricht von der Burg Friedberg und der Grafschaft Kaichen. 1766. 2 Thle.

Vorheeck, Bibliothek für die Geschichte des niederrheinischen Deutschlands. 1801.

Büschings eigene Lebensgeschichte. 1789.

Anhang zu Merian topogr. Sueviae.

Grüsner, Diplomat. Beitrag. Stck. 1—3. 1775. 1776.

Schmidt, fortgesetzte Beiträge zur Geschichte des Adels. 1795.

9) Vom Herrn Archivar Lisch in Schwerin:

Siegel der Stadt Stavenhagen mit einem Holzschnitt.

10) Von dem Professor Herrn Dr. Oken zu Jena:

Ueber die Bestimmung der Streitärte mit einer Lithographie. 1848.

11) Vom Herrn C. F. Mooger in Minden:

Ueber die angebliche Abstammung des normannischen Königsgeschlechts Siziliens von den Herzogen der Normandie. 1850. Minden, als Manuscript gedruckt.

F. Schiern's Uebersicht der Auswanderungen der Normannen aus der Normandie nach Italien, und der ersten Eroberungen derselben in Neapel und Sizilien. Aus dem Dänischen übersetzt von C. F. Mooger. 1851.

12) Von dem Pfarrer Herrn Ottomar Schönhuth zu Wachbach:

Die Stücke Nr. III und IV des Gutenberg-Archivs, und Conrad Wiederhold, der treue Commandant von Hohentwiel im 30jährigen Kriege nach seinem Leben und Wesen. 2. Aufl. 1844.

13) Von dem Gymnasial-Lehrer Herrn Dr. Schmidt in Stargard:
Des Archidiaconus Jodocus Andreas Hiltebrandt Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen, fortgesetzt bis auf die Jetztzeit von Dr. E. S. C. Schmidt. Stargard 1851.

14) Von dem geheimen Registrator Herrn F. A. Voßberg in Berlin:
Banderia Prutenorum oder die Fahnen des deutschen Ordens und seiner Verbündeten, welche in Schlachten und Gefechten des 15ten Jahrh. eine Beute der Polen wurden. 1849.

15) Von dem Superintendenten Herrn Dr. Thym zu Garzigar:
Die erste evangelische Kirche Neuendorfs. Ein Beitrag zur Kirchen- und Reformations-Geschichte der Lande Lauenburg von Dr. Thym. Cöslin 1850.

16) Von dem Pfarrer Herrn Dr. Irmischer zu Erlangen:
Handschriften-Catalog der Universität Erlangen, bearbeitet von Dr. J. C. Irmischer. Frankfurt a/M und Erlangen 1852.

17) Von dem Professor Herrn Dr. Homeyer in Berlin:
Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal von Dr. Homeyer. Berlin 1852.

18) Von dem K. Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. Fr. A. v. Langern in Dresden. Exc.:
Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie und ihrer fürstlichen Verwandten aus dem XV. u. XVI. Jahrh.

19) Von dem Freiherrn Max von Speck-Sternburg:
Gedichte von H. M. Freiherrn von Speck-Sternburg. Leipzig 1852.

B. Gekauft.

1) Codex Pomeraniae diplomaticus. Herausgegeben von Dr. K. F. W. Hasselbach, Dr. J. G. L. Kosegarten und Fr. Baron von Medem. Bd. I. Lief. 4.

2) Chronik der Stadt Stettin von Fr. Thiede. Stettin 1849.

3) G. W. v. Raumer, d. Insel Wollin u. d. Seebad Misdroy. 1851.

4) Die Ornamentik des Mittelalters, gezeichnet und herausgegeben von Carl Heideloff. 4 Bände, jeder zu 6 Heften mit 48 Stahltafeln und dem dazu gehörigen Text in deutscher und französischer Sprache.

II. Handschriften, Urkunden und Zeichnungen.

1) Urkunde auf Papier v. J. 1647. Anna Harder, Wittwe von Daniel Schorff, dann Christian Brummer, und zuletzt von Johann Rhoden, verkauft an Conrad Mardefeld, Commandant von Demmin u. s. w. und an dessen Ehefrau zwei Stücke Acker im Kuhfelde bei Demmin.

2) Fünf Akten Hexenprocesse von 1604, 1655 und 1667, nebst Extract aus der Criminal-Ordnung für die Kurmark Brandenburg 1717.

1 und 2 Geschenk des Herrn Gustav Stubbe in Demmin.

3) Die Zeichnung eines Leichensteins aus der Marienkirche zu Treptow a. d. R., gefertigt und geschenkt von dem Lehrer Herrn Brandrup daselbst.

4) Pergamenturkunde ohne Siegel: Lehnbrief für Bernard Schyle über die Präfectur zu Alten Stettin v. J. 1321, nebst Abschrift derselben.

Geschenk des Gymnasial-Director Herrn Dr. Nizze zu Stralsund.

5) Bescheid des Kammergerichts d. d. Cöln an der Spree, 6. Juli 1698 in Sachen L. v. Falkenberg, verehl. v. Rheden contra ihre Schwester Juliane, verehl. v. Bornstedt wegen der väterlichen Disposition.

6) Eine Vorladung des Hofgerichts zu Stettin vom 17. Februar 1646 an Joachim v. Mellentin auf Treptow in S. v. G. Kleists Wittwe auf Rumptow wegen 140 Thlr.

5 und 6, Geschenk des Herrn Ebeling in Stettin.

7) Die Copien von 40 Urkunden des Stadtarchivs zu Schlawe.

Beilage B, I und II.

Vermehrung des antiquarischen Museums in dem Zeitraum vom März 1850 bis dahin 1853.

I. Alterthümer.

1) Ein altes Petschaft, gefunden auf dem Kirchhofe zu Lübtow, Pyritzer Kreises, mit der Umschrift:

SIDN IS MIDENPORTE
(Seiten- ist Meidepforte.)

Das Bild stellt eine geöffnete Thür dar, über ihr drei Kreuze, d. h. sie bezeichnet „das gesegnete Hauptthor." Zu beiden Seiten derselben sind Dreiecke. Ob diese die zurückgeschlagenen Thorflügel des Haupteinganges oder unbequeme Seitenpforten, durch die man nicht aufrecht eintreten kann, andeuten sollen, steht dahin. Jedenfalls enthält das Emblem die Mahnung, sich nicht auf Seitenwegen in ein Haus einzuschleichen, sondern offen durch das Hauptthor einzugehen. (Giesebr.)

Gesch. des Herrn Prediger Schmidt zu Suckow a. d. Plöne.

2) Ein altes Petschaft. Es enthält zwei über Kreuz gelegte Werkzeuge der Flaschendreher, darunter eine mit drei Füßen versehene Flasche, Umschrift: **Der flaschen Dreger Sigil zu Alten-Stetin.**

Geschenk des Herrn Director Kutscher.

3) Ein altes Petschaft. In dem dreieckigen Schilde ein mit sieben Zweigen und drei Wurzeln versehener Baum. An der Spitze jedes Zweiges befindet sich eine mit Stacheln besetzte Frucht. Umschrift: **S' Nellenbek Tide Grammov †.** Gefunden im Garten des Chaussee-Hauses bei Möhringen.

Geschenk des Gymnasiasten Schiedlausky.

4) Der Oberschädel eines Menschen, aus einem Hünengrabe bei Koserow, Insel Usedom.

5) Fragmente einer großartigen Marmor-Mosaik, aus den Trümmern des Wolgaster Schlosses.

6) Randscherben von Urnen, gesammelt am Schloßberge bei Wolgast.

Nr. 4—6 Geschenke des Sprachlehrers Herrn Bromirsky.

7) Eine Waffe von gelbem Feuerstein, auf Rügen gefunden.

Geschenk des Herrn Pastor Schwahn zu Güntersberg.

8) Eine alte, roh geformte irdene Lanze, gefunden beim Niederreißen des Grimmaischen Thors bei Leipzig.

Geschenk des Herrn Rentier Bülow in Stettin.

9) Gypsabguß einer hausähnlich gebildeten Urne.

Geschenk des General-Directors der Königl. Museen in Berlin, Herrn von Olfers.

10) Acht alte Siegelabgüsse:

Kaiser Heinrichs III. (zerbrochen), Kaiser Rudolphs von Habsburg, 1277, Kaiser Heinrichs (VI?), Sigillum Burgensium Nuenburg, 12. Jahrhundert, Sigillum Boppardi, Friedrichs des Sanftmüthigen von Sachsen, Wenzeslai Rom. Reg., Wladislai, reg. Bohem. 1490.

Geschenk des Herrn Northus, Custos des Königl. Sächs. Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden.

11) Zwei Geräthe von Feuerstein, gefunden bei Jägerbrück am Ufer der Randow.

12) Ein Streithammer von Serpentinstein, gefunden zwischen Jägerbrück und Riesenbrück beim Urbarmachen eines Eichenwaldes.

Nr. 11 und 12 Geschenke des Ober-Primaners Schultz aus Stolzenburg.

13) Ein Streithammer von Stein.

14) Eine kleine Zange, gefunden beim Pflügen auf der Feldmark des Gutes Ehrenberg bei Bernstein, jetzt zur Neumark, früher zu Pommern gehörig.

15) Eine Nadel von Bronce, gefunden vier Fuß unter der Oberfläche in einem erst kürzlich eröffneten Torflager auf demselben Gute.

16) Bruchstück eines Sporns aus den Burgruinen von Bernstein. Der geehrte Herr Einsender bemerkt: „Dies alte Denkmal der Vergangenheit ist jetzt gänzlich zerstört, um die Feldsteine zum Bau der Chaussee von Bernstein nach Berlinchen zu benutzen. Es sind auch andere interessante Sachen beim Abreißen der Ruine gefunden, von denen ich jedoch nichts weiter habe erwerben können."

Nr. 13 bis 16 sind Geschenke des Herrn Stadtrath Ebeling in Stettin.

17) Dreizehn broncene Hals- oder Helmringe mit Verzierungen, an jedem der beiden Enden ein Oehr, drei Ringe derselben Art mit einem Oehr, ein broncener Schild- oder Helmbuckel, eine Lanzenspitze von Bronce, ein Pfriem von gleichem Material und ein Bruchstück einer Lanzenspitze. Sämmtliche Gegenstände sind 1842 gefunden auf dem Acker des Gutes Glowitz, Stolper Kreises, dem Herrn Ober-Präsidenten von Putkammer zu Posen gehörig.

Sie sind ein Geschenk des Herrn Ober-Präsidenten, durch den Herrn von Mitzlaff auf Großendorf.

18) Ein Steinkeil und ein Stück einer mit Verzierungen versehen gewesenen Urne, gefunden auf der Feldmark Franzhausen bei Damm.

Geschenk des Herrn Bagmihl.

19) Ein breiter, silberner Fingerring, oben ein Kleeblatt, in jedem der drei Blätter ein Kreuz, und mit der Inschrift (im Innern des Ringes); **confecit, satisfecit, meque expergefeci(t).** Gefunden bei Roggow unweit Pasewalk.

Geschenk des Herrn Bülow in Stettin.

II. Münzen und Medaillen.

1) Eine Pommersche Silbermünze Herzogs Franz von 1619, Umschrift: adsit ab alto.

2) Eine Pommersche Silbermünze Bogislaws XIV., Umschrift: deus adjutor meus.

Beide gefunden von dem Arbeitsmann Brandt in Grambow, Uekermünder Kreises, mit 130 ähnlichen Münzen, Geschenk des Eigenthümers Liepmann Jacobi in Pasewalk.

3) Ein sogenannter mexicanischer Schiffs-Piaster von Silber, kantig gehauenes Stück zu 8 Realen von König Philipp IV., gefunden bei Stolzenburg, Randower Kreises.

Geschenk des Herrn Kaufmann Schwahn in Stettin.

4) Zwei schwedische Noththaler, der eine mit dem Bildniß des Mercur, der andere mit dem Bildniß des Mars.

Geschenk von dem Gymnasiasten Küsell in Stettin.

5) Fünf sogenannte Kronenthaler (deutsche) aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert, in Pommern gefunden. Näheres war nicht zu ermitteln.

Gekauft von Herrn Goldarbeiter Behnke.

6) Eine Medaille auf das Fest der Augsburgischen Confession aus dem Jahre 1730.

7) Eine dänische Denkmünze von 1808.

8) Ein Brandenburgischer Groschen Friedrich Wilhelm des Großen.

9) Ein polnischer Groschen.

10) Pommersche Silbermünze Herzog Ulrichs.

11) Silbermünze der Kaiserin Elisabeth von Rußland, in Pommern gefunden.

Nr. 6 bis 11 gekauft von Herrn Philippi hier.

12) Vier Thalerstücke, von Matthias, König von Ungarn von

1609; von Bogislav XIV. von 1635; zwei von König Wencislav II. von Polen, gekauft für 6 Thlr. Sie sind nebst circa 60 andere und 100 lüb. Schillingen von dem Kossäthen Krüger zu Lüllsitz, Belgardter Kreises, beim Aufwerfen eines Grabens in einem irdenen Topfe gefunden.

13) Dreißig Stralsunder und Rostocker Münzen, gekauft für 1 Thlr. von dem Steinschläger Kopitz zu Zirchow, Insel Usedom. Sie wurden gefunden mit andern gleicher Art (zusammen 180 Stück) in einem irdenen zerbrochenen Topfe unter einem großen Feldstein in dem Königlichen Friedrichsthaler Forstrevier unweit Zirchow.

14) Von dem Kaufmann Philippi hat die Gesellschaft gekauft:
   a) Einen Silber-Thaler Herzog Philipp II. von Pommern. 1510.
   b) Einen Mansfelder Silberthaler von 1625.
   c) Eine Silbermünze ohne Jahreszahl, Rev. Brustbild mit der Umschrift: Ferd. D. G. Ro. Ung. Boe. Dal. Cro. Rex. Avers: der einköpfige Adler, Umschrift: Inf. Hispan. archidux. aust. Dux. Dux Burg.
   d) Silbermünze Ferdinand II. von 1622 mit dem Doppeladler.
   e) Stralsunder Silbermünze $1/3$ Thlr. von 1677.
   f) Desgleichen von 1625.
   g) Pommersche Silbermünze Bogislav XIV. von 1629.
   h) Pommerscher Thaler von 1709 mit dem Brustbild Carl XII.
   i) Schwedische Silbermünze von 1716 mit dem Brustbild Carl XII.
   k) Ein arab. Dirhem, angeblich in Pommern gefunden.
   l) Danziger Groschen Sigismunds von Polen von 1538.
   m) nummus exequialis optimi Principis Bogislai ducis Stet. Pomer. ejus nominis XIV et ultimi, nati 31. Mars 1580, denati 10. Mars 1637, Sep. 25. May 1654. Von Silber.

n) Große Silbermedaille mit dem Bilde Friedrich II. Umschrift: terris datus XXIV. Jan. 1712, caelo redditus D. XVII. Augusti 1786.

o) Silbermedaille mit dem Brustbilde Friedrich Wilhelm II., auf die Huldigung Pommerns zu Stettin den 25. September 1786.

p) Silbermedaille mit dem Brustbild des General-Feldmarschall Wilh. von Möllendorf, 1793.

15) Ein litthauisches Geldstück von 1660, gefunden zu Mandelkow bei Bernstein, bei Beschüttung der Wege in dem Garten des herrschaftlichen Gutes mit Kies.

Geschenk von Herrmann von Kuycke.

16) Eine broncene Medaille von dem Graveur Krüger in Dresden, an die auswärtigen Mitglieder der Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher zu Dresden vertheilt im August 1852.

Auf dem Av. das Brustbild Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann zu Sachsen, auf dem Rev. ein Schild mit einem Schlüssel, zwischen den Worten: zur Vorzeit; umgeben mit einem Bande, worauf die Worte: K. S. Alterthums-Verein zu Dresden, den 15—18. Aug. 1852.

17) Eine pommersche Silbermünze von Herzog Franz II. (1618—1620), gefunden bei Grabow unweit Stettin.

Geschenk des Herrn Prütz junior in Stettin.

Beilage C.

Doubletten der Münzsammlung.

A. An Silber.

I. Pommersche Denare:

1)	Der Bischöfe von Cammin	10	Stück.
2)	Von Colberg	366	"
3)	" Cöslin	5	"
4)	" Demmin	151	"
5)	" Garz	52	"
6)	Gollnower Gepräge	60	"
7)	Von Pyritz	26	"
8)	Zweites Pyritzer Gepräge	94	"
9)	Drittes " "	309	"
10)	Wedellsche Gepräge von Schievelbein	4	"
11)	Stargardter Gepräge	60	"
12)	Der Herzoge von Stettin	59	"
13)	Der Stadt Stettin	105	"
14)	Von Stolpe	10	"
15)	Von Treptow an der Rega	85	"
16)	Desgleichen unbestimmte	5	"
17)	Von Usedom	75	"
18)	Unbestimmte, wahrscheinlich i. d. Ukermark geprägt	1289	"
19)	Mit halber Lilie und halbem Stern	79	"
20)	Mit einem Hirschgeweih	5	"
21)	Sehr verprägte und verwilderte Stücke, nur zum Einschmelzen geeignet	698	"
	zusammen	3547	Stück.

II. Größere Silbermünzen:

1)	Aeltere vom Herzogthum Stettin	2	Stück.
2)	Von Bogislaus X, ganze und halbe Schillinge	15	"
3)	" Philipp II. und Franz I.	9	"
4)	Von Philipp Julius	12	"
5)	" Bogislaus XIV.	57	"
6)	" Ulrich	27	"
	Latus	122	Stück.

	Transport	122	Stück.
7)	von Schwedisch Pommern	30	Stück.
8)	= Stralsund	17	=
9)	Stralsunder Schillinge	27	=
10)	Von Anclam	3	=
11)	Pommersche Städte, 1 Schilling von Greifswald, das übrige unbedeutend	20	=
12)	Kleine Bracteaten von Rostock und Pommern .	6	=
13)	Von Meklenburg und Holstein u. s. w. . . .	17	=
14)	Von norddeutschen Städten	23	=
15)	Preußische Provinzen, mit Ausschluß von Pommern	7	=
16)	Brandenburgische Bracteaten mit dem Adler .	125	=
17)	= = Groschen von Joachim I. . .	24	=
18)	Brandenburgisch=Preußische (neuere) . .	48	=
19)	Deutscher Orden in Preußen	31	=
20)	Preußische Medaillen für Pommern . . .	3	=
21)	Brandenburgische Helmpfennige	107	=
22)	Sogenannte Wendische Münzen	98	=
23)	Stendaler Hohlpfennige	24	=
24)	Prager Groschen	5	=
25)	Polen	27	=
26)	Russische, meist Kopeken von Peter I. . . .	25	=
27)	Denare von König Otto I. und Adelheid . .	53	=
28)	Deutsche Denare aus der Zeit Otto I. u. s. w.	22	=
29)	Diverse neuere	10	=
30)	Antike Münzen, Denare von Römischen Kaisern	4	=
	zusammen	878	Stück.

B. In Kupfer.

1)	Von Pommern	69	Stück.
2)	Von Schweden	38	=
3)	Niederländische Medaille	1	=
4)	Verschiedene Staaten	25	=
5)	Sogenannter Silberling (Abguß in Blei) .	1	=
6)	Antike von Römischen Kaisern	25	=
	zusammen	159	Stück

Zusammen: in Silber 4425
in Kupfer 159

Summa 4584 Stück.

Beilage D.

Die Haus- und Hofmarken.

Unter dem Namen Hausmarke, Hofmarke, bolmaerke, bomaerke, kennt Norddeutschland und Skandinavien gewisse Figuren mit der Bedeutung, daß sie einem Grundstücke (Haus, Hof, Kirche), sodann dessen beweglichem und unbeweglichem Zubehör, endlich auch dem zeitigen Besitzer zum gemeinsamen Wahrzeichen dienen. Aus wenigen meist geraden Linien gebildet, schließen sie sich häufig an das Kreuz, an die Runen, besonders an die zusammengesetzten oder Binderunen an, gehen in neuerer Zeit auch wohl in einfache Darstellungen von allerlei Geräth, (Spaten, Beil, Anker u. s. w.) oder in Buchstaben über. Die Marienkirche in Danzig z. B. führt das Zeichen ; die Marken der einzelnen Bauerhöfe in Praust bei Danzig sind folgende:

Immer ist ihnen eigen, daß sie kunstlos, ohne Anwendung von Farbe oder Plastik, gezogen, eingegraben, eingebrannt werden mögen. Somit scheiden sie sich sowohl von den Wappen als den bildlichen Wahrzeichen der Gebäude. Dagegen sind sie nahe den Zeichen verwandt, welche, ohne grade an Grund und Boden gefestet zu sein, doch dauernd einer Innung, einem Handelshause, einer Familie als „angeborne Mark" angehören. Durch solche Mittelglieder verlaufen

sie sich in rein persönliche oder gar wechselnde Zeichen der Steinmetzen, Münzmeister, Künstler, Kaufleute.

Der Zeit nach finden sie sich mit Sicherheit schon als Zeichen des *bol* d. i. praedium, villa, in den schwedischen Gesetzen des 13. Jahrh. (Uplandslagh, Corp. iur. Sveo Goth. III, 254), geschieden von einem blos persönlichen *maerke;* sodann in Lübeck am Ende des 13. Jahrh. in den Siegeln der Bürger.

Der Gegend nach lassen sie sich von Schweden, wo es auch Dorfzeichen (*bymaerke*) giebt, nach Norwegen, Island (als *fångamark*), Dänemark, verfolgen, und weiter durch Schleswig und Holstein nach Hamburg, Lübeck, Stralsund, den Halb- und Neben-inseln von Rügen (Mönchgut und Hiddensee), Danzig mit Umgegend bis Riga hin. Aus Süddeutschland begegnet bis jetzt nur, daß ein Strasburger Apotheker Merckwiller unter einen Fehdebrief von 1521 neben Wappen und Namen auch eine einfache Marke hinzeichnet, und daß die einzelnen Thürme der Stadtmauer von Nürnberg ihre besondern Zeichen tragen sollen.

Als Denkmale vormaligen Gebrauches sind diese Marken noch sichtbar 1) an Gebäuden und zwar an dem Querbalken der Hausthür oder des Hofthors, an den Giebeln, in den Windfahnen, oder an der steinernen Einfassung (den Wangelsteinen) der sogen. Lauben, Beischlägen vor den Häusern, doch innerhalb Menschengedenken bis auf seltene Reste geschwunden; 2) etwas häufiger an den Grabsteinen und sonstigen Epitaphien, namentlich in den Kirchen; 3) an Kirchenstühlen, alten Schränken und dgl. Geräth; 4) in ältern Urkunden als Handzeichen neben der Namensunterschrift, oder statt der jetzigen unterschiedslosen drei Kreuze gezogen, auch selbst in die Siegel aufgenommen.

Ein heutiger lebendiger Gebrauch ist, was insbesondere Deutschland angeht, dem Erlöschen nahe. In Holstein bezeichnet man wohl noch das auf die Gemeinweide zu treibende Vieh mit der Hausmarke. In Stralsund führen die einzelnen Rotten der eine Art Innung bil-

benden Strandkärrner eine sog. Hausmarke. Auf dem Lande bei Stralsund und in Mecklenburg soll das Heu der Communionwiesen noch durch Loose, die mit den Hausmarken der Betheiligten versehen sind, vertheilt werden. Im Quedlinburgischen werden die bestellten Aecker mit dem Zeichen ihrer Besitzer versehen. Auf Mönchgut dauert nicht nur die Bezeichnung des Inventars z. B. des Fischereigeräths, sondern auch die Unterzeichnung der Urkunden mit dem Hauszeichen fort. Sehr lebendig waltet das Institut noch auf den Bauerhöfen deutschen Ursprungs in den Umgebungen von Danzig und Elbing. Zwar dienen dort die „Hofmarken" gegenwärtig nicht mehr als chirographum, aber doch zur Bezeichnung des leblosen Inventars und der Pferde, (zu welchem Behuf auch ein Brenneisen die Marke trägt,) ferner der Kirchenstühle und Erbbegräbnisse Auch wird der reihedienstpflichtige Hof durch Ausstellung seiner Marke auf dem Schulzenhofe bezeichnet, und hie und da in den Hypothekenscheinen die Hofmarke des Grundstückes vermerkt. In Danzig selber, wo die Hausmarken bis in den Anfang des 18. Jahrhund. für alle Bürgerklassen als Handzeichen vorkommen, prägt man noch jetzt dem Zubehör der einzelnen Kirchen, z. B. ihren Büchern, das besondere Zeichen auf.

Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Brauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt, auch über die sechs Jahrhunderte, in welchen er bestimmt nachweisbar ist, hinaus, als mannigfach anziehend und bedeutsam. So tritt z. B. die innige Verknüpfung zwischen Besitzthum und Person durch ihn in der sinnlichsten Weise vor Augen. Er reizt ferner, eine Verbindung zu suchen mit den manufirmationes der Kapitularien (Pertz Mon. III, 112, 115) mit manchen signis der Volksrechte (z. B. lex. Sal. 10, §. 4. 27. §. 15, 33. §. 2, bes. I. Fries. 14) und ähnlichen Bestimmungen der nordischen Rechte, mit allerlei unverstandenen Zeichen auf Gränzsteinen, Martersäulen u. s. w. Auch ist genug Anlaß da, dem Umfange der Sitte noch weiter hinsichtlich der Zeit, der Anwendung der Zeichen, der örtlichen Verbreitung, welche auch über die Niederlande und Brittannien sich ausdehnen dürfte, nachzugehen. Um so mehr

als dafür, bei jenem Erlöschen des Gebrauches, vielfach schon die letzte Stunde gekommen ist. Der Unterzeichnete, welcher in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften (1852) die auffallende zwiefache Bedeutung des „Handgemal" als Handzeichen und Grundstück aus der Hausmarke zu erklären gesucht, und dabei obige Angaben näher ausgeführt hat, möchte den Alterthumsfreunden, besonders unsern zahlreichen historischen Vereinen, solche Forschungen ans Herz legen. Er würde auch die Ergebnisse, falls deren öffentliche Mittheilung, etwa in den Schriften jener Vereine, nicht beliebt werden sollte, dankbar entgegennehmen.

Berlin im Januar 1853.

Professor Homeyer,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften
u. des Obertribunals.

II. Bericht des Greifswalder Ausschusses.

---

1. Zuwachs der Alterthümersammlung des Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald.

Man vergleiche die erste Abtheilung dieses Verzeichnisses im vierten Jahresberichte S. 81—99. und die zweite Abtheilung im vierzehnten S. 48—75.

Nach einem vierzehnjährigen Zeitraume theile ich in den folgenden Blättern die Ergebnisse meiner fortgesetzten Forschungen im Gebiete der Alterthumskunde mit. Diese haben sich jedoch vorzugsweise darauf beschränkt, die durch Zufall gefundenen oder absichtlich gegrabenen, und, wenn sie vereinzelt aufbewahrt werden, dem Verluste zu sehr ausgesetzten, Alterthümer zu retten. Die Anzahl derselben, welche zugleich einen großen Reichthum an verschiedenen Formen der Waffen, Geräthe, Schmucksachen und anderer Gegenstände zeigt, ist sowohl in meiner, wie in den übrigen Sammlungen unsres Landes, im Laufe einiger Decennien so sehr angewachsen, daß man wohl schon jetzt so ziemlich Alles überblickt, was die mehr und mehr verschwindenden Grabhügel Pommerns und Rügens enthalten, und es ist um so weniger nöthig, auch die letzten noch vorhandenen Grabmäler, diese ehrwürdigen Denkmäler grauer Vorzeit, durch Aufgrabung zu vertilgen, und so unser Land jenes anziehenden alterthümlichen Schmuckes gänzlich zu berauben. Es mußte aus diesem Grunde weniger meine Absicht sein, zur Zerstörung der Gräber mitzuwirken, als viel-

mehr die Erhaltung der wenigen noch übrigen Denkmäler auf jede nur mögliche Weise zu erstreben. Dies ist mir auch in mehren Fällen, wo man bereits die Hand an das Werk der Zerstörung gelegt hatte, gelungen, wogegen ich anderseits den Verlust einiger der schönsten Grabmäler zu beklagen habe, welche theils auf Allodialgrundstücken lagen, und deren Vernichtung ich nicht zu hintertreiben, ja nicht einmal ihren nun gänzlich verlorenen Inhalt zu retten vermochte, theils aber auf Domanialgrunde befindlich waren, und der Zerstörung, ungeachtet des bestehenden Verbotes, anheim fielen, bevor ich noch frühe genug Nachricht darüber erhielt, um dem entgegenwirken zu können.

a. Der Steinsatz zu Pöglitz in Neuvorpommern.

Nur einer Nachgrabung habe ich seit meinem letzten Berichte persönlich beigewohnt, worüber ich hier ausführliche Nachricht geben will, indem es ein Grabmal betrifft, wie mir kein zweites dieser Einrichtung in unserem Stralsunder Regierungsbezirke bekannt geworden ist.

Das gedachte Denkmal befindet sich auf der dem Herrn von Schlagenteufel angehörenden Feldmark Pöglitz im Kreise Grimmen; es liegt nur eine Ruthe von der Feldscheide des Gutes Rekentin, der Länge nach parallel mit derselben laufend, und 43 Ruthen vom Landwege zwischen diesem Orte und Pöglitz, zwischen OSO und WNW sich erstreckend. Seine Länge beträgt 130 Fuß, und es wird zunächst von zwei parallelen Reihen gedrängt an einander liegenden Steinen von mittlerer Größe gebildet. Der 14 bis 16 Fuß Breite betragende Zwischenraum zwischen den Reihen ist nur wenig, etwa ein bis zwei Fuß, über den umgebenden Acker erhoben. In der nördlichen Reihe liegen 71, in der südlichen aber nur noch 58 Steine, und man sieht deutlich, daß von beiden Reihen am westlichen Ende eine Anzahl Steine fortgeführt ist. Am östlichen Ende sind dagegen beide Reihen noch vollständig, und durch eine Doppel-Querreihe etwas größerer Steine mit einander verbunden; keiner tritt über zwei Fuß aus der Erde hervor. Drei andere Querreihen zerlegen den Raum zwischen den langen Reihen in vier Abtheilungen, deren erste vom östlichen Ende ab, 24 Fuß, die zweite 21 Fuß, die dritte 7 Fuß,

lang ist, und die vierte den noch übrigen größeren, aber gegen Westen nicht mehr geschlossenen, Theil einnimmt.

Es war am 10 September, als ich in Gegenwart des Herrn von Schlagenteufel und einiger anwesenden Freunde zur nähern Untersuchung des Grabmales schritt, und die gedachten Abtheilungen desselben nach und nach mit größter Vorsicht ausleeren ließ. In der ersten Abtheilung wurde nur ein großer, flacher Stein in geneigter Stellung gefunden. In der Mitte der zweiten befand sich eine aus dünnen, flachen Steinen zusammengesetzte Kiste von 5 Fuß Länge und 2 Fuß Breite, welche sich dem Grabe parallel zwischen OSO und WNW erstreckte. Decksteine befanden sich nicht mehr auf derselben, und es zeigten sich deutliche Spuren, daß sowohl diese Kiste, wie überhaupt alle Abtheilungen des Grabes, bereits in früherer Zeit einmal durchsucht worden. So fanden sich u. A. in der dritten Abtheilung mehre der größern Steine aus den Querreihen umgestürzt, am Grunde des Grabes liegend. Von Alterthümern wurde keine Spur entdeckt, welche über die Zeit der Errichtung dieses seltenen Denkmals auch nur den entferntesten Aufschluß hätte geben können. Ich glaube indeß, daß man dasselbe mit den Vikinger Gräbern parallelisiren könne, deren ich mehrere in Schweden, und namentlich auf Oeland, sahe, und die nicht selten durch ihre Steinsetzungen die Form der Schiffe, und durch die Querreihen die Stellen der Ruderbänke in denselben, ja sogar durch einzelne Steine die Masten andeuten. Ein solches Grabmal scheint das vorgedachte gewesen zu sein; nur müßte man dann annehmen, daß das westliche Ende desselben, der Schiffsgestalt ähnlich, spitz gewesen sei, wofür allerdings einige dort noch übrig gebliebene, vereinzelt aus dem Acker hervorragende, Steine sprechen. Gewiß wird Herr von Schlagenteufel die Güte haben, dies seltene auf seiner Feldmark befindliche Denkmal der grauen Vorzeit unter seinen Schutz zu nehmen, und vor jeder ferneren Beschädigung zu bewahren.

Die ähnlichen Gräber in Schweden sind nach ihrem Inhalte, so weit mir bekannt, nicht beschrieben. Nielson erwähnt ihrer nicht, und Sjöborg's: „Samlingar för Nordens Fornälskare", wovon ich

leider nur den dritten Band besitze, so wie Abr. Ahlquist's: „**Oelands Historia och Beskrifning**" enthalten zwar Abbildungen und Beschreibungen dieser Schiffsgestalten (Skeppsformer)*); ich habe jedoch über ihren Inhalt kein Wort finden können. Nähere Aufklärung müssen mithin der Folgezeit überlassen bleiben.

b. Nachträge zu meinen früheren Berichten.

Im vierzehnten Jahresberichte p. 52. beschrieb ich die Auffindung eines Leichnames in einem Mergelläger bei dem Kirchdorfe Rakow. Bei Ausbeutung dieses Lagers hat man nun im verflossenen Herbst abermals menschliche Gebeine gefunden, welche nach der gefälligen Mittheilung des Herren Pastor Dalmer in Rakow, in Wechsellagern von schwarzem Sand und Mergel lagen; da man jedoch nicht weiter darauf achtete, und auch der Herr Pastor zu spät Nachricht über den Fund erhielt, so ist nichts davon gerettet worden.

In demselben Jahresberichte p. 75. gab ich die Beschreibung eines merkwürdigen Silberringes meiner Sammlung, mit der Erklärung der auf demselben befindlichen räthselhaften Inschriften, durch den Herrn Bürgermeister Dr. Kirchhof in Grimmen. Derselbe hat es nicht verschmähet sich ferner noch mit dem Ringe zu beschäftigen, und so ist es seinem Scharfsinn gelungen, alle damals noch übrig gebliebene Zweifel und Räthsel desselben zu lösen, und diese Lösung hat in einem späteren merkwürdigen Funde Bestätigung erhalten. Herr Dr. K. sprach hierüber in einem, im litterarischen Vereine zu Stralsund am 27. Febr. 1843. gehaltenen humoristischen Vortrage über Zauberei und Magie, welcher in der „Sundine" v. J. 1843 Nro. 14. u. f. abgedruckt ist.

Die Inschrift fängt zunächst nicht mit: Amicus diu, sondern mit: Difficile est in repr. an, und diese letzten beiden Worte werden

*) Ahlquist, Theil 2, Band I, S 214. nebst Abbildungen auf Taf. 10. Auf S. 170. Z. 16. von unten beschreibt derselbe eine der unsrigen ähnliche Schiffsgestalt, mit breitem Hinterende. Vergl. auch: Worsaä, Dänemarks Vorzeit; a. d. Dän. übers. von Bertelsen; Kopenh. 1844. p. 87.

richtiger gelesen: in(itium) rep(e)r(ire), wonach dann die übrigen Worte in der früher angedeuteten Ordnung folgen. Es bleibt nun noch das im Innern des Siegels eingegrabene RESOKSRYRX zu erklären übrig. Mit diesem Worte scheint es eine ähnliche Bewandtniß, wie mit den mystischen Worten Abrasax und Abracadabra, zu haben. Dieses Abrasax, aus den ägyptischen Worten Abrak und Sax zusammengesetzt, und: „das heilige Wort" bedeutend, drückct in der kabbalistischen Kunst die Zahl der 365 Tage des gewöhnliches Jahres aus. Und wie man diese Zahl erhält, wenn man den Werth der einzelnen Buchstaben nach griechischer Zählung addirt, z. B. $\alpha' = 1$, $\beta' = 2$, $\varrho' = 100$, $\alpha' = 1$, $\sigma' = 200$, $\alpha' = 1$, $\xi' = 60$, zusammen 365, so erhält man bei gleicher Behandlung des RESOKSRYRX: $\varrho' = 100$, $\varepsilon' = 5$, $\sigma' = 200$, $o' = 70$, $\varkappa' = 20$, $\sigma' = 200$, $\varrho' = 100$, $\upsilon' = 400$, $\varrho' = 100$, $\xi' = 60$, die Zahl 1255, welche unstreitig als Jahreszahl betrachtet, auf ein bedeutungsvolles Lebensjahr des Besitzers des Ringes: Martin Klitsaref, und vielleicht auf das Jahr hinweiset, in welchem der Ring angefertigt worden. Schon in meiner ersten Beschreibung des Ringes sagte ich: daß das Alter desselben, nach dem Typus der Buchstaben, vor das Jahr 1321 hinauszusetzen sei. Diese und die so eben entwickelte Jahreszahl 1255, finden aber eine interessante Bestätigung in einer Rügischen Urkunde v. J. 1249. worin Martinus Cliszaryuicz Sacerdos als Zeuge erscheint, und in einer zweiten v. J. 1253. worin Martinus Cliceruiz, Capellanus noster, (Jaromari) als Zeuge genannt ist. Derselbe scheint Priester in Triebsees gewesen zu sein; sein Ring aber wurde eine Meile von dort, in einem Teiche zu Deyelsdorf, gefunden. Die betreffenden Urkunden sind in C. G. Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, Bd. 2. p. 28. unter nro. 49. und p. 36. unter nro. 60. abgedruckt, und außerdem ist der Ring auf der bei p. 104. eingehefteten Tafel abgebildet.

Ueber den Zweck des Ringes sagt Dr. K. „Es ist ein nach magischen und astrologischen Principien construirter, talismanischer Zauberring, vermöge dessen derjenige, der ihn trug, den Haß und die Feindschaft Anderer in Zuneigung und Anhänglichkeit zu verwandeln vermochte, so daß ihm kein Feind schaden konnte," und dann über

die Anfertigung desselben: „Die Metall-Talismane wurden zur Zeit der Constellation dreier Planeten mit einem Fixstern gefertigt, und der Stoff dazu muß von den Metallen gemischt sein, denen die genannten Planeten vorstehen. Einer dieser Planeten ist immer Merkur, als der Begünstiger aller Geschäfte. Aus dem Ringe wissen wir, unter welcher Constellation er gemacht wurde. Wir finden an demselben drei Planeten: die Sonne bezeichnet durch das Gold, ☉; den Mond, angedeutet durch das Silber, ☾; und den Saturn, bezeichnet durch das Blei, ♄. In der Astrologie gelten Sonne und Mond ebenfalls für Planeten. Merkur mußte grade im Untergange begriffen sein, indem die Sonne aufging. Er vollbrachte sein Werk und verschwand, und das geschah so. Die Vorbereitungen mußten gemacht sein, damit der Talisman bereitet werde vom Eintritt der Aspecte an, bis zur Beendigung der Constellation. Sobald Mond, Saturn und Merkur gleichzeitig vor Sonnenaufgang im Gedrittschein standen, begann das Werk. Der Gedrittschein ist uns angedeutet durch die prismatische Form des Viegels, die das astrologische Zeichen für Trigon △, ein Dreieck in seiner Durchschnittsebene, darstellt. Die Gravirung des Ringes war fertig, und zur Füllung (der vertieften Buchstaben) das Blei, so wie zur Vergoldung das Quecksilber-Amalgam zur Hand. Merkur erschien dargestellt durch das Quecksilber, welches sein Zeichen, nämlich den ☿ Merkurstab, in der Alchymie und Astrologie führt. Sobald nun die Ausfüllung der Buchstaben und die Vergoldung geschehen war, verschwand das Quecksilber, und das Gold trat hervor; Merkur ging unter, die Sonne ging auf. Die aufgehende Sonne bedeutet Glanz, Ehre und Reichthum, auch dauerhafte Freundschaft und Liebe, der ebenfalls untergehende Mond das Verschwinden des blassen Neides, aller Widerwärtigkeit und Feindschaft."

Die Form der Talismane ist nach dem Zwecke, zu dem sie bestimmt sind, verschieden; um Ehrenstellen zu erlangen, trug man einen goldenen Ring, um Glück in der Liebe zu haben, einen Lazurring. Für die Freundschaft diente ein silberner Ring, wie der vorliegende. Die Zahl 5 spielt dabei zugleich eine Hauptrolle; denn wie der Saturn, welcher augenscheinlich bei der Geburt des Klitsaref geherrscht

hat, indem man seinen Repräsentanten, das Blei, mit zur Verfertigung des Ringes nahm, der 5te in der Reihe der Planeten ist, so mußte sich bei seinem Rgiment Alles um die Zahl 5 drehen: z. B.

Saturn repräsentirt die Zahl	1 mal 5
Die Anzahl der Buchstaben im Resoksryrx . .	2 . 5
Die Anzahl der Buchstaben auf der Platte . .	4 . 5
In der entwickelten Jahreszahl 1255 geben die vorderste und hinterste Zahl zusammengestellt: 15, also	3 . 5
die beiden mittelsten Zahlen 25, also	5 . 5
Die 3 vordersten Zahlen 125 bilden den Cubus von 5, also	5 . 5.5
die 3 hintersten: 255 den verdoppelten Cubus .	2 . 5.5.5 + 5
und die ganze Jahreszahl das verdoppelte Biquadrat:	2 . 5.5.5.5 + 5

Ob hiermit die ganze Mystik des Ringes erschöpft und alles an demselben Wahrzunehmende richtig und genügend erklärt sei, muß ich dahingestellt und anderweitiger Beurtheilung überlassen. Ein Ausführlicheres hierüber enthält der vorerwähnte Aufsatz des Herrn Dr. Kirchhof in der Sundine, auf den ich wiederholt verweise.

c. Verzeichniß meiner neuerworbenen Alterthümer.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse meiner neuerworbenen Alterthümer, welches sich den beiden früheren Abtheilungen in fortlaufender Nummer anschließt, wird der Kenner abermals manches seltene und merkwürdige Stück beschrieben finden. Vieles davon verdanke ich der Güte meiner Freunde, und erlaube mir denselben meinen herzlichen Dank für ihre Gaben hiermit öffentlich abzustatten, zugleich aber auch die Bitte hinzuzufügen: meiner Sammlung, welche stets unserer Provinz erhalten bleiben wird, auch ferner freundlichst gedenken zu wollen.

I. Aus vorchristlicher Zeit.

A. Auffindung ganzer Leichname oder einzelner Theile derselben.

Im Jahre 1847 wurde, tausend Schritte südwestlich vom Kirchdorfe Horst bei Greifswald, beim Sandgraben, ein Skelet entdeckt, dessen Schädel noch wohl erhalten sein sollte. Derselbe, so wie die gefundenen Knochen, wurden auf den Rand der Sandgrube gelegt, und blieben dort mehre Tage, wo sie von vielen Leuten gesehen wurden. Leider dachte Niemand an die Rettung des seltenen, höchst werthvollen Fundes, obgleich auch der Prediger Kunde davon erhalten hatte. Nachdem die Knochen getrocknet, und der anhängende Sand abgefallen war, bemerkte man an einem der Armknochen einen Bronzering, den ein Arbeiter mit nach Hause nahm, und der nachstehend unter nro. 644 verzeichnet ist. Nach acht Tagen erhielt ich Nachricht von dem Funde, eilte sogleich dahin, fand jedoch nichts mehr, als einzelne Knochensplitter vor; denn einige Tage früher hatte ein Schäferjunge Alles zerschlagen. Mit Noth rettete ich den Ring, den der Finder noch immer für Gold hielt, obgleich der Herr Prediger ihn bereits mit Säuren geätzt, und den edlen Rost entfernt hatte, so daß man die Kupferfarbe deutlich erkennen konnte. Der Verlust des Schädels ist um so mehr zu bedauern, als derselbe zu dem nachfolgend verzeichneten eine schöne Parallele gewesen wäre.

599. Ein sehr wohlerhaltener Schädel, nebst Bruchstücken eines zweiten, welche im Jahre 1841 zu Unruh auf Rügen, mit der nachstehend unter Nr. 600. verzeichneten Urne, und dem Bronzezierrath Nr. 651. in einem nicht näher bezeichneten Grabmale gefunden wurden, und durch gütige Verwendung des Herrn Ober-Postdirector Pundt in meine Sammlung kamen.

Dieser, wie der vorher beschriebene Fund, gehören unzweifelhaft in das Bronze-Zeitalter*) denn wie bei Ersterem ein Bronze-Ring

---

*) Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde; herausgegeben von der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde, Kopenhagen 1837. Hamburg; Perthes und Besser pag. 58.

am Armknochen steckte, so lag bei diesem Schädel ein Bronze-Schmuck, welcher seiner Gestalt gemäß am Halse hängend getragen worden, und mit der Leiche bestattet, bei ihrer Verwesung in die Höhlung des Unter-Kiefers hineingedrückt, die umgebenden Knochentheile, durch das gebildete Kupfer-Oxyd, schön grün gefärbt hat. Nicht minder läuft etwas schräge über den Vorderschädel ein drei Zoll langer, hellgrüner Strich, glänzend wie der edle Rost, welcher offenbar durch eine Haarnadel von Bronze hervorgebracht worden ist, welche an dieser Stelle lag, durch Unachtsamkeit der Finder aber leider verloren gegangen ist.

B. Graburnen mit verbrannten menschlichen Gebeinen.

600. Eine kleine, ein halb Quart fassende, vollständige Urne von rothem Thon, ziemlich bauchig und weithalsig, auf der Drehscheibe geformt, und mit vier ringsum laufenden Furchen verziert. Sie gehört zum vorerwähnten Funde (Nr. 599.) von Unruh

601. 602. Eine kleine vollständige, und eine größere beschädigte Urne. Beide sind aus freier Hand geformt, mit gerade aufsteigenden Wänden; die kleinere ist glatt, die größere mit Zickzack-Linien verziert. Aus einem Grabe zweiter Art zu Prefeke, rechts am Wege nach Altenkamp auf Rügen.

Worsaä hat in seinem interessanten Werke: „Dänemarks Vorzeit", auf p. 17 eine Urne ohne Deckel abgebildet, welcher die vorgedachte größere in Gestalt und Verzierungen sehr ähnlich ist. Auch die kleine Oehre am Bauche und die Löcher am obern Rande sind vorhanden, jedoch deren vier.

C. Waffen, Geräthe und Schmucksachen, den Todten beigegeben.

I) Von Thon.

a) Gefäße.

603. 604. Zwei kleine römische Krüge, von blaßgelbem Thon, vier Zoll hoch, mit kleinem Fuß, starkem Bauch, gehenkelt, und mit

einer Tille am engen Halse. Gegraben in der Nähe von Cölln. Geschenk des Herrn Gastwirth Disch jun. daselbst.

605. Aegyptisches Fläschchen von blaßgelbem Thon, 3″ 6‴ hoch, 2″ 9‴ im Durchmesser, plattgedrückt, mit zwei Henkeln, und beiderseits mit einem ganz gleichen Reliefbilde, eine männliche Figur darstellend, mit einem herabhängenden großen Vogel in jeder Hand; zu beiden Seiten des Kopfes noch ein fliegender, kleinerer Vogel. Gefunden im Schutte des Pharus von Alexandrien, und geschenkt vom Herrn Hafenbauinspector Borchard in Swinemünde.

b. Spindelsteine.

606—612. Sieben Spindelsteine von gebranntem Thon, gefunden zu Greifswald, Wüstenei, Großen Cordshagen, Treuen, Wolgast, und zu Devin; letzterer angeblich zehn Fuß tief in einer Mergelgrube. Sie sind theils gekauft, theils geschenkt durch Frau Duby, und die Herren Bökler und Becker.

2) Von Bernstein.

613. Vier und dreißig Stück durchbohrte Bernsteinperlen, wovon drei und dreißig Stück scheibenförmig sind, eine aber länglich ist, und welche ohne Zweifel zusammengehörten, und einen Frauenschmuck gebildet haben. Zu diesem Funde gehören die Goldringe Nr. 657 und 658, und die Armspirale Nr. 642, welches alles beisammen im Torfmoor zu Kleinen Kiesow, Kreis Greifswald, im Jahre 1845 gefunden, und vom Gutsbesitzer Herrn C. Bunge mir geschenkt wurde.

614. Ein cylindrisch bearbeitetes, und der Länge nach durchbohrtes Stück Bernstein, 1″ 3‴ lang und 6‴ dick, gefunden mit zwei Messern und zwei Breitmeisseln von Feuerstein in einem Grabe zu Damerow bei Pasewalk. Geschenk des Herrn Major von Winterfeld daselbst.

615. Die Hälfte eines Spindelknopfes, zwei Zoll im Durchmesser haltend; an der Kurischen Nehrung aus der Ostsee gefischt, und mir geschenkt durch Herrn Professor Ratzeburg in Neustadt-Eberswalde.

616. Ein Spindelknopf, einen Zoll im Durchmesser haltend, gefunden in der Ruine des Fürstlichen Schlosses zu Wolgast.

3) Von Glas.

a) Flaschen.

617. Fläschchen aus einem römischen Grabe bei Schwalbach, 1'' 3''' hoch, halbkugelich, und mit langem, engem Halse. Geschenkt von meinem Schwiegersohn Hrn. Hauptm. v. Winterfeld in Greifswald.

b) Perlen.

618. Perle von buntem Glasfluß, von der Größe einer Haselnuß, und durchbohrt. Gefunden im Torfmoor zu Rielitz.

619. Bruchstück einer kleineren Perle von gelbem Glasfluß; gefunden am Zisebach in der Nähe von Wolgast.

620. 621. Zwei Perlen, durchbohrt, die eine von klarem, blaugrünem Glase, die andere von dunkelrothem Glasfluß. Beide aus Grabmälern bei Runsten auf der Insel Oeland.

4) Von Metall.

α) Von Bronze.

a) Schwerdter.

622. Schwerdt, 1' 11'' lang, 1'' 6''' in der Klinge breit. Der Griff ist beiderseits der Länge nach ausgefurcht, und war ohne Zweifel zum bequemeren Angreifen mit Holz- oder Knochenstücken ausgelegt, wovon man noch die Nietlöcher sieht. Es wurde im Jahre 1835 beim Bau der Chaussee auf der Gristower Feldmark in einem Grabhügel gefunden, und vom Herrn Prediger Dabis mir geschenkt.

623. Bruchstück eines kurzen Schwerdtes oder Dolches mit angegossenem Griff, welcher 3'' 9''' lang ist; das noch übrige Stück der Klinge ist fast 2'' lang und 1'' 3''' breit. Gefunden auf Rügen.

624. Zwei Bruchstücke eines Schwerdtes von Preseke.

b) Wurfspießspitzen; (in Dänemark: Celte.)

625—629. Fünf wohlerhaltene Celte (genau wie die der Abbildung im Leitfaden d. nord. Alterthumskunde, p. 53, n. 7.) von 2″ bis 5″ 6‴ Länge; sie haben eine breite, meisselartige Schneide, und sind hinten ausgehöhlt zur Aufnahme eines Schaftes; daneben befindet sich ein Oehr zum Befestigen am Schaft. Gefunden in Pommern, (eins im Torfmoor zu Gustebin, 8′ tief zusammen mit Nr. 633) auf Rügen, und das kleinste Stück in einem Grabe bei Runsten auf Oeland. Theils gekauft, theils geschenkt von den Herren Gundlach und Buchholz.

c) Lanzenspitzen; (in Dänemark: Paalstäbe.)

630. Ein ausgezeichnetes Stück, 6″ lang, gefunden bei Kjuge unweit Christianstadt, im Acker Die Schneide ist breit, die hintere Hälfte ist beiderseits tief längsgefurcht, zur Aufnahme eines gespaltenen Schaftes. Der edle Rost hat sich an diesem Stücke überaus schön, wie ein glänzend grüner Lack, ausgebildet. Geschenk vom Herrn Adjunct Marklin in Upsala. Eine genaue Abbildung eines gleichen Stückes befindet sich in d. Jahrb. für Meklenb. Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 9. 1844. p. 335.

631. Ein ähnliches schönes Stück mit beiderseits aufgekrämpten Seitenrändern, zum Einklemmen eines gespaltenen Schaftes. (Genau wie die untere Abbild. im Leitfaden pag. 54.) Gefunden auf Bornholm.

d) Meissel.

632. Waffe oder Geräth von 4″ Länge, keilförmig, mit breiter Schneide, ohne Längsfurchen und ohne Schafthülse, ganz ähnlich den gemeinen Streitärten, (Breitmeisseln) von Feuerstein. Ein sehr seltenes Stück, gefunden auf Rügen.

e) Messer.

633. Ein sichelförmiges Messer mit verticalem Zahn zum Befestigen am hintern Ende; 6″ lang. Gefunden mit einem der vorbeschriebenen Celte, 8′ tief im Torfmoor zu Gustebin, und geschenkt vom Herrn Advocat Schütz in Stralsund.

f) Fürspangen.

634. Ein unbeschädigtes Stück, dessen Nadel mit Spiraldrath noch ihre Federkraft vollkommen besitzt. Gefunden in einem Grabmale bei Schwalbach, scheint jedoch germanischen, nicht römischen Ursprungs zu sein, indem ihre Form ganz genau mit den hiesigen Stücken übereinstimmt. Geschenkt von meinem Schwiegersohn, Hrn. Hauptmann von Winterfeld in Greifswald. Eine sehr ähnliche Abbildung befindet sich in den Jahrb. für Meklenb. Gesch. u. Alterthk. Jahrg. 9. 1844. p. 343.

635. Eine Fürspange in Form einer Damen-Broche, 3'' 4''' lang; sie war wie diese im Innern mit beweglicher Nadel versehen, wovon die Gelenkläppchen noch vorhanden sind, nebst dem Häckchen zum Festhalten der Nadel. Die Oberfläche ist mit Schlangenbildern verziert. Aus einem Grabmale bei Runsten auf Oeland.

636. 637. Zwei ganz gleiche, zusammen gefundene und unzweifelhaft als Paar zusammen gehörende brochenartige Fürspangen. Sie sind schön oval, 4'' 3''' lang, 3'' breit und halbkugelig convex. Die Oberfläche ist mit fünf ins Kreuz ·⁞· gestellten hohlen und durchbrochenen Knöpfchen geziert, und die Zwischenräume so wie der Rand mit verschlungenen Schlangenbildern in Relief bedeckt. Der Umstand, daß diese Spangen stets paarweise gefunden werden, läßt vermuthen, daß sie auch paarig getragen worden sind, und vielleicht zur Zier und Bedeckung der Frauenbrüste dienten. Im Innern sieht man, wie bei der vorigen, die Gelenkläppchen und das Häckchen für die vorhanden gewesene Nadel. Aus einem Grabe bei Hulterstad auf Oeland.

638. Ein einzelnes, fast ganz gleiches Stück; ebenfalls auf Oeland beim Dorfe Gerdslösa im Felde gefunden.

639. 640. Zwei ganz gleiche Fürspangen, jedoch ohne bewegliche Nadel, in Form eines T. In der Mitte des Hauptstriches und an beiden Enden des obern Schlußstriches, sind drei im Triangel stehende convexe Knöpfe angenietet, und der untere derselben ist mit beiden oberen durch V förmig laufenden Spiraldrath verbunden. Der

hintere Theil ist glatt, und das Ganze augenscheinlich als Schmuck angeheftet gewesen, zu welchem Zweck in dem Bleche kleine Löcher befindlich sind. Beide Stücke wurden beisammen in einer Urne gefunden zu Pöglitz, in einer Sandgrube des Silberberges. Geschenkt vom Herrn von Schlagenteufel.

NB. Die in meinem zweiten Berichte im Jahre 1840 unter Nr. 420 u. 421, und 423 u. 424 verzeichneten Knöpfe und Plättchen, mit Spiraldräthen weisen sich hiernach als Fragmente eines ähnlichen Schmuckes aus.

g) Schnallen.

641. Schnalle, zum Funde von Unruh gehörend, (vgl. Nr. 659—661) deren Biegel 1″ weit, und dessen hinteres Ende ein Plättchen bildet, worin noch vier Niete stecken, womit dasselbe an einem andern Gegenstande, vielleicht einem Riemen, befestigt gewesen ist.

h) Ringe.

642. Ein Arm-Spiralring mit funfzehn Windungen; gefunden mit Goldringen und Bernsteinperlen Nr 657, 658 u. 613, im Torfmoor zu Kleinen Kiesow, Kreis Greifswald. Geschenkt vom Herrn C. Bunge daselbst.

643. Fingerring von starkem, rundem Draht. Fundort unbekannt, wahrscheinlich von der Insel Usedom.

644. Offener Armring von starkem, rundem Draht, an beiden Enden mit Knöpfchen verziert. Gefunden bei Horst, mit den am Anfange dieses beschriebenen menschlichen Gebeinen, an einem Armknochen steckend.

645. Zwei kleine in einander hängende Ringe, mit edlem Rost bedeckt; gehörend zu einem im J. 1846 bei Mölln-Medow auf Rügen gefundenen sehr eigenthümlichen Schmuck, jetzt im Besitz des Herrn Landrath von der Lanken in Bergen, den ich jedoch, ohne ihn zur Hand zu haben, nicht näher beschreiben kann.

i) Gefäße.

646. Ein Gefäß, 3″ hoch und 2″ 9‴ weit, in Form eines

jetzigen Glashafens mit eingeschnürtem und umgekrämpten Rand und bedeckt mit edlem Rost. Gefunden bei Schwalbach, und

647. Ein kleines Gefäß, 1'' 3''' hoch und weit, mit umgekrämptem Rand und unten kugelig gewölbt, ohne Fuß. Dasselbe hat eine auffallende Aehnlichkeit mit einem Schröpfkopfe, und diente vielleicht zu ähnlichem oder gleichem Zweck. Ebenfalls gefunden bei Schwalbach. Beide Gefäße sind mir geschenkt durch meinen Schwiegersohn Herrn Hauptmann von Winterfeld in Greifswald.

k) Schlüssel.

648. 649. Zwei eigenthümlich geformte Schlüssel, denjenigen vergleichbar, deren man sich hier noch zu Anfange dieses Jahrhunderts mitunter zu alten Hängeschlössern bediente, und deren Verschluß ohne Hülfe des Schlüssels, mittelst eines in das Schloß hineingesteckten Radnagelförmigen Stückes geschah, dessen Seitenfedern dann im Innern der Schloßhülse auseinandersprangen. Mittelst Hineinschieben des verschiedenartig gekerbten Schlüssels in das entgegengesetzte Ende der Schloßhülse, und ohne Umdrehung desselben, wurden dann die gedachten Federn zusammengepreßt, das nagelförmige Stück zurückgeschoben, und so das Schloß geöffnet. Zu einem ähnlichen Schlosse gehörten auch die beiden vorliegenden Schlüssel, welche nur in der Anzahl der Kerben im vorderen Theile, und in der Größe ein wenig von einander abweichen. Beide sind auf Oeland, der eine in der Gegend von Runsten, der andere bei Wedby gefunden.

l) Gegenstände von zweifelhaftem Zweck.

650. Ein 6''' starkes, cylindrisches, an beiden Enden scharf zugespitztes, und etwas mehr als halbmondförmig gebogenes Stück, 3'' im längsten Durchmesser weit. Es ist völlig unbeschädigt, und scheint daher ein für sich allein gedient habendes Geräth oder ein Schmuck gewesen zu sein. Gefunden in einem glockenförmigen Grabhügel zu Wittenfelde bei Greiffenberg. Geschenk des emeritirten Lootsen-Commandeurs Herrn Malkewitz, jetzt in Grabow bei Stettin.

651. Ein kleiner Schmuck, bestehend aus zwei converen, und mit kleinen Knötchen verzierten Plättchen, von der Größe eines

Thalerstückes. Beide sind durch einen umgebogenen Blechstreifen dergestalt verbunden, daß sie mit einem Zwischenraume von nahe 2‴ einander gegenüber liegen, der indeß durch einen zweiten, ringförmigen Blechstreifen verschlossen wird, welcher ringsum an dem einen Plättchen angelöthet ist. Das Ganze hat das Ansehen eines Medaillons, wie man sie noch jetzt, mit eingelegter Haarlocke oder sonstigem Andenken, am Halse trägt. Zu ähnlichem Zwecke scheint das vorliegende Stück auch gedient zu haben; denn noch jetzt hat der verbindende Blechstreifen so viel Federkraft, daß er das als Deckel erscheinende Plättchen zurückschnellt, wenn man dasselbe ein wenig aufhebt. Diese Ansicht erhält dadurch noch mehr Wahrscheinlichkeit, daß das Stück in dem Unterkiefer eines Schädels liegend gefunden wurde, und also wohl anzunehmen ist, daß es der Leiche am Halse hing, als sie bestattet wurde. Ich habe diesen bei Unruh auf Rügen gemachten seltenen Fund in Nr. 599 näher beschrieben.

652. 653. Zwei ganz gleiche, eigenthümlich geformte Geräthe, zum Theil noch mit schön glänzendem, edlen Rost bedeckt. Ihre Länge beträgt 3″ 6‴, und aus ganz starkem Bleche gearbeitet, haben sie das Ansehen von Lanzen-, Pfeil-, oder Harpunspitzen, indem der vordere Theil lanzettförmig zugespitzt ist. Einen Zoll von der Spitze befindet sich jedoch beiderseits ein seitwärts ab und dann mit einer Krümmung rückwärts gebogener Wiederhaken, der freilich bei einer Harpune zweckmäßig sein würde, aber hier, bei seiner Stellung, dem Eindringen in die Haut eines Thieres sehr hinderlich sein würde. Der mittlere Theil des Geräthes ist schmal und schwach, nach hinten läuft es jedoch in ein starkes, ein wenig verjüngt-zugespitztes Blatt aus, worin ein Loch befindlich. Sechs ganz gleiche Stücke dieser Art wurden in der Haide bei Sehlen auf Rügen ausgegraben; sie waren gemeinschaftlich mit einem Drath umwickelt. Herr Gastwirth Hasper in Bergen erhielt sie sämmtlich, und schenkte 2 davon an Herrn von Bohlen auf Bohlendorf, 2 erhielt ich, und 2 blieben in seiner Sammlung.

654. Ein stiefelförmiges Häckchen, an dessen gradem Ende etwas abgebrochen ist; die Bruchfläche ist jedoch, wie das ganze Stück, mit

glänzendem edlem Rost überzogen. Angeblich aus einem Grabe in der Nähe von Wolgast.

655. Ein mit 2 erhaben gearbeiteten Drachenköpfen und allerlei sinnlosen Schnörkeln verziertes Stück, von welchem anscheinend ein dritter Kopf abgebrochen ist. Die Masse ist ein Glockengutartiges, weißes Metall, an der Oberfläche überall stark vergoldet, und in der Weise der Tulaer Dosen eingelegt. Den Zweck dieses Stückes vermag ich nicht zu enträthseln, und bin nur durch die Köpfe veranlaßt worden es für sehr alt zu halten, wenngleich die künstliche Arbeit dem widersprechen dürfte. Ich kaufte es auf Nord-Oeland, zu Södvik.

5) Von Gold.

a. Ringe.

656. Ein Armring vom feinsten Golde, nahe an 10 Ducaten schwer. Er besteht aus einem viereckigen, schraubenartig gedrehtem Drahte, welcher nur oval zusammen gebogen und offen ist. Angeblich gefunden in einem Grabhügel bei Kleinen-Damitz, unweit Stralsund, worüber ich nichts Näheres zu ermitteln vermogte. Gekauft vom Goldarbeiter Herrn Rampe in Stralsund. Ein ähnlicher Ring ist abgebildet in den Meklenburgischen Jahrbüchern, Jahrg. 9. 1844 p. 376. Die dort angedeuteten spiralen Windungen der beiden Ringenden befinden sich aber an meinem Stücke nicht.

657. 658. Zwei Fingerringe von feinem Golddrath, 1½ Loth schwer, welcher in einfacher Spirale gewickelt, 15 Umgänge macht und die halbe Länge des Fingers bedeckt. Die Enden sind schneckenförmig aufgerollt. Der Umstand, daß der Draht einfach ist, und eine einfache nicht in sich zurückkehrende Spira bildet, läßt nach den bisherigen Erfahrungen vermuthen, daß es der Schmuck einer Unverheiratheten war. Gefunden mit sammt den Bernsteinperlen, Nr. 613, und der Armspirale Nr. 642. im Torfmoor zu Kleinen Kiesow. Geschenkt vom Herrn C. Bunge.

Es erscheint mir auffällig, daß sowohl die beiden Ringe, wie die Armspirale 15 Windungen haben; sollte dies auf ein fünfzehnjähriges Alter der Verstorbenen hindeuten?

659. Ein Goldschmuck, bestehend aus einem S-förmig gebogenen Drahte, dessen Enden jede mit vier Paar, in Form einer Krone zusammengelötheten, Knöpschen verziert sind. Das Stück ist vollständig und scheint als Zierrath irgendwo angenäht gewesen zu sein. Zu dem Funde bei Unruh gehörend. (Vergl. Nr. 641 und die folgenden beiden Nummern.)

6) Von Silber.

660. 661. Zwei größere Bruchstücke von Fürspangen, ganz ähnlich den schon öfters hier gefundenen von Bronze. Am ähnlichsten ist Figur 6. auf Tafel 15. der römischen und deutschen Alterthümer von J. Emele; Mainz 1825. — Gehört zu dem bei Unruh gemachten Funde: Nr. 641 und 659.

7) Von Eisen.

662. Eine Haftel, bestehend aus einem Blechstreifen, welcher an dem einen etwas zugespitzten Ende hakenförmig umgebogen ist. Das andere Ende, — an diesem Stücke befestigt, — ist entweder in Form einer Oese zusammengebogen oder mit Löchern versehen gewesen, um es annähen zu könnnen. Gewöhnlich 3 bis 4″ lang. Gefunden zu Boddow im Kreise Greifswald.

Ich würde dieses unter unbestimmten Angaben an mich gelangte Stück nicht als dem Heidenthum angehörend aufgeführt haben, wenn ich nicht persönlich Fragmente von ähnlichen Hafteln in Urnen der Wendenzeit gefunden hätte.

Die nachfolgenden drei Nummern kaufte ich mit vielen anderen aufgeführten Antiken, im J. 1844. auf Oeland, von der Wittwe des jüngst verstorbenen Probst Ahlquist in Runsten, und beschreibe sie nach den mit erhaltenen Notizen von der Hand des Verstorbenen, ohne damit verbürgen zu wollen, daß diese Eisengeräthe dem Heidenthume angehörten. Aehnliche aber sah ich in vielen schwedischen Sammlungen, als unzweifelhaft aus Grabhügeln entnommen.

663. Pfeilspitze, hinten mit Schafthülse, 3″ 6‴ lang; von Oeland aus der Umgegend von Runsten.

664. Scheere, in Form unserer jetzigen Schaafscheeren, jedoch zierlicher gearbeitet, 8″ lang Gefunden mit dem unter Nr. 898 beschriebenen Silberringe, in den Ruinen der uralten Gråborg (Graubürg) auf Oeland.

665. Axt, ähnlich den jetzigen Eisärten, jedoch kleiner. Gefunden auf Süd-Oeland.

8) Von Knochen.

666. Haarkamm, 1″ 6‴ lang und eben so breit, sehr zierlich gearbeitet und ziemlich wohl erhalten, beiderseits mit 28 gedrängt stehenden feinen Zähnen. Gegraben auf Oeland zu Långlöth.

667. Nadel, (Haarnadel?) 4″ lang, am obern Ende mit einem breiten, durchbohrten Blatt. Sehr wohl erhalten. Gefunden 12′ tief, unter dem eingerissenen alten Bischofshause in Lund. Geschenk des Herrn Profess. und Architekt Brunnius in Lund.

9) Von Stein.

a) Streithämmer und Streitäxte von Granit, Syenit, Gneuß, Hornblende, Grünstein und Kalkstein.

668. Streithammer, 13½″ lang, 2½″ breit und 3″ dick; obwohl ein wenig verwittert, doch sehr schön und wohl selten von dieser Größe gefunden. Er ist dabei merkwürdig wegen des erst halb vollendeten Schaftloches, welches nur von einer Seite 1½″ tief eingebohrt und von conischer Gestalt ist. Gefunden im Felde zu Bauer, Kreis Greifswald, und geschenkt durch Herrn Theod. Melms.

669. Ein ähnlicher Streithammer, 7½″ lang, ebenfalls mit nur an einer Seite 1″ tief eingebohrtem Schaftloch. Gefunden zu Schlagtow, Kreis Greifswald und geschenkt durch Herrn Boldt daselbst.

670. Eine ähnliche noch kleinere Waffe, ebenfalls nur von einer Seite angebohrt; gefunden bei Gristow, Kreis Grimmen.

671. Streithammer genau wie Nr. 669, 8″ lang, von beiden Seiten etwa 1″ tief angebohrt; doch geht das Loch noch nicht durch. Gefunden zu Vietlübbe, Kreis Grimmen.

672. Ein ähnliches Stück, nur $6^1/_2$" lang und ebenfalls von beiden Seiten angebohrt; die Spitze des conischen Bohrs hat jedoch in der Mitte schon einen Durchgang von der Weite einer Federspule eröffnet. Gefunden in der Stubnitz, und geschenkt vom verstorbnen Förster Herrn Böttcher zu Rusewase.

Diese fünf Stücke bilden mit Nr. 123 (4ter Jahresbericht,) eine eben so seltene wie lehrreiche Reihe, indem man aus der verschiedenartigen Gestalt der halbvollendeten Schaftlöcher, die Form der Werkzeuge erkennt, deren man sich zum Bohren bediente. — Hieran schließt sich ein

673. Streithammer, von 5" Länge und keilförmig, gefunden zu Stilow, geschenkt durch Herrn Melms daselbst. Die Gestalt dieser Waffe ist bereits vollendet und ihr Zweck deshalb unverkennbar; vom Schaftloche ist indeß noch keine Spur vorhanden, so daß man sowohl an diesem wie an den vorerwähnten 5 unvollendeten Stücken den Beweis findet, daß das Durchbohren des Schaftes die letzte Arbeit an diesen Waffen war, welche man ersichtlich mit großer Sicherheit und ohne schief zu bohren vollbrachte.

674 bis 690. 17 Streithämmer von verschiedener Größe und Gestalt, alle mit Schaftloch, und darunter mehre von ausgezeichneter Arbeit und Erhaltung. Sie sind gefunden theils auf Rügen an verschiedenen mir nicht bekannt gewordenen Stellen, und in Neuvorpommern zu Kl. Zastrow, Boltenhagen, (Kirchdorf), Gribenow, Bisdorf, Bretwisch, Horst, Reinberg, Stahlbrode, Pennin und Carnin, ferner ein Stück im Havellande, und ein Stück bei Danzig; geschenkt von den Herren Baron v. Blixen, Wendt, Conrector Richter, Hafenbaumeister Borchard, C. M. Bahls, Schulzen, zu Zarnewanz und Schächtel, Tischlermeister in Rakow.

691. Streitkeil von Syenit ohne Schaftloch, gefunden zu Goldbek bei Wittstock.

692. 693. Zwei Streithämmer mit Schaftloch, gefunden bei Mörby in Blekingen, (Schweden), wovon die kleinere die gewöhnliche stumpf-keilförmige Gestalt der hiesigen hat; die größere fast 8" lange,

ist ein wenig gebogen, sehr platt und breit, unten abgeflacht, oben convex. Das schiefgeborte Schaftloch befindet sich nahe am hintern Ende.

694. Hohlmeissel von Hornblendegestein, sehr flach und ohne Schaftloch, 3″ 9‴ lang. Gefunden bei Kirchbaune, unweit Cassel; Geschenk des Herrn Prof. Dr. Dunker daselbst.

695. 696. Zwei Hohlmeissel von Grünstein, (vergl. Nilsson, Scandinav. nordens Ůrinvånare, Taf. II. fig. 13, 14.) kegelförmig und nur an der einen Seite des dickern Endes flach angeschliffen. Gefunden auf Oeland und in Schonen.

697. Roh gearbeitete Meissel von Grünstein aus Schonen; (fast genau wie bei Nilsson, Taf. II. fig. 8.)

698. Sehr zierlich gearbeiteter Meissel von Oelandischem Kalkstein, (Silurischer Grauwackenkalk;) gefunden in einem Grabe bei Runsten auf Oeland. (Genau wie Nilsson, Taf. II., fig. 12.)

Geräthe von zweifelhaftem Zweck.

699. Ein an beiden Seiten flachgeschliffener, 1/2″ starker und 5″ langer, rautenförmiger Oelandischer Kalkstein. An dem einen Ende der Raute befindet sich ein Loch von 6‴ Durchmesser, welches nicht sowohl zum Durchstecken eines Schaftes, als nur zum Befestigen des Steines in einer gespaltenen Handhabe mittelst Bast oder dergl. gedient zu haben scheint. Gefunden auf Oeland, (wo dergleichen nicht selten sind,) bei Kalkstad, und getauscht vom Herrn Dr. Ekman in Calmar. — Sechs Stücke dieser Art, ebenfalls von Oeland, sind gut abgebildet im Jahresbericht der Königl. nordischen „Oldskrift-Selskab“ zu Kopenhagen v. J. 1838. p. 10., wo die untere, mittlere Figur dem vorbeschriebenen Stücke sehr ähnlich ist.

700. Ein Streithammerförmiges Werkzeug, ebenfalls von Oelandischem Kalkstein, mit einem sechs Linien im Durchmesser haltenden Loch am dickeren Ende. Am ähnlichsten ist die Abbildung bei Nilsson Taf. X. fig. 129. Das Stück scheint absichtlich etwas schief gearbeitet zu sein, um es als Querart zu gebrauchen, zu deren Be-

festigung das kleine Loch, wie bei dem vorigen Stücke, diente. Aus einem Grabe bei Lehnstad auf Oeland.

701. Ein kegelförmig geschliffener Grünstein, mit einer abgeflachten Seite, fünf Zoll lang. Ein ganz ähnliches Stück ist bei Nilsson Taf. IX. fig. A. abgebildet, welches von der Egmontsinsel stammt, und dort den Wilden zum Zerstoßen der Nüsse dient. Aehnliche Werkzeuge fand man in Schonen, mit vielen daneben liegenden Nüssen in Torfmooren. Gefunden bei Mörby in Blekingen.

Dr. Friedrich von Hagenow.

(Der Schluß dieses Verzeichnisses wird im nächsten Jahresberichte abgedruckt werden.)

---

2. Zuwachs der Pommerschen Alterthümersammlung der Universität Greifswald.

Herr Staatsanwalt Rosenberg zu Bergen auf Rügen, welcher eine große Sammlung Rügischer Alterthümer besitzt, hatte die Güte, unsrer Universitätssammlung zwei und vierzig Stück Steinwerkzeuge und einige Münzen als Geschenk zu übersenden. Nach dem von dem Geber beigefügten Verzeichnisse sind es folgende Gegenstände.

„a) nro. 437. Streitaxt von gelbem Feuerstein, an den breiteren Flächen geschliffen, am Bahnende wenig beschädigt, 7³/₈ Zoll lang, am Schärfende 2³/₈", an der Bahn jetzt nur noch ½" breit. Gefunden beim Pflügen auf dem Felde zu Klein Banzelwitz bei Patzig.

b) nro. 151. Streitaxt von grauem Feuerstein, die breiten Flächen geschliffen, wenig zierlich von Gestalt, 7 Zoll lang, an der Schärfe 2 Zoll breit, an der noch mit der Kreideschaale versehenen Bahn 1½ Zoll. Gefunden in einer Mergelgrube zu Dumse-

witz bei Bergen. Die nähere Nachforschung ergab, daß sich über jener Grube früherhin ein Steingrab erster Art befunden hatte, so daß anzunehmen ist, daß die vorliegende Streitaxt einen Theil der Mitgabe bildete. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß fernerweit zwei Streitäxte von ganz ähnlicher Gestalt und Farbe, und ein desgleichen sehr schöner Schmalmeißel an demselben Orte gefunden wurden. Urnenreste konnte ich nicht mehr ermitteln.

c) **nro. 365.** Streitaxt von hellgrauem Feuerstein, die breiten Flächen geschliffen und augenscheinlich nachgeschliffen. Auf einer Fläche mehrfache Spuren von Versteinerungen, namentlich einer halb abgeschliffenen Herzmuschel, und von Stacheln der Echiniten, 6½" lang, an der Schärfe 2" ungefähr breit. Gefunden beim Steinsprengen in der Gegend von Gobbin bei Putbus.

d) **nro. 397.** Streitaxt von gelbem Feuerstein, zum Theil an den breiteren Flächen geschliffen, die Schärfe nicht unerheblich beschädigt, 6¼" lang, oben 2⅛" breit, am Bahnende nur 1½". Unverkennbar ist an diesem Exemplare die Vorrichtung zum Einlaßen in einen Schaft. Gefunden zu Moritzhagen beim Ackern.

e) **nro. 124.** Streitaxt von hellgrauem dunkler geflecktem Feuerstein, ungewöhnlich kurz und dick, nur am Schärfende geschliffen, 5" lang, an der Schärfe 2¼", am Bahnende 1¾" breit, 1⅞" ungefähr dick. Gefunden auf der Insel Hiddensee.

f) **nro. 98.** Streitaxt von braungelbem Feuerstein, am Bahnende etwas abgebrochen, 5" lang, an der Schneide 1⅞", an der Bahn 1½" ungefähr breit. Gefunden zu Patzig in einer Mergelgrube gleichzeitig mit dem Bruchstücke einer trefflich geschliffenen Streitaxt.

g) **nro. 331.** Streitaxt von gelbem weiß geflecktem Feuerstein. Sie gehörte ursprünglich einer größeren Waffe an; diese zerbrach am Schärfende, und wurde demnächst wiederum für die Schleifung zugehauen. Ohne Bahn; 4⅜" lang. Gefunden auf dem Felde bei Libnitz.

h) **nro. 134.** Kleine Streitaxt von gelbgrauem Feuerstein, ohne

Bahn; $3^1/_4$" lang, oben $1^3/_4$", unten $1^1/_4$" breit. Mit einem ähnlichen Exemplare gefunden beim Auskarren eines Moderloches zu Saalkow.

i) nro. 73. Roher Entwurf zu einer Streitaxt von dunkelgelbem Feuerstein, unten spitz aber stumpf zulaufend; zum Theil noch mit der Kreideschaale versehen; ungefähr 7" lang; gefunden zu Borchtitz auf Jasmund.

k) nro. 477. Schmalmeißel von fleischfarbenem Feuerstein, an zwei Flächen geschliffen, zum Theil auch an einer Seitenfläche, an einer Seite nicht unerheblich beschädigt; $5^1/_2$" lang, 1" breit, und höchstens $^7/_8$" dick. Fundort nicht zu ermitteln.

l) Roher Entwurf eines kleinen Schmalmeißels von hellgrauem Feuerstein, $4^3/_8$" lang, $1^1/_8$" breit, 1" dick. Gefunden mit mehreren Streitärten und Lanzenspitzen neben einer längst geleerten Steinkiste, und zwar unter Umständen, welche darauf schließen ließen, daß rings um die Steinkiste auch anderweite Bestattungen vorgenommen worden. Zur näheren Bestätigung habe ich demnächst neben einer Steinkiste an der Scheide der Stubnitz und der Lankener Feldmark eine Nachgrabung veranstaltet, und jene Vermuthung vollkommen bestätigt gefunden. Es zeigte sich nämlich, daß an einer Längenseite der Kiste ein zweites Grab angelehnt war, und zwar in kleinerem Maaßstabe, denn es fanden sich darin nur drei Cammern, Reste zweier kleiner Urnen, zwei prismatisch geschlagene Messer, im Uebrigen aber alle bekannten Erforderniſſe der Steinkisten.

m) nro. 104. Lanzenspitze mit kurzem Handgriff von graugelbem Feuerstein, 5" lang, der Handgriff $1^7/_8$" lang. Gefunden zu Schweikwitz im Torfmoor.

n) Lanzenspitze oder Spitze eines Jagdmeßers von grauem kalkartig geflecktem Feuerstein, $4^5/_8$" lang. Gefunden auf dem Felde zu Carnitz.

o) Aehnliche Lanzenspitze von weißem kalkartigem Feuerstein, die Spitze etwas beschädigt, $3^3/_8$" lang. Gefunden auf dem Felde zu Tribbewitz.

p) Bruchstücke eines halbmondförmigen Meßers, 4″ lang; gefunden zu Werder auf Jasmund bei dem eben erwähnten Aufräumen eines Steingrabes.

q) Bruchstück eines wohlgeschliffenen Hohlmeißels von grauem Feuerstein. Gefunden zu Coldewitz.

r) nro. 11. Linsenförmiger Stein. Er ist unzweifelhaft ein künstliches Erzeugniß, und möchte wohl als Schleuderstein gedient haben. Der Gutsbesitzer von Bohlen auf Bohlendorf auf Wittow fand vierzig bis sechszig Stück Steine derselben Art auf einem nicht ausgedehnten Acker seiner Feldmark. Die meisten trugen Spuren der Bearbeitung, namentlich auch dieselbe Schlagmarke, wie die prismatischen Meßer. Ich selbst habe darnach mehrere Exemplare, zwei an unzweifelhaften Werkstätten zu Litzower Fähre und in den Großbanzelwitzer Bergen gefunden. Mehrere sind mir ferner von Arbeitern, die ich besonders darauf aufmerksam gemacht hatte, gebracht worden. Sie sind sämmtlich auf der mit der Kreideschaale versehenen Fläche künstlich an den Rändern zugeschärft. Das vorliegende Exemplar ist zu Bohlendorf gefunden.

s) Dreizehn prismatisch geschlagene Meßer von verschiedener Größe, Dicke und Farbe; gefunden auf Rügenschen Feldern, welche die Aufschrift der einzelnen angiebt.

t) Zehn Bruchstücke verschiedener Art, welche theils durch ihre Gestalt, theils durch ihre Farbe, theils durch die daran befindlichen Versteinerungen interessant sind. Die Fundorte sind darauf verzeichnet.

u) nro. 527. Hammerartige Bildung von gelblichem Sandstein [Kieselschiefer?] ohne Spur eines Bohrloches; an einzelnen Stellen stark verwittert, so daß Zweifel gegen die absichtliche Bearbeitung entstehen können. Anderntheils finden sich aber unzweifelhafte Spuren absichtlicher Glättung vor, welche darauf schließen laßen, daß das vorliegende Exemplar als Schleifstein gedient haben mag. Es ist 8″ lang, 1½″ dick, an der breitesten Stelle 3″ breit. Gefunden an einem Steingrabe der dritten Art nach Hagenows Eintheilung, die übrigens nicht immer zutrifft, auf Zirzewitzer Gebiet.

v) nro. 146. Streitaxt von graugrünem Porphyr mit Feldspatkristallen, fast thonsteinähnlich; die Schärfe stumpf geschliffen, $7\frac{1}{4}''$ lang, am Schärfende 3, an der Bahn 2'' breit, $1\frac{1}{4}''$ dick. Gefunden beim Lehmgraben an der Ziegelei zu Tribbewitz.

w) nro. 287. Hammer von graugrünem Porphyr, Augit oder Melaphyr, mit schwarzen Augitkristallen; siehe Boll die Geologie der Ostseeländer S. 113. Die äußere Oberfläche ist rauh ohne Spuren einer Politur; am hinteren Ende durch starken Gebrauch ausgehölt, was Klemms Ansicht von dem nur symbolischen Gebrauche solcher Hämmer wiederlegt. Er ist $4\frac{3}{4}''$ lang, 2'' breit, ebenso dick; Durchmeßer des Bohrloches $\frac{7}{8}''$. Gefunden beim ersten Bepflügen eines Erdgrabes vierter Art bei Patzig mit einem kleineren Exemplare.

x) Bruchstücke eines Schleifsteins von Glimmerschiefer; gefunden beim Roden zu Tangnitz.

y) nro. 255. Armring von Bronze, ziemlich gut erhalten, nur theilweise mit edlem Rost versehen; auf einer Seite flach, auf der anderen concav; die Enden abgestumpft. Ward in der vorliegenden Form in einer kleinen Urne zu Werder auf Jasmund beim Aufräumen eines bereits zerstörten Steingrabes gefunden.

z) nro. 165. Bruchstück eines Tutulus, gefunden mit einem beßer erhaltenen Exemplare und zwei offenen Armringen in einer Urne zu Moritzhagen in einem Erdgrabe.

aa) Harpunspitze von Bronze mit Widerhaken, und am unteren Ende mit Nietloch. Gefunden im Torfmoor zu Möln-Medow gleichzeitig mit fünf Exemplaren, welche durch einen verloren gegangenen Kupferdrath zusammengebunden waren.

bb) Kleine Metallplatte mit einer christlichen Darstellung: Maria, ein Doppelkreuz in der Hand, mit dem Christuskinde; oben ein Christuskopf im Schweißtuche; auch einige Schriftzeichen stehen darauf; auf der Hinterseite ist eine Oese. Mag Behang eines Rosenkranzes sein. [Vielleicht Russischen Ursprunges, da ähnliche Heiligthümer Russischer Soldaten hier öfter gefunden werden.]

cc) Verschiedene Münzen des siebzehnten Jahrhunderts, und eine Denkmünze von Bronze auf die Siege des Admiral Vernow.

Rosenberg."

Außerdem erhielten wir für unsre Alterthümersammlung vom Herrn Universitätsamtshauptmann Susemihl folgende Gegenstände:

1) Sehr kleine alte Silbermünze, auf der einen Seite ein Stern, auf der andren ein Antlitz; in den Fundamenten des schwarzen Klosters zu Greifswald gefunden.

2) Alte Silbermünze; auf der einen Seite erkennt man den Greif und das Wort moneta. Vielleicht ein Greifswaldischer Solidus, wie er in unsrem vierten Jahresberichte abgebildet ist. Gleichfalls auf dem schwarzen Kloster gefunden.

3) Zwei Münzen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts; eben daher.

4) Ein metallenes Pettschaft; die Umschrift scheint Leonardus Butsow zu sein.

5) Siebzehn Pommersche Silbermünzen von den Herzogen Philippus Julius und Bogislav 14. ao. 1623—1629 und andre. Gefunden auf dem Ladebower Felde bei Greifswald, beim Mergelgraben nahe unter der Oberfläche auf dem sogenannten Tegelkamp, einer Anhöhe unmittelbar am Rickfluße, wo früher eine Ziegelei gestanden. Geschenkt durch Herrn Oberamtmann Holst zu Ladebow.

6) Zwei kleine alte Münzen, gefunden auf dem Schneiderwalle bei Greifswald. Auf der einen steht: Wolgast 1500. Geschenkt durch Herrn Bürgermeister D. Päpke.

7) Ein und dreißig Münzen des sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts; geschenkt von der verstorbenen Frau Pastorin Pistorius zu Garz auf Rügen.

3. Das steinerne Bild des Herzoges Ernst Ludwig von Pommern, welcher ao. 1570—1592 regierte.

Gesterding im Pommerschen Museum, Th. 3. S. 467. ao. 1785. bemerkt: „Das Fürstliche Schloß zu Wolgast, welches in seinen Ruinen noch zu sehen ist, ward bekanntlich von eingeborenen Herzogen erbauet, welche in Lebensgröße auf Steinen hervorragend abgebildet, und an den Mauern des Schloßes angepaßet wurden. Eine dieser Statuen, welche den Fürsten Ernst Ludwig bezeichnet, hatte sich noch bis ao. 1757 mehrentheils erhalten, und der Herr Major und Ritter von Steding zu Lentzschow bei Lassan, von warmer Alterthumsverehrung angefeuert, erbat sich bei dem damals im Pommerschen Kriege commandirenden General von Lantishausen die Erlaubnis, diesen Stein nach seinem gedachten Rittersitz abführen lassen zu dürfen. Ihm ward diese Bitte gewährt; der Herr Major veranstaltete den schweren Transport, und so findet sich denn auch dieses schätzbare Monument annoch mit seiner Reparatur am Lentzschowschen Gartenhause aufgestellet."

Am Gartenhause zu Lenschow verblieb das Bild bis zum Jahre 1825, wo der Conservator D. Schilling aus Greifswald es dort vorfand, und dem Professor Schildener davon Nachricht gab. Die damalige Besitzerin des Gutes Lenschow, die verwittwete Frau von Schulz, welche das Gut eben verkaufen wollte, ließ sich durch die Vorstellungen jener beiden Männer bewegen, das Bild der Universität Greifswald zur ferneren Erhaltung zu schenken; siehe Greifswalder Academische Zeitschrift; herausgegeben von Schildener, Bd. 2. Hft. 1. S. 113. wo die Schenkungsurkunde der Frau von Schulz abgedruckt steht. Das Bild ward darauf nach Greifswald gebracht, und nach einiger Zeit in der Ruine des Klosters Eldena in eine Wand eingemauert. Da es aber hier muthwilligen Beschädigungen zu sehr ausgesetzt war, so ließ der Senat der Universität das Bild im Jahre 1852 wieder in die Stadt bringen, und im großen Universitätscollegio

im Erdgeschoße in die Wand einmauern, der zweiten Eingangsthür grade gegenüber. Er erfüllte damit nur die dem Andenken der Vorfahren gebürende Pflicht. Herzog Ernst Ludwig war ein Freund der Pommerschen Universität, und ließ derselben, da das alte aus der Zeit der Stiftung der Universität herstammende Collegium verfallen war, ein ganz neues Collegium bauen, welches der Vorgänger des jetzt an derselben Stelle stehenden war. Ernst Ludwig machte selbst die Zeichnung zu dem Gebäude, maaß mit eigener Hand die Länge und Breite desselben auf der Baustelle ab, untersuchte die Festigkeit des Grundes wiederholt, und ließ unter seiner Aufsicht die erforderlichen großen Fundamentsteine aus den benachbarten Aemtern anfahren. Augustin von Balthasar sagt in seiner historischen Nachricht von den Academischen Gebäuden, Greifswald 1750. S. 8. „Als aber hienächst das erste Collegium ganz alt und verfallen war, hatte der hochselige Herzog Ernestus Ludovicus selbiges ums Jahr 1591. den 22. Junii von seinen eigenen Mitteln, nachdem er selbst den Abriß dazu verfertiget, von Grund aus neu bauen laßen; daher es auch von ihm den Namen Collegium Ernesto-Ludovicianum geführet hat. Zum Andenken, aber auch zum Zeichen seiner Demuth, ließ er sein Bildnis nächst bei der Thür des großen Auditorii an einen Balken ganz schlecht malen.“ An die Stelle dieses Gemäldes ist nun unser steinernes Bild getreten, welches zwölf Pommersche Fuß hoch ist, und sechs Fuß breit. Der Herzog, etwas über Lebensgröße, im Harnisch, die Hand an das Degengefäß legend, steht zwischen zwei Säulen. Die Unterschrift lautet: **Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Herzog zu Stettin Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, der Landen Löbenburg und Bütow Herr.** Möchte den ehrwürdigen Denkmälern der Vorzeit in unsrem Lande die gebührende Schonung wiederfahren, und die stumpfsinnige Zerstörung derselben immer mehr aufhören!

---

4. Pommersche Sprache.

Unsere Gesellschaft hat mit Recht ihre Aufmerksamkeit auch auf die Pommersche Volkssprache gerichtet, und schon vor längerer Zeit zu Mittheilungen über dieselbe aufgefordert. Wir finden die Volkssprachen in allen Ländern unsres Welttheiles bei der großen Mehrheit der Einwohner im Gebrauche; sie sind die ursprünglichen lebendigen Sprachen, aus welchen die Schriftsteller durch künstliche Pflege die Büchersprache bildeten, welche darauf durch die Bücher bei dem kleineren Theile der Einwohner in Gebrauch kam. Die Volkssprache ist in diesem Verhältnisse wie die wilde Rose des Haines, aus welcher der Gärtner durch künstliche Pflege die Gartenrose bildet. Die Volkssprache lebt immer in großer Mannichfaltigkeit in vielfachen Mundarten, in freier Bewegung, von einer Landschaft zur anderen in allmäligem Abfalle wechselnd, gleichwie alles lebendige auch beweglich ist. Die Büchersprache dagegen, als künstliches und überlegtes Erzeugnis, hat mehr feststehendes und einförmiges, vornämlich solange sie nur als geschriebenes oder gedrucktes vorhanden ist; wird aber dies geschriebene oder gedruckte laut ausgesprochen, dann wirkt die lebende Volkssprache wieder auf diese Aussprache ein. Die Volkssprachen Süddeutschlands gehören sämmtlich dem hochdeutschen Sprachstamme an, und aus ihnen ist die hochdeutsche Büchersprache geschöpft worden. Die Volkssprachen Norddeutschlands gehören sämmtlich dem niedersächsischen Sprachstamme an, aus welchem auch die Englische, Flamändische, Schwedische und Dänische Sprache entsproßen. Dieser niedersächsische Sprachstamm ist eigentlich die Sprache des in Westfalen und Niedersachsen noch jetzt wohnenden altsächsischen Volksstammes, welcher im Mittelalter Einwanderer nach England sandte, und ostwärts in die Mark, Meklenburg, Holstein, Pommern, und dadurch seine Sprache in diese Länder brachte. Die niedersächsische oder plattdeutsche Sprache darf daher nicht für ein ausgeartetes Hochdeutsch gehalten werden, sondern sie ist eine selbstständige, und in ihrer Lautgestaltung vollkommen und regelrecht aus-

gebildete Sprache, und eben so alt wie die hochdeutsche. Unser Landsmann **Moritz Arndt** hat uns in Pommerscher Mundart Sagen und Erzählungen mitgetheilt, in seinen: Mährchen und Jugenderinnerungen; zweiter Theil, Berlin 1843. Sie werden hier erzählt von einigen Jugendbekannten Arndts, nämlich von den Landleuten: **Jochen Eigen, Johann Geese, un Mackers, to Rindshagen**; das Wort Mackers bedeutet: Genoßen. Unser vaterländischer Dichter **Carl Lappe** zu Stralsund hat in die Sammlung seiner Gedichte mehrere von ihm in unsrer Volkssprache verfaßte Lieder aufgenommen. Daß Englische Lieder sich gut ins Plattdeutsche übertragen lassen, weil beide Sprachen nahe verwandt sind, ist durch mehrere Uebersetzungen dieser Art in der Stralsunder Zeitschrift Sundine gezeigt worden. Neuerdings sind wieder mehrere Liedersammlungen in plattdeutscher Sprache erschienen. Wir erwähnen folgende:

a. **Läuschen un Riemels** [d. i. Erzählungen und Reime]; plattdeutsche Gedichte heiteren Inhalts, in meklenburgischer und neuvorpommerscher Mundart, von Fritz Reuter. Treptow an der Tollense. 1853. Die Lieder enthalten Erzählungen scherzhaften Gepräges.

b. Plattdeutsche Gedichte, von Martin Asmuß; Dorpat 1853. Der Dichter ist ein Lübeker, und hat seine heimatliche Sprache lieb. Seine Lieder sind theils heiteren, theils ernsten Inhaltes.

c. **Quickborn** [d. i. Springquell], von Klaus Groth. Hamburg. 1853. Die Lieder sind in Holsteiner Mundart, in welcher schon Johann Heinrich Voß dichtete. Sie haben so viel Beifall gefunden, daß schon eine zweite Auflage erschienen ist. Der Dichter beginnt mit einer Begrüßung seiner Muttersprache:

Min Modersprâk, wat klingst du schoen!
Wat büst du mi vertrût!
Wîr ôk mîn Hart as Stâl un Steen,
Du dreefst den Stolt herût.

Die Anmuth seiner Sprache zeigt sich in dem kleinen Liede:

He saed' mi so vael, er sagte mir so viel; in welchem das schüchterne Mädchen von ihrem Freunde spricht:

He heel mi de Hand, un he beed mi so dull,
Jk schull em doch gôt sin, un ob ik nich wull?
Jk wîr jo nich bös, oewer saed' doch keen Wûrt,
Un all wat ik saed', wîr: Jehan, ik mut fûrt.

In das Jahrbuch betitelt: Argo, Dessau. 1853. sind auch einige plattdeutsche Lieder von Friedrich Eggers und von Theodor Storm aufgenommen. Die Mundart ist wie in Meklenburg und Neuvorpommern. Vom blauen Auge des Mädchens, und warum es so anziehend sey, handelt das Lied: Dat Oog, das Auge:

Jk weet nich, wat dat mit êr Oog
Voer ene Bedüdung hett;
Jk kiek êr an, un kiek êr an,
Dat lett êr gôr to nett.

Süddeutsche Dichter verfaßen häufig Lieder in ihren Volkssprachen, in der Pfälzischen, Schwäbischen, Bairischen, Oestreichischen; es ist daher recht, daß auch die Norddeutsche Volkssprache in dieser Beziehung nicht unbeachtet bleibt. In Frankreich werden die in den verschiedenen Landschaften lebenden zahlreichen Volkssprachen, über welche Schnakenburg in seiner Schrift: Sur les idiomes populaires de la France, eine allgemeine Uebersicht giebt, zur Dichtkunst fleißig angewendet.

Schließlich bitten wir alle Mitglieder unsrer Gesellschaft, durch Rath und That dazu beizutragen, daß die alten Denkmäler der Vorzeit, welche hin und wieder noch auf unsren Fluren vorhanden sind, die Hünengräber und die Erdwälle, nicht zerstört werden, um einige Steine daraus zu gewinnen, oder ein Fleckchen Landes, welches sie einnehmen, als Acker zu benutzen. Werke neuerer Zeit können im Nothfalle noch, wenn sie untergehn, durch ähnliche wieder ersetzt werden; aber jene grauen Zeugen der Vorzeit lassen sich durch nichts

wiederersetzen. Was die Hünengräber enthalten, ist uns durch zahlreiche Aufgrabungen hinlänglich bekannt, und wir haben in unsren Alterthümersammlungen die Urnen, Waffen und Schmucksachen, welche in ihnen gefunden werden. Es ist nicht nöthig, auch noch die wenigen übrig gebliebenen Hünengräber zu vernichten, um unsre Sammlungen noch etwas zu vermehren. Was auf Feldern und in Torfmooren gefunden wird, verdient unsren Sammlungen übergeben zu werden.

Greifswald den ersten Juni 1853.

D. J. G. L. Kosegarten.

II.

Das Friedländische Kriegsvolk

zu Greifswald

in den Jahren 1627 — 1631.

Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Kosegarten.

Erste Fortsetzung.

In der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes, im vorhergehenden Hefte dieser Zeitschrift, ist erzählt, wie in Folge der zwischen Herzog Bogislav 14. und den Kaiserlichen Kriegsbefehlshabern am 10ten November zu Franzburg abgeschloßenen Capitulation die Friedländischen Regimenter, unter dem Oberbefehle deß Obersten Hans Georg von Arnim, in Pommern einrückten, und das [illegible] Reiterregiment in der Stadt Greifswald sein Quartier nahm. Vor Stralsund befanden sich die Kaiserlichen Obersten Götze und Sparre, und drängten die Stadt entweder 150000 Thaler Lösegeld zu zahlen, oder Einquartierung einzunehmen; welches beides der dortige Rath durch Verhandlungen mit jenen Befehlshabern abzuwehren suchte. Der Oberst von Arnim hielt sich zu Prenzlau auf, aus dessen Nachbarschaft er herstammte.

Sechstes Capitel.

Die Pernsteinischen Reiter zu Greifswald während der ersten Hälfte des Jahres 1628.

Im Anfange des Jahres 1628 lag der Oberst Wratislaus Pernstein mit seinen fünf Companien Friedländischer Reiter zu Greifswald im Quartier, und die Stadt fühlte sich durch die ihr aus dieser Einquartierung erwachsenden Kosten sehr gedrückt. Der Oberst Pernstein verlangte unter anderem, daß die Waßerthore gänzlich gesperret oder zugemauert würden. Der Rath versuchte am zweiten Januar 1628 eine Erleichterung auszuwirken, indem er an den Ausschuß der Wolgastischen Landstände den Notarius Heinrich Pommereschke mit nachstehendem Schreiben absandte:

Nro. 35.

„Wir Bürgermeister und Rahtt der Stadt Greyffswaldt urkunden hiermit öffentlich, daß an die Wolwürdigen, Wolgebornen, WolEdele, Gestrenge, Veste, Mannhafte, Ehrenvesten und Wolweisen, auß Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städten Pommerischer Wolgastischer Regierung Herren Deputirte wir den Erbaren und Wolgelahrten Heinricum Pommereschken, Notarium publicum und Mitburgern allhier, abgefertiget, und ihn befehliget, nebenst Anpräsentirung unserer unterwilligen geflissenen Dienste, und Anwünschung eines glückseligen fried- und freudenreichen neuen Jahres, Ihren Gestrengen, Vesten und Gunsten zu vormelden, waßmaßen der Römisch Kayserlichen, auch zu Ungaren und Bohemen Königlichen Mayestät Wolbestalter Herr KriegesOberster, der Wolgeborne Herr, Herr Wratislaus, Herr von Bernstein, Freiherr auff Leutomischel, unser Gnädiger Herr, vorhabens fürs Erste etzliche Stadtthöre, so nach dem Wasser zu gehen, gantz vorsperren und vormauren zu lassen, wie in mitgegebenem Schreiben, an unsern Gnädigen Landesfürsten und Herrn gerichtet, mit mehrem enthalten. Fürs andere daß er auch etzliche grobe Geschütze auff der Stadt Zwinger bringen zu lassen entschlossen;

fürs Dritte daß auff desselben Taffel die Stadt täglich ein Grosses an Victualien, Wein und Gewürtz vorschaffen müst, welches sich diese Zeit uber, da der Herr Oberster allhier gewesen, auff etzliche Tausend Gülden sich belauffen thätt, und also die Vorlage dießfals länger also zu thun der Stadt unmüglich fallen thätt. Zum Vierten daß anstatt solcher Victualien und Gedrenke wöchentlich ein gewisses an Gelde gefordert, und dabey vormeldet wirdt, daß allenthalben wo Einquartirung were, es also ublich und breuchlich seyn solt. Zum fünfften daß die Bürger, in deren Häusern die Soldaten einquartiret, ihnen auch Essen und Drinken vorschaffen, und ein überauß großes Geld darauff spendiren müßen. Zum sechsten daß die anderen Bürger, welcher Häuser die Fuhrire mit Einquartirung beschonet, wöchentlich zu zweyen, und dreyen, auch wol mehr Reichsthalern geben müsten, welches auch eine große exaction und Beschwer were. Zum Siebenden daß auch viel mehr Pferde und Personen allhier im Quartir sich befinden thätten, alß in der gemachten Ordonantz enthalten; und daß auch uberdas noch andere mehr Beschwerungen vorhanden, welche gnitzo nicht alle fürbracht werden könten, und wir derhalben unterdienstlich und inständiges Fleisses bitten thätten, es wollten Ihre Gestrenge, Veste und Gunsten sich gnädig und großgunstig belieben und gefallen lassen, ehestes Tages jemand auß Irem Mittel anhero unbeschweret zu senden, welcher gute Ordonantz deswegen machen, und fernerer Beschwerung fürkommen muge. Woran Ihre Gestrenge, Veste und Gunsten, was zu Abhelffung dieser guten Stadt unerträglichem Beschwer gereichet, befürdern werden, und umb Dieselben wollten wir es hinwiederumb zu beschulden eusserſten Vermugens nach uns angelegen seyn lassen. Urkundlich unter unserm StadtSignet gegeben den 2 Januarij Ao. 1628."

Das gleichzeitig vom Rathe in Betreff der besorgten Zummaurung der Waßerthore an Herzog Bogislav 14. abgefertigte Schreiben lautet also:

Nro. 36.

„Durchlauchtiger, Hochgeborner, Hochwürdiger Furst! Euer Furstlichen Gnaden seyndt unsere unterthänige gehorsame Dienste,

nebenst herzlichster Anwünschung eines glückseligen fried- und freudenreichen neuen, und viel hernach folgender Jahre, Bevor. Gnädiger Herr, Euer Fürstlichen Gnaden können wir in Unterthänigkeit zu berichten nicht umbgehen, waßmaßen auff des Römisch Kayserlichen, auch zu Ungarn und Böhmen Königlichen Mayestät KriegesObersten, des Herrn von Pernstein, Verordnung die Wasserthöre allhier eine geraume Zeitt hero vorsperret gehalten, und nicht geöffnet worden, darüber verursachet, daß einer unserer Mitbürger, mit Nahmen Jürgen Ballaß, welcher kurz vor Weihnachten von Christianopel wieder zu hauß gekommen, und unter anderem auch fur sich einen Faden oder zween Brennholtz mitgebracht, und umb Ersparung des Fuhrlohns dasselbe unter dem Kuhstraßen Thore durchgeschoben, und also in sein Haus tragen und bringen lassen, und darbey etwa einen Stein oder zween an der Mauern abgebrochen, damit er es desto besser durchbringen könt. Wie nun Wolermelter Herr Oberster solches erfahren, hatt er zween Soldaten dahinn geschicket, und den einen Mann, mit Nahmen Marten Schröder, welcher das Holtz auffttragen helfen, vor sich bescheiden, und denselben etzliche Tage bey sich behalten, und an uns begeret, daß wir Jürgen Ballaßen auch schaffen und stellen sollten. Als er nun auß Furcht, daß ihm etwas böses wiederfahren möchte, fürgewichen, haben wir ihn öffentlich vor gehägtem Gericht citiren lassen, in Willen und Meinung, ihn deswegen in gebürliche Straffe zu nemen. Weil er aber sich nicht sistiret noch eingestellet, hatt der Herr Oberster zu unterschiedlichen Mahlen uns ansagen lassen, daß er etzliche der Wasserthöre gantz vorsperren und zumauern lassen wollt, auch zu solchem Ende etzliche Steine dahin bringen und anführen lassen.

Wir haben aber dagegen eingewandt, daß solch Fürhaben fürs Erst wieder die Capitulation laufen thätt, indem darin enthalten daß an Stadtmauern und Thören nichts geendert, sondern alles im jetzigen Stande verbleiben und gelassen werden solt. Fürs andere würden dadurch die Commercia, welche auch vermuge der Capitulation frei bleiben solten, behindert werden, zumaln selbige Thöre zu besserer Fortsetzung der Commercien fürnemblich erbauet, und wann

dieselben zugemauret, es bei Frömbden das Ansehen gewinnen würde, ob solten die Commercia gantz allhier gesperret und gehemmet seyn, und dannehro die Frömbden von Zufuhr der Victualien, deren man dieses Orts nicht entrahten könt, hinfüro abgeschrecket werden; worüber nicht allein die Einwohner, sondern auch das einquartirte Kayserliche KriegesVolk selber, Mangel und Nohtt empfinden. Fürs dritte würde die Vermaurung derselben Stadtthöre dieser gutten Stadt zu großem despect und Schimpf gereichen, alldieweil ein solches je und allwege eine Anzeig übels Vorhaltens der Einwohner gewesen, wie mit exempelen auch allhier im Lande zu erweisen. Ja es würde zum vierten Euer Furstlichen Gnaden, als unserm Gnädigen Landesfursten und Herrn selber, disreputirlich und vorkleinerlich seyn, daß ein solches uns, als Euer Furstlichen Gnaden getreuen Unterthanen wiederfahren solt. Zum fünfften könte dasselbe auch zu großem Unglück der gantzen Stadt, und aller darin sich itzo auffhaltenden Personen gereichen, wann etwa, das Gott in gnaden vorhütten wolle, eine Feuersbrunst allhier entstehen solt, und durch dieselben Thore kein Wasser alsodann zugeführt werden könt. Ob nun wol auff solch und dergleichen Einwenden dieses Vorhaben etzliche Tage hero eingestellet, so werden wir doch itzo von dem Stadtmaurer berichtet, daß ihm annoch bei ernster und hartter Beiwaltung angemuhtet wird, daß er dieselbe Thöre zumauren solle. Weil dann nun die höchste Notturft es erfordern will, daß Euer Furstliche Gnaden sich selber interponire, und mehrbesagtes Vorhaben behindere, auch sonst andere inconvenientien allhier fürfallen, welche gemeiner Stadt zu unerträglicher Last und Bürde gereichen, wie Zeiger mit mehrem mündlich berichten, So bitten wir gantz unterthäniglich, Euer Furstliche Gnaden wöllen die gunstige Vorsehung thun, daß Deroselben Wolverordneter General Commissarius ehestes Tages anhero kommen, solche und dergleichen Beschwerungen behindern und abschaffen helffen muge. Seindt dasselbe umb Euer Furstlichen Gnaden hinwiederumb zu beschulden unterthänigen Anerbietens. Datum in Euer Furstlichen Gnaden Stadt Greiffswald den 2. Jan. 1628."

Christianoppel liegt an der Küste des südlichen Schwedens, unweit Carlskrona. In Folge dieses Gesuches des Greifswaldischen Rathes richteten die Fürstlich Pommerschen Kriegscommissarien Wolgaster Regierung von Wolgast aus an den Obersten Pernstein das nachstehende Schreiben:

Nro. 37.

„An den Herrn Obristen von Pernstein.

Wolgeborner gnediger Herr, Euer Gnaden sein unsere bereitwillige Dienste in alwege bevor, und muegen denselben wir unterdienstlich nicht verhalten, wasmaßen Burgermeistere und Raht zum Greifswalde sich dahero beschweret, ob wehren Euer Gnaden etliche der Wasserthöre ganz zu versperren und zumauren, auch das Geschütze uf die Wälle bringen zue lassen entschlossen; derowegen umb Abschaffung desselben ganz instendiges Fleißes gebeten. Weil nun gleichwol solches, da es dergestalt bewandt, der ufgerichteten Capitulation zuewiedern lauffen thete, so gelanget an Euer Gnaden unser unterdienstliches Bitten, weil dieses Beginnen unsers gnedigen Fürsten und Herrn Regalia und Hoheiten mit concerniret, Euer Gnaden solches unbeschwert bei sich verbitten laßen, und da Euer Gnaden drin nicht acquiesciren könnten, solches bei Hochgedachten unserm Gnedigen Fürsten und Herrn suchen, und bis dahin ufs weinigste damit in Gedult stehen. Hoffen, weill Seiner Fürstlichen Gnaden geschworne Diener und Lehnleute wir sein, Euer Gnaden dieser unser Bitte halber uns ungleich nicht verdenken werden. Sein solches umb Euer Gnaden mit mueglichen Dienstwilfahrungen zu erweisen geflißen.

Datum Wolgast am 5. Jan. 1628.

Euer Gnaden
unterdienstwillige
Fürstlich anwesende deputirte
Kriegs Commissarii
und Rehte."

Daß zur städtischen Zahlung an das einquartierte Volk auch die geringeren Bürger mitsteuern mußten, ergiebt sich aus einem Zwiste,

welcher zwischen dem Rathe und dem Geistlichen Consistorio der Stadt darüber entstand, wer die Steuer einnehmen solle, die von den Leuten zu zahlen sey, welche in den Kirchenbuden wohnten, kleinen in der Nähe der Kirchen gelegenen Kirchenhäusern. Das Geistliche Consistorium hielt dafür, daß ihm das Recht zustehe, von den Bewohnern dieser Kirchenbuden die Steuer einzufordern, und deshalb erging von Seiten des Rathes an Bogislav 14. die nachstehende Beschwerde:

Nro. 38.

„Durchleuchtiger, Hochwürdiger, Hochgeborner Fürst! Euer Fürstlichen Gnaden seyendt unsere unterthänige gehorsame Dienste bevor. Gnädiger Herr, Euer Fürstlichen Gnaden können wir in Unterthänigkeit zu berichten nicht umbgehen, waßmaßen sich das Geistliche Consistorium allhier bey Einsamblung der Steuren, so zu Unterhaltung des einquartirten Kayserlichen Kriegesvolkes haben gewilligt werden müssen, sich unterstanden die Personen, so in Kirchenbuden wohnen, vor sich zu bescheiden, und selbige Steuern von ihnen zu fordern, unangesehen daß in denselben Buden nicht allein die Secular iurisdiction uns zuständig, und wir dabey durch unterschiedliche Kayserliche hochvorpoente Inhibitiones geschützet und gehandhabet worden, sondern daß auch die Personen, so darinnen wohnen, mehrentheils Bürger oder Bürgerwittwen seyn, und ohnedas unserer Iurisdiction unterworfen, auch zu vielen Mahlen vor unser Stadtgericht zuvor citiret und erschienen, und dardurch unsere fori competentia besterket worden. Weil dann nun in dem Landtagesabschiede außtrucklich enthalten, daß die Steuren in foro competenti erleget werden sollen, dem aber zuwider besagte Personen zu solchen nun von den Herren Consistorialen allhier citiret, und dadurch nicht allein wieder allgemeine beschriebene Rechte, sondern auch wieder obgedachte vielfeltige Kayserliche Inhibitiones gehandelt und attentiret worden, so haben wir zuförderst super attentatis nohtwendig protestiret, und deswegen am Kayserlichen Cammergerichte, da diese Sache hin erwachsen und rechtshängig ist, zu klagen, inmassen dann

auch Euer Furstlichen Gnaden Hochseliger Herr Vetter, der weyland Durchleuchtige Hochgeborne Furst und Herr, Philippus Julius, Hertzog zu Stettin Pommern, unser Hochwürdige LandesFurst und Herr, uns anbefohlen, von weltlichen Personen, die in Kirchenbuden wohnen, die Landtsteuren abzufordern, und dadurch das ius exigendi et collectandi von besagten Personen uns zugestanden und bestercket, uns reserviren und vorbehalten, sondern auch zu Beybehaltung unseres Rechtens und Besitzes mehrerwehnten Personen ansagen lassen müssen, ihre Steuren unseren verordneten Einnemern zuzubringen und einzuliefern. Bitten demnach unterthänig, Euer Furstliche Gnaden geruhen gnädiglich obbemelten Herren Consistorialen ernstlich anzubefehlen, daß sie von besagtem ihrem Vorhaben abstehen, und dadurch die Einhebung der Steuren nicht behindern sollen; im wiedrigen Falle, da einige mora deswegen fürfallen würde, wollen wir daran entschuldiget seyn, und diesfals ferner alle züstehende Rechtsmittel uns vorbehalten haben. Welches Euer Furstliche Gnade, dero wir sonst zu unterthänigen Diensten stets bereitwillig verbleiben, ungnädig nicht vormercken wirdt. Datum in Euer Furstlichen Gnaden Stadt Greyffswaldt den 2. Januar Anno 1628.

Euer Furstlichen Gnaden
unterthänige gehorsame
Bürgermeister und Raht daselbst.

Das Geistliche Consistorium reichte bei Bogislav 14. eine scharfe Vertheidigungsschrift oder Supplicatio ein, welche mit einem Fürstlichen Befehle am Januar 17. dem Rathe mitgetheilt ward. Dieser Befehl scheint dem Consistorium nicht ungünstig gelautet zu haben. Denn am Januar 21. richtete der Rath ein Schreiben an das Consistorium, worinn er sagt, daß: „einem Erbaren Rahte sehr befrömbdt und schmertzlich fürgekommen, daß desselben wegen deren in Kirchenbuden wohnenden Bürger und Bürgerwittwen am 2. huius interponirte protestation von den Herren Consistorialen so ubel aufgenommen, und mit so harten scharffen ungestümen Worten und ungütlichen Anzügen und Auflagen beantwortet worden; vormercke aber aus vorgedachter ihrer Supplication und andern Umbstenden

so viel, daß sie, was von dem endlichen effect der nicht observirten Kayserlichen Inhibitionen darbey annectiret und angedeutet, weit anders als die Meinung gewesen, interpretiret, und in einem gantz ungleichen Verstandt gezogen, dann sie sonst woll anders sich würden bedacht, und solcher schimpflichen Anzüge und injurien, darwieder ein Erbar Raht alle zustehende Rechtsmittel sich reserviren thut, enthalten haben." Der Rath sucht dann aus den Schriften der Lehrer des Kirchenrechtes nachzuweisen, daß der Anspruch des geistlichen Consistorii auf Einnehmung der Steuern aus den Kirchenbuden ein Unfug sey „welcher Unfug dahero umb so viel größer zu achten: quod etiam Ecclesiae cum suis pertinentiis sint sub iurisdictione secularis potestatis loci ordinarii, quodque Episcopi, quatenus sunt Episcopi, nullam in iisdem politicam potestatem exercere possint, iuxta modernorum tam Theologorum, quam Jureconsultorum, sententiam; Molinar. ad Consvetud. paris. tom. 1. par. 41. nro. 65. Cothm. consil. 64. nro. 58. vol. 2." und schließt damit, daß er seine vorige Protestation wiederhole, durch Stillschweigen nichts wiedriges einräume, und alle zustehende Rechtsmittel sich nochmals vorbehalten habe.

Außer den von der Greifswalder Bürgerschaft an ihre Einquartierung zu zahlenden Geldern wurden von der Stadt fortwährend gleichfalls eingefordert die allgemeinen Landsteuern, Cammersteuern und Defensionssteuern, welche die Landstände Wolgaster Regierung bewilligt hatten. Bogislav 14. mahnte am eilften Januar den Greifswalder Rath, mit dem Bemerken, auf jüngst zu Wolgast gehaltenem Landtage sey unter anderem einhellig geschloßen: „Das zu Bezahlung der hiebevor bestalten Officirer, imgleichen zu Unterhaltung und contentirung der geworbenen 600 Soldaten, die Restanten der vorigen dazu bewilligten Defensionsteuren sub poena dupli alsfort eingefurdert werden solten;" es habe demnach die Stadt unter der angedrohten Strafe innerhalb fünf Tagen die rückständigen Steuern zu erlegen, welche auf beigefügter Specification verzeichnet seyen, nämlich: 1. die zweifache Landsteuer auf Pfingsten vorigen Jahres; 2. die einfache Defensionssteuer; 3. die dreifache Defensions-

steuer; 4. die zweifache Defensionssteuer. Der Rath meldete dem Herzoge am zwölften Januar, daß der in der Stadt kommandirende Kaiserliche Oberst von Pernstein verlangt habe, alle Kriegssteuern sollten in der Stadt zurückbehalten, und zur Contentirung des einquartirten Volkes angewendet werden. In Bezug auf die am eilften Januar ergangene Einmahnung der rückständigen Steuern wandte der Rath am funfzehnten ein, Seine Fürstlichen Gnaden würden gnädiglich erwegen und beherzigen: „wie schwer es ohne das den Bürgern in Städten, da Einquartirung ist, itzo fallen thut, die uberaus große, und in diesen Landen niemals dergestalt bräuchlich gewesene, contribution zusammen zu bringen, und darbeneben die große ubermessige Last der Einquartirung zu tragen, indem sie in ihren Häusern ihr Gewerbe und Hantirung nicht so wol als hiebevor geschehen bestellen und fortsetzen können, und gleichwol nicht allein contribuiren, sondern noch darzu ein jeder wöchentlich etzliche Gulden auff die Soldaten, die er bey sich im Hause hat, spendiren, oder sonst für sein Hauß den Officirern geben muß; dahero es dann eine wahre Unmöglichkeit ist in itzigem hochbetrübten elenden Zustande andere Steuren von den Bürgern zu erpressen. Wüsten auch, wann gleich exequiret werden solt, von ihnen anders nichts als Hausgeräht, so doch an itzo nicht zu Gelde gemacht werden kann zu erlangen."

Gleichfalls am 15ten Januar ersuchte der Rath den Herzog dringend, der Stadt wöchentlich aus dem Eldenaischen Holze die für die Kaiserlichen Corp de garden oder Wachstuben erforderliche Feuerung zu gewähren, und sagt: „Weil zu dieser Stadt und den Landgütern keine Hölzungen belegen, daraus etwas zu solchem End angeschafft werden könte, und dahero der Mangel des Holzes von Tage zu Tag größer wirdt, so haben die Soldaten allhier mit Abbrechung der Gelinde vor den Gärten und Scheunen den Anfang allbereits gemachet, und lassen sich austrucklich verlauten, wan sie kein ander Holz bekommen, daß sie die Scheunen und Häuser vor der Stadt niederreissen, und zur Feuerung verbrauchen wollten."

Die vom Herzoge von Friedland, Albrecht von Waldstein oder

Wallenstein, schon im Herbste des Jahres 1627 dem Obersten von Arnim als bevorstehend angedeutete Mutacion in Meklenburg, welche wir im vorigen Hefte S. 108. erwähnten, gelangte in der Mitte Januars 1628 zur Ausführung, und dadurch ward nun Wallenstein als Landesherr unmittelbarer Nachbar Pommerns. Am 19ten Januar empfing von Kaiser Ferdinand 2. auf dem Schloße Brandeis in Böhmen der Herzog von Friedland die Urkunde, welche ihm und seinen Erben die Herzogthümer Meklenburg, und das Fürstenthum Sagan in Schlesien, sammt allen ihren Pertinentien, Einkünften, Ehren, Nutzungen und Rechten, als ein Unterpfand bis zur Befriedigung seiner Forderungen an den Kaiser für gemachte Kriegsauslagen, jure retentionis imperiali, zuwies. Bei der an diesem Tage zu Brandeis vom Kaiser gehaltenen Tafel wartete Wallenstein dem Kaiser auf, und dieser gebot ihm, den Hut aufzusetzen, da er nun ein regierender Herzog von Meklenburg sey. Der Kaiser ernannte den Obersten Johann Altringer und den kaiserlichen Rath Reinhard von Walmerode zu Kaiserlichen Commissarien in Meklenburg, welche das Land an Wallenstein zu übergeben hätten, und kündigte durch Patent vom ersten Februar 1628 den Meklenburgischen Ständen an, daß er, da die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht zu Meklenburg in Conspiration wider den Kaiser und das heilige Reich halsstarrig verharret, und durch sie der Feind Christlichen Namens, der Türke, zur Belagerung der Hungarischen Vestungen angefrischet worden, nunmehr die Meklenburgischen Herzogthümer seinem lieben getreuen Albrecht, Herzogen zu Friedland, als ein Unterpfand für seine Kriegskosten verliehen habe, und die dortigen Stände von der Pflicht gegen ihre bisherigen Landesherren ledig gezehlet haben wolle. Die Kaiserlichen Commissarien geben in einem Publicandum vom März 1628 dem Herzoge von Friedland auch schon den Titel: des Oceanischen und Baltischen Meeres General; Förster Briefe Wallensteins, Theil 1. S. 297. Am 29ten März ward den Bevollmächtigten Wallensteins mit Widerstreben von Seiten der Stände die Huldigung geleistet, und die beiden bisherigen Herzoge erhielten Befehl, das Land zu verlaßen. Adolf Friedrich erhielt vom Churfürsten von Sachsen einen Zufluchtsort zu Rein-

harz in der Leipziger Gegend; später hielten beide Herzoge sich in Lübek auf. Durch die Fortschritte der Schwedischen Waffen wurden sie im Juli 1631 in ihre Lande zurückgeführt; Lützow Geschichte Meklenburgs, Th. 3. S. 200—267. Förster Briefe Wallensteins, Th. 1. S. 189—198. Meklenburgische Jahrbücher, Jahrgang 12. S. 92—100.

In der zweiten Hälfte des Januar 1628 begab sich der Oberst Hans Georg von Arnim von Prenzlau in die Nähe Stralsunds, um das Einrücken der kaiserlichen Einquartierung in Stralsund, oder die Zalung des von der Stadt geforderten Lösegeldes, zu erzwingen. Am 24sten Januar befand er sich in Greifswald. Denn der dortige Weinhändler Michael Mortier schreibt in einer damals dem Rathe übergebenen Weinrechnung, welche das für die Kaiserlichen Officiere abgeholte enthält, und sich auf 1614 Reichsthaler beläuft, unter anderem: „Item noch den 24 Januarii vor den Herrn Obristen von Arnimb einen Kerbstock machen laßen, darauf geholet 63 Kannen Reinschen Wein, die Kanne zu fünf Reichsohrdt, thut 78 rth. 32 schilling.“ Es wurden nämlich bei dem Weinhändler für jeden Officier besondre Kerbstöcke gemacht, und in dieselben die Zahlen der geholten Kannen Weines eingeschnitten. Arnim verhandelte von Greifswald aus mit den Stralsundern, und schrieb am 29sten Januar an sie; Neubur Geschichte der Belagerung Stralsunds, S. 200. Die Stadt Greifswald, und die übrigen Pommerschen Städte Wolgastischen Ortes, übergaben eine Beschwerdeschrift, betreffend die Verletzungen der Franzburger Capitulation, welche von dem Kaiserlichen Volke begangen würden. Die Schrift scheint bei einem zu Greifswald eingetroffenen Generalcommissarius eingereicht zu seyn. Wir laßen aus ihr hier einige Stellen folgen:

Nro. 39.

„Specificatio Gravaminum so alhier in Greyffswaldtt wieder die Capitulation Zeit währender Einquartierung der Kayßerlichen Armee fürgangen.

Ad artic. 4. Bei den Quartiren wirdt große Ungleichheit befunden, und einem mehr als dem andern, ohne Consideration deßelben Gelegenheit und Vormugens, an Personen und Pferden einquartiret

Artic. 14. 23. An dem was in der Capitulation den Soldaten an Brodt, Fleisch und Bier verordnet, wollen sie sich gar nicht begnugen laßen, schreiben den Leuten für, was und wie viel Gericht sie ihnen geben sollen, und müßen auch diejenige, so keine Soldaten inhaben, wöchentlich zu 2. 3. 4. 5. und auch woll mehr Reichsthaler geben.

Artic. 18. Seindt alhier mehr Pferde und Personen einquartieret, als vermuge der gemachten Ordonantz hat geschehen sollen.

Artic. 19. Der große Droß an Gesinde, Weibern und Pagagi ist auch noch nicht abgeschaffet.

Artic. 20. 21. Unsere Bauren empfinden von dero uff allen Dörfern eingelegten Salve Guardi nachfolgende unerträgliche Beschwerungen:

1) Daß sie den Reutern täglich einen Reichsthaler geben müßen.

2) Daß obwoll anfenglich in jedes Dorff nur zwey Reuter geleget, dennoch die Zahl sich mehlich vormehret, und zum weinigsten vier Pferde und Personen, auch theils Weiber und Kinder, in jedem Dorfe vorhanden, welche mit Habern und Speise unterhalten, und täglich zwei Scheffel Habern geben werden müßen.

3) Daß sie teglich frische Fische, Weißbrot, und viel Bier, zu der Reuter Behuf aus der Stadt holen müßen, und solches nicht mehr aushalten können.

4) Daß teglich aus der Stadt sechs, acht, zehn, und mehr Gäste

zu den Reutern hinaus kommen, und den Bauren große Unkosten und Beschwerung machen.

5) Daß die Reuter die Bauren zwingen, ihnen und den Officirern wöchentlich Stroh, Heu, Hüner, Gense, und anderes, auch den Habern welchen sie ersparen, herein in die Stadt zu führen.

6) Daß sie ihnen, wann sie abwechseln, Habern, Fleisch und anderes, mit herein geben müßen.

7) Daß sie die Leute, dero Gesinde und Weiber, theils geschlagen, auch, wann sie abziehen, Betdecken und anderes mit hinweg nehmen.

8) Daß die Reuter ihre Pferde stehen laßen, der Bauren Pferde in die Stadt und an andere Örter reiten, und deren viel gantz vorderben.

9) Daß sie den Bauren die besten Pferde mit Zwange abtauschen, ihnen geringe und untaugliche mangelhafte Pferde wiedergeben, auch etzliche ohne Entgeltnus hinwegnehmen.

Und weil dann ohnedas die Bauren theils zwey, theils drey Mahl Interimsweise, und zwey Mahl ordinarie, ins Commishauß contribuiren müßen, auch unterschiedliche Durchzüge außgestanden, so konnen sie diese Last lenger nicht tragen, sondern müßen die Höfe verlaufen, dadurch dann den Hospitalen und Armen, wie auch der Stadt, alle Dienste und Pechte und Hebungen entzogen werden.

Ad artic. 27. Die Gastereyen seindt täglich so groß und viel, daß es unerträglich.

Ad artic. 29. Die Oberofficirer wollen auch mit ihrem zugeordneten Deputat gar nicht friedlich seyn, noch dasjenige was sie an Victualien, Gewürtz, Wein und Bier empfangen, daran sich abkürtzen laßen, worauf doch die Stadt etzliche Tausend Gulden diese Zeit über albereit spendiren müßen, laut der Designation, so den Herren KriegesCommissarien zugeschicket.

Es wird auch der Stadt täglich angestellet, Bothen, Pferde, und Wagen, zu verschaffen, welches unerträglich."

Gegen diese Beschwerdeschrift der Städte übergaben die Kaiserlichen Obersten eine Verantwortung, auf welche die Städte eine Erwiederung einreichten, in welcher mehrere Punkte noch näher nachgewiesen wurden. Wir bemerken aus der Erwiederung nur folgendes über die Weise, wie die Einquartierung eingelegt, und aus dem Commißhause für sie an die Wirthe geliefert ward: „Bei dem ersten wird erinnert, daß eine jede Compagnie Reutter auf 130 Pferde, und der Stab auch so hoch, angeschlagen. Es hat aber dennoch allenthalben eine große Ubermaß an Personen und Pferden sich befunden, welche nochmals abzuschaffen gebeten wird. Denn obwoll auf die ubrige Zahl aus der Commis nichts gegeben wird, so accrescires doch das onus der Unterhaltung den Bürgern zu, da sie einquartiret, indem mancher nur auf zwey oder drey Personen aus der Commiss an Victualien bekömmet, und woll sechs, sieben, acht, oder mehr Personen speisen muß. Es haben zum andern die Bürger, was ihnen in ihren Häusern bejegnet, aus Furcht besorgter großer Gewaldt, zu klagen Scheu getragen, und wann sie gleich klagen wollen, haben doch die Soldaten sie vor den Herrn Obersten nicht verstatten wollen. — Hiebey berichtet ein Bürger von Greyffswaldt, mit nahmen Jürgen Schwenck, daß ein Feldscherer bey ihm einquartiert, der zu Anfang wohl neun Pferde gehabt, und antzo noch fünf, und nichts aus der Commiss bekomme, sondern ihm alles geschaffet werden mußte. — Die Einquartierung an diesem und etzlichen andern Örtern ist nicht geschehen nach des Rahts disposition, sondern nach der Furierer eigenem Willen und Gefallen, und seyn des Rahts deputierte nur pro forma mit herumbgangen, und ihr Erinnern weinig in Acht genommen worden, seynd auch die Register auff inständiges Anhalten nicht darumb, daß nach denselben die Quartierung schlechterdinge verrichtet, sondern die Capitulation darbei in Acht genommen werden solt, außgegeben." Greifswaldische Acta wegen der Drangsale im dreißigjährigen Kriege, vol. 2. fol. 28. 31.

In einem Schreiben des Deminer Stadtsecretarius Heinrich Brambeer an seinen Schwager, den Greifswalder Stadtsecretarius Jacob Marquardt, vom 4ten Februar 1628, in welchem ange-

fragt wird, wann wohl der Herr Obriste von Arnimb wieder nach Greifswald kommen werde, geschieht der von den Städten gegen die Kaiserlichen Officiere geführten Beschwerde, so wie einiger andrer Tagesbegebenheiten, Erwähnung. Es heißt darinn unter anderem: „Hieneben bitten meine Herren freundlich, weil jüngsthin Eure Stadt gravamina von unß und anderen als Communia angezogen, es wölle der Herr Schwager davon Copei, sowol von der Officirer resolution, und was sonsten ferner darauff erfolget, bei diesem Boten uns ubermachen; die Gebür, wan sie nur specificiret, soll in kurtzem danckbarlich erfolgen. Item ob auch sint jüngsther tractatus [uber] die Vorenderung der Quartir vorgangen, und ob nicht die Herren Burgermeister, Cämerer, Richter, item Syndicus und Secretarii, dabei vorschonet, bitte ich gleichfalls zu berichten. Neues ist dieses Orts nichts, ohne das auch aus Mechelnburg anhero avisiret, daß des Obersten Hebrons Regiment, so itzo in Wismar liegt, von Kayßerlicher Mayestät solle abgefordert seyn. Unser Obrist Leutenandt Herr von Strasoldo ist gistern zu Mittage von hinnen abgereiset, und in seine Heimat in Boheimb gezogen, mit Vorgeben, daß er innerhalb sechs Wochen wolle wieder anhero kommen; hat sich aber dabei entfallen laßen, es würde, negst Gott, Friede allhier werden, und der Herr Oberste von Arnimb werde nach Rostogk verreisen, doselbst auch Königlich Dennemarkische Gesandten ankommen werden, Frieden zu tractiren. Gott vorleihe seine Gnade dazu! Von Strallsundt wirt alhie gesprenget, daß sie uff 80000 Reichsthaler accordiret, selbige in zweyen terminen zu erlegen. Bitte, ob etwas daran sey, zu melden. Wo auch sonsten bona nova bei Euch, bitte ich, unß damit zu erfreuen. Mit Erbieten, solches freundlich zu beschulden. Womit Gotlicher Bewahrung getreulich empfolen. Eilig, Demmin den 4. Febr. ao. 1628."

In Stralsund ward damals an der Verstärkung der Wälle gearbeitet, und Volk geworben. Doch erbot sich die Stadt gegen den Kaiserlichen Obersten Sparre, 30000 Thlr. zu zahlen, wenn der Stadt vom Obersten von Arnim völlige Sicherheit wegen Einquartierung, Durchzüge und Landescontribution gegeben würde; mit

welchem Anerbieten indessen Sparre noch nicht zufrieden war, auch bemerkend, es sehe übel aus, daß die Stadt täglich mit öffentlichem Trommelschlage werben laße, und neue Werke vor den Thoren anrichte. Mittlerweil ließ Arnim, nachdem er am 3ten Februar bei der Graler Fähre auf Rügen viele Boote versammlet hatte, am 4ten Februar die dicht vor Stralsund gelegene Insel Dänholm mit kaiserlichem Volk besetzen; worüber in Stralsund große Bestürzung entstand. Auch erfuhr man daselbst am 5ten, daß von Stalbrode kaiserliches Geschütz auf den Dänholm gebracht werden solle. Hiemit hängt wahrscheinlich der Umstand zusammen, daß in denselben Tagen der Oberst Pernstein zu Greifswald sich des dort verwahrten Pommerschen Geschützes bemächtigte, und während dieser Zeit die Stadtthore sperrte. Den Bericht hierüber erstattete der Rathsverwandte Christian Schwartz von Eldena aus am 7ten Februar an die Pommerschen Kriegscommissarien zu Wolgast; er lautet also:

Nro. 40.

„Woledle, Gestrenge und Veste Herren, Wolverordnete Herren Kriegscommissarii und Rehte, Insonders Großgunstige Herren und beforderliche verehrte Freunde! Demnach ich heut ex singulari indultu officialium bellicorum, idque impetrante vel potius imperante summa necessitate, aus der Stadt gelassen, und zur Vorschaffunge mangelnder Fourragie bis anhero vorstatet worden, so haben mir meine Obern und Eltesten, ein Erbar Raht der Stadt Greifswaldt, committiret, weil sie sonst keine Schreiben ohne Gefahr aus der Stadt bringen können, auch der Syndicus und die Abgeordnete, so zu Wolgast gewesen, noch anitzo nicht wiederumb in die Stadt kommen können, von hinnen aus Euer Edlen Gestrengen zu berichten, daß zwar Derselben Schreiben, so per rimam portae clausae herein gesteckt, dem Herrn Obristen von Arnimb und Pernstein gistern zeitig insinuiret, aber weinigk leider geachtet worden, indeme das Zeughaus eröffnet, vier Furstliche und vier der Stadt Geschütze erstlich

ufs Marckt gezogen, daselbst bewachet, und heut in einem Prahmen zu Waßer gebracht, unterdes zwey Companeyen Reuter in volliger Bataglie ufm Marckt gehalten, auch alle Gassen den gantzen Tag uber sterkig durchritten, und die Land und Waßer-Thore vorsperret worden. Heut früe hat man auch die Zingel fürm Fleischauer Dohre mit Gewalt und einem Beil, welches man des Kaysers Schlüssel genennet, aufgeschlagen, und, wie mir berichtet ist, zwanzig Tonnen unsers gnedigen Fursten und Herrn Pulver daraus genommen, und haben die Stadtsregere, welche sich gistern vorstecket, heut die Stücke zu Wasser bringen helfen müssen. Inmittelst wie ich heraus gefahren, abermahl zwey neue Compagneyen Reuter ufm Markete gehalten, so, wie man saget, an und wieder Benachbarten hinaus geführet werden sollen, und seyn auch etzliche Musquetierer aus Mechlenburgk herein gekommen. Gott wolle alles zum Besten fuegen, und die besorgte Gefahr in Gnaden abwenden. Ob Euer Edlen Gestrengen auch weiter bei diesem unvorhofften hochbeschwerlichen Verlaufe ichtwas thun können oder wollen, solches wird zu Deroselben discretion gestellet. Ich habe nur dieses auff eines Edlen Erbaren Raths Begehren Euer Edlen Gestrengen in sehr großer Eill und occupation zuer Nachrichtung vormelden wollen. Vom Stralsunde continuiret, daß die Kayserlichen aus Rügen den Denholm occupiret, mit 300 Musquetierer besetzet, und sich darin stark verschantzet; die Vorstete werden demolieret und abgebrandt; weitern Erfolg, faxit Deus meliora, wird die Zeit eröffnen. Empfele uns hiemit in Gottes Gnaden Schutz, und pleibe Euer Edlen Gestrengen zu aller Müglighkeit Dienstfertigkeit verbunden. Eiligst, Eldena den 7. Februarii Ao. 1628.

Euer Edlen Gestrengen
Dienstwilliger
Christian Schwartze."

Das in diesem Schreiben erwähnte Zeughaus zu Greifswald scheint der jetzige Weißenbornsche Speicher gewesen zu seyn, welcher in der Baderstraße liegt, dem Gasthofe zum Könige von Preußen gegenüber. Jener Speicher ward auch noch in späterer Zeit vom

Rathe zur Aufbewahrung von allerlei Geräthschaften gebraucht. Der Zingel vor dem Fleischerthore, in welchem Pulver aufbewahrt war, wird ein aufgemauerter Wall vor dem Thore gewesen seyn, welches den Eingang in das Thor vertheidigte. Zingelwall nannte man den ganzen Wall, welcher die Stadt umgürtet, und das Wort Zingel ist aus dem lateinischen cingulum, Gurt, Kreis, gebildet; Frisch Deutsches Wörterbuch, Th. 2. S. 478. Bollwerke oder Bastionen vor den Thoren hießen auch Zwinger, niedersächsisch: Dwenger; so heißt es in Berckmanns Stralsundischer Chronik, herausgegeben von Mohnike, S. 139, von einem vor dem Tribbseer Thore zu Stralsund neuerbauten Zwinger: Anno 1554 des ersten sondages na trinitatis heft unse ersame rat tom Sunde einen nien dwenger uptoleggende vor dem Tribseeschen dore [angevangen]. Im Mittelalter bedeutet Zingel die zweite Umfaßung der Burg, welche außerhalb der inneren Mauer umherläuft; der Raum zwischen beiden Umfaßungen ward auch Zwinger genannt; siehe das mittelhochdeutsche Gedicht: Iwein mit dem Löwen, übersetzt von Wolf von Baudissin, Berlin 1845. S. 289.

Die Stralsunder legten Boote um den Dänholm, um der darauf befindlichen Kaiserlichen Besatzung die Zufuhr abzuschneiden. Darüber wurden die Kaiserlichen Befehlshaber sehr aufgebracht, und stießen neue Drohungen gegen die Stadt aus. Der Stralsunder Rath war immer sehr geneigt alles abzuwenden, was den Kaiserlichen Befehlshabern Anstoß geben konnte; aber die Bürgerschaft, welche in ihren vier Quartieren Versammlungen hielt, war viel aufgeregter gegen die Kaiserlichen Zumuthungen, und drang in den Rath, daß er entschiedenere Anstalten zur Gegenwehr mache; wobei besonders der Bürger Johann Jusquinus das Wort führte. Arnim, welcher sich wieder zu Greifswald befand, hatte vielleicht schon die Absicht, einen Angriff gegen Stralsund zu unternehmen. In den Greifswalder Acten a. a. O. fol. 48. findet sich vom 10. Februar ein Verzeichnis von Speisen und Gewürz, welches überschrieben ist: „Verzeichnuß der Nottwendtigen Sachen, so inß Feltt gehorig; Pföffer so gestoßen, vier Pfund; Ingber gestoßen, zwei Pfund; u. s. w.

Butter welcher früsch, funfzig Pfund; Salz, vier Scheffel." Unter das Verzeichnis ist aber von der Hand eines Greifswaldischen Beamten geschrieben: „Dieses ist nachgeblieben, weiln gestern Abend, nemblich den 10. Februarii 1628 die Sache zwischen dem Herrn Obristen von Arnimb und der Stadt Stralsund allhier vörglichen und aufgehoben worden." Wirklich ward am 11ten Februar zu Greifswald zwischen Arnim und den Stralsunder Abgeordneten ein Vergleich geschloßen, in Folge dessen Stralsund am folgenden Tage 30000 Reichsthaler an den Kaiserlichen Obersten Sparre zu Andershof zahlte, als Abschlag auf die Lösungssumme. Aber das Mistrauen der Stadt gegen Arnim, welcher das kaiserliche Volk aus der Umgegend Stralsunds nicht zurückzog, dauerte nicht ohne Grund fort. Wallenstein schrieb am 27sten Februar von Gitschin in Böhmen an Arnim: „Aus des Herrn Schreiben vernimb ich, wie sich die von Stralsundt wiederwertig und rebellisch erzeigen; die schlimmen Kerls werden was mügen Ursach geben, daß kein Fried erfolget. — Der Herr muß sehen, die von Stralsundt mit Ernst angreifen, und nicht eher weck ziehen, bis sie ein starke guarnizon eingenommen haben;" Förster Wallensteins Briefe, Th. 1. S. 308.

Mehrere Friedländische Befehlshaber kamen damals nach Greifswald, welche in Michel Mortiers dem Rathe eingereichter Weinrechnung vom 29sten Februar erscheinen. So heißt es darin: „Neun Thlr. 44 Schilling hat der Herr Oberster Leutenant Butler bey mir verzert, davon mir der Burgemeister anbefehlen lassen kein Geld zu nemen, und sie woltens bezahlen." Ebenso wurden der Oberste Leutenant Bindoff und der Oberste Palando nebst dreizehn Personen und zwölf Pferden, des Obersten von Arnim Pagen und Lakaien, bei Michel Mortier bewirthet, und in Rechnung gebracht. Am 3ten März erhielt der Greifswalder Rath von Bogislav 14. den Befehl, sofort dem Obersten Pernstein auf sein Monatsgeld 6000 Gulden aus den von den Stadteinwohnern eingegangenen Steuern zu zahlen, und eine andre Summe für den Obersten Götze in Bereitschaft zu halten. Es heißt im herzoglichen Schreiben: „Weil nun gedachter Herr Obriste [Pernstein] ganz einstendig umb seine Bezahlung an-

helt, und wir ihn darauf mit 6000 Gulden an die bei euch colligirte Steuren verwiesen, alldieweil nicht allein diese, sondern noch eine höhere Summa, wovon ihr den Rest schleunigst bei Tage und Nacht zu contentirung des Obristen Götzen unfeilbar einschicken werdet, bei euch vorhanden seyn muß, so befehlen wir euch hiemit gnedig und ernstlich, daß ihr ihme solche 6000 Gulden ungeseumbt absolgen laßet, und das übrige obgesagter Maßen nebst richtigen, sowol der Commiss- als Kasten-Registern schleunigst einschicket." Der Rath erwiederte, es seyen im Steuerkasten nur 3200 Gulden vorhanden, welche dem Herrn Obersten präsentiret worden, die er aber nicht habe annehmen wollen.

Seit dem Anfange des März ertheilte Wallenstein von Böhmen aus Aufträge an Arnim, wegen neuen in Pommern und der Nachbarschaft zu werbenden Volkes. Am 5ten März schreibt er an Arnim: „Nachdeme wir dem Oberhauptmann Augustin Morrando über seine vorige noch eine Compagnia zu werben und aufzurichten bewilliget, alß wolle der Herr ihmè, Morrando, für seine neugeworbene Knecht einen Musterplatz in Pomern, wo er am füglichsten zu beschehen vermeinen wird, verstatten, und demselben neben dem Staab die Underhaltung verschaffen." Am 21sten März schreibt er ferner an Arnim: „Demnach wir dem Oberhaubtman Friedrichen von Damnitz tausent Knecht zu werben Patent ertheilet, und dem Herrn zugeschrieben, in dem Herzogthumb Pommern, wo ers möglich zu seyn vermeinen wird, den Samblungsplatz zu kennen, alß haben wir auf dieses noch bewilliget, wan er die Gelegenheit des Samblungsplatz erfunden, aus der Generalcontribution tausend Reichsthaler Laufgeld, ermelten von Damnitz erfolgen zu laßen."

Die Stadt Stralsund erhielt eine Aufmunterung zur Gegenwehr gegen die drohende Kaiserliche Einquartierung durch den am fünften März in Stralsund eingetroffenen Königlich Dänischen Abgesandten D. Johann Steinberg, welcher die Stadt aufforderte, keine Kaiserliche Einquartierung einzunehmen, um den Feinden des Königs von Dännemark keine Unterstützung zu gewähren, wogegen der König der Stadt allen Beistand gewähren werde. Die Stadt antwortete

vorsichtig und dankend. Arnim und Herzog Bogislav 14. erfuhren sogleich, daß der Dänische Abgeordnete dort gewesen, und ließen darüber die Stadt hart an.

Im Anfange des März ward zu Wolgast ein Landtag gehalten, auf welchem auch die Kaiserlichen Befehlshaber Arnim, Pernstein, Bindhof, erschienen, und eine neue Capitulation wegen Unterhaltung des Kaiserlichen Kriegsvolkes verlangten, worüber schwere Verhandlungen entstanden. Von Greifswald waren der Bürgermeister D. Matthias Giese und Christophorus Heroldt auf dem Landtage. Sie schreiben am 11ten März von Wolgast an den Greifswalder Rath unter anderem folgendes: „Die tractaten mit dem von Arnimb lassen sich sehr schwer an. Er will zwar wegen der militarischen disciplin es bey der alten Capitulation bewenden lassen, wegen der Soldaten Unterhalt aber eine neue Capitulation haben, und begeret auf ein Regiment zu Fuß monatlich 32000 Reichsgulden, und auf ein Regiment zu Roß 22000 Reichsgulden, thut zu Reichsthalern gerechnet monatlich 45000 Reichsthaler, und will noch nicht sich erklären, wie viel Regimenter allhier im Lande bleiben sollen, und weil er von solcher Meinung gantz nicht abstehen will, seyndt die Stände fast gezwungen sich zu accomodiren. Wegen des neuen modi contribuendi seyndt die Städte ingesampt mit dem Stettinischen modo ausserhalb der Dranckfteuer einig, etliche von der Ritterschaft auch, wollen aber darbeneben auch die Dranckfteuer haben, worzu etzliche der Städter, wann es nicht anders seyn kann, sich auch vorstehen wollen. Stralsundt aber und wir haben es biß dato beharrlich contradiciret. Gott helffe uns, und erlöse uns, von diesem uberaus großem Dranckfall!" Der Bürgermeister Matthias Giese schreibt von Wolgast am 12ten März an seinen Schwager, den Bürgermeister Petrus Dargatz: „Heute werden wir zum Schluß der neuen Capitulation eilen; sein lauter Geltsachen, auch so swer, daß wir und unsere Kinder und Kindeskinder nicht alles zahlen werden. Praelaten und Ritterschaft sind willig, und wir können uns auch nicht entbrechen. Es helfen alhie keine rationes, sondern es heißt: Der Herr General hatt es befohlen, ich hab kein ander commando. Müssen

derohalben alles dem hogsten Gott befehlen, und uns zu grossem Bedrucke anschicken. Von Steuren ist nichts geschloßen; werden hiemit vorzugert; die Sundischen Sachen remoriren uns auch. Thue uns hiemit alle Gottes gnedigem Schutz entpfehlen. Eilig, Wolgast d. 12. Martij Ao. 1628. Saluta coniugem."

Endlich kam die neue Capitulation zu Wolgast zu Stande, wobei Arnim gute Zusage wegen Minderung der einquartierten Regimenter und baldigen Abzuges derselben gab; aber die Erfüllung der Zusage hing natürlich von den Kriegsereignissen und den Befehlen Wallensteins ab. Die Greifswalder Landtagsabgeordneten melden darüber am 13ten März von Wolgast dem Greifswalder Rathe unter anderem folgendes, zugleich über die Art der Verpflegung der Soldaten berichtend: „Es hat aber endlich der von Arnimb sich etwas besser erkläret, die Herren Landstände auch in Betrachtung der grossen Gefahr, so ihnen darauff stünde, sich neher accommodiret, und in Stettinischer und Wolgastischer Regierung zusammen zwey Regimenter zu Fuß und anderthalb Regimenter zu Roß von der Kayserlichen armée auf zwey Monat, und wenn das Lüneburgische Regiment und die vier Compagneyen Niedersächsischen Regiments abgeführet, die übrigen auf einen Monat noch zu unterhalten, und auf jedes Regiment zu Fuß 32000, und auf ein Regiment zu Roß 22000 Reichsgulden monatlich zu geben, sich anheischig gemachet, doch dergestalt, daß sowohl die officirer als die Soldaten darvon sich selber mit Victualien und Gedrenck versorgen, auch ihre Pferde Hafer und Rauchfutter käuffen, und sie also in den Quartieren, dar sie liegen, nichts mehr als das Lager, Holz und Licht, frey haben solten. Hierauff hat der von Arnimb fürgeschlagen, daß die Bürger in Städten, da die Soldaten einquartieret, dieselben für Geldt speysen, und solch Geld aus dem Steuerkasten in Städten wöchentlich abforderen könnten, mit dem Anhang, daß sie auff jede Person des Tages über nicht mehr als drey Pfund Fleisch, drey Pfund Brodt, und drey Pötte Bier, geben und abfolgen lassen, und darfür wöchentlich einen halben Reichsthaler für jede Person bekommen sollten, immaßen er dann solche Ordonantz in der Marck gemachet, und die

Bürger allhier im Lande auch wol damit friedlich seyn würden. Dargegen wir eingewandt, daß so viel Victualien und Gedrenck wöchentlich noch eins so hoch und darüber austragen, und also den Bürgern in Städten man es nicht würde anmuthen, geschweig dann aufbürden können. Es hat aber der von Arnimb geantwortet, daß man den Tax des Fleisches, Bier, und Brodtes, so hoch wie wir thätten, nicht anschlagen müste, sondern würde nothwendig eine andere Taxa gemachet werden müssen; derowegen für gut angesehen, daß die von Städten an die ihrigen es gelangen lassen möchten, umb sich zu erkundigen, was dann die Bürger wöchentlich für die Kost und Gedrenck begereten, so wollten sie sich darauff hinwiederumb erklären."

In Folge dieser Aufforderung befragte der Rath die Bürger, ob sie jene Zahlung für die Speisung der Soldaten für annehmbar achteten, und erhielt darauf eine gänzlich verneinende Antwort. Der Rath erwiederte daher am 15ten März seinen Abgeordneten zu Wolgast: „Euer Edlen Gunsten an uns gelangtes Schreiben, sub Dato Wolgast den 13. Martij jüngsthin, haben wir des folgenden Tags wol empfangen, und aus denen darinnen vorhandenen wichtigen Puncten, bevorab wegen künftiger Speisung der allhie einquartierten Soldaten, mit den Erbaren Funfftzigk Mennern, und anderen Bürgern mehr, communiciret; welche dann mit uns einich geworden und dahin geschlossen, daß sie sich zu keiner ferner Speisung der Soldaten verstehen könnten noch möchten, aus Ursachen daß bisherzu vom Lande, wider die zu Frantzburgk aufgerichtete Capitulation, weinig eingebracht, dahero dann die Bürger in Städten herhalten, und die Soldaten zum meisten Theil speisen und unterhalten müßen; dadurch sie also geschwechet, daß in ihren Beuteln, Küchen und Kellern, fast nichts mehr vorhanden. Und weiln aus der Sehe nichts an Victualien wollte herein gestattet, und also die Commercia gehemmet werden, würde alles vom Lande gekaufft, und in solchen hohen Preiß gesetzt werden, daß es ihnen zu ertragen, und solche Notturft mit Gelde an sich zu bringen, eine wahre Unmuglichkeit seyn würde. Dahero sie dann, wie vorerwähnet, wann sie es gleich thuen wollten, sich zur Speisung der Soldaten nicht einlaßen könnten; sondern da-

fern je die Soldaten noch lenger gespeiset werden sollten, möchten die vom Adel nach wie vor die Notturft an Victualien anhero vörschaffen und einschicken, aber beßer und fleissiger wie bisherzu geschehen, weiln uber Achtzigk Tausend Pfundt Fleisches nochmaln dem allhie aufgerichteten Commisshause restiren theten, welches die Bürger in ihren Heusern woll empfinden müssen." Am 15ten März schreibt der Bürgermeister Matthias Giese von Wolgast: „Wegen Speisung der Reuter ist allhie von Landtstenden beliebt, daß ein jeder Bürger, so Reuter im Hause hat auf vierzehn Tage, einem jeden einen Reichsthaler wöchentlich zahlen, und nicht speisen solle; es muß auch jeder Reuter hiervon sich selbst, auch sein Pferd, alimentiren, wie dann schleunigst Rogken und Gersten zu zwanzig Schilling eingeschickt werden soll."

Ueber die Zahl der damals zu Greifswald einquartirten Mannschaft findet sich in den erwähnten Acten fol. 169. eine Angabe, worin es heißt: „Wie ein Erbar Raht bey der Burgerschaft erkundiget, und die Ställe und Heuser besichtigen lassen, sein gefunden worden an Pferden 1312, und an Personen 1072, welches alles wider die vorfaßte Ordnung laufen thuet, und der Burgerschaft große Ungelegenheit machet. — Pasewalk hat 759 Pferde, hat nur drei Companien haben sollen; Anklam 1000 Pferde; Demmin 420; Treptau 196; Grimmen 214."

Nun begannen auch die Requisitionen Arnims an den Greifswalder Rath wegen allerlei zu liefernder Kriegsbedürfnisse. Dergleichen sind folgende.

Nro. 41.

„Ernveste, Achtbare, Hoch und Wolweyße, auch Hochgelarte, Insonders Vielgönstige Herrn, Denselben seind meine willige Dienste bevor. Dieweil ich kegenwertigen Herrn Hauptman Matthias Östigen Befhel gegeben, etzliche Stücke und munition an Ort und Stelle, so ich ihm nahmkündig gemachet, zue brengen, mir aber bewußt, daß bey den Herrn noch ettliche vier und sechspfündige Kugeln vorhanden, Alß will ich die Herrn hiermit freundlichen ersuchet und

gebeten haben, dieweill sie sich noch bis itzo in deme, was Ihrer Kayserlichen Mayestät Dienst erfordert, wilfärig erzeiget, daß Sie gemeltem Herrn Hauptman uff sein Begehren so viel Kugeln, alß Sie immer zu entrathen, absolgen laßen wollen. Befehle Uns Göttlicher Aufsicht, und verbleibe der Herrn

Dienstwilliger
H. G. von Arnimb
Oberster."

Wolgast
den $^{13}/_{23}$ Martij
628.

Der Rath erwiederte, sechspfündige Kugeln seyen bei ihm nicht vorhanden, und an dreihundert vierpfündige seyen bereits aus dem Zeughause weggenommen; sie müßten sich deshalb entschuldigen. Wieder schreibt Arnim an den Rath also:

Nro. 42.

„Titul. Dieweil man zue Behuf der Römisch Kayserlichen Mayestät Diensten etzliche Rüstwagen benötiget, und solche nothwendig von denen von Städten erfordert werden müßen, Alß bitte ich, die Herrn wollen dieselben Rüstwagen, zehn an der Zahl, mit starken beschlagenen Rädern, und mit blauem Tuch uberzogen, verfertigen laßen, daß ich selbige inner vier Wochen gewiße mechtig werde, und nacher Griebswaldt geliefert bekomme. Befehle Uns Göttlicher Aufsicht, Verbleibe der Herrn

Dienstwilliger
H. G. von Arnimb
Oberster."

Wolgast
den $^{14}/_{24}$ Martij
628.

Nro. 43.

„Titul. Dieweil Ihrer Kayserlichen Mayestät Diensten es höchlichen erfordern, Alß bitte ich, die Herrn wollen dreißig Last Zwieback und funfzig Centner Lunten alsfort verfertigen laßen, dergestalt daß ich solchs inner vier Wochen vor gewiße habhaftig werden könne.

Solchs soll den Herrn entweder bahr bezahlet, oder an Ihr Contribution abgerechnet, auch wohin es zu liefern, forderlichst zue wißen gethan werden. Befehle Uns Göttlicher Aufficht, Verbleibe der Herrn

Dienstwilliger
H. G. von Arnimb
Oberster."

Wolgast
den $^{15}/_{25}$ Martij
628.

Bei Stralsund begannen am 24sten März die Feindseligkeiten. Am Oberteiche vor der Stadt wurden die Bürger, welche dort Holz hauen wollten, von den Kaiserlichen angegriffen. Zwei Bürger wurden erschoßen, und einer, der Maler Martin Warneke, ward gefangen, und nach Greifswald geführt. Am 29sten März bestellte der Stralsunder Rath die Schiffscapitaine Berend Stubbe und Peter Blome zu Obercapitainen der Stralsunder Schiffsarmada, welche den auf dem Dänholme liegenden Kaiserlichen die Zufuhr abschneiden, und den Verkehr zwischen den Kaiserlichen auf Rügen und den in Pommern liegenden unterbrechen sollte; Peter Blome ward später Königlich Schwedischer Viceadmiral. Der Protonotarius Johann Bahl ward am 30sten März vom Stralsunder Rathe nach Prag gesandt, um bei dem Kaiser und bei Wallenstein Vorstellungen zu Gunsten der Stadt zu machen. Ein Schreiben ohne Namensunterschrift lief am dritten April zu Stralsund ein, welches meldete, daß Arnim die ernstlichsten Vorbereitungen zur Belagerung mache, und die Stadt sich versehen dürfe, innerhalb vierzehn Tagen angegriffen zu werden. Inzwischen war der Freiherr von Schellendorf, welcher die Kaiserlichen auf dem Dänholm befehligte, durch Abschneidung der Zufuhr in solche Hungersnoth versetzt worden, daß er sich genöthigt sah, am 5ten April zu capituliren. Er erhielt freien Abzug nach Rügen, und sogleich besetzten die Stralsunder ihren Dänholm mit dem Stadthauptmann Volkmann und hundert Stadtsoldaten. Auch Herzog Bogislav 14. hatte Gesandte an Wallenstein geschickt, um Minderung des Kriegsdruckes auszuwirken. In Bezug darauf schreibt Wallenstein am siebten April von Prag an Arnim: „Aus des Herrn Schreiben hab ich vernommen, daß die Pomern sich bis dato zu keiner Geld-

contribucion haben verstehen wollen; nun hab ich des Herzogs Abgesandten dahin ziemblich catechisiret, verhoffe daß sie sich zur Razon werden bequemen. Was die von Strallsundt anbelangt, daß der Herr will sehen, daß oder des Herzogs, oder Kayserliche guarnizon, eingebracht wirdt, sehe ichs sehr gern', kans seyn, daß mit Kayserlichem Volk presidirt wird; bitt, der Herr thue das euserst; wo nicht, doch zum wenigsten mit des Herzogs Volk, doch daß die oficir gut Kayserisch sein." Wallenstein will sagen, es müße wenigstens Herzoglich Pommersches Volk nach Stralsund hineingelegt werden, damit die Stadt nicht ganz selbstständig bleibe; Herzog Bogislav 14. hatte die Zulaßung seines Volkes in Stralsund auch bereits dort verlangt. Die Kaiserlichen Befehlshaber dachten, wenn nur erst des Herzogs Volk in Stralsund stehe, dann würden auch sie bald hineinkommen; denn Bogislav benahm sich immer als treuer Diener des Kaisers. Der hier von Wallenstein gebrauchte Ausdruck presidiren bedeutet: besetzen, mit einem praesidium oder Besatzung versehen.

In Bezug auf die Mannszucht bei dem in der Greifswalder Gegend liegenden Friedländischen Volke ist schon oben S. 95. in der Specificatio gravaminum vorgekommen, daß die Soldaten ihre Wirthe öfter mishandelten. Beschwerden über dergleichen befinden sich auch bei den Greifswalder Acten. Der Bürger Carsten Schwartze zu Greifswald, ein junger Ehemann aus gutem Geschlechte, reicht am 18ten März bei dem Rathe einen ausführlichen Bericht darüber ein, wie seine Gattin durch den bei ihm einquartierten Kaiserlichen Quartiermeister, welcher trunken war, blutrünstig geschlagen worden. Er sagt unter anderem, es sey dem Rathe bekannt: „wie daß ich bey hiesiger der Kayßerlichen armee Einquartierung mit einer schweren und uberaus großen Burde oneriret worden, indem der Quartiermeister alsfort im Anfange mit seiner Concubinen, unterscheidlichem vielen Gesinde, als zehn Personen, Wagen, und funfzehn Pferden zue mir eingeruckt. Ob nun wol mir alß einem jungen Ehe- und Hauswirt solche Last fast unertreglich gefallen, habe ich dennest dieselbe in aller Gedult uber mich genommen, und

dem Einquartierten nicht allein meine besten Stuben, Losamenter, und Keller, wie dann auch Stallung eingereumet, besondern sie auch etzliche Monat auß meinem Beutel speisen und unterhalten müßen." Gleichwohl habe der Quartiermeister ihm mehr und mehr Beschwerung zugefügt, und endlich am 13ten März dem Faß den Boden gar ausgestoßen: „Dann zue geschweigen, daß an gemeltem Tag der Quartiermeister, ohngeachtet er mit einem guten Keller versehen gewesen, erstlich mein Schreibcanthor, darinnen nicht allein mein eigene briefliche Urkunde, besondern auch der Kirchen zue Sanct Niclaß allhie gehorige Register, asserviret werden, und zum Bierkeller weder aufgelegt noch tauglich ist, hernegest meine Wandtladen zue Verwahrung seines Gedrencks, und dann meine noch ubrige Speiseschapps, daran er sonsten keinen Mangel empfunden, ganz trutziglicher Weise, und mit diesem ungescheueten Vorgeben, das Haus were nunmehr sein, und hette er, und nicht ich, darein zu commendiren, von mir erzwingen wollen. So hat er auch endlich, da ich nun vermeinet, alles aufgehoben und gestillet zu seyn, zuemalen ichs je mit guten Worten und Ermahnungen noch so weit gebracht, daß er mit mir das Abendeßen gehalten, und sich darauf in sein Losament zue schlaffen begeben, ein neues Parlament erreget, zu dem er zue mir in die kleine Stube, welche ich für mich und die Meinigen nur behalten, urplötzlich wieder gelauffen kommen, und mich mit diesen ungehaltenen Worten angefahren: „Hoerstu, Du, wohr ist mein Huetschnur?" Dann habe der Quartiermeister ihn beschuldigt, daß er, Carsten Schwartze, die Hutschnur gestolen; er aber habe sich gegen solche ehrenrührige Reden verantwortet, wie es einem redlichen Manne, dem seine Ehr und guter Leumund so lieb und werth als sein Leben ist, gebühren wolle: „Worauf der Quartiermeister alsfort nach mir geschlagen, auch zum Degen gegriffen, wiewohl Gottlob ohne effect; sintemahlen er durch Gottes gerechte Schickunge von der Thürenschwelle, drauf er wegen Drunkenheit kaum stehen können, rückwärts die Steige hinab gestürtzet; inmittelst habe ich mich durch die Schlafkammer und meinen Hof aus dem Wege machen müßen." Dann sey der Quartiermeister mit gezogenem Degen abermals auf die Stube eingedrungen, wo nur noch Schwartzens Frau mit ihrem Kindlein

sich befunden, und die Stubenthüre zugehalten; so habe der Quartiermeister das Thürenfenster eingeschlagen, den Kopf hindurch gesteckt, und mit dem Degen nach der Frau gestochen: „Nun hette meine Frau wol gekondt, auch wol im Sinne gehabt, ihn bei den Haren, wie er den Kopf durchs Finster gestecket, zu faßen, und Holofernis tragoedien mit ihme zue spielen, inmaßen ihr dann auch solches in den großen Angsten und hohest unpilligen Drengnus nicht hette konnen verdacht werden; hat aber nach Christi Vermahnung ihres Feindes noch soweit für diesmal geschonet, und sich nur mit ihrer Mutzen und Wocken mugligst geschützet, und die augenscheinliche Leibes und Lebensgefahr abgewehret, daruber sie dennest laut beykommenden Gichtzettels underscheidtlich verwundet und blutrunstich gemacht worden; auch wie sie sich nicht lenger halten konnen, endlich mit ihrem kleinen Kindlein, welches gleiche Gefahr mit außstehen mußen, in die Schlafkammer retiriret, welche er zwar mit Gewalt zu erbrechen sich bemuhet, aber nichts dafür außrichten konnen. Derowegen und damit er ja sein Mütlein vollends kuhlen, und mir und den meinigen Wunders und Schimpfs genug machen muchte, lest er die Wacht holen, die dan nebenst ihme an tumultuiren nichts ermangeln laßen, besondern mich und meine Hausfrau einiger Noth zum Profoss haben wollen, mit Schelmen, Dieben und Huren salva venia nur umb sich geworfen, und damit nicht alleine mich und meine Hausfrau, besondern auch meine alte Mutter, und meiner Frauen Schwester, wiewol mit gesparter Wahrheit, ehrenverletzlich angetastet, bis ihnen endtlich Fried allerseits geboten worden." Aber in den folgenden Tagen setzte der Quartiermeister diese Mishandlungen fort. Gichtzettel bedeutet: Aussagezettel, in welchem der Wundarzt aussagt, wie er die Wunden des Verletzten gefunden; Gicht, Aussage, kommt von dem altdeutschen Zeitworte jehan, sagen, bekennen; daher: Urgicht, das letzte Bekenntnis des Beklagten.

Der Kaiserliche Hauptmann Valtorto, einquartiert auf der bei Rügen gelegenen Insel Ummanz, verlangt am 26sten März vom Greifswalder Rathe die Wiederauslieferung einiger ihm ausgerissener

Soldaten. Man sieht aus dem Schreiben, daß Leute hiesiger Gegend bei den Kaiserlichen Regimentern Dienste nahmen. Es lautet also:

Nro. 44.

„Ehrenvester, Wolweiser und Wolgelarter, Insonders geehrter Herr Burgermeister. Bey Zeigern diesen meinen Schersanten und Gefreiten Corporalen verhalte ich dem Herrn nicht, waßer gestalt ich sie außgesandt wegen sieben Knechten, welche mir außgerissen. Welche mit Nahmen wie folget: Michel Arens von Gustrau, Thies Lepel von der Eldenau, Hans Hamer von der Eldenau, Jochim Brakenwagen von Gripswalde, Jorgen Koch von Stralsundt, Jochim Bomgarde von Gessin, Jochim Foß; die wie ich vernomen unter des Herrn Burgermeisters Commendo und Verbit sein sollen. Gelanget demnach an den Herrn Burgermeister meine freundliche Bitt, er woll mir dieselb Knecht nicht vorenthalten, sondern die Freundschaft erzeigen, und in den Dorffern, da sie anzutreffen, freywillig folgen lassen. Hirzu verlasse ich mich, und bins umb den Herrn Burgermeister wiederumb zu verschulden geflißen. Wormit ihn Gottlicher protection empfohlen. Actum Ummantz im Quartir. den $\frac{\text{26. Martij}}{\text{6. Aprilis}}$ Anno 1628.

Antonio Valtorto
Haubman."

Neubur in seiner Geschichte der Belagerung Stralsunds durch Wallenstein, Stralsund 1772. S. 85. bemerkt in der Note: „Arnim hatte in Greifswald Schiffe gekauft, welche nebst dem Schiffe, das dem Grafen Carl von Mansfeld zugehörte, bald darauf von einigen Dänischen Schiffen auf der Wiek vor Greifswald verbrannt wurden, weil sie zu einer gewissen Expedition [nach Rügen oder Stralsund] bestimmt waren." Hierüber giebt Nachricht ein in den Greifswalder Acten a a. O. fol. 222. befindliches Schreiben des Greifswalder Rathes an Bogislav 14. vom Ostermontage, also vom $^{14}/_{24}$ April. Es lautet also:

Nro. 45.

„Durchleuchtiger, Hochgeborner, Hochwürdiger Furst, Gnediger Herr, neheſt unſerer unterthänigen gehorſamen Dienſte Anerbietung ſollen Euer Furſtlichen Gnaden wir in groſſer Eyl nicht verhalten, waßmaßen heut zu früer Tagezeit vier Dehniſche Kriegesſchiffe mit etzlichen Schlupen, vor unſeren Meerport zur Wyken angekommen, und dieſelbe mit groben Geſtücken beſchoſſen, auch unſre aldar liegende Schiffe in Brandt zu ſtecken angefangen, und wiſſen nicht, was ihr Intent und Vorhaben weitter ſeyn muge; haben derowegen Euer Furſtliche Gnaden, als unſeren gnädigen Landesfurſten und Herrn, wir ſolches unterthäniglich notificiren, und dieſelbe umb gnädigen Schutz und Raht erſuchen wollen, weſſen wir uns hierin, und was weiter hierauff fürgenommen werden möcht, verhalten ſollen, weil etzliche von unſeren groben Geſtücken, wie auch etzliche Tonnen Pulver, vor-dieſer Zeit der Herr Oberſter von Arnimb allhier weggenommen, und ins Land zu Rügen gebracht, und alſo die Stadt mit Munition, Kraut und Loht, nicht wohl verſorget. Euer Furſtliche Gnaden geruhen gnädiglich, auß deroſelben Zeughauſe zu Wolgaſt uns etzliche Geſtück und Pulver zukommen zu laſſen, damit auf alle beſorgende Fälle kein Mangel daran allhier fürfallen müge. Solches erfordert die hohe Noth, und umb Euer Furſtliche Gnaden ſeyndt wir es in Unterthänigkeit hinwiederumb zu beſchulden erbötig und gefliſſen. Datum in Euer Furſtlichen Gnaden Stadt Greyffswaldt am Oſtermontage Ao. 1628.

Euer Furſtlichen Gnaden
unterthänig gehorſame
Bürgermeiſter und Raht daſelbſt."

Das Geſuch um Geſchütz aus dem Wolgaſter Zeughauſe iſt im Concept wieder durchſtrichen. In der Antwort Bogislavs aus Wolgaſt vom 15ten April heißt es: „Unſern grus zuvor. Erbare, Erſame, Liebe, getreue, wir haben aus euerem underthenigen Schreiben den uns lengſt zuvor von unſern Eldenauſchen Beampten notificirten Ausfall der freinbden Schiffe zur Wike vernommen; befehlen euch

druff gnediglich, daß ihr nit allein der Burgerschaft, sondern allen der Stadt Pauren und Underthanen in guter Bereidtschafft zue sitzen, und zwar den Pauren, daß sie die Sensen an die Stangen schmieden laßen, ernstlich einbindet, auch daferne an einem oder anderen Orte sich uber Verhoffen Gefahr, welches der Allerhogste gnediglich abwende, ereugen sollte, uns solches zeitiger, wie itzo geschehen, und zwar bei Tage und Nacht, anhero nacher Wolgast notificiret, da wir dan des gnedigen Erbietens sein, euch mit Landesväterlichem muglichem Schutze und Beistande nit zu entsein oder zu verlaßen. Und als auch die Kayßerlichen officirer wegen nit erfolgender ihrer Contentirung zur execution greiffen, und an verschiedenen Orttern allbereits unsere Special Commissarios in arrest genommen, alß befehlen wir euch hiemit ernstlich, daß ihr sowol die restanten von vorigen, alß itzo wiederumb gekundigten Steuern alsfort durch die bestalte Untereinnehmer, und zwar diejenen, welche von den zwey pro cento herrühren, vermittelst Eides, colligiren, und wider die seumigen exequiren laßet, auch am konftigen Donnerstage kegen acht Uhr für Mittage die Untereinnehmer anhero abfertiget, damit sie den beliebten Eidt abschweren."

Ein ferneres Schreiben des Greifswalder Rathes an den Herzog vom 18ten April in Bezug auf den Dänischen Angriff, welcher auf die zu Wyk liegenden Schiffe geschehen war, meldet folgendes: „Daß Euer Furstlichen Gnaden der frömbden Schiffe Ankunft und verübte Gewalt zur Wyken wir nicht zeittiger haben notificiren können, ist dahero verursachet worden, daß die Soldaten im Thore unsere Abgeordnete nicht hinaus passiren lassen wollen, und weil solche große Gefahr sich an demselben Orte geäuget, eines Uberfalls von frömbden Kriegesvolk allhier in der Stadt man sich besorget, seynd die vier groben Geschütze, so Euer Furstliche Gnaden aus Dero Zeugkhause zu Wolgast uns vor diesem anhero geschicket, und allhier noch vorhanden gewesen, auf die Wälle gebracht worden; welche aber hernach auf des Herrn Obersten von Arnimb Ordonantz uns unwissend aus der Stadt anderswohin geführet, auch von uns noch zwey andere aus unserem Zeugkhause begert, und nach der

Wyken, alldar dieselbe zu gebrauchen, abgeholet worden, doch mit dem Erbieten, dieselben nach weinigen Tagen zu restituiren. Welches wir nicht haben ändern können, sondern geschehen lassen müssen, bevorab weil man uns in ungütlich Verdacht gezogen, ob solten wir mehr auf des Königes in Dennemark, als der Königlich Kayserlichen Mayestät Seiten seyn, und also uns bedrauet, noch ein Regiment zu Fuße anhero in die Stadt zu legen; immaßen dann auch am vorschienen Osterdienstage etzlich Fußvolk hereingekommen, welche ihr quartir allhier auf dem Rahthause genommen. So seyndt auch bey dreyhundert Mann hinaus auf die Wyke geführet, und daselbst einquartiret worden, welche wir dann auch, uber vorige große Last, da wir nicht allein den beyden Herren Obersten ihre Taffeln mit Victualien versorgen, sondern auch die in unseren und unserer lieben Mitbürger Häusern einquartirte Soldaten noch darzu eine Zeit lang her haben speysen und ihren Pferden Futter vorschaffen müssen, gleichfalls mit Victualien zu versehen gedrungen worden." Das Zeitwort: sich äugen, eräugen, bedeutet: sich zeigen, und kommt von: Auge; in neuerer Zeit ist es entstellt worden in: sich ereignen.

Die Greifswalder Schiffer, deren Schiffe zu Wyk von den Dänen verbrannt worden, nämlich Valtin Schultzen Hausfrau, Seligen Herman Hermannes Witbe, Carsten Gammelin, Marten Staneke, Asmus Krüger, Jürgen Farber et Consorten, reichten am 19ten April dem Rathe eine Berechnung ihres Schadens ein, aus welcher man den damaligen Werth der Schiffe ersieht. Sie sagen: „Wan dan nun so viele mein, Valtin Schulteschen, Schief betriffet, das Schiff mit der Reidtschafft nicht unter 2000 Gulden gesetzet werden kann, und dann mein, Casten Gammelins, auch unter 2000 Gulden mit der Reidtschafft, welche mit verbrandt, nit restitueret wird; mein, Sehligen Herman Hermannes Witbe, mit Anker und Tow, und der zubehörigen Reidtschafft, uff 1200 Gulden; imgleichen mein, Marten Stanecken, Schiff als es zuer Seewordt gehen magk, uff 1200 Gulden; mein, Asmus Krüger, aber uff 700 Gulden; und dan mein, Jürgen Farbers, Schuthe uff 300 Gulden, ohne unser consorten anderm Schaden, und itzigen Versenmnus, die wir davon haben, da wir zum Theil fertigk gewesen, und

unsere Kost damit gewinnen muegen, und nun nachsehen müssen, daß wir auch nicht wissen, woher wir zu dieser betrübten Zeit es hernehmen, was wir nebst andern unser Nachbaren ausgeben und reichen sollen, auch nicht Heller oder Pfenningk dazue wissen, alß gelangt nunmehr an Euer Achtbare Gunsten unser dienstfleissiges höhestes Pitten, Dieselben wollen sich diese unsere Noth und grossen erlittenen Schaden lassen zu Hertzen gehen, sich mit den Herrn Obristen zusammen thuen, wor wir doch diesen unsern Schaden erstattet kriegen muegen, weil unser eins theils wie poser Leute hiedurch geworden." Das Wort Reidtschafft bedeutet: Geräthschaft; plattdeutsch lautet es: Retschop, Reschop.

Die Vertheidigungsmittel der Stadt Stralsund bestanden zu dieser Zeit nur in der bewaffneten Bürgerschaft, und einigen Hunderten geworbener Stadtsoldaten, welche letztere unter der Führung des Hauptmann Volkmann standen; die Bürger hatten Leutenants und Capitaine, die aus ihrer Mitte gewählt waren. Um die Bürgerschaft zum Vertheidigungsdienste fester zu verpflichten, ward am zwölften April von Rath und Bürgerschaft eine Capitulation und Artikelbrief in sieben Artikeln, betreffend die Dienstpflicht, beschworen. Darinn heißt es im ersten Artikel: „Ein Ehrbarer Rath, die bestallten der Stadt Obristen, Capitaine und Befehlshaber, wie auch Alter- und Hundertmänner, Werkmeister und ganze Gemeine, haben sich wissentlich mit gutem Wohlbedachte, und gehabtem zeitigen reifem Rathe, im Namen der heiligen hochgelobten Dreifaltigkeit verknüpft und verbunden, in diesen so gefährlichen Läufen, und vor Augen schwebender Kriegsgefahr, bey der wahren Religion Augsburgischer Confession beharrlich bis ans Ende zu verbleiben, und dafür, so wie auch für gemeine und unsrer Stadt Freiheit, Privilegien, Recht und Wohlfahrt, bis auf den letzten Blutstropfen zu streiten und zu fechten, und in allem blos und allein des Vaterlandes und gemeiner Stadt Bestes und Aufnehmen ohne Scheu, Eigennutz und Ersparung Leibes, Gutes und Blutes, in Acht zu haben und zu befördern." Der dritte Artikel lautet: „Also haben wir uns auch vestiglich vereiniget und verbunden, keine Besatzung oder Ein-

quartierung innerhalb unsrer Ringmauer, Schlagbäume und Zingeln, zu verhängen, sie werde angemuthet von wem sie wolle, niemand ausgeschloßen, sondern dieselbe mit allen möglichen Kräften, Mitteln und Wegen, und wo nöthig mit Vergießung unsers Blutes, und mit äußerster Gegenwehr, durch göttlichen Beystand abzuwenden." Im fünften Artikel heißt es: „So wollen wir auch unserer bestallten Obristen, Capitaine und Befehlshaber nutzbaren Ordinanzen zu gemeiner Stadt Defension und Bestem in Schimpf und Ernst Folge leisten, und ihrem redlichen Commando uns willig untergeben, sie ehren und respectiren, auch bei unserm Fähnlein bis in den Tod männlich und getreu stehen, halten und fechten, und den Ort, dahin wir commandirt sind, ohne fernere Ordinanz nicht verlaßen." Zur Bewahrung der einzelnen Thore der Stadt waren Rathsmitglieder verordnet worden; zum Frankenthore Bürgermeister D. Hinrich Buchow und Rathsverwandter Jochen Flemming; zum Tribbseerthore Rathsverwandter Zittfeld Hoyer; zum Küterthore Rathsverwandter Melchior Prütze; zum Spitaler und Knieper die Rathsverwandten Stevelin Völschow und Cord Bestenböstel, zum Fährthor Hinrich Gottschalk. Die Stralsunder hatten dreißigtausend Thaler an die Kaiserlichen Befehlshaber gezahlt, um von der Einquartierung befreit zu bleiben, wie oben S. 101. bemerkt ist; nichtsdestoweniger wollte Wallenstein sich nun der Stadt mit Gewalt bemächtigen. Es ist daher der Stadt um so weniger zu verdenken, daß sie ein solches Unheil von sich abzuwehren suchte. Einige Hoffnung auf Dänische und Schwedische Hülfe durfte sie wohl hegen; doch war zur Zeit dergleichen Hülfe noch nicht eingetroffen, und demnach die Stadt vorläufig nur auf ihre eigene Standhaftigkeit angewiesen. König Gustav Adolf befand sich im Feldlager gegen die Polen an der Weichsel, in der Culmischen Gegend.

Die Belagerung Stralsunds beginnt.

Am $^{7}/_{17}$ten April meldete Arnim von Greifswald aus dem Herzoge Bogislav, daß er nunmehr zur Bezwingung Stralsunds ein Feldlager bei Franzburg errichte, in welches das Aldringersche Volk, imgleichen das Volk aus Meklenburg und aus der Mark in

diesen Tagen eintreffe, und in welches daher täglich 40000 Pfund Brodt, 80 Ochsen, 200 Schaafe, 300 Tonnen Bier, 70 Tonnen Salz, 200 Wagen zum Aufwarten, 2000 Fuder Stroh und 1000 Zwölfter Bretter, zu den Hütten, außerdem alle Wochen 400 Fuder Stroh, 400 Fuder Heu, und täglich 600 Bauern zum Graben, geliefert werden müßten. Er ließ am 23sten grobes Geschütz auf die neuerrichtete Schanze bei dem hohen Kruge zu Brandshagen bringen, und am 29sten begann er Schanzen aufzuwerfen auf dem Köppenberge vor Stralsund, und bei der Garbodenhäger Mühle neben der Tribbseer Vorstadt. Persteinische Reuter plünderten und verwüsteten die Dörfer vor Stralsund, und am 30sten kam es vor der Stadt zwischen den Kaiserlichen und den Stralsundischen Stadtsoldaten zu einem Gefechte, aus welchem die Kaiserlichen mehrere Wagen mit Verwundeten wegfuhren. Die Stadthauptleute verlangten vom Rathe ein neues Werbepatent auf noch hundert Mann und einen Leutenant. Arnim erhielt am 30sten April vom Kaiser die Bestallung eines Feldmarschal. In Greifswald hatte sich jetzt die einquartierte Mannschaft vermehrt, wie aus einem Schreiben des Rathes an Bogislav vom 22sten April in Betreff der Einquartierung hervorgeht, worinn es heißt: „Wann dann darinn gar keine Erleichterung, sondern nur von Tag zu Tag Vermehrung solcher Beschwerungen erfolget, indem uber die sechs Compagnien Reuter, so uns zugeordnet, noch fast eins so viel an Pferden und Knechten sich allhier befinden, und von uns und unsern lieben Mitbürgern mit Speise, Trank und Futter wider die Capitulation nunmehr versorget werden wollen und müssen, darbeneben auch anitzo Fußvolk auf unserer Meerport zur Wyken, und allhier in die Stadt geleget, und denselben quartir und Victualien zu vorschaffen begeret, unser Rahthaus mit Kriegesmunition, Kraut und Loht, beleget, und mit Soldaten, so darin täglich Feuer und Rauch halten, besetzet, und darüber nebenst uns und der gantzen Stadt auch der darauf vorhandene Steuerkasten in die eusserste Gefahr gesetzet, und der Soldaten Frevel, Pochen, Trotzen und Mutwill in ihren quartiren so groß wird, daß die armen Leute, die allbereit ihr gantzes Vormugen mehrentheils daran gewandt, es länger nicht ertragen können.“ Die Becker und

Brauer zu Greifswald sollten auf Befehl des Feldmarschal Arnim Brodt und Bier für das kaiserliche Feldlager bei Franzburg beschaffen, und der Rath meldet daher an Arnim unter dem 5ten Mai, es sey weder Korn noch Holz zum Backen und Brauen in der Stadt vorhanden. Zahlreiche Bitten von Einwohnern der Stadt an den Rath, daß er sie von der unerträglichen Last der Einquartierung befreien möge, liegen bei den Acten. Anna Meineken, seligen Hanß Gronowen hinterlaßene Wittwe, schreibt am 14ten Mai, sie habe drei Pferde mit drei Personen, und sagt: „Den einen Reuter muß ich furm Stralsunde, und den andern allhie im Stockhause speisen. Der im Stockhause läßt mir Wordt zuentbieten, muß seine alte Hure und Hexe seyn, in welcher Haut ich niemahl gestecket." Das Stockhaus war ein Gefängnis am Mühlenthore.

Am 13ten Mai verlegte Arnim sein Feldlager in das Hainholz vor Stralsund, vor dem Knieperthore. Am 16ten in der Nacht stürmte er die Stralsunder Schanze vor dem Knieperthore bei Sanct Jürgens Kirchhof, imgleichen die vor dem Frankenthore, und schoß Kugeln von vier und zwanzig Pfund in die Stadt. Beide Schanzen wurden anfangs von den Kaiserlichen genommen; doch erholten sich darnach die Bürger wieder soweit, daß sie gegen sechs Uhr Morgens dem Feinde die Schanzen wieder abnahmen. Vom Greifswalder Rathe forderte Arnim in einem Schreiben von Brandshagen den $^{18}/_{28}$ Mai, daß die von ihm nach Greifswald geschickten Wagen unfehlbar alsofort zum wenigsten mit 20000 Pfund Brod und 100 Tonnen Bier ins Lager zurückgesandt würden. An demselben Tage in der Nacht stürmten die Kaiserlichen abermals die Schanze bei Sanct Jürgens Kirchhof, wurden aber mit Verlust zurückgetrieben. Die Beschießung der Stadt, sonderlich auf Knieperthor und Frankenthor, ward täglich fortgesetzt, und die Heiligen Geistkirche dadurch beschädigt. Am 21sten Mai nach zehn Uhr Abends ward die Schanze bei Sanct Jürgens Kirchhof abermals gestürmt, wobei auch die kaiserlichen Reiter den Stürmenden Unterstützung gewährten. Die Besatzung der Schanze vertheidigte sich standhaft, räumte jedoch wegen der Übermacht des Feindes zuletzt die Schanze, dem Feinde darin

auch drey Stücke Geschütz überlaßend. Die Kaiserlichen verschanzten sich nun sogleich auf Sanct Jürgens Kirchhofe, und errichteten Batterien zwischen Spitaler Thor und Kniepertthor. Um den gewonnenen Vortheil zu benutzen, machte Arnim am 23sten Mai um Mitternacht heftige Angriffe auf drei Thore, Knieper, Spitaler und Franken; man führte Sturmleitern mit sich, um, nach Einnahme der Schanzen, sofort die Stadtwälle zu ersteigen. Vor dem Frankenthore war die Schanze bei Sanct Gertruden Kirchhof von den Kaiserlichen erobert, aber unter Anführung des Stralsunder Hauptmann Chemnitz und des Leutenant Ranow wiedergenommen; es wurden sechszehn Sturmleitern darin gefunden. Aus der Schanze am Knieper Thore machte der Stadtcapitain Volkmann einen erfolgreichen Ausfall, durch welchen die Stürmenden auseinander gesprengt wurden. Unter den gefallenen Kaiserlichen fand man solche, denen auf der Brust in die Haut Schwerdter eingebrannt waren, und die zum Tiefenbachischen Regimente gehörten. Am folgenden Tage begehrte Arnim einen Stillstand zur Bestattung der Gefallenen, benutzte diese Frist aber auch dazu, einen Laufgraben von Sanct Jürgens Kirche nach dem Spitaler Damme zu ziehen.

Wallenstein befand sich zu dieser Zeit noch immer in seiner Stadt Gitschin in Böhmen, dachte indessen nun darauf, in Kurzem selbst nach Stralsund aufzubrechen. Da er auf Sterndeuterei hielt, so wünschte er aus dem Stande der Planeten bei der Geburt Gustav Adolfs berechnen zu laßen, wessen man sich wohl zu gewärtigen habe von dem Geschicke und den Erfolgen dieses Königes. Er schreibt daher von Gitschin am $^{11}/_{21}$sten Mai an Arnim: „Ich sag dem Herrn Dank, daß er mir des Königs auf Schweden Geburtstag zugeschickt hatt. Nun ist es noch ein dabey von Nöten, daß man das Ort, wo er geboren ist worden, wissen könnte; denn das bedarf man wegen der elevacion poli. Bitt, der Herr schicke mirs aufs eheste zu. Sonsten sehete ich gern, das der Herr durch den Doktor Herlicium ließe das thema erigiren. Nicht daß so viel dran gelegen wehre; aber ich will, daß unterschiedliche seyn sollen, [die] dies erigiren werden; er darf sonsten kein judicium drüber machen, nur

blos die Figur. Ich aber verbleibe des Herrn gutwilliger Albrecht Herzog zu Friedland." Wallenstein will, daß mehrere Astronomen den Stand der Planeten, wie er an Gustav Adolfs Geburtstage über seinem Geburtsorte war, in einer Figur zeichnen. Der in diesem Briefe Wallensteins erwähnte Doctor Herlicius, welchen Arnim mit der Zeichnung beauftragen sollte, war aller Wahrscheinlichkeit nach der Greifswalder Arzt und Mathematiker D. David Herlicius, welcher, aus der Stadt Zeiz gebürtig, im Jahre 1585 Professor der Mathematik zu Greifswald ward, von dort aber im Jahre 1598 als Stadtphysicus nach Pommersch Stargard ging, wo er noch lebte als Wallenstein den obenstehenden Brief schrieb; siehe Dähnerts Pommersche Bibliothek, Bd. 3. S. 382.

Den ersten auswärtigen Beistand erhielt die Stadt Stralsund am 25sten Mai durch ein vom Könige von Dänemark geschicktes Volk, nämlich drei Companien Schotten und eine Companie Deutsche unter Führung des Dänischen Obersten Heinrich Holke, und des Schotten Hamilton, zusammen ungefähr sechshundert Mann, für welche auf dem Markte und in den Straßen Hütten gebaut wurden. Schon in der nächsten Nacht ward wieder ein Angriff auf den Frankendamm abgeschlagen, imgleichen in der Nacht des 27sten ein dreimaliger Angriff auf das Kniepertkor. In Folge dieser Stürme schrieb Arnim am 28sten Mai von Brandshagen an den Rath zu Greifswald: „Dieweil alhier ettliche Officirer, worunter insonderheit Herr Haubtman Feldtman, so beschediget, vorhanden, als bitte ich die Herren solche Verordnung machen wollen, damit dieselben mit quartier und notturftigem Unterhalt versehen werden mögen. Befehle uns Göttlicher Aufsicht, und verbleibe der Herren dienstwilliger Hans Georg von Arnimb." Am 28sten Mai trafen abermals dreihundert Mann Dänischen Hülfsvolkes ein, und am 29sten wieder vier Companien Schotten. Wallenstein meldet am ersten Juni von Sagan an Arnim, daß er dessen glückliche Success vor Stralsund vernommen, und fügt hinzu: „und dieweil die von Stralsundt ziembलich in der Klapen seindt, so bitt ich, der Herr mache ein Acord, auf das, wenn sie wiederumb wolten böse Buben werden, nicht

könnten;" er, Wallenstein, werde jetzt nach Frankfurt an der Oder sich begeben, und von dort nach Prenzlau; falls Arnim noch mehr Fußvolk zu der Impresa wegen Stralsund gebrauche, solle solches ihm unverzüglich zugeschickt werden. In den ersten Tagen des Juni beschoß Arnim Stralsund anhaltend mit Leuchtkugeln oder Bomben, und brachte seine Laufgräben bis nahe an die Teiche, welche vor dem Stadtgraben liegen, so daß die Bürger besorgten, es möchten die Kaiserlichen bald diese Teiche ganz ablaßen, und dadurch leichten Zugang zu den Stadtwällen gewinnen.

Die Pommern datiren zu dieser Zeit in ihren Schreiben nach dem alten Julianischen Kalender, weil sie Protestanten waren, die Kaiserlichen Befehlshaber dagegen nach dem neuen Gregorianischen Kalender, welcher von den Katholiken angenommen war. Wallenstein und Arnim schreiben also in ihre Briefe entweder blos das neue Datum, oder fügen dem alten Datum das neue bei. Das alte Datum war damals um zehn Tage zurück hinter dem neuen. Also wenn die Greifswalder und Stralsunder den 15ten Mai schreiben, so setzen die Kaiserlichen Befehlshaber dafür den 25sten Mai, oder: den $^{15}/_{25}$ Mai. Wir geben im Nachfolgenden das damals in Pommern gebrauchte alte Datum an, wofern wir nicht das alte und das neue verbunden anführen, wo es in den Schreiben der Kaiserlichen so gesetzt ist.

Da Herzog Bogislav 14. wiederholt befahl, daß die Greifswalder Becker und Brauer Brodt und Bier ins Kaiserliche Lager vor Stralsund liefern müßten, so richtete der Greifswalder Rath am 3ten Juni eine Vorstellung an den Herzog, welche Nachrichten über die damaligen Verhältnisse bei jenem Backen und Brauen giebt. Der Rath sagt, Vorräthe von Korn und Holz seyen in der Stadt nicht, und von den Landhufen werde nichts hereingeliefert: „Dahero denn die Becker, deren nur zehn alhier vorhanden, das Korn von guten Leuten leihen müßen, und sich dadurch in große Schulden gesetzt, weilen das Brod, welches sie bisherzu backen und vorschaffen müßen, wöchentlich auf funfzehnhundert Gulden hinangelaufen. Imgleichen könnte für drei Scheffel Gersten eine Tonne Bier hinferner nicht ab-

gefolget, sondern müßten itzo dafür vier Scheffel entrichtet werden, weille itziger Zeit von vier Scheffel Malzes nicht so gut Bier als im Winter von dreyen Scheffeln gebrauet werden könnte, die Last Hopfen auch anitzo uber sechszehn Gulden teurer, als in abgewichenem Winter geschehen, eingekauft, auch haufenweise aus der Stadt vorfuhret werde. Zudem hette man eine Zeit hero vor einen Faden Brennholtz drei, auch wohl vier, Gulden geben müßen, da mans vorhin zum höchsten umb zwei Gulden bekommen können; und obwol auf Euer Furstlichen Gnaden Vörordnung aus dem Eldenaischen Holtze etwa vierzig Faden anhero geliefert worden, weren dennoch ungleich mehr Brauer in der Stadt vörhanden, und ein jeder derselben nicht einen Faden davon bekommen können; und wenn gleich die Schiffer Holtz aus der Peene nach Wolgast zu fuhren sich unterfangen wollten, würde doch von ihnen von den zu Klotzow liegenden Soldaten so viel Gelt abgefurdert, daß sie es nicht ertragen könnten, welches billich furderlichst abgeschafft, das Holtz auch durch die Furstlichen Amtspauren von Wolgast nach Greifßwald, weile dieser Stadt Pauren dasselb zu thuen nicht vormöchten, gegen billige Belohnung und Fuhrgelt, gebracht und geführt werden müßte. So würden auch die ledigen Tonnen aus dem Lager nicht widerumb herein geschaffet, und were itzo allhie in der Stadt an solchen Gefäßern großer Mangel vörhanden." An demselben Tage schreibt der Greifswalder Bürgermeister Peter Dargatz an seinen Schwager, den Syndicus Christopher Herold, welcher nach Franzburg zu den dort anwesenden Fürstlichen Räthen geschickt war: „Es werden auch kranke und verwundete Leute alher in die Stadt gebracht, welchen man auch Quartier verschaffen muß, da doch nit mehr Quartier vorhanden, besondern die Stadt an Soldaten zu Roß und Fuß so vull, daß nit ein einziges Quartier ubrig." Herold meldete am 4ten Juni von Franzburg, die Fürstlichen Räthe beföhlen: „Daß von dem Rocken, so zu Greifswald auf dem Buchsenhause für die Armuth aufgeschüttet, vier Last den Beckern abgefolget, und hernach von dem ersten Korn, so in die Commiss einkömmet, wieder erstattet werden soll." Arnim verlangt aus seinem Quartiere zu Kedingenhagen vor Stralsund am 5ten Juni vom Greifswalder Rathe abermals Brod und Bier: „Dieweill ich kegenwertigen Caspar Müller zue Kayser-

lichen Mayestät Dienste zum proviantmeister verordnet, ich auch anitzo etlichen proviant an Brodt und Bier höchlich vonnöthen, als bitte ich, die Herren bei ihrer Bürgerschaft solche Verordnung thuen wollen, daß dieselben an Brodt und Bier den Vorschub thun mögen; ich will dahin sehen, daß ihnen solchs von der Landschaft an Korn wiederumb soll erstattet, oder mit Gelde bezalet werden. Befehle uns Göttlicher Aufsicht." Das Wort Vorschub gebraucht Arnim hier in dem Sinne: Vorschuß, vorläufige Auslage. Mit dem Versprechen der Wiedererstattung war man immer bei der Hand, ohne daß daraus hernach etwas weiteres erfolgte.

Um dem Drucke der Einquartierung, und der Last der Soldatenverpflegung, zu entgehen, verließen manche Greifswalder Bürger ihre Häuser, und begaben sich in die Wohnungen befreundeter Mitbürger, so daß die verlaßenen Häuser nun leer standen; ein Verfahren, welches allmählig immer weiter um sich griff. Hierüber richtete Arnim an den Rath folgendes Schreiben:

Nro. 46.

„Ehrenveste, Achtbare und Wolweyse, auch Hochgelarte, insonders Vielgönstige Herren! Aus des Herrn Obersten, Herrn von Bernstein, Bericht vernehme ich, daß die Bürger bey Ihnen sich aus ihren Heusern begeben, und zue drei und vier Persohnen sich in einem Hause zuesammen versamblen sollen. Ob nun zwar könnte angezogen werden, daß solchs aus Armuth der Leute, daß sie keine Mittel die Soldaten lenger zu unterhalten, geschehe, so kann ich dennoch auf solche Ursache allein nicht sehen, besondern muß billich Acht darauff haben, was hieraus gar leicht entstehen könnte. Derowegen bitte ich die Herren, ihnen mit Ernst auferlegen wollen, daß sich ein jeder wiederumb nach seiner Behausung verfuege; möchte es ihm vielleicht etwas schwer fallen, so hat es doch nun die lengste Zeit gedauret; will auch gewiße selber mich dahin bemühen, weil ich spüre daß Ihre Beschwer, welche Ihnen von dem Adel zuegefueget, von keinem will remediret werden, daß Ihnen gebürliche Erstattunge dafür soll wiederumb gethan werden. Befehle uns Göttlicher Auf-

sicht, und verbleibe der Herren Dienstwilliger Hans Georg von Arnim. Räbingenhagen den $^{5}/_{15}$ Junii 628."

Auf den Adel waren durch den Landtag Lieferungen an Korn und Futter ausgeschrieben, welche in die Städte, wo das Volk lag, gebracht werden sollten; Greifswald beschwerte sich fortwährend, daß diese Lieferungen nicht einkämen, oder wenigstens lange nicht zureichend. Aber Arnims Remedium änderte darin auch nichts; jeder half sich für den Augenblick durch, so gut er konnte, und sträubte und wehrte sich gegen jede Ausgabe, so lange es ging. Von den fürstlichen Räthen zu Franzburg erhielt der Greifswalder Rath in Bezug auf die Lieferungen in das Lager vor Stralsund am 6ten Juni den Bescheid: „Uff Burgermeister und Raths der Stadt Greifswaldt ubergebene Supplication, belangend die provisionirung der von neuem hereingekommenen Kaiserlichen armeen, ist dieser Bescheidt: daß zwar unser gnediger Furst und Herr gedachter Stadt betruckten Zustand mitliedentlich und ungerne vornehme, gestalt dan Seine Furstliche Gnaden an ihrem Orte an embsiger Verbittung solcher und dergleichen mehr ihnen angestelten, und in die Lenge unertreglichen, postulaten an sich nichts erwinden laßen [d. i. nichts ermangeln lassen]. Als aber dennest uber allen angewandten Fleiß bey dem Kayserlichen Herrn Feltmarschalln deshalben nichts zu erhalten gewesen, so sehen Seine Furstliche Gnaden nicht, ob Sie gleich gemeiner Stadt Einwohner gern damit beschonen wolten, wie Sie des angemutheten Brauens und Backens gestalten Sachen nach dieselbe für dies Mahl gentzlich entheben können;" schließlich wird versprochen, die Einrichtung zu treffen, daß auch in Anklam und Barth für das Kaiserliche Lager vor Stralsund gebrauet und gebacken werde.

Wegen des Unterhaltes des in Greifswald liegenden Volkes übergab die Stadt am 7ten Juni den kaiserlichen Befehlshabern eine Beschwerde, welche namentlich das Schmausen und Prassen der Officiere bemerklich macht. Es heißt darin: „Wegen der abermaligen angemuteten Speisunge ists eine wahre Unmuglichkeit, daß dieselbige hinfüro von Bürgern gereicht werden kann, weiln unter andern hochwichtigen Ursachen die liebe Armut das ihrige bereits diesen Winter

uber daran gesetzet, und auch sonderlich das Brodtkorn, so sie zu Unterhaltung ihrer Weiber und Kinder diesen Sommer uber eingekaufft, einstheils mit Zwang und Schlegen zu der Futteratzie reichen müssen, und eintheils diejenigen, so unter den Stab gehören, nicht eines Eyes werth aus der Commiss bekommen, zudem auch die Bürger, so die hohe und niedrige Officirer bey sich haben, einstheils uber fünf, sechs, sieben, acht und mehr, theils auch woll funfzehn Gericht, ohne was an Confect und Wein daraufgangen, schaffen müssen." Beigelegt ist das Verzeichnis des wöchentlichen Tafelbedürfnisses des Obersten von Pernstein. Es lautet also: „Verzeichnus waß auf Ihr Gnaden, Herrn Obristen von Pernstein, Unterhaltung wochentlich von Nöthen ist. Zwei Ohm Rheinwein. Sieben Tonnen Bier, darunter zwei Tonnen Barthsch Bier. Weißbrodt für fünf Reichsthaler. Schwartzbrodt für acht Reichsthaler. Sieben Rinder. Sieben Kälber. Vierzehn Lämmer. Zwanzig alte Hühner. Zwanzig junge Hühner. Sechs Paar junge Tauben. Vier junge Gänse. Drei Hasen. Von allerley Federwildpret die Notturft. Imgleichen von hohem Wildprett. Drei indianische Hahnen [Truthähne]. Ein gut lebendig Schwein. Vier Schock Eier. Achtzig Pfund Butter. Drei geräucherte Schinken. Sechs geräucherte Zungen. Zwei Seiten Speck. Dreißig geräucherte Hechte. Die Notturft von frischen Hechten und andern Fischen. Sechs Schock Krebs. Zwei geräuchert Lachs. Vier Schock Hering. Dreißig geräucherte Aale. Ein Scheffel Salz. Zwey Scheffel Roggenmehl. Anderthalb Scheffel Waizenmehl. Zwei Stübich guten Weineßig. Sieben Stübich Viereßig. Von allerlei Kräutern und Gartenwerk die Notturft. Item frisch Obst. Dann von allerley Zugemüse. Von Confect. Sechs Pfund überzogene Mandeln. Sechs Pfund Zimmet. Sechs Pfund Anis. Sechs Pfund Coriander. Sechs Pfund Negel [Gewürznelken]. Sechs Pfund Pißnatenbrodt [Pistacienbrod?]. Sechs Pfund Zucker Candis. Vier Pfund eingemachte Citronen. Vierzehn Pfund Marcipan. Sieben Dutzend Lezellen [Leckkuchen? siehe das erste Heft dieses Jahrganges S. 123. In Frischens Wörterbuch Th. 1. S. 610. werden verzehrte Lezinen erwähnt.] Sechs Pfund von jeder der fol-

genden fünf Arten, nämlich von Feigen, von Zibeben, von kleinen Rosinen, von großen Rosinen, und von Mandeln. Zwei holländische Käse. Von frischer Butter die Notturft. An Gewürz und Specerei in die Küche. Vier Pfund Pfeffer. Fünf Pfund Ingber. Sechszehn Loth Saffran. Zwey Pfund Negel. Ein Pfund Muscatblüth. Ein Viertelpfund Muskatnuß. Ein Viertelpfund ganzen Zimmet. Sieben Pfund Reis. Fünf Pfund Oliven. Fünf Pfund Capern. Sechs Pfund Baumöl. Drey Hut Zucker zu sechs Pfund, thuet achtzehn Pfund. Drei Dutzend eingesalzene Lemonien. Zwei Dutzend frische Lemonien. Ein Dutzend Pomeranzen. Drei Pfund Zuebeß Nüssel [Zirbelnüße?] Drei Pfund Zibeben. Drei Pfund große Rosinen. Drei Pfund kleine Rosinen. Sechs Pfund Mandeln. Sechs Pfund eingemachte Citronen. Vier Tafeln Pfefferkuchen. Acht Pfund Wachskerzen. Acht und zwanzig Pfund große und kleine Inseltkerzen [Unschlitkerzen]. Weiß Tafelgewand die Notturft. Schöne Gläser vor Ihr Gnaden, und auch gemeine Gläser. Hölzern und Erden Kuchelgeschirr [irden Küchengeschirr]. Die Tafelwäsch, Kuchlweiber [Küchenfrauen] und Handlanger zue bezahlen. Holtz die Notturft zu vorschaffen." Der Ausdruck: die Notturft, bedeutet: der Bedarf; nicht etwa in dem beschränkenden Sinne, wie wir jetzt sagen: das nothdürftige. In Wallensteins Quartier ging es auch nicht sparsamer her. Im Mai des Jahres 1628. als er sich anschickte, aus Böhmen ins Feldlager nach Pommern sich zu begeben, wurden an der Zollstätte Pirna bei Dresden für ihn eingeführt tausend Eimer böhmischen Weines und funfzig Eimer Veltliner Wein, und zwar zollfrei, nach der ihm bewilligten Freiheit; siehe Helbigs Nachrichten über den Herzog von Friedland nach archivalischen Quellen; in der Kieler Monatsschrift, Januarheft 1853.

Über die von dem kaiserlichen Volke verübten Gewaltthätigkeiten wird in jener Greifswalder Beschwerde vom 7ten Juni gleichfalls Klage geführt. Es heißt darin unter anderem: „Es seyndt auch vorgestern Bürgermeister Engelbrechten, Henning Schulze, cet. welche sie dazu noch geprügelt und geschlagen, etzliche Pferde, wie sie haben mit den Pflügen aus der Stadt fahren wollen, von den Soldaten

genommen, und für ihre Wagen gespannet. — Gleicher Gestalt seyndt vorgestern einem Brandenburgischen Manne, so Mehl in die Stadt gebracht, seine Pferde und Wagen auf dem Markte abgenommen, und der Mann noch darzu auch geprügelt und geschlagen worden, wordurch die frömbden Leute Zufuhre zu thuen abgeschrecket werden."

Stralsund erhielt am 7ten Juni noch eine Dänische Unterstützung von zweihundert Soldaten, funfzig Constablern, und sechs Stücken Geschütz und einem Feuermörser; welche Mannschaft, nebst hundert Mann von den Schotten, in eine Schanze vor dem Tribbseer Thore gelegt ward. Je länger der Widerstand der Stadt dauerte, desto ärgerlicher ward Wallenstein darauf. Von Frankfurt an der Oder schreibt er am $^{7}/_{17}$ Juni an Arnim: „Ich sehe auch wohl daß die von Stralsundt in ihrer pertinacia verharren; dahero denn ich resolvirt bin, sie mit Ernst anzugreifen; habe auch befohlen, daß der Oberst Fahrensbach zum Herrn in continenti marchiren solle, wie auch das Donauisch Regiment und das Verdugisch." Am folgenden Tage schreibt er von ebendaher an Arnim in Bezug auf die Stralsunder: „Ich bin resolvirt, daß ich nicht will mit ihnen kein einigen accord annehmen, bis sie Ihrer Mayestät Volk einnehmen; denn den losen Buben ist nicht zu trauen." Am $^{15}/_{25}$ Juni: „Aus des Herrn Schreiben vernehme ich, daß die von Stralsund den Volke in die Stadt mit fünf Fendle [Fähnlein] bekommen haben; welches mir nicht lieb ist; denn ich besorge mich, daß die Böswichte von Tag zu Tag mehr securs bekommen werden." Die Gefechte, Angriffe, Ausfälle, dauerten vor Stralsund ununterbrochen fort. Am $^{18}/_{28}$ Juni schreibt Wallenstein von Prenzlau aus: „Mit denen von Stralsund wollen wir tractiren; aber können wir ihnen ein Schanzen [Schlag] geben, so müssen wirs nicht unterlassen; denn sie seindt Schelmen." Noch etwas später wurden die Stralsunder in Wallensteins Schreiben zur: Canaglia d. i. Hundepack.

Barthold Krakevitz, Professor der Theologie zu Greifswald, gab am 18ten Juni 1628 ein Programm heraus, durch welches er zum Begängnisse Ilsebe Schlichtkrulls, des Rathmannes Werner

Knuth hinterbliebenen Wittwe einlud. Darin schildert er auch die Lage des Vaterlandes, und sagt:

> Dissipantur passim coetus ecclesiastici, nec exercitio religionis publico locus iam ab aliquot septimanis in pagis viciniis fuit. Expilantur incolae provinciae, nullo vel dignitatis, vel indigentiae, vel meritorum, habito respectu. Praedae confertim aguntur, et, quantumvis iam tum manifestissima victus penuria laboremus, pecora nihilominus agminatim in regiones conterminas abiguntur. Tanta denique tamque foeda, ex militari nunc passim invalescente licentia, morum ubique succrescit dissolutio, ut ex libito factum sit licitum, fasque nefasque in promiscuo sint. Et haec quidem non ab hostibus Romani Jmperii, Moscho puta, Turcis aut Tataris, sed ab iis maximam partem Pomerania patitur, quos hospitio, ad contestandam suam erga Caesaream Maiestatem subiectissimam devotionem, excepit, quos liberaliter, ausim dicere magnifice, tractavit, a quibus amici audimus, quique nostrae in Romanum Jmperatorem, dominum nostrum clementissimum, fidei, devotioni ac subiectioni sincerissimae testimonium publice perhibere, vi veritatis adacti, coguntur, imo perhibent.

Nach Aussage eines kaiserlichen Soldaten, welcher am 16ten Juni gefangen in Stralsund eingebracht ward, befanden sich damals im Lager im Hainholze vor der Stadt achttausend Mann, und andre achttausend Mann waren im Anmarsche; auch sagte er, zum 18ten Juni erwarte man Wallenstein selbst im Lager vor Stralsund. Diese Angaben werden durch die gleichzeitigen Briefe Wallensteins an Arnim ziemlich bestätiget; nur verzögerte sich Wallensteins Ankunft noch acht Tage länger. Den ersten Schwedischen Beistand erhielt Stralsund am 20sten Juni, wo der Schwedische Oberst Fritz Roßladin mit sechshundert Mann eintraf. Am folgenden Tage um Mitternacht rückten die Kaiserlichen vor dem Kniepertbore aus ihrem

Laufgraben hervor, und drängten die Stralsunder aus dem trocknen Graben hinaus, wobei ein Stralsunder Officier blieb, ein Herr von Bubenow aus Böhmen. Doch gelang es den Stralsundern zuletzt, ihren Posten wieder einzunehmen. Der Feind erhielt am 23sten Juni frischen Zuzug, nämlich fünf Fahnen des Obersten Fahrensbach, und vier Fahnen vom Lande Rügen.

Wallenstein kommt nach Pommern.

Wallenstein befand sich am 19ten Juni alten Datums noch zu Prenzlau. Von dort begab er sich nach Ukermünde, und schreibt am $\frac{\text{22. Juni}}{\text{2. Juli}}$ von diesem Orte aus an Arnim, wegen seiner bevorstehenden Ankunft in Anclam und Greifswald, welches letztere er Kriepswald nennt: „Gleich itzt ist der Piculhomini angelangt, und ich aus des Herrn Schreiben vernommen, wie übel die Pomern dem Herrn mit der Profiant assistirt haben, welches mich bis in die Seel schmerzen thuet. Ich schicke ihn gleich itzt zu dem Herzog, lasse ihm gar rundt sagen, wirdt man nicht Profiant verschafen, so werde ich kein resentimento thun, wenn das ganze Land solte geplündert werden. Morgen werde ich auf Anclam ankommen, werde mich nicht lenger als ein Tag daselbst aufhalten; alsdenn von dannen auf Kriepswald, daselbsten der Herr befehle, daß die compagnien, so da logiren, mir Plaz machen; denn ich vier oder fünf Tag mich dorten will aufhalten, bis die Regimenter und Stück ankommen werden. Denn ich will wegen der Nähendt lieber zu Kriepswalde als zu Anklam sein. Der Herr kann mit denen von Stralsundt immer tractiren, doch nichts schließen, viel weniger mit der Arbeyt aufhalten; denn sie seindt lose Buben, und müssen gestraft werden. Aber daß ich was klümpflich [glimpflich] mit ihnen umbgehen thue, geschieht daß ich sie will schlefriger machen. Aber das Uebel so sie gethan haben, will ihnen gewis nicht schenken." In der Nachschrift dieses Briefes wünscht Wallenstein Bartisch Weißbier, welches damals in Pommern sehr in Ruf stand: „Ich muß dem Herrn klagen, daß ich kein Weispier in der Mark bekommen kann, dahero nur mit Wein den Durst löschen muß, dieweil ich das Ger-

stenpier nicht trinken kann; bitt, der Herr thue die Anordnung, auf daß von Barth auf Anglam vor mich Weizenpier gebracht wird."

Aus Anklam meldet Wallenstein am $\frac{\text{23. Juni}}{\text{3. Juli}}$ an Arnim: „Nun sehe ichs auch vor nothwendig an, und vermeine den 5ten July des neuen Kalenders zu Mittagessen auf Kriepswalde anzulangen, daselbsten denn der Herr mit mir sich wirdt unterreden können. Von dannen will ich mich auch alsbalden nach Stralsundt begeben. Ich lasse drey Regimenter noch aus Holstein auf Stralsundt marchiren, schreibe auch dem Herrn Tilli wegen drey anderer Regimenter, dieweil er nichts zu thun hat; bin der gänzlichen Meinung, daß er mir sie wird schicken: verhoffe, daß wir wollen die Canaglia mit Gottes Hülf bald zum Gehorsamb bringen." In Folge dieser Meldung schrieb Arnim am $\frac{\text{24. Juni}}{\text{4. Juli}}$ vom Lager zu Brandshagen aus an den Greifswalder Rath: „Ehrenveste, Achtbare, Hochgelarte und Wolweise, Gonstige Herren und Freunde! Ihnen wird bewußt seyn, daß Ihre Furstliche Gnaden, der Herr General morgen kegen Mittage bey Ihnen anlangen wirdt, vielleicht auch daselbsten etzliche Tage verharren. Bitte, die Herren machen es ja also, daß Ihr Furstliche Gnaden woll tractiret werden. Sonsten werden sie es hoch empfinden. Befehle uns Göttlicher Aufsicht. Verbleibe der Herren dienstwilliger H. G. von Arnimb." Zu Greifswald war man bei der von mehreren Seiten angezeigten Annäherung Wallensteins besorgt, keinen rechten Vorrath zur Bewirthung des Herrn General zu haben, und wandte sich deshalb an die Fürstlichen Räthe zu Wolgast in folgendem Schreiben:

Nro. 47.

Der Greifswalder Rath bittet um Beihülfe zur Bewirthung Wallensteins.

„Furstlich Wolverordnete Herren Rähte, WolEdele, Gestrenge, Veste, Achtbare und Hochgelahrte, Großgunstige, Liebe Herren und

geehrte werthe Freunde! Nebist unserer bereitwilligen Dienstanerbietung sollen Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten wir dienstlich nicht vorhalten, daß der Herr Obrister Leutenant Strassoldo unß heut vormelden, waßmassen des Herrn Generalen, des Hertzogen von Friedlandt, Furstliche Gnade morgen gegen Mittag gewiß allhier anlangen würde, und daß wir also alles, was auf seine Furstliche Taffel nöttig, zeittig und zur Genüge anschaffen sollten, darmit kein Mangel erspüret werden möcht. Nun haben allbereits hiebevor unsre Gunstigen Lieben Freunde und Herren auf unser unterthäniges Ansuchen, weil allhier und in unsern Dörfern fast alles verzehret, und nun dannenhero, was zu solcher Furstlichen Außrichtung nöthig, nicht angeschaffet werden könt, die gnädige Verordnung allbereit gemachet, daß aus Ihr Furstlichen Gnaden benachbarten Ampteern auf solchen Fall Zufuhre geschehen solt. Bitten demnach dienstfreundtlich, Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten bey wolermelten Herren Beampten die Vorsehung thun wollen, darmit an Wildprätt, Ochsen, Hämmeln, Lämmern, Kälbern, Hünern, und anderen Victualien noch heut diesen Tag anhero geschaffet, und also kein Mangel diesfals erspüret werden muge. Daran befurdern Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten was die höchste Notturft erfordert, und unserm Gnedigen Fursten und Herrn selben zu Furstlicher reputation und Rhumb, und uns als dero erschöpften Unterthanen zum Besten gereichet, und umb Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten seyndt wir es hinwiederumb zu beschulden dienstliches Anerbietens; Göttlicher Allmacht in Gnaden empfohlen. Datum unter unserm Stadt Signet den 24 Juny Ao. 1628. Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten dienstwillige

Bürgermeister und Rath
der Stadt Greifswald."

Am 25sten Juni traf Wallenstein in Greifswald ein, wo ihm der Rath am folgenden Tage das nachstehende Schreiben übergab, um Erleichterung von der Einquartirung und um Zügelung der Soldaten bittend:

No. 48.

„Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedtlandtt undt Sagan, cet. Römisch Kayserlichen Mayestät Generall Obristenn Feldtheubtman, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers Generaln cet. Unserm Gnedigen Fursten undt Herrn.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Furst! Euer Furstlichen Gnaden seind unsere unterthänige bereitwillige Dienste bevor. Gnediger Furst und Herr! Alß Euer Furstliche Gnaden an diesem Orte glücklich und wol angelanget, haben Wir nicht unterlaßen sollen, Euer Furstlichen Gnaden deßwegen in unterthäniger Gebühr zu gratuliren, und deroselben von der hohen Göttlichen Allmacht alles gedeiliges Furstliches Wollergehen anzuwunschen, und unterthäniglich zu bitten, weil diese Stadt und Einwohnende Bürgerschaft aus gehorsamster devotion gegen die Römisch Kayßerliche, auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen, Mayestät, mit Einquartirung der Kayßerlichen Armee sich hat belegen laßen, und dieselbe große Last nunmehr über ein halb Jahr albereit auf dem Halse gehabt, und daruber sehr erschöpfet worden, daß sie dieselbe lenger also nicht ertragen können, noch vormügen, bevorab da die Soldaten mit notturftigen Unterhalt an Eßen und Trinken nach dieses Orts Gelegenheit nicht haben zufrieden seyn, sonder gantz ubermeßig tractiret seyn wollen, und noch darüber die Leute mit großen Geldexactionibus beschweret, und darzu noch Victualien ins Lager zu schicken gezwungen, und wann sie nicht alles nach ihrem Willen zu thun vermocht, dieselben noch woll mit Schlegen ubel tractiret. Wann dann zu Euer Furstlichen Gnaden die unterthenige Zuvorsicht Wir geschöpfet, Euer Furstliche Gnade als ein löblicher Weitberühmbter Kriegesheld nicht gestatten noch vorhengen werde, daß arme unschuldige Leute, die alschon das ihrige, darmit sie in der Römisch Kayßerlichen Mayestät devotion vorbleiben möchten, zugesetzet, nicht gantz ruiniret und in eußerste Armuth

und Elend gestürtzet werden mügen, So gelanget demnach an Euer Furstliche Gnade unser gantz unterthäniges instendiges Bitten, Euer Furstliche Gnade dieser guten hochbetruckten Stadt mit gnediger Furstlicher favor und Hulde beygethan seyn und vorbleiben, und die gnädige ordonantz ertheilen wolle, darmit Wir nunmehr der Einquartirung hinwiederumb entfreyet, und obangezogener, auch anderer hiebevor designirter, und Euer Furstlichen Gnaden Feldmarschalle übergebenen, Beschwerungen überhaben werden mügen. Daßelb umb Euer Furstliche Gnaden mit unterthanigen Diensten hinwiederumb zu beschulden, seindt wir nichts minder, wie schuldig, so auch in Unterthänigkeit bereitwillig und anerböttig. Datum den 26 Junij Ao. 1628.

Euer Furstlichen Gnaden
unterthänige bereitwillige
Bürgermeister und Rath
der Stadt Greyffswaldtt."

Diese Vorstellung hatte keinen Erfolg. Obwohl Wallenstein Kriegsvolk vor Stralsund gebrauchte, behielt dennoch Greifswald seine Besatzung, und den Obersten von Pernstein mit seiner Tafel. Denn Wallenstein, da eine dänische Flotte im Ansegeln war, besorgte immer Dänische und Schwedische Landungen an der Pommerschen Küste, wie denn auch wirklich bald darauf, am 13ten August, die Dänen auf Usedom landeten, sich der Stadt und des Schloßes Wolnast bemächtigten, und sich acht Tage lang dort behaupteten.

Von Greifswald begab sich Wallenstein ohne längeren Aufenthalt in das Lager vor Stralsund, in welchem er am $\frac{\text{27. Juni}}{\text{7. Juli}}$ eintraf. Sofort ließ er am folgenden Tage, von halb eilf Uhr Nachts an, den heftigsten Sturm auf die Schanzen vor der Stadt unternehmen. Drei Regimenter drangen auf die Frankenthorschen Schanzen ein; das Auffliegen eines Pulvervorrathes brachte die Stralsunder in Verwirrung, und sie verloren zwei Schanzen; der Feind gelangte bis an das Stadtthor. Da ermannten die Stralsunder sich

wieder, und es gelang ihnen, beide Schanzen wieder einzunehmen, obwohl mit schwerem Verlust. Der schwedische Oberstleutenant Axel Düval ward von den Kaiserlichen gefangen; der schwedische Oberst Fritz Roslabin, und die schwedischen Capitaine Jürgen Horn und Jakob Holste empfingen tödtliche Wunden, und verschieden sämmtlich nach einigen Tagen, und wurden ehrenvoll bestattet; Roslabins Leichnam ward nach Schweden geführt. Am 29sten Juni wiederholte Wallenstein den Sturm auf die erste Schanze vor dem Frankenthore, eroberte sie, und behauptete sich im Besitze derselben. Auf Seiten der Stralsunder fiel der tapfre Bürgerleutenant Joachim Ranow, und ward in Sanct Jakobikirche bestattet. Diese beiden Stürme verbreiteten großen Schrecken in der Stadt; man sandte eine Anzahl Frauen und Kinder nach Schweden, und beschloß, mit Wallenstein zu unterhandeln. Stralsunder Abgeordnete begaben sich am 30sten Juni zu Wallenstein ins Lager, und wurden anscheinend gnädig aufgenommen; man verlangte von ihnen nur, daß die Stadt Pommersches Volk als Besatzung aufnehme. Am 2ten Juli wollten die Stralsunder Abgeordneten sich abermals zu Wallenstein begeben, konnten aber nicht zu ihm gelangen, da von beiden Seiten gefeuert ward. Wallenstein verlangte nun wieder die Aufnahme kaiserlichen Volkes in die Stadt, und ließ die Stadt am 3ten Juli heftig beschießen. Der Rath erklärte endlich in einer vorläufigen Punctation vom 4ten Juli, daß er zweitausend Mann kaiserlicher Besatzung einnehmen, und noch 50000 Thaler zahlen wolle. Indessen war die Bürgerschaft zur Ausführung dieser Gewährungen wenig geneigt, und stützte sich darauf, daß es rathsam sei, die Punctation auch von den in Stralsund anwesenden Obersten der dänischen und schwedischen Hülfsvölker genehmigen zu laßen; auch verlangte sie, daß an beide Könige von neuem Gesandte wegen ferneren Beistandes geschickt würden. Darüber kam der Friedensschluß mit Wallenstein nicht zu Stande.

Daß Wallenstein das Belagerungsgeschütz vor Stralsund um diese Zeit fortwährend verstärken ließ, und namentlich von Wolgast her die Stücke anfahren ließ, ergiebt sich aus einem Schreiben

Bogislavs vom 26sten Juni an den Greifswalder Rath, worin es heißt: „Es hatt der Römisch Kayßerlichen, auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen, Mayestät bestalter Her Feltmarschall, Hans Georg von Arnimb, zu Fortbringung etzlicher Stucke hundert und zwantzig Städterpferde, wie dann auch funfzig Wagen, von uns begehret. Weil aber aus unsern Ämptern zu Fortschaffung der allhie abgefolgten Stucken über sechshundert Pferde vorschrieben, und daher unmuglich, daß die gefurderten Pferde und Wagen von hinnen erfolgen können, Als befehlen wir euch hiemit gnedig und ernstlich, daß ihr sowoll der Stadt Pferde, als etzliche derselben Underthanen so viele gute starcke Pferde, als ihr derselben immer uffbringen muget, nebst elf Wagen zur munition, doselbst bei euch zur Stellen habet, und ordonantz erwartet." Die Universitätsangehörigen zu Greifswald suchten noch immer ihre Befreiung von der Einquartierung aufrecht zu halten, da zu jener Zeit niemand darauf verfiel, von seinen gesetzmäßigen Rechten etwas aufzugeben um des allgemeinen Besten willen; am strengen Rechte, wie die geltenden Gesetze es bestimmten, wollte man festhalten. Am 25sten Juni zeigten Rector und Senatus academicus dem Rathe an, da gestern und heut in mehrerer Professoren Häuser Einquartierung gelegt worden, während doch der Herren Bürgermeister, des Stadtsyndici, Secretarii, auch anderer Privatpersonen, Häuser damit beschonet blieben, so werde Senatus academicus solche Beunruhung seiner Immunitaet seinem gnedigen Landesherrn denunciiren. Bogislav sandte schon am 28sten Juni den Befehl an den Rath, die Einquartierung bei den Professoren alsfort abzuschaffen, bei einer Strafe von tausend Thalern. Der Rath antwortete, er könne nicht dafür; die Einquartierung sey geschehen auf Anordnung des Herrn Generaln Obersten Quartiermeisters und seiner Furirer. Der damalige Universitätsrector, D. Barthold Krakeviz, bemerkt im Universitätsalbo hierüber folgendes, in welchem Arnim durch den Titel Campi Mareschallus, und Wallenstein durch den Titel Generalis Dux, bezeichnet, auch angeführt ist, daß man durch Geschenke an Wein die kaiserlichen Befehlshaber günstig zu stimmen suchte:

Et quia Campi Mareschallus et Generalis Dux exercitus, Sundium iterato obsidentes, frequenter huc commearunt, civitas saepe tot hominibus referta fuit, ut locus fere omnibus etiam in plateis et foro non suppeteret. Tametsi autem Universitati a Bernsteinio et caeteris parsum ad tempus est, vicetenens tamen eius, comes Jtalus, Strasoldo dictus, quinquaginta florenos hebdomadatim ab Universitate, ni militem intra aedes suas professores recipere vellent, exegit, et semel etiam obtinuit; qui tamen conatus eius, opera Campiducis Caesarei, Domini Johannis Georgii ab Arnim, statim repressus fuit. Alias semel etiam, transeunte huc Sundium Generali, nonnulli eius officiales apud professores tres vel quatuor diverterunt, quibus tamen omnibus et singulis paulo post publico diplomate, sub manu et sigillo Generalis Ducis Friedlandiae, de securitate et immunitate, quoad omnium aedes, etiam in civitate sitas, cautum est, qua hucusque Dei beneficio adhuc gaudemus. Bernsteinium alias sub primum eius adventum semel atque iterum vino excepimus, et poculo etiam inaurato, septuaginta novem florenis comparato, donavimus. Similiter Generali exercitus Duci decem vini amphorae fuerunt nomine Universitatis oblatae.

Das ist:

„Und da der Feldmarschal [Arnim] und der Generalanführer des Heeres [Wallenstein], Stralsund wiederholt belagernd, häufig allhier verkehrten, so war die Stadt bisweilen mit Mannschaft so angefüllt, daß selbst auf den Straßen und dem Markte kaum Raum genug für alle sich fand. Obgleich der Universität von Bernstein und den übrigen einige Zeit hindurch geschont ward, so hat doch dessen Stellvertreter, ein Italiänischer Graf, genannt Strasoldo, funfzig Gulden wöchentlich, falls die Professoren keine Soldaten in ihre Häuser aufnehmen wollten, von der Universität gefordert, und einmal auch

erhalten; doch ward dieses sein Unterfangen durch die Bemühung des Kaiserlichen Feldmarschalles, Herrn Johann Georg von Arnim, sofort unterdrückt. Sonst sind einmal, als der General [Wallenstein] hier nach Stralsund durchreisete, einige Officiere desselben bei drei oder vier Professoren eingekehrt. Jedoch bald darauf ist allen und jeden Professoren durch öffentliche Verordnung, unter Hand und Siegel des Generales, Herzogen zu Friedland, ausgefertigt, die Sicherheit und Befreiung in Betreff der Häuser sämmtlicher, auch der in der Stadt gelegenen, gewährt worden, welche wir durch Gottes Wohlthat noch jetzt genießen. Den Bernstein haben wir bei seiner ersten Ankunft einige Male mit Wein bewirthet, ihn auch mit einem vergoldeten Becher, welcher für neun und siebenzig Gulden gekauft ward, beschenkt. Ebenso wurden dem Generalanführer des Heeres zehn Eimer Weines im Namen der Universität dargebracht.

Am 30sten Juni ersucht der Greifswalder Rath den Herzog Bogislav, er möge doch von Wolgast einige vierzig Last Korn nach Greifswald senden, da es dort nunmehr unmöglich falle „die übermessige, große Anzahl derer zu Roß und zu Fuß itzo allhier einquartierten Soldaten mit Essen und Drinken täglich zu vorsehen" auch das Futter für die Pferde anzuschaffen, und außerdem die Einquartierung in Wyk zu unterhalten, die ins Lager vor Stralsund ausrückenden mit Victualien auszurüsten, und dann noch täglich etzliche Tausend Pfund Brod und etzliche Last Bier ins Lager vor Stralsund zu liefern; daher denn schon viele Bürger ihre Häuser verlaßen hätten, und davon gegangen wären. In Betreff der Tafel des Obersten von Pernstein fügen sie hinzu: „Ja es ist nunmehr leyder auch dahin gerahten, daß man uns, wann wir nicht alles, was zu des Herrn Obersten von Pernstein Taffel an Victualien, Gewürtz und Wein nöthig, wöchentlich anschaffen würden, ubel tractiren, prügeln, und die Beicht besser, als zuvor geschehen, verhören zu lassen, schrifft- und mündlich bedrauen thut." Bogislav erwiederte am ersten Juli, er habe Auftrag gegeben, daß Arendt von

Stetten sechszehn Last Korn nach Greifswald liefere, obwohl auch in Wolgast kein Vorrath sey; er setzt dann hinzu: „Anreichend des Herrn Obristen von Bernsteins Taffel, wird berichtet, daß derselbe ihnen zu dessen Underhaltunge das Flecken Gützkow assigniret und zugeeignet; da sich nun daßelbe also verhalten sollte, würde dadurch auch dieses Beschwerde gelindert, und in etwas allevirt werden." Die Anweisung auf Gützkow scheint nicht viel gefruchtet zu haben. Am 2ten Juli mußte der Greifswalder Rath dem Obersten von Bernstein folgende Obligation ausstellen: „Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Greifswald, bekennen hiemit kraft dieser Obligation, daß wir auf geschehenes Ersuchen und Begehren Ihrer Gnaden, des Hoch- und Wolgebornen Hern, Hern Wratislawen von Bernstein, Hern auff Leutomischel, Römisch Kayserlichen Mayestätt Cammerern und Obristen zu Roß, dann auf Anmuthunge des Hern Veldtmarschallen, des Hoch-WollEdlen und Gestrengen Hern Hans Georg von Arnimb, wegen obgedachten Hern Obersten von Bernstein wochentlichen Tafel Unterhaltung zu reichen zugesagt und versprochen, Einhundert Funftzigk Reichsthaler, und dreißigk Reichsthaler zu Weinen, von heuten Dato an zu rechnen, so lange bis Ihr Gnaden, der Her Obrister in der Guarnison alhie vorblieben werden; worauff Ihrer Gnaden wir alsfort Einhundert Achtzigk Reichsthaler vorausgezahlet; und im Fall wider Verhoffen solches nicht alle Wochen, und zu bestimbter Zeit, als Mitwochs, beschehe, hat Ihre Gnaden sich vorbehalten, aus unseren Statgütern soviel darzu nöthig sich bezahlt zu machen. Urkundlich unter unserm Stadtsignet gegeben den 2. Julij Stylo veteri Ao. 1628."

So war die erste Hälfte des Jahres 1628 zurückgelegt, und Aussicht auf Beßerung der Lage für die zweite Hälfte wollte sich nicht zeigen.

[Die Fortsetzung folgt.]

III.

Barthische Haushaltungsrechnung

des Fürsten Wizlaw 3. von Rügen ungefähr aus dem Jahre 1314.

Mitgetheilt von Friedrich Oom
weiland Bürgermeister zu Barth.

Der verstorbene Bürgermeister Friedrich Oom zu Barth ordnete das dortige Stadtarchiv, und verzeichnete die darin aufbewahrten Urkunden. Er schrieb im Jahre 1832 einen Aufsatz: Das alte Barth in kirchlicher Rücksicht, welcher im ersten Hefte dieser Zeitschrift abgedruckt ist. Dann verfaßte er eine vollständige Geschichte der Stadt Barth, welche kurz nach seinem Tode, Barth 1851. erschienen ist. Eine Nachricht über das Leben dieses achtbaren Freundes und Kenners der vaterländischen Geschichte habe ich im fünfundzwanzigsten Jahresberichte unsrer Gesellschaft gegeben.

Im Barther Stadtarchive befindet sich ein altes Stadtverlaßbuch oder Stadterbebuch, dergleichen in allen Städten Norddeutschlands unter Aufsicht des Rathes geführt wurden, um darin die Uebertragung eines Gutes oder Grundstückes auf einen neuen Besitzer zu verzeichnen, welche durch Verkauf, Vererbung, Verpfändung, geschehen konnte; das Stadtverlaßbuch war demjenigen ähnlich, welches heutiges Tages Hypothekenbuch genannt wird. Jenes alte Barther Stadtverlaßbuch umfaßt die Jahre 1324—1444; die ersten Aufzeichnungen sind im Jahre 1324 eingetragen. Zum Einbande dieses alten Buches ist ein Stück Pergament benutzt, auf welchem das hier mitzutheilende Bruchstück einer Fürstlichen Haushaltungsrechnung geschrieben steht. Die Fürsten von Rügen hatten bei ihrer Stadt Barth eine Burg, auf welcher sie sich öfter aufhielten. Von dort etwas weiter nordwestlich hatten sie auf der

benachbarten Halbinsel Dars eine zweite Burg, welche den Namen Hertesborch führte. Ihr Burgwall ist noch sichtbar bei dem Kirchdorfe Prerow, auf der Nordseite des Prerowstromes. Im Jahre 1327 ward von den in das Fürstenthum Rügen eingefallenen Meklenburgern auch die Burg Hertesborch bedrängt, und die Greifswalder, vom Stralsunder Rathe ersucht, brachten ihr Hülfe. Sie sagen in ihrer damals aufgesetzten Kriegsrechnung: Requisiti etiam fuimus duabus vicibus ab eisdem consulibus Sundensibus, quando castrum Hertesborch ab inimicis obsessum damna pateretur; cui subsidium cum nostris fecimus navigio, et in duabus reisis expensas habuimus, ad ducentas marcas et quinquaginta et viginti marcas denariorum computatas; Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 5. S. 142. Das Wort reisa ist das deutsche Reise, und bedeutete damals: Kriegesfahrt. Auf der alten Karte Pommerns, welche Eilhard Lubinus um ao. 1612. anfertigte, ist die Hertesborch durch einen Stichfehler, wie die Karte deren manche hat, mit dem Namen Haselborg bezeichnet; die südöstlich anstoßende Gegend heißt auf dieser Karte ohne Zweifel richtig Slotwisch d. i. Schloßwiese. Auf der neuen Generalstabskarte Pommerns ist die Lage der Hertesborch noch als Burgruine angedeutet. In unsrer alten Haushaltungsrechnung heißt es nun bisweilen, von den eingekauften Vorräthen sey etwas nach der Hertesburch gebracht worden, welches gleichfalls dafür spricht, daß der Einkauf in der benachbarten Barther Burg geschah. Die Hertesborch führte ihren Namen wahrscheinlich von der Hirschjagd auf dem Dars. Denn Hertesborch in niedersächsischer oder plattdeutscher Sprache bedeutet Hirschburg. In der ao. 1494. gedruckten Lübeker Bibel heißt es Gen. 49. v. 21. also:

Neptalim, een utgelaten herte, is gevende sprake der schonheit

d. i. Naphtali, ein ausgelaßener Hirsch, ist gebend Sprüche der Schönheit.

In einer Braunschweiger Cämmereirechnung von ao. 1418. steht, wie mir ein Freund mittheilt:

Ses penninge dem coke vor einen hert to werken unde to delen dem rade
d. i. Sechs Pfenninge dem Koche für einen Hirsch zu zerlegen und zu theilen für den Rath.

In dem zu Lübek gedruckten **Bok der Arstedie** oder **Buch der Arznei** werden angeführt die Kräuter **hertestunge, hertenwort, Hirschzunge, Hirschenwurz**, fol. 59. 128.

Das Bruchstück der Haushaltungsrechnung erstreckt sich über vier Wochen, vom sechsten Sonntage nach Trinitatis an, und es werden Gäste, welche den Fürsten in dieser Zeit besuchten, darinn genannt. Ich laße nun den Bürgermeister Dom selbst darüber sprechen. Seine mir von ihm gemachte Mittheilung lautet also:

„Das alte Barther Stadtverlaßbuch, welches im Jahre 1324 angefangen ist, hatte zum Einbande nur ein doppelt zusammengelegtes Pergamentblatt. Dieses war, wie sich an der aufstehenden Seite desselben erkennen ließ, innen beschrieben. Ich hatte anfangs bei einer flüchtigen Ansicht den Inhalt nicht für wichtig gehalten. Doch bei näherer Prüfung schien er mir so erheblich, daß ich mich veranlaßt fand, ihn zu entziffern. Um den Einband nicht vom Buche zu trennen, schnitt ich das Pergament an der anderen Seite durch, und konnte nun zwar auch hier die an beiden inneren Seiten befindliche Schrift lesen, nicht aber die gegen den Rücken des Einbandes. Ich mußte also dennoch, mittelst Durchschneidung der kleinen Pergamentstreifen, womit das Buch an dem Einbande befestigt war, den letzteren vom Buche trennen, und erhielt nun zwei Blätter Pergament, auf deren einen Seite folgende Haushaltungsrechnung in Mönchsschrift mit vielen Abbreviaturen zu lesen ist:

Item dominica sexta post trinitatem in vigilia de divisione apostolorum de mane ad coquinam in hertesburgh et hic xiiij mr. pro ij ventribus vaccinis et pro x ovibus. Item hoc venit a sundis. Item iij sol. pro ovis. summa xiiij mr. iij sol.

Item feria secunda in divisione apostolorum de mane ad

coquinam hertesb. et hic iiij sol. pro ovis et ij den. Item xxij den. pro piscibus. summa vi sol.

Item feria tertia de mane ad coquinam hertesburg et hic xij mr. pro ij ventribus vaccinis et pro viii ovibus. hoc venit a sundis. eadem et summa. Item ipso die post meridiem dominus princeps et domina mea venerunt de hertesb.

Item feria quarta de mane ad coquinam iij mr. et xvj den. pro piscibus et luceis. Item iiij sol. iiij den. pro ovis. Summa iij mr. vi sol. ii den. post comestionem equitavit princeps ad ducem Wartzlaum.

Item feria quinta de mane ad coquinam viij mr. pro i ventre vaccino et pro v ovibus. eadem summa. hoc venit a sundis.

Item feria sexta de mane ad coquinam ij mr. iiij den. pro luceis et piscibus. Item i sol. pro ovis. summa ij mr. viij den.

Item in sabbato de mane ad coquinam ij mr. iij sol. iiij den. pro luceis et piscibus. Item vi sol. pro ovis et pro lacte. Item x sol. iii den. pro herbis per septimanam. summa iij mr. iii sol. ii den.

Summa septimane xlij mr. xxix den.

Summa secundi mensis c mr. et xxxx mr. et xxvj sol. et ij den.

Summa laudi et sumpti in secundo mense xxxvi mr. et vi sol. pro xxviiij lateribus carnium. ab everardo hup emimus.

Item in eodem mense comedimus ducentos strumulos pro vj mr. emptos in sundis. a chri. schiring emimus.

Summa totalis secundi mensis c mr. lxxiiij mr. iiij den.

Item dominica septima post trinitatem in vigilia marie magdalene de mane ad coquinam ix mr. pro i ventre vaccino

et pro viii ovibus. Item vj den. pro ovis. summa ix mr. et vi den. hoc venit a sundis.

Item feria secunda in die marie magdalene de mane ad coquinam xv sol. pro luceis et piscibus. Item iij sol. pro ovis. Item i sol. pro lacte. summa xix sol.

Item feria tertia ad coquinam x mr. iiij sol. pro ij corporibus vacce et pro vi ovibus. hoc venit a sundis.

Item feria quarta in vigilia jacobi de mane ad coquinam iij mr. et xxi den. pro luceis et piscibus. tunc hic fuerunt tres presenti magistri Jo. de rozstok. Johannes de Kampe. magr. petrus de dacia. summa iij mr. et xxi den. Item eodem vespere venit princeps de lozitse.

Item feria quinta in die jacobi de mane ad coquinam vi mr. pro ij corporibus vaccinis et pro iii ovibus. Item de vespere ad coquinam iiij mr. ij sol. pro ix ovibus. hec empta sunt in bard. Item de vespere iij sol. ii den. pro ovis. summa x mr. v sol. iiij den.

Item feria sexta post jacobi de mane ad coquinam iiij mr. vij sol. i denarius pro luceis et piscibus et pro allece. Item ij sol. pro sipollen. summa v mr. et xi den.

Item in sabbato post jacobi de mane ad coquinam iij mr. v sol. pro luceis et piscibus et pro allecibus. Item viij sol. ii den. pro ovis et lacte. Item i sol. pro sipollen. Item xx den. pro c scutellis. Item pro vasis — — —. summa v mr. vj sol. i den.

Summa septimane xliij mr. v sol. i den.

In dominica octava post trinitatem de mane ad coquinam xi mr. iiij sol. pro ij corporibus vacce et pro x ovibus. Jtem ix sol. pro ovis. Jtem xv den. pro senape. Jtem i sol. pro sipollen. summa xii mr. vij sol. iij den. facto prandio princeps recessit.

Jtem feria secunda de mane ad coquinam ix sol. pro piscibus. eadem est summa.

Jtem feria tertia de mane ad coquinam viij mr. pro i ventre vaccino et pro viij ovibus. hoc venit a sundis. Jtem iiij porcos pro vj mr. hora vespertina venit princeps cum duce saxonie. summa xiiij mr.

Jtem feria quarta vigilia vincula petri de mane ad coquinam ii mr. iij sol. vij den. pro luceis et piscibus. Jtem xv sol. iij den. pro ovis et pro lacte. Jtem i sol. pro sipollen. Jtem viij sol. pro scutellis cc et pro vasis. Jtem ipo. v mr. iiij sol. pro c strumulis et pro x caseis. hoc venit a sundis. Jtem de vespere ad coquinam xv sol. pro piscibus. Jtem ix sol. iiij den. pro ovis et pro lacte. summa x mr. vj sol. ij den.

Jtem feria quinta in die petri de mane ad coquinam v mr. v sol. pro ij corporibus vaccinis. Jtem xij oves pro vi mr. et pro v sol. Jtem x sol. et i den. pro scutellis cc. Jtem post meridiem dux saxonie recessit et tunc statim princeps ivit hertesburg. Jtem de vespere ad coquinam xix sol. pro iij ovibus. Jtem iij sol. pro ovis. Jtem i sol. pro sipollen. summa xiij mr. xxv den.

Jtem feria sexta post petrum de mane ad coquinam hertesburg et hic iij mr. iij sol. iiij den. pro luceis et piscibus. Jtem i sol. pro sipollen. summa iij mr. iiij sol. ii den.

Jtem in sabbato de mane ad coquinam iij mr. viij den. pro luceis et piscibus. Jtem vj sol. pro ovis et lacte. media pars mittebatur hertesburg. Jtem ii modios salis pro x sol. unus modius mittebatur hertesburg. Jtem xvi den. pro pullibus. Jtem v sol. iiij den. pro herba per septimanam. summa iiij mr. vij sol. iij den.

Summa octave septimane post trinitatem lvj mr. xxix den.

Jtem in nona dominica post trinitatem ante laurencium de mane ad coquinam iiij mr. iiij sol. pro altero dimidio corpore

vaccino. Jtem iiij mr. vi sol. pro x ovibus. pars carnium mittebatur hertesburgh. Jtem iii sol. pro ovis. Jtem xviij den. pro sipollen. Jtem xi sol. ad farciniam. Jtem xvij sol. iiij den. pro iiii ° scutellis et vasis. summa x mr. xxij den.

Jtem feria secunda de mane ad coquinam xxvij sol. pro luceis et piscibus. Jtem iiij sol. pro ovis que mittebantur hertesburg. Jtem i sol. pro lacte. Jtem vj den. pro sipollen. summa ii mr. vi den. facto prandio domina mea ducebatur super hertesburg ad principem.

Jtem feria quarta de mane ad coquinam xxij sol. ii den. pro luceis et piscibus. Jtem xx den. pro ovis. Jtem de vespere ad coquinam v sol. pro piscibus. Jtem vj den. pro sipollen. Jtem xx den. pro iij pullis domicellis. Jtem vj den. pro ovis. summa xxxi sol. ii den.

Jtem feria quinta de mane ad coquinam v mr. iiij sol. pro i ventre vaccino [et] pro vi ovibus. Jtem iii sol. pro ovis. Jtem i modium salis pro v sol. Jtem v den. pro sipollen. summa vj mr. iiij sol. v den.

Jtem feria sexta in vigilia laurencii de mane ad coquinam in hertesburgh et hic ij mr. iiij sol. ij den. pro luceis et piscibus. Jtem ix den. pro sipollen cum ad comestionem venit comes de wittenborgh. Jtem ipso die dux et domina mea venerunt de hertesburg de vespere. summa ij mr. v sol. i denarius.

Eine Rechnungskammer scheint der princeps oder die domina dieses Rechnungsführers, welche domina wohl keine andre als die Gemalin des princeps war, nicht gehabt zu haben; sonst möchten bei dem Nachsehen der Rechnung manche Monita erhoben worden seyn. Die Summen scheinen öfter nicht mit einander zu stimmen. Soviel ersieht man, daß die marca acht solidos oder Schillinge enthielt, und der Schilling dagegen zwölf denarios oder Pfenninge. In der Wichmannischen Chronik der Stadt Barth heißt es bei dem Jahre 1315: „Acht halbe Mark Sundisch hielten eine löthige Mark Sil-

ders, und fünf Schillinge hielten ein Loth Silber." Reichenbach sagt in seinen Patriotischen Beiträgen, Stück 8. S. 7: „Pommersche Pfenninge waren zweifacher Art; nämlich denarii slavicales und denarii augmentabiles. Der ersteren gingen zwölf, der letzteren vier auf den Schilling. Ihr Münzfuß war vier und eine halbe Mark aus der Mark fein." Berckmann in seiner Stralsundischen Chronik S. 4. berichtet:

> Do men schref 1318 do was de allerdorreste tit, de men nicht gewesen was unde hedde sodder der bort Christi. Men koste ein schippunt mels vor twe mark lodige Sulvers. De lodige mark was do so gut als acht mark sundisch. Up de tit galt dat lot sulvers vif schilling. Do is ein schilling beter gewesen als nu vere.

Ich will nun suchen das Alter dieser Haushaltungsrechnung zu bestimmen. Nach den Schriftzügen zu schließen ist sie im vierzehnten oder funfzehnten Jahrhundert geschrieben. In ihr selbst sind Herzog Wartislav, mehrere mir nicht näher bekannte Magister, der Herzog von Sachsen, und der Graf von Wittenborg erwähnt. Herzog Wartislav war ohne Zweifel ein Pommerscher Herzog. Nehmen wir an, es sei Wartislav 9. gewesen, so möchte der Fürst Barnim der 8. der ao. 1415 — 1451 hier in Barth wohnte, und dem auch die Hertesburg bey Prerow zustand, unter dem princeps hier gemeint, und dadurch das Alter dieser Schrift ziemlich genau bestimmt seyn. Dagegen spricht aber der Umstand, daß diese Blätter um ein im Jahre 1324 angefangenes Buch, welches bis zum Jahre 1444 reicht, umgeschlagen waren, so daß das Innere derselben die obige Rechnung enthält, und letztere an dieser Stelle nicht geschrieben werden konnte, ohne das ganze Buch aufzutrennen. Daß aber das Buch später als 1324 wiedereingebunden seyn sollte, dem widerspricht der Augenschein, und es müßte auf jeden Fall diese neue Einbindung vor dem Jahre 1396 geschehen seyn, also immer vor Barnim 8. Es enthält nämlich die äußere Seite des einen Blattes, welche dem Anfange

des Buches gegenüber sich befand, folgende zum Stadtverlaßbuche gehörende Aufzeichnungen:

Notandum quod prebendarii beati georgii dederunt consulibus super duo prata jacentes contra fossatum trebini lxx mr. quum consules exsolvent eisdem prebendariis illam pecuniam ante festum beati nicolai episcopi. extunc pro utilitate civitatis illa prata redibunt.

Jtem Johan Ladewich. hinricus mügge schulesche [super] pratum ante borchwalle situm dederunt consulibus xl mr. et quum consules exsolvent eisdem prefatam pecuniam. tunc hoc pratum redibit ad utilitatem civitatis.

Notandum quod ab anno incarnationis domini millesimo ccc° nonagesimo sexto hennneke wacholt d. posside etc. etc.

„Ich schließe hieraus daß im Jahre 1396 der Umschlag des Buches schon so darum gewesen, wie ich ihn darum gefunden, und also auf jeden Fall die dazwischen geschriebene Haushaltungsrechnung schon vor dem genannten Jahre entstanden sey. Dies Jahr 1396 nimmt im Buche selbst die Seiten 60. 61. 62. ein. Die auf dem Umschlage geschriebenen, eben angeführten, Aufzeichnungen waren vergessen; im Buche selbst war kein Raum mehr, und so mußten sie denn, sobald der Mangel bemerkt war, was wohl nicht lange nach dem Jahre 1396 geschehen konnte, um die Zeitfolge im Buche nicht zu unterbrechen, auf dem Umschlage ihre Stelle finden. Dies ist weit wahrscheinlicher als die Annahme, man habe die vergessenen Aufzeichnungen auf ein anderes Pergament außerhalb des Buches geschrieben, hernach aber auf demselben Pergamente die Hausrechnung geführt, und sodann erst selbiges zum Umschlage für das Stadtverlaßbuch auf die angegebene Weise benutzt. Steht also erstere Annahme fest, so sind wir gezwungen, noch bedeutend weiter als ao. 1396 zurückzugehen um die Zeit der Abfaßung der Haushaltungsrechnung zu finden. Wir haben um das Jahr 1396 zwar mehrere Herzöge namens Wartislav, aber keinen princeps mehr; denn schon ao. 1325 starb der letzte Fürst von Rügen. Die Pommerschen Herzoge nannten sich duces; mithin muß hier ein Rügenfürst ge-

meint seyn. Wir kommen also immer wieder dahin zurück, daß die Rechnung vor Entstehung des Stadtbuches geschrieben seyn, und die Hofhaltung eines Rügenschen Fürsten betreffen müsse. Diesen Fürsten stand die Hertesburg zu, sowie auch die Stadt Stralsund, aus welcher manche der in der Rechnung aufgeführten Lebensmittel kamen. Die Rügenschen Fürsten hielten sich häufig in Barth auf. Daß die Rechnung den Barthischen Hofhalt betreffe, schließe ich daraus, daß die Hertesburg von dem Rechnungsführer mit versorgt ward, und ferner daraus, daß die Rechnung zeigt, sie beziehe sich nicht auf einen Hofhalt in Loitz oder Stralsund. Nähere Rügische Burgen bei der Hertesburg gab es außer Barth nicht; Damgarten war zu entfernt. Einmal heißt es in der Rechnung, Lebensmittel seyen in Barth gekauft: hec empta sunt in bart, nämlich in der Stadt, neben welcher die fürstliche Burg lag. Wäre die Stadt entfernt gewesen, so hätte man sich diesen Einkauf kommen laßen müßen, ebenso wie von Stralsund: hoc venit a sundis. Der Everardus Hup, von welchem Fleisch gekauft ward, war ohne Zweifel ein Barthischer Einwohner; denn im Barthischen Stadtverlaßbuche kommt die Familie Hup vor; z. B. ein Johannes Hup im Jahre 1403. Noch jetzt heißt hier ein bei der alten Burg belegenes Ackerstück: Hupes Koppel. Wir haben also in der alten Rechnung höchst wahrscheinlich eine Handschrift vor uns, die auf der alten Burg bei Barth geschrieben ward, und hernach den Städtern in die Hände fiel, welche sie als Maculatur betrachteten, und ein Blatt daraus zum Einbande ihres neuangelegten Stadtbuches benutzten.

„Herzog Erich von Niedersachsen war ein Bundesgenosse des Rügischen Fürsten Wizlav 3. welcher ao. 1302 — 1325 regierte. Wahrscheinlich ist also, daß die Rechnung für Wizlav 3. geführt ward, und daß der dux saxonie, welcher laut der Rechnung ihn besuchte, der Herzog Erich von Niedersachsen war.“ Soweit der Bürgermeister Dom.

Professor Barthold, welchem Bürgermeister Dom die Haushaltungsrechnung mittheilte, führt einiges daraus an in seiner Pommerschen Geschichte, Th. 3. S. 197. 198. und bemerkt über das Alter

der Rechnung folgendes: „Wir setzen mit Sicherheit die Rechnung in das Jahr 1314. Denn, weil nach der Kalenderangabe feria sexta der neunten Trinitatiswoche mit der vigilia Laurentii zusammenfällt [dies Laurentii ist der zehnte August], so ist Ostern des in Rede stehenden Jahres am siebenten April gewesen, und kehrt innerhalb des Zeitraumes von 1230 — 1355. in welchen frühestens diese Schrift fallen kann, nur in den Jahren 1303. 1314. 1325. auf diesen Tag wieder. Im Jahre 1303 kommt dux Wartislav noch nicht in Urkunden vor; im Jahre 1325 würde des noch lebenden Prinzen Jarimar [des Sohnes Witzlav 3. siehe Pom. Gesch. Th. 3. S. 195.] in der Rechnung gedacht seyn; aber es heißt nur darin princeps und domina mea. Nach 1359 war der Titel Graf von Wittenburg [Schwerin] erloschen; dagegen starb 1316 Nicolaus 2. dieses Titels, vermählt vor 1306 mit der Tochter Wizlavs 2. von Rügen; und Nicolaus 1. von Schwerin, zu Wittenburg wohnend, vermählt mit Merislaven, Tochter des Herzog Bogislav 4. starb 1322. Nur einer dieser beiden Fürsten kann hier gemeint seyn. Auch die Erwähnung des Herzoges von Sachsen, wahrscheinlich jenes unglücklichen Streiters im Hainholze vor Stralsund, Erich, führt auf das Jahr 1314. Am eilften Juli 1314 ward durch den zu Brodersdorf geschloßenen Vertrag die Stadt Stralsund mit Wizlav 3. wieder ausgesöhnt, und konnte daher am 14. Juli der Verkehr mit der Stadt wieder im Gange seyn."

Das in der Rechnung vorkommende Wort strumuli finde sich in dem Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis nicht. Aber es bedeutet: Stockfische. Ich habe zwey dem Magdeburger Domgymnasio gehörende handschriftliche Exemplare des Vocabularius ex quo durchgesehen; ferner zwey der Wolfenbütteler Bibliothek gehörende Exemplare desselben Werkes. In allen vieren heißt es:

Strumulus. eyn Stockvisch.

Das lateinische Wort struma bedeutet: Kropf. Der Bürgermeister Oom in seiner Geschichte der Stadt Barth S. 24. vermuthete daher, die strumuli seyen die den Stockfischen beim Einfal-

zen ausgeschnittenen Kehlen, welche besonders eingesalzen, und unter dem Namen Spurten verkauft wurden; ducenti strumuli sehen vielleicht zweihundert Fäßchen solcher eingesalzener Stockfischkehlen.

Was bedeutet: summa laudi et sumpti? Nach dem eben angeführten Glossarium manuale ist laudum und laudemia eine Abgabe an den Lehnsherrn, und auch sumptus kommt in diesem Sinne vor. Lucei sind Hechte; allec, Hering; farcinia, Wurst; pulli domicelli, junge Hähne; sipollen, Zwiebeln, welche noch jetzt in der niedersächsischen Sprache Zippollen heißen. Das Wörterbuch des mittelalterlichen Latein erklärt pullus regalis durch: gallus gallinaceus, Hühnerhahn.

J. G. L. Kosegarten.

IV.

Pommersche Inschriften

aus der päbstlichen Zeit

mitgetheilt und erläutert von dem

Oberappellationsgerichtsfiscal und Procurator

Dr. August Kirchner

I.

Der, in der Kirche zu Kloster auf der Insel Hiddensee aufbewahrte, Grabstein eines Abtes des ehemaligen Klosters von Hiddensee ist auf der Insel fast das einzige noch übrig gebliebene Denkmal dieser zu Grunde gegangenen Abtei. Denn sonst erinnert hier an dieselbe, außer einigen Trümmern der Klostermauer, wohl nur noch jenes Ortes Name [1]). Nach einer von meinem Bruder, dem Pastor Friedrich Kirchner, der Alterthümer der Heimath stets mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtete, zur Zeit seiner Verwaltung der Pfarre von Hiddensee sorgfältig gemachten, und nebst verschiedenen Erläuterungen mir zum Gebrauche für die Zwecke unseres Vereines mitgetheilten Zeichnung, ist dieses das Bild und die Umschrift des Steines.

Der Abt, in dem langen und faltigen Ordenskleide mit weiten Aermeln und herab hangender Capuze oder großen Kappe, hält in

1) Das Kloster, welches nur durch eine Beziehung auf das Eiland, worauf es lag, namentlich bezeichnet wurde, z. B. coenobium de oder in Hiddensee, coenobium in insula Hiddense, war ohne einen eigenen Ortsnamen geblieben, und daher ist auch blos sein Gattungsname auf den jetzigen Ort übergegangen, welcher theils aus dem die eigentliche Stätte des untergegangenen Klosters einnehmenden Gutshofe, theils aus dem in unmittelbarer Nähe dieses Hofes belegenen Dörfchen, und der Kirche nebst dem Pfarrhofe besteht. Dies alles heißt jetzt Kloster.

den Händen was ihm bei seiner Benediction übergeben ist: in der rechten den Hirtenstab, und in der linken das geschlossene Evangelienbuch. Sein Haupt, auf welchem die Platte der ganzen Tonsur sichtbar ist, erscheint priesterlich gekrönt[2]). Unten auf dem Bildnisse befindet sich das eigene Siegel des Abtes; dasselbe hat drei blühende Rosenstöcke auf drei Hügeln, in einem Schilde mit ausgeschnittenem Rande.

Die Einfassung des Bildes besteht in einer prächtigen Pforte. Zwei Seitenpilaster tragen nämlich einen dreifachen Rundbogen; über dem mittleren höheren Bogen erhebt sich ein Fronton, schön nach altem deutschen Style geschmückt, und zwar auswendig an den Sparrenschenkeln, gleich den gedachten beiden darangränzenden Seitenbogen, mit einzelnen auf Zäckchen stehenden Kronenblättern; ferner inwendig in der Mitte jeder der drei Seiten mit einem aus zwei ausgeschweiften Gliedern zusammen gesetzten Zacken, wodurch das Giebelfeld in ansprechender Form als ein gegen die Winkel gekehrtes spitziges Dreiblatt sich darstellt; und endlich oben auf der Spitze des Thürgiebels, mit einer das Ganze krönenden, großen krausblätterigen Phantasieblume. Zur Ausschmückung der beiden inneren Seiten der Pforte ist an jeder derselben ein frei und aufrecht stehender Stab befestiget, welcher mit zwölf Bandschleifen in gleicher Entfernung von einander ganz besetzt ist, und außerdem hängt oben an der einen dieser Pfortenseiten vermittelst eines niederwärts gebogenen Stieles phantastisch geformtes Laubwerk, als ein Gegenstück der mit eben solchem Laube gezierten Krümme des Abtstabes.

Außerhalb des die Pforte umschließenden Rahmens, an den vier Ecken desselben, sind auf runden Schildern die Evangelistensymbole[3]). Zwischen diesen, längs den vier Seiten des Steines, stehet die Inschrift, zu welcher, gleich wie zu den übrigen unten folgenden, die kleinen Buchstaben der Mönchsschrift angewandt sind. Die Inschrift ist, wie mir scheint, so zu lesen:

2) 1 Cor. 11, 14. c. 7. C. 12. qu 1.
3) Ezech. 1, 10. Offenb. 4, 7.

Anno domini m°. cccc°. lxx°. v°. ipso die visitationis marie virginis obiit dominus iohannes runnenburch qui fuit quartus decimus abbas huius domus quam rexit decem [annos.]

Der an dem Tage der Mariä-Heimsuchung des Jahres 1475 gestorbene vierzehnte Abt des Klosters von Hiddensee war also Johann Runnenburg, welcher zehn Jahre regiert hat.

Der Todestag ist auf dem Grabsteine so geschrieben: ip' de vltatiöis mie vir. — In der letzten Silbe des Namens des Verstorbenen ist der Buchstabe u, gleich wie das darauf folgende r, auf dem Stein nicht mehr vollkommen erhalten, nach der erwähnten genauen Zeichnung aber für keinen anderen zu halten, namentlich auch nicht für ein e[4]). — Domus sc. dei, Gotteshaus, heißt die Kirche; es ist ein Theil statt des Ganzen genannt, domus pro monasterio, und sowohl der Ort gemeint, als auch die in demselben lebenden Personen, die Klostergemeinde. In einem jeden einzelnen Kloster ist eine so genannte Klosterregierung. Ueberhaupt findet sich in einem jeden Mönchsorden für sich genommen eine vollständige Hierarchie; die Behörden steigen der Regel nach von dem Regenten des Klosters zu dem Ordens-Provinzial, und von diesem zu dem unmittelbar unter dem Papste stehenden Ordens-General, und sind eingeschränkt durch das einer jeden von ihnen zur Seite gesetzte Capitel. — Das Grab des Abtes war in dem Kloster, wie das „huius" auf dem Steine, der die Gruft deckte, ergiebt, und vermuthlich in der Kirche. Diese nicht mehr vorhandene Klosterkirche ist zu unterscheiden von der Hiddenseeischen Pfarrkirche, die oben zu Anfange erwähnt worden, und worin der Grabstein jetzt sich befindet. — Das am Ende der Grabschrift zu deren Ergänzung von mir hinzugefügte Wort annos hat der Steinmetz aus Mangel an Platz weggelassen.

An der Stelle der jetzigen Kirche zu Kloster stand schon zu den Zeiten der Abtei eine Capelle. Die Insel Hiddensee gehörte nämlich

---

4) Vergl. Sundine, Jahrgang 1843. S. 300.

vor der Zeit des, im Jahre 1296 gestifteten, Klosters zu dem Pfarrbezirke der Kirche zu Schaprode, wurde jedoch im Jahre 1302 von dieser Pfarrei abgesondert, indem dem Abte und dem Convente zu Hiddensee die geistliche Sorge übertragen ward. Den Bewohnern der Insel wurde zu ihrem Gottesdienste anfangs eine Capelle der Mönche auf dem Gellen, später aber auch eine Capelle nahe bei dem Kloster, deren zuvor gedacht ist, angewiesen.[5]) Dieses Gotteshaus hieß eine Capelle weil keine Pfarrstelle damit verbunden war, wird jedoch auch, wie jene andere, zuweilen eine Kirche, im weiteren Begriffe, genannt.

2.

. . . .

. . . kalendas octobris obiit dominus theodericus vicesimus octauus abbas in hilda cuiu[s anima requiescat in pace.]

Dies ist ohne Zweifel die Grabschrift des Abtes von Hilda,

5) Der Bischof Olaf zu Roskild sagt in einer Urkunde vom Jahre 1302. (bei Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, Bd. 3. S. 125.): „... [Nos] predictam insulam [hytens(ö)] a dicta parochiali ecclesia [in Scaproden] diuidimus, et capelle monachorum in yellant ... annectimus, curam animarum ... domino abbati et conuentui dicti loci [i. e. monasterii in Hytensö] committentes" und in dem Registrum redituum ... ad episcopum Roskildensem ... pertinentium circa 1370. und zwar in einem Verzeichnisse der Ecclesiae parochiales Ruyae et redditus illarum, (bei Jac. Langebek, Scriptores rer. Danicar. medii aevi, Th. 7. S. [1.]148) heißt es: „Jn Hyddenze est capella prope monasterium. Jtem ibidem in Yelland ecclesia beati Nicolai." Es bleibt zweifelhaft, ob dieses Verzeichnis der Eccl. paroch. Ruyae zu der vor demselben stehenden mangelhaften Urkunde des Roskildischen Bischofes Johannes gehört, welcher vom Jahre 1321 bis zum Jahre 1330 dem Bisthum vorstand. — Steinbrück führt in seiner Geschichte der Klöster in Pommern, S. 89. mit Bezug auf Dregers ungedruckte Urkundensammlung an, daß von dem Bischofe Nikolaus zu Roskild im Jahre 1386 die Seelsorge in der Capelle vor dem Thore des Klosters gestattet worden sei. Dasselbe bemerkt D. Mohnike in den Balt. Stud. Jahr. 7. Heft. 1. S. 113. Nr. 7. wo S. 112. Nr. 2. statt: „Patronatrechts", zu lesen ist: Parochialrechts.

welcher regierte zur Zeit der Gründung der Universität Greifswald im Jahre 1456. Denn Theodorich oder Theoderich, umgebildet Dieterich, Diederich (Diedericus), und abgekürzt Diedrich, ist der Name dieses Abtes, und wir wissen überdies, daß der sechs und zwanzigste Abt des Klosters, Hartwich, in dem Jahre 1447 starb [6]). Da nun nach dem obigen Epitaph der darin genannte Theoderich in der Reihenfolge der Hildaischen Aebte der acht und zwanzigste ist, so hatte nicht lange nach diesem Jahre nothwendig er die Regierung des Klosters. Zwischen den beiden Aebten aber ist der Abt Zabell, Sabellus, welchen der Abt Diedrich selbst seinen Vorgänger im Amte nennt [7]). — Theodorich ist, wie sein Vorgänger, der Errichtung der Universität auf mancherlei Weise förderlich gewesen [8]).

Der Stein ist einer von denen, welche vor mehreren Jahren in Wolgast gefunden und nach Eldena gebracht worden sind. Die Baltischen Studien [9]); welche über diese alten Maale im Allgemeinen berichten, reden von einigen Grabsteinen, also von einer unbestimmten Anzahl. Es sind ihrer aber nicht mehr als zwei, und jeder derselben besteht nur in einer Hälfte. Diese beiden zu verschiedenen Grabsteinen gehörenden Hälften sind, zu einem Ganzen an einander gefügt, in der Kirchenwand der Klosterruine zu Eldena eingemauert worden. Auf der einen Hälfte ist nur der Anfang einer Grabschrift noch zu erkennen; auf der anderen aber, welche auch von einem Bildnisse den unteren Theil eines weiten klösterlichen Gewandes und eines Krummstabes zeigt, ist die obige Inschrift zu lesen, wovon, da sie eine Randschrift bildet, die ersten und die hier wieder hergestellten letzten Worte mit dem Bruchstücke, worauf sie standen, verloren gegangen sind.

3.

Folgende Schriftstelle auf einem Grabsteine in der Greifswaldischen St. Jacobikirche, geschrieben mit den [10]) Gothischen Minus-

---

6) Balt. Stud. Jahrg. 12. Heft 1. S. 194.

7) Dähnert, Pomm. u. Rüg. Landesurkunden Bd. 2. S. 752. „Dominus Zabellus, olim abbas et antecessor noster".

8) Siehe z. B. Dähnert, eben daselbst, u. Bd. 2. S. 748.

9) Jahrg. 10. Heft 1. S. 212.

10) Balt. Stud. Jahrg. 10. Heft 1. S. 220. Not. 2.

keln, wie sie um das Ende des kirchlichen Mittelalters bei der Steinschrift am meisten gebräuchlich waren, giebt eine Probe der kräftigen plattdeutschen Sprache jener Zeit:

Ick bin de upstandung unde dat levendt. wol an mi gelovet de wert leven wen he ock rede storve.

IOHANNIS AM 11.

Rede bedeutet: bereits, schon; daher: wen ... rede: wennschon, wennauch, obgleich. Durch das Wort „rede" entstehet, da das nächst vorhergehende hier gleichbedeutend ist, ein Pleonasmus. — Außer dem Spruche, welcher mitten auf dem Steine steht, hat dieser keine Inschrift. Wol bedeutet: wer.

4.

Ein Grabstein in der St. Marienkirche zu Greifswald ohne Inschrift hat blos bildliche Darstellungen, flach erhaben und fein gearbeitet. In der Mitte ist das von der Schlange umwundene Passionskreuz, welches den Versöhnungstod Christi, als des Mittlers, andeutet. Umher, auf dem Rande des Steines, sind die Martergeräthe und andere sonst noch auf die Leidensgeschichte Jesu sich beziehenden Gegenstände; nämlich zuerst oben das Haupt Christi, dann zu den beiden Seiten, von oben nach unten wechselsweise bald links bald rechts, und, so oft zwei oder mehr Stücke beisammen sind, diese kreuzweise auf einander gelegt, — der Hahn, welcher krähete, als Petrus Jesum verleugnete, — die Dornenkrone, und Nägel, — Bohrer und Zange, — ein Fuß und eine Hand des Gekreuzigten (vulnera Christi), — der Speer, womit die Seite eben desselben geöffnet worden, eine Leiter und der Rohrstengel mit dem an dessen Spitze aufgesteckten Schwamme, — das hohe Kreuz, und eine Säule nebst einer Geißel, — der Rock Christi, uud des Simon Petrus Schwert sammt dem darauf gelegten Ohre des Malchus, — Getreidehalme mit Aehren und ein Bienenkorb, in Bezug auf die Einsetzung der Communion, — Hammer und Schlägel, — ein Essigfläschchen, zuletzt unten eine

Waschschale nebst einer darein gesetzten Gießkanne, als von dem Pilatus angewandt.

Das Sinnbild der sich um das Kreuz schmiegenden Schlange enthält den Grundgedanken des Christenthums, daß der zur Sünde geneigte Mensch, indem er Jesum lieb hat, zur Heiligung gelangt, also erlöset und mit Gott vereinigt wird, und zeiget sonach an die Vereinigung des Menschlichen mit dem Göttlichen durch Christum, welcher sich geopfert hat und uns ein Vorbild gelassen. — Der Christuskopf ist, wie die bildende Kunst ihn ursprünglich darstellte. — Der Rock, von dem die Schrift sagt, daß er war ungenähet, von oben an gewirket durch und durch, und um welchen die Kriegesknechte das Loos geworfen, ist hier ist ein kurzes Unterkleid, dessen oberer Theil über den Hüften um den Leib befestigt wird; er hat Längsstreifen, die unten zur Randverzierung ein wenig vorstehen, und kann der Länge nach durch einen Ueberschlag geschloßen werden. — Der Bienenkorb, statt dessen eine Rebe mit Trauben gebräuchlicher geworden, ist darum gewählt, weil der Meth ein übliches Getränk im Morgenlande war.

5.

Der Denkstein des Dr. Heinrich Rubenow Bürgermeisters zu Greifswald und ersten Rectors der Universität daselbst.

Rubenow betet vor einem Bildnisse Christi am Kreuze. In der Mitte des Bodens ist nämlich ein Crucifix aufgerichtet mit seiner Ueberschrift: i. n. r. i. Neben dem Fuße des Kreuzes, zur Rechten des Gekreuzigten, stehen Maria und Johannes. Die schmerzenreiche Mutter sinkt ohnmächtig nieder und wird von dem hinter ihr stehenden Jünger, welcher mit seinem Armen ihren Leib umfängt, unterstützt. Sie ist bekleidet, nach der üblichen idealen Weise, mit einem weiten, sehr faltigen Gewande, und mit einem über den Kopf gedeckten Tuche, welches vorn bis über die Stirn herab hangt und hinten auf den Rücken niederwallt. Das lange und lockige Haar des Johannes ist gescheitelt. Das Haupt eines jeden umgiebt der Heiligenschein.

Ueber demselben stehen auf gewundenem Streifen die Worte, welche Jesus vom Kreuze zu ihnen tröstend spricht, und zwar über der Maria: Mulier ecce filius tuus, und über dem Johannes: Ecce mater tua. Außer den Genannten ist noch Jemand abgebildet, welcher aber nicht mit zu dieser Gruppe gehört. Es ist Rubenow, zu dem Leiden Christi gewendet. Auf den Knieen und mit gefalteten Händen ruft er Gott an um Erbarmen für sich, und um Vergebung für seine Mörder. Man lieset nämlich auf zwei in einander geschlungenen Streifen, wovon ein zu ihm hinab reichendes Ende zwischen seine Hände hindurch geleitet ist, dieses Distichon:

Occisi temere deus alme mei miserere
Ignoscendo meis qui pupugere reis,

wodurch eine Nachfolge des erhabenen Beispieles Jesu [11]) zu erkennen gegeben wird. Rubenow trägt ein Barett auf dem Haupte, und einen langen Mantel, mit einem bis zu dem Ellenbogen hinab reichenden breit verbrämten Kragen, und an den Seiten mit senkrechten ebenfalls breit verbrämten Einschnitten, durch welche die Arme hervor gethan sind.

Das Bild ist eingeschloßen von zwei Säulen zu den Seiten, und oben von drei neben einander befindlichen, mit Epheu umflochtenen runden Bogen, welche auf den Säulen ruhen. In der Höhe, über den Bogen, sind Häuser und Thürme sichtbar, welche die Stadt Gottes [12]) andeuten. Unten, mitten an der Grundlinie des Bildes, befindet sich das Rubenowische Siegel [13]): ein liegender gegitterter Schild, worin ein rechter Schrägbalken ist, belegt mit drei hinter einander rechts laufenden Windspielen mit Halsbändern.

Der untere Raum auf dem Steine enthält die Hauptinschrift:

---

11) Luc. 23, 34.

12) Gal. 4, 26. „das Jerusalem, das droben ist." Ebr. 12, 22. Offenb. 21, 10. fgg.

13) Auch in dem Fenster eines Ganges in einem der, vor mehreren Jahren abgebrochenen westlichen Gebäude des unten zu erwähnenden grauen Klosters sah man Rubenows Wappen mit einem gezierten Helme, theils aus farbigem Glase gemacht, theils gemahlt, wovon der Holzschnitt in dem Programme des Dr. Augustin Balthasar, de vita ac fatis Heinrici Rubenovii, wahrscheinlich eine Copie im Kleinen ist.

Uppe nyen iares auende des lesten daghes des iars der bord christi Mcdlxii wart slaghen her hinrik rubenow doctor in beiden regten unde borghemeister hyr.

D. i.: Herr Heinrich Rubenow, beider Rechte Doctor und Bürgermeister in Greifswald, wurde erschlagen an dem heiligen Abende vor dem Neujahrstage, am letzten Tage des Jahres 1462. — Da der letzte Tag im Jahre und der Vorabend des Neujahrstages zwei Synonyme sind, indem der Gegenstand dieser Ausdrücke völlig identisch ist, so faßt der Satz eine Tautologie in sich, welche in folgenden Umständen ihren Grund hat. Der Gebrauch, einen gewissen Tag vermittelst einer Beziehung auf den nächsten, vorhergehenden oder folgenden, Sonntag oder Festtag anzugeben, veranlaßte nämlich die nochmalige anderweitige Nennung des Sterbetages, zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnißes in Rücksicht des Todesjahres; denn die Jahreszahl 1462 hätte, wenn sie der ersten Angabe des Todestages, welche zwei in verschiedne Jahre fallende Tage nennt, unmittelbar wäre hinzugefügt worden, irrig auf den Neujahrstag bezogen werden können, wodurch ein Jahr zu wenig heraus kommen würde. Mit gleicher Vorsicht, wie hier, ist die Zeitangabe auch in einem Buche gemacht worden, welches die Wittwe Rubenows im Jahre 1484 als ein Andenken gab und in der Bibliothek der St. Nicolaikirche sich befindet, indem darin von dem ungenannten Empfänger in Bezug auf Rubenow bemerkt wird: de jammerlike wart dot geslaghen op nyen iaers avende do men scref MCCCCLXII.[14])

Dieser über 5 Fuß lange und über 2½ Fuß breite Stein, dessen bei Gelegenheit[15]) schon im Allgemeinen Erwähnung gethan ist, und

---

14) Dr. Biederstedt, Sammlung kirchlicher Verordnungen in Neu-Vorpommern und Rügen, Th. 2. S. 234.

15) Balt. Stud. Jahrg. 10. Heft. 1. S. 222. 223.

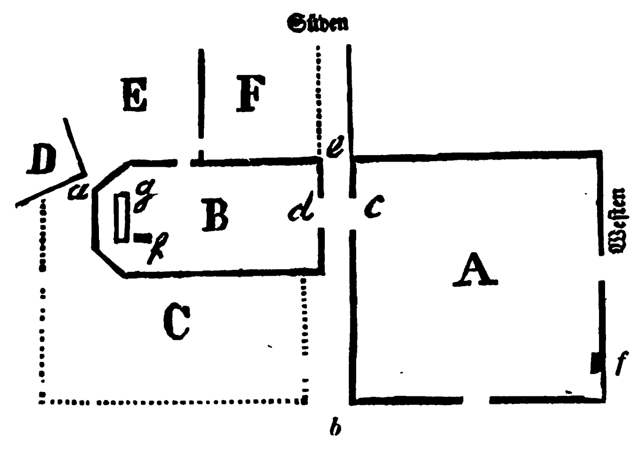
und der in der Marienkirche zu Greifswald aufbewahrt wird, ist öfter, und zuerst von Cramer [16]), beschrieben worden. Derselbe befand sich ehemals in der Kirche des grauen Klosters daselbst, wo er in der westlichen Wand nordwärts eingemauert war. Der von diesem Denksteine verschiedene, nicht mehr vorhandene, Grabstein Rubenows und seiner Gattin [17]) lag ursprünglich in dem Chore dieser Kirche, in welchem vor dem Hochaltare nordwärts das Grab war. — Die Kirche und das dazu gehörende Chor waren zwei besondere Gebäude. Der innere Raum der Kirche bestand daher für sich allein, und eben so der innere Raum des Chores, welches an die Kirche angebauet war, und dieselbe Höhe wie diese hatte. Jeder dieser Räume war an allen Seiten von Wänden umgeben, und beide trennte auch noch ein mehrere Fuß breiter Gang, welcher zwischen ihnen hindurch lief; oberwärts stießen beide Gebäude an einander. Daher ist die Kirche oft, vornehmlich wenn sie in Ansehung ihres Inneren genannt wird, im Gegensatze und mit Ausschließung des Chores gemeint, und eben so auch umgekehrt. Wenn man dieser Unterscheidung Anderer nicht folgt, sondern ohne Rücksicht auf jene Eigenthümlichkeit des Baues den inneren Raum der Kirche und den des Chores irrig als ein Ganzes sich vorstellt, können leicht mancherlei Mißverständnisse entstehen, was auch geschehen ist.

Die folgenden Züge machen das örtliche Verhältnis dem, welcher sich davon genauer unterrichten will, näher kenntlich. Die Bekanntschaft mit diesem Verhältnisse kann auch zum besseren Verstehen mancher alten schriftlichen Nachrichten dienen.

---

16) Dessen Pommersche Kirchen-Chronik, Buch 2. Cap. 43

17) Das Todesjahr derselben ist auf diesem gemeinschaftlichen Grabstein nur durch die Ziffern MCCCC ausgedrückt gewesen (A. Balthasar, a. a. O.); da man aber weiß, daß die Frau ihren Gatten lange überlebt hat, so ist die Annahme nicht unwahrscheinlich, es sei die Unvollkommenheit der Jahreszahl dadurch verursacht, daß die Grabschrift der Frau zugleich mit der des Mannes, und schon zu der Zeit da diese noch lebte, eingehauen worden, und daß die beabsichtigte künftige Ausfüllung der leeren Stelle durch Vermehrung der Ziffern nach dem erfolgten Tode der Frau unterblieben ist. Diese Vermuthung wird dadurch noch unterstützt, daß auch der Tag des Todes auf dem Stein fehlt.



Die Mühlenstraße. Norden.

Die Stelle der Kirche (A), des Chores (B) und des Kirchhofes (C) bildete ein längliches Viereck, und wird jetzt genau eingenommen von der Stadtschule oder großen Schule, gegenwärtig das Gymnasium genannt, und dem Theile des dahinter befindlichen Hofes, welcher längs derselben sich erstrecket, nebst der ostwärts liegenden Auffahrt, so weit diese an beides gränzet. Das Chor der Kirche reichte gegen Osten beinahe bis an des Klosters Brauhaus, so daß zwischen der nordwestlichen Ecke (D) dieses noch jetzt dastehenden Hauses und dem Chore nur eine geringe Entfernung (a) war, welche den Durchgang von dem Kirchhofe nach dem hinter dem Chore an dessen südlicher Seite gelegenen Platze (E) gestattete. Ein langer Gang, von der Straße (b) bis zu dem Hause des Guardian in der Richtung von Norden nach Süden, lief im Anfange zwischen der Kirche und dem Kirchhofe unbedeckt, und hiernächst, wie oben bemerkt ist, zwischen der Kirche und dem Chore mit dessen Dache bedeckt hindurch, wo rechts eine Kirchenthür (c) und links der Haupteingang (d) des Chores war; der sich weiterhin erstreckende Theil dieses Ganges, welcher unmittelbar hiernach folgt (e) und noch jetzt bestehet, führt durch ein langes Klostergebäude (F), wovon unten weiter zu reden ist, nach dem erwähnten, noch vorhandenen Wohnhause des Guardian, welches in der Nähe der, an dieser das

Klostergebiet begränzenden Stelle durch Alter und tüchtige Beschaffenheit sich unterscheidenden, Stadtmauer steht. Auf der obigen Zeichnung wird durch f der ehemalige Ort des Rubenowischen Denksteins in der Kirchenwand, durch g der Altar, durch h die gemeinschaftliche Gruft Rubenows und seiner Gattin bezeichnet.

Hieraus ergiebt sich auch, daß die Meinung[18]), es sei diese Kirche, nach der Gestalt ihres Grundes, eine Kreuzkirche gewesen, unrichtig ist, selbst wenn man die Kirche in Verbindung mit dem Chore betrachtet. — Oben auf dem Dache, etwa in der Mitte desselben, war ein zur Zierde zwiefach durchbrochener, mit Kupfer beschlagener Thurm. — Die Glocke dieser Klosterkirche hängt jetzt oben im Thurme der St. Nicolaikirche, und zeiget durch ihren Schlag die Stunden an.

In dem vorher gedachten Gebäude (F) hatte die, nach der Reformation in dem Jahre 1558 anstatt der einzelnen Kirchenschulen gegründete, Stadtschule ihre Räume. Die Schulstuben befanden sich anfänglich[19]) unten in dem südlichen Theile, welcher im Jahre 1593 einfiel, und nicht wieder hergestellt worden ist, nachher in dem gegen Osten gelegenen Refectorium[20]), welches noch jetzt da ist, und an dessen getünchten Wänden einfache Malereien aus der Zeit des Klo-

18) Dr Biederstedt, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neu-Vorpommern, Th. 1. S. 240

19) Dr. Breithaupt, Greifswaldische Schulgeschichte, Stück 1. S. 23. 24. — Der Kirchenvisitationsbescheid vom Jahre 1558 berührt die „Buden hinter dem Brauhause belegen" (Breithaupt, a. a. O. S. 20.) Diese dem Kloster gehörenden Buden, deren es drei gab, standen an der Stelle, wo nun drei Häuser stehen, welche zunächst bei dem Gymnasium nach Osten hin an der Straße gelegen sind. Nimmt man an, daß die Visitation, welche die Klostergebäude zum Gegenstande hatte und vermuthlich an Ort und Stelle vorgenommen wurde, in der Wohnung des ehemaligen Guardian, oder in einer der nahe daran liegenden, zur Einrichtung einer Stadtschule ausgewählten Klosterzellen Statt gefunden hat, so ist die von dem die Visitation verrichtenden Superintendenten nach seinem örtlichen Standpunkte angedeutete Lage der erwähnten Buden erklärbar.

20) Der Reventer oder Remter; unter demselben war der noch erhaltene Vorrathskeller.

sters wieder zum Vorschein kommen, endlich in dem ehemaligen oberen Geschoße, wo zuerst zwei, und später, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, drei Stuben, welche gleichfalls gegen Osten lagen, benutzt wurden. Von den vorhandenen fünf Classen waren die mittelste (Tertia) in der nordwärts befindlichen Stube, die beiden obersten beisammen in der südwärts folgenden, und die beiden untersten ebenfalls bei einander in der letzten, noch weiter südwärts gelegenen Stube. Nach Erbauung der, in dem Jahre 1796 feierlich eingeweiheten, großen Schule wurde im Herbste 1795 das obere Stockwerk jenes Gebäudes (F) abgebrochen. Die hohe Nordwand des letzteren hatte dem daran gebaueten Chore der Kirche bis zum Jahre 1792, in welchem die 1789 begonnene Abtragung der Kirche und des Chores vollendet wurde, zu einem großen Theile seiner Südwand gedient, und in derselben nördlichen Wand war oberwärts, da wo gegenwärtig in dem Giebel das eine der erst bei dem Abbruche des oberen Stockes angelegten Fenster ist, eine Thür, durch welche die Mönche von dem gedachten oberen Geschoße unmittelbar nach dem in dem Chorgebäude oberwärts an den Wänden herumlaufenden Chore zu ihren auf demselben befindlichen Stühlen hatten gelangen können. Dieses Empores gedenket auch Dr. J. H. Balthasar[21]), welcher über die, auf das erste Entstehen des Klosters sich beziehenden, Inschriften an demselben berichtet. Mit der öfter erwähnten nördlichen Wand, oder Giebelseite, stehet auf einer geraden Linie westwärts eine lange starke Mauer, welche jetzt die nördliche Wand eines Stalles ist; diese Mauer ist ein Ueberrest der südlichen Kirchenwand.

In der Kirche waren noch zu der Zeit, da sie abgetragen wurde, manche geschnitzte Bildwerke, z. B. Maria als die Mutter mit dem Kinde, in einem Schreine stehend, und versehen mit einem Anstriche von Farben und Gold, ingleichen die Statuen des Petrus und des Paulus, welchen nebst den übrigen Aposteln diese Kirche gewidmet war. Das Crucifix und die Kanzel erhielt die Kirche zu Wyk, bei Greifswald.

---

21) Dessen vermischte Nachrichten, S. 99. (d. i. Greifswaldisches Wochenblatt von 1743, Stück 13.)

6.

Es folgen einzelne Bemerkungen zu einigen früher von mir gelieferten Beschreibungen alter Grabsteine.

a.

Maria, als die ewige Jungfrau, heißt in einem mystischen Sinne[22]) „flagrans rosa“[23]), die brennende Rose, um ihrer weiblichen Tugenden willen.

b.

Die Ringe auf dem Helme des Wappens der Familie Letzenitz, oder Lecenitz, sind, wie aus der in den Baltischen Studien, Jahrgang II. Heft 1. S. 139. gegebenen Schilderung auch schon von selbst zu entnehmen ist, concentrisch in einander gefügt.

c.

Der Hof, auf welchem die Pröbste zu St. Nicolai in Greifswald[24]) wohnten, und wo an der Stelle der niedergerißenen Probstei gegenwärtig das ältere Gebäude des ehemaligen Hofgerichts stehet, wird bis auf den heutigen Tag im Plattdeutschen der „Provestienhof“ oder „Pravestienhof“, d. i. Probsteienhof, genannt.

---

22) Luc. 1, 34.

23) Balt. Stud. Jahrg. 3. Heft 2. S. 150.

24) Eben daselbst, Jahrg. 12. Heft. 1. S. 192. fg.

V.

Die Hausmarken auf Mönkgut.

Von D. J. G. L. Kosegarten
nach einer Mittheilung des Pastor Strübing zu Großen Zicker.

Herr Professor D. Homeyer zu Berlin hat in seiner oben S. 44. abgedruckten Aufforderung daran erinnert, daß in einigen Gegenden Deutschlands noch an den Giebeln der Häuser, oder an den Querbalken über den Hausthüren und Hofthoren, die uralten Hausmarken wahrgenommen werden, welche in grauer Vorzeit das eigenthümliche Wahrzeichen des Grundstückes und seines Inhabers waren, noch ehe die späteren weiter ausgeführten Wappen in Gebrauch kamen. Der aus dem Grundstücke entsproßene freie Mann führte die Hausmarke des Grundstückes als das seine freie Abstammung nachweisende Wahrzeichen, und gebrauchte dies Wahrzeichen auch zur Beglaubigung seiner Willenserklärungen, als Handzeichen oder Unterschrift der Urkunde; darum heißt die Hausmarke in der älteren deutschen Rechtssprache auch Hantgemal d. i. Handzeichen; denn mal und gemal ist in dieser Zusammensetzung das noch jetzt übliche Wort Maal, Flecken, Zeichen, wie wenn wir sagen: er hat ein Maal d. i. ein Zeichen auf der Wange; dies Wort ist auch enthalten in: Denkmal, welches: Denkzeichen, bedeutet. Der Sachsenspiegel, ein norddeutsches Rechtsbuch des dreizehnten Jahrhunderts, verordnet, daß ein Mann, welcher schöffenbarfrei ist, d. h. als Schöffe oder Urtheilssprecher im Grafengerichte sitzen darf, wenn er einen andren schöffenbarfreien Mann zum Zweikampfe fordert, zuvor seine Ebenbürtigkeit nachweisen soll durch Angabe seiner vier Ahnen und seines Handgemales. Die Worte des Sachsenspiegels, Buch 1 Cap. 51. Par. 4. lauten in Niedersächsischer Sprache also:

Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene; oder jene weigeret ime kampes mit rechte.

d. i.

Welcher schöffenbare freie Mann einen seiner Genoßen zu Kampfe anspricht, der hat nöthig zu wissen seine vier Ahnen und sein Handgemal, und diese zu nennen; sonst weigert jener ihm Kampf mit Recht.

In einer anderen Stelle des Sachsenspiegels, Buch 3. Cap. 29. Par. 1. heißt es also:

Nen scepenbare man ne darf sin hantgemal bewisen, noch sine vier anen benümen, he ne spreke enen sinen genot kempliken an. Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sineme eide tien, al ne hebbe hes under ime nicht;

d. i

Kein schöffenbarer Mann hat nöthig sein Handgemal aufzuweisen, noch seine vier Ahnen zu nennen, wofern er nicht einen seiner Genoßen kampflich anspreche. Der Mann muß sich wohl zu seinem Handgemale mit seinem Eide ziehen, wenn er es auch nicht unter sich hat;

d. h. er muß sein Handgemal beschwören, wenn er es zufällig grade nicht bei sich führt, in Holz oder Erz geschnitten; nur wenn der Fordernde beweiset, daß er Inhaber eines Handgemales sei, hat der Geforderte nöthig, sich auf den Zweikampf einzulaßen.

Im Lateinischen des Mittelalters scheint die Hausmark durch das Wort **casale** d. i. **häusliches**, von **casa**, Haus, bezeichnet zu werden. Das **Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Halae 1773. tom. 2. pag. 251.** führt an, der Ausdruck: **casale ostendere**, das häusliche vorzeigen, bedeute: **familiam et natales suos in iure probare**, und fügt Beispiele dieses Sprachgebrauches aus den Gesetzen des Königreiches Arra-

gonien hinzu. In Schweden hieß die Hausmarke: **bolmaerke** d. i. Wohnungsmarke, Wohnungszeichen.

Herr Professor Homeyer hat in seiner Abhandlung: Ueber die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondre über das Hantgemal, Berlin 1852. ausführlich erörtert, wie das Wort Handgemal zunächst das Handzeichen des freien Mannes bezeichnete, und dann auch die Stammheimat desselben, deren Hausmarke sein Handzeichen war. Der Professor Michelsen zu Jena hat darauf in seiner Schrift: Die Hausmarke; Jena 1853. den Gebrauch der Hausmarke in verschiedenen Gegenden Deutschlands nachgewiesen. Ferner hat der Professor Homeyer in seinem Aufsatze: Ueber das Germanische Loosen, Berlin 1854. gezeigt, wie auch auf die kleinen hölzernen Stäbchen oder Kaveln, welche zum Loosen in den Gemeindeangelegenheiten gebraucht wurden, und zum Theil noch gebraucht werden, die Hausmarken der einzelnen Gemeindemitglieder eingeschnitten wurden. Auf der diesem Aufsatze Homeyers beigefügten Bildtafel sind unter andrem die Kaveln der Hiddenseer und der Venemünder abgebildet.

Als ich mich einst vor funfzig Jahren in der Kirche zu Großen Zicker auf Mönkgut befand, zu der Zeit da der Pastor Odebrecht das dortige Pfarramt führte, betrachtete ich darinn mehrere Fensterscheiben, auf denen kleine Bilder ausgeführt sind. Die Bilder enthielten Gestalten von Rittern, Frauen, Schiffen, neben welchen gewisse Zeichen standen, imgleichen Namen Mönkgutischer Hausväter, und Jahreszahlen aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts Einige in der Kirche mit mir anwesende Mönkguter wiesen auf mehrere jener Zeichen hin, mit dem Hinzufügen: „**dat is mîn mark**“ d. h. das ist mein Zeichen. Viele Jahre später richtete ich über den Ursprung jener Fensterscheiben eine Anfrage an den Pastor Odebrecht, als derselbe schon nach Hohendorf bei Wolgast versetzt war. Er antwortete mir: „Auf den Fenstern der von hohem Alterthum zeugenden Kirche zu Großen Zirker sah ich oft mit Interesse Bildnisse von geharnischten Rittern mit rundem Halskragen, auf muthigen Hengsten, und von segelnden Schiffen mit darin sitzenden Leuten,

beide Arten von Gemälden mit schwarzer Glasfärberei lebendig dargestellt. Da die Mönkguter schwarze Kleidung tragen, so hielten die von mir über diese Bilder zuerst befragten Mönkguter Hausväter dafür, daß auf diesen Bildern ihre Väter dargestellt seyen, um so mehr als Mönkguter Familiennamen mit ihren Hausmarken neben den Gestalten stehen. Indessen schien es mir bald, daß die Ritter und Frauen jener Bilder die Spanisch-Niederländische Tracht des sechszehnten Jahrhunderts zeigten, und es führte mich dies zu der Vermuthung, das diese Glasscheiben in den Niederlanden verfertigt, von Mönkgutern gekauft, und ihrer heimatlichen Kirche verehrt worden seien. Am 21sten August 1810 besuchte mich zu Großen Zicker Herr Wilhelm Schmidt, Maler und Hauslehrer bei dem Geheimen Rathe Rieben zu Galenbek in Meklenburg Strelitz, und stimmte meiner Vermuthung über den Ursprung der Fensterbilder in der Kirche bei. Er schrieb mir später auch noch darüber, und bemerkte: „Da die Niederländer in ihrer blühenden Periode Gemälde aller Art fabrikmäßig verfertigen ließen, und daraus einen Handelsartikel machten, so ist leicht begreiflich, daß solche Gemälde, vielleicht durch Mönkgutische Seefahrer, auch nach Großen Zirker kommen konnten."

Im Jahre 1850 ersuchte ich den gegenwärtigen Pastor zu Großen Zicker, Herrn Strübing, mir über die jetzt noch vorhandenen Fensterbilder seiner Kirche einige Nachricht zu geben. Er that es bereitwillig, und schrieb mir Folgendes:

„Von den gemalten Fensterscheiben, womit früher die hiesige Kirche geschmückt war, sind leider nur noch einige erhalten. Früher sollen sämmtliche Kirchenfenster solche Malereien gehabt haben, die aber nach und nach, wahrscheinlich weil sie schadhaft gewesen, oder, wie man mir sagt, Beifall gefunden hätten, verschwunden seien. Bei einem noch vor meiner Amtsführung im Jahre 1835 vorgenommenen Durchbau der Kirche sind sie aus den erneuten Kirchenfenstern des Schiffes ganz und gar weggelaßen, dagegen in den unverändert gebliebenen fünf Fenstern des Chores erhalten worden.

In dem Fenster nro. 1. im Norden des Altars finden sich noch sechs Bilder:

a. ein Ritter reicht vom Pferde herab einer vor ihm stehenden Frau die linke Hand, wie es scheint, um einen Becher, der über dem Kopfe des Pferdes etwas hervorragt, entgegenzunehmen; seine rechte Hand ruhet am Griffe des langen Schwerdtes. Auf einer darunter befindlichen Scheibe steht die Hausmarke nro. 1 und der Name: Clages Locnenfis. 1595. Der Name Lokenvitz kommt auf Rügen oft vor, und derselbe seit zweihundert Jahren abgekürzte Name Looks ist auf Mönkgut noch sehr häufig. [Clages ist alte Schreibung für Clawes, Claus, Nicolaus.]

b. ein Ritter wie in a. doch ohne Frau; darunter die Marke nro. 2. und der Name Hans Kapiska 1595. Dieser Name ist nicht mehr bekannt; dagegen ist die Hausmarke noch bei einem Bauerhofe zu Großen Zicker. Ich bemerke hierbei, daß die Marken der hiesigen Fischer nur den Häusern, nie aber den Familien zu eigen sind, und daß die Familien bis zum Jahre 1847 kein Besitzthum hatten, welches sie für ihre Nachkommen behaupten konnten.

c. ein Ritter, darunter die Marke nro. 3. und der Name Bartolmeus Wittmus, ohne Jahreszahl. Die Marke ist nicht mehr bekannt, der Name aber viel gebräuchlich.

d. ein Ritter, darunter die Marke nro. 4. und der Name: Martten Wittmus 1595.

e. ein Ritter, darunter die Marke nro. 5. und der Name Clages Locnenfis 1595.

f. ein Mann in sehr weiten blauen Beinkleidern, die unter dem Knie zusammengebunden sind, und rothen Strümpfen. Ein großes Beil, wie es die Zimmerleute gebrauchen, hat er in der rechten Hand und auf dem Unterarm ruhend, wie wenn es sein Gewerbe anzeigen soll. Eine Frau vor ihm reicht ihm einen langen wenig kunstreichen Becher. Unterhalb des Bechers zwischen Mann und Frau steht die Marke nro. 6. Die Scheibe unterhalb mit Marke und Name scheint zerstört zu sein.

In dem Fenster nro. 2. nach Nordosten vom Altar ist nur noch eine, sehr zierlich und sorgfältig bemalte Scheibe mit einer

geöffneten Scheere, zwischen deren Schneiden die Marke nro. 7. mit der Jahrszahl 1595 sich befindet; darunter eine Scheibe mit derselben Marke, und dem Namen Michgel Halwich. Die Marke findet sich jetzt noch bei einem Bauerhause im Dorfe Gager.

In dem Fenster nro. 3. nach Südosten sind noch vier Bilder:

a. eine Scheibe mit einem großen Kriegsschiffe, Dreimaster, im vollen Segeln; Vordermast und Hauptmast sind durch ein Tau verbunden, woran eine schwarze Mannesgestalt hanget, die ein Kniegelenk über das Tau geschlagen hat, den Kopf nach unten, die Arme weit auseinander gebreitet. Auf dem Verdecke des Schiffes bemerkt man einige Leute. Eine Scheibe darunter enthält die Marke nro. 8. und den Namen Clages Boddeker d. i. Böttcher, mit der Jahreszahl 1595. Der Name, früher hier sehr häufig, ist seit einiger Zeit ausgestorben. Die Hausmarke aber gehört noch jetzt einem Bauerhause in Großen Zicker, aus welchem Hause der Sage nach stets einige Leute zur See gefahren haben.

b. ein kleineres Kriegsschiff im vollen Segeln; darunter die Marke nro. 9. mit dem Namen Clages Isebardt 1595. Die Marke, vielleicht eine Sanduhr, ist noch bei einem Hause in Großen Zicker vorhanden.

c. ein Boot mit einem Mast ohne Segel, worin sich drei Männer befinden; der stattlicher bekleidete erhebt einen Becher; die beiden andren rudern. Das Bild führt keine Hausmarke; auch die Scheibe darunter hat nur den Namen Drews Boddeker 1595.

d. das Bild fehlt hier; dagegen enthält eine Scheibe den Namen Drews Kinkenbarch, welcher hier jetzt unbekannt ist.

Das Fenster nro. 4. nach Süden enthält schon beschriebene Bilder, nur mit anderer Farbe, und anderen Zeichen und Namen.

a. dasselbe Bild wie nro. 3. c. mit der Marke nro. 10. Darunter steht dieselbe Marke, und der Name Hans Matteues 1595. Das Zeichen hat große Aehnlichkeit mit der Hausmarke eines Bauern zu Gager.

b. dasselbe Bild wie nro. 1. a. Dabei steht die Marke nro. 11. Auf der darunter befindlichen Scheibe erscheint dieselbe Marke wieder, und der Name Clages Wittmus 1595.

c. dasselbe Bild wie ebenvorhin, jedoch in anderer Farbe, und darunter die Marke nro. 12. und der Name Clages Wittmus, Vorstender. Unter diesem Fenster war früher der Stand für die Kirchenvorsteher.

d. dasselbe Bild wie nro. 3. c. und nro. 4. a. mit der Marke nro. 13. Darunter dieselbe Marke mit den Buchstaben M. J. und der Name Michgel Jsebardt, Vorstender.

Das Fenster nro. 5. enthält das den Raum mehrerer Scheiben umfassende gelbgemalte sonnenartige Bild, welches auf der hier beigefügten Tafel mit nro. 14. bezeichnet ist. Im äußeren Rande desselben sind Blumengewinde, und der Name Lucas Jsbart. Die Marke im Bilde hat Aehnlichkeit mit einer Hausmarke in Großen Zicker. Der Name Jsbart ist hier nicht mehr bekannt.

Die Bilder sind von verschiedenen Farben. Die männlichen Gestalten haben einen schwarzen Hut auf, kegelförmig, aber oben schräg nach vorne abgeschnitten, mit Besatz; die Ritter haben auch einen Federbusch. Männer und Frauen haben nach hinten sehr erhöhte Halskrausen. Die Oberkleider gehen nur bis auf die Hüften, sind weit und reich besetzt. Die Frauen tragen Spenzer und Unterkleider, darüber einen reichen Ueberfall, der vorn auseinandersteht. Um die Hüften bis über das Knie haben die Männer sehr weite und abstehende Beinkleider, die unten zusammengeschnürt sind. Die Ritter tragen große enge Stiefeln mit Sporen; die übrigen Leute aber Schuhe und Strümpfe. Auf die Farbe in diesen Bildern scheint es nicht anzukommen, da dieselben Bilder in verschiedenen Farben erscheinen.

Wie die gemalten Glasscheiben an die Kirche gekommen, weiß hier niemand mehr. Es ist aber wahrscheinlich, daß die seefahrenden Mönkguter auf Stralsundischen Handelsschiffen die bestellten Fensterscheiben aus Holland mitgebracht haben."

Dies ist die mir vom Pastor Strübing über die Mönkguter Fensterbilder gemachte Mittheilung, für welche ich ihm meinen besten Dank sage, die Bitte hinzufügend, daß er für die fernere Erhaltung der gemalten Scheiben fleißig Sorge tragen wolle, da sie ein Denkmal der Vorzeit, und ein Geschenk der Gottesfurcht sind, mit welchem jene alten Mönkguter im Jahre 1595 ihr heimatliches Gotteshaus schmückten.

J. G. L. Kosegarten.

Die Kirche zu Kenz bei der Stadt Barth in Pommern hat eine ziemliche Anzahl gemalter Fensterscheiben, in welchen im Ganzen gegen hundert einzelne Felder erhalten sind, wenn auch zum Theil beschädigt; außerdem eine Anzahl Votivfenster. Eine vorläufige Nachricht darüber, von E. von Haselberg verfaßt, steht in dem von Eggers herausgegebenen Deutschen Kunstblatte; Berlin, 1854. nro. 24. Eine nähere Beschreibung dieser Malereien ist für uns sehr wünschenswerth. K.

VI.

Herr Dubislaf von Wittow

und

Hermann, Heinrich und Nicolaus, die Söhne Dubislafs ao. 1232—1315.

Von Julius von Bohlen auf Bohlendorf.

Im Jahre 1315 am Tage nach Felix und Audactus d. i. am 31sten August zur Oldenkerke auf Wittow verkaufte Hermann, der Sohn des Dubbezlaf, mit Genehmhaltung seiner Brüder, Heinrich und Nicolaus, dem Kloster Bergen auf Rügen für fünf Mark slawischer Pfenninge sechs Morgen Acker in den Grenzen des Dorfes Drivolk auf Wittow in der Pfarre zur Oldenkerke: iuxta paludem dicte ville terminos distingwentem.

Die Urkunde steht in der Matrikel des Klosters Bergen, die im Codex Pomeraniae Diplomaticus Bd. I. S. XIV. seqq. vom Prof. D. J. G. L. Kosegarten beschrieben ist, fol. 44. b. nro. 69. und lautet also:

vppe ses morghen tho dryuolk van herman dubbeslafes weghen thor wytlowe.

Omnibus presens scriptum cernentibus hermannus dubbezlay filius, in vero salutari salutem. Cercior habetur rerum gestarum cognicio, si scripture testimonio aut uiua uoce testium fuerit confirmata. Nouerint uniuersi tam presentes quam futuri, quod de consensu et voluntate fratrum meorum dilectorum, hinrici et nicolai, pro quinque marcis slavicalium denariorum currentis monete, vendidi racionabiliter Religiosis dominabus, priorisse, totique conventui sanctimonialium in montibus, Cysterciensis ordinis, Roskildensis dyoceseos, sex iugra in wyttouia in parochia oldenkerke, sita infra terminos ville driuolck, iuxta paludem dicte ville terminos distingwentem, cum omni

utilitate et fructu, prout predicta bona possedi, perpetuo possidenda. Spondeo predictis dominabus, quod ab omni inpeticione cujuscunque predicta bona debeo eripere penitus et equitare. Jn cujus rei testimonium sigillum meum, Hinrici et Nicolai, sunt appensa. Testes hujus rei sunt: iohannes dictus uiris miles, Johannes prepositus ad montes, Gherardus et Fridericus fratres dicti quaaz, paruus Tesmarus, et ghotanus ibidem subaduocatus, et alii quam plures nichilominus fide digni. Datum et actum in uilla Oldenkerke, anno domini m°. ccc°. xv°. crastino beatorum martirum felicis et audacti. Der unter den Zeugen genannte parvus Tessemarus ist ein Ahnherr der noch heute auf Wittow blühenden Familie von der Lancken. Im Jahre 1316 im Bundesbriefe der Stadt Stralsund mit dem Rügenschen Adel wird er lütteke Thessemer genannt. Sein rundes Siegel hängt am zweiten Pergamentstreifen jener Urkunde. Der dreieckige Schild ist queer getheilt; in der unteren Hälfte drei Sterne, zwei und ein; in der oberen ein wachsender rechts gewendeter Löwe, mit vor sich geworfenen Pranken, wie im heute noch geführten Wappen der Lancken. Die Umschrift lautet: † s. thesmaeri parvi. Siehe meine Geschichte des Geschlechtes von Krassow, Urkundenbuch S. 5. 17. und Tab. vi. 25. a. In dieser Familie ist mir, namentlich in älterer Zeit, der Name Dubislaf nicht vorgekommen.

Im Jahre 1551 Mittwochs und Donnerstags nach Nativitatis Marie ließ Herzog Philipp 1. von Pommern durch seinen Landrentmeister Erasmus Husen die Originalurkunden des Klosters Bergen aufzeichnen. In dem noch vorhandenen Verzeichnisse heißt es:

> „1314 Hermannus, Dubbeslai filius, als ick holde is id ein Bole gewesen, verkoft dem Closter vor v Mark Wendisch vi jugera agri dem Closter bi dem Dorpe Drefoldecke juxta paludem.

Als Grund seiner Bemerkung hat er in ziemlich unvollkommener Zeichnung einen unten zugespitzten Schild, der in der unteren Hälfte eine durchbrochene Mauer, und über derselben einen rechts gewendeten

wachsenden Greif zeigt, an den Rand verzeichnet. Mit dieser Aufzeichnung stimmt genau der Abdruck eines Siegelstempels überein, der im Herbste des Jahres 1847 auf Wittow, auf dem Bohlendorfer Felde, von dem Kuhhirten Leopold Schröder gefunden worden ist. Derselbe ist dreiseitig mit abgerundeten Ecken. Der queer getheilte Schild zeigt in der unteren Hälfte eine durchbrochene Mauer, in der oberen einen rechts gewendeten wachsenden Greif. Die Umschrift lautet: † s: domini : dubislai : domini : teslavi filius.

Ob dies Siegel dem Dominus Dubyzla de Witowy angehörte, welcher im Jahre 1232 nonas martis, d. i. 5ten März, als Zeuge in der Urkunde genannt wird, in welcher Wyssezlaf, Fürst der Rüyaner, zu Schaprode dem durch seinen Vater, den Fürsten Jaromar, in Gora oder Bergen erbauten Kloster die Mühle in Charwa, zehn Mark Rente aus dem Kruge in Gora, einen Hof in Blyscow auf Jasmund, und einen Hof in Gutitz, verleihet, und zugleich auch die von seinem Vater, so wie die von seinem Bruder Pybygnef dem Kloster gemachten letzwilligen Schenkungen eines Hofes in Pyask, und eines Hofes in Driuolk bestätigt, [Codex Pomeraniae Diplomaticus Bd. 1. S. 339.] — läßt sich von mir nicht beweisen. Jedenfalls aber ist es beachtenswerth, daß diese Urkunde das Dorf Drewolk mit betrifft, von dem es fest steht, daß die Söhne des Dubbislaf, die dasselbe Wappen führten wie Herr Dubislaf, Herrn Tezlafs Sohn, in demselben noch im vierzehnten Jahrhundert Besitzungen hatten.

Im Jahre 1316 siegelte mit demselben Wappen, welches der Siegelstempel des Herrn Dubislaf, Tezlafs Sohn, und das Siegel Herrmanns, des Sohnes Dubbislafs, zeigen, der Knappe Pust von Smantewitze. In der Urkunde steht geschrieben: Pust Tzantenitz; die Umschrift des Siegels lautet aber: †. s. pust de smantevizze; siehe den Bundesbrief des Rüyenschen Adels mit der Stadt Stralsund, in meiner Geschichte des Geschlechtes von Krassow, Urkundenbuch nro. 5. S. 10. und Tab. v. nro. 22. c. Von Pust ist nichts weiter als diese vereinzelte Thatsache bekannt; wohl aber läßt sich über ein Jahrhundert lang eine Familie Smantevitz auf Wittow urkundlich nachweisen, die den Zunamen von dem in ihrem Besitz befindlichen Gute Smantevitz auf Wittow angenommen zu

haben scheint, und die so viel bekannt (und es liegt eine Reihe von Siegeln derselben an gleichzeitigen Urkunden vor) durchgängig das Wappen führte, mit welchem Pust von Smantevitz im Jahre 1316 auftritt, und in welcher der Vorname Dubbislaf fast erblich war.

Was nun die Bemerkung des Erasmus Husen: als ick holde is id ein Bole gewesen, betrifft, so gab es um das Jahr 1551 auf Rügen lange keine Smantevitzen mehr, wohl aber damals wie heute noch das Geschlecht der Bohlen, welches dasselbe Wappen wie die Smantevitzen führte und führt. Gleichzeitig mit Pust Smantevitz, und ganz mit demselben Wappen, siegelten Werneke, Willeke, Henneke, Claws und Pawel Bolenson den Bundesbrief mit Stralsund im Jahre 1316. a. a. O. S. 8. 10. und Tab. V. VI. Der Vorname Dubislaf findet sich in älterer Zeit bei den Bohlen aber nicht. Die Verschiedenheit der Datirung der Urkunde in der Matrikel des Klosters Bergen und in der Regeste des Erasmus Husen beruht wohl nur auf einem Irrthum.

Zunächst ist diese Zusammenstellung durch die auf S. 440. des Codex Pomeraniae diplomaticus befindliche Anmerkung 9. „Dominus dubyzla de wytowy, als Vermuthung bemerkt Quandt, dieser Dubislaw von Wittow möge ein Sohn des obenerwähnten auf Wittow begüterten, fürstlichen Prinzen Pribignew oder Pibignew gewesen sein, und zugleich Ahnherr der Wittowischen Lanken“ veranlaßt. Lieb würde es mir sein, wenn der Herr Superintendent Quandt, dessen Untersuchungen ich in diesen Blättern immer mit lebhaftem Interesse gefolgt bin, sich darüber äußern wollte, ob seine Vermuthung auf urkundlichen Notizen beruht, und, wenn dies nicht der Fall, ob er sie den hier mitgetheilten, früher nicht bekannten, Thatsachen gegenüber (obgleich dieselben auch nur Vermuthungen und Conjecturen aufkommen laßen, und nichts unumstößlich beweisen) aufrecht hält. Schließlich bemerke ich, obgleich dies nach dem gesagten überflüßig scheint, wie es nicht meine Absicht ist, eine unnöthige Polemik hervorzurufen, mir aber sehr viel an Aufklärung der hier angeregten Frage liegt.

Julius von Bohlen.

VII.

Jürgen und Barnim

Herzoge zu Pommern

machen den Speierschen Reichsabschied wegen der Lutherischen Lehre ihren Unterthanen bekannt. ao. 1529.

Kaiser Karl 5. in Spanien weilend, ließ durch seinen Bruder und Statthalter, König Ferdinand, im Märzmonat des Jahres 1529 den Reichstag zu Speier halten, auf welchem in Betreff der aufgekommenen Lutherischen Lehre der kaiserliche Abschied dahin ertheilt ward, vor Abhaltung des vorgeschlagenen Concilii solle niemand weitere Aenderungen in Lehre und Gottesdienst vornehmen; gegen welchen Abschied die Lutherischgesinnten Reichsstände eine Protestation übergaben. Herzog Jürgen oder Georg von Pommern war der katholischen Lehre und der Ansicht des Kaisers gewogen, und machte den kaiserlichen Abschied in Pommern bekannt vermittelst des nachstehenden Schreibens, welches Herr Pastor Zietlow zu Crummin auf der Insel Uesedom im alten Stadtbuche der Stadt Uesedom fand, und uns mitzutheilen die Güte hatte. Voran geht ein Anschreiben an den Fürstlichen Hauptmann zu Uesedom, Hans Wakenitz.

Jurgen unde Barnim gebrudere, van gades gnaden hertogen tho Stettin, Pomeren unnd fursten to Rugen, unsen grut tovornn. Erbar leve getruwe, wy schicken dy hyrmyt to etlike Artikel, darinne de stende des Rikes syk up negest geholdenem Rikesdage tho Spyr vorwilliget, myt ernstem bogere, du wilt alle dyne amptes vorwanten vam adel unde steden myt deme ersten vorbaden, disse bygelechte scrifte vorlesen laten, ernstlick anseggen, dat ße syk der artikel unde nicht anders holden, unde so emant copien darvon bogert, vorreken

lateſt. Darane deyſtu unſe toverlatige meninge. Datum Stettin am dage viſitacionis marie Anno mdxxix.

Dem erbarn unſem hovetmanne to uſzdum, Rade und leven getruwen hans wakenitzen.

Wy Jurgen und Barnim gebruder, van gades gnaden hertogen tho Stettin, Pomernn, der Caſſuben unde wenden, furſten to Rugen, unde gravenn tho gutzkow, entbeden den Erwerdigen Eddelen welgebarnen geſtrengen werdigen Erbarn unnd Erſamen, allen und iſlichen unſen underdanen, und ſzunderlich den ſzo hovell und geboden in unſen landen hertog- und furſthendome hebben, unſe gnade und grut myt verkundunge. Nademe wy hertoch Jurge myt juw unſer ſtende rade unnd weten den jungeſt geholdenen Rikesdach to Spir perſonlik beſocht, und darſulveſt neveſt unnd mit kayſerliker majeſtät, unſers allergenedigſten hern, Stadtholder, Oratoren, Comiſſarien, Churfurſten, furſten, und andern ſtenden deſz hilligen romiſchen rikes, na geholdenem rhadſchlage up etlike artikele enen aveſcheit bowilliget, dar inner under andern ein artikel de zwiſpaltung unſes hilligen chriſtliken gelovens botreffende entholden, und dewile in demſzulvigen vorhen unnd itzunders to chriſtliker voreinigung und henleggingе ſelliكes Irſals nicht beters edder fruchtbarers hefft mogen bodacht werden, den ein frig general conſilium in dudeſcher nation to holden, und dat ſulkes ok geſchen moge, willen Stadtholder, Orator, Comiſſarien, Churfurſten, furſten und ſtenden des hilgen rykes by kayſerliker majeſtät anholden, dat ſolik ein chriſtlik conſilium inwendich eines jares utgeſcreven, und darna in eynem jare edder anderthalven ungeferlich angefangen ſchole werden. Unde to dem hebben ſyk kayſerliker majeſtät Stadtholder, Orator, Comiſſarien, Churfurſten, Furſten und Stende des hilgen rikes boſlaten, dat de ſtende ſzo bether by kayſerliker majeſtät edicto tho Wormis uthgegan gebleven, noch henfurder ock by dem ſzulvigen edict bet to dem tunfftigen concilio vorharren, unde ere underdanen darto holden ſcolen. Darumb ok de artikell,

ßo up dem vorhen geholdenen rikesdach to Spir bowilliget, also dat ein ider van den Stenden myt synen underdanen inn deß gelovens sake also leven, ßick regeren unde holden wolden, wo ein ider sollikes jegen Gott und kayserlike [majestät] truwede to vorantwerden, iß worden revoceret und affgeschneden, angesên dat de artikel by velen einen groten mißvorstant, unnd to entschuldigung allerley erschreckenliken nigen leren unnd secten bether getagen unde uthgelecht iß worden. Idt scolen ok sunderlick etlike lere und secten, ßo vele de dem hochwerdigen Sacramente deß waren fronlichams und blodes unses hern Jhesu christi entgegen, nicht angenamen, noch to predigen gestadet edder togelaten werden.

Deß geliken scole de ampte der hilligen misse nicht affgedan, ock nemandes an den orden, dar de andere lere entstanden und geholden wert, de misse tho horen vorbaden, vorhindert, noch dartho edder darvan gedrungen werden.

De sect der wederdoper, man edder wivesperson vorstendiges olders, scolen van naturlikem levende thom dode mit dem fure, swerde, edder dergeliken na gelegenheit der person ane vorgandt der geistliken richter inquisition, ßoferne deßulvigen vor sik sulvest edder up underricht ofte ermaning ere erdom nicht bokanden und wedderropen wolden, ok bote und straffe darumme anthonemende willich syn, gewracht und gestraffet werden. Ok scolen ein jder syn kint na christeliker ordning, herkamen und gebruk, in der joget dopen laten, wo den de artikel in dem avescheit wider specificeret.

It scolen ok na Inholde eines artikels, up dem anderen und lesten rikeßdach to Norenbarge boslaten, de predikers underwiset werden, dat se in eren sermonen vormiden wes to boweginge des gemenen mans weder de overicheiden, edder de christen mensken in erdom to forende orsake geven moge, sonder scolen alleine dat hilge evangelium, na utlegginge der scrift van der hilgen christliken karke approberet und angenamen, prediken und leren; und wes disputerlich saken sint, ok der

fulvigen to predigen und to leren [sik] entholden, und dar up gemeltes christlikes Concilium entscheides gewarten.

By den bokdruckern und buckforers schal ok upseent gehat werden, darmit nichts niges und sonderlich smeheschrifte gedruckt, vorfort, edder under den gemeinen man gebracht werden.

Item dewile de erffiendt des christliken namens, de Turkiske keyser, der hilgen christenheit van dage to dage mer und mer afbrekt, und in rustunge steit, de christliken konighrike und forstendome geweldichlik to overthende, darmit aver demsulvigen eine tit lank wedderstanden werde, iß beslaten und togesecht worden, dat de hulpe, ßo de dudiske nation Kayserliker mayestät tom Romtage vorspraken, dat denne uns und unsen landen ungeferlik up twey dusend gulden to dragende kumpt, to einer ilenden hulp up Jacobi nechst erlecht und togeschicket schole werden.

Ok is ferner statuiret und geordent, dat twiger broder und swester kinder in dem erffall eres vorstorvenen vader edder moder broder ofte swester nicht in de stammen, sondern na andeil der hoveden succederen, und to deme arve gestadet scolen werden, und datsulvige scole angan den ersten dach des negestkamenden mandtes Augusti; und ok scholen darmit alle und jder statute, sonderlike settinge, gewanheit, gebruk, olt herkoment und frigheiden, de dargegen sint, cassert, afgedan und upgehaven syn, wo denne de artikele im affschede wider specificeret.

Wan denne wy, Jurge und Barnim gebrudere hertoge vorgemelt, uns in alle wegen gegen Romische keiserlike majestät, unser allergnedigesten heren, also gehorsame Fursten des hilgen Romischen rikes geholden, derßulvigen edicten und mandaten gerne nagelevet, ok unsen underdanen densulvigen to horen und na to settende publicert, unde so vele uns mogelik gewest dar over geholden, ok noch henferner der gemute und willens sint dem also to donde, Darumme und dewile wy disse

vorgescrevene artikel under anderen mit bewilliget, und ße der art achten, dat se to vorderinge gemenes nutten und fredens jdermennichlik van den unsen to wetende van noden, ßo willen wy juw samptlik und einem jdern in sunderheit desse vorangetogeden artikel, in dem Spirischen avescheде bogrepen, hirmit publiceret unde angekundiget hebben, mit ernster meninge und boger, dat gy und ein jtzliker van juw densulvigen mandatis, ordeningen und avescheiden naleven, und in keinen wegen dagegen handelen edder don, noch to donde edder to handelende gestaden, by pene in keiserliken mandatis utgedrucket, sonder juw der olden christliken und losliken ordening und lere, ceremonien und gebruken, und des heilsamen Evangelii, na lude der scrift van der hilgen christliken karcken approberet, strackes holden, und in alle dem so disputerlich, edder in twifel van den so der nigerunge anhangen widder de olden christliken utlegginge gefort wert, des nechstkunftigen Concilii erkentniß, entscheid und ordenung erwarten; Ok de ordenunge des vorangetogeden erffalles na vorlope des ersten dages des nechstkunftigen mantes Augusti strack und ane byleggent in juwen gerichten holden; und juw sonst gegen de anderen rechte, ordeninge und lantfrede mit der dath, und entsettinge edder berovinge der geistliken edder wertliken lehnen, possession, pechten, tinsen, renten, tegeten und andern, nicht vorgripen, darmit frede, enicheit, gedige und wolfart moge gestiftet, und unrath, fall, schade und nadeil in unsen landen verhott werden. Dar an schut nevest Kayserliker majestät unses allergnedigesten heren mandaten, ordeningen und afscheiden, unse ernste und toverlatige meininge.

Orkuntlich mit unsen Signetis vorsegelt, unde geven to Stettin donnerdages na visitationis Marie Anno MDXXVIIII.

Statt des Wortes erschreckenliken S. 180. hat die Zietlowische Abschrift: erstockenliken. Allein bei Marheinecke in seiner Geschichte der deutschen Reformation, Theil 2. S. 355. wo er den Inhalt dieses Reichsabschiedes mittheilt, steht: allerlei erschreck-

licher neuen Lehren. Statt tho horen S. 180. hat die Abschrift: vorhoren; bei Marheinecke a. a. O. steht: Messe zu hören, und der Zusammenhang fordert eine Präposition vor: horen. Statt gewracht S. 180. hat die Abschrift: gebracht; ich habe gewracht vermuthet, in dem Sinne: gerächt, gezüchtigt; denn das niedersächsische Zeitwort wraken, wreken, rächen, wird auch in dem Sinne: züchtigen, gebraucht. Die am Grabe Jesu eingeschlafenen Wächter sagen in Mones Schauspielen des Mittelalters Th. 2. S. 69. wi sint harde ovele wraken, wir sind sehr übel gezüchtigt. Das Participium dieses Zeitwortes lautet in der älteren Sprache: wraken, wroken, gerochen; es müßte daher gewracht eine spätere Form seyn, wie das hochdeutsche: gerächt. Es mag demnach gebracht in der Abschrift auch richtig, und vielleicht vor diesem Worte etwas ausgefallen seyn. Vorangetoget bedeutet: vorangezeigt, obenerwähnt; togen ist die niedersächsische Form des hochdeutschen zeigen. Thom Romtage bedeutet: zum Römerzuge, zum Zuge nach Rom.

J. G. L. Kosegarten.

VIII.

Hochzeitordnung

der Stadt Greifswald

vom Jahre 1592.

Von J. G. L. Kosegarten.

Im funfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert wurden in den Deutschen Städten vom Rathe häufig Aufwandsgesetze gegeben, deren Zweck war, zu große Verschwendung bei Hochzeiten, Kindtaufen, und Bestattungen zu verhüten, und den Prunk in der Kleidung einzuschränken. Ueber die zahlreichen Lübeker Verordnungen dieser Art hat der D. Behn einen schätzbaren Aufsatz geliefert in Michelsens Archiv für Staatsgeschichte und Kirchengeschichte Schleswigs, Holsteins, Lauenburgs und der Umgegend, Bd. 1. Heft 1. Kiel 1833. Die älteren dieser Lübeker Verordnungen von etwa ao. 1400 — 1550 bestimmen den erlaubten Aufwand bei der Hochzeit nach der Größe des Vermögens, welches die Braut dem Bräutigam in die Ehe mitbringt, jenachdem dies Mitgebrachte vierhundert Mark und darüber beträgt, oder weniger als vierhundert Mark, oder über zweihundert Mark, oder hundert Mark und weniger. Nach dem Vermögen des Ehegatten wird der Aufwand in der Kleidung der Hausfrau bestimmt; wer viertausend Mark im Vermögen hat, dessen Hausfrau darf ao. 1454. für drittehalbhundert Mark an Kleidung und Geschmeide an sich tragen. Obwohl dieser Aufwand uns schon sehr erheblich erscheinen muß, so enthalten dennoch diese älteren Verordnungen die mäßigeren Ansätze im Vergleich mit den späteren.

Die späteren Lübeker Verordnungen von etwa ao. 1550—1700 bestimmen den erlaubten Aufwand nach den verschiedenen Ständen der Einwohnerschaft, und verstatten größeren Aufwand als die älteren Verordnungen. Als erster Stand gelten Rathmänner, angesehene Doctoren, Geschlechter oder vornehme Familien; zum zweiten

Stande gehöret die vornehmste Bürgerschaft, wohin die Ordnung vom Jahre 1612 zählt junge Doctoren, Gelehrte, Rentener und vornehme Bürger, sowohl der Kaufmannscompanie, wie andere, so nicht der Geschlechter, doch guter Freundschaft und Vermögens sind; zum dritten gehören die vermögenden Kaufleute, Krämer und Brauer; zum vierten die geringeren Kaufleute, Krämer und Brauer; zum fünften die Schiffer, und die Mitglieder der vier großen und sonst vornehmen Aemter oder Gewerke; zum sechsten die gemeinen Aemter, Höker und Seefahrer.

Wenn der Bewerber die Zustimmung der Aeltern des Mädchens erhalten hatte, erfolgte die Verlobung in der Kirche oder auf der Stadtcanzlei, und ward mit Bewirthung der Verwandten und Freunde gefeiert. Die Verlobung hieß:

1. Dat Lofste, das Lübde,
2. dat Glöfste, das Gelübde,
3. de Verlöffnisse, die Verlöbnis,
4. de Toslach, der Zuschlag; auch Upslach, Aufschlag.

Nach dieser Feier bis zur Hochzeit geschahen noch fernere Bewirthungen, welche Bilofste, Beigelübde, hießen, oder Upslege, Aufschläge, auch Krudelofste, Gewürzgelübde, mit gewürztem Wein; sie wurden bisweilen verboten. Die Hochzeitfeier selbst hieß:

1. Wertschop, Werschup, Wirthschaft, Bewirthung.
2. Brutlacht, Brautlager, Brautgelage.
3. Bilacht, Beilager, Vermälung.
4. Köste, Kost, Beköstigung, Schmaus.
5. Hochtit, hohe Zeit, festliche Zeit.

Der Ausdruck Hochtit bezeichnete daher auch die jährlichen hohen Kirchenfeste. Man sagte: bi der hochtit der hemmelvart unses Heren, am Feste der Himmelfart unsres Herrn; de hochtit des hilgen Kerstes, das Fest des heiligen Christ, das Weihnachtsfest.

Die verschiedenen Arten der Hochzeiten nach Maaßgabe ihres größeren oder geringeren Aufwandes wurden mit mancherlei Namen

bezeichnet: Dachhochtiden, Taghochzeiten, Aventhochtiden, Abendhochzeiten, Wynhochtiden, Weinhochzeiten, Pasteienhochtiden, Pasteienhochzeiten. Die Stralsunder Hochzeitordnung von 1595 unterscheidet:

a. Frie Kosten, freie Hochzeiten, für Bürgermeister, Fürstliche Räthe, Doctoren, Rathsverwandte, und Geschlechter der Stadt; deren Frauen und Kinder tragen dürfen Perlen, Flitter, Geschmeide und goldene Ketten.

b. Halve frie Kosten, halbe freie Hochzeiten, für wohlhabende Bürger, Kaufleute, Brauer, und vornehme Krämer, deren Frauen und Kinder zwar Perlen, aber nur blindes Geschmeide, und keine goldene Ketten tragen.

c. Gemeine Kosten, gewöhnliche Hochzeiten, für geringe Handwerker und Dienstleute.

d. Armer Lude Kosten, armer Leute Hochzeiten, nämlich solcher die von Almosen leben.

Die Braut erhielt vom Bräutigam:

1) nach der Verlobung die Brautgeschenke, de Voreringe, die Verehrung. Dahin gehörte zu katholischer Zeit dat Vifftich, das Funfzig, oder Krallenvifftich, Corallenfunfzig, Krallenpaternoster, Corallenpaternoster, nämlich ein funfzig Corallen enthaltender Rosenkranz oder Paternoster; ferner de Clenode, die Kleinode, nämlich Ringe und goldene Ketten; ferner drei Sammetkragen und drei Paar geblümte Mauwen oder kurze Aermel, zu welchen Mauwenslöte, Aermelschlößer, Aermelspangen, gehörten. Im vornehmsten Stande kam in Lübek noch dat Witte, das Weiße, hinzu, ein feiner kostbarer weißer Kragen um die Schultern; eine vornehme Braut wird daher in den Lübeker Verordnungen öfter bezeichnet durch den Ausdruck: ene Brut de dat Witte mit kricht, eine Braut die das Weiße mit bekommt.

2) nach der Hochzeit de Morgengave, die Morgengabe, weil sie am Morgen nach der Hochzeit der Braut aufs Bette gelegt, oder überreicht ward. Sie enthielt zu Lübek bei den Vornehmen im

Jahre 1582.: eine güldene Hube, eine sülveren vorgüldede Borde, d. i. Kante, eine güldene Kede enkelt edder dubbelt, einfach oder doppelt, ein gülden Halsbant, ein Kleinöde na eines jederen Standes Gelegenheit, einen syden Hoiken, d. i. einen seidenen Mantel, und verarbeitetes oder unverarbeitetes Silber oder Gold, doch nicht über hundert Thaler an Werth. Dabei ist zu berücksichtigen, daß damals hundert Thaler bei weitem mehr werth waren als heutiges Tages.

Von ihren Aeltern erhielt die Braut bei der Hochzeit:

1) dat Ingedömte, das Inwendige, bestehend in Bettzeug, Bettleinwand, Tischzeug. Dazu gehörten im Jahre 1582 zu Lübek im vornehmeren Stande:

ein Bedde mit dem Pöle, Pfühle.
acht Ortküssen, acht Eckkissen.
ein Par der besten Beddelaken.
dre Par Alledageslaken, alltägliche.
twe Par Gestelaken, Gästelaken.
twe Par Volkeslaken, Leutelaken.
söß Schiven edder Tafellaken.
söß Dwelen, Handtücher.

Zum Bette durfte ein Schiffpfund Federn verwendet werden.

2) de Brutkiste, die Brautkiste, welche enthielt Hoiken, Mäntel; Hoiken, Mäntel; Sxbe, Jacke, Hauskleid; Deverröcke; Underröcke; Summarien, Ueberwürfe.

3) twe Brutladen, zwei Brautladen. Die eine enthielt den Schmuck, welchen die Braut als Mädchen getragen, an Borden, Kleinoden, Gürtel, Ketten, Beutel. Die zweite enthielt Hemden, Schürzen, Kragen, Mützen, Hauben.

Ferner werden in solchen Aufwandsgesetzen öfter erwähnt: Kolten, Bettdecken; Büren, Bettüberzüge; Bremels, Verbrämung; Knüppels, geknüppelte Spitzen; Teneken, Zähnchen, d. i. Spitzen, die auch französisch dentelles, Zähnchen, heißen; Mallien, Maschen, Ringlein, französisch mailles; Bretsen, Heftel, Spange,

französisch broche; Düsink, Schellengürtel; Schortelboke, Schürzen; Schulderküssen, Schulterkissen; Upsettelküssen, Stehkissen; Hullen, Mützen; wolkede Kragen, gewölkte Kragen, gepuffte Kragen; Platnath, Plattstich; Doknateln, Tuchnadeln; Zubenknope, Jackenknöpfe; Lasken, Laschen, Zwickel; guldene Ridderschorten, goldene Ritterschürzen; parlede Kragen, perlengestickte Kragen; sundagische gesmidede Flitterhoiken, sonntägliche mit Geschmeide verzierte Flittermäntel; vorguldede Budelgordel und sulverne Schede, vergoldete Beutelgürtel und silberne Scheide; Loof, Laub, Goldschuppen; Goldslengel, Goldstickerei; Streke, Strich, Kante; gevoldede Mußen, gefaltete Mützen; Platten, Goldbleche, steife Bänder; Mußenspanne, Mützenspanne; guldene Lannen, goldene Reifen, Bleche; Schierdöke, klare Tücher, Schleier von Cammertuch; Bindeken, kleine Binden; siden Posament, seidener Besatz; atlaschen Jopen, atlassene Jacken; sammiten Jopen, sammetne Jacken; Frensen, Fransen; Vorblede, Vorblätter; Stipwerk, getüpfeltes; Sappel, Kranz, Haarbinde, französisch chapel; sulverne Armbende, silberne Armbänder; gulden Halskedeken, goldne Halskettchen; Pordontzen und darunder vorborgene flitzige, edder van Wiegenkorven, starrenden Striefen, Tonnenbenden, edder anderen holtenen edder wirenen Bogelen gemakede, und utgespannene Springer, Reifröcke und darunter verborgene, schnellende, oder von Feigenkörben, starrenden Streichen, Tonnenbändern, oder anderen hölzernen oder drathenen Bügeln gemachte, und ausgespannte Springer; diese Reifröcke werden in der Stralsunder Ordnung von ao. 1595. erwähnt.

Ebenso zahlreich sind die Arten der Zeuge, aus welchen Kleider und Putzsachen angefertigt werden. Als seidene Zeuge erscheinen: Atlasch, Sammit, Tafft, Dammasch, Karteke, Sickelbun; ferner kommen vor: Camerdok, Schierdok, Kammelot, Grofgron, Macheier, Bayen, Trip, Zindeldort oder Halbseiden, Drell, Flessen oder Lein; an Pelzwerk: Bunt, Grawrugge oder Graurücken, Zabel oder Zobel, Elk oder Iltis, Marten oder Marder, Vossen oder Fuchsen, Wolfen, Hermelen, Smasken oder Lammfell.

Eine Stralsunder Aufwandsordnung vom Jahre 1570 erwähnt Kruse in seiner Geschichte des Armenwesens in Stralsund, 1847. S. 9. 41. In Betreff der Armen heißt es darin: da wert de Ploch den Steen wol finden, da wird der Pflug den Stein wohl finden, d. i. da wird der Aufwand schon von selbst seine Grenze finden, wie wenn der Pflug in der Erde auf einen Stein stößt, durch welchen er nicht hindurch kann. Dies Sprüchwort steht auch in den Spottliedern der Stralsunder Priester auf die dortigen Lutherischen Prediger vom Jahre 1524: Kumpt Herr Stemmer jo darto, de Ploch den Steen wol vindet; Berckmanns Stralsundische Chronik, S. 234. Eine etwas spätere Stralsunder Aufwandsordnung vom Jahre 1595 ist mir in Handschrift bekannt.

Die nachstehende Greifswalder Verordnung vom Jahre 1592 erstreckt sich auf Hochzeiten und Kindtaufen oder Kindelbieren, und ist gedruckt zu Rostock bey Stephan Müllmann in Quart. Die Exemplare dieses Druckes sind aber äußerst selten; ich kenne nur ein der Bibliothek des hiesigen Königlichen Apellationsgerichtes gehörendes, welches ich hier wieder abdrucken laße, um eine Pommersche Verordnung dieser Art mitzutheilen. Die Hochzeit ist darin mit dem Ausdruck Köste bezeichnet, und Frie Kösten, freie Hochzeiten, sind die der höheren Stände, denen mehr Aufwand frei stand. Ich habe den einzelnen Abschnitten Zahlen vorgesetzt, und am Schlusse des Abschnittes bisweilen die darin vorkommenden ungewöhnlicheren Wörter erklärt. Die Verordnung lautet also:

Vorordnung

Eins Erbarn Radts der Stadt Grypswold van underscheidlichen Kösten, Mitgaven, und anderer darto gehörender Notturfft; wie ok Kindelbieren und Paden Penningen. Publicirt und ingewilligt den 4 Septembris Anno 1592. Gedruckt to Rostock by Stephan Müllman.

Dewile wy Börgermeistere und Radt der Stadt Gryps-

wold mit grotem Beswêr befunden, dat ungeachtet mit gemeiner Börgerschop alhier Anno 69 einhellig gewilligeder, und dotomalen den 6 Monatsdach Octobris publicirder, Ordenung van Kösten und darto gehörender notturfft, sieder der tyt hero allerhand unordenung, mehr averflot und unstand an unordentlikem Kerkengande, Jungfrouwen tobidden, Mitgaven, kleidungen und andern unrichticheiden hupenwise und ane allen underscheid ingereten, welken also lenger totosehen uns dragenden Ampts wegen mit nichten geböret: als willen derowegen wy Börgermeister und Radt obgedacht desülvige Ordenung, dem Allmechtigen ton Eren, und menniglichen disser Stadt Inwanern to gudem, nochmaln hirmit erhalet, bestediget, und nach dersülvigen nothwendigen ersehung erwidert, und darup allen und jedern disser Stad inwanern ernstlich, und by entlicher vorfolgung, allenthalven na gesetteder strafen uperlecht hebben, dersülvigen dorchut gehorsame folge to leisten.

1. Van Vorlöffnissen und Freien.

Anfengklich schölen sowol alle unehlige bywanungen und untüchtige ungebörliche vormischungen, als ok de Freien in vorbadenen graden, und dann alle heimliche vorlöffnissen, so ane rat, weten und willen der Oldern, Vormünder und negst vorwandter vorgenamen, by den in Rechten invorliveden strafen hirmit vorbaden syn; wo den ok alle rechtmetige und ordentlike vorlöffnis na oltherο gebrachter löflicher gewanheit up dem Rathuse, edder in den Kerken, na gelegenheit derjennen, so sölke vorlöffnissen to vollentehen gemeinet, offentlich geschehen scholen.

Freien sind Freiten, Bewerbungen des Freiers, Heiraten.

Van fryen Kösten.

Nachdeme dat hüpige biddent to den vorlöffnissen efte Toslagen nicht alleine dem brüdegam und brütvorwanten beswerlich, sondern ok mehr tor averflöt und unstande dan tor notturft bet herto geschehen, als wert hirmit vorordnet, dat

in und to fryer Köften Coslegen van jederm dele nicht mehr als tein personen, geistliken und weltliken Standes, henferner dar gefördert werden schölen, by straff van einer jeder person, so darentbaven van dem einen edder andern dele hirto gebeden, eines halven dalers; und schal in solker antal nemand anders alse Frembde utgenamen syn.

Unstand, Uebelstand; dan tor, als zur; als wert, so wird; darentbaven, darüber.

2. Van Upslegen edder Gastebaden na der vorlöffnisse.

To den Upslegen in fryen Köften schölen nicht mehr als twölf personen, und die Negesten allein, an man, frowen und jungfrowes personen, jedoch bröder, swestere edder söllichen huses Domestici, und dan frembde utgenamen, gefordert, und alleine ein disch, und keine mehr, und viel weiniger in andern hüsern, kamern efte kemnaden, und ok nicht mehr gerichte alse drey, uterhalven botter, kese und avet, gebruket und upgesettet werden, by straffe vyf floren.

So schal ok to Upslegen der fryen Köften kein anders als dat geheime Spil gebruket, und des avendes baven elven slege keine Collation geholden, noch gedantzet, noch de dören verslaten werden, alles und jedes by veer floren straffe.

Upslege, Verlöbnisfeier; kemnade, Hinterhaus; uterhalven, außer; dat geheime Spil, wahrscheinlich eine geringere Musik; im folgenden Abschnitte wird erwähnt dat grote Spil, die ganze Musikbande.

3. Van vorerringe des brüdegammes unde der brüt.

In und by fryen Köften schal de brüdegam der brüt nicht höger alse einen Engellotten edder Dubbelunen, und keine goltkede, van tyt an vollentagen glöfftes bet geendigter hochtyt voreren by straffe veer floren.

Sodann ok folgends nicht anders edder ein mehres geven alse ein gördel van vertich loden, unde nicht darenbaven, dan

ok sammit to einem kragen, mit den darto gehörenden strümpen, und nicht tor jopen, im geliken ok nene sülverne scheide edder statlike büdel, allein tom högsten twe gülden ringe vor der vortruwinge, und darna den truwrink.

Und schal de morgengave syn eine sülverne kanne, beker efte schale, nicht höger als van twintich loden; dann ok der brût vader, moder, bröder, swestern, und dem husgesinde in der brût huse, jederm ein par pantüffeln edder schoe, alles und jedes by vorgesetteder straffe.

Henwedderumme schal de brût ok keine gaven mehr voreren alse dem brüdegam ein hembde, und einen nesedôk, jedoch alles ane gold und parlen; im geliken des brüdegams vadern und brödern ein hembde, der moder und den swestern, so utgestüret, einen daler, den unutgestürden, jederer so baven veertein jaren, ein floren; welke darunder syn, ein half floren; und keinesweges noch dem brüdegamme edder dessülvigen vorwanten jennige perlede hôtbende, noch ichtes anders, by peen twe daler.

De alleine mögen fryge Kösten dôn mit einander, welke und de eren eres herkamens und standes halven gold und perlen gedragen hebben, und sonsten to dragen gebören wolle, edder derer eldern des Rades gewesen, und noch syn; To welken Kösten den ok allein, und to keinen andern dat grote spil to gebruken gestadet werden schöle.

Engellotte, englische Goldmünze mit dem Bilde eines Engels, im Jahr 1559 auf zwei Floren und zwölf Groschen gesetzt. Dubbelune, Dublone, Doppelducaten zu fünf Thaler. Glöffte, Gelübde, Verlöbnis. Jope, Jacke. Scheide, wahrscheinlich Strickscheide, in welche die Stricknadeln gesteckt wurden; Büdel, Strickbeutel. Utgestüret, ausgesteuert, vermählt. Perlede hotbende, gegeperlte Hutbänder. Dat grote spil, die ganze Musikbande.

4. Van Kleidung, Mitgaven und Ingedömpte

Welkerer Jungfrowen edder Frowen twe edder dre hun-

dert gülden, efte ok darenbaven, to brûtschatte folgen könen, mögen in de brûtkiste und lade mitgegeven werden: de beste deken tom högsten van dörtich floren edder ok darunder; de negste beste deken nicht höger alse van veer floren; veer schulderküssen; veer par laken; twe par gestelaken; veer par knecht und megde laken; nützliche und keine averflödige bedde und pöle; sös dwelen; sös tafellaken;

Tein mützen mit borden und needen, doch ane perlen und flitteren; tein schörteldöke, und ok so vele hembde, jedoch de schörteldöke beneddeu unutgestickt edder geneyet, und ane knüppels;

Veer Hoiken, darvan de beste gefodert, mit dem sülvern gesmide edder perlenkragen, desülvige doch nicht averflödich und to dürbar syn schal, welken solke eres herkamens und standes na gehöret; Twe Enkelhoiken mit sülvern gesmide, darvan de beste van twe und twintich loden, mit den spangen edder döppen; de ander van achtein loden, und nicht darbaven syn schal; und einen ane gesmide; darto eine gefoderde mantel, baven mit mardern und mit keinen zabel utgeslagen; und dan einen Megdehoiken.

Drei Juben, und schal vor dem besten dat bremels nicht breider als de lastken einmal upgesneden, jedoch nicht höger als ein quartir, und de vor de andern beiden weiniger syn; und vyf underröcke, alles van gewande, grofgroen, kamlot macheier edder zayan, und keinen van siden tüge, als atlasch, damast, taft, edder dergeliken; und schölen de bremels daran tom höchsten nicht breider alse ein quarteer syn, by peen eines igliken twyer daler in deme sollichem togegen gehandelt;

Twe vorhengels, darvan dat beste nicht baven twintich lôt, und dat ander van veertein loden; Jubenknöpe, vor den besten nicht höger samptlich als van sös, vor den negsten van vyf, und vor den drüdden zuben van dre loden; Mallien vor de underröcke van vyf, veer, drei und twe loden;

Dat gördel, welks der brût van derosülvigen oldern, vormündern, efte vorwanten, mit gegeven wert, schal nicht höger als van veer und twintich loden syn; up einen riemen nicht mehr als tom höchsten tein loth;

Twe par dôknateln, de besten van twe loden, de andern van anderhalf loth; Twe parle platten, darvan de besten nicht baven sôs floren, jedoch ane eddelgestein, und de ander nicht höger als van dre dalern wêrt syn schôlen; Twe sammit kragen; gelikes vals eine winter, eine samer, und eine dachlikesche jope, de beste van siden atlas, die andern van damast, siden kamlot, edder gewande.

Deken, Decke. Pôle, Pfüle. Dwelen, Handtücher, vom alten Zeitworte dwaen, dwagen, waschen. Reede, Räthe. Schörteldôke, Schürztücher, Schürzen. Benedden, unten. Knüppels, geklöppeltes. Hoiken, Cappe mit herabhangendem Mäntelchen. Gefodert, gefuttert. Gesmide, Geschmeide. Dürbar, theuer, kostbar. Enkelhoiken, vielleicht: Knöchelhoiken, bis auf die Knöchel reichende; denn man hatte kurze und lange; siehe Frischens Wörterbuch, Artikel: Anke, und: Heuken. Döppe, Buckeln, Spangen, Mantelschlößer. Zuben, Schauben, Hauskleider. Lastien, Wieselpelz, vom russischen Worte lasiza, Wiesel; siehe Lappenbergs Hanseurkunden S. 89. 447. Gewand, Tuch, Wollenzeug. Grofgroen, ein etwas geringeres Wollenzeug. Kamlot, Art Wollenzeug. Macheier, Art Wollenzeug. Zayan, halbseiden Zeug; französisch: saiette; vielleicht von soie, Seide. Vorhengels, Vorhängeschlößer an den Zuben oder Hauskleider. Zubenknöpe, Hauskleidknöpfe. Mallien, Ringlein. Parle Platten, Perlbänder. Dachlikesche Jope, tägliche Jacke, Alltagsjacke.

5. Van biddende der geste.

To sôlken fryen kösten, welke nunmehr eins jedern gelegenheit na, des mandages, dinstages edder middewekens, na middage, wo folgen wert, antofangen, sint vorordent sôs personen, de allersitz negst vorwandte to bidden. Desülvigen, wen se de fründe des donnerdages vorher gebeden, mach de

brüdegam sowol des middags alse des avendes, und dan der brût vader und bröder, entgesten, und nemands mehr darto fordern laten, ok keine gerichte alsdan mehr gebruken alse drei, nevenst botter, kese und avet, jedoch alsdan, so weinich ok in tyt der Köste, keine marcipan upsetten, und darsülvest schal baven elfen nicht gezecht werden, by straf twier daler.

Der Zweck dieses Abschnittes ist, für die Bewirthung, welche der Bräutigam den sechs Hochzeitbittern geben darf, eine Grenze zu setzen. Entgesten, zu Gaste haben, bewirthen. Avet, Obst. Baven elfen, über eilf Uhr hinaus.

6. Van gesten.

Und schölen to fryen Kösten nicht mehr als hundert und twintich hische, geistliken und weltliken standes, dorch de bid=dere geladen werden, jedoch frömbde utgenamen. So mennich hûs edder hisch darto van brüdegam und brût mehr gefordert und befunden, schal van enen ein jedes mit einem daler vor=bot werden.

Ok schal henferner nicht gestadet werden in den Kösten, kinder edder gesinde dar mit hen to bringen, und de to dische mit to setten, edder densülvigen ichts vam dische aftogeven, by dre schilling lubisch. Und schölen de dören vor der hochtyt to dem ende de maltyt aver togeslaten syn und bliven.

Hische, Wohnungen, Familien; man sagt noch jetzt in Pommern: een twehischig Katen, ein Katen oder Haus für zwey Familien. Es scheint ein wendisches Wort zu seyn; im Böhmischen bedeutet chyše, [sprich Chische] Hütte, Arbeiterwohnung; in Oestreich heißt eine Landhütte daher: Keische. Van enen, von ihnen. Vorbot, verbüßt.

7. Van utspisende.

Im geliken schal dat utspisent van den Kösten hirmit dörchût und gentzlich by dersülvigen straffe vorbaden syn.

Und eft ok wol des Radts bestellede dênstlüde, nömlich dörwarer, vorspraken, rechtdeler, wâkschriver und frone, van

olders ut und van den fryen Köſten eine ſuppe und ein half ſtövecken bier gehat: wen aver van denjennen, ſo mit einander frye Köſten gedân, veelfoldige klage an den Radt gelanget, dat ſe ſik an demſülvigen nicht benögen laten willen, und ſolchs na itziger tyt vordüringe ſo vele mehr beſwerlicher is, als wert hirmit verordnet, dat gedachten Radts dênſtlüden henferner keine koſt, brodt edder bier, van jennigen Köſten ſchöle gefolget werden.

Dewile ok nichts weinigers dem Rade veelfoldich geklagt werden, dat dörch ſcholmeiſter und geſellen dejennen, ſo Köſten dôn, mit dem utſchicken koſt, brodt und bier, to den brûtmiſſen o ſingen gantz hoch beſweret, und dem billige mate gegeven werden môt, is verordnet, dat henforder denſülvigen to berürdem ende nichts mehr als ein daler gegeben werden ſchöle.

Gelikes vals ſchal hirmit vorbaden ſyn, dat nemand henferner den organiſten jennich gerichte, brodt edder bier, utſchicken, ſondern enen vor de brutmiſſe up de orgel to ſlagen nicht höger als ein floren entrichten ſchöle, by ſtraf twyer gülden, ſo oft van den organiſten, edder ok henwederumb brût efte brüdegam, hirbaven gefordert edder utgeſchicket würde.

So ſchölen ſik ok de ſtadtdenerfrowen in den Köſten henferner nicht finden laten, edder vor ſe angerichtet werden, it were denne dat ſe in de obgeſettede tal nevenſt eren mennern tor Köſten dorch de brûtlachtsbiddere inſonderheit mitgefordert worden.

Utſpiſent, Ausſpeiſen, das Ausſenden von Speiſen aus dem Hochzeithauſe. Dörwarer, Thürhüter. Vorſpraken, Fürſprecher. Sachwalde. Rechtdeler, Rechtsertheiler, Richter. Wakſchriver, Wachſchreiber. Frone, Gerichtsdiener. Stoveken, Stübchen, Kanne. Vordüringe, Vertheurung. Gefolget, verabfolgt. Brutlachtsbiddere, Hochzeitbitter.

8. Van tiden der Köſten.

Darbenevenſt wert ok hirmit geordnet, dat henferner de

fryen Kösten am mandage, dingstage edder middeweken, na middage angefangen, de brudegam und de brût des samers van ostern bet michaelis vor dreen, und wedderumb van michaelis bet ostern vor tween slegen, in der kerken syn, und solke frye Kösten mit tween maltiden, und also am dingstage, middeweken edder dunnersdage avende, ent und gentzlich vollentagen; ok to keiner tyt na twölfen Köste edder zechgen geholden, noch gedanßet; to welkem ende dan van den spellüden to berürdem klockenslage mit der trummeten edder bungen eine antöginge gegeven werden schöle, alles by vyf floren straffe. De spellüde schölen de negste stunde vorher to dreen underscheidlichen malen vor dem huse, dar de brüdegam utgân wert, mit dem groten spele afblasen, und de brüdegam to bestemmeder unde vorgemelter tyt mit so vele personen, so he immer by sich heft, na der kerken sik vorfogen, und dar syn, by vorgedachter peen in dat arme hûs to vorbören. Und schal ok nên brüdegam to allen Kösten dorchût afgekündet werden, he hebbe den vorher tor Börgerschop sik up der Camer der stadt mit börgereide vorplichtet, vormiddelst töginge edder gelofwerdiger beschinigung sines eigen hebbenden harnisch und spiessen, edder langen rohrs; und so oft nödich, der Börgerschop halven an de prediger ein urkund gebracht werden.

Trummete, Trompete. Bunge, Pauke. Antöginge, Anzeigung. Vorbören, verwirken, verbüßen. Up der Camer, auf der Stadtkammer soll der Bräutigam den Bürgereid schwören, und seine Waffen vorzeigen, bevor er getrauet werden darf.

9. Van Jungfrowen der brût.

Im geliken schal ok sik de brût mit eren Jungfrowen, so vele se der to bestemmeder tyt by sik van den gebedenen hebben mach, darna richten; wie dan ok ein Erbar Radt daraver tor richticheit, und darmit in deme disser ordnung ok umb so vele mehr gehorsamet werden möge, vorglikung getroffen, dat allewege vorher ein veerdeel stunde mit der kleinen

glocken schöle gelndt werden, und beide deele sik darna to richten hebben.

Und schölen keine Jungfrowen mehr als twölf par mit tor kerken to gande, edder ok sonsten tom eten gefordert werden, by straff sös schilling lübisch vor jeder persone, so darenbaven gebeden, und dar syn würden. Gelikes fals schal ok keine Jungfrow under twölf jaren darto gefördert werden, by gelikes straffe.

So wert ok hirmit vorordnet, dat de in solker bestemmeden antal gebedene Jungfrowen jegen de Biddesterinne sik endlich im gewissen erkleren schölen, se syn in demsülvigen huse de oldesten, middelsten, edder jüngsten, damit sik de brût mit eren fründen, up den fall sik eine edder mehr dessen vorweigern und afslagen würden, darna vorholden und richten möge.

Ferner wert hirmit ut bewegenden orsaken nochmalen erhalet und geordnet, dat oldhergebrachter löslicher gewanheit na, wan de brüdegam und brût ut der kerken mit eren geladenen fründen und gesten gekamen, in dem huse, edder wor de hochtyt geholden, na geschehener vortruwinge, vor anfange der maltyt, de brût dem brüdegam to bedde geföret, und alsdan sovort de maltyt, wo vorgemeldet, schöle vollentagen werden.

Jungfrowen, die Brautmädchen. Biddesterinne, Bitterinn, Einladerinn. Erhalet, wiederholt. To bedde geföret, zu Bette geführt. Es war alter Gebrauch, auch zu Lübek noch im siebenzehnten Jahrhunderte, daß die Verwandten die Braut am Fuße des Brautbettes dem Bräutigam zuführten, und von diesem Augenblicke an die Ehe als vollzogen betrachtet ward, und deren bürgerliche Wirkungen nach dem Rechte eintraten; Michelsen Archiv für Geschichte Schleswigs, Bd. 1. Heft 1. S. 75.

10. Van wine.

Sonsten schölen ok in fryen Köstem nicht, weder Rinsch efte andere wine, geschenkt noch vorehret werden, als allein am brût[dische], und dem dische daran Doctores, Bürgermei-

stere und Nadesverwandten, edder wo derosülvigen keine dar weren, und andere vorneme lüde in derosülvigen stuben by einander sitten, by peen twyer daler.

Im geliken schölen ok de beiden up der Bürgermeister disch wartende dener, ok keine mehr, sülvest den wyn edder bier ut dem keller nicht halen, besonder by erem upwartende bliven, und den andern, so van brüdegam und brût darto vorordnet, sik de nottorft an kost, brode, wine und biere, todragen laten; welks ok des brüdegams und der brût vorwante dermaten vorschaffen werden, darmit daran kein mangel erschienen möge.

Rinsch, Rheinischer Wein. Besonder, sondern. Und den andern, d. i. und durch die anderen, vom Bräutigam bestellten Diener, sich zutragen lassen.

11. Van besichtigunge des brûttüges.

Dewile dan ok bet herto in deme ein groter unstand ingereten, dat de frowen alle mit einander des dingst und andern dages allererst im middage, vast umme elfen, in des brüdegams behusinge sik vorföget, dat brûttüch to besichtigen, wordorch de andern köstengeste mit der maltyt gantz tor ungeböre upgeholden werden, Derowegen wille wy hirmit vorordnet hebben, dat henforder to besichtigung des ingedömtes efte brûttüges nicht mehr als van des brüdegams wegen veer fruwenpersonen, ok gelikes so vele van der brût wegen, de negst vorwante und oldesten allersîts, darto gefordert werden schölen, jedoch frembde tor hochtyt geforderde frowenpersonen utgenamen; welke dan by solker besichtigung, der seligen vorfaren bedenken und orsaken na, nömlik darmit ût misgunst, disser vorordenung to weddern, wat also tom ingedömte mitgegeven, nicht to geringe angeslagen, edder ok to hoch utgerichtet syn möge, in guder acht hebben, und sik dem gemete vorholden werden.

Und schal solke besichtigung van den acht personen am dingstage, middewelen edder donnersdage, de klocke acht, vor

middage, na geendigter predigt, angefangen, und se syn up den bestemmeden klockenslage alle by einander edder nicht, jedoch van denjennigen, so vele erer ok alsdenne vorhanden, vor teynen gentzlich geendiget syn.

Wo van brüdegam efte brût hirto, baven de vorordente jedersîtz veer personen, jemands mehr forderen, efte sik wol widers ungefordert, darto nödigen würde, schal der edder desülvigen folks jedertyt mit dre Schilling lübisch vor jede person up de Kamer unnalâtlich vorböten, und nicht weinigers mit der maltyt tom högesten umb half elfen vorfaren werden.

Van unfryen Kösten.

12. Van dem toslage und der Köste.

To den vorlöfnissen edder toslegen solker Kösten schölen van dem brüdegam nicht mehr als acht personen, ok van der brût wegen gelikes fals nicht mehr gefordert werden, by peen eines halven dalers vor jeder person so darenbaven geladen würde.

So schölen ok allein acht personen, de negsten beidersîtz, und keine mehr, in der brût huse up den avent entgestet, und darsülvest nicht mehr als dre gerichte, benevenst botter und kese, gebruket, und in andere kamern efte hüser nemands gesettet efte utgespiset, und alleine dat geheime spil gebruket, baven elfen nicht Collation geholden, noch gedantzet werden, by geliker straffe.

Geregte Kösten dôn dejennen, welkerer oldern keine perlen efte gesmide dragen. Und dewile jo in menschlicher gemeinschop na eines jedern stande, gelegenheit und herkamen billich ein underscheid in kledungen, mitgaven und sonsten, geholden: als wert ok hirmit verordnet, dat solke Dachkösten des mandages na middage angefangen, und mit twe aventmâltiden gentzlich geendigt werden schölen.

Brüdegam und brût schölen allersîtz mit eren fründen und

Jungfrowen up den namiddach, van Ostern bet Michaelis vor dren, und by winters tiden de klocke twe, in der kerken syn, by peen vyf floren; und mögen darbenevenst erwarten, wan van beiden edder einem deele hirjegen gehandelt, wat enen vormöge dero twischen dem Rade und Predigern disfals getroffener afrede und vorgelikinge gemete wedderfaren werde. Darto schölen nicht mehr als acht par Jungfrowen, darunder keine under twölf jaren syn schal, sowol mit tor kerken, alse to eten, gebeden werden, by straffe vor eine jede persone, so dar aver vorhanden, dre schilling lübisch.

So schölen sik ok de hirto gebeden Jungfrowen, efte se to bestemmeder tyt to der Kösten to erschinen gemeint edder nicht, jegen de brût und dero vorwanten dorch de biddesterinnen mit gewisser antwort vornemen laten, sik darna ferner hebben to richten. Und schal dat Beddewerpent na older gewânheit erbar und sitlich geholden werden.

Geregte Kösten, gedachte Hochzeiten. Dachkösten, Taghochzeiten, zum Unterschiede von den Avendkösten, Abendhochzeiten, welche letztere geringeren Aufwand zulaßen. De Biddesterinnen, die Bitterinnen, Einladerinnen. Dat Beddewerpent, das Bettwerfen, wahrscheinlich das Hinzuführen der Braut zum Brautbette, welches oben in Abschnitt 9. erwähnt ist.

13. Van voreringe und jegenvoreringe des brüdegams unde der brût.

De brüdegam schal der brût nicht höger als up twe daler, edder darunder, na gelegenheit, jedoch keine sülverne scheiden, voreren; bruwer und kôplüde, und des standes und herkamens mehr, wie ok de vornemen und vormögen in den veer werken, wo se wollen, allein einen gülden ring vor der vortruwinge, und dann den truwring; hantwerker und andere averst keine golden ringe, edder ichts anders, allein folgends: der brût vader, moder und swester, jeder ein par pantüffeln edder scho, und de brût henwedderumme dem brüdegam ein hemde und nesedôk, jedoch ane gold und perlenknöpe.

De morgengave schal by bruwern und kôplüden, und derosülvigen sônen, under twölf lôt sülver, undby hantwerkern nicht baven veer gülden wêrt syn, alles by straffe twyer, und eines daler respective, so ofte dargegen gehandelt wert.

Und schal to solken Köften dat grote spil van bruwern und kôplüden, wie ok dero kindern, van hantwerken aver de trumme und pipe, ût un in de kerke, ok in den Köften, und by den dantzen, na gesettedem underscheide, gebruket werden, by straff sôs schilling lübisch van denjennen, so van des brüdegams edder brût wegen hirgegen sik inlaten, edder ok de spellüde, de sik dem towеddern gebruken laten werden, unnalâtlichen up de Kamer to entrichten.

Wen ok jemandts were, de edder derer oldern gold, perlen und gesmide gedragen, edder ok wol binnen Rades gewesen, und aver keine frye Köften mit einander dôn wolden, noch to dônde vormöchten, schölen desülvigen an disse und andere vorordenung nicht vorbunden, sondern einem jedern fryg sin und bliven, an Köften, kleidungen und anderen, ein weinigers, als by fryen, und dissen Dachköften underscheidlich gesettet, ûtorichten.

To solken Köften schal brût und brüdegam nicht baven achtich hische dorchût fordern, und datsülvige dorch veer biddere vorrichten laten.

So schölen ok in dissen Köften, noch van brüdegam edder brût, alleine by wolhebbender börger, kôplüde und bruwer hochtiden, wo se wollen, up den einen und bavensten, wo ok der brût disch, wine voreret, noch geschenket werden, by pene twe floren.

In den veer Werken, in den vier Gewerken, nämlich Schuster, Schneider, Schmiede und Becker, durch welche in Stadtgeschäften die gesammte Bürgerschaft vertreten ward. Bruwer, Brauer. Trumme, Trommel. Hische, Familien.

14. Van dem Ingedömte efte Mitgaven.

To solken Köften schölen, vorneme bruwer und köplüde utgenamen, allerdinge keine geparlede platten, noch nede mit dem goldknüppels, edder ok mit löfen und flittern mitgegeven werden, by straffe twe daler, wenn in dem einen efte andern nicht gehorsamet wert.

Sonsten mag by solker utstüre der brût folgen und mitgegeven werden ein gördel, van vornemen bruwern und köplüden by twintich loden edder darunder, van hantwerken up söstein lôt, und nicht höger. Ein vorhengels van söstein, einem ringern van veertein loden, efte darunder. Ein par dôknadeln, samptlich van twe lôt.

Twe kragede hoiken van gewande, jedoch de högefarve gentzlich utgeslaten, sowol an hoiken, zuben, als underröcken, und schölen allein vor den besten hoiken knöpe mitgegeven werden, samptlich van twölf loden, und nicht darentbaven. Ein manshoike edder utgeslagen mantel, jedoch hantwerkern und andern Marten und Zabeln utgenamen. Dat gewand tom besten hoiken und zuben schal de ele nicht baven sös mark, sonder darunder, gekoft noch mitgegeven werden, by straff twyer daler.

Twe zuben, darvan de eine mit knöpen van veer loden, und de ander ane knöpe, und schölen de grawwerk breme als ein quartier etwas weiniger in de breide syn.

Dre underröcke, vor den einen besten Mallien van dre, und den andern van twe loden, jedoch ane löfe; die breme vor de underröcke, insonderheit dem besten, nicht breider als ein half quartier und dessen eine helffte; vor de andern beiden nicht breider als ein half quartier slecht, alles by negst vorgesetteder peen.

De beste jope van sindeldort, den bruwern und köplüden, de andere van veerdrade groffgrön und wande, und desülvigen utgeslagen, jedoch ane martern, zabeln und fluinen.

Bedde und pöle nicht höger edder dürbarer als by solken Köstcn oldhero gebracht. Laken dre par. Ein par geste, dre par knechte und megdelaken. Hembde, kragen, schörten, jeders achte. Twe küssen. Veer tafellaken.

Des brüdegams beste rock schal under vornemen bruwern und köplüden mit keinen andern als welssen, vossen edder smatzken fodern, by den vermögensten averst in wercken und emptern nicht aver smatzken gefodert, und de mit smatzken gefoderde röcke mit romnyen utgeslagen werden, by straffe twyer dalers.

To den wambsern under vornemen bruwern und köplüden nicht höger als zindeldurt, by hantwerken averst kamlot, gewand, grofgrön edder zayan.

Wo nun by vorgedachten beider Köstcn vorordenung, so vele die mitgaven und utrichtungen belangt, jemant vor der tyt ein högers und mehres an golden keden, kleidung, gesmücke, bremen, und andern, mitgegeven worden: So schal doch sodân van densülvigen, se syn hoges efte geringen standes und herkamens, henferner nicht gedragen, sondern sowol van denjennigen, als ok andern welke nunmehr sik befryen und utgestüret, disser vorordenung dorchût gehorsamet werden, by vorhen angedüdeder, und einem jedern punct angehengeder gedubbelder straffe.

Geparlede Platten, mit Perlen gestickte steife Binden. Rede, Nähte. Goldknüppels, von Goldfäden geklöppeltes. Löfe, Laubwerk, von Loof, Laub, d. i. Schuppen von Gold und Silber in Gestalt des Laubes. Kragede Hoiken, Mäntel mit Kragen versehen. Högefarve, Festfarbe? Juben, Hauskleider. Grawwerk, Grauwerk, Pelz. Breme, Pelzbesatz. Ein half Quartier und dessen ein Helffte d. i. dreyviertel Quartier. Ein half Quartier flecht, ein halb Quartier genau. Mallien, Ringlein. Sindelsdort, Taft, Halbseiden. Veerdrade Grofgrön, vierdräthig d. i. vierfädig Wollenzeug. Fluinen, Art Pelzwerk. Smatzken, Lammfell. Romnyen, geringeres Pelzwerk. Zayan, halbseiden Zeug. Sik befryen, sich vermälen.

15. Van Aventkösten.

Hirto mögen tom Toslage jederſits dre personen in der kerke, edder in de hüser gebeden werden, und keine mehr, und de brüdegam allein sülfander up den avent tor brût to gaste gan. Und schal de brût darsülvest nicht mehr als twe Jungfrowen edder frowenpersonen by sik hebben, ok nicht mehr als twe gerichte spisen, und desülvigen alle vor kein slegen van einander syn, alles und jedes by straffe fös schilling lübisch, wan und so oft in dem einen edder andern stücke hirjegen gehandelt würde.

So voreret ok de brüdegam der brût disfals nicht anders, edder ein mehres, als einen halven daler, wo he anders syner gelegenheit na solkes to dôn vormach; sonsten in gemein ein ortsdalers, wan he tor brût geit tom Upslage; hernacher in tyt der Kösten ein par scho oder pantüffeln.

De brût voreret henwedderumb dem brüdegam nicht anders efte mehr als ein brüdegams hembde, und einen nesedôk ane knüppels und sonderlich utnehent mit siden, by peen eines dalers wo dargegen würde gehandelt.

Wan dan by solken Aventkösten van denjennen, welke desülvigen mit einander holden, de uppicheit und hofart, insonderheit by den dênstmegeden, an utgebremeden jopen, bremen, büdeln, sammiten pantüffeln, utgeneieden unde beteneke-den schörten, nesedökern und kragen, alles to vorswendung dero vordênstes, und erer eigenen ungelegenheit und armot, vast die averhand genamen, worinnen se den vornemesten so wol, ok middelen und börgerliken standes Jungfrowen und frowenpersonen, nichtes laten bevor edder gud syn: Als wert hirmit vorordnet, und de underscheit gemaket, dat allein denjennigen, welker ere oldern börgerliken standes gewesen, edder ok in Werken und Gilden geseten, und tor ungelegenheit geraden, welke, und derer fründe und vorwanten solliches utrichten könen und wollen, jedoch an specificirten stücken nichts ander gestalt gefolgt noch gestadet werden schöle: nemlich, die

jopen mit otter utgeslagen, die breme nicht breider als ein half quartier, keine büdel als tom högesten einen halven gülden wêrt, leddern edder gewandpantüffeln, de schörtenkragen ane tencken und knüppels; andere und frömbde schölen sik erem herkamen na gebörlich und metich vorholden, allersits by vorlust desjennen wat baven disse verordnung by enen bedroffen.

To solken Köften schölen nicht mehr als veer par Jungfrowen, so wol mit tor kerken, als ok tor maltyt, gefordert, und derer keine under söven jaren syn, by straffe dre schilling lübisch.

De brüdegam und de brût mögen to solken Köften ere negste verwanten und andere fründe, jedoch derer nicht baven dörtich edder twintich hische, fordern und bidden laten, by straffe so vele daraver gebeden ein jedes sös schilling lübisch.

Und schölen brüdegam und brût mit eren Jüngfrowen und fründen, so vele se derer van den gebedenen up de bestemmede tyt hebben könen, by samertiden van Ostern bet Michaelis wan de klocke dre is, und to winters tyt van Michaelis bet to Vastelavende um twe, entlich in der kerken syn, by acht mark straffe, den armen to entrichten, und gelikes fals, wo se deme nich gehorsamen würden, to erwarten wat enen darbenevenst in der kerken unglimpliches begegenen mochte.

Solke Köften schölen entlich up den mandage avent mit einer maltyt, ok tom högesten wan de Radtklocke tein sleit, geendigt syn, und des folgenden dages edder avendes keine maltyt ferner angerichtet, edder geste darto gefordert, und to dissen Aventköften kein ander spil als allein de pipe und bunge gebruket werden, alles by gelyker peen.

Sonsten schal it mit dem utspisen und versendunge allermaten wo by der ordenung van fryen Köften, ok mit dem gesinde und kindern, in den Köften natoschicken, edder to dische to setten, vorsehen, by darsülvest angeddedeer straffe, endlich ok by unfryen, und dan dissen Aventköften, geholden werden.

Dewile dan ok by aventtiden und sonsten, wan die dentze in den hochtyden angefangen werden, sik sowol ungebedene Studenten, als andere bursse, henin drengen, sik ok wol etwa to dische und tom zechen nedderfetten, im geliken ok wegen der bestelleden vordentze, und averflödigen umbdreihens efte küselns, welks vor sik ein groter unstand und lichtferdicheit is, unlîdliche unordenung ingereten, und ofters zank und widerwillen darher vorgefallen, als schal hirmit solks alles und jedes by straffe twyer daler, welke by den avertredern gehörlich und unnalâtlich utgefördert schölen werden, gentzlich henfurder afgeschaffet und vorbaden syn; Deshalben dan mit den Hern Professoribus wegen derer, so derosülvigen botmessigkeit de tyt undergedân, einhellige meinung genamen werden schölen.

Vor tein slegen, vor zehn Uhr. Tom Upslage, Zur Verlobung. Betenekede Schörten, bezähnte Schürzen, d. i. mit Spitzen besetzte Schürzen. Ane teneken, ohne Zähnchen, d. i. ohne Spitzen. Pipe und Bunge, Pfeife und Pauke. Küseln, kreiseln, wirbeln.

16. Van der spellüde unde köke besoldung.

Den Spellüden wert hirmit van einer fryen Köften miedegelt sös schilling; und to der gantzen und endliken besoldung vorordnet vyf mark. Gelyk Gottes efte miedegelt schal den Köken gegeven werden; und van der gantzen Köste mit dem slachtgelde sös mark.

Van einer unfryen Köften den Spellüden miedegelt veer schilling; to lone ein floren veer schilling. Den Köken miedegelt sös schilling; to gantzem lone veer mark.

Und dan den Spellüden ein vor alles van einer Aventköften ein mark. Den Köken samptlich to lone twe mark.

Und schal so weinich den Köken, Schottelwascherschen, edder jemands andern, an garer efte roher kost, edder jennigerley ander geschenke, alse ok den Spellüden, hirenbaven ichts vereret noch gefolget werden, jegliches deels by straffe twyer dalers.

Sonsten schal in allen Köstten gentzlich vorbaden syn, dat de jungen gesellen sik under de Jungfrowen de maltyt nicht setten schölen, by straff eines dalers.

Köke, die Köche. Gottesgeld, Dingegeld, Handgeld, als erste Anzahlung gegeben. Miedegeld, Mietgeld. Eine Mark, sechszehn Schillinge; de maltyt, die Malzeit über, während der Malzeit.

17. Van Kindelbieren und Padenpenningen.

Dejennige Fruwespersonen, welke vam Almechtigen gesegnet, und vornemen herkamens syn, edder ok mit eren eligen mennern frye Köstten gedân, mögen den Frowen, so by der gebort und kindesnöden gewesen, bastert, klaret, rînsche wine, mit darunder geröstedem brodt, ok confect, updragen laten.

Geringen standes averst, und welke mit einander Dach efte Aventköstten gedân, wert to beschonung der unkosten hirmit by straffe twyer daler vorordnet, dat de börgerliken herkamens, standes, und vorneme hantwerkes kindelbedderinnen, nicht anders edder ein mehres alse eine wynsuppen, und ingefülte nöte efte wörtelen; de geringen standes syn eine eyer edder biersuppen geven mögen und schölen.

By den kintdöpen schal by den vornemesten nicht mehr als ein half daler; by andern börgerliken und vornemen amptsstandes ein orts; und dan by geringern under eines ortsdalers, keine padenröcke, allein den armsten ein peltzken gegeven werden.

Alle Kindelbiere schölen hirmit dörchût afgeschaffet und ingestellet syn und bliven, und den Frowen allein, so by den vornemesten mit tor kerken by der döpe gewesen, confect werden umbgedragen, und by andern, peperkoken.

Und schal dat besökent der kindelbedderinnen des sondages hirmit by söß schilling lübisch dörchût vorbaden sin.

Kindelbier, Kindtaufsschmaus. Bassert, Halbwein, schwacher Wein. Claret, gewürzter Wein. Ingesülte Nöte, eingemachte Nüße; Sülte bedeutet: Gallerte, dicke Brühe.

18. Van volnstreckung disser Ordenung.

Wan dan gesette und ordenungen ane derosülvigen werklicher volnstreckung allerdings nichts schaffen, noch jenniger maten nütten, derowegen wert hirmit vorordnet, anfenglich, dat na geendigter Köstеn eltthero gebrachten löfligen gebruke gemete de gewesene brüdegam, und der brût vader efte negst vorwandter, den folgenden gerichtsdach, wan ein Erbar Radt upgeit, darsülvest in offentlicher Audientz eidlich bedüren und anseggen schölen, eft se na gestalt geholdener Köstеn den vorgeschrevenen ordenungen und gesetten gehorsamlich dörchût gelevet edder nicht, und in welken puncten, in einem edder mehren, van jemands dargegen gehandelt und avertreden. Derowegen schölen se hirmit vorplichtet syn, tom negsten wan de Kemerer upgân, na inholt sollicher underscheidlichen vorordenung, densülvigen invorliveden straffen.

Darmit överst alles und jedes, wat disfals van To und Upslegen, gastebaden, geste und Jungfrowen to bidden, kerkengânde, Köstеn, mitgaven efte ingedömten, besoldung der spellüde und köke, kindelbieren, vaddern penningen, und andern, hirin ingemein und insonderheit entholden, desto richtiger exequirt möge werden: Als is hirmit den to jeder tyt bestelleden und wesenden Kemerern by eren eyden und plichten, wormit je dem Rade und gemeiner Stadt vorwandt, hirmit ingebunden und uperlecht, van denjennigen, so dem allen und jeden hirin entholden wedderkamen würden, de angesetten straffen ane einich ansehen und nagevent unnalâtlich uttoforderen und to exequeren.

Jedoch wil sik ein Erbar Radt hirmit utdrücklich vorbeholden hebben, disse ordenung ingemein und insonderheit na

gelegenheit künftiger tyde to enderen, to mehren, oder to minderen. Revidiret und abermaln publiciret den xij Aprilis. Anno nach Christi heilsamen gebordt im 1592.

Die Schreibung mancher Wörter ist in dem Rostocker Drucke, wie gewöhnlich in den Schriften jener Zeit, ungleichmäßig; man findet darinn: Börgermeister und Bürgermeister; Bruwer und Brawer; Quarteer und Quartier. Auch ist darin die spätere Schreibung schl und schw gebraucht statt des echten niedersächsischen sl und sw; das letztere habe ich in dem obenstehenden Wiederabdrucke befolgt. Die Ueberschriften der Artikel 6—11 stehen im Rostocker Drucke nicht; ich habe sie hier hinzugefügt, um die Uebersicht zu erleichtern.

IX.

Nachrichten.

1. Die Königliche Regierung zu Stralsund hat unter dem 29. April 1854. im Amtsblatt, Stück 19. eine Aufforderung an die Landeseinwohner ergehen laßen in Betreff der Schonung und Erhaltung der bei uns noch vorhandenen Denkmäler der Vorzeit, an Hünengräbern, Steinkreisen, Opfersteinen, Denksteinen, und Burgwällen, und auch sämmtlichen Königlichen Beamten eine ausführliche Instruction darüber ertheilt, worauf sie zur Erreichung jenes Zweckes ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Wir erkennen diese Verfügung der Königlichen Regierung mit dem lebhaftesten Danke an, und hegen die Hoffnung, daß unsre Mitbürger den Werth derselben zu würdigen wißen werden, indem sie nachdrücklich dahin wirken, daß nicht wegen Befriedigung augenblicklicher Neugier, oder wegen Gewinnung einiger Steine, oder eines Fleckchens Landes, ein uraltes Grab der Vorzeit aufgewühlt und für immer vernichtet werde. Denn es kommt jetzt darauf an, uns nur noch die letzten Reste dieser ehemals bei uns zahlreichen Denkmäler zu schützen, welche bald durch muthwillige Neugier, bald durch stumpfsinnige Habsucht, einer fortwährenden Verwüstung unterliegen, die freilich, wenn sie in der bisherigen Weise fortdauert, sehr bald von selbst ihr Ende darin finden wird, daß nichts mehr zu verwüsten übrig ist.

Sehr zu empfehlen ist es, daß die bei uns noch vorhandenen Hünengräber, Steinkreise und Opfersteine, in der Weise wie dies in andren Gegenden Deutschlands geschieht, in ihrer nächsten Umgebung als eingefriedigte Orte etwas ausgezeichnet und hervorgehoben werden,

nämlich dadurch, daß man rund um das Grab her einen kleinen freien Raum läßt, wenn auch nur von drei bis vier Fuß Breite, und diesen freien Raum kreisförmig mit einer Hecke von Weißdorn umpflanzt, welche wenig kostet und leicht wächst. Dadurch erhält das so eingefriedigte alte Grab der Vorzeit sogleich das Ansehn eines Ortes, welcher geschützt und beachtet werden soll, und der Aufmerksamkeit jedes Betrachters empfohlen ist; eines Ortes, der nicht blos dazu da ist, daß man Steine aus ihm zu einer Steinmauer, oder zu Pfosten und Ruhesitzen im Garten, hole. Der Anblik des alten Denkmales gewinnt durch das dasselbe umgebende Grün an Schönheit und Anmuth.

Bei dem Hofe Quoltitz auf Jasmund liegt jener alte große Opferstein, welcher eins der seltensten und schönsten Denkmäler dieser Gattung in ganz Deutschland ist, mitten im Kornfelde. Der Hafer stand an allen Seiten dicht an ihn hinan, als ich den Stein vor einigen Jahren besuchte, und man durchschritt das Korn, um zu ihm hinzugelangen. Wenn um dies so seltene und merkwürdige Denkmal der Vorzeit ein kleiner freier Raum gelaßen, und dieser mit einer Weißdornhecke eingeschloßen würde, wird der Anblick des Steines viel schöner und malerischer werden, und auch der weniger gebildete Mensch wird dann sofort darauf aufmerksam, daß hier ein Ort sey, welcher Beachtung verdiene, und ein Stein, der nicht zur Verwendung für Schwellen und Mauern zersprengt werden darf. Die Stadt Stralsund, welche, wenn ich nicht irre, Gutsherrschaft zu Quoltitz ist, würde sich ein großes und rühmliches Verdienst erwerben, wenn sie durch ihre Fürsorge und Veranstaltung dem schönen Opfersteine bei Quoltitz, der nun so viele Jahrhunderte überdauert hat, jene kleine Auszeichnung und Schmückung verleihen, und die deshalb entstehenden geringen Kosten nicht scheuen wollte. Wir bitten sie deshalb, auf diesen Wunsch gütige Rücksicht nehmen zu wollen, ungeachtet der vom Gutspächter vielleicht zu erwartenden Einwendungen.

Auf Wittow liegt auf Krongrund bei dem Dorfe Robbin hart am Strande ein großes Hünengrab, mit Steinen eingefaßt, dessen Erhaltung nicht genug empfohlen werden kann, da es sich

durch seinen Umfang und seine Gestaltung auszeichnet. Das Ufer dort ist hoch, und der Blick von demselben überschauet die ganze Seebucht Tromperwyk. Die Umpflanzung des Grabes mit einer Dornhecke, welche der Königliche Fiscus mit geringen Kosten ausführen könnte, würde diesem uralten Denkmale in der sonst baumlosen Gegend schönen Schmuck und Sicherung gewähren.

Bei Altenkirchen auf Wittow, am Wege von Altenkirchen nach Vrege, liegt auf Pfarrgrund ein kleineres Hünengrab, Capellenbrink genannt, mit Steinen eingefaßt, auf welchem einige alte baumähnliche Dornbüsche stehen. Wir empfehlen es der Obhut des Herrn Superintendenten Schubert, damit der Pflug es nicht immer weiter benage.

Das Hünengrab Dubberwort, ein runder Hügel, bei Sagard auf Jasmund, hatte früher einen viel größeren Umfang, weil später immer mehr von den Rändern abgepflügt worden ist. Eine um dasselbe gepflanzte Dornhecke würde es vor dem allmäligen Verschwinden sichern.

Die Burgwälle zu Arkona und Garz sind Zeugen der ältesten beglaubigten Geschichte Rügens; beide werden schon im Jahre 1168 von dem Dänischen Geschichtsschreiber Saxo Grammaticus erwähnt, welcher in jenem Jahre selbst auf Rügen anwesend war, bei dem Feldzuge, in welchem König Waldemar 2. die Insel eroberte; in den Burgwällen bei Arkona und bei Garz hatten die damaligen Bewohner Rügens sich vertheidigt. Die Königliche Regierung zu Stralsund ersuchen wir angelegentlich, fortdauernd darüber wachen zu laßen, daß diese Denkmäler unsrer ältesten Geschichte nicht ferner durch Beackerung und Lehmgraben beschädigt werden. Der innere Raum dieser Burgwälle, welcher ohnehin nicht groß ist, müßte nicht ferner zu Ackerfeld benutzt, sondern frei und rein liegen bleiben, nur mit dem Rasenteppig überzogen.

Ein wenig mehr geschützt sind die in Waldungen liegenden Hünengräber, und für deren Erhaltung können besonders die Forstbeamten thätig seyn. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die beiden schönen, zur ältesten Gattung der Gräber gehörenden, Stein-

gräber in der Poggendorfer Waldung in Neuvorpommern. Ein dort benachbartes, freier liegendes, gleichfalls zum Forstgrunde gehörendes großes Grab scheint zerstört worden zu seyn.

Etwas mehr Schmuck durch Busch, Hecke, Hügel und Baum, wie wir ihn angedeutet haben, wäre den Fluren unsres Landes sehr zu wünschen, da sie durch Ausrottung der einzeln stehenden Büsche und Bäume, und Abtragung kleiner Erhöhungen, die man in Sandgruben verwandelt, von Tage zu Tage kahler und einförmiger gemacht werden. Wo im Felde oder am Wege ein Baum, ein Busch, oder gar ein Gebüsch steht, wird es vertilgt, mit dem Bemerken, daß Schnee sich dahinter sammle, und daß Vögel eine Zuflucht darinn fänden, welche Korn verzehren, und daß die Wurzel der Bäume und Büsche dem Korn die Nahrung entziehen. Die Bäume an den Kunststraßen sind übel gelitten, und empfinden die herrschende Baumfeindschaft oft schwer genug; wir wollen nur an die von Greifswald nach Eldena führende Allee erinnern, welche schon seit dreißig Jahren gepflanzt wird, und noch keine erwachsene Bäume zeigt, weil sie immer wieder abgebrochen und eingehauen werden. Die den Gutspächtern auferlegten Anpflanzungen scheinen bisweilen nicht mit großer Vorliebe ausgeführt zu werden, und man gebraucht dann die Entschuldigung: „hier wächst nichts.“ Freilich was gedeihen soll, erfordert guten Willen. Daß auch an den am wenigsten begünstigten Orten unsres Landes etwas wachsen kann, zeigt die Anpflanzung bei Varnkeviz auf Wittow, wo nahe am Strande auf hohem Ufer, in sonst ganz kahler Gegend, die den schärfsten Winden schonungslos ausgesetzt ist, ein vor mehreren Jahren angepflanztes Gehölz sehr gut aufgewachsen ist. In solcher dem Seestürme ausgesetzten Gegend darf man allerdings nicht damit anfangen einzelne ungeschützte Bäume zu setzen; etwas zusammenstehendes Gebüsch erhält sich hier leichter, und gewährt bei dem ferneren Aufwuchse auch den zu pflanzenden Bäumen Schutz.

In Holstein und Schleswig wird der Ackerbau mit gutem Erfolge betrieben, und doch sind dort die Felder mit Knicken oder lebendigen Hecken eingefaßt, obgleich es dort ebenso viel schneiet wie

bei uns. Man hält es dort nicht für nothwendig, die Feldfluren ganz kahl zu machen, und fürchtet sich nicht davor, daß die grünenden Hecken den Ertrag der Felder vereiteln; die dortige Bevölkerung lebt gut. In **Belgien** ist die Bevölkerung bei weitem dichter und gedrängter als bei uns, und man widmet dort dem Ackerbau den größten Fleiß. Dennoch sind auch dort die grünen Hecken, welche die Felder umsäumen, in Gebrauch, und überall beleben sie das Ansehen der Landschaft. In **England** wird derjenige, welcher sein Feld nicht mit grüner Hecke einfaßt, für einen schlechten Landwirth gehalten, und eingehecktes Land steht beim Verkaufe viel höher im Preise als heckenloses. Der Engländer weiß recht wohl, welchen Ertrag er vom Felde fordern muß, um bestehen, und seine Abgaben zahlen zu können. Ein neuerer Reisender sagt über das Ansehn der Feldfluren in England: „Die Landschaft in Kent bildet eine Hochebene; Heideland, Waldgründe, baumbewachsene Raine und Feldränder, wechseln mit Getraidefeldern und Wiesen. Nirgends wird in England unser Auge beleidigt durch jene unverschämt sich breitmachende Habgier, welche die fruchtbarsten Gegenden Deutschlands alles Naturschmuckes beraubt durch Ausrodung jedes Busches, jedes Baumes, um an dessen Stelle Korn oder Kartoffeln zu pflanzen, oder angeblich Schneeanhäufung im Winter zu verhüten. In Kent streckt sich allenthalben das Waldland in die Felder hinein; große stattliche Hecken friedigen die Besitzungen ein; und auch da, wo kein Wald ist, entbehrt das Auge nirgends des Schmuckes, welchen herrliche Haufen der stolzesten Waldbäume gewähren, Eichen, Ulmen, Ahorn, Birken, Eschen.“ Auch im südlichen Deutschland herrscht die Baumfeindschaft und die Ausrottung der Hecken und Gebüsche lange nicht so sehr wie bei uns. In Westfalen, wo der Winter gleichfalls Schnee bringt, ist der Bauerhof von schönen Bäumen umstanden; in Pommern fehlt dieser Schmuck oft ganz. Es wäre gut, daß bei den Jünglingen, welche sich zum Landschullehreramte vorbereiten, das Gefühl für Schönheit der Natur geweckt würde, damit sie etwas davon auf die Landjugend übertragen könnten, und diese nicht mehr stumpfsinnig und feindselig vorüberginge an dem, was nicht blos zur

Erhaltung ihres Leibes, sondern auch zur Erhebung ihrer Seele von Gott geschaffen ward.

2. Das in unsrem vorigen Hefte S. 224. erwähnte Werk des Herrn Julius von Bohlen ist nunmehr vollständig erschienen unter dem Titel: Geschichte des adelichen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts von Krassow; Berlin bei Schneider, 1853. in 388 Seiten Quart, und 28 Seiten Register, und mit vierzehn Siegeltafeln. Es enthält fünfhundert Urkunden, theils vollständig abgedruckt, theils im Auszuge, und wird für die Geschichte unsres Landes, und die der darinn vorkommenden Geschlechter, und ihres Grundbesitzes, immer eine reichhaltige Quelle bleiben.

3. Herr D. Theodor Hirsch zu Danzig hat einen Aufsatz herausgegeben unter dem Titel: Danzig in den Zeiten des Gregor und Simon Mattern, Königsberg 1854. 72. S. 8. welcher auch im fünften Bande der Neuen Preußischen Provinzialblätter abgedruckt ist. Die Gebrüder Mattern waren anfangs ao. 1485—1495 Danziger Kaufleute, mußten wegen Händel mit andren Bürgern die Stadt verlaßen, und bekriegten dann mit ihren Stallbrüdern oder Gefährten zwanzig Jahre lang die Stadt Danzig, als Straßenräuber auf den Grenzen Westpreußens und Pommerns lagernd, und von benachbarten Pommerschen und Preußischen Rittern unterstützt. Simon Mattern datirte die von ihm an den Danziger Magistrat geschriebenen Briefe: „aus dem grünem Walde" oder: „in meinem gronen Slate d. i. in meinem grünen Schloße." Die Stadt litt sehr viel durch diese Räubereien, und wiederholt wurden schimpfliche Frieden mit den Räubern geschloßen. Gregor endete zuletzt am Galgen in der Gegend von Posen; Simon erhenkte sich selbst im Gefängnisse zu Danzig. Der D. Hirsch hat diese Matternische Fehde nach den gleichzeitigen Acten und eigenhändigen Schreiben der Betheiligten gründlich dargestellt, und dadurch ein lebhaftes Bild der öffentlichen Verhältnisse jener Zeit gegeben.

4. Herr Geheimer Tribunalsrath D. Homeyer zu Berlin hat einen Aufsatz bekannt gemacht: Ueber das Germanische Loosen; Berlin 1854. 30 S. 8. mit einer Bildtafel. Er handelt

darin von der ursprünglichen Bedeutung der Wörter Loos und loosen, und von der weitverbreiteten Anwendung des Looses in den öffentlichen Angelegenheiten der Völker deutschen Stammes. Da er diese Anwendung bis in die neueste Zeit herab untersucht, theilt er auf der Bildtafel die hölzernen Loose der Peenemünder und der Hiddenseer mit, welche in kleinen sauber geschnitzten Stäbchen bestehen, die ungefähr einen Zoll lang sind, und die eingeschnittenen Hausmarken der einzelnen Hausväter führen.

5. Herr Universitätscontrolleur Konewka zu Greifswald giebt uns folgende Nachrichten über einige polnische und kassubische Schriften:

„a. **O pomorzu zaodrzanskiem** d. i. Von dem Küstenlande jenseits der Oder; von **Dominik Szulc**, Warschau. 1850. 84 S. mit einer Karte. Der Verfaßer sucht nachzuweisen, daß alles Land zwischen der Oder und der Elbe, und bis zur Eider, von einem polnischen Volksstamme bewohnt gewesen, und daß dieser nicht erst im sechsten Jahrhundert diese Wohnsitze eingenommen habe, sondern schon viel früher dort ansäßig gewesen. Die Ortsnamen jener Gegend erkennt er wieder in häufig vorkommenden polnischen Ortsnamen, wie: Stettin **Sczytno**, Wollin **Wielun**.

b. **Rocznik towarzystwa naukowego z uniwersytetem Jagiellonskim złączonego; oddziału sztuk i archaeologii, Krakow 1851.** d. i. Jahrbuch des mit der Jagiellonischen Universität verbundenen wissenschaftlichen Vereins; Abtheilung für Künste und Archäologie, erstes Heft. Enthält erstens die Nachricht von einem im Fluße Zbrucz [sprich: Sbrutsch] in Galizien aufgefundenen Götzenbilde des Swantewit, der ein Bericht des mit der näheren Untersuchung beauftragten D. Zebrawski beigefügt ist. Zweitens eine Übersicht der über Archäologie erschienenen Schriften. Dies ist eine kurze Beurtheilung des Buches: **Ukraina dawna i terazniejsza** d. i. die ehemalige und die jetzige Ukraine, von **Michał Grabowski**. Nach der Meinung des Beurtheilers hat jenes Werk in der Darstellung der Geschichte der Ukraine den Mangel nicht kritisch zu seyn; dagegen sey es sehr gut in der örtlichen Nachweisung der Alterthümer. Es befinden sich in der Ukraine sehr viele Grabhügel, Wälle und Burgstellen, **horodyszcze**. Die Grab-

hügel theilt Grabowski in folgende Arten ein. 1. runde oder längliche, welche oft eine Höhe von 20—25 Klaftern erreichen, und eigne Namen haben. 2. gespitzte, czubate, welche zwei oder mehrere Gipfel oder Spitzen haben. Beim Aufgraben fand man unter der Oberfläche in einem dieser Gräber zwei Gerippe; beim weiteren Nachgraben fanden sich tiefer, mit der Erdoberfläche gleich laufend, Kohlen. Man muß dort also auf jede Schicht der Gräber aufmerksam seyn. Der Verfaßer findet etwas Symbolisches in dieser Anlage der Gräber, weil rings umher ein Absatz führt, auf dem man bequem gehen kann; vielleicht also sollen es Opferstätten seyn. 3. burgwallähnliche Gräber. Der Verfaßer giebt Gründe an, weshalb er diese Hügel zu den Gräbern, und nicht zu den Burgwällen zählt. Die Zahl aller dieser Gräber ist in der Ukraine sehr bedeutend, da man allein in den zwölf Kreisen des Gouvernement Kiew 5900 Gräber der ersten Art, 129 der zweiten, und 142 der dritten, zusammen 6171 aufgezählt hat. Der Verfaßer sagt, daß diese Aufzählung nur sehr oberflächlich geschah, und daß die wirkliche Zahl das Doppelte übersteige.

c. Xążeczka dlo Kaszebov przez Wojkasena ve Gdąnsku 1850. d. i. Büchlein für die Kaschuben von Woykasen; vom D. Cejnowa. Ein Elementarbüchlein, welches ein Kaschubisches Alphabet, das Vater unser, das Ave Maria, den Glauben, die zehn Gebote, einige Gebete, einige Sprüchwörter, und endlich einige Fabeln in Kaschubischer Sprache enthält.

d. Rozmova Polocha s Kaszebą, von demselben Verfaßer, d. i. Gespräch eines Polen und eines Kaschuben. Der Inhalt ist ein Scherz. Der Pole frägt den Kaschuben über dessen Verhältnisse aus, und über das Land der Kaschuben, und dieser beantwortet alles scherzhaft, indem er die komischen Vergleichungen einzelner Ortschaften mit ähnlichen im gelobten Lande mit der Wirklichkeit vermischt."

D. J. G. L. Kosegarten.

Druck von F. W. Kunike in Greifswald.

Mönchguter Hausmarken.

1.

2.

H K

3.

4.

M W

5.

6.

7.

M H

8.

9.

C J

10.

X

11.

12.

C W

13.

14.

